Digitized by Google

THE LIBRARIES

COLUMBIA UNIVERSITY

GENERAL LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Erster Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1801.

Digitized by Google

LA
727
.M47

Digitized by Google

3. 12.71.5 R C.

Vorrede.

Wenn das gegenwärtige Werk auch keinen andern Werth hätte; so müßte es das unterrichtete Publicum schon allein dadurch interessiren, daß es eine richtige Beschreibung, und wo meine Quellen es erlaubten, eine kurze Geschichte der vornehmsten Theile der Verfassung und Verwaltung unserer Georgia Augusta enthält. Andere hohe Schulen hatten eine größere Anzahl von Lehrern und Lernenden. Allein keine andere Universität kann sich mit Recht rühmen, in dem-

145875

Digitized by Google

selbigen Zeitraum eine so große Zahl von berühmten Lehrern oder Schriftstellern besessen, und eine so große Zahl von berühmten Gelehrten und Geschäfftsmännern gebildet zu haben, als unsere hohe Schule besessen, und gebildet hat. Noch viel weniger hatte irgend eine ältere, oder neuere Universität das Glück, so viele und treffliche gelehrte Anstalten zu erhalten, und zu einer so wenig mangelhaften Disciplin zu gelangen, als man in Göttingen erhalten, und erreicht hat. Kein anderes großes Land verdankt seinen hohen Schulen so viel, als Deutschland. Alle deutsche Provinzen verdanken keiner andern hohen Schule mehr, als der unsrigen; denn wo findet sich wohl in unserm deutschen Vaterlande irgend eine Universität, oder ein Collegium, von welchen nicht Mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder in Göttingen gebildet worden? Die Göttingische hohe Schule verdankt das, was sie war, und ist, fast ganz allein der Milde, und Weisheit Königlicher Landesväter und ihrer würdigen Räthe. Andere hohe Schulen hatten eben so große Männer, als die unsrige. Allein man unterstützte, und benutzte diese großen Männer nicht so, wie in Göttingen geschah;

und

und große Männer konnten daher anderswo mit ihrem Genie, ihrem Fleisse, und Eifer das nicht ausrichten, was sie in Göttingen ausrichteten.

Es ist eine eben so bekannte, als traurige Thatsache, daß fast alle deutsche hohe Schulen in den letzten zehn, und besonders in den letzten fünf Jahren nicht bloß gesunken, sondern auffallend gesunken sind. Die Göttingische hohe Schule ist fast die einzige, die sich erhalten, ja merklich gehoben hat, und zwar unter Umständen, unter welchen man fürchten mußte, daß sie beträchtlich verlieren werde *). Die Georgia Augusta ist jetzt, was sie sonst nie war, auch in Rücksicht auf die Frequenz der Studierenden die Erste unter ihren Schwestern, wenigstens im

*) Gerade gegen das Ende des verflossenen, und den Anfang des jetzigen halben Jahrs verkündigten alle Zeitungen, daß unser ganzes Land, und nahmentlich auch Göttingen von Preußischen Truppen werde besetzt werden. Nichts desto weniger wurde die Zahl der Angekommenen um 30 - 40 größer, als sie im vorhergehenden halben Jahre gewesen war.

im Protestantischen Deutschlande. Wir Göttingischen Lehrer und Schriftsteller sind nicht so einbilderisch, daß wir unsere Bemühungen, und unsern Ruhm als die einzige Ursache des Flors unserer Universität ansehen sollten. Wir erkennen vielmehr, daß die immer steigende Vollkommenheit der meisten gelehrten Anstalten in Göttingen, und der weise Ernst, womit die hohe Königliche Regierung die Disciplin auf unserer Universität allmählich verbessert hat, einen sehr großen Antheil an dem Glück unserer hohen Schulen haben. Wenn wir hören, wie wenig auf manchen anderen Universitäten für die wichtigsten gelehrten Anstalten gethan wird, oder wie wenig man die akademischen Obrigkeiten in der Verbesserung der Disciplin unterstützt; so erstaunen wir darüber, daß der Eifer der Lehrer den Verfall solcher hohen Schulen noch so weit aufgehalten hat.

Ich schmeichle mir nicht, daß mein Buch den Fürsten zu Gesichte kommen werde, von welchen die Schicksale berühmter hoher Schulen abhangen. Dagegen hoffe ich, daß manche Curatoren hoher Schulen neugierig genug seyn

werden,

werden, mein Buch in die Hände zu nehmen. Diese Vorsteher von Universitäten werden aus meinen Nachrichten, und Betrachtungen ersehen, wo es den hohen Schulen, denen sie aufhelfen möchten, am meisten fehlt, und wo sie die kräftigsten Hülfsmittel anwenden müssen, wenn anders die nöthigen Hülfsmittel aufzutreiben sind. Ich habe nicht vergebens geschrieben, wenn ich auch nur die Wiederherstellung Einer Universität veranlassen sollte. Manche Verbesserungen verlangen keinen großen Aufwand, sondern nur andere Gesetze, und Einrichtungen. Verbesserungen dieser Art, welche die Erfahrung auf unserer hohen Schule bewährt hat, werden weniger Schwierigkeiten finden.

Am wichtigsten muß mein Werk solchen Männern seyn, welche den Auftrag erhalten haben, oder bald erhalten werden, die Errichtung, und Einrichtung ganz neuer hoher Schulen zu besorgen. Diese finden in meinem Buche außer einer treuen Darstellung der Organisation, und Verwaltung unserer Universität unparteyische Prüfungen abweichender Vorschläge, und Einrichtungen. Diese Prüfungen waren

in einem Werke, wie das meinige seyn sollte, ganz unumgänglich nothwendig. Hätte ich bloß gesagt, wie alles bey uns ist, ohne mein Urtheil über das zu fällen, was anderswo war, oder gefunden wird, oder gewünscht worden ist; so würden doch manche Leser zweyfelhaft geblieben seyn, ob nicht die von mir gar nicht erwähnten Entwürfe, und Institute einen Vorzug vor denen verdienten, welche ich als die besten gebilligt hätte. Ich müßte mich sehr irren, wenn mein Werk nicht dazu beytragen sollte, daß die Meinung des Publicums über manche bisher streitige Puncte fixirt würde.

Ich verkenne, und verhehle weder die Mängel von Universitäten überhaupt, noch die Mängel unserer Georgia Augusta. Bey der Errichtung ganz neuer hoher Schulen wird es viel leichter seyn, die in der Verfassung der bestehenden Universitäten gegründeten Mängel zu vermeiden, als die Vorzüge unserer, und anderer älteren hohen Schulen zu erreichen. Hiezu werden nicht bloß sehr große Fonds, sondern auch die Beharrlichkeit, und der Eifer mehrerer Menschenalter erfordert. Es wäre ein unver-

zeihlicher

zeihlicher Leichtsinn, wenn die Stifter neuer Universitäten unbewährte idealische Plane auszuführen wollten, anstatt die besten wirklich bestehenden Universitäten zu Mustern zu nehmen, deren Vorzüge und Fehler man durch die Erfahrung auf das genaueste kennen gelernt hat. Ich lebe der Hoffnung, daß auf unserer, und von Herzen wünsche ich es, auf vielen anderen Universitäten alle gute Anstalten und Gesetze sich noch immer mehr verbessern mögen. Sollte man aber dereinst vom Bessern in das weniger Gute zurückfallen; so werden die Nachkommen wenigstens aus meinem Werke lernen, wie weit man es schon wirklich gebracht, und welcher Mittel man sich dazu bedient hatte; und diese Bemerkung wird die Gutgesinnten anfeuern, daß sie das Verlorne wieder zu gewinnen suchen.

Diesem ersten Bande wird ein zweyter folgen. Der zweyte Band wird Betrachtungen über die Rechte und Pflichten akademischer Lehrer, so wie über die Behandlung und den ganzen Zustand der Studierenden: vielleicht auch noch einen Anhang über mehrere akademische Anstalten enthalten. Fast gewiß aber wird noch

vor diesem zweyten Bande der erste Theil einer Geschichte der berühmtesten hohen Schulen in Europa erscheinen.

Göttingen am 28. May 1801.

Verzeichniß
der
Abschnitte des ersten Bandes.

Erster Abschnitt, über den Zweck von Universitäten, — Unterschied von Universitäten und Akademieen — von großen und kleinen Universitäten — über die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen.

Zweyter Abschnitt, über die Fonds von Universitäten, und deren Verwendung, Verwaltung und Vermehrung: über Stipendien, Freytische, Collegia, Seminarien, und Witwen-Cassen.

Dritter Abschnitt, über die Privilegien von Universitäten.

Eigene Gerichtsbarkeit — Recht, Statuten zu machen — Lehrer und Beamte zu wählen — Würden zu ertheilen — Landtags-Deputirte zu senden — Recht der Freyung — Patronat-Recht — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Censur-Recht, und Censur-Freyheit — Befreyung von öffentlichen Lasten, und Abgaben – Jagd-Gerechtigkeit — Recht Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen — akademische Freyheit.

Vierter

Vierter Abschnitt, über Conservatores Jurium, und Curatoren.

Fünfter Abschnitt, allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtswesens — akademische Gerichte im engsten Sinn — Deputation, und Concilia — Rectoren, oder Prorectoren — Canzler, Directoren, Superintendentes, und Assessoren — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwärter und Polizey-Wachen — akademische Strafen — Classen der Angehörigen der Universität — Verhältnisse zu anderen Obrigkeiten.

Sechster Abschnitt, über Facultäten, Prüfungen, und Promotionen, oder die Ertheilung akademischer Würden.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck von Universitäten — Unterschied von Universitäten, und Akademieen — von großen und kleinen Universitäten — über die Verfassung, und Verwaltung hoher Schulen.

Unter allen öffentlichen Anstalten, welche entweder auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, oder der Sicherheit und des Eigenthums der Staatsbürger, oder auf die Bildung des Cörpers, Geistes, und Herzens, oder auf die Vermehrung des häuslichen und allgemeinen Wohlstandes abzielen, ist keine, die bey einer guten Einrichtung, und Verwaltung so viel Nutzen, bey einer schlechten so viel Schaden stiftete, als Universitäten stiften. Gut eingerichtete, und verwaltete hohe Schulen liefern dem Staat tüchtige, und gewissenhafte Aerzte, Volks- und Jugendlehrer, so wie alle übrige öffentliche Beamte. Sie tragen durch diese ihre Zöglinge dazu bey, daß das Leben und Eigenthum, die Ehre und übrigen Rechte der Mitbürger geschützt: daß gute Sitten, und vorzüglich eine jede Art von nützlicher Thätigkeit befördert, wohlthätige Anstalten vervielfältigt, und erweitert, und Mißbräuche und Mängel selbst in der Verfassung, und Verwaltung des gemeinen Wesens je länger, je mehr entfernt wer-

den a). Ganz andere Wirkungen bringen schlecht eingerichtete, und verwaltete Universitäten hervor. Der geringste Nachtheil, den sie anrichten, besteht darin,

a) In dem Stiftungs- und andern Gnadenbriefen, welche geistliche und weltliche Fürsten hohen Schulen ertheilten, kommen sehr oft recht rührende Stellen über den Nutzen hoher Schulen vor. So sagt z. B. Albrecht der Dritte von Oesterreich in der Bestätigungs-Urkunde, welche er 1384. der hohen Schule zu Wien gab: Indignum arbitramur, et incongruum, nos, divina clementia tot principatuum, tot dominiorum titulis sublimatos, . . . rem hanc grandem et altam, qua creatoris clementia laudabitur in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescet respublica, et in subjectis nobis populis, lux fulgebit justicie et veritatis, per incuriam aut ig naviam negligere, sed potius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem hujusmodi summo fervore prosequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum. Diplomen u. s. w. der Universität Wien 1789. T. I. p. 73. und Herzog Ludewig von Baiern in dem Stiftungs-Briefe der Universität Ingolstadt: Annal. Ingolst. IV. p. 42. . . So wir betrachten, das under andern Säligkeiten, die di Menschen in disem vergengklichen Leben aus Genaden des allmechtigen Gottes erraichen mögen, Leere, und Kunst nicht die mynst, sondern der merklichsten, und vorderisten aine zu achten ist, dan dadurch wirdet der Wege zu heiligem gutem Leben geweyset, menschlich Vernunft in rechter Erkentnus erleuchtet, zu löblichen Wesen, und guten Sytten gezogen, christenlicher Gelaub gemert, das Recht und gemainer Nutz gepflanzet, auch die, so von nieder Geburt herkommen zu hohen Wirden und Stand gefurdert — und darumb Got dem allmechtigen zu Lob, der Kristenhait zu Besterckung, allen gelaubigen Menschen zu gut, gemeinem Nutz, und dem Rechten zur Furderung, auch unser Vorvordenen, unser, unsern Erben, und Nachkommen Sele zu trost, u. s. w.

darin, daß die Jugend der besseren Stände nicht nur ihr, oder ihrer Eltern Vermögen, sondern auch ihre unwiderbringlich-kostbare Zeit unnütz verschleudern. Nicht weniger gerechte, aber viel schwerere Vorwürfe sind diese, daß schlecht eingerichtete und verwaltete Universitäten auch die Gesundheit, die Sitten, und dem Geist einer blühenden Jugend verderben, und dadurch die häusliche und öffentliche Wohlfahrt ganzer Völker untergraben. Wenn nämlich untüchtige und lasterhafte junge Leute nach vollendeten Universitäts-Jahren als Aerzte, oder als Volks- und Jugendlehrer, oder sonst als Diener des Staats angestellt werden; so vernachläßigen sie aus Unwissenheit, und Trägheit, oder richten absichtlich das Leben und Eigenthum, die Ehre, und übrigen Rechte ihrer Nebenmenschen, welche sie erhalten sollten, zu Grunde. Alle gute Anstalten, wenn sie in untüchtige, oder schlechte Hände gerathen, können nicht anders, als geschmälert, und vernichtet, und alle Arten von Mißbräuchen müssen eben so nothwendig dadurch vermehrt und vergrößert werden. Wenn die Verfassung eines Staats auch noch so musterhaft wäre; so müste sie doch unfehlbar durch die Ungeschicklichkeit, oder Gewissenlosigkeit derer, welchen die Verwaltung anvertraut wäre, über den Haufen geworfen werden.

Man glaube ja nicht, daß in dem Gemählde der Schäden, welche schlecht eingerichtete und verwaltete hohe Schulen erzeugen, auch nur der geringste Zug übertrieben sey. Die meisten hohen Schulen hatten Zeiten, wo selbst ihre Vorsteher oder Lehrer ihnen mit Recht alles das vorwarfen, was ich als unvermeidliche Folgen einer schlechten Verfassung

und Verwaltung von Universitäten angeführt habe. "Wir haben, so schreibt unter andern Herzog Albert von Baiern im J. 1562. an die Universität zu Ingolstadt b) seit geraumer Zeit, und von mehreren Seiten her erfahren, daß sich viele und große Mißbräuche auf unserer hohen Schule zu Ingolstadt eingeschlichen haben. Manche Lehrer haben nicht bloß von ihrem schuldigen Fleisse nachgelassen, sondern sind auch in allerley verderbliche Streitigkeiten, und Parteyen zerfallen. Die Aufseher der studierenden Jugend, weit entfernt, die ihnen anvertrauten Zöglinge zu nützlichen Kenntnissen, und guten Sitten anzuleiten, bringen Tage und Nächte in unaufhörlichem Schwelgen und Schlemmen hin, und überlassen ihre Schüler einer ähnlichen Zügellosigkeit. Die übrigen Studierenden, die keine besondere Aufseher haben, vorzüglich die Mitglieder von Stiftern und andere Stipendiaten, führen ein höchst liederliches Leben, verschwenden ihr Geld und ihre Zeit ohne den geringsten Nutzen, hintergehen ihre Eltern und Vorgesetzte auf eine frevelhafte Art, und verführen andere junge Leute, die sonst Jünger der Weisheit und Tugend geworden wären." Auf unseren deutschen hohen Schulen, sagte der Arzt Lottichius c) im J. 1631, nimmt man unter den Studierenden statt der Bücher nichts, als Streitigkeiten: statt der Hefte, Dölche: statt der Federn, Degen, und Federbüsche: statt gelehrter Unterhaltungen, blutige Kämpfe: statt des fleissigen Arbeitens, unaufhörliches Saufen und Toben: statt der

b) Annal. Ingolst. IV. 295.

c) Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Academia Kintelensi 1631. a P. Lottichio 4. p. 67. 68.

der Studier-Zimmer, und Bibliotheken Wirths- und Hurenhäuser wahr. Wer könnte die Todtschläge, Mordthaten und andere Verbrechen aufzählen, die in unseren Zeiten auf den deutschen Universitäten verübt worden sind? Leider! ist es dahin gekommen, daß die Oerter, welche Pflanzschulen und Freystätten von Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, und Tugend seyn sollten, Niederlagen von Gottlosigkeit, Barbarey, und allen Arten von Lastern geworden sind: so, daß die Eltern die auf ihre Kinder verwandten Unkosten bedauern, wenn sie dieselben roher, ungesunder, und lasterhafter nach Hause zurückkommen sehen, als sie von dort abgegangen waren. Daher das üble Gerücht, in welchen die Universitäten allenthalben, besonders an den Höfen stehen! Schon vor vielen Jahren weissagte Einer unserer grösten Rechtsgelehrten, was wir in unseren Tagen eintreffen sehen, daß das ewige Schwärmen, und Balgen der ausgelassenen akademischen Jugend nothwendig unserem ganzen Vaterlande, und zunächst den Universitäten selbst, die grösten Unfälle und Gefahren bringen müsse d).

Es wäre zu wünschen, daß man über die beste Einrichtung, und Verwaltung von Universitäten so einig wäre, als man es über die günstigen und ungünsti-

d) l. c. Meminis summum et facile sapientissimum Germaniae Ictum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode, quod dicitur, praedicere solitum, impossibile esse, ut post tot insolentias, pugnas, digladiationesque studiosorum adolescentum . . . fatale atque extremum aliquod Germaniae nostrae, inprimis rebus academicis, bellum non protendatur.

günstigen Wirkungen von gut, oder schlecht eingerichteten, und verwalteten hohen Schulen ist. Allein man frage einmahl: welcher ist der wahre Zweck von Universitäten? sind Universitäten und Akademieen von einander verschieden, und wodurch sind sie verschieden? welche und wie viele gelehrte Anstalten sind einer guten Universität unentbehrlich, und wie müssen diese Anstalten, Bibliothek, botanischer und oekonomischer Garten, anatomisches und chemisches Theater, Naturalien- und Instrumenten-Sammlungen, Hospitäler, u. s. w. eingerichtet, und verwaltet werden? Wie große Fonds erfordert eine gute Universität, und wie sollen diese Fonds, also auch Stipendien, Freytische und Witwen-Cassen gesichert, und angewandt werden? welche Privilegien und Freyheiten sind Universitäten nützlich, und welche schädlich? soll die bisherige akademische Gerichtsbarkeit abgeschafft, oder beybehalten, eingeschränkt, oder erweitert werden? Welche Sachen gehören vor den Senat, welche vor die Deputation, oder den engern Rath? welche vor das akademische Gericht, und welche vor den Prorector allein? Ist ein beständiges, oder ein jähriges, oder halbjähriges Prorectorat vorzuziehen? Ist es gut, außer den Curatoren und Rectoren, oder Prorectoren noch Canzler, oder Procanzler, Superintendenten, Directoren, oder Assessoren zu bestellen, und welche Rechte und Geschäffte muß man diesen Beamten zuweisen, und zugestehen? wie erhält und gründet man die Harmonie zwischen der akademischen, und den übrigen Orts-Obrigkeiten am sichersten? wie weit muß man die Jäger, oder Häscher, welche zur Behauptung der öffentlichen Ruhe bestimmt sind, von der einen oder andern Obrigkeit abhängig machen?

chen? Ist es gut, neben den ordentlichen Professoren noch außerordentliche, und wie viele von beyden zu bestellen? wie sollen Professoren, Lehrer von Künsten, Sprach- und Exercitien-Meister in Vorschlag gebracht, und ernannt, wie ermuntert und belohnt, wie gestraft und entfernt werden? Sind vier Facultäten genug, oder wäre es besser, mehrere einzuführen? woher die Eintheilung in obere, und niedere Facultäten? Sind die jetzigen Prüfungen und Promotionen zweckmäßig, und wenn sie es nicht sind, wie könnte man sie besser einrichten? Soll man den Lehrern in der Wahl, der Menge, der Dauer, und den Methoden ihrer Vorlesungen volle Freyheit lassen, oder nicht? wann sollen die Vorlesungen anfangen, und aufhören? wie lange die größeren, und kleineren Ferien dauern? Wie verwahrt man sich gegen unreife, oder sonst untüchtige Jünglinge? wie gegen Betrüger, und Verführer der Jugend? was kann man mit Grunde von den Zeugnissen und Prüfungen der Ankommenden erwarten? Soll man die akademische Jugend mit ihrer Zeit, und ihrem Gelde, in Ansehung ihrer Arbeiten und Vergnügungen nach besten Einsichten schalten lassen, oder sie in allen diesen Rücksichten gewissen Administrations-Collegien, und Inspectoren unterwerfen? Durch welche Veranstaltungen treibt man junge Leute am kräftigsten zum Fleisse und zu guten Sitten an, oder ruft sie vom Unfleiß und anderen Verirrungen zurück? Wie verhütet man muthwilliges Schuldenmachen und verderbliches Credit-Geben auf der einen Seite, und wie verhilft man auf der andern Seite rechtmäßigen Gläubigern am schnellsten zu ihren Forderungen? Wie muß man die Fehltritte und Unordnungen, in welche junge Leute auf Universitäten

 fallen,

fallen, bestrafen? Wie muß die Censur, wie Lese-Bibliotheken, und Lese-Gesellschaften eingerichtet werden, wenn sie nicht schaden sollen? welchen Nutzen haben gelehrte Gesellschaften auf hohen Schulen? Wie können Archive und Registraturen, wie Copial- oder Kundebücher, wie Logis-Verzeichnisse am besten eingerichtet, und in Ordnung gehalten werden? Alle diese Fragen, welche man noch mit vielen anderen vermehren könnte, wurden etwa nicht in älteren Zeiten, sondern in den letzteren zwanzig Jahren auf die verschiedensten, und meistens entgegengesetzte Arten beantwortet. Und wer also ohne eigene zuverlässige Erfahrung die in den neueren Zeiten über Universitäten geschriebenen Werke durchläse, der würde nach der Durchlesung derselben wegen der Beantwortung obiger Fragen noch viel ungewisser werden, als er vorher war. — Die endlosen Widersprüche von Schriftstellern würden viel bedeutender seyn, als sie wirklich sind, wenn die heftigen Tadler, oder die seyn-wollenden Reformatoren von Universitäten die Geschichte der hohen Schulen ernstlich studiert, und mit diesem Studio eine hinreichende eigene Erfahrung verbunden hätten. Unter allen neueren Schriftstellern gab sich auch nicht Einer die Mühe, die Verfassung und Verwaltung der berühmtesten älteren, und neueren hohen Schulen genau zu erforschen, und daher rührte es, daß man sehr viele Mängel als wesentliche und unzertrennliche Gebrechen aller Universitäten schilderte, die sich nur auf Einigen derselben gefunden haben, und noch finden; oder daß man auch gewisse Entwürfe als neu und ersprießlich empfahl, deren Schädlichkeit eine mehr, als hundertjährige Erfahrung bewährt hat. Eine noch ergiebigere Quelle von grundlosem Tadel, und unaus-

ausführbaren Projecten war der Mangel eigener hinlänglicher Erfahrung. Diese eigene hinlängliche Erfahrung erwirbt man sich nicht durch einen vieljährigen Aufenthalt auf der Akademie allein. Man kann ein halbes, oder ganzes Menschenalter auf einer hohen Schule gelebt haben, ohne den wahren Zustand derselben, und den wahren Gang der Dinge zu kennen. Alle diejenigen, welche zum ersten Mahle als Dekane in die Deputation, oder in den engern akademischen Rath kommen, bemerken, und gestehen es, daß sie nun erst von manchen Angelegenheiten eine richtige Kenntniß erlangen. Noch weit mehr bemerken und gestehen dieses diejenigen, die zum ersten Mahle Prorectoren werden. Selbst aber das mehrmahlige Führen des Prorectorats verschafft noch nicht die hinlängliche eigene Erfahrung, ohne welche man durchaus kein competenter Richter über alle Theile der Verfassung und Verwaltung von Universitäten seyn kann. Hiezu wird nothwendig eine lange mit Eifer fortgesetzte Theilnehmung an der Administration einer Universität erfordert, bey welcher allein man sowohl die Vorzüge und Mängel der Verfassung, und der bestehenden Anstalten, als die guten und schlimmen Wirkungen der bestehenden Gesetze, und Grundsätze entdecken kann. Keiner schrieb über hohe Schulen mit mehr Geist, und Kenntniß der Sachen, als unser Michaelis. Selbst Michaelis aber kannte das Innere mancher Haupttheile von Universitäten nicht durch eigene Erfahrung; und eben deßwegen wurden seine meisten Räsonnements über Disciplin- und Schulden-Sachen von Studierenden seicht und einseitig. Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Fehler meiner Vorgänger zu vermeiden. Bevor ich zu schreiben anfing, habe ich

alles gelesen und erwogen, was mir unsere auch in diesem Fache reiche Bibliothek über die Geschichte, Verfassung, und Verwaltung von hohen Schulen darbot. Ich hatte auf meinen verschiedenen Reisen Gelegenheit, die meisten deutschen so wohl Katholischen, als Protestantischen Universitäten zu sehen, und mehr oder weniger genau kennen zu lernen. Endlich hatte ich als Prorector, und Assessor der akademischen Gerichte über fünf Jahre einen thätigen Antheil an der Administration unserer Universität. Diesem thätigen Antheil verdanke ich es mehr, als allen meinen übrigen Forschungen und Beobachtungen, daß ich es mir zutraue, über jeden Punct, der die Verfassung und Verwaltung von Universitäten betrifft, eine geltende Stimme geben zu können.

Alle Untersuchungen über die Verfassung, und Verwaltung von Universitäten setzen die Beantwortung der Frage voraus: welcher ist der Zweck von Universitäten? Je nachdem man nämlich den Zweck von Universitäten mehr, oder weniger beschränkt, oder erweitert, muß auch die Verfassung und Verwaltung derselben abgeändert werden. Es macht den Schriftstellern, die in den letzten Jahren über Universitäten geschrieben haben, wenig Ehre, daß sie diese Frage entweder gar nicht, oder nur oberflächlich beantworteten.

Wenn man den Zweck von Universitäten bestimmen will; so muß man über fünferley Puncte gehörige Auskunft geben:

I. Sollen auf Universitäten die Theorieen aller Wissenschaften, wenn auch nicht wirklich gelehrt wer-

werden, wenigstens auf Verlangen gelehrt werden können?

II. Welche Wissenschaften sollen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch, und in welchen Graden sollen sie praktisch vorgetragen werden?

II. In welchen lebenden gebildeten, und in welchen gelehrten, oder fremden Sprachen darf man auf Universitäten theoretischen, und praktischen Unterricht erwarten?

IV. Von welchen schönen und nützlichen Künsten muß die Theorie, oder auch praktischer Unterricht gegeben werden?

V. Sollen Universitäten bloß den Geist junger Leute durch die Mittheilung schöner und nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, oder sollen sie auch die Sitten und das äußere Betragen derselben bilden?

Ueber den ersten Punct findet am wenigsten Streit Statt. Vielmehr stimmen Alle dahin überein, daß auf einer jeden gut eingerichteten Universität die Haupttheile der Gottesgelahrtheit, der Rechtsgelehrsamkeit, der Arzneykunde, der Weltweisheit, und Geschichte, sammt den vornehmsten dazu gehörenden Hülfs-Wissenschaften wenigstens alle Jahre ein mahl vorgetragen werden, und daß man in jedem andern, auch dem seltensten Fache der wissenschaftlichen Erkenntniß gründlichen Unterricht müsse erhalten können.

Viel streitiger ist der zweyte Punct: in wie fern mit dem theoretischen Unterricht die Praxis verbunden werden solle. Mehrere Schriftsteller behaupte-

haupteten, daß bey dem akademischen Unterricht Praxis die Hauptsache seyn müsse, und daß, wenn man in dem Vortrage aller Wissenschaften die Theorie und Praxis verbinde, man alsdann der ökonomischen und forstwissenschaftlichen Lehr-Institute, der chirurgischen und Vieh-Arzneyschulen, der Kunst- Handlungs- Bergwerks- und Militär-Akademieen u. s. w. gänzlich entbehren könne e). Man übertrieb die Forderungen von praktischem Unterricht so sehr, daß man den Curatoren von hohen Schulen den Rath gab, statt eines oekonomischen Gartens einen Ackerhof anzulegen, damit die Studierenden nicht nur mit allen Wirthschafts-Geschäfften, sondern auch mit allem Ackergeräth praktisch bekannt werden, und bey dem Pflügen und Eggen mit Pferden, und Ochsen nach Belieben Hand anlegen könnten. f) — Man muß darüber erstaunen, daß Männer, welche über Universitäten reiflich nachgedacht hatten, Vorschläge thaten, die entweder ganz unausführbar sind, oder für deren Ausführung man wenigstens nicht die erforderlichen Fonds, und die nöthige Zeit gewinnen kann.

Die meisten praktisch-wissenschaftlichen Institute, welche man mit Universitäten vereinigen möchte, finden fast auf allen Universitäten wegen ihrer Lage, und wegen anderer physischen Ursachen gar nicht Statt. Die höhere Schiffahrts-Kunde kann nur in Häfen, wo Kriegsschiffe liegen: die Kriegs-Wissenschaften, nur in großen Festungen, oder Garni-son-

e) Fabricius S. 6. Ueber die höhere Cultur S. 109. 113. 232. S.

f) Neues Räsonnement S. 140. 41. 212. 213 S.

son-Städten: die Handlungs-Wissenschaft nur in Handels Städten: die Bergwerks-Kunde, nur in Bergstädten: die Forst-Wissenschaft in der Nähe von großen Forsten: die praktische Arzney- und Wundarzney-Kunst nur in Städten, welche große Hospitäler enthalten, auf eine nützliche Art gelehrt werden. Praktischer Unterricht in den genannten Wissenschaften an allen anderen, als den angeführten Orten, kann nichts anders, als Spielwerk, oder höchstens unzulängliche Vorübung werden. Wien, und Copenhagen enthalten Universitäten, und sind zugleich große Garnison- und Handels-Städte. Nichts destoweniger fand man nicht gut, in diesen Residenzen die Militär- oder Ritter- und Handlungs-Akademieen u. s. w. mit den hohen Schulen zu verbinden, weil die hohen Schulen, und die neben ihnen existirenden Akademieen ganz verschiedene Zöglinge, und Zwecke hatten.

Gesetzt aber, man könnte die Vereinigung des theoretischen und praktischen Unterrichts in mehreren der vorher erwähnten Wissenschaften erzwingen; woher wollten die Regierungen, welche berühmten Universitäten vorstehen, die Fonds nehmen, die z. B. zur Anlegung und Unterhaltung von großen Hospitälern, u. s. w. erfordert würden? Die Einkünfte der meisten Universitäten sind nicht einmahl zu den nothwendigsten Bedürfnissen hinreichend; und auch diejenigen, die am besten versorgt sind, haben doch keinen solchen Ueberfluß, daß sie auf praktische Anstalten viele tausende wenden könnten.

Wenn endlich auch die Fonds zur Errichtung der verlangten praktisch-wissenschaftlichen Institute vor-

vorhanden wären; woher wollten die jungen Leute die Zeit, woher die Eltern der Studierenden das Geld hernehmen, um den praktischen Unterricht gehörig zu nutzen, oder benutzen zu lassen? Hat man wohl daran gedacht, wie viel Zeit künftige Aerzte auf Universitäten zubringen müßten, wenn sie nicht bloß eine anschauliche Kenntniß von den Experimenten, den Operationen, und den Verfahrungs-Arten ihrer Lehrer am Krankenbett, sondern auch eine gehörige eigene Fertigkeit in Experimenten, in Operationen und den Behandlungen von Krankheiten erlangen sollten?

Die Meinung: daß bey dem akademischen wissenschaftlichen Unterricht alles auf Praxis ankomme: daß die Praxis billig allenthalben vor der Theorie hergehen, oder wenigstens damit verbunden seyn sollte: ist so wenig meine Meinung, daß ich vielmehr glaube: man könnte das Praktische des Unterrichts sehr leicht zu weit treiben, und habe es vielleicht hin und wieder, besonders in den praktisch-juridischen, und in den homiletischen Uebungen schon zu weit getrieben. Wenn man junge Leute veranlaßt, zu früh, das heißt, bevor sie Kenntnisse genug gesammelt, und Reife des Geistes genug erlangt haben, sich mit praktischen Arbeiten zu beschäfftigen; so raubt man ihnen dadurch viele kostbare Zeit, und wird zugleich Ursache, daß solche Jünglinge statt nützlicher Fertigkeiten üble Gewohnheiten, und eine Leichtigkeit in üblen Gewohnheiten erhalten, welche sie in der Folge entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe wieder ablegen können.

Am unentbehrlichsten ist ein gewisser praktischer Unterricht in der Anatomie, der Chirurgie, und der aus-

ausübenden Arzneykunde. Auch hier aber muß der praktische Unterricht auf Universitäten viel mehr darauf abzwecken, junge Leute durch den Augenschein, und deutlich damit verbundene Anweisungen auf die Verfahrungs-Arten ihrer Lehrer bey Operationen, Entbindungen, u. s. w. aufmerksam zu machen, als ihnen selbst eine mehr als gewöhnliche Fertigkeit im Entbinden, im Operiren, und Behandeln von Krankheiten zu verschaffen. Es geschieht genug, wenn man junge Leute nur so weit bringt, daß sie die mit den ersten Operationen, und Behandlungen von Krankheiten verbundene Angst, und Verlegenheit ablegen. Eine hinlängliche Fertigkeit erlangen selbst diejenigen nicht, welche reich genug sind, Jahre lang zu reisen, und große Hospitäler zu besuchen. Eine solche Fertigkeit erwirbt man sich nicht anders, als durch ein anhaltendes, mit Nachdenken verbundenes eigenes Handeln. Der gute Kopf, dem die Natur den rechten Blick, oder den rechten Tact gegeben hat, erhascht die ächte Praxis bald, und ohne große Mühe. Der mittelmäßige, oder schwache Kopf hingegen kommt in Dingen, die etwas mehr als mechanische Fertigkeit erfordern, nie zu einer guten Praxis, und wenn er auch den grösten Theil seines Lebens unter den berühmtesten Meistern zu arbeiten fortfährt. Uebung und Anweisung allein haben noch nie einen vortrefflichen Schriftsteller, oder Prediger, oder Arzt, und Wundarzt hervorgebracht.

Das bestimmte Resultat der bisherigen Betrachtungen ist dieses: Bey dem wissenschaftlichen Unterricht auf Universitäten kommt es vielmehr auf Theorie, als auf Praxis an. Wo auch praktischer Unterricht zweckmäßig ist, muß man sich viel mehr hüten,

hüten, daß man ihn zu früh, als zu spät anfange, daß man zu viel, als zu wenig darin thue. Es läßt sich der Natur der Sache nach nicht verlangen, daß der praktische Unterricht, der auf Universitäten ertheilt wird, denen, welche ihn empfangen, eine hinlängliche Fertigkeit verschaffe. Das höchste, was man billiger Weise fordern kann, besteht darin, daß junge Leute gute Meister im Handeln anschaulich kennen lernen, und einen Anfang machen, ihnen nachzuahmen.

So sehr ich aber ein gewisses Maaß in dem praktisch-wissenschaftlichen Unterricht auf Universitäten empfehlen zu müssen glaube; eben so ernstlich muß man meinem Urtheile nach darauf dringen, daß die Theorieen der Wissenschaften so deutlich, und vollständig, als es Zeit und Umstände nur irgend erlauben, gelehrt werden. Wenn dieses geschehen soll, wie es kaum Jemand bezweifeln wird; so müssen dem Physiker und Natur-Historiker hinlängliche Sammlungen von Instrumenten, und Naturalien: dem Astronomen und Chemiker, außer dem nöthigen Apparat eine brauchbare Sternwarte, und ein brauchbares Laboratorium: dem Botaniker und Oekonomen ein guter botanischer, und oekonomischer Garten: dem praktischen Arzte, ein mäßiges Hospital und lehrreiche Entbindungs-Anstalt: und wo möglich, dem Anatomen, und dem Lehrer der Materia medica gute Sammlungen von Präparaten, und Heilmitteln zu Gebote stehen. Nothwendiger, als alle diese Anstalten, ist eine so vollständige Bibliothek, daß man in keinem Hauptfache der Gelehrsamkeit nach irgend einem wichtigen Werke vergebens fragt.

Eben

Eben die Schriftsteller, welche verlangten, daß auf Universitäten in allen Wissenschaften theoretischer und praktischer Unterricht gegeben werden müsse, verkannten den Zweck von Universitäten so sehr, daß sie beynahe einen gleichen Unterricht in den schönen und selbst in den nützlichen Künsten forderten g). Universitäten, und Akademieen der Künste, in welchen Künstler gebildet werden sollen, sind wesentlich verschieden. Akademieen der Künste können nur in solchen Städten mit Nutzen errichtet werden, wo viele große Künstler, und zahlreiche Sammlungen von Kunstwerken sind. Eine Universität leistet alles, was man billiger Weise fordern kann, wenn sie Männer und Hülfsmittel genug besitzt, um junge Leute mit den vornehmsten Kunstwerken alter und neuer Zeit bekannt zu machen, und sie zu einer richtigen Beurtheilung derselben vorzubereiten: wenn sie ferner gelehrte Künstler enthält, welche in der Musik, im Zeichnen, und selbst im Mahlen hinlänglichen Unterricht für solche Jünglinge ertheilen können, welche ihre Kunst-Fertigkeiten bloß zu ihrem, und ihrer Freunde Vergnügen erwerben und üben wollen. Das letztere leistet eine hohe Schule nicht hinlänglich, wenn sie nicht die vornehmsten Kupfer-Werke, und eine gute Sammlung von Kupferstichen großer Meister besitzt. Es ist rühmlich, wenn eine Universität auch eine kleine Sammlung von guten Ge-

g) Neues Räsonnement über die Protest. Univers. S. 141. "Warum macht man die Kaufmannschaft, die Wechsel-Geschäffte, die Mahlerey, die Schönfärberey, die kameralische Rechenkunst, die Buchhaltung, den Ackerbau nicht zu Gegenständen des akademischen Unterrichts?"

Gemählden hat, wie unsere Universität sie wirklich hat. Nur darf man nicht darauf bestehen, daß eine solche vorhanden sey.

Ich lasse es unentschieden, ob und in wie fern man die Fechtkunst, die Tanzkunst, und Reitkunst, wie sie auf hohen Schulen gelehrt werden, schöne, oder nützliche, oder edle Künste nennen müsse. Die älteren Universitäten wußten von der Reitkunst, als einem Theil des akademischen Unterrichts gar nichts, und die Tanz- und Fechtkunst untersagten sie auf das strengste. Das Tanzen und Fechten wird jetzt auf Universitäten weniger, das Reiten hingegen viel mehr getrieben, als vor zwanzig und dreyßig Jahren. Eine gute Reitbahn, und ein geschickter Stallmeister tragen allerdings zum Ruhme einer hohen Schule bey. So nützlich es ist, daß die Cörper junger Leute durch angemessene Leibes-Uebungen gebildet werden, so sehr muß man wünschen, daß die Liebhaberey für einzelne Leibes-Uebungen nicht leidenschaftlich werde, weil sie sonst sehr leicht der Seele schadet. Mir ist oft die Frage eingefallen: warum nicht auch die edle Jägerey auf Universitäten theoretisch und praktisch gelehrt wird? Die Tranchir-Kunst hat sich seit etwa einem halben Jahrhundert von den deutschen Universitäten ganz verloren. Das Ballschlagen und Billiard-Spielen wird noch in Tübingen gelehrt h).

Die Baukunst kann auf hohen Schulen aus Mangel an Mustern und praktischen Anleitungen weniger als eine schöne, denn als eine nützliche Kunst, oder Wissenschaft gelehrt werden. Wer nicht bloß

h) Böck S. 326.

bloß lernen will, nützliche und nothwendige, sondern auch schöne und große Werke der Baukunst aufzuführen, und wem es bey dieser Absicht nicht bloß um die Theorie, sondern auch um Praxis zu thun ist, der muß auf Reisen gehen, oder sich in große Residenzen begeben. — Eben so kann man auf Universitäten die Geschichte und Theorie der nützlichen Künste, und Gewerbe in den Vorlesungen über Technologie, und technische Chemie erwarten. So bald aber Jemand eine wirkliche ausübende Kenntniß nützlicher Künste verlangt; so muß er sie nicht auf berühmten hohen Schulen, sondern in irgend einer großen Fabrik- und Manufactur-Stadt suchen.

Wenn die Rede von dem Sprach-Unterricht auf Universitäten ist, so muß man gelehrte, alte, fremde, und lebende gebildete Sprachen unterscheiden. Gelehrte Sprachen sind ganz allein die Griechische und Lateinische, weil in diesen Sprachen viele vortreffliche Werke über wissenschaftliche sowohl, als Kunst-Gegenstände geschrieben worden sind. Alte Sprachen sind die Hebräische, Arabische, u. s. w. in welchen die ältesten schriftlichen Denkmähler der morgenländischen Völker aufgezeichnet sind. Unter fremden Sprachen verstehe ich die Türkische, Arabische, Armenische, Syrische, Persische, Hindostanische, Malayische Sprachen, u. s. w. wie sie jetzt gesprochen, und geschrieben werden. Unter lebenden gebildeten Sprachen denkt sich ein Jeder die Französische, Englische, und Italiänische, die Spanische und Portugiesische, die Holländische, Dänische und Schwedische Sprache. Mann kann zweyfeln, ob man die Russische, die Pohlnische, und Ungarische Sprachen zu den lebenden gebildeten, oder zu den frem-

fremden zu rechnen habe? Bey allen diesen Sprachen muß man fragen: in wie weit sollen sie auf Universitäten gelehrt werden? in welchen Sprachen ist der Unterricht nothwendig? in welchen zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich?

Der Unterricht im Griechischen und Lateinischen muß auf Universitäten so beschaffen seyn, daß diejenigen, welche Lust dazu haben, die Grammatik beyder Sprachen vollkommen kennen lernen: daß sie in Stand gesetzt werden, die Werke beyder Sprachen vollkommen zu verstehen, und Anderen zu erklären: daß endlich junge Leute sich mündlich und schriftlich im Lateinischen richtig ausdrücken können, so weit es von eigentlichen Gelehrten erfordert wird. Ein solcher Unterricht setzt nothwendig Uebungen im Interpretiren, im Schreiben, und in mündlichen gelehrten Unterhaltungen voraus; und eine Universität also, wo solche Uebungen nicht Statt finden, leistet das nicht, was sie von Rechtswegen leisten sollte.

Unter den alten Sprachen ist das Bücher-Hebräische die Einzige, deren Unterricht für künftige gelehrte Theologen nothwendig ist. Wenn der Lehrer der Orientalischen Sprachen auch in der Alt-Arabischen, Syrischen und Chaldäischen Sprache genug erfahren ist, um die Elemente derselben denen, die es verlangen, gut vortragen zu können, so ist dieses lobenswürdig. Ich würde aber einer Universität keinen Vorwurf machen, auf welcher man mit Ausnahme des Hebräischen, keinen mündlichen Unterricht in den übrigen alt-Morgenländischen Sprachen, und Dialekten erhalten könnte.

In den fremden Sprachen darf man noch weniger, als in den alten, Unterricht auf Universitäten verlangen. In Wien werden die alten Sprachen, wie auf anderen hohen Universitäten gelehrt. Allein die Türkische, Neu-Armenische, u. s. w. Sprachen lernt und lehrt man auf der in Wien errichteten Orientalischen Akademie. So viel ich weiß, gibt es solche Institute zur Erlernung der lebenden Asiatischen Sprachen, besonders des Arabischen und Neu-Persischen auch in England, wenigstens in Calcutta. Wer die Ungarische, Pohlnische, und Russische Sprache nicht zu den cultivirten Sprachen unsers Erdtheils, sondern zu den fremden Sprachen zählt; der wird allenfalls wünschen, daß auf einer vollständigen hohen Schule immer einzelne Gelehrte seyen, welche diese Sprachen reden, oder die darin geschriebenen Bücher lesen können; allein er kann billiger Weise nicht erwarten, daß Männer zum Unterricht in denselben bestellt werden. Solche Männer müste man aus den Fonds einer Universität fast ganz unterhalten, weil sich nicht voraussetzen läßt, daß sie durch Unterricht etwas beträchtliches gewinnen könnten.

Unter den lebenden gebildeten Sprachen sind die Französische, Englische und Italiänische die einzigen, für welche auf jeder guten Universität solche Lehrer angeordnet werden müssen, unter deren Leitung Jünglinge lernen können, sowohl alle in den genannten Sprachen geschriebenen Werke ohne Anstoß zu lesen, als auch sich mündlich und schriftlich in denselben auszudrücken. Hiezu wird eine gute Aussprache unumgänglich erfordert. Die beste Aussprache allein macht noch keinen guten Sprachlehrer.

Allein die gelehrteste Kenntniß der Sprache eines Volks und ihrer Literatur, verbunden mit der trefflichsten Methode, reicht eben so wenig hin, einen guten Sprachlehrer auf Universitäten zu bilden. Eine gute Aussprache scheint mir daher eine eben so unentbehrliche Eigenschaft eines tadellosen Sprachlehrers zu seyn, als eine vollkommene Kenntniß der Grammatik, oder als eine gute Lehrart. Wenn sich auf einer Universität Männer einfinden, welche die übrigen lebenden Europäischen Sprachen lehren wollen; so nimmt man sie willig auf. Nur halte ich es für unnöthig, die Lehrer solcher Sprachen zu besolden.

In den älteren Stiftungs- und Bestätigungs-Briefen von Universitäten heißt es ohne Ausnahme: daß diese nicht bloß Pflanzschulen der Weisheit, sondern auch der Frömmigkeit und der guten Sitten seyen, oder wenigstens seyn müßten. Den neueren Schriftstellern, die von hohen Schulen handelten, fiel es so wenig ein, die Universitäten als Freundinnen und Beförderinnen der Tugend zu betrachten, daß sie dieselben vielmehr als unausweichliche Verderberinnen der Jugend ansahen. Der ungenannte Verfasser des Buchs über die höhere Cultur allein merkt im Vorbeygehen an, daß man dem jungen Staatsbürger auf den Landesschulen mit der Kenntniß des Landes noch Eifer für das gemeine Beste, und mit der Kenntniß der Alten einen gewissen hohen Sinn einflößen könne, der selbst in Monarchieen von sehr wohlthätigen Wirkungen seyn werde i). — Wären die Universitäten solche Verführerinnen, und Verderberinnen der Jugend, als wofür man sie ausschreit; so

i) S. 135.

so verdienten sie, mit Feuer und Schwerdt von der Erde vertilgt zu werden. So falsch die Schilderungen von dem schrecklichen Sitten-Verderben auf Universitäten sind; so seltsam ist der Gedanke, daß man den jungen Leuten durch die Kenntniß des Landes, in welchem eine Universität sich findet, Liebe des gemeinen Besten einflößen solle. Auf den berühmtesten hohen Schulen besteht der gröste Theil der Studierenden aus solchen jungen Leuten, die sich um die Kenntniß des Landes, in welchem sie leben, wenig oder gar nicht bekümmern. Auch kann die Verfassung und Verwaltung eines Landes so beschaffen seyn, daß eine genauere Kenntniß derselben den Eifer für das gemeine Beste eher tödtet, als befeuert. Ich zweifle sehr daran, daß die besten Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht jemahls aufgeklärte und warme deutsche Patrioten gebildet haben.

Wenn die hohen Schulen ihre wahre Bestimmung ganz erfüllen sollen; so müssen sie nicht bloß den Cörper, nicht bloß den Geist, sondern auch die Herzen junger Leute bilden: müssen also den Eifer für das Gute, und den Abscheu gegen das Böse erwecken, und stärken, müssen besonders junge Leute veranlassen, daß sie sich selbst beherrschen und leiten, und sich nicht bloß hüten, andere Menschen zu ärgern und zu beleidigen, sondern sich auch aus allen Kräften bestreben, anderen Menschen gefällig zu werden.

Gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten können in der studierenden Jugend den Eifer für das Gute, und den Abscheu des Bösen durch mehrere Mittel erwecken, und befördern; und zwar zuerst dadurch, daß sie denen, welche einen natürli-

chen Trieb zur Arbeit haben, alle Gelegenheiten verschaffen, diesen Trieb zu befriedigen: daß sie diejenigen, welche weniger Lust und Fähigkeiten zum Arbeiten besitzen, zu gehöriger Zeit warnen; und wenn wiederhohlte Warnungen nichts nutzen, solche unverbesserliche Müssiggänger mit unabbittlicher Strenge entfernen, damit sie nicht Anderen durch ihr Beyspiel, und ihre Faullenzerey schaden. Ich brauche den Lesern, für welche ich hier schreibe, nicht zu beweisen, daß großer und anhaltender Fleiß Einer der mächtigsten Beschützer der Tugend sey. Die Erfahrung lehrt daher auch, daß auf den Universitäten, wo ein ernstlicher Fleiß gleichsam herrschende Mode ist, die Sitten der studierenden Jugend ohne Vergleichung reiner sind, als auf anderen, wo diejenigen schon für sehr fleissig gehalten werden, welche ihre Brod-Collegia unausgesetzt besuchen, und die übrige kostbare Zeit in Trink-Gelagen, oder mit Balgereyen hinbringen.

Gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen können zweytens dadurch Liebe der Tugend, und Abscheu des Lasters nachdrücklich befördern, daß sie unter Lehrern und Lernenden hervorstechende Muster der Nachahmung darbieten. Man kann sicher voraussetzen, daß auf berühmten Universitäten beynahe jede Facultät einen, oder mehrere Lehrer enthält, welche die Studierenden zugleich als vortreffliche Lehrer, und als nicht weniger vortreffliche Menschen lieben und schätzen. Solche Weise ziehen unvermerkt die am glücklichsten Gebornen unter den jungen Leuten an sich. Es wird bald bemerkt, daß diese würdigen Jünger sich besonders auszeichnen, und sich dadurch eine mehr, als gewöhnliche Achtung er-

wer-

werden. Diese Fortschritte, und die natürlichen Belohnungen derselben reitzen Andere zur Nacheiferung. Die im Guten gestärkten Jünglinge wirken auf alle ihre Freunde, und Bekannte; und ich bin nach einer vieljährigen genauen Kenntniß der akademischen Jugend fest überzeugt, daß eine größere Zahl von jungen Leuten durch ihre Freunde von gleichem Alter, als durch ihre Lehrer der Tugend gewonnen, und dem Laster, oder wenigstens ärgerlichen Thorheiten entrissen werden. Die guten Beyspiele von Lehrern scheinen mir so wichtig, daß ich von der Wahl des berühmtesten Mannes abrathen würde, wenn er ein offenbar lasterhaftes Leben führte.

Gut eingerichtete und verwaltete Universitäten können dadurch drittens in gleichem Grade zur Tugend ermuntern, und vom Laster zurückhalten, daß ihre Lehrer und Obrigkeiten solche junge Leute, die weniger gute Anlagen besitzen, oder eine weniger gute Erziehung genossen haben, genau beobachten: sie bey den ersten Unordnungen oder Verirrungen väterlich warnen und strafen: Warnungen und Strafen bey wiederhohlten Rückfällen immer ernstlicher werden lassen, und wenn alle Warnungen und Strafen nichts fruchten, die Unverbesserlichen so geschwind, als möglich, fortschaffen. Nach mehr, als fünfjährigen Erfahrungen, ist die Zahl derer, welche man von gefährlichen Ausschweifungen gar nicht zurück bringen kann, sehr klein in Vergleichung mit denen, die man nach einer mehr oder weniger langwierigen, und scharfen Cur vollkommen wieder herstellt. Wenn die akademischen Obrigkeiten gut gewählt sind, und ihre Schuldigkeit thun; so werden sie über die Fehltritte junger Leute früher und genauer unterrichtet,

 als

als Eltern, oder Schullehrer und Aufseher; auch sind die Warnungen und Strafen der Ersteren viel eindringender, als die der Letzteren, weil von den Zeugnissen und Urtheilen akademischer Lehrer und Obrigkeiten sehr oft das Glück junger Leute abhängt.

Gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten wirken endlich dadurch höchst vortheilhaft auf die sittliche Cultur der Jugend, daß die Studierenden sich gegenseitig genau beobachten, und eine strenge Censur über einander ausüben. Diese gegenseitige Beobachtung und Censur äußert sich freylich in der Bildung des äußern Betragens noch mehr, als in der Bildung des Innern. Wenn ein junger Mensch irgend etwas lächerliches entweder in seiner Kleidung, oder in dem Tragen und Halten seines Cörpers, oder in Reden, Scherzen, u. s. w. an sich hat; so wird er es bald durch die Mienen und Geberden, oder die Spöttereyen von Freunden und Bekannten gewahr, und die Furcht lächerlich zu werden macht viel mehr Eindruck, als der Tadel von Eltern, Aufsehern und Schullehrern machen würde. Wer sich aber auch nicht vor dem Spotte seiner Mit-Studierenden fürchtet, der muß wenigstens besorgen, daß er sich durch Lächerlichkeiten und Sonderbarkeiten eben so leicht blutige Händel zuziehen werde, als durch Grobheiten, und Gewaltthätigkeiten. Die meisten Eltern würden sich wundern, wenn sie sehen könnten, wie große und günstige Veränderungen die Furcht lächerlich zu werden, oder Händel zu bekommen, und die vorsetzliche, oder unvorsetzliche Nachahmung von anderen jungen Leuten, welche man zu Mustern erwählt hat, in wenigen Monathen hervorzubringen pflegen. Wenn Söhne aus vornehmen Familien

milien auch keine andere Vortheile von dem Aufenthalte auf Universitäten hätten, als daß sie lernen, sich in Andere zu schicken, und daß sie mit allen den Fehlern bekannt werden, welche man ihnen weder im väterlichen Hause, noch auf Reisen, oder am Hofe gesagt hätte; so würde man sie bloß aus diesem Grunde einige Jahre unter die akademische Jugend schicken müssen. Wie viele Fürsten und Herren haben hier in Göttingen ihre unfeinen Spöttereyen und Neckereyen abgelegt, welche sie von Höfen mitbrachten! Wie viele sind hier, wo keiner ihrer besonders zu schonen, oder ihnen zu schmeicheln brauchte, von einer widerlichen Prahlerey, oder von einer erkünstelten Originalität, und von anderen Gebrechen, welche man bis dahin über die Gebühr getragen, oder genährt hatte, von Grund aus geheilt worden! Nicht weniger heilsam, als der Zwang, den die jungen Leute sich unter einander auflegen, ist die angemessene Freyheit, welche die Studierenden während ihres Aufenthalts auf hohen Schulen genießen. Wer sich unter seines Gleichen nicht lächerlich, oder verhaßt macht, und Niemanden Unrecht thut, der kann arbeiten und sich ergötzen, wohnen, speisen, und sich kleiden, Freunde und Bekannte besuchen, ohne von irgend einem Menschen belauert, oder gestört zu werden. Dieß Gefühl von Unabhängigkeit gibt schuldlosen Jünglingen eine Zuversicht und Offenheit, die unendlich liebenswürdiger, und wünschenswerther sind, als das kriechende, und versteckte Wesen, was man auf solchen Universitäten findet, wo die Studierenden ihren täglichen Unterhalt, und ihr ferneres Glück nicht sowohl durch Fleiß und Tugend, als durch knechtischen Gehorsam und niedrige Schmeicheleyen gegen Lehrer und Gönner erwerben müssen.

müssen. Auf gut eingerichteten und verwalteten Universitäten leben unfehlbar immer mehrere Lehrer, die es durch Tugend und Weltkenntniß nicht weniger, als durch ihre Gelehrsamkeit verdienen, daß hoffnungsvolle junge Leute ihren Umgang suchen; und eben so unfehlbar finden sich hoffnungsvolle Jünglinge, die es werth sind, zu einem vertrautern Umgange mit verehrungswürdigen Männern zugelassen zu werden. In diesem Umgange würdiger Lehrer und Jünger herrscht ein gesellschaftlicher Ton, der dem Tone an manchen kleinen Höfen, und in manchen großen Städten sehr weit vorzuziehen ist. Junge Leute, die auf gut eingerichteten Universitäten mit ihren Lehrern und deren Familien genau umgegangen sind, können ohne Bedenken in die besten Gesellschaften aufgenommen werden; und sie werden diesen Gesellschaften gewiß keine Schande machen.

Die Leser, welche mit mir über die Absichten von Universitäten einig sind, werden mit mir folgende Resultate ziehen:

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht in allen nothwendigen Wissenschaften, und eben so in den vornehmsten Hülfs-Wissenschaften jedes halbe Jahr, oder wenigstens jedes Jahr wirklichen Unterricht ertheilt, und einem Jeden, der es wünscht, Gelegenheit verschafft, in jeder andern Wissenschaft Unterricht zu erhalten. Der theoretisch-wissenschaftliche Unterricht muß so gut, und vollständig, als möglich seyn. Der praktische Unterricht ist nur Anfang, nur Einleitung oder Vorbereitung zur wirklichen Ausübung, die auf Universitäten selten Statt haben kann.

Eine

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht die Theorie und Geschichte aller schönen und nützlichen Künste vorträgt, so oft es verlangt wird. Praktischen Unterricht kann man außer einigen Leibes-Uebungen nur in wenigen schönen Künsten erwarten; und auch in diesen nicht so wohl um Virtuosen, als um Liebhaber zu bilden.

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn man nicht auf derselben das Griechische und Lateinische, das Englische, Französische und Italiänische so lehrt, daß man alle in diesen Sprachen geschriebenen Werke verstehen, und das Lateinische, noch mehr aber die gebildeten neueren Sprachen gut schreiben, und sprechen, lernen kann. Der Unterricht in den alten Morgenländischen Sprachen braucht nicht so vollständig, als der in den genannten Sprachen zu seyn.

Eine Universität leistet das nicht, was sie leisten soll, wenn sie nicht das Herz und das äußere Benehmen von jungen Leuten wenigstens eben so sehr bildet, als ihren Cörper und ihren Geist.

Eine Universität, die alles Angeführte leistet, verdient mit Recht den Nahmen einer vollständigen, d. h. einer Universität, die das ist, was sie seyn soll.

Eine Universität kann mit Recht schlecht genannt werden, wenn sie das Aeußere, und das Innere junger Leute nicht allein nicht bildet, sondern verdirbt. Hingegen darf man ihr nur den Beynahmen einer unvollständigen geben, wenn sie nicht in allen den Sprachen, Künsten und Wissenschaften einen solchen theoretischen, und praktischen Unterricht ertheilt,

ertheilt, wie man ihn auf einer vollendeten hohen Schule erwarten kann. Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von Künsten ist weniger nachtheilig, als Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von gelehrten, und von lebenden Sprachen. Mangelhaftigkeit des Unterrichts in Künsten und Sprachen ist ein geringerer Vorwurf, als Mangelhaftigkeit in dem praktischen, und besonders in dem theoretischen Unterricht von Wissenschaften. Eine hohe Schule, wo die Theorieen der so genannten Brod-Wissenschaften, und die der beynahe unentbehrlichen Hülfs-Wissenschaften entweder gar nicht, oder zu selten, oder nicht vollständig genug gelehrt werden, kann eigentlich nicht auf den Nahmen einer Universität Anspruch machen.

Die Ausdrücke gute, und schlechte, vollständige, und unvollständige Universität sind viel bestimmter, als die Wörter kleine und große Universität. Man schätzte die Größe und Kleinheit von hohen Schulen von jeher nach der Zahl der Studierenden. Da nun die Zahl der Studierenden auf den großen Universitäten zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden war; so mußte man sich zu verschiedenen Zeiten unter dem Beynahmen kleine Universitäten einen sehr verschiedenen Numerum denken. Im 15. 16. 17. und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zählten die großen deutschen Universitäten 7000 5000. 2000. Studierende; und um eben diese Zeiten hielt man diejenigen Universitäten für klein, auf welchen sich weniger, als 1000. junge Leute aufhielten. Jetzt können die größten Protestantischen Universitäten Deutschlands nicht mehr als 500-700. Studierende aufweisen; und solche hohe Schulen also, wo

weniger, als 250 studieren, sollten klein genannt werden. Nichts destoweniger würden es manche Universitäten, die etwas mehr, als zwey hundert Studenten haben, sehr übel nehmen, wenn man sie in die Classe der kleinen bringen wollte. Vollständige, gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten können unmöglich klein werden; und wenn daher große Universitäten in die Zahl der kleinen hinabsinken, so liegt die Schuld unfehlbar an dem verschlechterten Unterricht, oder an dem Verderben der Sitten, und Disciplin. Manche große Universitäten waren vormahls so schlecht und unvollständig, als es jetzt die kleinsten nicht sind. Auf großen Universitäten waren, und sind die Sitten nicht selten äußerst schlecht. Auf kleinen Universitäten waren sie von jeher fast ohne Ausnahme verdorben.

In Frankreich widersetzten sich die älteren Universitäten der Errichtung von neuen aus allen Kräften. Besonders suchte die Universität zu Paris zu beweisen, daß die Stiftung neuer hoher Schulen nicht nur ihrem Wohlstande, und ihren Privilegien nachtheilig sey, sondern auch mit der Wohlfahrt des Staats und der Kirche streite k). In Deutschland hingegen frohlockte man in den vergangenen Jahrhunderten über die Stiftung einer jeden neuen Universität, als über eine Begebenheit, welche der Religion und dem Staat großes Heil bringen werde; und erst in unseren Zeiten fing man an, über die Menge von Universitäten zu klagen. Man warf besonders den kleineren Universitäten vor, daß sie uncameralistische Institute seyen: daß ihre Lehrer sowohl sich selbst, als die Lernenden vernachläßigten: daß

k) *Bulaei* Hist. Univ. Parif. T. V. p. 661. 689.

daß endlich die geringe Zahl von Studierenden, welche die kleinen Universitäten an sich zögen, den größeren doch immer entrissen würden l). Man beschloß diese Klagen, und Beschuldigungen mit dem Wunsche, daß manche kleine Universitäten entweder möchten aufgehoben, oder in Gymnasien verwandelt, oder daß mehrere in eine einzige möchten zusammengezogen werden m).

Die Klagen über die zu große Menge von Universitäten, und die Vorwürfe gegen die wenig besuchten hohen Schulen erweckten lebhafte Vertheidiger der letzteren. Man läugnete, daß das protestantische Deutschland verhältnißmäßig mehr hohe Schulen habe, als andere Länder, von denen es Niemanden in den Sinn gekommen sey, zu behaupten, daß sie zu viele Universitäten hätten n). Man bewies, daß kleine Universitäten nicht immer uncameralistische Institute seyen o): und daß auch sie von jeher berühmte Lehrer gehabt, und viele große Männer gebildet hätten.

Ich

l) Michaelis I. 21. 251–53. Ueber die höhere Cultur S. 55. 211.

m) ll. cc.

n) Neues Räsonnement über die protestantischen Univers. S. 231. 232. England, sagt der V. hat 2, Schottland 6. Universitäten. Es ist also nicht zu viel, wenn das protestantische Deutschland deren 17 hat.

o) Herr König in seinen Gesprächen über Universitäten, S. 40–44. macht es wahrscheinlich, daß die Universität Altorf in 167 Jahren eine Summe von 4,297000 Fl. in's Land gezogen, oder darin erhalten, und nicht mehr als 1,670000 Fl. gekostet habe: daß auch selbst der größte Theil dieser letztern Summe mittelbar oder unmittelbar in die Cassen des Staats zurückgeflossen sey.

Ich kann nicht umhin, der Meinung beyzustimmen, daß in den meisten cultivirten Reichen unsers Erdtheils für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Staaten zu viele Universitäten seyen. Der größte Theil der hohen Schulen wurde vor der Reformation gestiftet, wo die Welt- und Ordens-Geistlichkeit ohne Vergleichung zahlreicher war, als sie jetzt ist. Nach der Reformation wurden die Stifter und Clöster, welche die hohen Schulen am meisten bevölkert hatten, in vielen Ländern aufgehoben, und auch in den Katholischen Ländern schränkte man die Zahl oder Frequenz von beyden sehr ein. Man errichtete zwar neue Schulen und Pfarreyen, für welche Gelehrte auf Universitäten gebildet werden mußten. Allein weder die vermehrten Schulen und Pfarreyen, noch die vermehrten und stärker besetzten Landes-Collegien ergänzten die Lücke, welche die Aufhebung oder Verminderung von Stiftern und Clöstern verursacht hatte. Dieß erhellt allein aus der Beobachtung, welche man nicht lange nach der Reformation in allen Protestantischen Ländern machte: daß so viele Jünglinge, die sich sonst den Studien gewidmet, entweder irgend eine Profession, oder ein anderes Gewerbe ergriffen hätten. — Eine zweyte Haupt-Ursache der Verlassenheit vieler meist blühenden Universitäten ist die Verwandlung der einjährigen, oder mehrjährigen Vorlesungen in halbjährige, und die dadurch bewirkte Abkürzung des akademischen Cursus. Sieben, sechs, oder fünf Jahre waren vormahls die kürzeste Zeit, welche man auf Universitäten zubrachte. Jetzt ist die Zahl derer, welche das so genannte Triennium nicht einmahl aushalten, viel größer, als die Zahl solcher, welche länger, als drey Jahre auf Universitäten bleiben.

Man kann überzeugt seyn, daß der Universitäten zu viele sind. Man kann wünschen, daß ihre Zahl vermindert werde; und doch kann man bey Beantwortung der Frage in Verlegenheit kommen: wann und wie sollen verfallene Universitäten aufgehoben, oder vielmehr auf eine mit den Absichten der Stifter, und dem gemeinen Besten übereinstimmende Art umgewandelt werden?

Die Zahl der Wissenschaften, die jetzt auf Universitäten gelehrt werden müssen, ist unläugbar viel größer, als in den Zeiten, wo die meisten Universitäten gestiftet wurden. Diese größere Zahl von Wissenschaften verlangt eine größere Zahl von Lehrern, und außer diesen eine Menge von kostbaren Anstalten und Hülfsmitteln, an welche man noch vor einem Jahrhundert nicht einmahl dachte. Wenn nun eine Universität nicht Fonds genug hat, um für alle unentbehrliche, oder wichtige Wissenschaften geschickte Lehrer zu bestellen, und diesen Lehrern die erforderlichen Hülfsmittel zu verschaffen: wenn auch die unzureichenden Fonds auf keine Art so sehr vergrößert werden können, daß sich die Bedürfnisse einer vollständigen Universität daraus bestreiten lassen; so ist der Zeitpunct da, wo man daran denken muß, einer unwiderbringlich gesunkenen Universität eine andere Gestalt zu geben. Je mehr sich die Wissenschaften erweitern, und je vervielfältigter und kostbarer die dazu erforderlichen Anstalten und Hülfsmittel werden; desto weniger werden die Fonds der meisten bestehenden Universitäten ausreichen: desto tiefer werden die meisten Universitäten fallen, und desto unwiderstehlicher wird sich vielen Regierungen der Gedanke aufdringen, daß man die verfallenen, und noch immer tiefer

tiefer fallenden hohen Schulen auf irgend eine Art umbilden müsse, wenn man ihnen nicht wieder aufhelfen könne.

Wenn ein Land mehrere kleine, und verfallene Universitäten besitzt; so ist es am besten, die Fonds und Lehrer der am meisten gesunkenen den weniger gesunkenen zuzuwenden. Hat aber ein Land nur Eine kleine Universität, oder finden sich in der Stiftung, und den Vergabungen an eine hohe Schule unüberwindliche Hindernisse, um welcher willen sie nicht verpflanzt werden darf; so ist es am natürlichsten, eine verfallene Universität in eine gute Akademie umzuwandeln, wie man sonst mehrere Akademieen zu Universitäten erhoben hat. Eben die Fonds, die für eine gute Universität nicht hinreichen, können vollkommen hinlänglich seyn, eine vortreffliche Akademie zu stiften, auf welcher entweder die Handlungs- oder Cameral-Wissenschaften, oder die Arzney- und Wundarzney-Kunst, oder die Rechtsgelehrsamkeit, oder die Gottesgelahrtheit, oder die historisch-philosophischen Wissenschaften allein gelehrt werden. Ein jeder Staat muß bey der Bestimmung einer zu stiftenden Akademie theils auf seine eigenen, theils auf seiner Nachbaren Bedürfnisse, nicht weniger auf die Localitäten der Stadt, wo eine alte Lehranstalt in eine neue umgewandelt werden soll, und dann auf die vorhandenen, und zu erhaltenden Lehrer, und Hülfsmittel Rücksicht nehmen.

Der gemeine Sprachgebrauch sieht die Wörter Akademieen, und Universitäten bald als gleichgeltend an; denn man sagt eben so oft: ich bin auf Akademieen, als ich bin auf Universitäten gewesen:

 bald

bald hingegen unterscheidet er diese Wörter als Bezeichnungen von ganz ungleichartigen Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Ein jeder spricht von Handlungs-Akademieen, Ritter-Akademieen, Bergwerks-Akademieen, Akademieen der Chirurgie, u. s. w.: allein keiner braucht in diesen Fällen das Wort Universität; und Akademie und Universität sind also darin verschieden, daß auf der erstern einzelne Haupt-Wissenschaften, mit allen Hülfs-Wissenschaften, und erforderlichen Sprach-Kenntnissen, auf der andern hingegen alle Wissenschaften, nebst den gelehrten, alten, und lebenden Sprachen vorgetragen werden. Man unterschied schon vor Jahrhunderten selbst in öffentlichen Urkunden, Gymnasien, Akademieen, und Universitäten durch charakteristische Merkmahle von einander. Der Rath in Nürnberg verlegte das zuerst in der Hauptstadt errichtete Gymnasium im J. 1575 nach Altorf, und bestellte an diesem Gymnasio mehrere Professores, welche außer den so genannten freyen Künsten auch solche Wissenschaften lehrten, die sonst nur auf Universitäten vorgetragen werden. Die verlegte Schule wurde aus nahen und fernen Landen so stark besucht, daß der Magistrat in Nürnberg auf den Gedanken kam, das Gymnasium zu einer Akademie erheben zu lassen. Er wandte sich deßwegen an den Kaiser Rudolph den Zweyten, welcher die an ihn ergangene Bitte erfüllte, das bisherige Gymnasium im J. 1578 zu einer Akademie erhob, und ihr als einer solchen das Recht ertheilte, Baccalaureen und Magister der freyen Künste, und der Philosophie zu creiren. Bey dieser

p) J. J. Baiern Beschreibung der Stadt Altorf. 1714. 4. S. 21.

dieser Begnadigung machte der Kaiser die ausdrückliche Bedingung, daß man sich innerhalb der Gränzen der zugestandenen Privilegien halten, und sich nicht die Rechte und Freyheiten eigentlicher Universitäten anmaaßen solle q). Der wachsende Ruhm der Akademie erregte bald den Wunsch, sie in eine Universität verwandelt zu sehen. Ferdinand der Zweyte nahm diese Erhöhung vor, und gab der Akademie Altorf 1622. das Recht, Doctoren der Rechte, und Medicin, auch gecrönte Poeten zu creiren r): nur fand es der eifrig-katholische Monarch bedenklich, der neuen Universität auch das Recht zu schenken, Doctoren der Gottesgelahrtheit zu machen. Die theologische Facultät wurde mit kaiserlicher Bewilligung erst im J. 1696. gestiftet, und im folgenden Jahre wurde dem jedesmahligen Procanzler die Pfalzgrafen-Würde ertheilt s): nach welchen letzten Begnadigungen man die Universität als vollendet ansah t). — In der neuern Zeit hat man Akademieen, und

q) Man sehe das Kaiserl. Privilegium l. c. p. 26. Ita tamen, quod memorati rector, Visitatores, et Professores vel etiam ipsi Magistri civium et senatores Civitatis Norimbergensis intra hujus nostrae concessionis terminos consistant, nec ad usurpationem privilegiorum et jurium *universalis Academiae* progrediantur.

r) Man sehe den Kaiserl. Gnadenbrief, l. c. S. 31.... ac praeterea in vim motus proprii, ad Medicinae et Jurisprudentiae facultates, nec non potestatem et licentiam, creandi poetas laureatos, extendimus, et in Gymnasium Academicum, sive universitatem erigimus, etc.

s) Wills Gesch. von Altorf S. 23. 25.

t) Auch Strasburg wurde im J. 1621. aus einer Akademie zu einer Universität erhoben. Hafner p. 222.

und Universitäten nirgend genauer unterschieden, als in den Oesterreichischen Erblanden. Man warf dem Freyherrn van Swieten vor, daß er die Akademieen oder Provinzial-Universitäten zu sehr vervielfältigt, und die Universität Wien zum Nachtheil der Akademieen zu sehr begünstigt habe u). Das wichtigste Privilegium, welches die Universität Wien vor den Akademieen in den Provinzen erhielt, bestand darin, daß die Doctoren, welche in Wien promovirt hatten, in allen Kaiserlichen Erblanden, hingegen die Doctoren der Akademieen nur in den Provinzen, wo sie den Gradum angenommen hatten, als solche anerkannt wurden v). Ein anderer großer Vorzug der Wiener Universität vor den Akademieen in den Provinzen war dieser, daß die erste viel besser, als die letzteren, mit Büchern, Instrumenten, Geräthe, Naturalien-Sammlungen, Hospitälern, chemischen und anatomischen Theatern versehen wurde, und daß daher die Lehrer auf den Akademieen dieselbigen Wissenschaften nicht so vollständig und gut, als die Professoren in Wien, vortragen konnten w). Einsichtvolle Männer mißbilligten auch dieses, und glaubten, daß zwischen einer Akademie, und einer Universität keine andere Unterschiede Statt finden müßten, als daß auf den letzteren mehr Wissenschaften, als auf den ersteren vorgetragen, oder mehr Facultäten errichtet, und dann daß auf Universitäten

außer

u) Abhandlung, was die Universitäten in den Kaiserlichen Königlichen Erblanden sind, und was sie seyn können. Prag und Wien 1782. S. 15-21.

v) ll. cc.

w) l. c. und Philosophische Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest, Ofen, und Kaschau 1792. 8. S. 78. 80.

außer den einem Arzt, oder Rechtsgelehrten, oder Gottesgelehrten, oder eigentlichen Philosophen nothwendigen Wissenschaften auch solche Wissenschaften außerordentlich gelehrt würden, die, wie z. B. die höhere Mathematik, die höhere Philosophie, die Aesthetik, einzelne Theile der Geschichte u. s. w. nicht einem jeden Gelehrten unentbehrlich seyen, sondern nur von Jünglingen von vorzüglichen Anlagen gesucht würden x).

An allen privilegirten hohen Schulen, sie seyen Universitäten, oder Akademieen, muß man Verfassung und Verwaltung unterscheiden. Es ist sehr wichtig zu wissen, was man zur Verfassung, und was man zur Verwaltung von Universitäten zu rechnen habe.

Die Verfassung von hohen Schulen begreift alle die Gesetze und Einrichtungen, wodurch erstlich die Verwaltung und Verwendung ihrer Fonds: zweytens, ihre Freyheiten und Privilegien: drittens, die Art der Ernennung und Entlassung, der Belohnung und Bestrafung von Lehrern, ihre Classen, Pflichten und Rechte: viertens, die Freyheit, oder Beschränktheit der Studierenden, die Erweckungen und Belohnungen des Fleisses und der guten Sitten, die Hindernisse und Bestrafungen des Unfleisses, und böser Sitten: endlich fünftens, die Administration der öffentlichen Anstalten bestimmt werden y).

Die

x) Ueber das Studien-Wesen in Ungarn, l. c.

y) "Die unter Genehmigung des Staats bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen machen

Die verschiedenen Haupt-Zweige der Verfassung hoher Schulen verdienen eine genauere Erörterung, damit man sie in ihrem ganzen Umfange, und Zusammenhange übersehen möge.

Zu den Fonds von Universitäten gehören nicht bloß die Einkünfte, aus welchen die Lehrer und öffentlichen Anstalten unterhalten, sondern auch diejenigen, aus welchen arme Studierende, oder die Witwen, und Kinder von Professoren unterstützt werden: Stipendien, Freytische, Collegia, oder öffentliche zur Aufnahme von Studierenden eingerichtete Gebäude, und Witwen-Cassen. Jede Veränderung oder Verschiedenheit in der Verwaltung und Anwendung der genannten Fonds zieht eine Veränderung, und Verschiedenheit der Verfassung hoher Schulen nach sich.

Die Privilegien und Freyheiten hoher Schulen sind unendlich verschieden, und eben so verschieden sind daher auch von dieser Seite ihre Verfassungen. Unter den Privilegien zeichnet sich kein anderes so sehr aus, als die eigenthümliche Gerichtsbarkeit hoher Schulen und das Recht eigene Statuten zu machen, oder wenigstens über ihre eigenen Angelegenheiten zu rathschlagen, und einen Theil ihrer Bedienten einzusetzen oder zu nominiren. Von der äußersten Wichtigkeit für die Verfassung von Universitäten ist die Organisation der Universitäts-Gerichte, des engern, und größern akademischen Raths, und der Kirchen-Deputation, wenn anders eine akademische Kirche, und eine Witwen-Casse vorhanden sind. Als privilegirte

machen die Verfassung dieser Corporation aus. Preußisches Gesetzbuch III. B. 302 S.

legirte Corpora haben hohe Schulen mancherley Vorsteher, Beamte, und Unter-Bediente. Die Vorsteher nannte man vormahls conservatores jurium, jetzt Rectores Magnificentissimos, und Curatoren. Die Beamten waren oder sind Rectores, Prorectores, oder Vice-Rectores, Cancellarii, Procancellarii oder Vice-Cancellarii: Superintendentes, Directores, Procuratores Nationum, Assessores, Syndici, Actuarii oder Secretarii. Die Unter-Bedienten sind Pedellen, Carcer-Wärter, und Jäger, oder wie man die Polizey-Wache sonst zu nennen pflegt. Die geringere, oder größere Zahl, die geringeren, oder größeren Rechte der Vorsteher, Beamten, und Unter-Bedienten ändern so gleich die Verfassungen von Universitäten ab.

Universitäten, welche ihre Lehrer selbst ernennen, oder wo man allen Lehrern gleiche, oder wenigstens unveränderliche Besoldungen ertheilt, haben eine andere Verfassung, als solche, wo dieses nicht Statt findet. Hohe Schulen, die keine andere, als ordentliche Lehrer kennen, und diese ordentlichen Lehrer in vier Facultäten abtheilen, sind anders eingerichtet, als solche, welche auch außerordentliche Professoren, oder Privat-Docenten haben, und wo mehr, oder weniger Facultäten sind. Die kürzere, oder längere Dauer, die kleinere oder größere Zahl von Vorlesungen: die Zeiten und Länge der Ferien: die Methoden des mündlichen Vortrags, und der Lehrbücher; und die Beträchtlichkeit, oder Unbeträchtlichkeit und gänzlicher Mangel von Honorarien sind lauter Umstände, wodurch die Verfassung von Universitäten, in so fern sie von den Lehrern abhängt, modificirt wird.

Die Lehrer sind auf Universitäten nur um der Lernenden willen da; und die Art also, wie diese in Rücksicht auf Wohnung und Nahrung, auf die Wahl von Lehrern und Lehrstunden, auf die Verwendung ihrer Zeit und Gelder eingeschränkt, oder sich selbst überlassen: wie sie zum Fleisse und guten Sitten erweckt, von Unfleiß und Lastern abgehalten: wie Fleiß und Tugend belohnt, Unfleiß und Vergehungen bestraft werden, macht einen der wichtigsten Vorzüge oder Gebrechen von hohen Schulen aus. Zu den Erweckungs-Mitteln des Fleisses, und guter Sitten gehören Zeugnisse, Prüfungen, und Promotionen, auf welche also auch bey der guten, oder schlechten Verfassung von Universitäten nicht wenig ankommt.

Der letzte Zweig der Verfassung von Universitäten beruht darauf, wie die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Anstalten, der Bibliotheken, Münz- und Naturalien-Cabinette, der Modell-Cammern, und Sammlungen von Instrumenten, Gemählden und Zeichnungen, der Hospitäler, des botanischen und oekonomischen Gartens, des anatomischen und chemischen Theaters eingerichtet sind.

Die **Verwaltung** von Universitäten ist noch viel zusammengesetzter, als ihre Verfassung; und das Wohl hoher Schulen hängt mehr von der erstern, als von der letztern ab. Die beste Verfassung bleibt fruchtlos, wenn die Verwaltung schlecht ist; und eine schlechte Verfassung kann durch eine gute Verwaltung sehr verbessert werden.

Man muß die Verwaltung einer Universität in die höhere, und in die niedere eintheilen.

Die

Die höhere Verwaltung umfaßt zuerst die oberste Aufsicht über alle Theile und Mitglieder einer hohen Schule; und diese oberste Aufsicht zweckt dahin ab, daß alle bestehende gute Gesetze, und Einrichtungen möglichst erhalten, und verbessert, alle noch mangelnde baldigst ergänzt, und alle Mißbräuche und Schäden, so geschwind und gründlich, als es nur immer seyn kann, abgethan und geheilt werden. Die oberste Aufsicht verlangt, daß Berichte, und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen eingefordert, oder angenommen, und nach diesen die nöthigen Entscheidungen von denen, welchen die oberste Aufsicht anvertraut ist, getroffen werden.

Zur obern Verwaltung von Universitäten gehört zweytens eine weise Erhaltung, Vermehrung, und Anwendung der Fonds hoher Schulen:

drittens, die Ernennung, Erweckung, Zurechtweisung, Belohnung und Entlassung der Lehrer:

viertens die Bestätigung, oder Milderung der höchsten Strafen, die von den akademischen Gerichten gegen einzelne Mitglieder der Universität verhängt worden;

fünftens, die Untersuchung und Entscheidung von Klagen, die so wohl von den Mitgliedern und Collegiis als gegen die Mitglieder und Collegia einer Universität erhoben werden:

sechstens, Beschützung und Vermehrung der Privilegien und Freyheiten, in wie fern sie so wohl den hohen Schulen selbst, als dem gemeinen Wesen ersprießlich sind.

Zur

Zur niedern Administration von Universitäten rechnet man

Zuerst, die wirkliche Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in peinlichen, und Ehe-Sachen, von welcher Gerichtsbarkeit die Ober-Vormundschaft über die Witwen, die Kinder und den Nachlaß verstorbener Mitglieder der Universitäten ein nicht unwichtiger Theil ist.

Zweytens: die akademische Polizey, welche alle diejenigen Mißbräuche und Vergehungen möglichst verhütet, oder entdeckt, und bestraft, wodurch das Vermögen und der gute Nahme, die Gesundheit und das Leben, die Bildung des Geistes und Herzens der Angehörigen hoher Schulen gefährdet werden könnten. Sie verlangt daher eine unaufhörliche Aufmerksamkeit auf die Sitten und das Schuldenwesen der Mitglieder der Universität, und strebt aus allen Kräften darnach, daß Jünglinge, welche der akademischen Obrigkeit von den Eltern, oder Vorgesetzten anvertraut sind, nicht unbemerkt, ungewarnt und ungestraft der Neigung zum Müssiggange, oder zur Verschwendung, und anderen Unordnungen nachhängen, oder von liederlichen Weibspersonen, von Spielern, Raufern, Schmarotzern, Wucherern, oder anderen Verführern, und Verführerinnen der Jugend, zu welchen auch die Verleiher gefährlicher Bücher gehören, gemißbraucht und zu Grunde gerichtet werden können. Auch ist es Pflicht der akademischen Polizey, dahin zu sehen, daß der gute Ruf einer Universität weder durch unvorsichtige Aeußerungen in öffentlichen mündlichen Vorträgen, noch auch in gedruckten Schriften geschmälert: daß die Lections-

und

und Logis-Verzeichnisse früh genug und mit Genauigkeit verfertiget: daß die öffentlichen Feierlichkeiten mit Ruhe und Anstand begangen; daß endlich die Zeugnisse, und andere Belohnungen des Fleisses, sie mögen in Prämien, oder in Würden bestehen, gewissenhaft ertheilt werden.

Drittens: die akademische Gerichtsbarkeit, und Polizey veranlassen häufige Gemeinschaft mit anderen Obrigkeiten: veranlaßen Acten, Urkunden, und Deposita. Es gehört allerdings mit zur Administration einer Universität, daß das gute Vernehmen mit den Obrigkeiten des Orts und der benachbarten Gegenden befördert: daß das Archiv, die Registratur, die Deposita, die Copial- oder Kunde- und Producten-Bücher beständig in guter Ordnung erhalten werden.

Viertens: die akademische Jurisdiction und Polizey erfordern mehrere Unter-Bediente, und verursachen mancherley Ausgaben. Die Anstellung, oder Nomination dieser Unter-Bedienten, die beständige Aufsicht auf dieselben, und die Verwaltung des akademischen und Armen-Fiscus machen gleichfalls einen Theil der Administration der Universität aus.

Fünftens: eine jede Universität hat mehrere, oder wenigere öffentliche Gebäude und Anstalten, welche eine beständige Aufsicht, und Direction an Ort und Stelle nothwendig machen. Zu den schon oben genannten öffentlichen Anstalten kann man auch die Witwen-Cassen, die gelehrten Gesellschaften, die Expeditionen von gelehrten Zeitungen, die im Nahmen gelehrter Gesellschaften, oder unter öffentlicher

Auto-

Autorität herausgegeben werden, und die Freytische zählen.

Sechstens: Es ist nicht anders möglich, als daß sich von Zeit zu Zeit in diesen, oder jenen Theil der Verwaltung Mißbräuche einschleichen, oder daß die bey der Administration angestellten Personen Mittel entdecken, wodurch man dieselbigen Zwecke leichter, oder sicherer, als durch die bisherigen Maaßregeln erreichen kann. Es ist Pflicht aller derer, welche an der Verwaltung von Universitäten Theil haben, so wohl die wahrgenommenen Mißbräuche, als die gefundenen Verbesserungen höheren Orts anzubringen, damit die einen abgestellt, und die anderen ausgeführt werden.

Die obere Verwaltung von Universitäten kann sehr wohl von der Hauptstadt aus von den ersten Vorstehern hoher Schulen, mit Hülfe derjenigen, welche diese ihres Zutrauens würdigen, geführt werden.

Die niedere Verwaltung ist auf allen Universitäten in vielen, man kann dreist sagen, in zu vielen Händen. Manche Mängel, oder Mißbräuche der niedern Verwaltung entstehen daher, daß die verschiedenen Zweige der Administration zu sehr getheilt, und daß einzelne Zweige derselben ohne genaue Aufsicht an Ort und Stelle sind. Eine Folge hievon ist, daß in einzelnen Theilen der Verwaltung große Mißbräuche entstehen, und lange fortdauern können, bevor die höheren Oberen davon unterrichtet werden. Ein jeder scheut sich, Mißbräuche in solchen Theilen der Verwaltung, für welche man selbst nicht verantwortlich, oder worüber Einem keine Aufsicht gegeben

ist,

ist, anzuzeigen. Wer dieses auch in der besten Absicht, und mit der möglichsten Schonung für die Schuldigen thäte, der würde doch für einen Angeber gehalten werden. Die Sachen würden anders stehen, wenn man keine einzelne Anstalt ohne Ober-Aufseher an Ort und Stelle ließe, welche von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand der Institute einschicken müßten.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Ueber die Fonds von Universitäten, und deren Verwendung, Verwaltung, und Vermehrung: über Stipendien, Freytische, Collegia, Seminarien, und Witwen-Cassen.

Wenn man erleuchtete Regierungen überzeugt hat, daß keine andere öffentliche Anstalt ihre Aufmerksamkeit, und Unterstützung so sehr verdient, keine auf das Wohl und Wehe der Beherrscher und Beherrschten einen so mächtigen Einfluß hat, als hohe Schulen; so ist nichts nothwendiger, als den Vätern der Völker vier traurige Thatsachen an's Herz zu legen, damit sie so bald, und so kräftig, als möglich, helfen mögen.

Erstlich: die meisten Universitäten haben nicht Fonds genug, um die unentbehrlichen Bedürfnisse gehörig bestreiten zu können. Die Fonds einer hohen Schule sind nur alsdann hinreichend, wenn man aus denselben die erforderlichen Lehrer von Wissenschaften, Künsten, Sprachen, und Leibes-Uebungen nach Verdienst belohnen: wenn man die erforderlichen öffentlichen Gebäude und Anstalten nach Würden errichten, und unterhalten: wenn man endlich die dürftigen Mitglieder derselben, besonders Studierende, und die Witwen und Kinder von Professoren so weit unterstützen kann, als es die öffentliche Wohlfahrt, und besonders das Beste einer Universität verlangt.

II. Meh-

II. Mehrere Universitäten hätten hinlängliche Fonds, allein diese werden dadurch unzulänglich, daß sie nicht gehörig angewandt werden Die Verwendung von Fonds ist ganz allein alsdann zweckmäßig, wenn man die Wichtigkeit der vier vornehmsten Bedürfnisse hoher Schulen: Belohnungen von Lehrern, Unterhaltung öffentlicher Gebäude, und Anstalten, Unterstützung armer Studierenden, und Unterstützung der Witwen und Kinder von Professoren richtig gegen einander abmißt, und für ein Jedes dieser Bedürfnisse so viel aussetzt, als die öffentliche Wohlfahrt, und besonders das Beste einer hohen Schule anräth.

III. Die Fonds mancher hohen Schulen sind nicht allein unzulänglich, und werden nicht allein unzweckmäßig verwendet, sondern sie werden auch schlecht verwaltet. Die Verwaltung der Fonds von Universitäten ist, wie die von allen anderen Fonds, nur alsdann gut, wenn man sie, ohne Jemanden Unrecht zu thun, so einträglich, als nur immer möglich, macht.

IV. Die Bedürfnisse der Universitäten steigen beständig fort, weil die Erweiterung der Wissenschaften immer mehr Lehrer, und Hülfsmittel nothwendig macht. Eine der ersten Sorgen der Erhalter von hohen Schulen ist daher diese, daß mit den Bedürfnissen von Universitäten auch ihre Fonds und Einkünfte vermehrt werden. Eine jede Universität, welche man jetzt auf einen hinlänglichen, aber unveränderlichen Fond setzte, würde in wenigen Menschenaltern nicht nur stille stehen, sondern unvermeidlich rückwärts gehen.

Die angeführten Thatsachen veranlassen ganz natürlich folgende Fragen:

wie können die unzureichenden Fonds von Universitäten am besten vermehrt?

wie die übel angewandten Fonds auf eine zweckmäßigere Art verwendet?

wie endlich die Mängel und Mißbräuche der Verwaltung der Fonds von Universitäten am besten gehoben werden? Die erste unter diesen Fragen ist, wenn auch nicht die schwerste, wenigstens die interessanteste.

Die ältesten Universitäten hatten ursprünglich gar keine Fonds. Die später errichteten erhielten Fonds, und zwar im Durchschnitte, um desto reichere, je später sie errichtet wurden, weil die Zahl der Wissenschaften und Sprachen, welche man auf hohen Schulen lehrte, schon im 14. und 15. noch mehr im 16. Jahrhundert sehr zunahm, und die wachsende Menge der Universitäten die Gelehrten immer kostbarer machte. Selbst aber bey der Gründung der hohen Schulen im 16. 17. und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts konnte man unmöglich voraussehen, und also auch nicht Rücksicht darauf nehmen, daß die auf Universitäten zu lehrenden Wissenschaften sich in wenigen Menschenaltern so unglaublich erweitern, und so viele kostbare Hülfsmittel, und Anstalten erfordern würden. Der Etat der Universität Halle zum Beyspiel betrug anfangs jährlich nicht mehr, als fünf tausend Thaler. Dieser erste Etat wurde in der Folge bis auf 7000 Thlr. erhöht: welchen Etat man bis in das J. 1786. beybehielt, wo er auf ein mahl verdoppelt wurde z). Der gegenwärtige Etat von Halle macht nicht ein mahl den dritten Theil

z) Försters Gesch. der Univ. Halle S. 33.

Theil der Summe aus, die jährlich auf die Georgia Augusta gewandt wird; und selbst mit dieser Summe können bey der weisesten Verwendung manche Bedürfnisse nicht früh, oder nicht reichlich genug befriedigt werden.

Eine kurze Anzeige der Quellen, aus welchen man von jeher die Fonds hoher Schulen geschöpft hat, führt am ehesten auf die Quellen hin, aus welchen man für die Zukunft schöpfen kann.

Einige Universitäten verdanken ihre Fonds, ganz oder fast ganz der Freygebigkeit ihrer Stifter, die einen Theil ihrer Cammergüter, oder auch solche Grundstücke, welche sie aus ersparten Geldern erkauft hatten, zum Fond der von ihnen errichteten hohen Schulen hergaben. Die Universitäten zu Wien, zu Prag, Ingolstadt u. s. w. sind auf diese Art begabt worden. Die Fürsten aus dem Hause Carrara überließen der hohen Schule zu Padua einen doppelten Zweig der öffentlichen Einkünfte: die Abgabe von beschlagenen und unbeschlagenen Wägen, und die von Ochsen. Die Regierung von Venedig fügte in der Folge die Stempel-Gebühren von öffentlichen Urkunden, und den Ertrag der Schutzzettel hinzu, welche Fremde lösen mußten a).

Viel häufiger geschah es, daß die Gründer von Universitäten mit Einwilligung der Päbste ganze Clöster

a) *Riccoboni* de Gymnas. Patavino I. c. 6. Unter den Carrarischen Fürsten wurde so gar das Frauen-Geld, oder die Abgabe, welche öffentliche Weibspersonen bezahlen mußten, in die Universitäts-Casse gezogen. *Facciolati* fasti gymnas. Patav. Praef. XXIII.

ster und Stifter, oder einzelne Pfründen so wohl von Dom- als Collegiat-Stiftern, oder reiche Pfarreyen und Caplaneyen einzogen, und sie den hohen Schulen oder ihren Lehrern zuwandten, welche dann die Pfarreyen und Caplaneyen mit Vicarien besetzen mußten. Auf diese Art dotirte man hohe Schulen eben so oft vor, als nach der Reformation. Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die ersten berühmten Rechtsgelehrten in Halle, besonders der Canzler von Ludewig, bey der ihm von dem Preußischen Hofe vorgelegten Frage: ob Präbenden von Hochstiftern zum Fond der hohen Schule geschlagen werden könnten? so große Bedenklichkeiten fand b).

Eine dritte Quelle von Einkünften hoher Schulen entstand daher, daß man entweder die Clöster eines gewissen Ordens, oder die Ordens-Geistlichkeit überhaupt, oder die Welt-Geistlichkeit sowohl, als die Ordens-Geistlichkeit in Güte vermochte, oder durch päbstliche Bullen nöthigte, einen Theil ihrer Einkünfte jährlich an die Universitäts-Casse abzuliefern.

Eine vierte Quelle von Einkünften hoher Schulen floß aus den Vermächtnissen von einzelnen Wohlthätern: welche Vermächtnisse entweder zum Unterhalt gewisser Lehrer, oder zur Unterstützung von Studierenden, oder von Witwen und Waisen ausgesetzt wurden.

Eine fünfte Quelle fand man in den freywilligen Beyträgen lebender Gönner, und Wohlthäter hoher Schulen. In den lutherischen Kirchen der Preußischen Staaten setzt man vierteljährig zum Besten

b) Förster l. c. S. 131.

ſten armer Studierenden die Becken aus. Aus dem Ertrage der Becken werden mehr, oder weniger Frey=tiſche unterhalten c).

Eine ſechste Quelle eröffnete in der neuern Zeit die Weisheit aufgeklärter Landesſtände. — Die Chur=Braunſchweigiſchen Landesſtände z. B. ſtifteten bey der Errichtung der Univerſität Göttingen nicht nur eine gewiſſe Zahl von Freytiſchen, ſondern auch den Fond der Witwen=Caſſe. Ueberdem trugen ſie in der Folge große Summen zu Bau=Prämien, und zur Aufführung des neuen Accouchir=Hauſes bey.

Eine ſiebente Quelle entſpringt endlich aus allerley Zuflüſſen, welche man in den Rechnungen über öffentliche Caſſen unter der Rubrik insgemein zu begreifen pflegt. — Manche Bedürfniſſe unſerer Georgia Auguſta, welche man aus der eigentlichen Univerſitäts=Caſſe nicht beſtreiten konnte, wurden aus der Lotterie= oder der Manufactur= oder der Caſſe irgend einer milden Stiftung beſtritten.

Bey der Frage: aus welcher der bisherigen Quellen man die Fonds von hohen Schulen am leichteſten, und meiſten vermehren könne? wird der größte Theil der Leſer wahrſcheinlich antworten: am wenigſten aus den Rentcammern, und ſo genannten Chatullen der Fürſten. Ich hege beſſere Hoffnungen, für welche ich die Gründe kürzlich anführen will.

Je

c) Förſter l. c. S. 71.

Je aufgeklärter die Fürsten und ihre Räthe werden, um desto besser werden sie die Cammer- und Chatullen-Güter nutzen: um desto haushälterischer werden sie mit dem Ertrage von beyden umgehen; und um desto mehr Ueberschuß werden sie nach der Bestreitung der nothwendigen laufenden Ausgaben behalten Je aufgeklärter ferner die Fürsten und ihre Räthe werden, desto mehr werden sie erkennen, daß gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen durch die Erziehung geschickter und gewissenhafter Diener des Staats und des Fürsten, geschickter und gewissenhafter Richter, Anwälde, Aerzte, Volks- und Jugendlehrer, die Bevölkerung, und den Wohlstand eines ganzen Landes eben so unmittelbar befördern, als sie durch die große Frequenz von Studierenden die Volksmenge, Gewerbe, und Hülfsquellen der Universitäts-Städte, und der umliegenden Gegenden vermehren: daß sie also durch beyde unläugbare Wirkungen den Ertrag aller öffentlichen, sowohl fürstlichen als Landescassen erhöhen. Je besser also in der Zukunft die Rentcammern verwaltet, und je sorgfältiger ihre Verwalter gebildet werden; desto mehr werden die einen im Stande, und die anderen geneigt seyn, nach Vermögen zu den Fonds hoher Schulen beyzutragen, die nur alsdann sehr wohlthätig werden, wenn sie gut eingerichtet und verwaltet sind, und wenn dieses geschehen soll, einen viel größern Aufwand erfordern, als unsere Vorfahren und selbst unsere Väter vermuthen konnten Die Rentcammern weiser und guter Fürsten schießen beträchtliche Summen zum Unterhalt des Militärs, und zu vielen gemeinnützigen Unternehmungen her. Warum wollte man denn zweyfeln, daß sie auch hohe Schulen unterstützen werden, da

gut

gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen alle übrige öffentliche Anstalten an Gemeinnützigkeit übertreffen?

Die reichsten Adern der zweyten, und die dritte der von mir angezeigten Quellen, aus welchen man bisher die Fonds hoher Schulen nahm, sind für die Protestantischen Länder vertrocknet, weil diese keine Clöster mehr einziehen, oder zu Beyträgen an die Universitäts Cassen bewegen können. So sehr die Protestantischen Länder von dieser Seite hinter den Katholischen zurückbleiben, eben so sehr kann man unter den Protestantischen Ländern diejenigen glücklich preisen, in welchen säcularisirte Stifter, und Clöster übrig geblieben, und der Ertrag der aufgehobenen Stifter und Clöster beständig als ein heiliger von den übrigen öffentlichen Einkünften verschiedener Fond unversehrt erhalten worden ist. Viele Päbste wiesen vor der Reformation, viele Fürsten und Freystaaten nach der Reformation die Pfründen von hohen und niederen Stiftern zum Unterhalte von Schulen und Lehrern an; und es ist also gar nicht zweyfelhaft, daß Landesherren, wo die Verfassung es erfordert, mit Zuziehung der Landesstände, jetzt eben das thun können, was so viele Päbste und Fürsten gethan haben. Nur würde ich nicht rathen, daß Landesherren, die einer hohen Schule Pfründen zuwenden möchten, ihren Vorgängern darin nachahmten, daß sie diese Pfründen an gewisse Professionen knüpften, oder einzelne Pfründen einzelnen Lehrern zuwendeten. Durch beydes wird in die Lage verschiedener Lehrer eine zu große Ungleichheit gebracht, und die Pfründen, oder bepfründeten Stellen werden allmählich mehr ein Gegenstand und Raub habsüchtiger Bewer-

bungen, als Belohnungen wirklicher Verdienste. Viel besser ist es, den Ertrag geschenkter Pfründen in die Universitäts-Casse zu ziehen..

In den Ländern, in welchen man die eingezogenen geistlichen Güter unvermindert bewahrt hat, ist gewöhnlich nur ein Theil ihrer Einkünfte zum Fond von hohen Schulen bestimmt worden. Die übrigen Einkünfte des Kirchenguts, oder der Clostercassen werden zur Unterstützung von Schulen und Kirchen, zu Pensionen von Witwen und Waisen verdienter Männer, und zu anderen milden Absichten angewandt. Wenn nun aber der Antheil des geistlichen Guts, welchen man ursprünglich zum Fond einer hohen Schule bestimmte, unzureichend wird; so kann man, und muß man diesen Fond, gesetzt daß keine andere Hülfsquellen ausfindig zu machen sind, um eben so vieles vermehren, als um welches die Bedürfnisse einer Universität wachsen, weil sonst eine hohe Schule sinkt, und das, was an eine gesunkene hohe Schule gewandt wird, auf eine gewisse Art verloren geht, oder gar verderblich wird. Unvollständige, oder schlechte hohe Schulen thun weit mehr Schaden, als sie Nutzen stiften.

Die vierte Quelle von Fonds und Einkünften ist auf den meisten Universitäten fast ganz versiegt, nicht, weil das Vermögen, und die Neigung, wohlzuthun, sich verloren haben, sondern weil man die öffentliche Mildthätigkeit nicht gehörig aufgeklärt, erweckt und geleitet hat. Wenn man von Zeit zu Zeit in solchen Wochen- oder Monathsschriften, die in einem Lande am meisten gelesen werden, die Wichtigkeit hoher Schulen nach Würden schilderte: wenn

man

man das Publicum besonders auf die Nützlichkeit von Anstalten, für welche noch keine, oder nicht hinlängliche Fonds vorhanden sind, aufmerksam machte; so bin ich überzeugt, daß die Universitäten noch jetzt eben so wohl, als in den vergangenen Jahrhunderten, eifrige Gönner, und freygebige Wohlthäter finden würden. Weckt man die öffentliche Mildthätigkeit nicht von Zeit zu Zeit, so geht sie vor den Universitäten vorüber, weil man glaubt, daß diese überflüssig versorgt sind. Leitet man sie nicht, so äußert sie sich auf solche Arten, die der Wohlfahrt hoher Schulen eher nachtheilig, als nützlich werden, wie man aus dem Folgenden sehen wird.

Die fünfte Quelle wäre jetzt in keinem Lande, wo sie nicht schon lange eingeführt ist, und durch eine vieljährige Gewohnheit alles Fremde verloren hat, anzurathen.

Wenn alle übrige Mittel, der Unzulänglichkeit der Fonds einer hohen Schule abzuhelfen, erschöpft sind, oder fehlschlagen; so muß man zu der sichersten, und ergiebigsten Quelle, zu der Freygebigkeit der Landesstände seine Zuflucht nehmen. Keine andere öffentliche Anstalt ist so sehr Landes-Anstalt, und verdient so sehr aus den Landes-Cassen unterstützt zu werden, als hohe Landes-Schulen, die so unmittelbar, und auf so mannichfaltige Art auf das Landes-Wohl hinwirken, wo außer denen, welche dereinst die höhere Verwaltung des Gemein-Wesens übernehmen sollen, für alle Städte, Aemter, Flecken und Dörfer geschickte und gewissenhafte Richter, Anwälde, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Volks- und Jugendlehrer gebildet werden. — Am natür-

lichsten wäre es da, wo diese Einkünfte nicht schon zu anderen nützlichen, oder nothwendigen Ausgaben bestimmt sind, den Fonds von Universitäten den Ertrag ausschließender Privilegien über den Verlag, oder Verkauf von Bibeln, Gesangbüchern, und anderen Andachts-Büchern, von Calendern, gemeinnützigen Anzeigen, u. s. w. anzuweisen.

Wenn einmahl die Landesherren, und Landes-Stände, und deren Räthe von der Wichtigkeit gut eingerichteter und verwalteter hoher Schulen, von der Größe des Aufwandes, welchen solche Schulen erfordern, und von dem unvermeidlichen Steigen dieses Aufwandes lebhaft überzeugt sind; so wird, oder kann wenigstens die letzte von mir angegebene Quelle immer ergiebiger werden, indem Regierungen und Landesstände immer häufiger Gelegenheit finden und nehmen werden, dem Universitäts-Fond die Ueberschüsse anderer Cassen, oder zufällige Einnahmen zuzuwenden. Sollten nicht Landes-Herren ihren hohen Schulen erledigte Lehen, welche sie zu vergeben haben, ertheilen, und entweder die Prorectoren, oder andere Beamte von Universitäten zu Nominal-Lehenträgern ernennen können?

Mehrere Universitäten haben hinreichende Fonds, und darben nichts destoweniger, weil ihre Einkünfte nicht zweckmäßig angewandt werden. Die meisten hohen Schulen wenden zu viel auf die Unterstützung von armen Studierenden, einige auch auf die Besoldungen von Lehrern: zu wenig hingegen auf öffentliche Anstalten, und auf die Versorgung von Witwen und Waisen. Das dauernde Wohl hoher Schulen verlangt, daß man seine Aufmerksamkeit mehr

auf

auf die öffentlichen Anstalten, als auf die Besoldungen der Lehrer, mehr auf die Versorgung von Witwen und Waisen, als auf die Unterstützung von Studierenden richte.

Ich sehe es als ein Postulat der gesunden Vernunft an, daß eine gut eingerichtete hohe Schule mit tüchtigen Lehrern von Wissenschaften, Künsten, Sprachen, und Leibes-Uebungen, in welchen man auf hohen Schulen Unterricht erwartet, versehen; und daß diese Lehrer nach dem Verhältnisse ihrer Verdienste, ihrer Unentbehrlichkeit und ganzen übrigen Lage besoldet werden müssen. Dieser Fall findet sich ganz allein da, wo bescheidene Männer weder muthlos, noch unzufrieden werden. Niedergeschlagene Lehrer vernachläßigen sich selbst, und ihre Zuhörer. Unzufriedene suchen so bald, als möglich, anderswo anzukommen. Eine Universität verliert viel, wenn sie den Ruhm einbüßt, daß auswärtige Lehrer sich unter denselbigen, oder gar unter geringeren Bedingungen hinrufen lassen. Selbst auf den am meisten beneideten hohen Schulen hört man beständig grundlose, oder unbescheidene Klagen. Man hat nicht nöthig, sich um solche Klagen zu bekümmern, weil sie keine Theilnehmung, sondern vielmehr Unwillen, oder Bedauern gegen ihre Urheber erregen.

Folgende Sätze scheinen mir richtige und heilsame Principien über das Maaß und die Verwendung der Besoldungen akademischer Lehrer zu seyn.

Auf neu errichteten Universitäten müssen immer höhere Besoldungen, als auf älteren berühmten hohen Schulen gegeben werden, weil Lehrer, welche

Vocationen auf neu-errichtete Universitäten anneh-
men, nicht sicher darauf rechnen können, daß sie durch
Vorlesungen, und gelehrte Arbeiten so viel erwerben
werden, als auf solchen hohen Schulen, wo die
Frequenz der Zuhörer größer, und die Hülfsmittel
hinreichender sind.

Universitäten, die an gelehrten Anstalten und
Hülfsmitteln Mangel leiden, müssen ihre Lehrer stär-
ker besolden, als andere, wo die gelehrten Anstal-
ten und der Vorrath von Hülfsmitteln hinlänglich
sind. Die Göttingische Bibliothek allein erspart der
Universitäts-Casse mehr an Besoldungen von Pro-
fessoren, als ihre jährliche Ergänzung kostet. Hät-
ten ferner unsere Professoren der Natur-Geschichte,
der Physik, der Astronomie, der Chemie und Arz-
neykunde keine öffentliche Sammlungen von Natu-
ralien, und Instrumenten, keine Laboratorien, und
Hospitäler; so würden sie einen Theil ihrer Besol-
dungen auf die Anschaffung der unentbehrlichsten
Hülfsmittel verwenden, und diese Summen würde
die Universitäts-Casse den Meisten derselben ersetzen
müssen.

Es ist nur in äußerst seltenen Fällen rathsam,
irgend einen außerordentlichen Mann, der nicht bloß
als Schriftsteller, sondern auch als Lehrer sehr be-
rühmt ist, mit einer ungewöhnlich starken Besoldung
auf eine hohe Schule zu ziehen. Der Ruhm akade-
mischer Lehrer ist ein sehr ungewisses Ding. Man-
che Männer hatten auf einer Universität, wo sie sich
zuerst hoben, einen großen Beyfall, und verloren
diesen Beyfall, so bald sie auf eine andere hohe
Schule verpflanzt wurden. Wenn aber auch der
Ruhm

Ruhm berühmter Männer nach ihrer Verpflanzung nicht geschmälert wird, sondern eher zunimmt; so scheinen mir doch die Vortheile, welche ein einzelner sehr theuer erkaufter Gelehrter bringt, die Schäden nicht aufzuwiegen, die er ohne seine Schuld veranlaßt. Der blendende Glanz Eines berühmten Ankömmlings verdunkelt die übrigen, oft sehr verdienten Lehrer, und macht sie mit ihrer Lage unzufrieden. Die Einen verlassen eine Universität, wo man einen Collegen so hoch über sie weggesetzt hat, so bald, als möglich. Die anderen klagen und bewerben sich so lange, bis sie dem beneideten Mann näher gerückt werden; und die außerordentliche Belohnung eines einzigen Lehrers zieht daher allmählich eine merkliche Erhöhung der Besoldungen der übrigen nach sich. Wenn man freygebig seyn kann und will; so ist es besser, diese Freygebigkeit gegen die gelehrten Anstalten, als gegen einzelne Lehrer zu üben. Die Vortrefflichkeit öffentlicher Anstalten, und der Reichthum von Hülfsmitteln ziehen Männer von Kopf stärker an, und halten sie fester, als übermäßige Besoldungen. Mit solchen Anstalten und Hülfsmitteln kann man hoffnungsvolle Männer unter sehr mäßigen Bedingungen erhalten. Junge hoffnungsvolle Männer bilden sich da, wo sie alles finden, was sie brauchen und wünschen, sehr bald zu großen und berühmten Männern aus. Die selbstgebildeten großen Männer verlangen nicht, daß alle ihre Verdienste mit Golde aufgewogen und vergolten werden. Sie nehmen vielmehr als dankbare Kinder ihrer alma mater auch auf die übrigen Vortheile Rücksicht, welche sie an dem Orte ihrer Ausbildung genossen haben, und noch genießen. Solche Männer schlagen oft die ehrenvollsten und vortheilhaftesten Anerbietungen,

die

die ihnen anderswoher gemacht werden, aus, ohne zu erwarten, daß man sie auf der Stelle entschädigen solle.

Eine vollständige Universität muß allerdings eine hinreichende Zahl tüchtiger Lehrer in Wissenschaften und Künsten, in Sprachen und Leibes-Uebungen haben. Auch muß eine vollständige Universität in den Haupt Wissenschaften eine heilsame Concurrenz von Lehrern zu Stande bringen. Indem man aber diese beyden Absichten zu erreichen suchte, trieb man schon vor langer Zeit auf mehreren Universitäten die Vervielfältigung und Concurrenz von Lehrern, über das gehörige Maaß hinaus. Außer andern Nachtheilen, welche man dadurch verursachte, ladete man dem Universitäts-Fond eine unerträgliche Bürde auf. Die jungen Lehrer, die sich anfangs mit dem Professor-Titel höchst glücklich geschätzt hatten, fanden bald, daß dieser Titel kein Brot gebe, und baten um Besoldung. Man konnte diesen Bitten nicht widerstehen, und gab einem Jeden, so viel man konnte. Die Anfänge von Besoldung wurden bald wieder unzureichend, und dieselbigen Bitten erneuerten sich. Erfüllte man diese Bitten nicht, so entstanden Klagen, die nicht ungegründet schienen. Erfüllte man sie aber, so entzog man den älteren Lehrern, was man den jüngeren zuwandte. Die älteren Lehrer glaubten, daß man ihnen an Besoldung ersetzen müsse, was man ihnen durch die Uebertreibung der Concurrenz an Honorarien entzogen hatte. — Die Vorsteher einer berühmten Universität hatten eine Zeitlang den Grundsatz, keinen Professor ohne Besoldung anzustellen. Ich wünschte, daß man diesen Grundsatz auf allen Universitäten annehmen, und strenge befolgen möchte.

Wenn alle übrige Umstände gleich bleiben, so müssen die Besoldungen der Lehrer je länger, je mehr erhöht werden, sowohl, weil die Bedürfnisse, als weil die Preise der Dinge steigen. Das Steigen der Besoldungen wird mit dem größern Ertrag von liegenden Gründen ohngefähr gleichen Schritt halten; und solche Universitäten also, deren Fonds aus den Einkünften, oder Pachtungen liegender Gründe entstehen, können wegen der Erhöhung von Besoldungen unbekümmert seyn, da sie fast um eben so vieles mehr einnehmen werden, als sie ausgeben müssen. Nur in einem Falle könnte man hoffen, daß die Besoldungen akademischer Lehrer sich verringern würden: wenn nämlich eine Universität durch die ausgezeichnete Trefflichkeit ihrer Anstalten und Lehrer, ihrer Einrichtung und Verwaltung eine viel größere Frequenz von Studierenden, als vorher, erhielte, und dadurch den Lehrern Gelegenheit verschaffte, durch ihren Fleiß, ungleich mehr, als in früheren Zeiten zu erwerben. — Zwey Universitäten könnten gleiche Anstalten, und dieselbige Anzahl von ohngefähr gleich verdienten Lehrern besitzen, und doch sehr verschiedene Summen zur Besoldung derselben brauchen. In einem Lande, oder einer Provinz sind die Preise der Dinge höher, oder man ist genöthigt, einen größeren anständigen Aufwand zu machen, als in anderen Ländern und Provinzen. Nothwendig müssen also da, wo die Bedürfnisse größer sind, stärkere Besoldungen gegeben werden. Vor funfzehn Jahren konnte man rechnen, daß man im südlichen Deutschlande ohngefähr mit eben so vielen leichten Gulden auslangen werde, als man in dem geldreichern nördlichen Deutschland schwere Thaler brauchte. In Göttingen machen die Besoldungen und Pensionen

nen

nen der Lehrer etwa drey Fünftheile der Summe aus, welche auf die Universität verwandt wird. Es war gewiß übertrieben, wenn man im 16. und 17. Jahrhundert vorgab, daß die Obrigkeit in Bologna jährlich auf die Besoldung von hundert und sechs und zwanzig Lehrern 40000. Cronen verwende d). Wenigstens erforderten die Besoldungen von beynahe 50 Lehrern in Padua um dieselbige Zeit nicht volle vierzehntausend Gulden (florenos) e). Es ist ein sehr böses Zeichen, wenn von den jährlichen Einkünften einer Universität nach Abzug der Salarien nur wenig für andere Bedürfnisse übrig bleibt. Der dauernde Flor einer Universität kann nur aus der Vollkommenheit ihrer öffentlichen Anstalten, und nicht aus dem Ruhm einzelner Lehrer entstehen.

Ein berühmter Schriftsteller glaubte, daß der wissenschaftliche Unterricht gewinnen werde, wenn die Universitäten großen Fabriken oder Manufacturen ähnlich würden: d. h. wenn man keine Lehrer besoldete, sondern sie, wie andere Arbeiter, auf die Producte ihres Fleisses anwiese. Dieser Gedanke hält keine ernstliche Prüfung aus. Man nehme an, daß auf einmahl alle Besoldungen eingezogen, und eine hohe Schule in den Zustand versetzt würde, in welchem die ältesten Universitäten zur Zeit ihrer ersten Entstehung waren. Eine unvermeidliche Folge hievon würde diese seyn, daß der Unterricht plötzlich um vieles vertheuert, und doch zugleich schlechter würde, als er auf guten Universitäten ist. Wenn Lehrer von ihrem Unterricht allein, oder fast allein leben

d) *Middendorp* p. 444. *Conring* p. 102.

e) *Riccoboni* p. 182.

leben sollten; so würden sie von einem jeden Zuhörer wenigstens so viel fordern müssen, als Professoren jetzt von denen fordern, welche so genannte Privatissima hören wollen. Der kostbarere Unterricht würde aber zugleich schlechter seyn; denn wie wollten einzelne Lehrer solche Sammlungen von Büchern, Instrumenten, Naturalien, u. s. w. zu Stande bringen können, als ihnen jetzt auf guten Universitäten zu Gebote stehen? Man kann gute Universitäten bald als milde Stiftungen, und bald als gemeinnützige Unternehmungen betrachten. Sie sind milde Stiftungen, an deren Vortheilen alle Volks-Classen dadurch theilnehmen, daß ihre Kinder von den besoldeten, mit allen Hülfsmitteln versehenen Lehrern einen bessern und wohlfeilern Unterricht erhalten, als sonst möglich wäre. Sie sind gemeinnützige Unternehmungen, die für Rechnung des Staats angefangen, und fortgesetzt werden. Der Staat schießt die Summen vor, welche die Besoldungen der Lehrer, und die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten fordern. Der Staat zieht Capital und Zinsen aus den mancherley physischen, geistigen, und sittlichen Vortheilen zurück, welche gut eingerichtete, und verwaltete hohe Schulen mittelbar, oder unmittelbar hervorbringen.

In eben dem Verhältnisse, in welchem man die hohen Schulen in den neueren Zeiten verbesserte, wandte man auch mehr auf die öffentlichen gelehrten Anstalten. Zu den öffentlichen gelehrten Anstalten rechne ich alle öffentliche Gebäude, Einrichtungen, und Hülfsmittel, ohne welche das, was auf Universitäten gelehrt, und geübt werden soll, entweder gar nicht, oder nicht gut gelehrt und geübt werden kann.

Keine Universität kann jeßt ohne gewisse öffentliche Gebäude bestehen. Die Zahl dieser öffentlichen Gebäude muß wegen der großen Kosten, welche die Errichtung, und Unterhaltung derselben erfordern, möglichst eingeschränkt, ihre Vermehrung möglichst vermieden werden. Die nothwendigen öffentlichen Gebäude müssen ihrer Bestimmung entsprechen, d. h. sie müssen nicht zu enge, oder zu dunkel, nicht an unbequemen Plätzen errichtet seyn; auch müssen sie das Auge des Kenners weder durch Mißverhältnisse, noch durch Baufälligkeit beleidigen. Eben so wahr aber ist es, daß alle öffentliche akademische Anstalten, und unter diesen am meisten die öffentlichen Gebäude ganz allein auf das Nützliche abzielen sollten. Ihre größte Zierde ist Zweckmäßigkeit und anständige Einfalt, nicht aber Pracht, oder äußerer Glanz. Nichts ist natürlicher, als daß die ersten Urheber oder Verbesserer öffentlicher Gebäude die Monumente ihrer Sorgfalt, ohne es zu wollen und zu wissen, begünstigen. So natürlich dieses ist, so muß man es doch immer bedauern, weil das, was einem Lieblings-Institut zu viel zugewandt wird, anderen nützlichen Anstalten entzogen werden muß. Es ist nothwendig, daß der Professor der Botanik eine freye Wohnung in dem botanischen Garten: der Lehrer der Entbindungs-Kunst in dem Entbindungs-Hause: der Lehrer der Astronomie auf dem Observatorio: der Lehrer der Chemie in dem chemischen Theater habe. Allein es ist eine große Last älterer Universitäten, wenn sie auch anderen Professoren freye Wohnungen geben. Die Professoren wohnen in öffentlichen Häusern schlecht; und doch kostet die Unterhaltung solcher Professoren-Häuser eben so viel

oder

oder noch mehr, als wofür die Lehrer sich bequeme Wohnungen verschaffen könnten.

Die Festsetzung der Fonds für die übrigen öffentlichen Anstalten muß mit der größten Unpartey-lichkeit nach dem Verhältnisse ihrer gemeinnützigen Absichten, und Wirkungen bestimmt, und allenthalben nur auf den Nutzen, nicht auf den Schein Rücksicht genommen werden. Wenn man diesen Maaßstab gelten läßt, so verdient eine vollständige öffentliche Bibliothek, daß man sie unter den akademischen Anstalten zuerst nenne. Keine andere Anstalt ist allen Lehrern, und allen Lernenden so nützlich, oder vielmehr so unentbehrlich, als eine gute Bibliothek. Eine hinlängliche Bibliothek enthält den belebenden Geist, der alle Mitglieder einer hohen Schule durchdringt, oder wenn man ein anderes Bild will, den fruchtbaren Saamen, der in Lehrern und Lernenden die schönsten, und reifsten Früchte bringt. Eine vollständige Bibliothek ist meinem Urtheile so wichtig, daß eine hohe Schule viel eher die meisten übrigen gelehrten Anstalten entbehren kann, als diese. Auf solchen Universitäten also, welche hinreichende Bücher-Sammlungen besitzen, sollte man eher allen übrigen Anstalten, als der Bibliothek etwas entziehen; und auf anderen hohen Schulen, wo sich noch keine hinlängliche Bibliotheken finden, sollte man sich vor allen anderen Dingen bemühen, dergleichen zu Stande zu bringen. Nie war eine Bibliothek vollständiger, und zum gemeinen Gebrauch besser eingerichtet, als unsere Universitäts-Bibliothek. Auch erfordert ihre Ergänzung beynahe den zehnten Theil der Summe, welche jährlich auf die ganze Universität verwandt wird.

Die Natur-Geschichte, und Natur-Lehre sind allgemein-interessantere Wissenschaften, als die Astronomie und praktische Mathematik, besonders die Mechanik; und es ist daher auch billig, daß auf die Sammlungen von physikalischen Instrumenten und von Naturalien mehr verwandt wird, als auf die Maschinen und Werkzeuge der Modell-Cammer und des Observatorii. Die Botanik ist wichtiger, als die Kenntniß der oekonomischen Pflanzen; und eben daher ist der botanische Garten allenthalben reicher dotirt, als der oekonomische. Gute medicinische und chirurgische Klinika, und Hospitäler sind mehreren Studierenden nützlich, oder nothwendig, als eine Entbindungs-Anstalt; und es wäre also auch zweckmäßig, daß man auf jene mehr, als auf diese wendete, wenn nicht die Natur der Sache es mit sich brächte, daß eine gute Entbindungs-Anstalt mehr kostete, als ein verhältnißmäßig gutes Hospital. Die Anatomie ist unentbehrlicher, als die Chemie, und jene Wissenschaft kann also mit Recht auf eine reichlichere Unterstützung Anspruch machen, als diese. Ein philologisches Seminarium ist auf Universitäten nothwendiger, als Prediger- oder katechetische Institute. Man muß es daher auch billigen, daß jenes besser, als diese, versorgt wird. — Gut besetzte Societäten der Wissenschaften stiften unstreitig mehr Nutzen, als Collegia von theologischen Repetenten; und kaum wird also Jemand etwas dagegen einwenden, daß man sich jene theurer, als diese kosten läßt. Die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, und alle übrige öffentliche Anstalten der Georgia Augusta erfordern ohngefähr eine zweymahl größere Summe, als die Bibliothek erfordert. Die Hospitäler, und

Klini-

Klinika sind nach der Bibliothek die kostbarsten Institute.

Die Fonds, welche zur Unterstützung von Studierenden bestimmt sind, können unter drey Classen gebracht werden. Sie sind nämlich entweder Stipendien im eigentlichsten Sinn des Worts, d. h. kleinere, oder größere Summen Geldes, die zu gewissen Zeiten an Studierende, oder deren Eltern, und Vorgesetzte ausgezahlt werden: oder Collegia, Bursae, Paedagogia, Stipendia, Contubernia, und Seminaria, in welchen die Studierenden freyen Unterhalt, oder freye Wohnung und andere Vortheile haben: oder endlich Freytische, und Convictorien, wo den Studierenden der Tisch entweder ganz frey, oder zu geringeren Preisen gegeben wird, als sie ihn bey den Speisewirthen für ihr Geld erhalten könnten. In allen diesen Arten milder Stiftungen sind große Mißbräuche vorhanden; und eine jede derselben ist vieler Verbesserungen fähig.

Die erste Absicht der Stipendien war, armen und würdigen Jünglingen die Kosten der Studien nicht bloß zu erleichtern, sondern ganz herzugeben. Diese Absicht wird jetzt bey den wenigsten Stipendien mehr erreicht. Die Stifter richteten die Stipendien nach den Bedürfnissen ihrer Zeit ein, und setzten sie auf gewisse Pfunde, oder Gulden, oder Thaler fest. In der Folge verschlechterte sich der Gehalt der Münzen, oder der Werth des Geldes nahm ab. Aus beyden Ursachen stiegen die Preise der Dinge, und dieselbige Zahl von Pfunden, oder Gulden, mit welchen man vor einigen Jahrhunderten seine Studien vollenden konnte, reicht jetzt nicht

hin, die Kosten eines einzigen akademischen Jahrs zu bestreiten. Die Unzulänglichkeit der meisten Stipendien führt natürlich auf den Gedanken, allenthalben, wo die Stiftungs-Urkunden es erlauben, die Zahl der Stipendien zu vermindern, und die Stipendien selbst zu erhöhen. Dieser Gedanke verdiente die nachdrücklichste Empfehlung, wenn man nicht voraussehen könnte, daß die beträchtlich erhöhten Stipendien den Dürftigeren und Würdigeren noch weniger, als jetzt, zu Theil werden würden.

Die Absicht der Stifter war, arme, und hoffnungsvolle Jünglinge zu den Studien zu ermuntern, damit es dem Staate, und der Kirche nie an tüchtigen Dienern fehlen möge. Man beobachtetete aber bey dieser, wie bey anderen milden Stiftungen in manchen Gegenden so wenig Maaß, daß durch übertriebene Verschwendung eine dem ersten Zweck der Stifter ganz entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht, und Staat und Kirche mit Haufen unbrauchbarer Menschen überladen wurden. — Während meines Aufenthalts zu Wien im J. 1788. hörte ich von einem unterrichteten, und zuverläßigen Manne, daß in den kaiserlich-königlichen Erblanden jährlich wenigstens 300000 Kaiser-Gulden an Stipendien ausgezahlt würden. Eine ungeheure, und ohne allen Streit übermäßige Summe! Die Unterhaltung der Universität Altorf kostet jährlich 10000 Gulden. Eine eben so große Summe wird jährlich an Stipendien aufgewandt f). Viele dieser Stipendien sind so ansehnlich, daß diejenigen, welche sie genießen, ihre Familien mit ernähren, oder beträchtliche Summen ersparen

f) König S. 43. 46. S.

ersparen können g). Wem kann es unter solchen Umständen auffallen, daß junge Leute möglichst eilen, oder von ihren Eltern angetrieben werden, zum Genusse von Stipendien zu gelangen, bevor sie noch zu den akademischen Studien reif sind; und daß Beyde sich möglichst bestreben, so lange sie können, im Genusse, und Mitgenusse der Stipendien zu bleiben? Wer kann zweyfeln, daß durch ein solches Uebermaaß von Stipendien manche brauchbare Subjecte anderen nützlichen Gewerben entzogen, und zu einer Bürde des gelehrten Standes gemacht werden h)? So bald milde Stiftungen, anstatt dem Staate zu nutzen, zum Schaden desselben ausarten; so hat die oberste Gewalt das Recht, die entstandenen Mißbräuche zu reformiren, und den Ertrag milder Stiftungen den Absichten der Stifter gemäß entweder zur Verbesserung von Lehrstellen, oder zur Vervollkommnung von Lehr-Anstalten anzuwenden.

Die Stipendien sind meistens zur Unterstützung junger Leute auf Universitäten während des so genannten akademischen Curses, seltener zur Unterstützung von jungen Leuten auf Schulen, oder von solchen Jünglingen gestiftet, die nach zurückgelegter akademischer Laufbahn sich durch eigenen Fleiß noch weiter ausbilden, oder gelehrte Reisen antreten möchten. Reise-Stipendien sind viel wünschenswerther, als Unterstützungen junger Gelehrten, welche nach vollendeten Studien die öffentlichen Anstalten, oder den Umgang und Rath der Lehrer hoher Schulen noch

g) Neue Räsonnements über die protest. Univ. S. 238.
h) Siebenkees S. 152. 156. 164.

noch ferner nutzen wollen. Junge Gelehrte von Kopf können sich durch Privat-Unterricht leicht so viel erwerben, daß sie einen nicht geringen Theil ihrer Zeit zu ihrer eigenen Fortbildung übrig behalten. Woher aber wollten die meisten jungen Gelehrten, oder auch Professoren die Kosten gelehrter Reisen hernehmen, wenn ihnen nicht öffentliche Cassen, oder milde Stiftungen zu Hülfe kämen? Die Reisen von fähigen, und gehörig vorbereiteten Männern zu bestimmten Zwecken bringen so großen Nutzen, daß man sich wundern muß, warum man nicht für diese Quelle neuer und nützlicher Kenntnisse, Fertigkeiten, und Verbindungen mehr gesorgt hat, als in den meisten Ländern dafür gesorgt worden ist.

Die Stifter, und Vergeber von Stipendien waren und sind entweder Landesherren und Landesstände, oder Städte und andere Gemeinheiten, oder endlich einzelne Familien. Den Landesherren gebührt die oberste Aufsicht über Stipendien, so wie über alle andere milde Stiftungen, damit Mißbräuche verhütet, oder so bald, als möglich abgestellt werden. Regierungen können aber die ihnen zukommende oberste Inspection nicht gehörig führen, wenn sie nicht genau über die Zahl, und Größe der Stipendien, über ihre Fundations-Briefe, und über die Umstände der Verwaltung und Verwendung derselben unterrichtet sind i). Es wäre sehr zu wünschen, daß vollständige Verzeichnisse aller Stipendien eines Landes, ihrer Verwalter und Vergeber, so wie auch alle

i) Die musterhafteste Verordnung, welche die Oberaufsicht über Stipendien betrifft, ist die hessische von 1767. die in der Abh. von Siebenkees 149 u. f. S. abgedruckt ist.

alle Stiftungsbriefe nicht bloß in den Händen der Regierungen wären, sondern auch durch den Druck öffentlich bekannt gemacht würden. Männer, welche bedürftige und würdige junge Leute kennen zu lernen Gelegenheit haben, könnten alsdann manchem vortrefflichen Jüngling helfen, dem sie jetzt nicht helfen können, weil sie nicht wissen, daß irgendwo ein Stipendium eröffnet worden, das vielleicht bald nachher aus Mangel von Concurrenz von einem Unwürdigen erschlichen wird.

Mehrere Schriftsteller k) drangen darauf, daß auch die jedesmahlige Vertheilung von Stipendien öffentlich bekannt gemacht werden müsse. Wenn dieses geschähe, sagte man, so würden die Vertheiler von Stipendien diese milden Stiftungen nicht bloß nach Gunst vergeben; und Unwürdige, oder Solche, welche diese Unterstützung nicht brauchten, würden sich scheuen, Würdige und Bedürftige zu verdrängen. Ich zweyfle gar nicht, daß die größte Publicität diese Wirkung hervorbringen werde; und doch trage ich Bedenken, eine unbedingte Publicität zu empfehlen. Auch unter den Studierenden, die um Stipendia bitten, gibt es schamhafte Arme, welche man schonen muß, und durch die Bekanntmachung ihrer Nahmen zurückschrecken würde. Wenn es aber auch nicht rathsam ist, das ganze Publicum über die jedesmahligen Genießer von Stipendien zu unterrichten; so sollten wenigstens die Landes-Regierungen, und die akademischen Obrigkeiten genau unterrichtet werden: die letzteren, damit sie die Genießer gehö-

k) Siebenkees S. 169. 170. Elsäßer S. 62.

gehörig beobachten können. Es wäre gewiß sehr nützlich, wenn in den akademischen Gerichten vollständige Verzeichnisse aller Stipendien zur Hand wären, damit man bey wiederhohlten Schuldklagen, oder der ersten Disciplin-Sache gleich nachsehen könnte, ob die Belangten oder Angegebenen öffentliche Wohlthaten genössen.

Einige Schriftsteller hoffen, daß die Stipendien gewissenhaft vertheilt werden würden, wenn man die Vertheilung den akademischen Obrigkeiten überließe l). Andere halten die mit der Vergabung von Stipendien verbundenen Geschäffte für so wenig zusammenstimmend mit den Arbeiten akademischer Lehrer, daß sie diese ganz davon entbunden wünschen m). Ich bin überzeugt, daß die landesherrlichen Stipendien im Ganzen nicht mehr nach Verdienst würden vergeben werden, wenn man ihre Vertheilung den Universitäten allein überließe. Zugleich aber habe ich schon lange hinlängliche Ursache zu dem Wunsche, daß eine sehr mäßige Zahl von Stipendien gleichsam für die akademischen Obrigkeiten offen gelassen, und diesen die Freyheit geschenkt würde, einzelne Subjecte, welche sie als vorzüglich fähige, fleissige, und tugendhafte junge Leute kennen gelernt hat, zur Theilnahme an den öffentlichen Wohlthaten vorschlagen zu dürfen.

In der Theorie klingt es vortrefflich, wenn man sagt: Stipendien müssen ganz allein nach dem Verhältnisse der Würdigkeit der Bittenden, nicht ihrer Eltern vergeben, und bey ohngefähr gleicher Wür-

l) Fabricius S. 133.
m) Elsäßer S. 59.

Würdigkeit muß auf die größere Bedürftigkeit der Bewerbenden Rücksicht genommen werden. Diese Regeln haben in der wirklichen Ausführung viele und mannichfaltige Schwierigkeiten. Man kann es zuerst noch sehr bezweyfeln, ob bey Vertheilung öffentlicher Wohlthaten die größere Würdigkeit der Bewerbenden allein den Ausschlag geben müsse. Stipendien, schrieb mir einst ein trefflicher Geschäfftsmann, sind keine Aemter, welche allerdings den Würdigsten zukommen. Sehr oft muß man bey Vertheilung von Stipendien auf die Verdienste der Väter, und das Gewicht der Empfehler achten. Wenn z. B. ein auswärtiger vornehmer Gönner einer hohen Schule für einen jungen Menschen eine Fürbitte einlegt; so kann man nicht lange untersuchen, ob der Empfohlene der Würdigste sey. Man muß vielmehr der Fürbitte ohne Weigerung nachgeben, damit nicht das Gemüth eines Mannes, dessen Empfehlungen eine hohe Schule sehr viel schuldig ist, abgewandt, und alles das Gute, was seine Gunst noch stiften kann, vernichtet werde.

Gesetzt aber auch, daß man Stipendien ganz allein nach dem Verhältnisse der größern Würdigkeit, und Dürftigkeit der Bittenden vertheilen wollte; so darf man sich doch nie schmeicheln, daß man eine solche Vertheilung durch die genausten Vorschriften allein erreichen werde. Man verordne die strengsten Prüfungen vor der Ertheilung von Beneficien. Man lasse diese Prüfungen während des Genusses alle halbe Jahre wiederhohlen; und man wird doch nie dahin gelangen, daß die Würdigeren und Dürftigeren stets den weniger Würdigen und Dürftigen vorgezogen werden. Es läßt sich gar nicht hoffen, daß die

die Prüfer immer gewissenhaft, unparteyisch, und unterrichtet seyn werden. Fehlt den Prüfenden nur Eine dieser Eigenschaften, so verlieren die strengsten Verordnungen so gleich ihre Wirkung, und auch die gewissenhaftesten, unparteyischen, und am meisten unterrichteten Prüfer werden manchmahl anstehen, ob sie den fähigern, aber weniger fleissigen und gut gesitteten dem weniger fähigen, aber fleissigern und ordentlichern, oder umgekehrt vorziehen: ob sie den Sohn eines Unterbedienten, oder den eines angesehenen Staats-Beamten, der bey einer zahlreichen Familie nur kaum mit seiner Einnahme ausreichen kann, für dürftiger halten sollen? — Unter den Prüfungen sind die, welche auf Universitäten vorgenommen werden, gewiß im Durchschnitt unparteyischer, als solche, welche entweder Schullehrer, oder Personen, die an demselbigen Orte mit den Bewerbenden oder deren Eltern wohnen, vornehmen. Allein die Prüfungen auf Universitäten haben auch wieder ihre großen Schwierigkeiten. Halbjährige oder jährliche Prüfungen von Beneficiaten waren vormahls fast auf allen Universitäten eingeführt, und sind fast auf allen Universitäten in Abgang gekommen, weil sie den Prüfenden eine große Beschwerde, und den Geprüften eine unangenehme Last, und sehr oft für die letzteren mit Unkosten verknüpft waren. Wegen der Unkosten kann man von den Beneficiaten nicht einmahl öffentliche Zeugnisse der akademischen Obrigkeit über Fleiß und Wohlverhalten verlangen. Wenn die Taxe für solche öffentliche Zeugnisse auch noch so mäßig ist, so wird sie doch Beneficiaten zu schwer: besonders, wenn sie alle halbe Jahr entrichtet werden müßte. Die Zeugnisse einzelner Lehrer hingegen sind unzureichend, weil

die

die Lehrer allenfalls, wiewohl auch nicht immer den Fleiß, selten aber das Betragen ihrer Zuhörer bezeugen können. Das einzige ausführbare, und nicht ganz unwirksame Mittel, Beneficiaten zum Fleisse und ordentlichem Betragen zu ermuntern, und vom Unfleisse und unordentlichem Wandel abzuschrecken, oder zurück zu rufen, ist dieses: daß man der akademischen Obrigkeit Verzeichnisse der Beneficiaten zuschickt, und von dieser alle Jahre, oder halbe Jahre einen kurzen Bericht, vorzüglich über den oekonomischen und sittlichen Zustand der Beneficiaten verlangt. So bald junge Leute wissen, daß Beneficien nicht als unwiderrufliche Pfründen für die ganze akademische Zeit vergeben wereen: daß ihre Fortdauer vielmehr von jährlichen, oder halbjährlichen Berichten der akademischen Obrigkeit abhängt; so kann man sicher annehmen, daß sie durch die Furcht, ihre Beneficien zu verlieren, oder wegen der ungünstigen Berichte der akademischen Obrigkeit die Gnade ihrer Wohlthäter einzubüßen, sich manchmahl vor unnützen Ausgaben, oder anderen Thorheiten hüten werden.

Unter allen öffentlichen Anstalten, und milden Stiftungen auf hohen Schulen haben keine die Fonds der Universitäten mehr erschöpft, keine weniger Gutes, und mehr Böses gestiftet, als diejenigen, welche man in älteren Zeiten am häufigsten Collegia, in neueren Zeiten Seminarien genannt hat: diejenigen Institute nämlich, wo eine mehr oder weniger große Zahl von Studierenden unter der Zucht von Lehrern, oder Aufsehern entweder freye Wohnung allein, oder freye Wohnung und Nahrung, oder neben freyer Wohnung und Nahrung noch eine gewisse Summe Gel-

Geldes zu den kleinen nothwendigen Ausgaben erhielt.

Es ist hier der Ort nicht, die Entstehung, und Ausbildung der Collegien, oder ihre wesentlichen Verschiedenheiten weitläuftig aus einander zu setzen. Ich bemerke nur, daß das vierzehnte, funfzehnte, und die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts der Stiftung, und Erweiterung von Collegiis am meisten günstig waren. Alle Fürsten, welche bald nach der Reformation hohe Schulen gründeten, oder verbesserten, übten ihre Freygebigkeit am meisten in der Stiftung, oder Erweiterung von Collegiis. Die meisten Stifter, oder Wohlthäter von Collegiis nahmen weder auf die Bedürfnisse des Staats, noch auf die übrigen Bedürfnisse von Universitäten die gehörige Rücksicht; und daher geschah es, daß man durch eine sinnlose Vermehrung von Freystellen, besonders für künftige Theologen, viel mehr junge Leute zum Studieren anlockte, als der Staat versorgen konnte: daß man solche Freystellen auch den Söhnen wohlhabender und reicher Familien gab, die eine öffentliche Unterstützung gar nicht brauchten, und daß man endlich zur Erreichung dieser beyden gar nicht nützlichen Zwecke mehr Geld verschwendete, als die Unterhaltung ganzer Universitäten kostete. Die Wirtembergischen Clöster, und das theologische Stipendium in Tübingen ziehen mehr junge Theologen zu, als man in diesem Herzogthum zu versorgen im Stande ist; und manche ihrer Zöglinge suchen daher ihr Glück auswärts, und sind für das Land verloren. Das Uebermaaß junger Theologen würde im Wirtembergischen noch größer seyn, als es wirklich ist, wenn nicht viele der besten Köpfe nachher die Theolo-

Theologie aufgäben, und andere Wissenschaften zu ihren Hauptfächern erwählten. Das Stipendium theologicum und das Collegium illustre in Tübingen kosten dem Kirchenrath jährlich über 22000 Gulden. Wenn man zu dieser Summe noch den Aufwand der übrigen ähnlichen Institute rechnet; so kann man mit Recht fragen, ob die Unterhaltung der Lehrer und aller anderen öffentlichen Anstalten in Tübingen so viel koste, und ob nicht ein großer Theil des Geldes, das an jene Institute gewandt wird, auf eine nützlichere Art gebraucht werden könne?

Die übermäßige Ermunterung zum Studieren, und die unzweckmäßige Verwendung von Fonds sind die geringsten Schäden, welche zahlreiche Collegia stifteten. Die Aufsicht ist in zahlreichen Collegiis und Seminarien selten so genau, daß sich nicht in Wohnungen, Wäsche, und Geräth eine gewisse Unreinlichkeit einschleichen sollte. Diese Unreinlichkeit wird um desto nachtheiliger, da nicht nur alle Seminaristen Mittags und Abends zusammen speisen, sondern auch kleinere, oder größere Haufen von jungen Leuten in denselbigen Zimmern zusammen schlafen, zusammen wohnen, und zusammen arbeiten. Ich weiß es aus dem Munde vieler Seminaristen, daß dieß beständige Zusammenseyn mit Anderen besonders für Jünglinge von lebhaftem Geiste auf die Länge unsäglich drückend wird. Hiezu kommt noch der unangenehme Zwang der größeren, oder geringeren Eingeschlossenheit: der Zwang unnützer Uebungen, oder Prüfungen und Wiederhohlungen: endlich der für junge Leute höchst quälende Gedanke, daß sie länger, als sie wünschen und nöthig hätten, in den gelehrten Gefängnissen verweilen müssen, wo

nicht

nicht selten die Lehrer und Aufseher, welche die Trö-ster der Jugend seyn sollten, ihre grausamsten Peiniger werden. Durch alle diese Umstände wird die Gesundheit von Jünglingen, noch häufiger die Munterkeit ihres Geistes, und die Lust zum Arbeiten zerstört, oder wenigstens geschwächt. Eine der vornehmsten Absichten der Stifter von Collegien war diese, die Jugend vor Verführungen und Ausschweifungen zu bewahren. Nie wurde eine Hoffnung mehr getäuscht, als diese. Die Mauern und Riegel von Collegiis konnten nicht einmahl die Gefahren abhalten, denen sich selbst überlassene junge Leute am meisten ausgesetzt sind. Noch viel weniger konnte man es durch die strengste Aufsicht verhindern, daß nicht in dem Innern der Collegien oder Seminarien selbst Quellen von geheimer Sitten-Verderbniß entsprangen; und daß jedes entweder einheimische, oder von außen hereindringende Laster sich schneller verbreitete, als sonst geschehen wäre. Von der Zeit an, wo die Collegien sich auf den älteren Universitäten so sehr vervielfältigten, wurden die Verschwörungen, Meutereyen, und Aufläufe der Studierenden gegen die akademische, oder andere Orts-Obrigkeiten, oder gegen die Einwohner der Universitäts-Städte viel häufiger und gefährlicher, als sie vorher gewesen waren, weil unruhige Köpfe ihre Rach-Entwürfe eben so schnell, als lasterhafte Menschen ihre Laster mittheilen konnten. Wenn endlich junge Leute auch ihre Gesundheit, ihren Eifer für Wissenschaften, und ihre Sitten unversehrt aus den Collegiis herausbrachten; so hatten sie wenigstens ein solches schulfüchsisches Ansehen erhalten, und waren mit den Menschen und der Welt so unbekannt geblieben, daß sie das Eine nie, oder nur mit großer

Mühe

Mühe ablegen, und den Mangel von Welt- und Menschenkenntniß in manchen Jahren nicht ergänzen konnten.

Man glaube ja nicht, daß ich meine Schilderung der Nachtheile zahlreicher Seminarien ganz allein nach Anleitung der Denkmähler voriger Zeit entworfen habe. Ich versichere vielmehr, daß mein Gemählde nach der Natur gezeichnet ist, und daß ich meine Nachrichten durch die genausten Erkundigungen bey den Zöglingen, Lehrern, und Aufsehern der beyden großen General-Seminarien in Wien und Presburg, oder bey unterrichteten Staats- und Geschäffts-Männern erhalten habe. In den General-Seminarien zu Wien und Presburg war die Reinlichkeit größer, die Wohnung bequemer und gesunder, der Tisch besser, als ich alles dieses in irgend einem protestantischen Institute gleicher Art je gefunden habe. Und dennoch traf ich keinen Seminaristen, der nicht über den Zwang, und die Länge des Aufenthalts in den Seminarien die bittersten Klagen geführt hätte. Die Lehrer und Aufseher dieser Seminarien, auch andere Staats- und Geschäffts-Männer stimmten darin überein, daß die General-Seminarien unendlich mehr Nutzen stifteten, als die ehemahligen bischöflichen Seminarien, wo die jungen Geistlichen in lauter ultramontanischen Grundsätzen erzogen worden. Man gab ferner zu, daß der Zwang, der den jungen Leuten in den General-Seminarien auferlegt werde, vor's Erste nothwendig sey. Zugleich aber läugnete man nicht, daß der Zwang und lange Aufenthalt in den Seminarien Eine der vornehmsten Ursachen der Abneigung gegen den geistlichen Stand sey, welche man auf eine beunruhigende Art so wohl

in Oesterreich, als in Ungarn wahrgenommen, deren Ursachen die Regierung zu erforschen gesucht, und die weltlichen und geistlichen Beamten, die darum befragt worden waren, auf sehr verschiedene Arten angegeben hatten. Die einsichtsvollsten Männer wünschten, daß diese kostbaren Anstalten n) nicht beständig fortdauern möchten. Man wünschte dieses, wegen der unvermeidlichen Mängel, die mit allen großen Anstalten dieser Art verbunden sind. Die unvermeidlichen Mängel werden um sehr vieles vermehrt, wenn, wie dieses bey den meisten Collegiis während der längsten Zeit ihrer Dauer der Fall war, die Verwaltung schlecht, und die Aufsicht nicht genau ist. Manchen deutschen und auswärtigen Universitäten kann nur allein durch die Aufhebung, oder Einschränkung ihrer Collegien und Seminarien wieder aufgeholfen werden.

Die letzte Art von Unterstützung, welche man würdigen und dürftigen Studierenden aus den Fonds von Universitäten angedeihen läßt, besteht darin, daß man jungen Leuten den Mittags- und Abendtisch, oder den Mittagstisch allein, und zwar entweder ganz frey, oder viel wohlfeiler gibt, als sie ihn sonst erhalten hätten. Wenn die Beneficiaten entweder in öffentlichen dazu bestimmten Speisesälen, oder wenigstens in den Häusern der Speisewirthe an gemeinschaftlichen Tischen essen müssen; so entstehen die so genannten Convictorien. Die Convictorien sind älter, als die Freytische, bey welchen man die Freyheit hat, das Essen aus den Häusern der angewiesenen Speisewirthe hohlen zu lassen. Beyde aber, so

n) In dem Presburgischen General-Seminario waren über 500 junge Leute. Für Jeden derselben wurden zweyhundert Kaiser-Gulden entrichtet.

so wohl die Convictorien, als die Freytische sind viel spätern Ursprungs, als die Stipendien, und Collegia für Studierende. Man stiftete Convictorien auf den jüngeren Akademieen der letzten drey Jahrhunderte, wo man nicht Fonds genug hatte, den armen Studierenden neben freyer Kost auch freye Wohnung in besonderen Collegien zu verschaffen. In Leipzig, Wittemberg, und Jena war man nicht einmahl im Stande, den armen Studierenden einen ganz freyen Tisch zu geben. Man bestellte daher so genannte Oekonomen, und bewilligte diesen Oekonomen außer Befreyungen von mehreren Abgaben eine gewisse Quantität von Getreide, damit sie einer bestimmten Anzahl von Studierenden den Tisch für einen festgesetzten geringeren Preis reichen möchten.

Man ging in der Gründung von Convictorien, und Freytischen eben so wohl zu weit, als in der Stiftung von Stipendien, und Collegiis, und richtete dadurch auch dieselbigen Schäden an. Wo also eine zu große Zahl von Freytisch-Stellen eine Mit-Ursache wird, daß die Söhne armer Eltern nützlichen Gewerben entzogen, und in der Folge als unbrauchbare Gelehrte eine Last für den Staat werden; da muß man, und ich glaube, daß dieß auf den meisten deutschen Universitäten der Fall ist o), die

o) Es scheint mir, daß man Göttingen ausnehmen könne. Auf unserer Universität sind 126. Freytisch-Stellen gestiftet, von welchen die Königl. Regierung 67. vergibt. Für jede Stelle werden 43⅓ Thlr. unsers Cassengeldes bezahlt. Der Stipendien, die aus der Closter-Casse, und der Cellischen Beneficiaten-Casse gereicht werden, sind 62. Diese Stipendien sind sich nicht alle gleich. Der ganze Betrag derselben wird in

die Zahl der Freytisch=Stellen vermindern, und die übrig bleibenden Stellen verbessern. Diese Verwandlung ist derjenigen vollkommen ähnlich, welche man schon vor geraumer Zeit mit den Freytischen in Göttingen vorgenommen hat. Ursprünglich hatten die Freytischler in Göttingen so wohl Abends, als Mittags einen freyen Tisch. Die Preise, welche man für einen Mittags= und Abendtisch zahlte, wurde schon in den ersten zehn Jahren nach der Stiftung der Universität unzulänglich. Die Speisewirthe wollten keinen Schaden leiden, und machten das Essen immer schlechter, bis die Aufseher der Freytische die täglich wiederkehrenden Klagen der Beneficiaten nicht länger ertragen konnten. Man schaffte also den Abendtisch ab, und wandte das, was man dadurch gewann, auf die Verbesserung des Mittagstisches. Vielleicht ist die Zeit nicht weit entfernt, wo die Speisewirthe für den bisherigen Preis keinen leidlichen Tisch mehr geben können. Sollten unsere hohen Oberen dereinst nicht im Stande seyn, den Preis der Freytische aus anderen Fonds zu erhöhen; so bliebe nichts übrig, als die Zahl der Freytisch=Stellen zu vermindern, und dadurch die übrig bleibenden zu verbessern. Michaelis p) hielt die Freytische in unseren Zeiten für ganz entbehrlich, weil der Studierenden noch immer viel zu viele seyen. Ich kann diesem Urtheile nicht beystimmen. Doch glaube ich, daß es auf den meisten Universitäten viel rathsamer seyn würde, die Freytisch=Stellen zu vermindern, als sie zu vermehren.

Die

in dem Universitäts=Cassen=Register nicht aufgeführt.

p) I. S. 155.

Die Convictorien, wo eine große Zahl, oder doch ansehnliche Gesellschaften von Studierenden gemeinschaftlich speisen, sind in einem solchen Grade verderblich, daß ich zu der schleunigsten Aufhebung derselben nicht anders, als rathen kann. Zu den geringsten Nachtheilen der Convictorien gehören die beständigen Klagen und Streitigkeiten der Oekonomen und Beneficiaten wegen der Beschaffenheit, und Quantität der gereichten Speisen. Viel verderblicher werden die Convictorien durch die Tyranney, welche die älteren, besonders als Schläger berühmten Mitglieder über die jüngeren Tischgenossen ausüben: durch die Vertraulichkeit, welche sie unter einer großen Anzahl von Studierenden veranlassen; und endlich durch die tägliche Gelegenheit, entweder Trinkgesellschaften und andere Gelage, oder Ordens-Angelegenheiten und Schlägereyen, oder Entwürfe gegen die Obrigkeit, oder die Einwohner des Orts zu verabreden. So lange zahlreiche Convictorien auf einer Universität sind, so lange halte ich es für unmöglich, daß eine gute Disciplin eingeführt, oder erhalten werden könne. Die großen Nachtheile des gemeinschaftlichen Speisens vieler, meistens armer Studierenden bewegten auch unstreitig unsere hohen Oberen, daß sie die Tisch-Gesellschaften in den Häusern der Speisewirthe schon vor langer Zeit aufhoben. Auch in Kiel q), und auf anderen Universitäten sind die Convictoria als schädliche Institute abgeschafft worden.

So augenscheinlich die Schädlichkeit von Convictorien ist, so streitig ist die Frage: ob die Inspecto-

q) Fabricius S. 129 u. f.

spectoren der Freytische die Beneficiaten an gewisse Speisewirthe weisen, oder ob sie die Wahl der Speisewirthe den Studierenden überlassen, und nur vierteljährlich die Gelder an die selbstgewählten Speisewirthe auszahlen sollen? Der erste Fall findet in Göttingen, der andere in Kiel Statt r). Die Wahl der Speisewirthe durch die Beneficiaten hat das Gute, daß die Ersteren von den letzteren abhängiger werden, und sich also auch mehr, als sonst, hüten, ihre Kunden durch schlechtes Essen abwendig zu machen. Ueberdem wird es bey der Wahl der Speisewirthe durch die Beneficiaten leichter, als sonst, den Freytisch in ein Stipendium zu verwandeln: gesetzt, daß ein Beneficiat sich durch Unterricht sonst einen freyen Tisch verschaffen kann. Die in Göttingen gewöhnliche Anweisung der Beneficiaten an gewisse von der Inspection gewählte Speisewirthe hat dagegen den großen Vortheil, daß die Speisewirthe für eine bestimmte Zeit auf eine bestimmte Zahl von Kunden, und auf bestimmte Summen zu bestimmten Zeiten rechnen können. Diese Gewißheit setzt Speisewirthe in Stand, einen bessern und wohlfeileren Tisch zu geben, als sie würden thun können, wenn sie von der Willkühr junger Leute abhängig wären, und jeden Monath fürchten müßten, einen großen Theil ihrer Kunden zu verlieren. Die beträchtlichen Summen, welche zu bestimmten Zeiten mit unfehlbarer Gewißheit an die Speisewirthe der Freytischler ausgezahlt werden, bringen selbst denen, die keine Freytische genießen, den großen Vortheil, daß die Tracteurs die übrigen Tische wohlfeiler geben, als sie sonst gekonnt hätten. Das Geld für Freytische ist der einzige Grund des Credits der weniger vermögenden Spei-

r) Fabricius l. c.

Speisewirthe. Ohne dieß Geld würden manche Speisewirthe weder Fleisch, noch andere Nothwendigkeiten auf Credit erhalten. Die Concurrenz der Wirthe würde kleiner, also nothwendig auch der Preis der Tische höher werden. Das Geld von Freytischen ist für Manche das einzige, auf welches sie sicher rechnen, und ohne welches sie Butter, Winter-Gemüse, geräucherte Sachen, u. s. w. schwerlich im Großen würden einkaufen können.

Die Freytische sollten, wie die Stipendien, nicht auf mehrere Jahre vergeben, sondern jedes Jahr verlängert werden: ausgenommen wenn die akademischen Gerichte in den ihnen abgeforderten Berichten meldeten, daß einzelne Beneficiaten sich der bisher genossenen Wohlthat durch Unfleiß und unsittliche Aufführung unwürdig gemacht hätten. Es geschieht nicht selten, daß Freytischler früher abgehen, oder abgerufen werden, als die Zeit des ihnen ertheilten Freytisches verflossen ist, und alsdann ihren Freytisch Einem ihrer Freunde überlassen. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, ist es gut, daß die Inspection der Freytische sich mit dem Anfange eines jeden Semesters gehörigen Orts erkundige, ob alle diejenigen, deren Nahmen ihre Register enthalten, noch auf der Universität wirklich vorhanden seyen.

Anstatt daß ich bey allen milden Stiftungen für Studierende über Verschwendung geklagt, und den Vorstehern hoher Schulen viel mehr Einschränkung, als Erweiterung angerathen habe; muß ich im Gegentheil bey den Versorgungs-Anstalten für die Witwen, und Waisen verdienter Lehrer über eine kaum begreifliche Nachläßigkeit klagen, und allen denen, welche die Wohl-

fahrt hoher Schulen befördern können und wollen, die möglichste Begünstigung von so genannten Professoren-Witwen-Cassen empfehlen.

Man kann die Stifter, und Gönner der älteren hohen Schulen entschuldigen, daß sie nicht an die Errichtung von Cassen für die Witwen und Waisen von Lehrern dachten. Auf den meisten älteren Universitäten vergingen Jahrhunderte, bevor selbst die Lehrer der Rechte, der Medicin und Philosophie, oder die ersten Beamten hoher Schulen die Erlaubniß erhielten, sich zu verheirathen, oder verheirathete Lehrer und Beamte angenommen wurden. Allein eben so schwer zu entschuldigen, als zu erklären ist es, warum man nicht seit drey Jahrhunderten ernstlicher an die Versorgung der Witwen und Kinder akademischer Lehrer dachte. Bey anderen akademischen Einrichtungen kann man den ersten Ursprung und die ersten Anlässe nicht angeben, weil sie in ein zu hohes Alterthum hinaufsteigen. Die ersten Anfänge von Witwen-Cassen sind deßwegen so schwer zu bestimmen, weil ihre Entstehung so neu ist, daß keine mir bekannte Geschichte irgend einer Akademie derselben Erwähnung thut. So viel ich jetzt weiß, ist die Professoren-Witwen-Casse in Göttingen die älteste in Deutschland. Der Gedanke ihrer Errichtung ist eben so alt, als der Entwurf der Stiftung der Universität; und dieser Gedanke so wohl, als die erste Anlage aller öffentlichen Anstalten in Göttingen zeichnen den unsterblichen Münchhausen vor allen übrigen Stiftern und Verbesserern von Universitäten zur höchsten Verehrung der spätesten Nachwelt aus. Unsere Witwen-Casse, und unsere öffentlichen Anstalten werden Göttingen je länger, je mehr über alle übrige hohe Schulen

len erheben, wo weder für die lebenden Lehrer, noch für die Witwen und Waisen der verstorbenen Lehrer so gut gesorgt ist, als hier. — Die Kirchen-Deputation, welche über die Fonds der Witwen-Casse die Aufsicht führt, wurde am 19. Julii 1738. eingesetzt s), und die Universitäts-Apotheke wurde am 19. Apr. 1739. der neu errichteten Witwen-Casse als Einer ihrer Haupt-Fonds von der Calenbergischen Landschaft geschenkt s).

Die Vortheile von gut eingerichteten Witwen-Cassen, und die Nachtheile des Mangels derselben sind so gross und einleuchtend, daß man sich fast schämen muß, die einen, und die anderen vorzulegen. Und doch halte ich es für nothwendig, dieses zu thun, da man die Wichtigkeit akademischer Witwen-Cassen noch immer nicht genug zu beherzigen scheint.

Der bey weitem kleinste Theil akademischer Lehrer besitzt so viel elterliches Vermögen, oder erwirbt und erheirathet so viel Vermögen, daß die Witwen nach dem Tode der Männer anständig leben, und ihre Kinder standesmäßig erziehen können. Wenn dann verdiente Lehrer ohne Vermögen, oder ohne hinlängliches Vermögen sterben; so müssen die Witwen und Kinder aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, oder sie versinken in eine Armuth, die zuerst Mitleiden, bald aber Verachtung erregt, und fast immer auf die Sitten der Verarmten einen schrecklichen Einfluß hat. Die Armuth, und die Folgen der Armuth der Witwen und Kinder von Professoren mögen

s) Copial-Buch III. S. 297.

t) ib. S. 515. 516.

gen nun Mitleiden, oder Verachtung und Abscheu erregen; so schaden sie immer dem so nöthigen Ansehen der Lehrer der Jugend, und also auch ihrer Gemeinnützigkeit. Manche vortreffliche Lehrer, welche voraussehen, daß ihre Witwen und Kinder nach ihrem Tode darben werden, verlieren durch geheimen Kummer, Kräfte und Lust zum Arbeiten, oder werden gar vor der Zeit in das Grab gestürzt. Andere verlassen eine hohe Schule, wo sie fürchten müssen, daß ihre Witwen und Kinder dereinst ohne Versorgung bleiben werden; und folgen dem Rufe auf andere Universitäten, wo gut eingerichtete Witwen-Cassen die Witwen und Kinder verstorbener Lehrer wenigstens gegen drückenden Mangel schützen. Gut eingerichtete Witwen-Cassen also überheben andere öffentliche Cassen der Zahlung von Pensionen für Witwen und Waisen, oder erleichtern ihnen wenigstens diese Ausgabe. Sie sind ferner Eins der kräftigsten Mittel, Mitleiden und Verachtung von dem Stande der akademischen Lehrer abzuwenden. Sie schützen endlich akademische Lehrer vor nagendem Gram über die künftigen Schicksale der Ihrigen, und erhalten, oder ziehen manche vortreffliche Lehrer herbey, die sonst nicht geblieben, oder gekommen wären.

Ich hoffe, daß es großen und mannichfaltigen Nutzen bringen werde, wenn ich dem Publico das Wesentliche der Einrichtung unserer akademischen Witwen-Casse vorlege. Meinen Einsichten nach kann sie zu einem nachahmungswürdigen Muster dienen, dem man bald viele glückliche Copien wünschen muß.

Die Vorsteher der Witwen-Casse sind außer den ordentlichen Professoren der theologischen Facul-

tät

tät die Senioren der übrigen Facultäten, der jedesmahlige Prorector, und der Assessor des akademischen Gerichts: welche zusammen die so genannte Kirchen-Deputation ausmachen. Ich kann den Grund nicht angeben, warum man ursprünglich der theologischen Facultät einen größern Antheil an der Aufsicht über die Witwen-Casse gegeben hat, als den übrigen Facultäten: er möchte denn darin liegen, daß dasselbige Collegium auch die Aufsicht über die Casse der Universitäts-Kirche führt. Dieser stärkere Antheil der theologischen Facultät verhütet übrigens das, wogegen schon Michaelis warnte u): die Gefahren nämlich, welche man befürchten müßte, wenn fast lauter Personen von einem sehr hohen, nicht mehr thätigen Alter die Inspection führten. Der jedesmahlige Senior der theologischen Facultät ist der beständige Director der Kirchen-Deputation. Als solcher macht er Anträge an das Collegium, und sorgt dafür, daß das, was durch Majora beschlossen worden, zur Ausführung gebracht werde. Bey persönlichen Zusammenkünften führt der Prorector den Vorsitz. Aus der Witwen-Casse wird kein Capital ausgegeben, ohne daß nicht der Syndicus der Universität die Umstände des Schuldners, und die Sicherheit der Hypothek gehörig untersucht, und in einem ausführlichen Voto dargelegt hätte. Nach diesem Voto entscheiden die Mitglieder des Collegii, ob ein verlangtes und bereit liegendes Capital ausgegeben werden dürfe, oder nicht. So bald ein Schuldner über ein halbes Jahr mit den Zinsen zurückbleibt; so wird das Capital gekündigt, und im Säumungs-Falle gerichtlich beygetrieben. Für die Sorgfalt, womit man die Gelder der Witwen-Casse bis-

u) II. S. 342.

bisher belegt hat, kann man keinen stärkeren Beweis anführen, als diesen: daß die Witwen-Casse seit Menschendenken nicht das Geringste weder an Capital, noch an Zinsen verloren hat. Alle größere einlaufende Summen werden an Gerichtstagen von dem Cassirer in Gegenwart des Prorectors in einen mehrfach verschlossenen eisernen Kasten niedergelegt, der auf der Depositen-Cammer steht. Auf gleiche Art werden alle Gelder wieder herausgenommen, und ausgezahlt. Am Ende eines jeden halben Jahrs sieht und zählt man die vorräthigen Gelder nach. Der Cassirer liefert alle Jahre im Februar die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahrs. Eine jede Abrechnung wird zuerst von den Mitgliedern der Kirchen-Deputation, und dann von dem Administrator der Universitäts-Casse in Hannover durchgesehen, und monirt.

Die Fonds der Professoren-Witwen-Casse entstanden ursprünglich, und bestehen auch jezt in der Pacht der Universitäts-Apotheke: in den jährlichen Beyträgen der Mitglieder: in den Zinsen von Capitalien, und endlich in einem jährlichen Geschenk, welches die Casse der Universitäts-Kirche an die Witwen-Casse macht.

Unter diesen verschiedenen Fonds ist der zulezt angeführte der einzige, der in den lezten Jahren abgenommen hat. Die Kirchen-Casse gab vormahls jährlich hundert und funfzig Thaler an die Witwen-Casse ab. Die erste Casse konnte diesen Beytrag nicht länger fortsetzen, weil die zufälligen Einkünfte der Kirche sich seit einiger Zeit vermindert hatten. Man hat daher den Beytrag der Kirchen-Casse

an

an die Witwen-Casse auf hundert Thaler herabgesetzt.

Die Pacht der Universitäts-Apotheke betrug anfangs nicht mehr, als 200. Thaler. Mit dem steigenden Wohlstande, und der vermehrten Bevölkerung so wohl der Stadt, als der umliegenden Gegend konnte man das Pachtgeld allmählich bis auf 600. Thaler steigern. Bey der letzten Verpachtung im J. 1800. erboten sich diejenigen, welche sich um die Pacht bewarben, von freyen Stücken zu achthundert Thalern in Friederichdor, welche also auch der jetzige Pächter zahlt.

Die Beyträge der Mitglieder haben sich seit 1794. verdoppelt. Bis dahin zahlte ein jedes Mitglied der Witwen-Casse jährlich um Michaelis nur einen Friederichdor. Von dieser Zeit an trägt ein jedes Mitglied jährlich zwey Pistolen bey. Die Veranlassung zu dieser Erhöhung war das neue Statut, welches mit hoher Bewilligung auf den Antrag des damahligen Prorectors, Herrn Hofraths Feder angenommen wurde: daß nämlich nicht bloß die Witwen der Mitglieder, sondern auch nach dem Tode der Witwen, die Kinder der Professoren die jährliche Witwen-Pension fortgenießen sollten, bis das jüngste Kind zwanzig Jahre alt sey. Beytragende Mitglieder unserer Witwen-Casse sind ganz allein die in Besoldung stehenden, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, deren meistens 35 – 36. sind. So bald Professoren Besoldung erhalten, so haben sie die Erlaubniß, an der Witwen-Casse Theil zu nehmen. Nutzt Jemand diese Erlaubniß nicht, und will nachher eintreten; so zahlt er von dem Jahre an,

wo

wo er Besoldung empfing, bis an den Zeitpunct des wirklichen Eintritts das doppelte von dem, was er beygetragen hätte, wenn er gleich, wo er es konnte, Mitglied geworden wäre. Seit einigen Jahren hat der Cassirer und Rechnungsführer der Besoldung, welche er sonst erhielt, entsagt, und dafür ohne jährlichen Beytrag gleiche Rechte mit den beytragenden Professoren erhalten.

Die reichste Quelle der Einkünfte unserer Witwen-Casse entspringt aus den Zinsen der belegten Capitalien, die bey der Stiftung nur 1000 Thlr. betrugen, und jetzt über 51000 Thaler betragen. Die Witwen-Casse erhielt diese Summe theils durch Ersparungen, am meisten aber durch die Schenkungen unserer Landesväter, oder der Landesstände, oder durch Vermächtnisse einzelner Wohlthäter und Wohlthäterinnen, unter welchen die verwitwete Buchhändlerinn, Vandenhoek, bis auf die spätesten Nachkommen in dankbarem Andenken erhalten zu werden verdient. Diese Wohlthäterinn legirte einen beträchtlichen Theil ihres in Göttingen erworbenen Vermögens der reformirten Kirche, und der Professoren-Witwen-Casse, welche letztere allein 11,600 Thlr. empfieng. Die Geberinn setzte von diesem Legat 3000 Thlr. dazu aus, daß aus den Zinsen derselben die Pensionen der ältesten sechs Witwen erhöht werden sollten: welche letzteren daher auch vierzehn Thaler unsers Cassengeldes mehr erhalten, als die jüngeren.

Aus den mitgetheilten Datis ist es leicht, die jährliche gewisse Einnahme unserer Witwen-Casse zu berechnen, wenn ich noch die Nachricht werde hinzuge-

zugefügt haben, daß alle Capitalien vier von hundert tragen. Die Ausgaben der Witwen-Casse bestehen in den geringen Kosten der Verfertigung und Abschriften der jährlichen Register: in dem unbedeutenden Postgelde und Zahlungs-Gebühren, die von den Zinsen einiger auswärts belegten Capitalien entrichtet werden: in den Bau- und Reparations-Kosten der Universitäts-Apotheke, und endlich in den jährlichen Witwen-Pensionen, deren jetzt neun ausgezahlt werden. Die Pension einer Witwe betrug anfangs nur 40, dann 60, im J. 1787, 100, jetzt hundert und funfzig Thaler unsers Cassengeldes, von welchen sieben Gulden einen Friderichdor ausmachen. Da die Witwen-Casse jährlich fast dreymahl so viel einnimmt, als sie ausgiebt; so steigt das Capital derselben sehr schnell. Nach einem Vorschlage der Kirchen-Deputation verordnete die Königliche Regierung im J. 1794, daß die Pensionen der lebenden Witwen jedesmahl um zehn Thaler erhöht werden sollten, so bald die Capitalien der Witwen-Casse wieder um fünf tausend Thaler gestiegen seyen, und so lange die Zahl der Witwen nicht über funfzehn hinausgehe. Schon früher, nämlich im J. 1787. hob man ein anderes ungroßmüthiges Gesetz auf, daß Witwen, welche ihre Pensionen außer Landes verzehrten, nur die Hälfte erhalten sollten. — Gewiß stimmen alle Leser, welche die bisherigen Nachrichten über unsere Witwen-Casse erwogen haben, mit mir in den Wunsch ein, daß die Vorsehung dieser, wie einer jeden ähnlichen milden Stiftung, noch recht viele Wohlthäter erwecken, und daß sie zugleich alle Unfälle gnädig abwenden wolle, wodurch die frohen Aussichten, welche der Zustand unserer Witwen-

wen=Casse gewährt, getrübt, oder vereitelt werden könnten.

Nachdem ich meine Gedanken über die Vermehrung, und Anwendung der Fonds von Universitäten vorgetragen habe; so ist mir in diesem Abschnitt weiter nichts übrig, als noch einige Bemerkungen über die Administration der Fonds von hohen Schulen, das heißt, vorzüglich derjenigen Fonds hinzuzufügen, welche zu den Besoldungen der Lehrer, und zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, und Anstalten bestimmt sind.

Die Administration der Fonds von Universitäten ist entweder in den Händen von öffentlichen Beamten, die von den höchsten Collegien in der Hauptstadt eines Landes oder einer Provinz bestellt werden, und diesen Landesstellen allein Abrechnung von der jährlichen Einnahme, und Ausgabe ablegen müssen; — oder sie ist in den Händen der Mitglieder, und Beamten hoher Schulen selbst. Im letztern Fall sind die Administratoren entweder beständig, oder abwechselnd; und legen entweder der Universität allein, oder einem höhern Collegio außer der Universität jährliche Rechnung ab.

Wenn man die Erfahrung, welche auch hier die sicherste Lehrmeisterinn ist, zu Rathe zieht; so muß man ihr zu Folge den Ausspruch thun, daß es viel besser sey, wenn die Benutzung der Güter, und die Hebung der Einkünfte von Universitäten öffentlichen von der Landesregierung bestellten Beamten anvertraut, als wenn beyde den Mitgliedern hoher Schulen, oder den von ihnen ernannten Beamten überlassen werden.

werden. Der einzige Grund, den man für die Verwaltung der Güter und Einkünfte von Universitäten durch Mitglieder oder Beamte derselben anführen könnte, wäre dieser, daß solche Fonds in den Händen der letzteren sicherer, als in den Händen landesherrlicher Bedienten seyen. Dieser Grund ist weiter nichts, als ein Scheingrund. Wenn Revolutionen hereinbrechen, so reissen die neuen Gewalthaber die Güter von Corporationen eben so gut an sich, als das Vermögen der Machthaber, welche sie gestürzt haben. Alle Universitäten in Frankreich haben ihre Güter verloren, und die hohe Schule in Strasburg ist die einzige, deren Güter durch ein halbes Wunder gerettet worden sind. Auch ohne Revolutionen sind die Cassen von geistlichen Gütern und milden Stiftungen nicht gegen gewaltthätige Eingriffe und Angriffe geschützt. Man könnte in Deutschland mehrere gar nicht entfernte Beyspiele anführen, daß weltliche und geistliche Fürsten sich der Güter oder Baarschaften von milden Stiftungen, oder von Witwen und Waisen bemächtigt, oder wenigstens einen nicht geringen Theil der Ausgaben ihres Hofes auf solche Cassen gelegt haben. In Ländern hingegen, wo die Fürsten und die Räthe der Fürsten das Eigenthum und die Rechte der Unterthanen schonen, in solchen Ländern hat man eben so wenig zu fürchten, wenn die einmahl angewiesenen Güter und Einkünfte hoher Schulen von landesherrlichen Beamten, als wenn sie von den Mitgliedern oder Beamten von Universitäten selbst verwaltet werden.

Gesetzt aber auch, daß die Fonds von Universitäten durch eigene Verwaltung mehr Sicherheit erhielten; so müßte man doch eine eigene Verwaltung

aus anderen Gründen widerrathen. Wer nur einige Kenntniß von dem Laufe der Welt hat, der wird nicht läugnen können, daß die höchsten Landes-Collegien bey der Besetzung wichtiger Stellen viel weniger auf Gunst, und viel mehr auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Charakter Rücksicht nehmen: daß sie ihre Beamten genauer beobachten, und zur Rechenschaft ziehen, oder beobachten, und zur Rechenschaft ziehen lassen, als Unter-Obrigkeiten. Akademische Lehrer verstehen im Ganzen, und bekümmern sich zu wenig um die Benutzung von Gütern und die Verwaltung von Cassen; und diese Unwissenheit oder Nachlässigkeit allein werden schon Quellen von großen Mißbräuchen. Man kann auch nicht behaupten, daß akademische Gelehrte und Beamte im Ganzen gewissenhafter oder unbestechlicher seyen, als andere öffentliche Staatsdiener, die unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Collegien stehen. Durch Unwissenheit, oder Nachlässigkeit, oder Ungewissenhaftigkeit und Bestechlichkeit der Mitglieder und Beamten hoher Schulen sind in Italien so wohl, als in anderen Ländern viele akademische Fonds entweder ganz verloren gegangen, oder doch sehr geschwächt, und nicht so genutzt worden, als unter einer guten Verwaltung geschehen wäre. Wenn es den Verwaltern der Fonds und Cassen auf Universitäten auch weder an Kenntnissen und Sorgfalt, noch an Redlichkeit fehlt; so sind sie doch nicht selten eigensinnig oder eifersüchtig: verwirren die Verwaltung, damit man sie um desto ungestörter schalten lasse, oder denken nur an beständige Ersparung, und Vermehrung der Fonds, ohne für die gegenwärtigen Bedürfnisse etwas, oder genug hergeben zu wollen. Mir ist unter allen Universitäten, welche ihre Güter

ter und Einkünfte selbst verwalten, keine einzige bekannt, deren Verwaltungs-System von dem unterrichteten Theil des Publicums als musterhaft gepriesen würde.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Privilegien von Universitäten. Eigene Gerichtsbarkeit — Recht Statuten zu machen — Lehrer und Beamte zu wählen — Würden zu ertheilen — Landtags-Deputirte zu senden — Recht der Freyung — Patronat-Recht, — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Censur-Recht und Censur-Freyheit, — Befreyung von öffentlichen Lasten und Abgaben — Jagd-Gerechtigkeit — Recht Weinschenken u. s. w. und Apotheken anzulegen — akademische Freyheit.

Universitäten sind privilegirte Corpora von Lehrern, und Lernenden, welche durch die Gnade ihrer Stifter, oder anderer rechtmäßigen Oberen gesetzliche Prärogativen erlangt haben v). Diese Vorrechte

v) Die Universität zu Paris erhielt im J. 1203. einen Procurator, oder Syndicus. Bey dieser Gelegenheit sagt *Bulaeus* Hist. Univers. Paris. III. 23. Notandum quoque ex hoc loco manifeste constare universitatem fuisse corpus, seu collegium: nam, ut ajunt jureconsulti, corporis seu collegii signa sunt haec vulgo, arca communis, res communes, sigillum, actor, seu Syndicus. Selbst Versammlungen von Lehrern, und Lernenden, die große Privilegien genießen, machen noch keine Universität aus. Clemens V. ertheilte den Lehrern und Lernenden zu Orleans eben die Freyheiten, welche die Lehrer und Lernenden auf anderen hohen Schulen besaßen. König Philipp von Frankreich wollte, und konnte nicht hindern, daß Lehrer und Lernende einzeln die empfangenen päbstlichen Privilegien genössen. Allein er gab eine Zeitlang nicht zu, daß sie ein privilegirtes Corpus bildeten IV. 105. 106.

te begreifen entweder die Befreyung von gemeinen Lasten, oder den Genuß ehrenvoller, und einträglicher Vortheile. Die Exemtionen, welche man den Mitgliedern hoher Schulen gestattet hat, umfassen vorzüglich Befreyung von allen, oder doch von gewissen Abgaben, von Einquartirungen, und von beschwerlichen persönlichen Diensten, oder Leistungen, besonders von Wachten, und Kriegsdiensten. Die ehrenvollen, oder einträglichen, oder sowohl ehrenvollen, als einträglichen Vortheile, womit ältere und neuere Universitäten begnadigt worden sind, bestehen in einer mehr, oder weniger beschränkten Gerichtsbarkeit, in dem mehr oder weniger beschränkten Recht, Statuten zu machen, und Mitglieder, oder Beamten und Bediente zu wählen, oder vorzuschlagen: in einem vorzüglichen Range, welchen sowohl die Universitäten als Corpora, als die Vorgesetzten und Mitglieder der Universitäten behaupten: in dem Rechte, Würden zu ertheilen, und Deputirte auf Landtage, oder zu Berathschlagungen über Landes-

Ange-

106. *Bulaei* Hist. Univ. Ergo aliud est gaudere privilegiis universitatis, et aliud, esse universitatem. . . Nam universitatis est, per se condere statuta, juramentis adstringere, et juramenti formulas praescribere, jurisdictionem in subditos exercere, et aliud id genus: quae noluerat hactenus rex Aurelianensi studio indulgere. Schon seit Jahrhunderten werden die Privilegien hoher Schulen in den päbstlichen, kaiserlichen, und anderen landesherrlichen Gnadenbriefen auf folgende Art ausgedrückt: gaudeant . . . . omnibus, et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus, favoribus, indultis, ac aliis quibuslibet, quibus universitates . . gaudent. Privil. Univers. Goett. in Heumanni Biblioth. hist. Acad. p. 219.

Angelegenheiten zu senden: in dem Patronat-Rechte, und dem Recht, Candidaten zu geistlichen Aemtern und Würden vorzuschlagen: in den Rechten der Pfalzgrafen: in der Censur-Freyheit, und dem Rechte der Freyung: in dem Rechte des Weinhandels, oder Wein und Bierschenken oder Apotheken anzulegen und zu verpachten. Die jetzt erwähnten Vorrechte kommen entweder allen Angehörigen einer Universität, oder der Gesammtheit der Lehrer, oder der Gesammtheit der Studierenden, oder einzelnen constituirten Corporibus der Einen, und der Anderen, z. B. den Facultäten, und so genannten Nationen, oder endlich einzelnen Beamten, und Mitgliedern zu.

Die Privilegien der beyden ältesten hohen Schulen zu Bologna und Paris entstanden zufällig, und vermehrten sich allmählich. Die Privilegien der älteren hohen Schulen überhaupt wurden theils von Päbsten, theils von Fürsten oder anderen obersten Gewalten gegeben. Unter allen hohen Schulen war Paris diejenige, wo das Corpus der Universität, oder vielmehr die Gesammtheit der Lehrer, (universitas doctorum) die größten und unmäßigsten Vorrechte besaß. Die Gesammtheit der Lernenden hingegen (universitas scholarium) und besonders die deutsche Nation hatte nirgend größere Prärogativen, als auf den Italiänischen hohen Schulen, besonders in Padua, so wie die ersten Beamten hoher Schulen nirgend mehr Gewalt nicht bloß über ihre Angehörigen, sondern auch über Stadt und Bürgerschaft hatten, als in Oxford. Die übertriebenen Vorrechte der Lehrer und Lernenden in Paris, Padua, u. s. w. erzeugten solche Mißbräuche, daß man sich wundern muß, wie diese hohen Schulen dadurch nicht

gänz-

gänzlich zu Grunde gerichtet worden sind. Die Stifter der ersten deutschen Universitäten waren mäßiger in der Ertheilung von Privilegien, als die Gönner der ältesten Italiänischen, und Französischen hohen Schulen. Unterdessen erhielten auch die deutschen älteren Universitäten viel größere Privilegien, als die später errichteten; und die geringeren Privilegien der letzteren waren eine der vornehmsten Ursachen ihrer bessern Verfassung und Verwaltung. Die Stifter der deutschen Universitäten behielten sich und ihren Nachfolgern das Recht vor, die Freyheiten und Statuten der hohen Schulen nach Befinden der Umstände zu mehren, oder zu mindern. Auch ohne einen solchen Vorbehalt kann man es meinem Urtheile nach gar nicht bezweyfeln, daß die oberste Gewalt das Recht besitze, alle von ihr ertheilte ursprüngliche Freyheiten und Vortheile einzuschränken, so bald eine unläugbare Erfahrung lehrt, daß solche Vorrechte entweder den Besitzern, oder dem ganzen Staate schädlich werden.

Unter den Vorrechten hoher Schulen ist keins älter und allgemeiner, als die Exemtion von dem Gerichtszwange der ordentlichen Obrigkeiten der Universitäts-Städte, und eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Eigene Gerichtsbarkeit ist unter allen Prärogativen von Universitäten das Einzige, welches in dem Laufe von sieben Jahrhunderten nicht allein nicht geschmälert, sondern eher erweitert worden ist: ein Factum, das für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit akademischer Gerichte das günstigste Vorurtheil erregt.

So wenig aber die Gerichtsbarkeit auf allen Universitäten in gleichem Grade ausgedehnt war;

eben so wenig waren die akademischen Gerichte allenthalben auf gleiche Art organisirt, und die Verhältnisse der akademischen Obrigkeit zu den übrigen Obrigkeiten des Orts auf dieselbige Art bestimmt. Aus den Organisationen der akademischen Gerichte, und den Verhältnissen derselben zu den übrigen Orts-Obrigkeiten entstanden mancherley Mängel. Die Mängel gaben schon lange zu Klagen, und die Klagen zu der Frage Anlaß: ob es nicht besser sey, die Gerichtsbarkeit hoher Schulen aufzuheben, und Lehrer so wohl als Lernende entweder der ordentlichen Orts-Obrigkeit, oder einem besondern Gerichtshofe zu unterwerfen, dessen Vorsitzer und Beysitzer nicht aus der Mitte akademischer Lehrer genommen, sondern vielmehr von denselben gänzlich verschieden und unabhängig seyen w). Die neusten Ankläger x) der akade-

w) Conring blieb sich in seinen Urtheilen über akademische Gerichte nicht gleich. In seinen Antiquitat. Acad. Diss. V. p. 143. sagt er: Inde ortus hic splendor: inde haec felicitas nostra. Quidni enim in felicitatis parte collocemus, quod rudium, imperitorumque hominum, qui plerumque literis literarumque studiosis minus esse aequi solent, foro et judiciis subducti simus? In der Dissert. ad L. 1. Cod. Theodos. §. 60. p. 64. heißt es hingegen: Jurisdictionem omnem in juvenes studiosos Praefecto urbis esse commissam, non est, quod improbemus. Utique enim perquam est ex usu, si nihil aliud obstet, publico, ut uniuscujusque civitatis una sit summa jurisdictio, atque unum summum tribunal.

x) Unter diesen zeichnet sich besonders der Verfasser der kleinen Schrift aus: Sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? Leipzig 1799. 8. Eine Widerlegung derselben findet man in des Herrn Prof. Cäsars Gedanken über die Nothwendigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1800. 8.

akademischen Gerichte kannten weder die Vorzüge, noch die Mängel derselben genau: nahmen auf die erstern gar keine Rücksicht, und übertrieben nicht bloß die Zahl und Größe der letzteren, sondern machten sie auch viel allgemeiner, als sie wirklich sind. Die Vorwürfe, welche man den akademischen Gerichten gemacht hat, treffen entweder alle Gerichte ohne Unterschied, oder sie sind auch schon lange auf das gründlichste gehoben worden y).

So natürlich und gerecht es ist, daß Fürsten von Fürsten, Edle von Edlen, Krieger von Kriegern, Gemeine von Gemeinen gerichtet werden; eben so natürlich und gerecht ist es auch, daß Lehrer und Jünger der Wissenschaften von ihres Gleichen gerichtet werden. Die meisten hohen Schulen sind in mittelmäßigen, oder kleinen Städten angelegt, wo die Orts-Obrigkeiten nicht den Rang, nicht das Ansehen haben, welche die Richter berühmter Gelehrten, und vornehmer, bisweilen erlauchter Jünglinge nothwendig haben müssen. Die Magistrate mittelmäßiger, oder kleiner Städte würden im Durchschnitt viel mehr parteyisch für, als wider die akademischen Lehrer, und viel öfter zu nachgiebig, als zu streng gegen die Studierenden seyn; und diese Parteylichkeit für die akademischen Lehrer, diese Weichheit gegen die Studierenden würde sehr bald Beschwerden der Bürgerschaft, und Ausgelassenheit der Jugend hervorbringen. Wenn sie aber in einzelnen Fällen parteyisch gegen die Lehrer, zu rasch und hart in ihrem

y) Man sehe Michaelis IV. S. 164 u. f. S. 261 u. f.

rem Verfahren gegen die Studierenden wären; so läßt sich leicht vorhersehen, welche Beschwerden und Bewegungen von der einen und andern Seite entstehen würden. Wer diese Folgen der städtischen Gerichtsbarkeit über die Lehrer, und Lernenden hoher Schulen nicht einsieht, von dem scheue ich mich nicht zu sagen, daß er gar keine auf Erfahrung gegründete Kenntniß der Lage der Sachen auf Universitäten, und in Universitäts-Städten habe.

Wenn aber auch der Magistrat in größeren Städten Ansehen genug hätte, oder in mittelmäßigen und kleinen Städten besondere Richter von gehörigem Range und Ansehen mit beträchtlichen Kosten bestellt würden; so könnte man doch nicht hoffen, daß solche nicht-akademische Obrigkeiten das leisten würden, was gut gewählte akademische Obrigkeiten von jeher geleistet haben, und noch leisten. Die Richter von Studierenden sollen nicht bloß richterliche, sondern auch väterliche Gewalt üben. Sie sollen nicht bloß strafen, sondern an der Eltern Statt bitten, rathen, ermahnen, warnen, und verweisen. Die Bitten, Rathschläge, Ermahnungen, Warnungen und Verweise ehrwürdiger Richter, die zugleich angesehene und geschätzte Lehrer sind, wirken auf gut verwalteten Universitäten mehr Gutes, und hindern mehr Böses, als die eigentlichen akademischen Strafen. Wer kann behaupten, daß Richter, die mit den Studierenden nicht in dem Verhältnisse von Lehrern stehen, sich die Mühe geben werden, so zu bitten und zu rathen, oder zu ermahnen, zu warnen und zu verweisen, wie redliche akademische Obrigkeiten thun? und wenn sie sich die Mühe gäben, daß ihre

ihre väterlichen Bemühungen von gleicher Wirkung seyn würden?

Studierende sollten schon allein deßwegen dem Gerichtszwange oder ordentlichen Obrigkeiten entnommen, und nicht nach den gemeinen Rechten gerichtet werden, weil man die Handlungen von jungen Leuten, die so eben in die Welt eintreten, und größtentheils noch in fremder Gewalt sind, ganz anders schätzen, und strafen muß, als die von beständigen und unabhängigen Staatsbürgern von reifem Alter. Einige Vergehungen von Studierenden werden weniger hart geahndet, als die Landes-Gesetze vorschreiben. Mit manchen anderen Handlungen verhält es sich umgekehrt. Kostbare Bälle, z. B. Nacht-Musiken, froher und lauter Gesang zahlreicher Gesellschaften, Singen oder Schreyen auf den Straßen sind in anderen Städten, und Ständen erlaubt, oder werden nicht beachtet. Auf Universitäten sind alle diese Dinge verboten, weil dieselbigen Handlungen, von Studierenden ausgeübt, andere Folgen haben, als in den übrigen Volks-Classen. Wörtliche oder thätliche Injurien, von Studierenden gegen Studierende ausgestoßen, oder ausgeübt, werden mit Recht härter gestraft, als wenn dieselbigen Injurien von ansäßigen Bürgern gegen andere Einwohner wären vorgebracht, oder ihnen angethan worden. Die Gründe dieser Verschiedenheit der Strafen sind so einleuchtend, daß ich mich der Auseinandersetzung derselben überheben kann. Fast alle polizeywidrige Vergehungen, für welche Geldstrafen bestimmt sind, werden von Studierenden höher gebüßt, als von ansäßigen Einwohnern, weil die Bu-

ßen,

ßen, welche die letzteren abschrecken, begüterte junge Leute eher reitzen, als abhalten würden.

Wenn aber auch die Vergehungen von Studierenden eben so gestraft würden, als die von ansäßigen Bürgern; so ist doch viel mehr zu wünschen, daß die Strafen von Richtern, die aus der Mitte der Lehrer gewählt sind, als von anderen Richtern angekündigt und vollzogen werden, weil sie im erstern Falle kräftiger abschrecken und bessern, als im letztern Falle. Wo die akademischen Obrigkeiten gut gewählt sind, da wirkt die Furcht, die gute Meinung derselben zu verlieren, viel mehr, als die Furcht vor den gesetzlichen Strafen. Akademische Lehrer, die zugleich Richter sind, haben im Durchschnitt mannichfaltigere, und ausgedehntere Verbindungen, werden von den Gönnern und Beförderern junger Leute häufiger gefragt, können durch ihre Empfehlungen oder Miß-Empfehlungen mehr nutzen, oder schaden, als andere Richter nutzen, oder schaden könnten.

Der letzte Grund, um welches willen man für die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen besondere aus der Mitte der Ersteren zu wählende Richter bestellen muß, liegt darin, daß man die kräftigsten Ursachen hat, Lehrer und Lernende die Wohlthat geistlicher Personen genießen zu lassen, und zur Ersparung von Zeit, Kosten und Verdruß, das gerichtliche Verfahren möglichst summarisch zu machen. Wären nun bey einem möglichst summarischen Verfahren die Richter nicht zugleich weise Väter der Kläger, oder Beklagten; so würde die Kürze des Verfahrens sehr leicht entweder in eine erschlaffende

Nach-

Nachsicht, oder in eine empörende Härte ausarten; und in dem einen, wie in dem andern Falle die schlimmsten Folgen nach sich ziehen.

Die Wahrheit der Gründe, welche ich für die Nothwendigkeit akademischer Obrigkeiten vorgebracht habe, ist selbst in unseren Zeiten durch die Erfahrung bestätigt worden. Höhere Verfügungen vernichteten, oder lähmten wenigstens auf den Preußischen Universitäten die Macht und das Ansehen der akademischen Obrigkeiten, und wiesen die Untersuchung und Bestrafung der schwereren Vergehungen von Studierenden besonderen Justizhöfen an. Mit dem Fall der Macht und des Ansehens der akademischen Obrigkeit sank in gleichen Graden die akademische Disciplin, und der Rechtsgang wurde viel langsamer und kostspieliger, als er vorher gewesen war z). "Da jetzt, so heißt es in einer bekannten Schrift a), auf den Preußischen Universitäten die Gewalt des Senats fast ganz zerstört, und alle Disciplin aufgehoben ist: da alles vor den Justizhof der Universität gebracht werden muß; so sind auch alle die Folgen eingetreten, welche der Mangel aller Disciplin bey jungen Leuten immer hervorbringt. Sittenlosigkeit und Unfleiß haben in den letzten zehn Jahren, (gerade so lange, als die Disciplin aufgehoben ist,) überhand genommen, und sind weit größer geworden, als vorher, wo jeder einzelne Professor jeden einzelnen Studenten zur Ordnung ermahnen, und nöthigen Falls zwingen konnte. Vor den Justizhof können die Anfänge der Unord-

z) Man sehe über die Universitäten in Deutschland, zwölftes Capitel.

a) l. c. S. 246. 247.

Unordnung, die Liederlichkeiten, u. s. w. nicht gebracht werden. Er erfährt sie erst alsdann, wenn sie sich in groben Excessen sehen lassen. Es ist also nichts zu rathen, als die ergriffene Maaßregel wieder aufzugeben, und die Gewalt und den Einfluß des Senats so groß als möglich zu machen, wenn auch darüber alle akademische Justiz — — — gänzlich aufgehoben werden sollte." — Die letzten Worte enthalten einen sonderbaren Gegensatz.

Wer die von mir vorgetragenen Betrachtungen unpartenisch erwägt, der kann kaum zweyfeln, daß es gut sey, für die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen besondere Gerichte anzuordnen, und diese Richter aus der Mitte akademischer Lehrer zu nehmen. Wenn man aber dieses auch zugibt, so kann man dennoch fragen: wie weit die Wohlfahrt des Staats, und zunächst der Universitäten es erfordere, daß die richterliche Gewalt der akademischen Obrigkeiten sich in Civil-, in geistlichen, peinlichen, und Polizey-Sachen erstrecke.

Es wird nicht leicht Jemanden einfallen, für die akademischen Gerichte das Vorrecht zu verlangen, daß man von den Aussprüchen desselben in Civil-Sachen nicht appelliren dürfe. Nach den Privilegien der Georgia-Augusta b) finden in Sachen, die keine hundert Thaler betragen, von den Urtheilen der Deputation keine Appellationen Statt: es wäre dann, daß es auf Gerechtigkeiten, servitutes, onera perpetua und dergleichen Dinge ankäme, die sich nicht schätzen lassen. Die Appellationen gehen in den Fällen, wo sie zuläßig sind, an das geheime Raths-Collegium

b) Privil. Acad. Goettingens. p. 230.

legium in Hannover, in dessen Willkühr es stehet, welchem der königlichen Justitz-Collegien es die ad instantiam appellationis erwachsenen Sachen zu Abfassung eines Urtheils ad mandatum regis ex commissione speciali übergeben will c). Die Universität als Corpus, kann wie die Universität zu Halle d), nur bey dem Geheimen-Raths-Collegio belangt werden. Wenn ein Mitglied unserer Universität gegen Jemanden, der nicht zur Universität gehört, zu klagen hat; so bleibt es bey der Regel: actor sequitor forum rei e). Die Lehrer und Studierenden zu Halle hingegen können einen Jeden, der nicht unter der Gerichtsbarkeit der Universität steht, bey der Magdeburgischen Regierung belangen, welche alsdann die Sache ohne Weitläuftigkeit *juxta essentialia processus* untersuchen und entscheiden muß f).

Die Gerichtsbarkeit der älteren Akademieen war nirgend mehr eingeschränkt, als in Ehe-Sachen, die ausschließlich vor das Gericht des Ordinarii, oder des Bischofs gehörten, in dessen Sprengel die Universitäts-Stadt lag. Die Georgia Augusta ist nach dem Beyspiele anderer Protestantischen Universitäten von aller Jurisdiction und Gerichtszwange anderer Königlichen Gerichte und Collegien, und also auch des Consistorii in Hannover eximirt g). Diese Exemtion von dem Gerichtszwange aller übrigen Gerichte brauchte das Königliche

c) ib. p. 229.
d) Breithaupt S. 73.
e) Privil. Acad. Goett. p. 230.
f) Breithaupt l. c.
g) S. 229. l. c.

nigliche Ministerium als den entscheidenden Grund gegen die Ansprüche des Consistorii, welches im J. 1768. zu behaupten suchte, daß die Georgia Augusta in Ehesachen von dem Königlichen Consistorio abhange h).

Mehreren älteren Universitäten nahm, oder beschränkte man die peinliche Gerichtsbarkeit, weil sie in ihren Untersuchungen gegen Todtschläger, Mörder und andere grobe Verbrecher zu nachläßig, oder parteyisch gewesen waren. Die hohen Schulen zu Halle und Göttingen erhielten die peinliche Gerichtsbarkeit in eben dem Umfange, in welchem sie die höchsten Justitz-Collegia des Landes besitzen i). Wenn die beyden genannnten Universitäten Leib- und Lebensstrafen, oder peinliche Fragen erkannt haben; so gehen die gefällten Urtheile an die geheimen Raths-Collegia zur Bestätigung, oder Milderung. Im erstern Falle werden die Inquisiten in Göttingen dem Königlichen Gerichts-Schulzen, in Halle dem nächsten Königlichen Beamten ausgeliefert, und das gefällte Urtheil wird vollzogen, ohne daß die hohen Schulen die Kosten tragen dürfen. Geldstrafen hingegen werden nicht den landesherrlichen Rentcammern berechnet, sondern kommen dem akademischen Fiscus zu Gute. Meinem Urtheile nach wäre es zu wünschen, daß die peinliche Gerichtsbarkeit der Universitäten Halle und Göttingen zum Besten dieser hohen Schulen selbst von einer gewissen Seite eingeschränkt würde. Sie sollte sich nämlich zwar über die Mitglieder und Beamten der Universität, auch über die gelehrten Mitbürger, aber nicht über die Bedien-

h) Copial-Buch VIII. S. 91.

i) Breithaupt, und Privilegia Acad. Goett. ll. cc.

Bedienten von beyden, und über die nicht-gelehrten Mitbürger erstrecken. Peinliche Untersuchungen erfordern viel Zeit, und die Unterhaltung und Bewachung von Inquisiten beträchtliche Kosten. Dieser Zeit-Aufwand, und diese Kosten sollten Universitäten, so viel als möglich, erspart werden. Die akademischen Criminal-Gefängnisse sind auch nicht immer so beschaffen, daß man wegen der Flucht von Inquisiten außer Sorgen seyn könnte. Schon das ist eine große Beschwerde, daß zum Schließen, und zur Entfesselung von Inquisiten vor, und nach den jedesmahligen Verhören, die Gerichtsdiener anderer Obrigkeiten beständig requirirt werden müssen.

Der mühseligste und wichtigste, wenn gleich dem Range nach nicht der erste Zweig der akademischen Jurisdiction ist die Polizey-Gerichtsbarkeit, vermöge deren man alles, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören, was besonders der Gesundheit des Leibes und der Seelen von Studierenden schaden kann, möglichst zu verhüten, und so wohl die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als die Verderber der Jugend möglichst schnell zu entdecken und zu strafen sucht. Gerade dieser Theil der akademischen Gerichtsbarkeit ist von jeher auf den hohen Schulen am meisten vernachläßigt worden, und wird noch jetzt fast auf allen hohen Schulen am meisten vernachläßigt. Hieraus entsprang der größte Theil der Unordnungen, welche man fälschlich bald den akademischen Gesetzen, bald der akademischen Obrigkeit, bald den akademischen Unter-Bedienten zur Last gelegt hat.

Allerdings kommt bey einer guten akademischen Polizey, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt,

bey der Einführung und Erhaltung einer guten Disciplin sehr viel auf die akademischen Gesetze, und noch mehr auf die Beschaffenheit der akademischen Obrigkeiten und ihrer Unterbedienten an. Allein die weisesten Gesetze, die trefflichsten akademischen Obrigkeiten, die sorgfältigste Auswahl, und Aufmunterung der Unterbedienten bringen noch keine gute Disciplin hervor, wenn man entweder in die Hand der akademischen Obrigkeit nicht Macht genug gelegt, oder sie mit anderen Orts-Obrigkeiten in solche Verhältnisse gesetzt hat, daß ihre Verfügungen zu langsam, oder zu matt ausgeführt, oder gar heimlich und öffentlich gehindert werden.

Die Feinde der öffentlichen Ruhe, und die Verführer der Jugend finden sich entweder unter den Personen, die unmittelbar von der akademischen Obrigkeit abhangen, oder unter den Classen von Einwohnern, die der städtischen, oder militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die akademische Obrigkeit muß stark genug seyn, die ersten zu bändigen, und die anderen entweder zu entfernen oder unschädlich zu machen.

Die akademische Obrigkeit ist nur alsdann stark genug, alle ihr unterworfene Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Zaume zu halten, wenn die Polizey-Wache, deren sie sich bey Aufläufen und Tumulten bedient, ganz allein, oder wenigstens in allen Fällen, wo sie dieselbe nöthig hat, unmittelbar von ihr abhängt: wenn ferner die Wache so zahlreich und gut gewählt ist, daß man auch die größten und kühnsten Haufen von Ruhestörern damit auseinander treiben kann. Die akademische Obrigkeit muß selbst auf den seltenen Fall vorbereitet seyn, daß ihre

re Polizey-Wache überrascht, oder zurück geworfen wird. Alsdann muß sie entweder bey der städtischen, oder der nächsten militärischen Obrigkeit eine so schnelle und nachdrückliche Hülfe finden, daß sie den Ruhestörern den auf Augenblicke errungenen Sieg gleich wieder aus den Händen reissen kann. — Die akademische Polizey-Gerichtsbarkeit ist daher allenthalben schlecht bestellt, wo die akademische Obrigkeit bey entstehenden Aufläufen erst andere Obrigkeiten um Hülfe requiriren muß, und die requirirte Mannschaft nicht von ihren Befehlen allein abhängt: oder wo die Polizey-Wache zu schwach, oder wenn auch nicht zu schwach, zu schlecht gewählt ist, als daß man sich auf die alten, oder kraftlosen, und feigen Leute vollkommen verlassen könnte. In allen diesen Fällen kommt die akademische Obrigkeit entweder zu spät, oder sie wagt es nicht, die Ruhestörer mit Nachdruck angreifen zu lassen, oder wenn sie es wagt, werden die Vollstrecker ihrer Befehle bisweilen selbst gemißhandelt, und dadurch alle Disciplin mit Füßen getreten.

Es ist nicht genug, daß die akademische Obrigkeit gegen die aus ihrer eigenen Mitte aufsteigenden Ruhestörer gehörig gerüstet ist. Sie muß auch die ihrer Jurisdiction nicht unterworfenen gefährlichen Menschen schnell und kräftig erreichen können. Hiezu wird unumgänglich erfordert, daß sie mit den übrigen Orts-Obrigkeiten, vorzüglich mit dem städtischen Polizey-Amte in guter Harmonie und genauer Verbindung sey, weil nur alsdann ihre Wünsche eben so bald erfüllt werden, als wenn sie selbst zu befehlen und zu vollstrecken gehabt hätte.

Auch bey der Uebung der Polizey-Gerichtsbarkeit muß der akademischen Obrigkeit, so-viel es sich thun läßt, Zeit und Mühe erspart werden. Ich halte es daher für sehr zweckmäßig, daß die wirkliche vollstreckende Polizey-Gerichtsbarkeit der Universität sich ganz allein über die gelehrten akademischen Bürger und deren Bedienten ausdehne; und daß hingegen die Professoren, sammt den nicht gelehrten akademischen Bürgern, dem Polizey-Amte, oder der Polizey-Commission unterworfen seyen, welcher die Polizey-Gewalt über alle übrige Einwohner der Stadt übergeben worden ist. In Göttingen können Universitäts-Verwandte von der Polizey-Commission ohne Requisition der akademischen Obrigkeit vorgefordert werden k). Da die Polizey-Commission ein gemischtes Corpus ist, und so wohl aus Mitgliedern der Akademie, als des Magistrats besteht; so kann man leicht denken, daß bey den Polizey-Verfügungen gegen angesehene Universitäts-Verwandte der erforderliche Glimpf beobachtet wird. —

Mehrere der ältesten Universitäten besaßen eine Zeitlang eine gesetzgebende Gewalt, d. h. das Recht, neue Satzungen, oder Statute zu machen und alte aufzuheben, oder abzuändern. Die hohen Schulen, welche diese gesetzgebende Gewalt wirklich besaßen, oder in Anspruch nahmen, verloren dieselbe in der Folge: nur die Englischen Universitäten nicht. Die Stifter der deutschen Universitäten ließen zwar die Statuten ihrer hohen Schulen von den ersten Mitgliedern derselben, zu welchen sie das meiste Vertrauen hatten, entwerfen; allein sie gaben den ihnen vorgelegten Statuten eine gesetzliche Kraft, und behielten

k) Akadem. Copial-Buch III. 385. 447. 448.

ten sich und ihren Nachkommen das Recht vor, die ursprünglichen Statuten zu vermehren und abzuändern. Die Nachfolger der Stifter übten dieses Recht wirklich aus: theils durch wiederhohlte landesherrliche Reformationen der Universitäten und ihrer Statuten, theils durch eine Reihe von Verfügungen und Verordnungen, welche sie an die Universitäten ergehen ließen, und wodurch die ersten Statuten modificirt oder ergänzt wurden. Es ist das größte Glück für die meisten hohen Schulen, daß sie das gefährliche Recht, Statuten zu machen, eingebüßt haben. Gäbe man ihnen dieses Recht wieder, so würde es ihnen eben so, wie den Englischen Universitäten, oder wie den Domstiftern, oder anderen geistlichen und weltlichen Corporationen ergehen: sie würden ihre Rechte so groß, ihre Pflichten so leicht, als möglich, zu machen suchen, die verderblichsten Mißbräuche in Grundgesetze verwandeln, und dadurch ihren eigenen Untergang vorbereiten. Die Statuten der älteren Universitäten umfaßten nicht bloß die Instructionen für die vornehmsten Beamten, und die privilegirten Corpora der Universität, sondern auch die akademischen Gesetze für die akademische Jugend; und eben deßwegen war es auf den älteren Universitäten hergebracht, daß die Statuten bey jedem Rectorats- oder Prorectorats-Wechsel öffentlich vorgelesen wurden. Selbst die Statuten von Halle enthalten noch l) die akademischen Gesetze für die Studierenden. Bey der Errichtung der neusten Universitäten sonderte man die akademischen Gesetze von den eigentlichen Statuten ab. Von dieser Zeit an wurden die Statuten noch weniger, als die akademischen Gesetze gelesen.

l) c. XII. Breithaupt l. c. S. 87.

lesen. Ich kenne eine berühmte Universität, wo viele Jahre lang der jedesmahlige Prorector der Einzige unter allen Lehrern war, welcher die Statuten in Händen hatte. Die wenigsten Prorectoren gaben sich die Mühe, die Statuten zu lesen, oder vergaßen wenigstens bald wieder, was sie gelesen hatten. Dadurch geschah es mehrmahl, daß man die höheren Oberen um die Abstellung von Mißbräuchen bat, die schon in den Statuten verboten waren. Alle Statuten von Universitäten werden nach einem gewissen Zeitraum zum Theil unpassend, und noch mehr unzureichend; und eben dieses widerfährt den landesherrlichen Rescripten, welche man als einen Nachtrag zu den Statuten ansehen kann. Aus diesem Grunde sollte das erste Gesetz in allen akademischen Statuten dieses seyn, daß die Statuten alle dreyßig, oder funfzig Jahre durchgesehen, und wo es nöthig wäre, verbessert und ergänzt würden. Eine jede Verbesserung und Ergänzung der Statuten würde sie dem Ideale eines akademischen Gesetzbuches näher bringen; und wenn man einmahl dahin gelangt wäre, so müßte man die Statuten-Sammlung drucken lassen, und allen öffentlichen so wohl, als Privat-Lehrern, auch allen Beamten und Dienern der Akademie mittheilen, damit ein Jeder die Gesetze kennen lerne, nach welchen er und Andere sich zu richten haben. Vor einigen Jahren bemerkte ein Prorector unserer Universität, daß unsere Statuten großentheils unanwendbar seyen, und in allen Abschnitten Ergänzungen bedürften. Diese Bemerkung veranlaßte ihn zu dem Antrage: ob es nicht rathsam sey, unsere Statuten zu revidiren, und die revidirten Statuten öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Der Antrag wurde verworfen,

aus

aus Gründen, die mir nichts weniger, als genugthuend schienen. Ich bin noch immer der Meinung, daß es eine höchst heilsame Sache sey, die Statuten von Zeit zu Zeit zu revidiren: nicht bloß, um das, was keine Anwendung mehr hat, auszumerzen, sondern um die Lücken allmählig auszufüllen, und die gemachten Verbesserungen nachzutragen.

In den Statuten von Halle m) findet sich die treffliche Vorschrift, daß man alle landesherrliche Rescripte gleichsam als Fortsetzungen der Statute betrachten, und in besondere Copial-Bücher eintragen solle. Das Beyspiel von Halle war gewiß der Grund, daß man in Göttingen gleich bey der Errichtung der Universität Copial-Bücher anfing, und über jeden Band ein vollständiges Real-Register verfertigte. Der Anwachs der Copial-Bücher erregte im J. 1745. in einer Versammlung des Senats die Frage: ob man die Copial-Bücher fortsetzen, und wie bisher, alle Rescripte ohne Unterschied eintragen, oder ob man unter den Rescripten einen Unterschied machen, und nur diejenigen in die Copial-Bücher aufnehmen solle, deren Inhalt von dauerndem Interesse und Wirkung sey. Der Senat entschied einstimmig, daß man, wie bisher, alle Rescripte ohne Unterschied eintragen solle, erstlich, weil es nicht selten zweyfelhaft werde, ob Rescripte von einem dauernden, oder vorübergehenden Interesse seyen: zweytens, weil man nicht wisse, wer in solchen Fällen entscheiden solle: drittens, weil die Erhaltung aller Rescripte in vollständigen Copial-Büchern dereinst für die Geschichte der Akademie von dem größten

m) c. VIII. S. 84. l. c.

ten Nutzen seyn werde. Der damahlige Prorector Hollmann schrieb diesen Senatsschluß eigenhändig auf Eins der letzten Blätter des ersten Bandes der Copial-Bücher. Man fuhr dem Senatsschlusse zufolge mit den Copial-Büchern bis in das Jahr 1770 fort, wo man auf einmahl, ich weiß nicht, aus welchen Ursachen, abbrach. Die daher entstandene Lücke ist um desto mehr zu bedauern, da sich gerade in dem Zeitraume von 1770-1800. alle Theile der Universität am meisten ausgebildet haben. Damit aber der Schade, den eine dreyßigjährige Unterbrechung der Copialbücher verursacht hat, nicht noch größer werde, so hat man mit dem neuen Jahrhundert eine neue Reihe von Copial-Büchern angefangen: in der Hoffnung, daß unsere Nachkommen sorgfältiger, als unsere Vorgänger seyn werden. Wenn die Copial-Bücher auch vollständig wären, so würde man doch weder den Prorectoren, noch den übrigen Mitgliedern des akademischen Gerichts zumuthen können, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo sie wegen ergangener Verfügungen ungewiß sind, die vielen Bände der Copial-Bücher nachschlagen sollen. Um daher die akademische Obrigkeit in Stand zu setzen, in zweyfelhaften Fällen ohne große Mühe zu erfahren, ob etwas von den höheren Oberen bestimmt worden sey, oder nicht, trug die Königliche Regierung dem Syndicus unserer Universität, Herrn Hesse, auf: alle Rescripte, die seit der Stiftung der Universität ergangen seyen, durchzusehen, aus denen, welche dauernde Verfügungen enthielten, Auszüge zu machen, die Auszüge unter gehörige Rubriken zu bringen, und auf diese Art ein Kundebuch zu vollenden, das in der Folge von dem Syndicus der Universität stets fortgesetzt werden solle. Selbst die Ergän-

gänzung des Kundebuchs hatte mancherley Schwierigkeiten, bis höhere Vorschriften die Art und Weise der Ergänzung ganz genau festsetzten. Nach den neusten Verfügungen numerirt der jedesmahlige Prorector jedes ankommende Rescript, und läßt Rescripte, dringende Fälle ausgenommen, nicht eher bey der Deputation, oder dem Senat circuliren, als bis der Secretarius der Akademie so wohl das Datum der Ausstellung und Ankunft, als den Inhalt derselben in ein besonderes Buch eingetragen hat. Wenn dieses geschehen ist, fängt jedes Rescript seinen Umlauf an, nach dessen Endigung der zeitige Prorector alle Rescripte bis zum Schlusse seines Prorectorats aufbewahrt. In der letzten Session bringt jeder Prorector die unter seinem Prorectorat angekommenen Rescripte in das akademische Gericht mit, wo alsdann ausgemacht wird, von welchen Rescripten der Inhalt in das Kundebuch eingetragen werden soll. Die Rescripte, aus welchen Auszüge für das Kundebuch zu machen sind, werden abgeschrieben, und dem Syndicus mitgetheilt, der die Auszüge in kurzer Zeit verfertigt, und dem Secretär der Universität übergibt, damit sie in die verschiedenen Copien des Kundebuchs gleichförmig eingetragen werden. Vor dieser Einrichtung verloren, oder verirrten sich Rescripte sehr häufig, weil sie bald in den Händen der Prorectoren blieben, bald in die Hände anderer Mitglieder des Gerichts kamen, und nach einiger Zeit nicht mehr ausgemacht werden konnte, von wem man Rescripte zurückfordern solle.

So gefährlich eine Autonomie der Universitäten, und akademischen Collegien wäre; eben so bedenklich ist es, wenn Regierungen Gesetze oder Verfügungen

für Universitäten machen, ohne vorher unterrichtete Männer auf den Akademieen selbst zu Rathe gezogen zu haben. Höhere Vorgesetzte, die dieses thun, sind in beständiger Gefahr, Dinge zu verbieten, welche sich nicht ändern lassen, unausführbare Befehle zu geben, und durch solche Gebote und Verbote alles unzufrieden oder muthlos zu machen, und den ganzen Gang der Verwaltung zu verwirren. Der Werth von Gutachten, welche die höheren Oberen an Ort und Stelle verlangen, hängt ganz allein von der Erfahrung, Klugheit und Rechtschaffenheit, nicht aber von der Zahl der Rathenden ab. Es verhält sich mit akademischen Collegiis nicht anders, als mit allen übrigen. Je zahlreicher sie sind, desto mehr muß man in manchen Fällen fürchten, daß die Meinungen derer, welche am wenigsten unterrichtet sind, obsiegen, und blinde Leidenschaften über die stärksten Gründe die Oberhand behalten werden. Die Resultate der Berathschlagungen zahlreicher Collegien fallen nicht selten so wunderbar aus, daß man es den höheren Oberen nicht verargen kann, wenn sie ein Mißtrauen dagegen fassen, und nicht immer der Mehrheit der Stimmen, sondern von Zeit zu Zeit den Votis der Minorität, oder einzelner Männer folgen, in welchen sie, wenn auch nicht mehr Kenntniß der Sachen, oder Rechenschaffenheit, doch mehr Eifer und Unbefangenheit gefunden zu haben glauben. Wenn höhere Vorgesetzte sich so wohl gegen die Ueberraschungen einzelner Personen, als gegen die Partenlichkeit der Majorität in Collegiis verwahren wollen; so müssen sie die mit Gründen unterstützten Vota aller einzelnen Mitglieder einfordern. Nach solchen Votis ist es der Regel nach nicht schwer, die Gründe und Gegengründe, die Vortheile und Nachtheile

theile gewisser Verfügungen gegen einander abzuwägen. Männer, die das Zutrauen ihrer Oberen genießen, und denen es um das gemeine Beste, nicht um die Durchsetzung ihrer Meinung zu thun ist, müssen sich nothwendig freuen, wenn Andere neben ihnen gefragt werden, weil dadurch ihre Verantwortlichkeit vermindert wird.

Ein eben so wichtiges Prärogativ, als die eigene Gerichtsbarkeit, und das Recht, Statuten zu machen, war und ist das Vorrecht, die Lehrer, Beamten und Diener hoher Schulen zu wählen, oder vorzuschlagen. Das letztere Recht war vormahls viel allgemeiner, als die Freyheit, eigene Statuten zu machen; wurde aber auf den meisten Universitäten fast in eben dem Maaße, wie dieses, eingeschränkt. Die erste Einschränkung bestand darin, daß die Wahlen der von den Universitäten erkornen Lehrer und Beamten den Landesherren, oder Regierungen zur Bestätigung vorgelegt wurden. Dieser Schritt führte bald zu einem zweyten, vermöge dessen die Oberen von den hohen Schulen verlangten, daß die Letzteren ihnen bey der Besetzung einer Stelle, oder eines Amts mehrere Candidaten vorschlagen sollten, aus welchen man den Würdigsten wählen könne. Bey der Stiftung der Universität Halle baten sich die juristische und medicinische Facultät die Gnade aus, daß sie bey entstehender Vacanz zwey Candidaten vorschlagen dürften, aus welchen sie hofften, daß der Landesherr Einen wählen werde n). Die Stellen, welche die angeführten Befugnisse enthielten, wurden in der Folge in die Göttingischen Statuten übergetragen. Es begegnete vermuthlich nicht selten, daß

n) Breithaupt S. 97. 109.

daß die Facultäten Männer nannten, unter welchen die Regierungen keinen einzigen der erledigten Stelle würdig fanden, und daß in diesem Falle die Oberen Gelehrte anstellten, die von den Facultäten gar nicht waren genannt worden. Wenn dieses einige Mahle geschehen war, so trugen die Facultäten Bedenken, Vorschläge zu thun, auf welche sie fürchteten, daß keine Rücksicht werde genommen werden; und dann schlummerte das Recht der Nomination gänzlich ein. Es ist meiner Meinung nach nicht zu bedauern, daß die Facultäten das Recht ihre Collegen zu wählen, oder ausschließlich in Vorschlag zu bringen, eingebüßt haben. So gewiß es ist, daß eine jede Facultät am besten weiß; was zu einer erledigten Profession erfordert wird, und wer am besten dazu taugt, so gewiß, oder wahrscheinlich ist es, daß die Facultäten in sehr vielen Fällen nicht die Würdigsten wählen oder vorschlagen würden: in allen den Fällen nämlich, wo sie fürchten müßten, daß die Würdigsten entweder ihnen selbst, oder ihren Freunden und Bekannten Abbruch thun könnten. Uebrigens hängt der Einfluß der Mitglieder der Akademie auf die Wahl von Lehrern weniger von dem Buchstaben der Statuten, als von dem Geiste der Regierungen, oder der höchsten Vorgesetzten von Universitäten ab. Wenn aufgeklärte Obere sich ernstlich bestreben, erledigte Stellen nicht nach Gunst, sondern nach Verdienst zu besetzen; so ziehen sie gewiß die einsichtsvollsten und unpartheyischsten akademischen Lehrer zu Rathe. Im entgegengesetzten Fall wird es den Vorgesetzten von Universitäten nicht schwer, den Facultäten auch bey dem freysten Wahlrecht unwürdige Candidaten aufzunöthigen. Die Vorgesetzten von Universitäten mögen in der Wahl der Lehrer

so vorsichtig seyn, als sie wollen, und zu Rathe ziehen, wen sie wollen; so kann es doch nicht fehlen, daß sie nicht von Zeit zu Zeit Mißgriffe thun. Alsdann hört man fast immer die Bemerkung: so etwas würde nicht geschehen seyn, wenn man vorher die Universität, oder die Facultät gefragt hätte. Ich war von jeher überzeugt, daß der Mißgriffe noch viel mehrere und gröbere geschehen würden, wenn die Facultäten das freye Wahlrecht erhielten, oder wenn die Oberen nur unter den von den Facultäten vorgeschlagenen wählen könnten.

Unter den akademischen Beamten sind beynahe auf allen Universitäten, die Rectoren, oder Prorectoren, und die Dekani die Einzigen, bey welchen eine Schein=Wahl Statt findet. Im Grunde aber ist so wohl die Ordnung der Facultäten, aus welchen die Prorectoren genommen werden, als in jeder Facultät die Folge der Personen, welche Rectores und Dekani werden, auf allen oder fast allen Universitäten durch die Statuten bestimmt. Lehrer, an welche der Reihe nach das Prorectorat, oder Dekanat kommt, können sich von diesen Aemtern dispensiren lassen. Allein nie, oder äußerst selten wurden Rectoren und Dekani außer der Ordnung ernannt. Aus denselbigen Gründen, aus welchen ich nicht dafür stimmen kann, daß Universitäten ihre Lehrer wählen, oder ausschließlich vorschlagen, aus eben diesen Gründen kann ich es auch nicht billigen, daß sie ihre Beamten, vorzüglich ihre Syndicos, Quästoren, und Secretarien, ja nicht ein mahl ihre Pedellen und Carcerwärter unbedingt erwählen, oder zu einer nie fehlenden Bestätigung vorschlagen. Die Göttingische Universität hat bloß das Recht, unter allen ihren

ren Beamten und Unter-Bedienten einzig und allein den Carcer-Wärter zu nominiren; und dennoch sind seit Menschendenken die angesehenen Aemter und Unter-Bedienungen auf unserer Universität wenigstens so gut, als auf irgend einer andern, besetzt gewesen. Freylich können die entfernten höheren Oberen die Eigenschaften, die zu einem jeden akademischen Amte, oder Bedienung nothwendig und vorzüglich erfordert werden, nicht so genau kennen, als die Männer und Collegia, welche mit den zu ernennenden Beamten arbeiten, oder die zu ernennenden Bedienten brauchen sollen. Hieraus folgt aber weiter nichts, als daß die höheren Oberen wohl thun, wenn sie bey entstehenden Vacanzen das Gutachten solcher Collegien und Männer einhohlen, die am besten rathen können.

Ein viertes Vorrecht hoher Schulen ist ein ausgezeichneter, der Wichtigkeit von Universitäten und den Verdiensten ihrer Beamten und Lehrer entsprechender Rang, der den Einen, und den Anderen durch die Gesetze angewiesen wird. Auch in Ansehung dieses Vorrechts that man in älteren Zeiten öfter zu viel, als zu wenig. Die Universität zu Paris hatte als die älteste und geliebte Tochter des Königs, einen gleichen Rang mit dem Parlement, und den Vorrang vor dem Bisthume zu Paris o). Die Rectoren traten bey feierlichen Gelegenheiten nicht bloß Bischöfen und Erzbischöfen, sondern so gar päbstlichen Legaten vor. Auch auf den Niederländischen und anderen Universitäten bewiesen Kaiser, Könige, und andere Fürsten ihre Ach-

o) *Bulaeus* Hist. Univ. Paris. III. 574. 75. IV. 785.

Achtung gegen hohe Schulen und Wissenschaften dadurch, daß sie die Rectoren an ihrer Seite gehen, oder sitzen ließen, oder ihnen gar die Ehrenplätze einräumten. In allen diesen Fällen kann man kaum zweyfeln, daß der Rang, oder der gesetzliche Platz, welchen man den Universitäten als Corporibus, und ihren ersten Beamten gestattete, größer als ihr Ansehen d. h. als die äußere Achtung war, die das Publicum den hohen Schulen und ihren Beamten erwies. In neueren Zeiten ist nicht selten der entgegengesetzte Fall eingetreten. Man ließ den Professoren ihren gesetzlichen Rang, raubte ihnen aber einen großen Theil ihres Ansehens, wenn man die Zahl derselben zu sehr vervielfältigte, und allen Schullehrern, selbst in den unteren Classen den Titel von Professoren ertheilte p). In Göttingen wurde der Rang der Prorectoren und Professoren nach dem Beyspiele von Halle bestimmt. Die Prorectoren senden bey der Ankunft fürstlicher Personen die Dekane aller oder einiger Facultäten ab, um erlauchte Gäste zu bewillkommnen. Sie selbst empfangen königliche und andere hohe fürstliche Personen auf der Bibliothek an der Spitze des Corporis akademici. Nach einem uralten Brauch werden in landesherrlichen Rescripten Prorectoren vor allen anderen oder besonders genannt, und mit dem Titel Herr beehrt. Alle ordentliche

p) Ueber das Studien-Wesen in Ungarn, S. 85. "Wenn man auch A, B, C- Lehrer, die doch im eigentlichsten Verstande nichts, als Schulmeister sind, Professoren nennt; so muß dieser Titel nothwendig geringschätzig werden. Daher es denn auch geschicht, daß, wie Einige alles, was Schule hält, Professor nennen, Andere wiederum alles, was Schule hält, mit dem Titel eines Schulmeisters beehren."

liche Professoren in Göttingen haben den Rang kö= niglicher Räthe. Die Rescripte, die unter der Cu= ratel des unsterblichen Münchhausen an unsere Universität ergangen sind, liest man auch deswegen mit innigem Vergnügen, weil sie ohne Ausnahme die aufrichtige Achtung, und zärtliche Zuneigung be= weisen, welche dieser große Mann gegen Gelehrte überhaupt, und besonders gegen die Professoren sei= ner Georgia Augusta hatte.

Ueber das Vorrecht hoher Schulen, akademi= sche Würden zu ertheilen, sage ich hier nichts, da ich von diesem Prärogativ, und von der Eintheilung in Facultäten in einem besondern Abschnitt handeln werde.

Kein Vorrecht hoher Schulen war gegründeter, als die Erlaubniß, an den Berathschlagungen über die Angelegenheiten der Kirche, oder des Staats Theil zu nehmen. Päbste und Concilien ladeten im 14. und 15. Jahrhundert die berühmtesten hohen Schulen ein, daß sie Abgeordnete auf bevorstehende, oder angefangene Kirchen=Versammlungen schicken möchten. Landesherren und Landesstände baten oder befahlen um dieselbige Zeit den berühmtesten einhei= mischen hohen Schulen, Deputirte zu erwählen, welche mit ihnen über die Angelegenheiten des Staats rathschlagen könnten q). Die hohen Schulen ver= dien=

q) *Bulaei* Hist. Acad. Parif. III. 575. Rector olim ad consilia regni advocabatur, fuitque tempus, cum in administratione publica regni nihil fieret eo inconsulto. Im J. 1465. bat der König, daß man ihm Räthe zugeben möchte, mit welchen er sich über die Angele= genhei=

dienten das Recht, an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, aus dreyerley Gründen: erstlich als Besitzerinnen, oder Nutznießerinnen großer unbeweglicher Güter, um welcher willen ihnen das Wohl, und Wehe des Landes nichts weniger, als gleichgültig seyn konnte: zweytens als Sammelplätze von Männern, die mehr, als gewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten hatten, zur öffentlichen Wohlthat mitzuwirken: drittens als öffentliche Landesanstalten, deren Bedürfnisse oder Mängel vorzüglich werth sind, Gegenstände gemeiner Berathschlagungen zu werden. Bey so vielen und gerechten Ansprüchen ist es allerdings auffallend, daß so wenige Universitäten unter die Landesstände aufgenommen worden sind, oder das Recht behauptet haben, Deputirte auf die Reichs- oder Landtage zu schicken. Geschah dieses, weil kein Geld vorhanden war, Deputirte zu unterhalten, oder weil die Vorsteher hoher Schulen fürchteten, daß die berühmtesten Lehrer in ihren Berufsarbeiten möchten unterbrochen, und der akademischen Jugend entzogen werden? oder geschah es aus anderen Ursachen?

Zu den selteneren Prärogativen hoher Schulen gehören das Recht der Freyung, das Patronat-Recht, und

genheiten des Reichs berathen möchte. Hierauf ernannte das Parlement sechs, die Stadt Paris sechs, und die hohe Schule eben so viele Räthe des Königs. V. 676. ib. Ich übergehe die Beyspiele von Wien, u. s. w. um nur noch anzuführen, daß die hohe Schule zu Ingolstadt im J. 1668 durch einen churfürstlichen Befehl aufgefordert wurde, den bevorstehenden Landtag zu beschicken. Annal. Ingolstad. II. 377. IV. 410 et sq. p.

und dann das Recht, so genannte rotulos nominationum ad beneficia ecclesiastica einzuschicken. Das erstere Recht erhielten mehrere ältere Universitäten, weil sie entweder geistliche, oder wenigstens gemischte Cörper waren, und eben daher in gewissen Rücksichten geistliche Rechte genossen r). Zu dem Patronat-Recht gelangten Universitäten entweder als die Nachfolgerinnen, und Stellvertreterinnen geistlicher und weltlicher Patronen, oder als beleidigte Theile, zu deren Genugthuung die Beleidiger Kirchen und Capellen gestiftet, und dann das Patronat-Recht den hohen Schulen auf ewige Zeiten übergeben hatten s). Das Recht, Candidaten zu geistlichen Pfründen, und Würden zu empfehlen, entstand nicht eher, als da die Bischöfe anfingen, geistliche Würden und Pfründen nicht nach Verdienst, sondern nach Gunst zu vergeben. Keine andere Universität erhielt durch die Gnade oder Bewerbungen der Päbste das jus rotuli, wenn man so reden darf, so früh, und in einem solchen Umfange, als die hohe Schule zu Paris t). Die Päbste nahmen bald auf die Privilegien der Universität, und auf die Verdienste der Lehrer eben so wenig Rücksicht, als vorher die Bischöfe genommen hatten.

Spätern Ursprungs, als die zuletzt genannten Privilegien, sind die Vorrechte der Comitiva Palatina,

r) In Ingolstadt genossen Todtschläger und Mörder in der Universitet Haus, und auf der Juristen Leshaus Freyung, nur nicht, wenn der Erschlagene ein Student war. Annal. Ingolst. IV. 50.

s) Auf die letzte Art kam die hohe Schule zu Paris zu ihren Patronat-Rechten. *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. 599. 600.

t) *Bulaei* Hist. IV. 901. V. 219-21.

na, welche die Kaiser bald einem einzelnen akademischen Collegio u), bald den Procuratoribus Nationum v) oder den Procanzlern w) und den jedesmahligen Dekanen einer Facultät x), in neueren Zeiten aber am häufigsten den Rectoren, oder Prorectoren hoher Schulen ertheilten. Die Comitiva Caesarea schloß nicht immer eine gleiche Zahl von Vorrechten in sich. Die neueren Kaiserlichen Stiftungsbriefe hoher Schulen erwähnen meistens nur die Rechte, Notarien und gecrönte Poeten zu creiren, uneheliche Kinder zu legitimiren, infames famae zu restituiren, und Minderjährigen veniam aetatis zu geben y)." Die Uebung dieser Vorrechte macht eine der ansehnlichsten Quellen der Einkünfte von Prorectoren aus: das Crönungs-Recht von Poeten ausgenommen, das seit länger, als einem halben Jahrhundert gänzlich in Abgang gekommen ist. Vor einigen Jahren übergab die hiesige Armen-Commission Vorstellungen gegen die pfalzgräflichen Rechte, uneheliche Kinder zu legitimiren, und entehrten Personen ihre Ehre wieder herzustellen. Sie glaubte nicht ohne Grund, daß die Leichtigkeit, uneheliche Kinder legitimiren, und die verlorne Ehre wieder herstellen zu lassen, unzüchtige Weibs-

u) So erhielt im J. 1623. die Juristen-Facultät zu Ingolstadt die Comitiva Caesarea. Annal. Ingolst. IV. 383.

v) z. B. den Procuratoribus Germanicae nationis zu Bologna. S. Inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi universit. Privilegia. Bononiae 1747. p. 6.

w) z. B. in Altorf, Wills Gesch. S. 25.

x) z. B. den Dekanen der Juristen-Facultät in Marburg. Schwendlers Bericht, u. s. w. S. 19.

y) Privil. Acad. Goett. p. 228.

Weibspersonen zu Fehltritten, oder Wiederhohlung von Fehltritten verleite, oder daß wenigstens die Einschränkung dieses Rechts manche Personen von Fehltritten zurückhalten werde. Wenn man auch die pfalzgräflichen Rechte der Prorectoren nicht einschränken kann, oder will; so wäre es doch vielleicht rathsam, einem jeden Prorector nur eine gewisse Zahl von Legitimationen, und Restitutionen zu gestatten, die Kosten der Legitimation, und Restitution zu erhöhen, und die Erlassung dieser Kosten zu untersagen, oder zu erschweren. Das letztere wäre auch deßwegen anzurathen, damit nicht abgehende Prorectoren durch eine unzeitige Freygebigkeit die Rechte und Einkünfte der Nachfolger schmälern.

Im verflossenen Jahre suchte Jemand, der zur Karren-Strafe verurtheilt worden war, um die restitutio famae nach. Der damahlige Herr Prorector so wohl, als der akademische Senat fanden die Gewährung dieses Gesuchs bedenklich, und wandten sich an die königliche Regierung. Diese antwortete, "daß die Strafe des Karrens keinesweges infamire. Wenn aber nach Urtheil und Recht eine wirkliche infamia in Sr. Majestät Landen gegen den Bestraften erkannt worden; so involvire die restitutio famae in diesem Fall eine Abolition, oder Aggratiation, die allein von wegen Sr. Königl. Majestät aus landesherrlicher Macht statuirt zu werden vermöge: weßwegen eine solche restitutio famae vermöge der Comitivae Caesareae in den hiesigen Landen nicht zuläßig sey."

Das Recht, fremde und einheimische Bücher, welche öffentlich bekannt gemacht, oder bey Vorlesungen zum Grunde gelegt werden sollen, oder auch nur

nur zum Nachschlagen und Durchlesen bestimmt sind, zu censiren, ist viel älter und allgemeiner, als das Recht der ordentlichen, und außerordentlichen Professoren, von aller Censur frey zu seyn. Göttingen war die erste, und lange die einzige Universität, wo die öffentlichen Lehrer Censur-Freyheit genossen. Seit der Stiftung der Universität machten nur wenige Lehrer von der Censur-Freyheit einen solchen Gebrauch, daß die hohe Landes-Regierung unzufrieden zu seyn, gegründete Ursache hatte. Selbst diese seltenen Fälle veranlaßten unsere aufgeklärten und gnädigen Oberen nie, die Censur-Freyheit überhaupt zu beschränken, oder denen, welche gefehlt hatten, dieß Recht auf Zeitlebens zu nehmen. Es liegt uns allen unendlich viel daran, daß Niemand uns in Gefahr setze, durch auffallenden Mißbrauch des bisher ungestört besessenen Kleinods verlustig zu werden.

Sehr natürliche, und eben deßwegen, wie ich glaube, auf den protestantischen deutschen Universitäten fast allgemeine Einrichtungen sind diese: daß eine jede Facultät das Recht hat, die in ihre Wissenschaften einschlagenden Schriften zu censiren: daß der Dekan einer jeden Facultät befugt ist, die ihm zur Censur übergebenen Manuscripte denjenigen Mitgliedern, in deren Fach sie gehören, zuzuschicken, und in zweyfelhaften Fällen selbst zu censiren: daß jeder Censor für die Arbeit der Censur von dem Drucker ein bestimmtes mäßiges Honorar erhält: daß jeder Drucker die von dem Censor mit dem imprimatur gezeichneten Manuscripte zur etwanigen künftigen Vergleichung aufheben: auch nach jeder Messe ein Verzeichniß der gedruckten Schriften, sammt den Titeln derselben einliefern müsse, damit der Prorector sie

 bey

bey den Facultäten circuliren lassen könne: daß endlich Drucker, die größere oder kleinere Schriften ohne Censur drucken, unabbittlich mit einer durch die Gesetze bestimmten Geldstrafe belegt werden.

Der Mißbrauch der Preß-Freyheit in den letzten Jahren veranlaßte auf unserer und vermuthlich auf mehreren anderen Universitäten eine Censur über die Bücher und Schriften von Leih-Bibliotheken, Lese-Instituten, und Lese-Gesellschaften. Ein Rescript der Königlichen Regierung ertheilte unserm Herrn Professor Reuß den Auftrag, die hiesigen Leih-Bibliotheken sowohl, als die Bücher-Sammlungen der Lese-Institute, und Lese-Gesellschaften genau durchzusehen, alle Schriften, welche dem Staat, der Religion und den guten Sitten gefährlich seyen, auszumustern, und die übrigen unentgeldlich zu stempeln. Zugleich erhielten die Besitzer von Leih-Bibliotheken, so wie die Directoren von Lese-Gesellschaften, und Lese-Instituten, den Befehl, in der Zukunft keine Schrift auszuleihen, oder in Circulation zu setzen, bevor sie nicht von dem eben genannten Censor gestempelt worden. Wer diesen Befehl übertrete, solle außer der Confiscation des Buchs das erste Mahl mit 10 Thlr., das zweyte Mahl mit 20 Thlr. und das dritte Mahl mit dem Verlust der bisher genossenen Freyheit bestraft werden. Wenn sich Jemand bey der Verweigerung des Stempels durch den Censor nicht beruhigen wolle; so könne ein Solcher sich an den Geheimen Justiz-Rath Heyne wenden, der in der letzten Instanz über die Zulässigkeit, oder Unzulässigkeit der Stempelung zu entscheiden habe. Von diesen Verfügungen wurden allein die kleinen oder mäßigen Lese-Gesellschaften ausgenommen,

nommen, die von Professoren dirigirt werden, "weil man zu diesen das Zutrauen habe, daß sie keine schädliche Schriften in Umlauf setzen würden."

Manche Professoren, und eine noch größere Zahl von Studierenden nahm an dem Lese-Museo des vormahligen Doctoris und jetzigen Professoris Canzler Theil. Als dieser Gelehrte Göttingen verließ, wünschten die bisherigen Mitglieder, daß das Institut fortgesetzt, und je länger je mehr vervollkommnet werden möge. Die Gründe dieses Wunsches waren vorzüglich folgende. Man findet, sagte man erstlich, in einem solchen Lese-Institut außer den besten politischen und gelehrten Zeitungen und Journalen die neusten Producte der schönen Literatur, der Geschichte, Erdbeschreibung, Philosophie, u. s. w. von welchen man viele auf der Bibliothek entweder gar nicht, oder später anschafft, als Liebhaber sie lesen möchten. Zweytens verschafft ein gutes Lese-Institut den Theilnehmern Gelegenheit, manche gute Bücher zu erhalten, die sich zwar auf unserer Bibliothek finden, nach welchen man aber bisweilen Monathe lang vergebens fragt, weil sie wegen der Menge der Liebhaber beständig ausgegeben sind. Wenigstens nutzen diejenigen, welche Bücher aus dem Lese-Institute erhalten, die Exemplare der Bibliothek nicht ab, und die bey der Bibliothek angestellten Gelehrten haben um desto weniger Arbeit. Ein dritter Vortheil von Lese-Instituten besteht darin, daß viele junge Leute manche verlorne Stunde, besonders die Zwischen-Stunden von Vorlesungen, wo ihre Zimmer vielleicht nicht einmahl geheitzt sind, nützlich anwenden, da sie dieselben sonst entweder verschleudern, oder zu ihrem eigenen und anderer Schaden

 mißbrau-

mißbrauchen würden. Endlich bemerkte man, daß man durch ein gutes Lese-Institut allmählich einen wohlthätigen Einfluß auf den Geschmack des lesenden Publicums gewinnen könne, wenn man nämlich schlechte und mittelmäßige Romane je länger, je mehr, und zuletzt ganz entferne, und dagegen den Freunden der Lectüre gute Reise-Beschreibungen, oder historische, geographische, und philosophische Werke darbiete. Alle diese Gründe thaten unseren hohen Oberen kein Genüge, wahrscheinlich, weil sie wußten, oder glaubten, daß die Vortheile auch der besten Lese-Institute auf einer Universität zweydeutig, und der Schade hingegen gewiß sey. Es läßt sich nicht läugnen, daß Lese-Institute sehr leicht in jungen Leuten einen unmäßigen Hang zu allen neuen Producten der Literatur, und mit diesem Gleichgültigkeit gegen die besten älteren Werke hervorbringen, oder doch die Zeit zu ihrer Benutzung rauben können. Eben so wenig kann man in Abrede seyn, daß ein unaufhörlicher Zufluß von neuen meistens mittelmäßigen oder schlechten Schriften sehr oft eine mit allem ernstlichen Studieren unvereinbare Gewohnheit erzeugt habe, größere und kleinere Schriften nicht so wohl durchzulesen, als durchzublättern, um von dem Inhalte derselben mitsprechen zu können. Man mag über die Vortheile und Nachtheile von Lese-Instituten denken, wie man will; so wird man doch wenigstens zugeben, daß es nothwendig sey, Leih-Bibliotheken, Lese-Institute und Lese-Gesellschaften auf Universitäten unter Aufsicht zu nehmen, und diese Aufsicht einem akademischen Lehrer anzuvertrauen, der mit der nöthigen Sach-Kenntniß eine solche Gewissenhaftigkeit, als unser Herr Professor Reuß, verbindet.

Unter

Unter den Privilegien hoher Schulen wird die Freyheit zu jagen bisweilen ausdrücklich angeführt, bisweilen mit Stillschweigen übergangen, oder unter schwerer Strafe gänzlich verboten. Wo diese Freyheit Statt hat, ist sie den Studierenden mehr, als den Lehrern gegeben, und zwar unter sehr verschiedenen Bedingungen gegeben. Am vortheilhaftesten ist es, wenn die Jagd-Gerechtigkeit akademischer Bürger auf eine solche Art beschränkt ist, daß die Jagd zwar jungen Leuten eine angenehme, und gesunde Zerstreuung verschafft, aber sie nicht anreitzt, ein ernstliches Geschäfft daraus zu machen, und diesem Geschäfft ihre gelehrten Arbeiten aufzuopfern. In Göttingen waren das Jagen in der Hegezeit, die Beschädigungen von Gärten und Feldern, und das Schießen nach zahmen Geflügel von Anbeginn an mit Geld- oder Carcerstrafen belegt. Uebrigens konnten Studierende durch Vergünstigung der Bürgerschaft mit allen Arten von Hunden so wohl in der Feldmark der Stadt und Stadtdörfer, als in den Göttingischen Waldungen jagen. Vor einigen Jahren fügte es sich so, daß sich unter den hier studierenden jungen Leuten mehrere Jagd-Liebhaber, als gewöhnlich, fanden. Diese Jagd-Liebhaber vereinigten sich, und räumten mit Hülfe der trefflichsten Hunde das Wildprett in dem Göttingischen Stadtgebiet so sehr auf, daß die Bürgerschaft nicht umhin konnte, über Mißbrauch der gegebenen Vergünstigung zu klagen. Von dieser Zeit an dürfen Studierende bey schwerer Strafe nicht anders, als mit Hünerhunden, und auch bloß in der Feldmark der Stadt, und der Stadtdörfer jagen.

Die Jagd-Gerechtigkeit war nicht das einzige Privilegium hoher Schulen, welches Beschwerden der Magistrate, und Bürgerschaft in den Universitäts-Städten veranlaßte. Aehnliche Beschwerden entstanden aus der Anlegung und Verpachtung von Apotheken, und Weinkellern, von Bier- und Branteweinschenken, so wie aus der den übrigen Einwohnern untersagten Einführung fremder Biere, und anderer Getränke. Gleich nach der Stiftung unserer Universität klagten mehrere Professoren, daß sie sich an das Göttingische Bier nicht gewöhnen könnten. Das königliche Ministerium erlaubte daher, daß die Mitglieder, Beamten, und Bedienten der Universität Hardenbergisches und Weender Bier zu ihrem Gebrauch frey einführen durften, ohne die Accise an die Stadt-Cämmerey zu entrichten. Als Grund dieser Erlaubniß wurde angeführt, daß die Universität ein ganz neues Corpus sey, dessen Consumtion dem städtischen Brauwesen keinen Abbruch thun könne. Die ungehinderte Importation fremder Biere, selbst die Anlegung Einer Apotheke, Eines Wein- Bier- und Branteweins-Schanks zum Besten akademischer Cassen läßt sich viel eher rechtfertigen, als das in Altorf vormahls übliche Recht der Professoren, mit Wein zu handeln. Der Weinhandel in Gegenden, die keinen Weinwachs haben, ist ein Gewerbe, das nie mit den Beschäfftigungen akademischer Gelehrten hätte verbunden seyn sollen.

Nachdem ich jetzt alle mir bekannt gewordene ehrenvolle, oder einträgliche Vorrechte hoher Schulen beurtheilt habe; so füge ich noch einige Betrachtungen über die denselben gestattete Befreyung von gemeinen Lasten, und öffentlichen Abgaben hinzu.

Diese

Diese Befreyung würde ich gleich nach der eigenthümlichen Gerichtsbarkeit haben nennen müssen, wenn ich die Prärogativen von Universitäten einzig und allein nach ihrem Alter, und ihrer Allgemeinheit angeführt hätte.

Die Befreyung von öffentlichen Abgaben und besonders von Zöllen und Weingelt wurde den ältesten hohen Schulen eher gestattet, als die Befreyung von gemeinen Beschwerden und Lasten: d. h. von Einquartierungen, Gesandtschaften, Wachten und anderen Kriegsdiensten. Die Stiftungs- und Gnadenbriefe mancher älteren hohen Schulen enthalten eine gänzliche Befreyung von allen öffentlichen Lasten, also nicht bloß von den so genannten oneribus personalibus, sondern auch von den oneribus realibus. Einige Stifter hoher Schulen ersetzten den Städten die onera realia, von welchen sie die akademischen Lehrer, und deren Grundstücke befreyten, aus landesherrlichen Cassen, Andere gaben nicht die geringste Entschädigung. In Halle, Göttingen, und anderen Städten, wo in neueren Zeiten Universitäten errichtet wurden, befreyte man die akademischen Lehrer von den oneribus personalibus, auch von den Abzugsgeldern, und der Zahlung von Gerichtsgebühren an die höheren Collegia z). Allein man verpflichtete sie, von bürgerlichen Häusern und anderen dingpflichtigen Grundstücken die onera realia abzutragen, weil die Eximirung davon ein *Praejudicium tertii* mit sich bringe, und der übrigen Bürgerschaft zur Last zuwachsen würde. Von wirklichen Einquartierungen blieben die Häuser der Göttingischen Professoren selbst im siebenjähri-

z) Privil. Goett. S. 233. 239. 40.

jährigen Kriege möglichst befreyt; doch müssen die Mitglieder der Akademie, welche Häuser eigenthümlich besitzen, den Servis wie andere Bürger bezahlen. Die freye Einfuhr von Wein und anderen Consumtibilien, auf welche Imposten gelegt waren, erregten wegen des unvermeidlichen Unterschleifs auf den älteren Universitäten unaufhörliche Zwiste entweder mit den städtischen, oder landesherrlichen Bedienten. Halle war, so viel ich weiß, die erste Universität a), wo man anfing, den Professoren, und den Beamten, oder Bedienten der hohen Schule ein jährliches Aequivalent zu geben, und sie dagegen in Ansehung der Entrichtung des Consumtions-Licents den übrigen Einwohnern gleich zu setzen. Man ahmte diese weise Einrichtung bey der Gründung der hohen Schule zu Göttingen nach. Wenn der Licent von den bisher belegten Artikeln erhöht, oder auf vorher nicht belegte Sachen ausgedehnt wird; so sollte billig das Licent-Aequivalent, was man den Mitgliedern hoher Schulen ursprünglich aussetzte, gleichfalls erhöht werden. Die Verwandlung der freyen Importation von belegten Consumtibilien in ein Aequivalent, das wegen der Entrichtung der Imposten an die befreyten Personen zurückbezahlt wird, hat da, wo die erstere Jahrhunderte lang eingeführt war, große Schwierigkeiten, weil die Exemtion nicht bloß den Lehrern, Beamten und Bedienten, sondern allen Angehörigen von Universitäten zukam. Unterdessen setzte man diese Verwandlung 1750. in Padua durch, wo daher jeder Student einen nummum aureum als Aequivalent für die aufgehobene Licent-Freyheit empfing b). In Göttingen

a) Breithaupt S. 76.

b) *Facciolati* II. 75.

gen sind die Licent-Bedienten angewiesen, den Licent von Studenten, die licentbare Sachen erhalten, mit Glimpf zu fordern. Zu viele Nachsicht darf man deßwegen nicht üben, weil diese so gleich zu großen Mißbräuchen Anlaß geben würde.

Ich weiß für einige Bemerkungen über die akademische Freyheit keinen schicklichern Platz zu finden, als das Ende des Abschnitts, in welchem ich von den Vorrechten, und Freyheiten der hohen Schulen, und der privilegirten Cörper auf hohen Schulen gehandelt habe b).

Mehrere neuere Schriftsteller, welche sich über die akademische Freyheit äusserten, suchten den Studierenden zu beweisen, daß Freyheit nicht einerley mit Zügellosigkeit sey, und daß Freyheit also nicht darin bestehe, den Eingebungen blinder Leidenschaften, sondern den Gesetzen und Vorschriften der Vernunft, oder dem strengen Sittengesetze zu folgen. Be-

b) Ueber die Freyheiten der Studierenden sind mir zwey Schriften in die Hände gefallen, die beyde fast in gleichem Grade lächerlich sind. Die erste führt den Titel: de jure et privilegiis Scholarium Patav. 1564. die Andere de privilegiis Studiosorum, auctore Petro Rebuffo, welche der nachherige Canzler J. F. Ludovici mit Observationibus 1704. zu Halle herausgegeben hat. In beyden Schriften werden die Privilegien, welche Studierende wirklich besessen haben, weder vollständig, noch richtig ausgeführt; und hingegen werden den Studierenden Rechte vindicirt, welche sie nie gehabt haben, und erhalten konnten: z. B. öffentliche Weibspersonen auf ihren Zimmern zu halten. — Viel gemäßigter sind die beyden Briefe in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie, Octob. 1798. S. 136-149.

Betrachtungen und Ermahnungen dieser Art sind ohne allen Nutzen. Junge Leute, welche die akademische Freyheit zu retten, oder wieder zu erlangen suchen, lachen entweder über das Sittengesetz, und die Vorschriften der Vernunft, oder sie behaupten, daß ihre Forderungen gerecht, dem Sittengesetze, und der Vernunft entsprechend seyen.

Das, was man akademische Freyheit nannte, umfaßte weder auf den hohen Schulen verschiedener Länder, noch auf denselbigen hohen Schulen in verschiedenen Zeiten dieselbigen Rechte, und Befugnisse. Sie begriff zuerst gewisse Exemtionen und Vorrechte, die den Studierenden in den Gesetzen selbst waren zugestanden: dann aber zweytens auch solche Rechte und Befugnisse, welche gegen die Gesetze durch einen langwierigen, oder zweyfelhaften Brauch waren erworben, oder wenigstens von den Studierenden in Anspruch genommen worden. Die zweyfelhaften Rechte und Befugnisse, noch mehr die Anmaaßungen, die mit ausdrücklichen Gesetzen stritten, waren es von jeher, auf welche die akademische Jugend den größten Werth setzte, und welche man vorzüglich im Sinne hatte, wenn von akademischer Freyheit die Rede war.

Die gesetzlichen Vorrechte der Studierenden waren auf den Universitäten verschiedener Länder unglaublich von einander abweichend. Am größten waren sie auf den Italiänischen hohen Schulen. Die Studierenden in Padua wählten nicht bloß die Rectoren, und Räthe der Rectoren, sondern eine Zeitlang auch ihre Lehrer, welche sie nach Belieben beybehalten und fortschicken konnten. Die Studierenden

den waren auf den ältesten Universitäten überhaupt, und auch auf den Italiänischen Universitäten in Nationen abgetheilt, die ihre eigenen Obrigkeiten und Privilegien hatten, und hin und wieder von der akademischen, und Orts-Obrigkeit gänzlich unabhängig waren. Man begnügte sich nicht damit, den Studierenden Freyheit von Zöllen, und Abgaben zuzugestehen. Man ersetzte so gar alles, was ihnen gestohlen und geraubt worden war, aus öffentlichen Cassen. In einigen Ländern hatten die inländischen, in anderen, die auswärtigen Nationen, besonders die deutsche Nation die größten Vorrechte. Den Mitgliedern der deutschen Nation in Bologna gab man den Rang, und die übrigen Vorrechte der Senatoren der Stadt. Die Privilegien der Studierenden in Rücksicht auf Miethe, bey Schuldsachen und gegenseitigen Beleidigungen waren so drückend für die übrigen Bürger, daß man es sehr natürlich findet, wenn die Einwohner der Universitäts-Städte sehr oft einen unauslöschlichen Haß gegen die akademischen Bürger hegten.

Die deutschen Universitäten wurden mehr nach dem Muster von Paris, als nach Italiänischen Mustern eingerichtet. Die Nationen in Paris waren etwas ganz anderes, als die Nationen auf den Italiänischen hohen Schulen. Auf den deutschen hohen Schulen erhielten die Nationen nicht ein mahl so viel Gewalt, als sie in Paris hatten. Auch hörte die Eintheilung der Studierenden in Nationen schon auf mehreren Universitäten auf, die in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gegründet wurden. Das wahre Grab aber der akademischen Freyheit wurde die Stiftung, und Vervielfältigung von Collegiis

legiis und Bursen. Junge Leute, welche in die Collegia und Bursen gethan, oder aufgenommen wurden, verloren die Freyheit, nach ihrer eigenen Wahl zu wohnen, sich zu kleiden und zu nähren, zu arbeiten und sich zu ergötzen, Lehrer und Lehrstunden auszusuchen, besonders die Freyheit, über die ihnen bestimmten Gelder zu disponiren. Die Zöglinge in den Collegiis waren in allem ihren Thun und Lassen von den strengen Statuten des Hauses, und der Willkühr der Vorgesetzten abhängig. Selbst diejenigen Studierenden, die nicht in Collegiis wohnten, erhielten so genannte Präceptores, die wegen des Betragens der ihnen anvertrauten Jünglinge verantwortlich waren. Auch mußten sich die einzeln wohnenden Studierenden allen den Gesetzen unterwerfen, welche Kleidung und Putz, die Studien-Zeit für jede Facultät, die akademischen Promotionen, u. s. w. betrafen. So wie die Collegien auf den deutschen Universitäten abnahmen, nahm die gesetzliche so wohl, als gesetzlose akademische Freyheit wieder zu. Die akademischen Gesetze und Obrigkeiten untersagten und straften Jahrhunderte lang das Nähren des Baarts und des Haupthaars, das Tragen von kurzen Kleidern und Waffen, am meisten den so genannten Pennalismus. Die Freunde der akademischen Freyheit beharrten auf allen diesen Dingen, welche die Gesetze untersagt hatten, und behielten zuletzt die Oberhand: ausgenommen in Ansehung des Pennalismus, der aber, wie das Tragen von Degen, mehr, oder eben so sehr durch veränderte Denkart und Sitten, als durch obrigkeitliche Befehle abgeschafft wurde. Da die akademischen Gesetze und Obrigkeiten von der einen, und die akademische Freyheit von der andern Seite nicht mehr über die

länge der Kleider, oder des Baarts, und der Haupthaare stritten; so entstanden immer neue streitige Puncte, worüber sich beyde nicht vereinigen konnten. Dergleichen waren Orden und Landsmannschaften, Schauspiele und Mummereyen, kostbare Bälle, und Schlittenfahrten mit Fackeln, das Besuchen von gewissen Oertern, die man den Sitten der studierenden Jugend gefährlich hielt, das Bringen von Musiken, oder von Vivats, und Pereats, öffentliche Auszüge, oder Einzüge, lautes Singen auf den Straßen, oder Zimmern, u. s. w. Am lebhaftesten sträubte sich die akademische Freyheit gegen solche Verbote, welche die natürlichen Rechte freyer Menschen ohne Noth einzuschränken schienen, oder in anderen Städten und Ständen erlaubt, und wenn sie auch untersagt waren, entweder selten, oder niemahls gestraft wurden.

Nichts ist zum Beyspiel auf den ersten Blick unschuldiger, als das Verlangen, bey dem glücklichen Schlusse eines alten, und dem glücklichen Anfange eines neuen Jahrs seine Freude durch lauten Gesang auf den Zimmern, oder auf öffentlichen Plätzen auszudrücken: nichts natürlicher, als der Wunsch, Lehrern und Obrigkeiten seine Liebe, Hochachtung, und Dankbarkeit entweder durch feierliche Musiken, oder durch herzliche Vivats zu erkennen zu geben Wenn daher ein solches Singen, und solche Musiken und Vivats mit Gewalt gehindert werden; so klagen nicht bloß manche sonst untadeliche junge Leute über willkührliche und harte Einschränkungen der Freyheit, sondern viele nicht tiefsehende, oder furchtsame Lehrer stimmen diesen Klagen bey: besonders wenn die Unternehmer öffentlicher Gesänge und Vivats auf

das heiligste versprechen, daß sie für alle Unordnungen einstehen wollen. Und dennoch haben die höheren Oberen von Universitäten Recht, wenn sie sich gegen alle singende Haufen, gegen alle Musiken und Vivats auf das nachdrücklichste erklären. Unzählige Beyspiele haben auf allen hohen Schulen gelehrt, daß junge Leute, welche sich durch Wein oder Punsch erheitert haben, nicht einmahl für sich selbst, am allerwenigsten für Andere bürgen können. Wenn die Unternehmer auch das erste Mahl, oder einige Mahle Ansehen genug haben, gröbere Unordnungen zu verhüten; so haben sie es auf die Länge gewiß nicht. Es mischen sich unter die singenden Gesellschaften einige betrunkene oder übelgesinnte Menschen, oder gar Haufen von Pöbel, denen der Gesang nicht genug thut, wenn er nicht mit dem Schlagen an Thüren und Fensterladen, und mit dem Einwerfen von Fenstern und Laternen, u. s. w. verbunden ist. Um dieser unvermeidlichen Unordnungen willen, welche singende Haufen über kurz oder lang nach sich ziehen, ist es gut, alles laute Singen auf den Straßen unbedingt zu verbieten, und gut denkende junge Leute sind verpflichtet, zur Vermeidung dieser Unordnungen den Gesetzen und Obrigkeiten, welche sie gegen alles Unrecht schützen, und ihnen in allen billigen Dingen die größte mögliche Freyheit gestatten, die kleine Freude aufzuopfern, welche ihnen das öffentliche Singen, oder der ruhestörende nächtliche Gesang gewähren könnte. Unterdessen sind singende Chöre zu bestimmten Zeiten, und an bestimmten Plätzen viel weniger bedenklich, als feierliche Musiken, und selbst als Vivats ohne Sang und Klang. Die Ehre feierlicher Musiken wird immer nur einigen Wenigen,

gen, nämlich den ersten Unternehmern, und den eifrigsten Beförderern zu Theil. Um desto mehr Ehre und Dank zu verdienen, bestreben sich die Unternehmer, die ganze Cärimonie so pomphaft, und zugleich so wenig kostspielig, als möglich zu machen. Beyde Zwecke können nur alsdann erreicht werden, wenn recht viele an der Musik theilnehmen. Man fängt daher an zu werben; und preßt unter den Angeworbenen Manche, denen der zu zahlende Beytrag der Kosten lästig wird. Die Unternehmer haben, oder erhalten durch die Unternehmung selbst Widersacher und Neider. Einer oder der Andere lehnt die Anträge, welche an ihn geschehen, auf eine zu trockne, oder sonst unhöflich scheinende Art ab. Die erste Quelle von blutigen Streitigkeiten! Der ganze Haufe der Musik-Bringer muß in kleinere, und größere Schaaren abgetheilt, und für diese Schaaren müssen Anführer, und Officianten gewählt werden. Bey solchen Wahlen fallen allerley Begünstigungen und Zurücksetzungen vor; und diese Begünstigungen, oder Zurücksetzungen werden eine zweyte Quelle von Streitigkeiten. Die Züge Musik-bringender Gesellschaften locken eine große Menge von Zuschauern herbey. Unter den Zuschauern nähern sich einige zu sehr, oder stören absichtlich, andere ohne Absicht den feierlichen Zug. Eine dritte Quelle von Streitigkeiten! Nach vollbrachter Musik zerstreuen sich die Theilnehmer in Haufen entweder in Wirthshäuser, oder auf ihre Zimmer, wo die Erhitzung beym Wein, oder Punsch eine vierte Quelle von Streitigkeiten wird. Michaelis c) redet von Universitäten, wo Prorectoren die Schwachheit hatten, zu Musiken,

c) IV. S. 422 u. f.

ken, die ihnen gebracht werden sollten, werben zu lassen, oder selbst die Kosten dazu herzugeben. Ja er konnte noch etwas viel Lächerlicheres erzählen, was er aber aus Discretion unterdrückte. Wenn dieser Gelehrte unsere Universität im Sinne hatte, so sieht man aus den erwähnten, wie aus vielen anderen Anekdoten, daß Zeiten und Denkarten sich unendlich geändert haben. Man erschwerte in Göttingen die Musiken nicht um der von Michaelis erwähnten Lächerlichkeiten willen, sondern wegen der von mir angegebenen Mißbräuche je länger, je mehr; und endlich untersagte man sie gänzlich, so, daß jetzt nicht einmahl der Prorector und die Deputation dergleichen erlauben können. Bey der letzten feierlichen Musik, die man dem verewigten Böhmer brachte, mußte die besondere Erlaubniß dazu von der Königlichen Regierung in Hannover erbeten werden. Spätere gerichtliche Inquisitionen lehrten, daß diese Musik eben so wenig, als irgend Eine der vorhergehenden, ohne nachtheilige Folgen geblieben war.

Mehrere Vorwürfe, die man den Musiken mit Recht macht, finden bey den Vivats nicht Statt. Dagegen haben die Vivats ihre eigenthümlichen Nachtheile, so wie sie andere mit den Musiken gemein haben. Aus den Vivats, wie aus den Musiken, entsteht eine öffentliche Censur, dergleichen Studierende weder über Lehrer, und noch weniger über Prorectoren üben sollten d), nicht bloß, weil sie Untergebene der akademischen Obrigkeit sind, sondern weil es der Jugend an Fähigkeit, oder Neigung fehlt, die Verdienste ihrer Vorgesetzten richtig zu schätzen. Es gibt freylich einzelne Fälle, wo junge Leute

d) Michaelis l. c.

Leute durch eine ungeheuchelte Liebe, Achtung und Dankbarkeit angetrieben werden, würdigen Lehrern oder Prorectoren ein Vivat zu bringen. Man kann aber dreist behaupten, daß diese Fälle sehr seltene Ausnahmen sind. Der Regel nach haben diejenigen Studierenden den stärksten Hang, Vivats zu bringen, die sich am meisten vor der Strenge der Gesetze fürchten; und also auch vorzüglich solchen Prorectoren zu bringen, in deren Gelindigkeit sie entweder Schutz gegen die Strenge der Gesetze fanden, oder zu finden hofften. Wie oft brachte man in älteren Zeiten Prorectoren ein Vivat, welche man verachtete, und deren man selbst während des Vivats spottete! Wenn junge Leute einmahl im Zuge sind, so ist oft die Partenlichkeit, oder der Muthwille eines Einzigen Ursache, daß diesem, oder jenem, die selbst nicht wissen, wie sie zu einer solchen Ehre kommen, ein Vivat gebracht wird. Wer eine gewisse Zahl von Jahren zurückdenken kann, der wird sich erinnern, daß viel mehr Vivats aus Muthwillen e) oder Neckeren, als aus wahrer Achtung gebracht worden. Diese Erfahrungen sollten den Vivats billig schon lange den größten Theil ihres Werths genommen haben. Allein die Professoren sind, wie Michaelis an manchen Stellen sagt, wenigstens zum Theil, Menschen, wie andere gewöhnliche Menschen. "Man sieht daher oft die würdigsten Männer sich auf eine kindische Art freuen, wenn ein Hause zusammengelaufener Studenten, in einem lächerlichen Aufzuge, ihnen ein Vivat ruft. Sie kommen in demüthiger Stellung, (nicht selten unter Thränen

e) In der akademischen Sprache heißt es: aus Jux.

nen der Freude) an die Thür gelaufen, und halten mit entblößtem Haupte an die bedeckte Menge eine niedrige Dankrede f)."

Von einer Seite sind die Vivats verwerflicher, als die Musiken: deßwegen nämlich, weil die Vivat-Bringer meistens aus weniger geordneten, und einander weniger bekannten Haufen bestehen, als die Gesellschaften, welche Musiken veranstalten. Daher kommt es auch, daß sich an die Studierenden, welche Vivats bringen, gewöhnlich Pöbelhaufen anschließen, und daß diese chaotischen Haufen leichter in grobe Excesse ausbrechen, als Schaaren von Studierenden, die sich einander kennen, und beobachten. Selten werden Vivats gebracht, daß nicht auch die Rede davon wäre, Pereats zu bringen, oder Fenster einzuwerfen. Wenn die Männer, welchen Pereats gebracht oder zugedacht werden, schwache Seelen haben, so grämen sie sich nicht bloß über diese vermeintlichen Beschimpfungen, sondern beneiden und feinden heimlich diejenigen an, die man mit Vivats beehrt hat. Wenigstens wollte Michaelis erlebt haben, daß das Bringen, und Nicht-Bringen von Musiken und Vivats unter Collegen unversöhnliche Feindschaften gestiftet habe. Die Vivats und Pereats werden immer seltener werden, je mehr akademische Lehrer und Obrigkeiten durch die That zeigen, daß sie von den einen, und den anderen wenig oder gar nicht afficirt werden.

Man würde ungerecht gegen die heutige akademische Jugend, und undankbar gegen unser Zeitalter

f) Ueber die Univers. bes. in den Preussischen Staaten. S. 36. 37.

ter seyn, wenn man nicht eingestände, daß die Begriffe des bey weitem größten Theils der Studierenden von akademischer Freyheit sich seit 5 – 10 Jahren den Begriffen weiser Obrigkeiten je länger je mehr genähert haben, und daß diejenigen Studierenden, welche die akademische Freyheit in der Verletzung wohlthätiger Gesetze suchen, bey weitem die kleinste Zahl ausmachen. Gebildete junge Leute sehen selbst ein, daß da am wenigsten wahre Freyheit herrsche, wo die so genannte akademische Freyheit am größten ist, und daß man da am freysten lebe, wo man die so genannte akademische Freyheit gar nicht, oder selten nennt. Auf den Universitäten, wo man öffentlich für Orden werben, und in Orden treten: wo man Andere ungestraft beleidigen, und zum Zweykampf nöthigen: wo man ungestraft commerciren, Pereats bringen, Fenster einwerfen darf, u. s. w. auf solchen Universitäten können junge Leute nicht leben, wie sie wollen, sondern wie Andere es ihnen vorschreiben, oder von ihnen erwarten. Auf solchen hohen Schulen hingegen, wo Niemand einem Andern ungestraft Unrecht thun darf, und wo die Gesetze nichts verbieten, als was ein Jeder bey dem geringsten Nachdenken als schädlich befindet, können Studierende ihre Freunde, Bekannten und Gesellschaften, ihre Arbeiten und Ergötzungen, ihre Trachten, ihre Wohnungen, ihre Speisewirthe, ihre Handwerker und Kaufleute ganz nach eigenem Belieben wählen, ohne von irgend einem Menschen an etwas erlaubtem gehindert, oder zu etwas unerlaubtem gezwungen zu werden. Es ist unmöglich, mehr wahre Freyheit zu genießen, als junge Leute auf gut eingerichteten, und verwalteten hohen Schulen genießen.

Vierter Abschnitt.

Ueber Conservatores Jurium, und Curatoren.

Die Stifter, und Gönner hoher Schulen im 13. 14. und 15. Jahrhundert begnügten sich nicht damit, die Universitäten mit Privilegien zu begnadigen. Sie sorgten auch dafür, daß die den hohen Schulen ertheilten Privilegien erhalten, oder wenigstens nicht ungestraft verletzt wurden. Das eine Erhaltungs-Mittel der Privilegien war der Universität zu Paris fast ganz allein eigen: das andere hatte diese hohe Schule mit anderen Universitäten gemein.

Der Pabst Gregor reformirte im J. 1231. die Universität zu Paris in vielen Stücken. Zugleich aber gab er dieser hohen Schule die Gewalt, oder Erlaubniß, ihre Vorlesungen auf einmahl einzustellen, wenn man ihr entweder das Recht der Mit-Schätzung des Preises der Wohnungen entziehen, oder ihre Mitglieder erschlagen, verstümmeln, in's Gefängniß werfen, und wegen aller dieser Vergewaltigungen nicht auf der Stelle oder spätestens in vierzehn Tagen Genugthuung geben werde g). Die hohe Schule zu Paris bediente sich dieses Mittels, Entschädigung, oder Genugthuung zu erlangen, beynahe dreyhundert Jahre lang mit dem glücklichsten Erfolg. Die Gefährlichkeit dieses Mittels muß aber selbst vor vier, oder fünf Jahrhunderten so sehr aufgefal-

g) *Bulaei* Hist. III. 141.

gefallen seyn, daß die Päbste es nur noch Einer Universität gestattet, und Könige und Fürsten den Gebrauch desselben nur noch Einer hohen Schule erlaubt haben.

Ein viel natürlicheres Mittel, die Privilegien gelehrter, aber wehrloser Corporationen zu schützen, war die Bestellung von so genannten Erhaltern der Rechte h). Weil die Universität zu Paris so wohl königliche, als päbstliche Privilegien besaß, so hatte sie auch zwey conservatores jurium, einen königlichen und einen päbstlichen i). Der königliche war der Prevost von Paris: der päbstliche, Einer von den drey Bischöfen, deren Sprengel den Sprengel von Paris am nächsten begränzten. Die Universität zu Paris erhielt im J. 1260. das Recht, unter diesen drey Bischöfen Einen, welchen sie wolle, zum conservator jurium zu wählen. So wohl der von ihr gewählte Erhalter der Rechte, als der von dem Könige bestellte Prevost von Paris mußten der hohen Schule schwören, daß sie alle Privilegien derselben möglichst zu bewahren suchen wollten k). Nach den Beyspielen von Paris erhielten auch die Universitäten zu Wien l), zu Ingolstadt m), und andere, Beschützer

h) Der eben erwähnte Pabst Gregor bestellte im J. 1237. den Erzbischoff von Rheims, und den Dechant von Amboise zu Erhaltern der Privilegien, welche er der hohen Schule zu Paris gegeben hatte. III. p. 159.

i) III. 596-598. l. c.

k) Der Eid steht l. c. p. 598.

l) In den Privilegien des ersten Stifters wird der Land-Marschall von Oesterreich, Statut. Univers. Vindob. I. 12. in denen des zweyten, des Erzherzogs Albert, Einer

schützer ihrer Rechte. In Paris hatten die beyden Conservatoren, ein Jeder, seinen besondern Gerichtshof, vor welchem nicht nur die Angehörigen der Universität Einer den Andern, sondern auch Fremde, und umgekehrt belangen konnten, so bald von dem streitigen Daseyn, oder der Auslegung, Anwendung und den Gränzen akademischer Privilegien die Rede war. Zum Unglück für die hohe Schule waren der weltliche, und der geistliche Erhalter ihrer Rechte nicht immer einerley Meinung, indem der Erstere nicht selten der Universität im Nahmen des Königs Rechte absprach, welche diese älteste und geliebte Tochter des Königs vindicirte. Ein königlicher Gnadenbrief vom J. 1366. entschied zu Gunsten der Universität, und bestimmte genau die Fälle, in welchen der geistliche Beschützer der hohen Schule, der in der Urkunde ausschließlich oder vorzugsweise conservator privilegiorum genannt wird, über die Ansprüche der königlichen Beamten, und über die Rechte der Lehrer und Lernenden in Paris ein End-Urtheil fällen solle n).

Die in der neuern Zeit errichteten, besonders Protestantischen hohen Schulen haben keine andere Erhalter ihrer Rechte, als die Nachfolger ihrer erlauchten Stifter, und deren geheimen Räthe. Die Köni-

Einer der Landesherrlichen Schultheissen in Wien zum conservator et executor privilegiorum bestellt. I. 102. ib. Der Herausgeber der Urkunden der Wiener hohen Schule verwechselte den conservator jurium mit dem Superintendens universitatis. Man sehe Hist. univers. Vindob. I. p. 66.

m) Annales Ingolst. IV. p. 105 et sq.

n) IV. p. 394. 395.

Könige von Preußen und von Großbritannien ernannten bald Einen, bald zwey ihrer geheimen Räthe zu Curatoren ihrer hohen Landesschulen. So wohl die einfache, als die doppelte Zahl von Curatoren hat, eine jede, ihre eigenen Vortheile, und Nachtheile. So weit meine Nachforschungen und Erfahrungen reichen, ist die Art der Verwaltung von Universitäts-Angelegenheiten, welche unser königlicher Landesvater seit vielen Jahren beliebt hat, im Ganzen genommen die vorzüglichste. Alle Angelegenheiten unserer Universität werden in dem geheimen Raths-Collegio zu Hannover erwogen, und entschieden. Unter den königlichen geheimen Räthen sind zwey zu Curatoren der Georgia Augusta bestellt. Die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß der Erste der beyden Curatoren sich vorzüglich mit den Angelegenheiten der Universität beschäfftigt. Diese Angelegenheiten bestehen, wie man sich aus dem ersten Abschnitt erinnern wird, in der Ernennung, Erweckung, Zurechtweisung, Belohnung, und Entlassung von Lehrern: in der Erwägung und Entscheidung von Klagen, die von den Collegiis und Mitgliedern der Universität, oder gegen dieselben erhoben werden: in der möglichsten Vermehrung und weisen Verwaltung der Fonds: in der Vermehrung von nützlichen, und Einschränkung von verderblichen Privilegien: in der Erhaltung und Ergänzung aller guten Anstalten und Gesetze, so wie in der Abstellung von Mißbräuchen: in der Einforderung, oder reiflichen Untersuchung von Gutachten über Verbesserungen, die gemacht, oder über Mißbräuche, die abgestellt werden sollen: endlich in der Bestätigung oder Milderung von Strafen, die von der akademischen Obrigkeit nach den Gesetzen verhängt worden. Die

Besor-

Besorgung dieser Angelegenheiten verlangt allerdings Männer, welche den Werth von Wissenschaften, von Gelehrten und gelehrten Anstalten kennen, und einen aus richtiger und eigener Kenntniß entspringenden Eifer haben, die Einen nach dem Verhältnisse ihres Werths zu befördern, und die Anderen zu belohnen. Der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland o) behauptet, daß die Ober-Aufseher von Universitäten zu wenig mit dem Zustande der Anstalten, welche sie regieren sollen, bekannt seyen: daß sie das Universitäts-Fach immer nur als ein Nebenfach betrachteten, und daß sie sich also auch aus diesem Grunde wenig um die ihnen fast ganz fremden Universitäten bekümmerten. Ich halte diese Klagen überhaupt für übertrieben. In Göttingen wenigstens hatte man nie Ursache, solche Klagen zu führen. Nicht alle Curatoren von Göttingen besaßen den Geist, die Gelehrsamkeit, den Eifer, und die Thätigkeit des unsterblichen Münchhausen. Allein unter allen Nachfolgern dieses großen Mannes war keiner, der nicht mit den, einem Curator unentbehrlichen Kenntnissen, ein aufrichtiges Verlangen vereinigt hätte, den Flor der seiner Sorgfalt anvertrauten hohen Schule möglichst zu befördern. Den verdienten Ruhm unserer jetzigen Curatoren, der Herren von Arnßwaldt, und von Steinberg, verkündigen die unläugbaren Thatsachen: daß unsere hohe Schule in Vergleichung mit anderen Universitäten nie so sehr blühte: daß alle gelehrte Anstalten nie so vollkommen: die akademische Disciplin nie so gut: blinde Gunst, und gehäßige Angebereyen nie so unbekannt waren, als sie jetzt in Göttingen sind.

Wenn

o) S. 22. 23.

Wenn Universitäten in Residenz-Städten angelegt sind, so ist es unvermeidlich, daß die Curatoren sich mit den Lehrern und Lernenden an demselbigen Orte finden. Es könnte scheinen, als wenn dieses Beysammenseyn ein großes Glück für Universitäten wäre. Curatoren, sollte man denken, die mit den Lehrern und Lernenden zusammen leben, können alles mit eigenen Augen sehen: können selbst die Verdienste der Lehrer, so wie die Talente, und den Fleiß der Lernenden würdigen: können jeden Mißbrauch gleichsam in der Geburt ersticken, jedem Bedürfnisse zuvorkommen, u. s. w. Dieser scheinbaren Vortheile ungeachtet halte ich es im Ganzen für viel besser, daß die Curatoren hoher Schulen nicht in den Universitäts-Städten selbst wohnen. Es ist sehr nützlich, und fast nothwendig, daß Curatoren von Zeit zu Zeit die ihrer Vorsorge übergebenen Universitäten besuchen, damit sie nicht bloß die Lehrer persönlich kennen lernen, und ihre Klagen, oder Wünsche gnädig anhören, sondern auch den jedesmahligen Zustand der öffentlichen Gebäude und Anstalten in Augenschein nehmen, und darnach die Wichtigkeit, oder Unentbehrlichkeit der in Rücksicht auf dieselben geschehenen Vorschläge selbst beurtheilen können. So nützlich aber Besuche von Curatoren sind, so bedenklich ist ein beständiger Aufenthalt derselben in den Universitäts-Städten. Curatoren, die auf den Universitäten selbst leben, sind in beständiger Gefahr, daß sie nicht bloß verdienstvollen, und wahrheitliebenden Männern, sondern allmählich auch Schmeichlern und Angebern ihr Ohr leihen: daß sie unvermerkt in die Parteyen von Lehrern und Lernenden hineingezogen, von ihren Leidenschaften entzündet, für oder wider gewisse Personen, Anstalten und Vorschläge eingenommen

nommen

nommen, und dadurch veranlaßt werden, die wesentlichsten Angelegenheiten ihres Amts zu vergessen, und sich in das Detail mancher Dinge unmittelbar einzulassen, die gar nicht vor sie, sondern vor andere Beamte hoher Schulen gehören. Ich kann es daher auch gar nicht billigen, daß man nach der neuen Verfassung der hohen Schule zu Mainz dem Curator solche Arbeiten auftrug, dergleichen in folgender Stelle erwähnt werden p). "Insbesondere hat sich der Curator die genaue Respicirung eines jeden einzelnen Studierenden Landesinngebornen zur sorgfältigen Angelegenheit zu nehmen. Sie besteht darin, daß der Studierende erstens bey dem Anfange eines jeden Semesters angewiesen werde, was für Collegia er besuchen solle, es sey, daß derselbe den vorgeschriebenen Curs gänzlich einhalten müsse, oder nach besonderen Umständen einer eigenen Anweisung bedürfe. Daß zweytens auf dessen täglichen Fleiß im Frequentiren streng gesehen werde, zu dem Ende die Journale, Wochen- und Monath-Tabellen verordnet sind. Daß drittens dessen Fortgang in den Wissenschaften durch das Examiniren der Professoren, und die Wochen-Examina beobachtet, und endlich viertens durch die Stuffen-Examina am Ende des Semesters entschieden werden, ob der Candidat zum weitern Fortschreiten gelassen, oder zur Wiederhohlung eines wissenschaftlichen Theiles müsse angewiesen werden."

Der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland sagt an der kurz vorher angeführten Stelle. "Es würde sehr nützlich seyn, wenn der Minister der Universitäten sich einen Rath zum Bey-

p) §. 262. S. 172.

Beystand wählte, welcher einen encyklopedischen Geist besäße, selbst Lehrer einer Universität gewesen wäre, und eine genaue Local-Kenntniß der Universitäten hätte. Hierdurch würden viele unnütze Schreibereyen verhütet werden, und die Organisation der Universitäten gewiß dabey gewinnen. In Hannover hat die Regierung immer den Rath irgend eines angesehenen, und einsichtsvollen Universitäts-Lehrers befolgt, und es hat keine Universität in ihrer innern Einrichtung so wenige Fehler, als Göttingen, und in keiner ist für den Unterricht in allen Theilen der Wissenschaften besser gesorgt, als eben da." —

Der Verfasser dieser Zeilen kannte entweder die Eigenschaften nicht, oder er drückte sich seltsam über die Eigenschaften aus, welche derjenige vorzüglich besitzen muß, der des Zutrauens von Curatoren gewürdigt wird. Auch war ihm die Verfassung von Göttingen, und das Verfahren unserer Curatoren wenig oder gar nicht bekannt. — Unsere Curatoren zogen zunächst die geheimen Secretäre zu Rathe, welche den Vortrag in Universitäts-Angelegenheiten haben, und der Regel nach auch das entwerfen, was im Ministerio über Universitäts-Angelegenheiten beschlossen worden ist. Unsere Universität hatte von jeher das Glück, daß diese Referenten in Universitäts-Sachen eben so treffliche Gelehrte, als Geschäffts-Männer waren: welches Lob keiner mehr verdiente, als der jetzige Herr Geheime Canzley-Secretär Brandes. Die Curatoren von Göttingen nutzten aber nicht bloß die Kenntnisse und den Rath der einsichtsvollen Männer, die unter ihnen arbeiteten, sondern auch die Kenntnisse und den Rath

ande-

anderer Gelehrten so wohl in der Hauptstadt, als auf der Landes-Universität, ja bisweilen selbst im Auslande Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht ihr Zutrauen Einigen der hiesigen Gelehrten mehr, als Anderen geschenkt; allein sehr selten geschah es, daß sie einen Einzigen allein und zwar über Alles gefragt, und den Rath dieses Einzigen fast ohne Ausnahme befolgt hätten. Wenn sich dieses in kurzen Perioden eräugnete, so entstanden immer Klagen entweder über Despotismus, oder über Partenlichkeit, wodurch diese über Verdienst begünstigt, und Jene aller ihrer Verdienste ungeachtet zurückgesetzt würden. Der erste Curator unserer Universität that für die von ihm geschaffene hohe Schule mehr, als irgend Einer seiner Nachfolger, wenn diese auch noch größere Vorzüge besessen hätten, zu thun im Stande war. Gerade dieser Größte der Göttingischen Curatoren unserer Universität hatte mehr, als irgend ein Anderer die Schwachheit, daß er über gewisse Dinge zu viele Menschen, und unter diesen solche, die gar kein Zutrauen verdienten, und über Andere einzelne Personen allein fragte, die manchmahl nicht recht unterrichtet, noch öfter nicht unbefangen genug waren, und ihren Mäcen zu Schritten verleiteten, welche nichts, als Verwirrung und Unzufriedenheit zur Folge hatten. Glücklicher Weise war der große Mann scharfsinnig genug, um es bald zu bemerken, wenn man von seinem Zutrauen einen unrechten Gebrauch gemacht hatte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtwesens — akademische Gerichte im engsten Sinn — Deputation — Concilia — Rectoren, oder Prorectoren — Canzler, Directoren, Superintendentes und Assessoren — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwärter, und Polizey-Wachen — akademische Strafen — Classen der Angehörigen der Universität — Verhältnisse zu anderen Obrigkeiten.

I.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademischen Gerichtwesens.

Wenn die Geschichte es nicht erzählte, so würde man es durchaus nicht glauben können, daß in der Einrichtung des Gerichtwesens gelehrter Corporationen, oder in der Organisation akademischer Gerichte eine solche unsägliche Mannichfaltigkeit Statt finden könne, als wirklich darin Statt gefunden hat. Die meisten Schulen hatten nur Ein Haupt, das bald Rector, bald Prorector, oder Vice-Rector genannt wurde. Einige hohe Schulen hingegen waren in mehrere von einander unabhängige Corporationen (universitates) gespalten, von welchen eine Jede einen, oder gar zwey Rectoren hatte. Die Häupter der hohen Schulen, und deren Räthe wurden bald von den lernenden und aus den lernenden, bald von den Lehrern aus den Lehrern allein, oder abwechselnd aus der Mitte der Einen, und der Anderen erwählt. Ja es gab Universitäten, wo die höchste obrigkeitliche Person weder von den Lehrern und

und aus den Lehrern, noch von den Lernenden und aus den Lernenden erkohren wurde, sondern von dem Cörper der Universität ganz unabhängig war, und die übrigen obrigkeitlichen Personen nach Belieben aus der Gesammtheit der Lernenden bestellte. Neben den Rectoren, und deren Räthen hatten auf mehreren hohen Schulen noch die höchste städtische und geistliche Obrigkeit eine richterliche Gewalt über die Lehrer, und Lernenden. Auch übten zu gleicher Zeit die Nationen, die Facultäten, und die Dekani der Facultäten eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Wiederum waren einzelne Theile der Lehrer und Lernenden von aller akademischen, städtischen und geistlichen Jurisdiction befreyt, so wie die gröbsten Excesse selbst nach dem Buchstaben der Gesetze ungestraft blieben. Es ist in der That unbegreiflich, wie eine solche Spaltung der hohen Schulen, eine solche Absonderung der richterlichen Gewalt, ein solcher Gegensatz von Obrigkeiten, eine solche Unabhängigkeit und Gesetzlosigkeit der akademischen Jugend, dergleichen die Italiänischen hohen Schulen zeigen, nicht in kurzer Zeit eine unheilbare Anarchie, und durch diese einen gänzlichen Untergang der Universitäten hervorgebracht haben.

Die Deutschen hohen Schulen waren von Anbeginn an viel weniger fehlerhaft organisirt, als die Italiänischen und Französischen. Auch vervollkommneten sie das, was in ihrer Einrichtung mangelhaft war, viel eher, und ernstlicher, als die auswärtigen Universitäten. Um desto mehr muß man darüber erstaunen, daß die Geschichte Einer der neusten, berühmtesten, und wegen ihrer Verfassung am meisten gepriesenen hohen Schulen, unserer Georgia Augusta,

sta, während mancher Jahre ein Beyspiel von Ungewißheit und Verwirrung in den Gewalten der Häupter und Räthe der Universität darbietet, das uns nach einigen, oder gar nur nach einem Menschenalter fast eben so unglaublich ist, als die anarchische Vielherrschaft und Gesetzlosigkeit auf den ältesten hohen Schulen. Nach den Statuten q) bestand das ordentliche, oder wöchentliche akademische Gericht in Göttingen aus eben den Personen, welche jetzt die so genannte Deputation ausmachen: nämlich aus dem jedesmahligen Prorector, den Dekanen der vier Facultäten, und wenn der Prorector kein Rechtsgelehrter war, aus dem Ex-Dekan der Juristen-Facultät, endlich aus dem Syndicus, und Secretarius der Universität r). Dieses ordentliche Gericht konnte nach den Statuten keine höhere Strafen, als von zehn Thalern, oder drey Tagen Carcer erkennen. Alle Urtheile, die auf höhere Geldbußen, und längere Carcerstrafen, oder gar auf Consilium abeundi hinausgingen, mußten dem ganzen Senat, oder Concilio, das heißt, den versammelten ordentlichen Professoren aller Facultäten vorgelegt, und von denselben bestätigt werden. Ja durch ein Rescript, das im Jahre 1735. an die Universität erging, wurde die Gewalt des so genannten Concilii Juridici sive Decanorum noch mehr eingeschränkt, und beynahe alle Sachen, wo Geld- oder Carcerstrafen, und consilia abeundi zu ertheilen waren, vor den ganzen Senat gezogen s). Die häufigen Versammlungen wurden

q) §. 23.

r) l. c. Jurisdictionem nomine totius Academiae exerceant, *litigantes audiant*, etc.

s) Copial-Buch I. S. 129.

wurden bald so unerträglich, daß man die Königliche Regierung auf das dringendste bat, die Dekanen so wohl, als die Mitglieder des Senats von der Bürde der öfteren Zusammenkünfte zu befreyen, wodurch sie in ihren eigentlichen Berufs-Arbeiten gestört würden. Zur Abhelfung dieser Klagen nahm man mehrere, nicht ganz zusammenstimmende Maaßregeln. Man ertheilte dem Haupte der Universität, das vor der Inauguration nicht Prorector, sondern Königlicher Commissarius genannt wurde, das Recht, Studierende in sein Haus fordern zu lassen, und Dinge, die pure ad disciplinam gehörten, für sich allein zu versehen t). Man erließ zugleich den Dekanen der übrigen Facultäten die beschwerliche Pflicht, der doppelten wöchentlichen Sitzung des consilii arctioris beyzuwohnen. Nur der Dekan der Juristen-Facultät, und wenn der Commissarius kein Rechtsgelehrter war, auch der Ex-Dekan mußten sich regelmäßig einstellen u). Die Befreyung von den wöchentlichen Sessionen hatte allmählich die Folge, daß auch nachher, da das akademische ordentliche Gericht, und die so genannte Deputation sich zu scheiden angefangen hatten, die Dekani der übrigen Facultäten nicht einmahl zu den Deputations-Versammlungen gerufen wurden: weßwegen im Jan. 1749. ein Rescript erfolgte, wodurch den Dekanen der medicinischen, theologischen und philosophischen Facultäten erlaubt wurde, unter Prorectoren aus ihren Facultäten den Deputations-Versammlungen beyzuwohnen, "damit jüngere Dekani Gelegenheit hätten, sich zur Führung des akademischen Magistrats zu habiliti-

t) Copialb. I. S. 12. 17.
u) ib.

ten v)." — Zur Erleichterung des Senats befahl ein Rescript im J. 1735, daß in's künftige geringere Vergehungen, welche die Gesetze mit einer Carcer-Strafe von einigen Wochen, oder einem bloßen consilio abeundi belegt hätten, der Deputation allein zur Bestrafung überlassen werden sollten w). Da die Mitglieder des Senats, und die Dekani von drey Facultäten sich ihre gerichtlichen Arbeiten erleichtert hatten; so fingen die Dekani und Ex-Dekani der Juristen-Facultät auch an, zu wünschen, daß sie nicht die einzigen Lastträger bleiben möchten. Die Wünsche und Bemühungen von beyden waren ohne Zweyfel die Ursache der Rescripte, nach welchen die Königliche Regierung zuerst den Commissarius bevollmächtigte, Verhöre ganz allein in Gegenwart des Syndicus und Secretarius vorzunehmen x), und dann im Januar 1739. Vorschläge darüber forderte, ob nicht die ordentlichen, oder wöchentlichen Gerichts-Sitzungen auf den Prorector, den Syndicus, und Secretarius eingeschränkt werden könnten y)? Höchst wahrscheinlich geschah in diesem Falle, was in vielen ähnlichen Fällen geschehen ist. Was die Mitglieder der Deputation in diesem Jahre auf das eifrigste wünschten, ward von den Mitgliedern der Deputation in einem folgenden Jahre höchst bedenklich gefunden. Man berichtete über die Beschränkung der Deputation in den wöchentlichen Gerichtssitzungen entweder gar nicht, oder nicht so, wie die Regierung erwartet hatte. Die Statuten blieben, wie sie gewesen

v) Kundebuch S. 314.

w) Kundebuch S. 311.

x) Copial-Buch II. S. 251.

y) ib. III. S. 453.

wesen waren. Allein die Praxis fing an, von den Statuten gänzlich abzuweichen. Es war den Prorectoren unangenehm, bey geringfügigen Dingen die Dekane und Exdekane der Juristen-Facultät rufen zu lassen; und die Dekane und Exdekane der Juristen-Facultät freuten sich, wenn der Prorector sie in Ruhe ließ, und die vorfallenden nicht sehr wichtigen Sachen für sich abthat. Eine natürliche Folge hievon war, daß das Wohnzimmer des Prorectors eine gleichsam beständig geöffnete Gerichtsstube wurde: daß bequeme, oder eigenmächtige, und partheyische Prorectoren je länger, je mehr für sich schalteten, ohne nur einmahl den Syndicus und Secretarius zuzuziehen: daß eigentliche Gerichts-Sitzungen immer seltener, und die, welche man hielt, nicht an bestimmten Tagen gehalten wurden: daß man weder von Citations-Büchern, noch von Protocollen in Schuld- und geringeren Disciplin-Sachen wußte: daß man Geld- und Carcerstrafen zuerkannte, ohne sie zu vollziehen, weil die zuerkannten Strafen nirgend bemerkt, und in einiger Zeit vergessen wurden: daß man endlich den Schuldnern Zahlungstermine setzte, um welche sich diese nicht bekümmerten, weil der Richter selbst, oder der Nachfolger desselben keine Spur hatte, aus welcher er die bestimmten Termine erkennen konnte. Die jetzt beschriebene Lage der Sachen dauerte viele Jahre fort, und brachte zuletzt solche Beschwerden der Bürgerschaft, solche Unordnungen unter den Studierenden, und eine solche Willkührlichkeit in dem Gebrauch der prorectorlichen Gewalt hervor, daß die Regierung auf den Rath des seligen Michaelis sehr starke, aber nicht die rechten Maaßregeln ergriff, um die bisherigen Mißbräuche abzuschaffen. Bis zum Jahre 1767. waren

beständ-

beständig junge Professoren der Rechte Syndici der Universität gewesen. Die Syndici waren nach ihrer Instruction verpflichtet, den Prorector jeden Morgen zu besuchen, um zu vernehmen, ob er ihres Beystandes bedürfe. Diese vorgeschriebenen Besuche hörten bald ganz auf, so wohl, weil der Syndicus manchem Prorector lästig war, als weil die Syndici ihre Zeit besser, als zu oft fruchtlosen Aufwartungen bey den Prorectoren brauchen konnten. Als daher im J. 1767. ein neuer Syndicus, der kein Professor war, angestellt, und diesem Syndicus ein votum ordinarium ertheilt wurde z); so empörte dieses den damahligen Prorector Schröder so sehr, daß er sich schlechterdings weigerte, den neuen Syndicus zu Verhören zuzulassen. Die Königliche Regierung verwies dem Prorector seine Widersetzlichkeit sehr hart, und bestätigte dem neuen Syndicus nicht nur sein votum ordinarium, sondern verordnete auch, daß der Syndicus die Verhöre anstellen, in der Deputation zuerst votiren, bey Missiven die Anträge und Vota des jedesmahligen Prorectoris zuerst erhalten, und zu jeder Verminderung zuerkannter Strafen seine Einwilligung geben solle a). Wenn diese Befehle jemahls zur wirklichen Ausführung gekommen wären, so würde der Prorector die ihm um des allgemeinen Bestens willen gebührende Gewalt, und mit dieser sein Ansehen verloren haben. Die Königliche Regierung führte nach den Grundsätzen des seligen Michaelis b) als Ursachen ihrer Verfügun-

z) Copialbuch VIII. S. 54.

a) l. c. S. 81-85.

b) Man sehe dessen Raisonnements, u. s. w. IV. S. 207-255.

fügungen an: daß man, um den Mängeln der abwechselnden Prorectorate abzuhelfen, eine Person anstellen müsse, "welche aus Disciplin-Sachen ihr Hauptwerk mache, und dem Prorector mit Rath und That an die Hand gehe c)." Zum Glück für die Akademie hatte der neue Syndicus nicht Kraft, Kenntnisse und Erfahrung genug, um sich in den Besitz der ihm ertheilten Rechte zu setzen. Der große Münchhausen bemerkte bald, daß er den rechten Mann nicht getroffen habe, und bot daher im Oct. 1768. dem damahligen Hofrath Airer die Stelle eines beständigen Assessors an d): welche Stelle aber der eben genannte Gelehrte ablehnte. Nach dem Tode des ersten nicht zum Corpus der Universität gehörigen Syndicus fand man es nicht rathsam, dem Nachfolger desselben die Rechte des Vorgängers, und unter diesen das votum ordinarium zu geben. Das einzige Gute, was man durch die mit so vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Versuche bewirkte, war dieses, daß gewisse Tage und Stunden zu Verhören bestimmt e), und bald nachher auch der Saal des Concilien-Hauses zum beständigen Orte des Gerichts erwählt wurde. Von der Zeit an, wo der Prorector, der Syndicus und Secretarius der Universität zu bestimmten Zeiten, und an einem bestimmten Orte, zusammen kamen, um die Klagen von Studenten und Bürgern zu hören, oder die Vergehungen der Ersten zu untersuchen, von dieser Zeit an schied sich das akademische Gericht der That nach von der Deputation. Weil aber diese Scheidung nie

c) l. c. und S. 104.
d) l. c. S. 125-128.
e) l. c. S. 102.

nie durch die höheren Oberen bestätigt, und das akademische Gericht nie förmlich als ein besonderes Corpus oder Collegium autherisirt worden; so ergehen bis auf den heutigen Tag, seltene Fälle ausgenommen, alle Berichte an die Regierung im Nahmen der Deputation, und die Rescripte der Regierung werden auch der Regel nach, wenn ihr Inhalt gleich das akademische Gericht allein angeht, an die ganze Deputation überschrieben. Diese Nicht-Anerkennung des akademischen Gerichts hat mehrere nachtheilige Folgen, von welchen ich vielleicht in der Folge zu reden Gelegenheit haben werde.

Wenn man mit dem von mir geschilderten Zustande der wöchentlichen Gerichte unserer Universität in den ersten dreyßig Jahren nach ihrer Stiftung die Data verbindet, daß in dem ganzen ersten Jahre nach der Errichtung der hohen Schule weder ein Carcer für die Studierenden, noch eine Nacht- oder Schaarwache vorhanden war, welche die Unruhigen hätte beobachten und auseinander treiben können: daß ferner die erste Schaarwache, welche man im Herbste 1735. errichtete, theils zu schwach, theils unerfahren in ihrem Dienst war, und jedesmahl, wenn man sie brauchte, durch besondere Requisitionen an den Magistrat in Bewegung gesetzt werden mußte: daß endlich noch im J. 1739. Studierende, welche man wegen nächtlichen Unfugs eingezogen hatte, die erste Nacht durch in der Schaarwache sitzen mußten, wo Diebe und andere gemeine Verbrecher in Gewahrsam gehalten wurden f); so erstaunt man darüber

f) Ueber alle diese Data sehe man Copialbuch I. S. 405. 509. III. S. 587.

darüber, nicht, daß in dem ersten halben Jahrhundert unserer Universität so viele so und große Unordnungen vorfielen, sondern daß nicht noch viel mehrere, und größere Unordnungen bestraft werden mußten.

Wer über die Güte, und Nicht-Güte der Organisation akademischer Gerichte, und über die Eigenschaften obrigkeitlicher Personen auf hohen Schulen selbst richtig urtheilen, oder Andere lehren will, richtig zu urtheilen; der muß sich nothwendig mit den verschiedenen Classen der Angehörigen hoher Schulen recht genau bekannt machen.

Der akademischen Gerichtsbarkeit sind zuerst alle öffentliche, und Privat-Lehrer sammt deren Hausgenossen, und Dienstboten unterworfen. Die letzteren gehören der Regel nach zu den ausgesuchtesten Menschen, die in diesem Stande gefunden werden. Die akademischen Lehrer, ihre Hausgenossen und Dienstboten machen eine sehr mäßige Zahl von meistens gebildeten, und verdienstvollen, oder doch schuldlosen Personen aus, deren Lebensart und Beschäfftigungen wenig Anlaß zu gerichtlichen Streitigkeiten enthalten.

Untergebene der Universitäten sind zweytens die kleine Zahl von Künstlern, Handwerkern, und gewerbtreibenden Personen, deren Kunst, oder Handthierung und Gewerbe akademischen Lehrern, oder Studierenden unentbehrlich sind. Auch von dieser zweyten Classe von Angehörigen der Universität kann man im Durchschnitt behaupten, daß sie unter vielen, oder mehreren Anderen, die mit ihnen das akademische Bürgerrecht suchten, ausgewählt worden sind.

Die

Die dritte Classe von Angehörigen der Universität umfaßt endlich die größere oder kleinere Zahl von studierenden Jünglingen, die meistens eine vorzügliche Erziehung und Unterricht genossen haben, und aus den Häusern ihrer Eltern unverdorben auf die Akademie kommen. Diese gebildeten und im Durchschnitt unverdorbenen Jünglinge lassen sich viel mehr durch vernünftige Vorstellungen leiten, und durch gelindere Strafen von Vergehungen abhalten, oder nach Vergehungen bessern, als andere weniger gebildete, und mehr verdorbene Menschen von gleichem Alter. Zugleich aber ist von der akademischen Jugend überhaupt wahr, was ein Englischer Schriftsteller von der Jugend auf den Brittischen Universitäten sagt: "Junge Leute kommen in einem Zustande der Minderjährigkeit auf hohe Schulen, um ihre Kenntnisse in der Religion, den Wissenschaften, und freyen Künsten zu erweitern. Ihre Lehrer und Aufseher vertreten die Stelle der Eltern, oder Vormünder. Die Zeit des Aufenthalts auf der hohen Schule ist die schwierigste und wichtigste Zeit des Lebens. Hier thun Jünglinge den ersten Schritt in die Welt. Der Kreis ihrer Bekanntschaften wird auf einmahl erweitert. Ihre Leidenschaften fangen an, sich in ihrer ganzen Stärke zu äußern. Allerley Arten von Versuchungen umgeben Jünglinge ohne Erfahrung, ohne Vorsicht, ohne reifes Urtheil, und voll von Einbildung, besser, als Andere, urtheilen zu können. Die akademische Jugend fürchtet keine Gefahren, weil sie wenig oder nichts gelitten hat. Sie liebt und genießt Vergnügungen, oft bis zum Uebermaaß: erträgt alle Einschränkung mit Ungeduld: ist der Schmeicheley, der List und dem Be-

Betruge offen; und wird leicht zum Zorn, Rache, und Widersetzlichkeit gereitzt g).

Die Schilderung der verschiedenen Menschen-Classen, die der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, werden es einem Jeden erklären, warum unter diesen Menschen-Classen grobe Verbrechen fast unerhört, und peinliche Untersuchungen also äußerst selten sind. Fast eben so selten sind Ehesachen. Häufiger hingegen kommen in der zweyten Classe Injurien, am häufigsten in den beyden ersten Classen Schuldenklagen vor. Alle diese Rechtshändel sind im Durchschnitt weder sehr bedeutend, noch sehr verwickelt, wie man allein daraus abnehmen kann, daß von unserm akademischen Gerichte in Sachen, die schriftlich verhandelt worden sind, jährlich nicht mehr, als vier bis fünf von der Deputation bestätigte oder reformirte Endurtheile gefällt werden.

Der vornehmste Gegenstand der Sorgfalt, und Bemühungen akademischer Obrigkeiten ist die studierende Jugend. Studierende sind fast immer die beklagte, oder angegebene Parten. Verklagt werden junge Leute auf Universitäten entweder wegen Schulden, welche sie nicht bezahlt, oder wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigungen, welche sie zugefügt, oder wegen Schäden, welche sie angerichtet, oder wegen Schwängerungen, nach welchen man, wenn auch nicht auf Satisfaction, wenigstens auf Wochenbetts-Kosten und Alimente des Kindes anträgt. Angegeben werden Studierende wegen aller polizeywidrigen Vergehungen, die in den Gesetzen verbo-

g) In *Salmon's* Present State of the Universities etc. p. 341.

verboten sind. In weniger wichtigen Disciplin-Sachen hält man nicht einmahl eigentliche gerichtliche Protocolle. In wichtigeren führt man zwar Protocolle, aber viel summarischer, als vor anderen Gerichten geschehen würde. Unter den übrigen Sachen sind Schwängerungs-Klagen fast die einzigen, wo manchmahl, wenn der Beklagte entweder den Beyschlaf, oder die von den Klägerinnen angegebenen Zeiten des Beyschlafs abläugnet, schriftliche Verhandlungen Statt finden.

Es ist wichtig, Studierende zur Bezahlung rechtmäßiger Schulden, oder zur Genugthuung nach zugefügten Beleidigungen und Schäden anzuhalten. Noch wichtiger ist es, jeden Frevel, wodurch die öffentliche Ruhe, und Sicherheit gestört worden, zu entdecken, und nach den Gesetzen zu strafen. Allein diese Bemühungen erschöpfen die Pflichten akademischer Obrigkeiten bey weitem nicht. Die schwierigste und verdienstvollste Arbeit akademischer Obrigkeiten besteht darin, unnöthige Schulden, muthwillige Schäden und Beleidigungen, und strafbaren Frevel möglichst zu verhüten: junge Leute ohne mönchischen, oder Schulzwang zum Fleisse und zur Tugend zu erwecken, oder wenigstens vom Unfleisse, von Verschwendung und anderen Unordnungen so bald, als möglich, zurückzurufen. Säße die akademische Obrigkeit bloß auf unerbittlicher Richter Stühlen, und nicht an der Väter Statt; so würde sie sich diese schwere Arbeit ersparen, und bloß damit begnügen können, einem Jeden zu seinem Recht zu verhelfen, und alle Verletzungen der Gesetze schnell zu entdecken, und nachdrücklich zu strafen.

Je genauer man die der akademischen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen, und die der akademischen Obrigkeit obliegenden Verrichtungen kennt; desto eher überzeugt man sich, daß zwar in akademischen Gerichten stets eine, oder mehrere Personen vorhanden seyn müssen, welche mit dem Gange des gewöhnlichen Processes bekannt sind, entstehende Rechtsfragen beantworten, und anhängige Rechtshändel entscheiden können: daß aber eigentliche Rechtshändel den geringsten, und unwichtigsten Theil der Arbeiten akademischer Obrigkeiten ausmachen, und daß die meisten und wichtigsten Geschäffte derselben Eigenschaften des Geistes und Herzens verlangen, die ohne gelehrte Rechtskenntnisse da seyn können, und nicht immer mit tiefer Rechtsgelehrsamkeit verbunden sind. Unentbehrliche Eigenschaften akademischer Obrigkeiten, die ihrem Amte vollkommen genug thun wollen, sind außer einem strengen Ordnungsgeiste, außer Arbeitsamkeit und Unbestechlichkeit, eine scharfe, richtige, und schnelle Beurtheilungskraft, die sich besonders in der Schätzung und Behandlung von Menschen, und menschlichen Angelegenheiten äußert: Gegenwart des Geistes, die durch unerwartete Einreden, oder Vorfälle nicht außer Fassung gebracht wird: Gabe der Sprache, ohne welche man weder wo es nöthig ist, Erläuterungen ertheilen, und Zweyfel auflösen, noch mit Nachdruck bitten, ermahnen, warnen und verweisen kann: genaue Kenntniß so wohl der Angehörigen der Universität, als derjenigen Einwohner der Stadt, die mit den Angehörigen der Universität in nahen Verhältnissen stehen: besonders derjenigen Personen, die der akademischen Obrigkeit von irgend einer ungünstigen Seite bekannt, oder verdächtig geworden

sind:

sind: unaufhörliche Wachsamkeit nicht nur auf die Leidenschaften und Verirrungen derer, für welche, sondern auch auf die Ränke und Anschläge solcher Menschen, von welchen man etwas zu fürchten hat: möglichste Unbefangenheit, die von der gewöhnlichen Unparteylichkeit eigentlicher Richter ganz verschieden, und ohne Vergleichung schwerer und seltener, als diese, ist: Festigkeit des Charakters, die sich von Maaßregeln, welche die öffentliche Wohlfahrt erfordert, weder durch Schmeicheleyen, und Bitten, noch durch Vorwendungen, oder Unwillen und Drohungen abwendig machen läßt: Unerschütterlichkeit gegen die Mißdeutungen und üblen Nachreden von Feinden, Neidern, und anderen bösen, oder unverständigen Menschen: wahre Menschlichkeit, die lieber bittet, ermahnt, warnt, und in billigen Dingen dient, als verweist, droht, und straft: die in ihren Verweisen und Drohungen Ernst, ohne Rauhheit oder Grobheit äußert: die nur straft, wann sie muß, und dann immer das geringste Maaß von Strafe wählt, wodurch der Schuldige gebessert, und Andere abgeschreckt werden können: endlich eine Ruhe des Gemüths, die sich durch die Aufwallungen und Uebereilungen Anderer nicht leicht zu ähnlichen Aufwallungen und Uebereilungen reitzen läßt. Alle diese Vorzüge reichen nicht einmahl hin, musterhafte akademische Obrigkeiten zu bilden, wenn diejenigen, welche sie besitzen, Schwachheiten an sich haben, und Fehltritte begehen, die in den Augen junger Leute lächerlich, oder gar verächtlich sind, und also dasjenige Ansehen vernichten, was akademischen Obrigkeiten nothwendiger, als einer jeden andern ist. Nichts ist leichter, als auf einige Monathe die Liebe junger Leute, besonders solcher jungen Leute zu erhal-

erhalten, die ihre Liebe in Worten und Geberden äußern, und sich von ihrer Obrigkeit lieber fürchten machen, als sie selbst fürchten. Nichts hingegen ist schwerer, als jungen hellsehenden, zum Lachen geneigten Leuten wahre, und dauernde Achtung einzuflößen, ohne sich verdienten und allgemeinen Haß zuzuziehen. Ich sage verdienten Haß, weil akademische Obrigkeiten, die ihre Schuldigkeit thun, dem Hasse derer, die gewissenhafte Obrigkeiten zu fürchten Ursache haben, nicht ausweichen können. Ich sage allgemeiner Haß, weil gewissenhafte Obrigkeiten bloß denen mißfallen, welchen alle Gesetze beschwerlich sind. In den Göttingischen Statuten findet sich eine vortreffliche Stelle über die Eigenschaften und das Betragen weiser akademischer Obrigkeiten h). "Der Prorector bestrebe sich, Strenge durch Güte zu mildern. Durch Jene wird er Verachtung, durch diese Haß vermeiden. Er beherzige den Ausspruch des Römischen Consuls Quinctius: ich wünschte, euch zu gefallen. Allein noch mehr liegt mir daran, euer Bestes zu besorgen, ihr möget von mir denken, was ihr wollet i). Der Prorector scheue daher den Unwillen unbesonnener Jünglinge nicht, sondern bedenke, daß viel mehr Familien und Staaten durch übertriebene Gelindigkeit, als Strenge zu Grunde gegangen sind; und daß selbst die akademische Jugend, wenn sie nach kurzen Aufbrausungen zur ruhigen Ueberlegung kommt, die Standhaftigkeit und den Ernst ihrer Obrigkeit lobt, und

h) §. 31.

i) *Quinctii* Cos. illam ad quirites vocem probet: vellem equidem vobis placere; sed multo malo vos salvos esse, qualicunque erga me animo futuri sitis.

und diejenigen verachtet, von welchen sie glaubt, daß sie zu nachsichtig gewesen seyen."

Alle diejenigen, welche mit mir über die Natur der Verrichtungen akademischer Obrigkeiten, und über die ihnen unentbehrlichen Eigenschaften zusammenstimmen, werden einsehen, wie sehr diejenigen sich irrten, welche glaubten, daß die Mängel der akademischen Gerichtsbarkeit auf einmahl würden gehoben, und eine tadellose Disciplin auf einmahl würde eingeführt werden, wenn man Rechtsgelehrte allein zu akademischen Obrigkeiten erwählte. Als die hohe Schule zu Mainz vor etwa sechszehn Jahren reformirt wurde, übergab man die Besorgung der akademischen Gerichtsbarkeit dem jedesmahligen Dekan, und den beyden jüngsten Mitgliedern der Juristen-Facultät k). Der Verfasser der Schrift über die höhere Cultur ist der Meinung, daß obrigkeitliche Personen auf Universitäten, die keine Rechtsgelehrte seyen, nie das erforderliche Ansehen erlangen könnten; und daß hingegen allen Klagen l) über die akademischen Gerichte, und über den Verfall der Disciplin auf Universitäten würde abgeholfen werden, wenn man bloß Rechtsgelehrte von Profession zu Rectoren oder Prorectoren erwählte, und alle Disciplin Sachen einzig und allein von den Mitgliedern der Juristen-Facultät entscheiden ließe. — So lange man nicht bewiesen hat, daß die von mir angeführten Eigenschaften akademischer Obrigkeiten den Rechtsgelehrten von Profession ausschließlich zukommen; so lange muß ich

k) Neue Verfassung der hohen Schule zu Mainz S. 186.
l) S. 365-369.

ich läugnen, daß die Gerechtigkeits-Pflege auf hohen Schulen merklich gewinnen würde, wenn man sie ganz allein Rechtsgelehrten auftrüge.

Man kann ein sehr großer Rechtsgelehrter seyn, ohne einen durchdringenden und richtigen Verstand zu besitzen, der akademischen Obrigkeiten viel unentbehrlicher ist, als anderen Richtern. Die akademischen Gesetze sind weniger bestimmt, als diejenigen Gesetze, nach welchen Streitigkeiten über das Mein und Dein entschieden werden. Gute akademische Gesetze müssen nothwendig unbestimmt seyn, weil dieselbige That, von verschiedenen Personen, und unter verschiedenen Umständen ausgeübt, in sehr verschiedenen Graden strafbar ist. Bey akademischen Obrigkeiten ist es daher nicht genug, daß ein bekanntes und unbezweyfeltes Gesetz auf einen einzelnen Fall richtig angewandt werde; sondern Gesetze, die dem Ermessen des Richters einen großen Spielraum lassen, müssen den jedesmahligen Personen und Umständen angepaßt werden: welches ohne eine vorzügliche Beurtheilungskraft nicht möglich ist. Ohne einen richtigen Verstand halten akademische Obrigkeiten die Menschen für besser, oder schlechter, für schuldloser oder schuldiger: Handlungen für unbedeutender, oder strafbarer: Gefahren für näher und größer, oder für entfernter und kleiner: Anzeigen für wichtiger, oder unwichtiger, als sie wirklich sind. Wegen solcher unrichtigen Urtheile thun sie entweder zu viel, oder zu wenig: erbittern im ersten, und verderben die Disciplin im zweyten Fall.

Ein anderes Erforderniß guter akademischer Obrigkeiten ist Gegenwart des Geistes; die eben so wenig,

wenig, als ein richtiger Verstand, mit großer Rechtsgelehrsamkeit unzertrennlich verbunden ist. Gegenwart des Geistes ist akademischen Obrigkeiten unentbehrlicher, als anderen, weil die meisten Angelegenheiten, um welcher man sich an dieselben wendet, Bitten, Klagen, Anzeigen u. s. w. zu jeder Stunde, oder wenigstens, ohne daß man sich darauf vorbereiten könnte, angebracht, und auf der Stelle günstige, oder ungünstige Antworten ertheilt, Vorschläge gethan, Entschliessungen gefaßt, Nachforschungen angestellt, und Strafen zuerkannt werden müssen. Zögerung und Unentschlossenheit machen lächerlich. Uebereilung kann nicht bloß lächerlich, sondern auch leicht verhaßt machen.

Ein drittes Erforderniß guter akademischer Obrigkeiten ist die Gabe der Sprache, unter welcher ich weder die Fertigkeit, moralische Predigten, oder gelehrte Deductionen streitiger Rechtspuncte, oder scharfsinnige Disputationen zu halten, verstehe, sondern die Gabe, ohne Vorbereitung eindringende Ermahnungen, Warnungen, Verweise, oder Ermunterungen geben, und die Momente von Strafen, oder die Gründe von Recht und Unrecht kurz, deutlich, und ernstlich auseinander setzen zu können. Kürze und Deutlichkeit sind seltene Tugenden der richterlichen Beredtsamkeit: noch seltener aber der nöthige Ernst. Wenn Ermahnungen, Warnungen und Verweise entweder schüchtern, oder mit mildernder Freundlichkeit, oder gar mit versüßenden Worten gegeben werden; so verlieren sie alle Kraft. Kündigt man Strafen auf solche Arten an, so bilden sich die Schuldigen ein, daß der Richter die zuerkannte Strafe für zu hart halte, oder daß er mehr, als ge-

wöhnlich erlassen werde. Die Verurtheilten fangen von neuem an, sich zu entschuldigen, oder zu rechtfertigen, oder zu bitten, was sie nicht thun, wenn der Richter in einem ernstlichen Tone geredet hat. Auch die Gabe der Sprache ist akademischen Obrigkeiten nothwendiger, als anderen Richtern, weil vor den akademischen Gerichten viel mehr Sachen, als anderswo, mündlich verhandelt werden.

Die drey Erfordernisse akademischer Obrigkeiten, von welchen ich bisher geredet habe, sind Geschenke der Natur. Das vierte Erforderniß hingegen, genaue Kenntniß der Personen, mit welchen man zu thun hat, kann durch Fleiß und Uebung, aber freylich nicht in der Zeit erworben werden, während welcher die ersten Obrigkeiten hoher Schulen gewöhnlich ihr Amt verwalten. Junge Leute, die schon mehrmahl wegen Schulden verklagt, oder in Disciplin-Sachen angegeben worden, müssen nothwendig anders behandelt werden, als solche, die zum ersten Mahle aus der einen, oder der andern Ursache vor Gericht erscheinen. Mit den übrigen Einwohnern von Universitäts-Städten verhält es sich auf gleiche Art. Es gibt schüchterne, ehrliche, fast möchte man bisweilen sagen, überehrliche Leute, denen die Obrigkeit nachhelfen muß. Es gibt aber auch zänkische, und rechthaberische Menschen, welche die Obrigkeit um jeder Kleinigkeit willen überlaufen, und welche man daher eher etwas zurückstoßen, als freundlich anhören muß. Der größte Rechtsgelehrte, dem es an einer genauen Kenntniß der Personen fehlt, ist in beständiger Gefahr, zu strenge, oder zu gelinde zu richten.

Eine

Eine hinlängliche Kenntniß der Personen ist zu einer unaufhörlichen Wachsamkeit akademischer Obrigkeit zwar nothwendig, aber nicht hinreichend. Dazu wird noch Liebe zur Sache, oder wahrer Amtseifer erfordert. Die Gegenstände der Wachsamkeit akademischer Obrigkeiten sind theils diejenigen Jünglinge, die wegen ihrer heftigen Leidenschaften, oder ihres schwachen Verstandes jeder Gefahr, und Versuchung ausgesetzt sind: theils die Verderber der Jugend so wohl unter den Studierenden, als Nicht-Studierenden. Jene fehlen seltener, diese wagen weniger, wenn sie glauben, daß sie von den Augen der Obrigkeit beständig begleitet werden. Wachsamkeit kann die akademische Obrigkeit so wohl mittelbar, als unmittelbar üben: unmittelbar durch die Genauigkeit der Untersuchung überhaupt, besonders in solchen Fällen, wo man vermuthen kann, daß die Urheber, oder Hetzer, oder wenigstens die Schuldigsten sich verstecken wollen. Schärfe der Untersuchung flößt auf hohen Schulen viel mehr Furcht, und Respect ein, als Schärfe der Strafen. Mittelbar übt die akademische Obrigkeit eine heilsame Wachsamkeit durch die unabläßige Ermunterung, Belohnung, oder Bestrafung von Unter-Bedienten. Eine akademische Obrigkeit hat sehr viel gewonnen, wenn man von ihr glaubt, daß sie über alles unterrichtet sey, daß sie wenigstens alles erfahren könne, was sie wissen wolle.

Manche von meinen Lesern werden sich darüber gewundert haben, daß ich vorher von der Unbefangenheit akademischer Obrigkeiten sagte: sie habe etwas ganz eigenthümliches an sich, und sey ohne Vergleichung schwieriger und seltener, als die Unparteylich-

lichkeit anderer Richter. Folgende Bemerkungen werden die Wahrheit meines Satzes erhärten. Andere Richter kennen, oder sehen wenigstens die streitenden Partenen nicht, die der Regel nach von ihren Anwälden mündlich, oder schriftlich vertreten werden. Gewöhnlich urtheilen Richter bloß nach den Acten, und entscheiden nach bestimmten Gesetzen, die keine Rücksicht auf die Personen der Streitenden nehmen. Bey akademischen Obrigkeiten ist alles dieses ganz anders. Die Kläger, oder Beklagten, und Angegebenen müssen sich in Person vor Gericht stellen, um entweder das erlittene Unrecht anzubringen, oder ihre Unschuld zu beweisen, oder wegen ihrer Schuld Rechenschaft zu geben. Schon hier ist es ganz unvermeidlich, daß die Einen durch die Einfachheit, Kürze, und Deutlichkeit ihres Vortrags, oder durch die Aufrichtigkeit ihres Geständnisses, und ihrer Reue, oder durch die Schonung, welche sie gegen Andere, und durch die Achtung, welche sie gegen das Gericht beweisen, für sich: Andere, durch die entgegengesetzten Gebrechen gegen sich einnehmen. Die akademische Obrigkeit muß also über sich wachen, daß die einnehmende, oder widerliche Art, wie Personen sich im Gericht betragen haben, keinen ungebührlichen Einfluß auf die Milderung und Schärfung von Strafen habe. Die Kläger und Beklagten sind Söhne, oder Empfohlene der Gönner und Freunde der akademischen Richter, oder Landsleute und Zuhörer, oder Bekannte des Hauses: oder sie stehen auch in entgegengesetzten Verhältnissen gegen ihre Obrigkeit. Man wird zugeben, daß es äußerst schwer sey, in allen Fällen zu verhüten, daß solche Beziehungen sich nicht auf eine merkliche Art in den richterlichen Urtheilen äußern. Die beklagten und

angegebenen Personen, über welche akademische Obrigkeiten zu richten haben, sind mehr, als Andere im Stande, vorgefallene Facta zu entstellen, ihre eigene Schuld zu vermindern, die Schuld von Anderen zu vergrößern. Akademische Obrigkeiten hingegen sind weniger, als andere Richter, im Stande, die versteckte, oder entstellte Wahrheit an den Tag zu bringen. Bald sind die Angeber von Handlungen, welche in Untersuchung kommen, nicht zuverlässig; bald müssen sie selbst, und ein großer Theil ihrer Angaben auf das sorgfältigste versteckt werden, damit man ihre Nahmen nicht erfahre. Confrontationen von Klägern und Beklagten, oder von Angebern, Zeugen, und Angegebenen sind wegen der gefährlichen Folgen, die daraus entstehen würden, sehr oft nicht thunlich, so wie Reinigungs-Eide sehr oft nicht anwendbar sind. Aus allen diesen Ursachen zusammengenommen kann man als sicher voraussetzen, daß akademische Obrigkeiten in Disciplin-Sachen die Wahrheit selten rein, und noch seltener vollständig erfahren. Nichts desto weniger müssen die Untersuchungen einmahl geschlossen, und nach diesen Untersuchungen Urtheile gefällt werden. Ist es dann aber zu verwundern, wenn andere theils besser, theils schlechter unterrichtete Personen von den scharfsichtigsten und unbefangensten Richtern sagen: hier habe man ein Auge zugedrückt: dort habe man aus Feindseligkeit schärfer, als gewöhnlich, inquirirt: Diesem sey eine zu gelinde, Jenem eine zu harte Strafe auferlegt worden. — Man nehme ferner an, was fast niemahls angenommen werden kann, daß das Factum ganz am Tage liege; so entsteht die letzte und schwierigste Frage: wie soll die That an den verschiedenen Theilnehmern bestraft, wie die un-

bestimmten Gesetze auf einen Jeden nach dem Verhältnisse seiner Schuld angewendet werden? Gerechte Richter müssen sehr oft dieselbige That an verschiedenen Personen auf eine sehr verschiedene Art strafen. Läßt es sich unter solchen Umständen anders denken, als daß die gerechtesten Richter sehr oft in den Verdacht parteyischer Begünstigung oder Feindseligkeit gerathen? — So außerordentlich schwer es auch ist, so kann man es doch von untadelichen akademischen Obrigkeiten verlangen, nicht nur, daß sie ihrem besten Wissen nach Niemanden begünstigen, oder drücken, sondern daß sie auch im Ganzen genommen den Ruf haben, unparteyisch zu seyn, oder wie man zu sagen pflegt, gerade durch zu gehen. Diesen Ruf erlangt man dadurch, daß man Reichen, Vornehmen, und Bekannten eben so wenig etwas nachsieht, als Armen, Geringen, und Unbekannten: daß man weder Reichthum, noch vornehme Geburt, und Freundschaft, sondern ganz allein Fleiß und gute Sitten zu Milderungsgründen von Strafen braucht: daß man denen, welche sich vergangen, besonders denen, welche sich durch unvorsichtige Reden gegen obrigkeitliche Personen vergangen haben, großmüthig verzeiht, und ihnen bey den ersten Zeichen von Besserung aufrichtig Glück wünscht: daß man einem Jeden ohne Ausnahme mit Rath und That dient, und selbst denen, welche wissen, daß sie sich bisher übel empfohlen haben, dann, wann Andere sie drücken wollen, in Schutz nimmt: daß man endlich das Glück junger Leute nach dem Verdienst eines Jeden aus allen Kräften zu befördern sucht. Das größte Lob, welches die akademische Jugend einer obrigkeitlichen Person, ohne es zu wollen, ertheilt, ist dieses, wenn sie von derselben sagt, daß sie strenge

ge sey. Ein sehr zweydeutiges Compliment hingegen ist es, wenn sie eine obrigkeitliche Person für gut, oder gelinde hält. Diese beyden Ausdrücke enthalten meistens so viel, als: man hoffe, oder wisse, daß der Richter es ungern höre, wenn ihm etwas strafbares denuntiirt wird: daß er lieber ignorire, als strafe: daß er jeden Vorwand ergreife, um die gesetzlichen Strafen so klein, oder so kurz, als möglich, zu machen.

Wenn Jemand alle übrigen Tugenden besäße, und hätte die Tugend der Festigkeit nicht, so würde er zu einem akademisch-obrigkeitlichen Amte nicht taugen. Ohne Festigkeit des Charakters ist keine Gleichförmigkeit des Handelns überhaupt, und also auch nicht des gerichtlichen Verfahrens: ohne Gleichförmigkeit des Verfahrens keine Achtung gegen die Obrigkeit, ohne Achtung gegen die Obrigkeit keine Zucht unter der akademischen Jugend möglich. Junge Leute merken die Abwesenheit keines andern Vorzuges so geschwind, als den Abgang von Festigkeit; und sie suchen daher ihre Vorgesetzten bald durch Schmeicheleyen, bald durch rührende Bitten, bald durch Verwendungen von Personen von Ansehen, bald durch die Vorstellungen der Gefahren, die entstehen könnten, zu erweichen, oder zu erschüttern. Männer von festem Charakter haben außer anderen Vortheilen auch diesen, daß sie viel weniger überlaufen werden, als weiche, oder furchtsame Personen. Man hört bald auf, zu bitten, zu rühren, und zu schrecken, wenn man sieht, daß das eine so wenig, als das andere fruchtet. Die Zahl und Bedeutenheit von Aufläufen richtet sich fast immer nach der Meinung, welche die Studierenden von der

Festigkeit, oder Weichheit ihrer Obrigkeiten haben.

Manche Menschen weichen weder Bitten noch Drohungen, allein sie werden durch den unverdienten Tadel, und die grundlosen Nachreden von Collegen, oder von jungen Leuten bewegt. Wie viele Prorectoren gaben mit Entschlossenheit den Befehl zum Angriff von Tumultuanten, und wurden nachher schüchtern und irre, als sie hörten, daß so viele Collegen den ertheilten Befehl als hart getadelt, und daß die jungen Leute sich vorgenommen hätten, ihre Niederlage durch ein Pereat zu rächen. Akademische Obrigkeiten müssen sich auch gegen solche Mißdeutungen, und Nachreden zu waffnen suchen. Dieß wird um desto leichter, wenn man bedenkt, daß keine Obrigkeit, am allerwenigsten eine gewissenhafte akademische Obrigkeit allen üblen Nachreden ausweichen kann: daß aber solche Nachreden bald verschwinden, oder sich unter die kleine Zahl von Menschen zurückziehen werden, deren Lob viel mehr, als ihr Tadel zu fürchten ist.

Festigkeit des Charakters artet fast unfehlbar in Eigensinn, Härte und Grobheit aus, wenn sie nicht mit wahrer Menschlichkeit verbunden ist. Es ist gut, wenn die akademische Obrigkeit gefürchtet wird; aber nicht gut, wenn sie sich durch Unbiegsamkeit, Härte, oder Grobheit verdienten und allgemeinen Haß zuzieht, weil dadurch die heilsamen Wirkungen von Bitten, Ermahnungen und Warnungen vereitelt werden. Unterdessen ist es für die Wohlfahrt von Akademieen besser, wenn man die Obrigkeiten fürchtet und haßt, als wenn man sie liebt, und weder achtet noch fürchtet.

Die

Die letzte Eigenschaft, welche ich allen akademischen Obrigkeiten wünsche, ist eine gewisse Ruhe des Gemüths, die durch unvorsichtige, und selbst heftige Reden von jungen Leuten nicht leicht aus der Fassung gebracht wird. In den meisten Fällen kann man unangenehme Auftritte vorhersehen, und sich darauf vorbereiten. Sehr oft aber eräugnen sich Aufwallungen, und Widersetzlichkeiten, wo man sie gar nicht ahndete, und dann wird es außerordentlich schwer, seinen gerechten Unwillen nicht zu stark reden zu lassen. Wenn man sich in einer ruhigen Fassung erhält, so kann man jungen Leuten unendlich mehr sagen, als diejenigen, welche sie nicht kennen, für möglich halten. Ja Studierende werden selbst durch sehr harte Reden nicht empört, so bald derjenige, welcher sie vorbringt, in dem Rufe steht, daß er es gut mit ihnen meine. Obrigkeitliche Personen auf Universitäten müssen durch das, was junge Leute gesagt und gethan haben, nie in einem solchen Grade aufgebracht, und eingenommen werden, daß sie nicht die Fähigkeit übrig behielten, das, was ein Jeder zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung vorzubringen hat, aufmerksam anzuhören, und unparteyisch zu erwägen. Dieß aufmerksame Anhören und unparteyische Erwägen von Rechtfertigungen und Entschuldigungen flößt jungen Leuten das größte Zutrauen zu ihren Richtern ein. Obrigkeiten sind eben so wenig untrüglich, als andere Menschen. Bisweilen sind die Denuntiationen, welche man alle Ursache hatte, für zuverlässig zu halten, dennoch falsch. Zeigt sich dieses, so verliert man nichts an Achtung und gewinnt an Liebe, wenn man den Angegebenen aufrichtig sagt, daß man sich freue, sie von dem gehegten Verdacht lossprechen zu können.

So

So wenig die Gerechtigkeits-Pflege auf hohen Schulen dabey gewinnen würde, wenn man die obrigkeitlichen Personen bloß unter Rechtsgelehrten und nach dem Maaße ihrer Rechtsgelahrtheit wählte; so sehr würde sie verlieren, wenn man die akademischen Justiz- und Polizey-Collegia so theilte, und vervielfältigte, als einige neuere Reformatoren vorgeschlagen haben. Der Verfasser des Buchs über die Universitäten in Deutschland m) glaubt, daß es eine wahre Wohlthat für Universitäten seyn würde, wenn das General-Concilium in mehrere Departements abgetheilt: wenn alle wichtigere Disciplin-Sachen, in welchen der Prorector nicht entscheiden könne, oder in welchen man von seinen Entscheidungen appellirt habe, an das gehörige Departement gebracht: wenn das Votum dieses Departements, und die Acten dem vollen Concilio mitgetheilt, und dann die bestätigten oder reformirten Sentenzen vollzogen würden. — Der Verfasser des Buchs über die höhere Cultur redet außer dem Rectorat von einem Officio akademico, von einer Deputation der Juristen-Facultät, von doppelten Directionen des Studien- und Oekonomie-Wesens mit zugeordneten Deputationen n). Alle diese und ähnliche Vorschläge rühren von Männern her, die keine richtige praktische Kenntniß von dem Justiz- und Polizey-Wesen auf Universitäten hatten. Schulden- und Polizey-Sachen machen den vornehmsten Theil der Geschäffte akademischer Obrigkeiten aus. Beyde müssen so sorgfältig, aber zugleich so schnell und summarisch, als möglich, behandelt werden. Wollte man nun das Personale akademischer Obrigkeiten sehr vermehren, oder die Geschäff-

te

m) S. 250. 251.

n) S. 369. 381.

te gar trennen, und unter verschiedene Collegia vertheilen; so würde der Gang derselben erschwert, und verlängert, die Untersuchungen würden weniger eifrig, die Vollziehungen weniger schnell und kräftig betrieben werden, als wenn das akademische Gericht aus zwey, höchstens drey stimmgebenden Mitgliedern besteht.

Zu den sonderbaren Vorschlägen der neueren Reformatoren von Universitäten gehört auch der, daß die Studierenden in Schulden- und Criminal-Sachen den ordentlichen Gerichten unterworfen werden sollten, indem das Beyspiel der hohen Schule zu Koppenhagen zeige, daß dieses sehr nützlich sey o). Es lasse sich gar kein Grund angeben, warum junge Leute auf Universitäten in Schuldensachen Privilegien genießen sollten, die man weder jungen Officieren, noch jungen Kaufleuten, u. s. w. gestatte.

Die Schuldensachen von Studierenden gehören nicht deßwegen vor die akademischen Gerichte, damit die Studierenden ein Vorrecht vor Anderen ihres Alters genießen, sondern weil akademische Gerichte solche Sachen allein auf eine ersprießliche Art besorgen können. Bey Schuldklagen gegen Studierende ist es nicht bloß darum zu thun, einem Gläubiger zu seiner rechtmäßigen Forderung zu verhelfen; sondern viel mehr, den Schulden-Zustand der Studierenden kennen zu lernen, also genau zu erfahren, auf welche Art, und in welchen Graden ein junger Mensch in Schulden gerathen sey: wer ihn entweder durch übermäßiges Creditgeben, oder durch böse Beyspiele und Ränke dazu verleitet habe. Es liegt ferner

o) Fabricius S. 142.

ner der akademischen Obrigkeit viel daran, daß junge Leute, die mehrmahl wegen Schulden citirt worden sind, bey Zeiten gewarnt: wenn die Warnungen nichts helfen, daß Vormünder, oder Eltern bey Zeiten unterrichtet werden, damit diese ihre Warnungen mit denen der Obrigkeit verbinden, und ihre Söhne und Mündel aus den ersten Unordnungen herausreissen, auch wenn noch immer etwas zu fürchten ist, die Verschwender heimlich, oder öffentlich creditlos machen, oder eine Zeitlang zu Hause nehmen können. Welche andere, als eine väterliche akademische Obrigkeit, würde diese Bemühungen unentgeltlich übernehmen? Wollte man die Schuldensachen der Studierenden an die ordentlichen Gerichte von Universitäts-Städten weisen, so würde beständig das geschehen, was auf vielen hohen Schulen geschehen ist, wo man die Wichtigkeit des Schuldenwesens noch immer nicht genug einsieht. "Die Schulden werden zwar gerichtlich protocollirt, indeß, da der Student kein objectum executionis hat, nie beygetrieben. An die Eltern, oder die Obrigkeiten des Vaterlandes zu schreiben, macht zu viele Weitläuftigkeiten und Kosten, und geschieht daher selten, oder nie p)." Vielleicht ist Göttingen die erste Universität, wo man es erkannt hat, daß eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Studierenden das wahre Fundament einer guten akademischen Disciplin ist, und daß auf allen hohen Schulen, wo das Schuldenwesen der Studierenden vernachläßigt wird, unmöglich eine gute Disciplin geschaffen, oder erhalten werden könne. Wenn man jungen Leuten gleich das erste Mahl, wo sie von mehreren Gläubigern be-

p) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 26. 27.

belangt werden, einen ernstlichen Wink gibt: wenn man ihnen nur Einen nicht entfernten Termin zur Zahlung der eingeklagten Schulden setzt, und nach Ablauf desselben im Nicht-Bezahlungs-Fall gleich an die Eltern, oder Vormünder schreibt: wenn man mit diesen die Mittel verabredet, die zum Schuldenmachen geneigten Jünglinge mehr oder weniger einzuschränken: wenn man die Creditgeber, und Verführer ernstlich schreckt, und straft; so bewahrt man junge Leute vor den meisten Unordnungen, die aus Verschwendung und beträchtlichen Schulden entstehen, oder eine zweckwidrige Verwendung empfangener Gelder, oder des gefundenen Credits voraussetzen: vor unbesonnenem Aufwand in Kleidern, Pferden, Hunden, u. s. w.: vor hohem Spiel: vor kostbaren Ergötzungen, und unter diesen, vor kostbaren Liebeleyen, und Courmachereyen, vor blutigen daher entspringenden Händeln, u. s. w. Man erspart den Eltern Hunderte oder Tausende von Thalern, welche sie sonst zur Bezahlung der Schulden ihrer Söhne hätten hergeben müssen, oder den Einwohnern der Universitäts-Städte den Verlust großer Summen, wodurch sie selbst zu Grunde gerichtet, oder wenigstens genöthigt werden, die erlittenen Verluste durch die Erhöhung ihrer Waaren und Arbeiten sich von Anderen ersetzen zu lassen. Man sage also ja nicht mehr, daß die Schuldensachen von Studierenden nicht vor die akademische Obrigkeit gehören, oder daß sie nicht der höchsten Aufmerksamkeit derselben würdig seyen!

Die Disciplin hängt freylich nicht allein von den Gesetzen und Obrigkeiten ab. Allein beyde haben doch einen sehr großen Einfluß darauf. Wo die

die Gesetze hart, und die Vollstreckerinn der Gesetze, die Obrigkeit gelinde ist, da kann man sicher annehmen, daß die Disciplin schlecht sey. Wo hingegen die Gesetze gelinde, und die Obrigkeit strenge ist, da ist unter übrigens gleichen Umständen die Disciplin viel besser, als wo der umgekehrte Fall Statt findet. Bey einer guten akademischen Polizey kommt alles darauf an: keine andere Gesetze zu geben, als solche, welche man, wenn keine mildernde Umstände da sind, buchstäblich vollziehen kann: die Gesetze schnell und unfehlbar zu vollstrecken, und nie ein die Gesetze beleidigendes Vergehen zu ignoriren, oder ungestraft hingehen zu lassen, und wenn auch die Strafe bloß in einem Verweise, oder gar nur in einer Erkundigung vor Gericht bestünde. Die Unfehlbarkeit von Strafen wirkt auf junge Leute, wie auf alle übrige Menschen viel mehr, als ihre Härte. Dagegen ist es um alle Disciplin gethan, wenn die übermäßige Härte von Strafen eine Ursach wird, daß man sie niemahls, oder selten vollstreckt. Selbst die Vollstreckung übermäßig harter Strafen in einzelnen Fällen, wo man einmahl ein Exempel statuiren will, hat einen ganz andern Effect, als man durch solche Ausbrüche von Gerechtigkeit zu erreichen glaubt. Man macht junge Leute unglücklich, die nicht mehr gefehlt hatten, als viele Andere, welche Jahre lang ungestraft durchkamen; und erregt dadurch eine allgemeine Theilnahme an den Gestraften, so wie allgemeinen Unwillen gegen Gesetze und Obrigkeit. Auf solche ungewöhnliche Anstrengungen der Justiz folgen beständig Zeiten der Erschlaffung, während welcher die Unordnungen, gegen welche man augenblicklich wüthete, stärker, als je, hervorbrechen. In Göttingen fehlte man vormahls eben so, wie

wie man noch jetzt auf manchen anderen Universitäten fehlt: durch zu harte Gesetze, und eine nicht gleichförmige Vollziehung derselben. Auch zeigten sich in Göttingen dieselbigen Folgen, wie anderswo. Die Obrigkeit ignorirte oft stadtkundige Vergehungen, weil sie die Strafen, die darauf gesetzt waren, ihrer Härte wegen nicht vollziehen mochte. Die jungen Leute fehlten fort, weil sie dachten, daß man bey ihnen, wie bey Anderen durch die Finger sehen werde. Wenn die Obrigkeit dann und wann zufuhr, und die gesetzlichen Strafen dictirte, so wußte man Dispensationen, oder Abkürzungen zu erhalten, wodurch die Strafe vereitelt wurde. In den neueren Gesetzen, die mit dem Anfange des J. 1797. in Kraft gingen, sind beynahe alle Strafen der älteren Gesetze um vieles gemildert worden. Man hat aber auch seit jener Zeit angefangen, die gemilderten Gesetze gleichförmig zu vollziehen.

So wie auf allen gut verwalteten hohen Schulen die Nahmen derer, welche vor Gericht gefordert worden, in besondere Citir-Bücher eingetragen, und ausgeklagte Schulden sammt den vorgeschriebenen Terminen der Zahlung registrirt werden; so sollte auch allenthalben irgend ein Mitglied des Gerichts ein kurzes Protocoll über alle Disciplin-Sachen, und die in Disciplin-Sachen zuerkannten Strafen halten. Sonst bleibt von kleineren Vergehungen, welche man auf der Stelle abthut, und die der Secretär der Universität nicht zu protocolliren braucht, keine Spur übrig. Die wichtigeren Fälle werden zwar zu Protocoll genommen, allein die Protocolle kommen, wenn die Strafen vollzogen worden sind, in die Registratur: und wie sollte man dann nach ei-

niger Zeit noch wissen können, wie oft Jemand, und in welche Sachen er verwickelt gewesen? Notizen über Disciplin-Sachen schützen gegen eine solche Vergessenheit. Gibt man sich die Mühe, aus solchen Notizen jährliche Auszüge zu machen; so erleichtert man sich dadurch die Uebersicht über den Zustand der Disciplin in einem gewissen Zeitraum, und die Auszüge mit den allenfalls erforderlichen Anmerkungen werden höchst interessante Urkunden für die Geschichte der Disciplin. Ich selbst verfertige jährlich solche Auszüge nach folgendem Muster:

Uebersicht des Zustandes der Disciplin in den Jahren 1799 und 1800.

	im J. 1799.	im J. 1800.
Vollzogene Duelle waren -	5	3
angezeigte und verhinderte -		
Real-Injurien - - -		
Verbal-Injurien - -		
Hazardspiel-Gesellschaften -		
Commercen - - -		
Lärmendes Geschrey auf den Straßen - -		
Aufläufe - - -		
Schießen in der Stadt, u. s. w.		
Jagdfrevel - -		
Ausbleiben nach Citation bey Carcerstrafe - -		
Wegen Schulden heimlich Entwichene - -		
Gegen Unfleissige ist untersucht worden - -		
Gegen Ueberjährige - -		
Wegen Tabackrauchens sind gestraft		

Schwän-

	im J. 1799.	im J. 1800.
Schwängerungs-Klagen .		
Relegationen sind erkannt worden		
Consilia abeundi . .		
Unterschriften des consilii abeundi . . .		
Senats-Versammlungen waren		
Deputations-Versammlungen .		
Außerordentliche Gerichtssitzungen		
Briefe in Schuldsachen der Studierenden wurden geschrieben		

II.

Ueber Prorectoren, akademische Gerichte, und Deputationen.

Ich nehme hier auf die sonderbare Anomalie keine Rücksicht: daß es hohe Schulen gab, und noch gibt, die in mehrere privilegirte Corporationen getheilt waren, unter welchen eine jede ihr eigenes Oberhaupt, oder gar mehrere Oberhäupter hatte. Ich setze es vielmehr als Regel voraus, daß eine jede Universität nur eine einzige vom Staat genehmigte Corporation ausmacht, und daß eine solche Corporation nur Ein gegenwärtiges Oberhaupt hat: dieß Oberhaupt mag nun Rector, oder Prorector, und Vicerector, oder Canzler und Procanzler genannt werden. Ich bezeichne dieß gegenwärtige Oberhaupt hoher Schulen mit dem Nahmen Prorector, weil dieser Titel auf den protestantischen hohen Schulen in Deutschland der gewöhnlichere ist.

Die Geschäffte des Prorectors bestehen vorzüglich in der Immatriculation der Angehörigen der Uni-

 versi-

tät, besonders der neu-ankommenden Studierenden, und in den Prüfungen, ob diejenigen, welche sich wollen einschreiben lassen, die erforderlichen Eigenschaften besitzen, oder nichts an sich haben, wodurch sie der Ehre, unter einem privilegirten Foro zu stehen, unwürdig werden: in der Vernehmung von Bitten, Klagen, und Denuntiationen, die von, oder gegen Angehörige der Universität angebracht werden: in der Ertheilung von Geboten, und Verboten, von Arresten, oder Verhaftnehmungen und Requisitionen, wozu die ergangenen Bitten, Klagen und Denuntiationen Anlaß geben: in dem Vorsitz so wohl im akademischen Gericht, als in dem engern, und größern akademischen Rath, (Deputation, Senat oder Concilium) und anderen akademischen Collegien, wenn dergleichen vorhanden sind: im akademischen Gericht, in der Verhörung und Bestrafung angegebener, oder verklagter, und in der Versöhnung, oder Ausgleichung streitender Partheyen: in der Deputation und im Senat, in dem Vortrage der Sachen, worüber gerathschlagt werden soll, in der Gebung der ersten Stimme, und wenn die übrigen Mitglieder votirt haben, in einer richtigen Sammlung der mehreren Stimmen, welche den Ausschlag geben: in einer genauen Aufsicht auf die dem Prorector zunächst untergeordneten Beamten und Bedienten der Akademie: daß nämlich die Protocolle richtig geführt, der Gang von Rechtshändeln so wohl, als von Disciplin-Sachen nicht aufgehalten, Curatoren und Vormünder bestellt, und die Vormundschafts-Rechnungen zu ihrer Zeit abgelegt: daß Requisitionen, Beschlüsse der Deputation, und des Senats, am meisten die Verfügungen höherer Oberen ohne Verzug vollstreckt: alle

Aus-

Ausfertigungen, unter welchen die öffentlichen Zeugnisse des Fleisses und guter Sitten besonders genannt zu werden verdienen, zu rechter Zeit, und in rechter Form gemacht, und Pedellen und Carcerwärter so wohl, als die Polizey-Wache zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden: in einer beständigen Aufmerksamkeit auf die schwachen Menschen, welche Warnung, oder Rath, und Schutz, und auf die gefährlichen Menschen, die eines Zaumes bedürfen: in dem Bestreben, einschleichende oder eingeschlichene Mißbräuche, es sey in welchen Anstalten, oder Theilen der Verwaltung es wolle, abzustellen, und nöthige Verbesserungen selbst zu machen, oder wenigstens zu veranlassen: endlich in der gewissenhaften Administration und Aufbewahrung der Cassen und Urkunden, die den jedesmahligen Häuptern hoher Schulen übergeben werden.

Aus dieser Darstellung wird ein Jeder leicht abnehmen, daß die Geschäffte eines Prorectors sehr zahlreich, sehr ungleichartig, und meistens sehr wichtig sind. Die Einen erfordern eine genaue Kenntniß der Personen, mit welchen man zu thun hat: die anderen, eine genaue Kenntniß von Sachen, oder von Theilen der Verwaltung: fast alle, gewisse Eigenschaften des Geistes und Herzens, die nur selten in Einer Person beysammen gefunden werden.

Keiner fühlte die Wichtigkeit des Prorectorats, oder das Gute und Böse, was ein Prorector stiften kann, mehr, als eben der Schriftsteller, welcher am besten über Universitäten geschrieben, und nie das Amt eines Prorectors anzunehmen gewagt hat. "Daß das Prorectorat ein sehr wichtiges und

 schwer

schwer zu führendes Richteramt sey q), schwerer, als irgend ein anderes im ganzen Lande, wird jeder Kenner der Universitäten eingestehen. Unterthanen von so verschiedener Art, von der höchsten bis zur niedrigsten Geburt, und doch auf einige Jahre in einer sonst nicht anzutreffenden Gleichheit, alle in den zu heftigen Entschließungen und Uebereilungen geneigten Jugendjahren, bey denen nicht bloß Obrigkeits: sondern auch Vaterstelle vertreten, und für ihr Bestes gesorgt werden soll: eine geschwindere, etwas vom väterlichen Despotismus habende Justiz, mit desto größerer Unpartenlichkeit, je aufgeklärtere Bürger man vor sich hat, die jede Partenlichkeit gleich bemerken, und dabey mit der größten Behutsamkeit. Die ordentliche Kenntniß des Rechts, das seine vorgeschriebene langsame Laufbahn hat, ist hier nicht genug: geschwind muß oft die Entschließung gefaßt werden. Zum Vorsteher des höchsten Gerichts eines ganzen Landes ist volle Kenntniß des Rechts, unbiegsame Redlichkeit, ein gewissenhafter Fleiß genug: aber nicht zum Prorectorat, der Nebenarbeit eines noch dabey Collegia lesenden Professors. Mehr Muth, mehr glücklichen Blick, und die Gabe, gleich das dienlichste zu wählen, mehr Vorsichtigkeit, auch wirklich mehr Cultur der Sitten, und Kenntniß der Welt erfordert dieses." "Es läßt sich leicht begreifen r), daß, wenn der Prorector nicht ist, wie er seyn soll, die Disciplin darunter sehr leiden wird, und das ungeachtet alles Gegenarbeitens der übrigen Professoren, und so gar der Landesregierung, oder Curatel. Auf ihm beruhet zu viel, als daß Andere das wieder gut machen könnten, was er verdirbt. Er

q) Michaelis IV. S. 226.

r) l. c. S. 207.

Er muß alles in Activität setzen, und ohne ihn steht die ganze Maschine still, oder geht falsch, an deren nicht bloß Geschwindigkeit, sondern auch Richtigkeit so viel gelegen ist. Eine Uebereilung von ihm, was kann die vor Schaden thun! ein einziges ungeschicktes, und grobes bon mot von Bonmotisirer, im Gericht, also am unrechten Ort angebracht, einen Tumult, dessen unglückliche Folgen, weil er einmahl Mode wird, die Universität in langen Jahren noch fühlt."

Es ist allerdings wahr, daß man, um die Wichtigkeit des Amtes eines Prorectors richtig zu beurtheilen, nicht bloß die Verrichtungen desselben, sondern auch die nachtheiligen Folgen kennen muß, die entstehen, wenn ein Prorector seine Pflichten nicht gehörig erfüllt. Ein Prorector, der das nicht thut, was ihm obliegt, und der etwas thut, was er nicht thun sollte, wird entweder gehaßt, oder verachtet. Haß entsteht durch Grobheit, bittern Spott, unnöthige Härte, und wissentliche Partenlichkeit: Verachtung, durch Mangel von Gegenwart des Geistes, oder von Gabe der Sprache, am meisten durch Furchtsamkeit, oder übertriebene Weichheit des Charakters. Die Folgen von Haß sind unaufhörliche Neckereyen, oder selbst ernstliche Aufläufe: die von Verachtung, ein allgemeiner Verfall der Disciplin. So bald die Studierenden von einem Prorector wissen, daß er entweder aus Furchtsamkeit, oder Weichheit das, was strafbar ist, nicht gern, oder gelinder und langsamer straft, als er sollte: daß er mehr den Vertheidiger, als den Richter der Schuldigen macht; so überlassen sich die Schwachen ungescheut ihren Leidenschaften, und die Ruhestörer, Händelsucher, Ordens-

densstifter, oder Ordens-Häupter, die Spieler und andere Verführer der Jugend treiben ihr Werk kühn und öffentlich, entweder, weil sie hoffen, daß ihre Thaten nicht werden untersucht, oder auf eine höchst unbedeutende Art geahndet werden. Die Unterbedienten der Akademie verlieren allen Muth, weil sie, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, von ihrer Obrigkeit zurückgestoßen, und von den jungen Leuten verspottet, oder grob behandelt werden.

Man sollte denken, daß ein Amt, welches so viele und so seltene Vorzüge des Geistes und Herzens erfordert, mit der größten Vorsicht besetzt, oder daß diejenigen, welche man damit bekleidet, unter vielen mit der größten Vorsicht auserwählt würden. Man hat schon seit Jahrhunderten eingesehen, daß dieses so seyn sollte; und doch hat man die Verfassungen älterer Universitäten, die dieses unmöglich machen, nicht nur unverändert gelassen, sondern auch auf den neusten hohen Schulen nachgeahmt. Das Prorectorat wandert ohne Auswahl durch alle Facultäten dem Range, und durch die Mitglieder aller Facultäten dem Alter nach; und wenn es alle Facultäten, und alle Mitglieder der Facultäten vom ersten bis zum letzten durchgegangen ist, so fängt es seinen Kreislauf von neuem an, den es in kürzerer oder längerer Zeit zurücklegt, je nachdem es ein halbes, oder ganzes Jahr von derselbigen Person verwaltet wird. Das wichtige Amt fällt daher bald auf mehr, oder weniger Fähige, und Würdige, bald auf ganz Unfähige, und Unwürdige. Ja es überspringt selbst diejenigen nicht, welche es durch die That bewiesen haben, daß sie zur Führung des Prorectorats durchaus untüchtig sind. "Ein wahres,

aber

aber begreifliches Unglück ist es, daß diejenigen, die am wenigsten Tüchtigkeit zum Prorectorat haben, sich selbst am geschicktesten dazu glauben, und sich am wenigsten einfallen lassen, es zu verbitten s)."

Aus dem wahllosen Wechsel und der kurzen Dauer von Prorectoraten entspringen viele unvermeidliche Uebel. Selbst diejenigen Männer, welche alle erforderliche Fähigkeiten besitzen, kommen ohne die Kenntniß der gegenwärtigen Personen, und der gegenwärtigen Lage der Geschäffte in das Amt, wissen also oft nicht, wie sie sich benehmen sollen, oder machen Fehltritte, vor denen eine ausgebreitetere Kenntniß der Menschen, und Sachen sie bewahrt hätte. Untüchtige Prorectoren haben in einem halben Jahre Zeit genug, alles das zu verderben, was mehrere tüchtige Vorgänger gut gemacht hatten. Mehrere tüchtige Männer hingegen sind oft nicht im Stande, die Schäden zu ergänzen, die Ein ungeschickter Vorgänger angerichtet hat. Gute Prorectoren, die auf schlechte folgen, ziehen sich sehr oft den Neid ihrer Collegen und den Haß der studierenden Jugend zu, ohne das Gute, was sie stiften möchten, vollbringen zu können. Unter dem beständigen Wechsel von Prorectoren bleiben allenfalls die Gesetze dieselbigen; allein die Anwendung der Gesetze, oder der Geist der Verwaltung ändert sich mit jedem Jahre, oder halben Jahre ab. Dieselbigen Gesetze werden in diesen sechs Monathen ganz anders gedeutet und angewandt: dieselbigen Excesse ganz anders untersucht und gestraft: dieselbigen Strafen ganz anders vollzogen, als in den vorhergehenden, oder

s) Michaelis IV. S. 208.

oder nachfolgenden sechs Monathen. Diese Ungleichförmigkeit in der Verwaltung macht die jungen Leute irre. Diese hoffen von einem jeden Prorector, von dem sie nicht schon das Gegentheil erfahren haben, das Beste; und auf die Hoffnung der Nicht-Entdeckung, oder Nicht-Bestrafung, oder der gelinden Bestrafung hin wagen sie Manches, was sie sonst nicht unternommen hätten. Die abgehenden Prorectoren möchten sich gern einem geneigten Andenken empfehlen. Die angehenden Prorectoren wollen es nicht gern gleich mit den jungen Leuten verderben. Hieraus allein entstehen jährlich, auch wenn die Prorectoren gut sind, Stagnationen, oder Erschlaffungen in der Administration, die zu mancherley Thorheiten reitzen.

Gegen diese großen und notorischen Uebel des Wechsels und der kurzen Dauer von Prorectoraten hat man von jeher kräftige Gegenmittel gesucht. Die Vorschläge bestanden vorzüglich darin, geprüfte tüchtige Männer zu beständigen Prorectoren zu bestellen, oder das Prorectorat auf eine kleinere Zahl auserwählter Männer zu beschränken, oder die Dauer des Prorectorats zu verlängern, oder den Prorectoren unter einem beliebigen Titel Beyständе an die Seite zu setzen, die ihnen mit Rath und That aushelfen könnten. Alle diese Vorschläge haben ihre Schwierigkeiten. Es kommt darauf an, welcher die wenigsten hat, und die meisten guten Wirkungen hervorbringt, ohne die bisherige Verfassung hoher Schulen über den Haufen zu werfen, oder doch in ihren Grundfesten zu erschüttern.

Der Vorschlag eines beständigen Prorectors wäre unter allen der beste, wenn man sicher wäre,

daß die Regierungen unter den Lehrern ihrer hohen Schulen stets einen zur Führung des beständigen Prorectorats tüchtigen Mann finden, oder daß sie stets den rechten Mann wählen würden. Man kann aber das letztere eben so wenig, als das Erstere hoffen. Fände man nun, oder träfe man den rechten Mann nicht, so wäre der Schade, den ein unglücklich gewähltes beständiges Oberhaupt einer Universität stiften würde, ohne Vergleichung grösser, als alle Vortheile, die man von dem besten Prorector perpetuus erwarten darf. Ueberdem ist das Prorectorat mit so vielen zerstreuenden Geschäfften verbunden, daß derjenige, welcher es auf Zeitlebens übernähme, als Lehrer, und Schriftsteller viel weniger leisten würde, als er sonst hätte leisten können. Wäre der beständige Prorector ein verdienstvoller Lehrer, oder Schriftsteller, so würde man der hohen Schule, oder dem Publico schaden, wenn man ausgezeichnete Lehrgaben, oder schriftstellerische Talente durch ein beschwerliches Amt gleichsam lähmen wollte. Durch ein beständiges Prorectorat würde endlich die Verfassung hoher Schulen gänzlich umgekehrt werden: eine Umwälzung, die, wie jede andere Revolution, deßwegen nicht anzurathen ist, weil sie die wohlerworbenen Rechte Anderer kränken würde, und man doch nicht alle nachtheilige Folgen derselben zum voraus berechnen könnte t).

Der

t) Man sehe über beständige Prorectorate Michaelis IV. S. 250. 251. und über die Universitäten in Deutschland S. 38-40. Zu den Schwierigkeiten beständiger Prorectorate rechnete Michaelis auch die Aufbringung der großen Besoldungen, die man beständigen, wie er annahm, aus der Mitte der

Pro-

Der Vorschlag, das Prorectorat entweder auf die Mitglieder der Juristen-Facultät allein, oder auf zehn bis zwölf der ältesten Professoren einzuschränken u), ist noch weniger thunlich, als der Gedanke eines beständigen Prorectorats. Es ist eine durchaus willkührliche Voraussetzung, wenn man annimmt, daß Rechtsgelehrte, oder daß die zehn oder zwölf ältesten Professoren das Prorectorat besser verwalten würden, als Nicht-Juristen, oder als jüngere Lehrer, weil die Eigenschaften guter Prorectoren weder mit einer gewissen Wissenschaft, noch mit einem höhern Alter nothwendig verbunden sind. Im Gegentheil ist ein sehr hohes Alter der entscheidendste Grund, ein Amt, dergleichen das Prorectorat auf Universitäten ist, nicht anzunehmen. Etwas ganz anderes wäre es, wenn die Verfassung hoher Schulen es erlaubte, daß man zwar mit allen Mitgliedern der Facultäten einen Versuch anstellte, ob sie sich zur Führung des Prorectorats schickten? zugleich aber diejenigen, die in der Probe nicht gut bestünden, auf eine gute Manier für ihr ganzes Leben dispensiren könnte? oder wenn die Regierungen sich

Professoren nicht gewählten Prorectoren würde geben müssen. Nach dem, was ich in dem vorletzten Abschnitt über die Wahl akademischer Obrigkeiten aus der Mitte akademischer Lehrer gesagt habe, brauche ich hier nicht darzuthun, daß man Prorectoren nie außerhalb des Kreises der Lehrer aufsuchen müsse. Auf zahlreichen Akademieen, wo man beständige Prorectoren unter den Lehrern wählte, würde man gar nicht nöthig haben, für eine Prorector-Besoldung zu sorgen. Die Emolumente des Prorectorats sind so beträchtlich, daß dadurch Lehrern, die ohnedas besoldet sind, die Prorectorats-Arbeiten hinlänglich vergolten werden.

u) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 40. 41.

sich die Freyheit vorbehalten hätten, allemahl, wenn Jemand um die Dispensation vom Prorectorat nachsuchte, an dessen Stelle einen andern außerordentlichen Prorector zu ernennen, und diesen aus der kleinen Zahl derer zu wählen, die das Prorectorat mit Ruhm verwaltet haben. In beyden Fällen würde das Prorectorat öfter, als bisher geschehen konnte, an tüchtige Männer kommen. Ich nehme an, daß so wohl die Einschränkung des Prorectorats auf eine kleinere Zahl erprobter Männer, als die Einschiebung erprobter Männer in die Stellen derer, die sich dispensiren lassen, mit dem guten Willen der Personen geschehe, die das Prorectorat zu verwalten hätten. Das Prorectorat ist so wohl eine Last, als eine einträgliche Würde. Als ein lästiges Amt darf man es Niemanden, der zur Uebernehmung desselben nicht verpflichtet ist, aufdringen. Viel eher kann man die damit verbundene Ehre und Einkünfte denen versagen, von welchen es durch die Erfahrung bewiesen ist, daß sie die zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen.

Eine beträchtliche Verlängerung des Prorectorats hat eben die Gründe für sich, und wider sich, welche man für und wider lebenslängliche Prorectorate anführen kann. Wenn das Prorectorat mehrere Jahre dauerte, so hätten Prorectoren Gelegenheit, so wohl das Personale, als die verschiedenen Zweige von Geschäfften gehörig kennen zu lernen, und ihren guten Grundsätzen und Einrichtungen eine gewisse Festigkeit zu geben. Je mehr aber gute Prorectoren nutzen könnten, desto mehr würden die mittelmäßigen und schlechten schaden, und wie kann man annehmen, daß die Zahl der Ersteren stets größer

seyn

seyn werde, als die der Letzteren? — Im Ganzen waren die Prorectorate auf den älteren Universitäten kürzer dauernd, als auf den jüngeren. Unter den jüngeren sind mehrere, wo halbjährige, als wo jährige Prorectorate eingeführt sind; unstreitig damit die Last so wohl, als die Vortheile des Amts desto gleichförmiger über die Mitglieder der Universität vertheilt würden. Etwas ganz Einziges in der Einrichtung der reformirten Mainzer Universität war dieses, daß der erste Rector sein Amt vier Jahre bekleiden sollte, und daß es auch nach den vier Jahren von der Willkühr des Landesherrn abhing, ob er den Rector bestätigen, oder Einen der beyden von der Universität vorzuschlagenden Candidaten wählen wolle. Es hat mich oft gewundert, daß Regierungen nicht auf den Gedanken gekommen sind, es zwar der Regel nach bey den halbjährigen Prorectoraten bewenden zu lassen, aber guten Prorectoren ihre Würde ein oder mehrere Mahle zu verlängern. Während des siebenjährigen Krieges geschah es in Göttingen mehrmahl, daß Prorectorate verlängert wurden. Man versuchte es in Göttingen von Zeit zu Zeit mit den jährigen Prorectoraten. Allein man kehrte bald zu den halbjährigen zurück.

Das leichteste, wirksamste, und durch die Erfahrung am meisten bewährte Mittel, den Mängeln der wechselnden und kurzdauernden Prorectorate auszuweichen, ist unstreitig die Anstellung eines beständigen Beysitzers der akademischen Gerichte, von welchem Amte ich hier weiter nichts sage, da ich unten in einem besondern Absatz ausführlich davon reden will v).

Wenn

Wenn man die Wichtigkeit des Amtes eines Prorectors in Erwägung zieht, so kann man zuversichtlich behaupten, daß man auf kein anderes richterliches Amt so wenig vorbereitet wird, als auf das Ober-Richteramt auf Universitäten. Die Führung des Dekanats, und das mündliche, oder schriftliche Votiren in der Deputation öffnet nur einzelne dunkle Blicke in das weitläuftige Feld der Arbeiten des Prorectorats. Nützlicher ist die Einrichtung, die in Göttingen und wahrscheinlich auf vielen anderen Universitäten Statt findet, daß der künftige Prorector von dem Tage seiner Designation an, oder sechs Wochen vor dem Antritt des Amts nicht bloß zu allen Berathschlagungen der Deputation zugezogen wird, sondern auch den Sitzungen des akademischen Gerichts beywohnen kann. Männer, die zum ersten Mahle Prorectoren werden, sehen wenigstens in dieser Vorbereitungszeit, wie die gewöhnlichen Geschäffte so wohl, als die vor Gericht erscheinenden Partenen behandelt werden. Männer von Kopf würden sich der kurzen und unzulänglichen Vorbereitungen ungeachtet dennoch bald orientiren, wenn sie nur bey dem Antritt ihres Amtes vollständige Instructionen vorfänden. Dieser Mangel vollständiger Instructionen ist ein großes Gebrechen, welchen man auf allen Universitäten so bald, als möglich, abhelfen sollte, weil neuangehende Prorectoren eben so wenig wissen, was sie alles, als wie sie es zu thun haben.

v) Herr Hoffbauer S. 328. 329. räth, daß man jedem Prorector zwey Beysitzer geben solle: den abgegangenen und künftigen Prorector. — Ich glaube nicht, daß diese Einrichtung so leicht sey, und so viele Vortheile bringen würde, als der genannte Schriftsteller hofft.

haben. Manche Prorectoren legen zum ersten Mahle das Prorectorat nieder, ohne während ihrer Amtsführung erfahren zu haben, daß ihnen gewisse Geschäffte oblagen, die zufällig nicht vorkamen, oder nicht in Anregung gebracht wurden. Der Mangel einer Instruction für den Prorector ist um desto sonderbarer, da nicht bloß den übrigen Beamten, sondern selbst den Unterbedienten der Universität ihre detaillirten Instructionen ertheilt werden w).

Die größte Last des Prorectorats besteht in dem unaufhörlichen Ueberlauf, der sich von diesem Amte gar nicht trennen, und auch nicht auf gewisse Stunden des Tages zurückbringen läßt, weil manche Sachen keinen Aufschub leiden. Wenn Gelehrte, die dem größten Theil ihres Lebens durch an ein stilles und ungestörtes Arbeiten gewöhnt waren, auf einmahl in das Geräusch des Prorectorats versetzt, und oft manche Tage hintereinander jede Viertelstunde durch

w) In allen Statuten finden sich einige Paragraphen, welche das Amt des Rectors oder Prorectors betreffen, aber unmöglich für eine hinlängliche Instruction gehalten werden können. So kurz diese Anweisungen auch sind, so enthalten sie doch gewöhnlich einzelne Vorschriften, welche man vielleicht nie, oder doch seit langer Zeit nicht befolgt hat. So steht z. B. in dem 15. §. der Göttingischen Statuten, welcher Prorectoris officia überschrieben ist, folgende Stelle: Pharmacopolium, oenopolium, Typographeis, subinde vel inspicit ipse, vel inspicienda curat, istud cum medicis, haec cum idoneis ex professoris ordine viris, adhibito etiam secretario. Und im folgenden §. Cum subita interdum incidant, et morae impatientia, in quibus fideli, et prudenti consilio opus habeat Pro-rector, praeter Syndicum, qui ejus semper est a latere, Consiliarium sibi ad haec adjunctum sciat Facultatis juridicae ordinarium.

durch Bittende, Klagende, Beklagte, Rathsuchende u. s. w. unterbrochen werden; so fühlen sie sich durch diese beständigen Störungen, und durch das Anhören der ungleichartigsten Dinge viel mehr, als durch die schwersten Anstrengungen des Geistes ermüdet, und eben deßwegen unfähig, die kurzen und unsicheren Zwischenräume, die ihnen übrig bleiben, recht zu nutzen. Eben diese Störungen, und die Unfähigkeit, oder Schwierigkeit, nach gewohnter Art zu arbeiten, erregen in den meisten Prorectoren gegen das Ende ihres Amts, die lebhafteste Sehnsucht, von der Bürde desselben befreyt zu werden, und nach dem Abgang, das süße Gefühl, nun wiederum Herr seiner Zeit, und seiner Beschäfftigungen zu seyn. Ein jeder ordentlicher Lehrer ist verbunden, die Last des Prorectorats ein halbes Jahr zu tragen. Nur wenige würden fähig, und noch Wenigere geneigt seyn, die Beschwerde endloser Unterbrechungen auf Zeitlebens über sich zu nehmen. Dem stärksten Ueberlauf sind Prorectoren in dem letzten Monath eines jeden halben Jahrs ausgesetzt, weil alsdann eine große Menge von Gläubigern Arreste gegen abgehende Schuldner verlangt, und die abgehenden Schuldner um Rath oder Hülfe gegen ihre andringenden Gläubiger bitten. Der Prorectorats-Wechsel in Göttingen fällt auf den ersten März und den ersten September. So vortheilhaft diese Zeitpuncte in anderen Rücksichten sind, so unglücklich gewählt sind sie für Prorectoren, die ihr Amt zum ersten Mahle verwalten, weil solche Männer gerade in den ersten Wochen ihrer neuen Würde am meisten überlaufen, und mit den verdrießlichsten Geschäfften geplagt werden.

Die natürliche Ordnung gebietet es, daß Prorectoren einen hohen Rang haben: wenn auch aus keinem andern, wenigstens aus diesem Grunde, weil sie als die Häupter von Universitäten vor vielen vornehmen und selbst erlauchten Jünglingen den Vorsitz und Vortritt haben müssen. Noch wichtiger aber ist es, daß Prorectoren ein ihrem Amt entsprechendes Ansehen und Vorrechte, und besonders eine Unverletzlichkeit der Person besitzen, wodurch sie gegen alle wörtliche, und thätliche Beleidigungen möglichst geschützt werden. Auf den älteren hohen Schulen hatten die Prorectoren einen ungleich höhern Rang, und wurden doch viel öfter gemißhandelt, als auf den neueren, ungeachtet man die Thäter mit schweren Leib- und selbst Lebensstrafen belegte x). Das nothwendige Ansehen von Prorectoren erwächst daher, daß alle Geschäffte, die ihrer Natur nach untheilbar sind, oder keinen Aufschub leiden, z. B. Arreste, Citationen, Verbote, Verhaftnehmungen, Besichtigungen, Versiegelungen, Nachspürungen von Frevel und Frevlern, u. s. w. den Prorectoren ausschließlich überlassen werden: daß Prorectoren gewisse Strafen unwiderruflich erkennen und vollziehen können: daß die Räthe derselben ihr Ansehen und ihren Rath zu dem der Prorectoren hinzufügen, und auch da, wo etwa gefehlt seyn könnte, das begangene Versehen gleichsam mit auf sich nehmen, oder wenigstens mit der möglichsten Schonung zu verbessern

x) *Conring* p. 164. Tantum non ubivis ea est Academici rectoris dignitas, ut ex praeclarissimorum Jurisconsultorum sententia, injuria ipsi illata capitali supplicio vindicanda sit, et Papiae quoque ita sit vindicata, prout testis est Menochius.

sern suchen y). Die Prorectoren in Göttingen können nach den Statuten eine Geldstrafe von fünf Thalern, und eine Carcerstrafe von drey Tagen zuerkennen z), ohne daß man von ihren Urtheilen appelliren dürfte. Dieß ist unendlich besser, als wenn man dem Prorector eine größere Gewalt gibt, aber den Verurtheilten die Freyheit läßt, von den Aussprüchen des Hauptes der Universität an die Deputation, oder an ein anderes akademisches Collegium zu appelliren. Nach den Hallischen Privilegien a) dürfen Prorectoren während ihrer Amtsführung regulariter nicht belangt werden. Man nahm dieß Prärogativ b) in die Privilegien der Georgia Augusta auf; doch mit der Einschränkung "es sey dann, daß dabey evidens in mora periculum vorhanden: in welchen Fällen sodann derjenige, der den Pro-rectorem währenden Prorectorats belangen will, vorher Special-Erlaubniß dazu bey unserm Geheimen Raths-Collegio zu suchen, und auszubringen schuldig seyn soll." An Arme kann ein Göttingischer Prorector ohne Zuziehung der Deputation nicht mehr, als einen Gulden geben. Zur Aufspürung gefährlicher Anschläge hingegen, und zur Belohnung geheimer Angeber und Kundschafter darf er einen Friederichdor ver-

y) Die Göttingischen Statuten drücken sich vortrefflich hierüber aus. Hi (collegae) suam cujusque, imo publicam rem agi talibus in causis persuasi, quantum consilio, sapientia, fide — niti possunt, elaborent, ne vel publica auctoritas conculcetur, vel si quid etiam titubatum sit, non caute, ac prudenter emendetur.

z) ib. § 18.

a) Dreihaupt S. 73.

b) S. 230.

verwenden, ohne daß er von der Art der Verwendung genaue Rechenschaft abzulegen nöthig hat.

Es ist beynahe unglaublich, welch' eine Willkühr man auf mehreren älteren und neueren Universitäten den Prorectoren so wohl im Stimmen-Sammeln, und der Abfassung von Beschlüssen, als in der Zuziehung von Stimmführern und in der Art zu votiren gestattete. So sehr ich die Autorität des Prorectors auf jede billige Weise vermehrt wünsche; eben so sehr glaube ich darauf dringen zu müssen, daß in den erwähnten Stücken jede Willkührlichkeit des Prorectors so viel, als möglich, eingeschränkt werde. Man muß es so genau, als es sich nur immer thun läßt, bestimmen, welche Sachen vor den engern, und welche vor den größern Rath gehören: wann mündlich, und wann wiederum schriftlich, und im letztern Fall, in welcher Ordnung votirt werden solle. Je weniger in allen diesen Fällen Unbestimmtheit übrig bleibt, desto weniger sind Erschleichungen von Votis und selbst von Beschlüssen möglich. Billig sollten alle Statuten das allgemeine Gesetz enthalten, daß, wenn nur Ein Mitglied eines Collegii eine mündliche Zusammenkunft für nöthig erkenne, alsdann sogleich eine Versammlung solle gehalten, und alle schriftliche Vota als nicht gegeben angesehen werden. Bey schriftlichen Votis nämlich haben der erste und zweyte Stimmführer ein gefährliches Uebergewicht, weil immer einige Mitglieder nicht gehörig unterrichtet sind, oder sich nicht Mühe genug geben, die Sachen zu untersuchen, und eben deßwegen der Regel nach den ersten Stimmen beyfallen. Wenn die letzten Stimmgeber auch die triftigsten Gründe gegen die Meinung ihrer Vormänner anführen; so

helfen

helfen diese gemeiniglich nichts mehr, weil die Majorität schon da ist, und die, welche zuerst votirt haben, von den Votis ihrer Nachfolger nichts erfahren: ausgenommen, wenn man darauf besteht, daß ein Missiv noch einmahl umher geschickt werden möge. Auch dieß wiederhohlte Umlaufen bringt nicht immer die Wirkung hervor, welche man davon erwartete, weil es manchen Leuten viel schwerer wird, ein schriftlich abgelegtes Votum zurück zu nehmen, als ein mündliches zu ändern, gegen welches starke Gründe vorgebracht werden. Es gibt Personen, die sich nicht scheuen, schriftlich für, oder wider etwas zu votiren, was sie mündlich nicht würden gethan haben. Nichts ist billiger, als daß der Prorector in jedem Collegio, wo die Stimmen gleich sind, eine entscheidende Stimme habe c).

Der Prorectorats-Wechsel ist noch immer auf mehreren Universitäten mit öffentlichen Feierlichkeiten verbunden. Auf anderen hohen Schulen sind die öffentlichen Feierlichkeiten lange abgeschafft, indem der abgehende Prorector das bisher geführte Amt seinem Nachfolger im versammelten Senat übergibt, und diese Uebertragung der prorectorlichen Würde dem akademischen Publico durch ein Programm bekannt macht. Zu den ersteren gehört auch unsere Georgia Augusta, wie wohl die hohe Königliche Regierung auf meine Bitte im J. 1796. die zur Feier des Prorectorats-Wechsels bestimmte Zeit um die Hälfte

c) Herr Elsäßer ist der einzige Schriftsteller, der die Mißbräuche bey dem schriftlichen Votiren, wie man gleich sieht, der Erfahrung gemäß gerügt hat. S. 36. 38.

te abgekürzt hat, und die anstößigste Cärimonie, die sonst vor den Augen des Publicums unter allgemeinem nicht selten lautem Gelächter verrichtet wurde, ich meine die Entkleidung des abgehenden, und die Bekleidung des angehenden Prorectors mit dem goldenen Prachtmantel, in der nahe liegenden Capelle vorzunehmen erlaubt hat. Auch die noch übrigen Feierlichkeiten sind theils beschwerlich, theils kostspielig, und fast ohne Ausnahme lächerlich, ohne den geringsten Nutzen zu stiften. Man versammelt sich um eilf Uhr auf dem Concilienhause, in welcher Stunde daher gar nicht gelesen wird Hier legen die Mitglieder der Facultäten ihre Feierkleider, nämlich lange Mäntel an, und vertauschen ihre Hüte gegen sammtne Birete, die mit den Mänteln von gleicher Farbe sind. Die Mäntel sind auf Personen von hohem Wuchs zugeschnitten, und verursachen daher Männern von kleiner, oder mittelmäßiger Statur während der Procession manche kleine Beschwerde, oder Verlegenheit. Man sucht mit Recht in den Mänteln die Ursache, daß die unbemäntelten Collegen sich sehr sparsam einstellen; und wenn bey dem Zuge ein bemäntelter Professor mit einem unbemäntelten zusammengepaart wird; so entsteht ein Contrast, der beyde lächerlich macht. Die versammelte Schaar von Lehrern zieht unter dem Läuten aller Glocken d), vormahls auf einem Umwege, jetzt auf dem möglichst kürzesten Wege in die Universitäts-Kirche, wo sie mit Pauken und Trompeten empfangen wird. Wenn die ganze Procession ihre Sitze, oder

d) Dieß Läuten aller Glocken wurde auf die inständige Bitte der Universität im J. 1738. eingeführt. Copial-Buch III. S. 705.

oder Stellen eingenommen hat, so besteigt der abgehende Prorector einen hohen Katheder, stellt in einer kurzen Rede die vornehmsten Eräugnisse aus der Zeit seiner Amtsführung dar, dankt seinen Collegen für ihren Beystand, und der studierenden Jugend für ihr gutes Betragen, empfiehlt seinen Nachfolger, übergibt ihm die Insignien seiner Würde, und läßt ihn den Prorector-Eid schwören. Der neue Prorector bittet sich in einer kurzen Rede den Beystand seiner Amtsbrüder aus, und empfiehlt sich so gut er kann, diesen so wohl, als den anwesenden Studierenden. Nach geendigter Rede fällt die Musik ein. Beyde Prorectoren begeben sich in eine benachbarte Capelle, wo das Paludamentum dem abgehenden abgenommen, und dem angehenden umgehängt wird. So bald dieses geschehen ist, treten die beyden Häupter der Akademie wieder hervor, und der neue Prorector nimmt einen sammtnen Armstuhl, der Ex-Prorector einen gewöhnlichen Sessel ein. Nach einigen Minuten bricht die Procession auf, und eilt in einem nicht immer zusammenhangenden, und noch weniger pomphaften Zuge dem Concilienhause zu, um dort dem neuen Prorector Glück zu wünschen. In dieser ganzen Reihe von Auftritten ist auch nicht der geringste Schein von imponirender Feierlichkeit übrig. Die langen Mäntel sind keine ehrwürdige, sondern eine seltsame Tracht, die theils durch ihre Fremdheit, theils durch die linke und schwerfällige Art, wie man sie trägt, lächerlich wird. Auf die Reden der Prorectoren hören nur Wenige, und unter den Wenigen, die aufmerken, ist der kleinste Theil nahe genug, um das Gesagte zu verstehen. Die Uebergabe der Insignien und Kleinodien an den Nachfolger, und was noch trauriger ist, selbst die

 Abnah-

Abnahme des Eides, wobey der Schwörende die beyden Vorder-Finger der rechten Hand zwischen die Creuzweis gehaltenen Scepter legt, erregen weniger Ehrfurcht, als Lachen. Alle Professoren, welche auf die widrigen Eindrücke der Feierlichkeiten des Prorectorats-Wechsels Acht gaben, wünschten schon lange, daß diese Feyerlichkeiten, wobey die Prorectoren am meisten ausgesetzt sind, gänzlich möchten abgeschafft werden. Man wünschte dieses um desto mehr, da die leere Cärimonie außer der Mühe, dem Zeitverlust, und der Gefahr, ausgelacht zu werden, welche sie den Professoren zuzieht, dem akademischen Fiscus eine beträchtliche Ausgabe verursacht. Die Musikanten und das Chor, die Glöckner, welche läuten, und die Jäger, welche die Eingänge der Kirche und Kirchstühle besetzt halten, müssen alle für ihre Mühwaltung belohnt werden. Vielleicht werden die Feierlichkeiten des Prorectorats-Wechsels, die eine ihrer ursprünglichen Absicht ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, auch auf unserer Universität bald abgeschafft werden, nachdem diese Zeilen in die Hände meiner Leser gekommen sind. — Sollte man es auch bedenklich finden, den Prorectorats-Eid gänzlich aufzuheben; so scheint es mir doch, wie Herrn Elsäßer c), sehr überflüssig daß dieser Eid derselbigen Person, an welche die prorectorliche Würde zum zweyten, und dritten Mahle kommt, zum zweyten und dritten Mahle abgenommen werde.

So nothwendig es ist, daß um der dringenden, gar keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten willen ein höchstes und gegenwärtiges Oberhaupt auf allen Universitäten vorhanden sey, das auf der Stelle Gebote,

c) S. 22.

bote oder Verbote, Arreste, oder Verhaftbefehle, u. s. w. ertheilen könne; eben so nothwendig ist es, daß eine jede hohe Schule ein ordentliches akademisches Gericht habe, das wöchentlich an bestimmten Tagen und Orten zusammenkomme, Kläger und Beklagte, Angeber und Angegebene vorfordere, und vernehme, und nach gehöriger Untersuchung entweder selbst entscheide, oder die Untersuchungs- und gerichtlichen Acten dem engern Rath vorlege, und die gefällten Urtheile zur Vollziehung bringe.

Ordentliche, oder wöchentliche akademische Gerichte entstanden auf den ältesten hohen Schulen, so bald diese nur einige Consistenz, oder Ausbildung erhalten hatten. Mitglieder dieser Gerichte waren die Rectoren, welche den Vorsitz führten, und die Procuratoren, oder Räthe der Nationen, unter deren Leitung die Syndici und Secretarien der Universitäten die ihnen angewiesenen Geschäffte verrichteten. Als man auf den deutschen Universitäten anfing, die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen zu verlassen; so gab man den Prorectoren die Dekane der verschiedenen Facultäten als beständige Räthe, oder Beysitzer zu. Diesen Dekanen wurde es bald unerträglich, den wöchentlichen Gerichtssitzungen beyzuwohnen; und sie ließen sich deßwegen entweder dispensiren, oder blieben ohne ausdrückliche Erlaubniß weg: wodurch dann die wöchentlichen akademischen Gerichte auf die Personen des Prorectors, des Syndicus und Secretarius der Universität zurückgebracht wurden: ausgenommen, wo man Canzler, oder Vice-Canzler, oder Directoren, und Assessoren zu beständigen Mitgliedern auch der ordentlichen akademischen Gerichte ernannte.

Ordentliche akademische Gerichte, die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten wöchentlich gehalten werden, sind zuerst deßwegen unumgänglich nothwendig, weil man ohne bestimmte Gerichts-Sitzungen nicht einmahl den dringendsten Arbeiten gehörig zuvorkommen könnte. Die ordentliche akademische Obrigkeit müßte nothwendig allen Muth verlieren, wenn sie zu jedem Kläger und Angeber die Beklagten und Angegebenen besonders citiren, und zugleich die Syndicos und Secretarien jedesmahl herbeyrufen lassen sollte. Könnte man die Pedellen auch in ewiger Bewegung erhalten, so würden sie doch nicht im Stande seyn, alle Citationen und Einladungen zu verrichten.

Ordentliche akademische Gerichte, und bestimmte wöchentliche Gerichtssitzungen sind zweytens deßwegen unumgänglich nothwendig, weil ohne beyde das Schulden- und Disciplin-Wesen auf Universitäten sehr bald in eine unheilbare Verwirrung gerathen würde. Wenn man wissen will, was eine gut unterrichtete akademische Obrigkeit durchaus wissen muß, welche Studierende, und in welchen Graden sie in Schulden gerathen: welche Zahlungs-Termine ihnen gesetzt worden: welche Studierende in Disciplin-Sachen vorgekommen, und wie oft, oder auf welche Art sie bestraft worden sind; so müssen nothwendig über alle diese Dinge Protocolle gehalten, und bey den Gerichten aufbewahrt werden. Solche Protocolle könnten aber gar nicht Statt finden, wenn die Prorectoren das Recht hätten, alle nicht sehr wichtige Sachen für sich allein außergerichtlich vorzunehmen, und abzuthun.

Ordentliche akademische Gerichte, und wöchentliche Gerichts-Sitzungen sind drittens deßwegen unumgänglich nothwendig, weil die meisten Prorectoren keine Rechtsgelehrte von Profession, und manche Prorectoren, diejenigen nämlich, welche dieß Amt zum ersten Mahle übernehmen, mit den Arbeiten des Prorectorats fast gänzlich unbekannt sind. So oft nun Sachen vorkommen, deren Entscheidung eine gelehrte Kenntniß des Rechts verlangt; so oft würden Prorectoren, die keine Juristen sind, entweder eigenmächtig verfahren müssen, oder sie würden nicht wissen, was zu thun sey. In den akademischen Gerichten ist der Syndicus beständig zur Seite, um Rechtsfragen beantworten zu können. Prorectoren, die zum ersten Mahle ihr Amt verwalten, würden auch in vielen anderen Fällen, die keine gelehrte Kenntniß des Rechts voraussetzen, in Verlegenheit gerathen, wie sie nämlich gewisse Schuldige zu strafen, ob sie gewisse Dinge an die Deputation, oder den Senat, oder die höheren Oberen zu bringen, oder nicht zu bringen hätten. Nur in ordentlichen Gerichtssitzungen können sich Prorectoren, die keine hinlängliche Uebung haben, bey erfahreneren Collegen Raths erhohlen.

Wenn ordentliche akademische Gerichte auch nicht so unumgänglich nothwendig wären, als sie wirklich sind; so würde man sie wegen ihres mannichfaltigen Nutzens errichten, oder einrichten müssen. Alle Belobungen, oder Warnungen, alle Verweise, und Strafen, alle Aussöhnungen, und Beeidigungen haben eine größere Wirkung und Feierlichkeit, wenn sie vor Gericht, als wenn sie privatim von den Prorectoren ertheilt, oder zuerkannt, und

vorge-

vorgenommen werden. In Göttingen ist es schon lange hergebracht, daß Prorectoren bey allen nicht ganz geringfügigen Gelegenheiten, besonders bey vorgehabten Duellen, die privatim ertheilten Warnungen und Verbote vor Gericht wiederhohlen, wo dann das, was vorgefallen ist, kürzlich aufgezeichnet wird.

Am allermeisten liegt den Prorectoren daran, daß ordentliche akademische Gerichte eingesetzt, und gehalten werden. Wenn akademische Gerichte auf den Antrag von Prorectoren Wohlthaten oder Dienste erweisen; so sind es die Prorectoren allein, oder vorzüglich, welche Dank erwerben. Geben sie hingegen Verweise, oder erkennen sie Strafen zu, oder nehmen sie Maaßregeln, die einen nicht glücklichen Erfolg haben, oder sonst mißgedeutet werden können; so theilen die Prorectoren den daher entstehenden Unwillen, oder Verantwortlichkeit mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts, und nicht selten kommen sie mit der geringsten Invidia davon.

Die ordentlichen akademischen Gerichte mögen aber allein aus dem Prorecor, dem Syndicus und Secretarius der Universität bestehen, oder sie mögen außer diesen Personen noch irgend einen beständigen Beysitzer haben; so ist es äußerst wichtig, daß sie von dem Staate nicht bloß geduldet, sondern ausdrücklich genehmigt werden. Die Nicht-Anerkennung der akademischen Gerichte hat mehrere nachtheilige Folgen, auf welche man bisher nicht genug geachtet hat.

Die Arbeiten der Prorectoren, und noch mehr der Unterbedienten erhalten dadurch einen außerordentli-

dentlichen und ganz unnöthigen Zuwachs, daß die Rescripte der höheren Oberen, welche das akademische Gericht allein betreffen, nicht an dieses, sondern an die Deputation adressirt, und alle Berichte, oder Antworten nicht im Nahmen des akademischen Gerichts, sondern der Deputation abgefaßt werden. Man muß die Rescripte so wohl, als die Entwürfe der Berichte bey allen Mitgliedern der Deputation umher schicken: muß die Vota sammeln, und sehr oft die nach der Mehrheit der Stimmen veränderten Entwürfe von den Mitgliedern der Deputation signiren lassen. Alle diese Operationen veranlassen nicht selten Zögerungen, wo Zögerungen Schaden bringen. Die Unterbedienten werden durch das beständige Laufen ermüdet, und von wichtigeren Beschäfftigungen abgehalten.

Manche Sachen sind von der Art, daß sie so wenigen Personen, als möglich, mitgetheilt werden müssen. Kann nun das akademische Gericht nicht für sich an die höheren Oberen berichten, und die vorhandenen Acten einsenden: muß es vielmehr Berichte und Acten der Deputation vorlegen; so werden Dinge bekannt, die geheim bleiben, oder werden aufgehalten, und vereitelt, die schnell ausgeführt werden sollten.

Wenn die höheren Oberen akademische Gerichte nicht authorisirt haben; so sind die Befugnisse der letzteren nicht selten ungewiß, und im Ganzen nicht so groß, als sie um der gemeinen Wohlfahrt willen seyn sollten. Es gab vormahls in Göttingen Mitglieder des Senats, und der Deputation, welche behaupteten, daß das akademische Gericht keine Reinigungs-

nigungs-Eide auferlegen könne, ohne vorher die Deputation gefragt zu haben. Das akademische Gericht kehrte sich an diese Meinung nicht, und konnte sich nicht daran kehren, weil sonst viele Sachen zum großen Schaden der Disciplin wären verzögert, und erschwert worden. Andere Mitglieder des Senats, und der Deputation verlangten, daß die nach der Mehrheit von Stimmen abgeänderten, oder gemachten Entwürfe nochmahls bey der Deputation umhergeschickt, und von den Mitgliedern derselben signirt werden müßten. Kein Prorector konnte diesem Verlangen genug thun: bald deßwegen nicht, weil die Zeit es nicht gestattete: bald, weil wichtigere Arbeiten der Pedellen es nicht zuließen. Es ist bis auf den heutigen Tag in Göttingen unentschieden, in welchen Fällen Berichte, die nach der Mehrheit der Stimmen gemacht worden sind, bey der Deputation zum Signiren umhergeschickt werden sollen, oder nicht; und die Prorectoren sind in beständiger Gefahr, wegen einzelner Fälle von der Deputation in Anspruch genommen zu werden.

Die nachtheiligste Folge der Nicht-Anerkennung akademischer Gerichte ist, daß diese alsdann weniger Gewalt haben, als sie um des gemeinen Bestens willen haben sollten. In Göttingen z. B. kann das akademische Gericht keine größere Geschenke, oder Belohnungen ertheilen, keine größere Strafen zuerkennen, als den Prorectoren zu ertheilen und aufzulegen, in den Statuten gestattet worden ist. Das Ansehen des akademischen Gerichts würde gewiß, und mit diesem die akademische Disciplin in gleichem Maaße gewinnen, wenn das akademische Gericht wenigstens zweymahl so hoch, als der Prorector für sich allein darf,

belohnen und strafen: besonders, wenn es Unfleissigen, und anderen gefährlichen Menschen die Matrikel abnehmen, und ihnen dadurch ein stilles consilium abeundi ertheilen könnte. Es ist fast gar nicht zu fürchten, daß akademische Obrigkeiten, wenn die Schärfe der Gesetze sie nicht dazu zwingt, im Strafen zu weit gehen werden. Um aber auch diese mögliche Gefahr abzuwenden, könnte man befehlen, daß in allen Fällen, wo das akademische Gericht härter strafte, als die Prorectoren zu strafen befugt sind, die Untersuchungs-Acten bey der Deputation zur Notiz umhergeschickt würden. Einen stärkern Zaum braucht die ordentliche akademische Obrigkeit nicht, um im Strafen nicht zu viel zu thun. Man bedenke nur, daß die meisten Angelegenheiten, die vor das akademische Gericht gebracht werden, Polizey-Fälle sind; bey welchen Alles auf die Geschwindigkeit der Untersuchung und Bestrafung ankommt. Diese Schnelligkeit ist um desto weniger möglich, je größer die Zahl der Personen ist, von welchen Sachen untersucht und entschieden werden müssen.

So sehr es zu wünschen wäre, daß man die Gewalt der ordentlichen akademischen Gerichte vermehrte; so wenig kann man wünschen, daß die Gewalt derselben unbeschränkt sey. Auch setzte man daher fast auf allen Universitäten außer den ordentlichen Gerichten höhere und außerordentliche Gerichte ein, die in wichtigeren Sachen zu entscheiden hatten, und nur alsdann zusammenkamen, wenn wichtigere Sachen zu entscheiden waren. Diese höheren und außerordentlichen Gerichte bestanden neben den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte aus den Dekanis aller Facultäten. Etwas Eigenthümliches

liches in der Verfassung der Georgia Augusta ist dieses, daß jedesmahl, wenn der Prorector kein Rechtsgelehrter ist, außer dem Dekan der Juristen-Facultät auch der Ex-Dekan zu der Deputation zugezogen wird. So nennt man in Göttingen, und auf mehreren anderen Universitäten das höhere und außerordentliche Gericht, von welchem jetzt die Rede ist.

Die Gewalt der Deputation war weder auf allen Universitäten, noch auf jeder Universität zu allen Zeiten gleich groß. In Göttingen entscheidet die Deputation in allen wichtigeren Sachen, die schriftlich verhandelt worden sind; und dann in allen Disciplin-Sachen, wo entweder das consilium abeundi, oder Geldstrafen, die über fünf Thaler, und Carcer-Strafen, die über 3 Tage hinaus gehen, zuerkannt werden. Die Strafe der Relegation wird zwar von der Deputation erkannt, muß aber von dem Senat bestätigt; so wie alle Urtheile, welche Relegatio cum infamia, oder noch härtere Strafen enthalten, dem Königlichen Geheime-Raths-Collegium zur Bestätigung eingesandt werden müssen.

Eine der vornehmsten Bestimmungen der Deputation ist allerdings diese, die Willkühr des Prorectors, und des akademischen Gerichts einzuschränken. Eine andere nicht minder wichtige Bestimmung aber ist, den jedesmahligen Prorector mit ihrem Rath und Ansehen zu unterstützen. Die erste dieser Bestimmungen wird viel mehr erreicht, als die zweyte. Man sagt gewiß nicht zu viel, wenn man behauptet, daß manche Mitglieder der Deputation mehr darnach trachten, dem Prorector Vorwürfe zu machen, als guten Rath zu geben: mehr, ihn in

Ver-

Verlegenheiten zu verwickeln, oder stecken zu lassen, als ihn heraus zu reissen: mehr, sein Ansehen zu schmälern, als zu heben. Bisweilen scheint es so gar, als wenn Männer, die als Prorectoren am meisten von der Deputation gelitten haben, sich dadurch zu rächen suchten, daß sie sich in der Folge als Dekani an den zeitigen Prorectoren reiben. Wenn die Deputation bisweilen etwas Böses hindert, was Prorectoren zu thun im Begriff waren; so kann man annehmen, daß sie vielleicht eben so oft das Gute vereitelt, was ein Prorector thun möchte. Prorectoren, die ihr Amt zum ersten Mahle verwalten, sind am meisten in Gefahr, von den Mitgliedern der Deputation auf eine unwürdige Art behandelt zu werden, weil man sie als Neulinge betrachtet, und zugleich als ausgemacht annimmt, daß Niemand ohne eine gewisse Routine ein guter Prorector seyn könne. Es gehört zu den Fällen, welche ich noch nicht erlebt habe, daß alle Mitglieder der Deputation so wohl unter einander, als mit dem Prorector zum gemeinen Besten aufrichtig zusammengestimmt hätten. So klein das Collegium der Deputation auch ist, so finden sich doch fast immer geheime, oder offenbare Parteyen darin; oder wenn die übrigen Mitglieder harmonieren, so stehen diese in einem gemeinschaftlichen Bunde gegen den Prorector. Unglücklicher Weise finden sich diejenigen, welche Gutes hindern wollen, leichter, als solche, die Gutes thun möchten; oder haben wenigstens einen stärkern Trieb, zusammenzutreten, und Partey zu machen. Fast immer ist es für diesen und Jenen schon genug, daß der, oder der auf eine solche Art gestimmt hat, um auf eine ganz entgegengesetzte Art zu votiren.

Da die Dekani ihr Amt nur ein halbes, oder ganzes Jahr verwalten, so wechseln die Mitglieder der Deputation fast eben so oft, als die Prorectoren; und diese Verwandlungen der Deputation haben eben die schlimmen Folgen, die mit dem Wechsel der Prorectoren verbunden sind. Oft ist der Austritt Eines Mitgliedes, und der Eintritt eines anderen Mitgliedes in die Deputation hinreichend, den ganzen Geist dieses Collegiums so umzustimmen, daß auf einmahl dieselbigen Vergehungen ganz anders bestraft, dieselbigen Personen ganz anders behandelt werden, als vor wenigen Monathen. Ich weiß gegen die Uebel, die aus dem unaufhörlichen Wechsel der Deputation entspringen, noch viel weniger Gegenmittel, als gegen die nachtheiligen Folgen des Wechsels der Prorectorate. Die Verfassung der Universitäten erlaubt es nicht, daß man die wandelbaren Dekane einer jeden Facultät von der Deputation ausschließt, und die Deputation zu einem stehenden Collegio macht. Wollte man aber auch diesen Theil der Grund-Verfassung hoher Schulen umkehren; so sehe ich doch nicht ab, wie auf Einer Universität fünf bis sieben Gelehrte gefunden werden könnten, deren Meinungen und Gesinnungen nicht nur unter einander, sondern auch mit den Gesetzen zusammenstimmten.

So wie die Sachen jetzt stehen, ist nichts natürlicher, als daß die Prorectoren die Deputation, wenn auch gerade nicht fürchten, wenigstens scheüen, und sich aus allen Kräften bemühen, die Deputation so wenig, als möglich zu behelligen, um nicht von derselben wieder behelligt zu werden f). Die Deputation

f) Michaelis IV. S. 210. 211. glaubte irrig, daß nur

tion hat es sich nicht selten selbst zuzuschreiben, wenn Prorectoren Sachen, welche sie eigentlich an die Deputation hätten bringen sollen, für sich abthun, oder wenn sie sich unmittelbar an die höheren Oberen wenden, wo sie nach den Statuten, oder der Observanz ihre Collegen vorher hätten fragen müssen. Manche treffliche, aber schüchterne Prorectoren fürchten sich vor den Gegenstimmen, die sich in der Deputation erheben können, so sehr, daß sie so wohl bey persönlichen Zusammenkünften, als bey der Umhersendung von Missiven zwar die Sachen, worüber gerathschlagt werden soll, vortragen, aber ihr eigenes Votum so lange zurückhalten, bis sie sehen, wohin die Majorität sich geneigt hat, oder neigen will. Ich bin der Meinung, daß diese schüchterne Zurückhaltung des eigenen Voti den Prorectoren ausdrücklich untersagt werden sollte.

Ohngefähr so, wie sich das akademische Gericht gegen die Deputation verhält, ohngefähr so verhält sich die Deputation gegen den Senat, oder das Concili-

nur die schlechten Prorectoren sich vor der Deputation fürchteten. "Es ist wahr, dieser engere Ausschuß ist ein vortrefflich Gegenmittel gegen den schlechten Prorector, denn der fürchtet sich vor ihm, geht bisweilen mit tödtlicher Angst hinein, weil er in jeder Stimme einen Verweis befürchtet." — "Die guten Prorectoren fürchten, oder scheuen die Deputation nicht weniger, als die schlechten, gerade, weil sie gut sind. Michaelis selbst gibt den Grund an: "ein anderes Mahl trifft es sich doch, daß die Majorität aus Vernachlässigern der Disciplin bestehet, oder der Schreyer, oder gar der persönliche Feind des Prorectors in ihm ist, und dann kann es nicht anders seyn, als der beste Prorector muß durch ihn gehindert werden."

cilium, d. h. gegen die Versammlung der Mitglieder aller Facultäten, welche die ganze Universität repräsentirt. Dieser größere Rath, welchen wir jetzt Concilium, oder Senat nennen, hat seit seiner Entstehung viel mehr Veränderungen erlitten, als die Deputation. Ursprünglich bestand der große Rath hoher Schulen aus allen Promotis, so wohl den Nicht-Lehrenden, als den wirklich Lehrenden. (Regentibus, Non regentibus.) Diese zahlreichen Versammlungen wurden bald so tumultuarisch, daß man sich genöthigt sah, die Nicht-Lehrenden auszuschließen, und bloß die Wirklich-Lehrenden zuzulassen. Auch diese Versammlungen von Wirklich-Lehrenden Doctoren und Magistris blieben noch zu vielköpfig, als daß man sie gehörig leiten, oder in Ordnung halten konnte. Man that deßwegen einen zweyten Schritt, und fixirte die Mitglieder jeder Facultät auf eine gewisse Zahl von Männern, die nach dem Alter des Lehramts unter den ordentlichen Lehrern ausgesucht wurden. In Göttingen z. B. enthalten die theologische und medicinische Facultät, eine jede, nur drey: die juristische, vier, und die philosophische acht ordentliche Mitglieder. So klein die aus diesen Mitgliedern aller Facultäten erwachsende Versammlung gegen die allgemeinen Zusammenkünfte der älteren Universitäten auch ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß sie sehr oft für ein unbefangenes Berathschlagen, und die Abfassung heilsamer Beschlüsse noch immer zu groß ist.

Der akademische Senat ist weniger ein Gerichtshof, als ein berathschlagendes, ich möchte sagen, gesetzgebendes Collegium, wenn die neueren Universitäten das Recht hätten, für sich allein Statuten zu

machen. Bestätigungen von Relegationen, und anderen härteren Strafen kommen sehr selten vor. Gemeiner sind die Deliberationen über streitige, oder angefochtene Rechte der Universität: über die Auslegungen, Verbesserungen, oder Abschaffung von Gesetzen: über die Designation von Prorectoren, so wie über die Wahl von Unterbedienten, und die Belohnung ihrer Arbeiten: über heilsame Vorschläge, die den höheren Oberen gemacht werden sollen, oder über die Abwendung von Gefahren, die dem gemeinen Wesen drohen. Nach unseren Statuten muß der Senat jeden Monath zusammenkommen. Vor manchen Jahren versprach sich die königliche Regierung in Hannover die besten Wirkungen davon, wenn der Senat die Studenten-Orden und Hazardspiel-Gesellschaften zu beständigen Gegenständen seiner Aufmerksamkeit mache. Sie befahl daher, daß der Senat in jeder Sitzung die Pedellen über geheime Orden, Hazardspieler, und andere Mängel oder Gefahren der Disciplin vernehmen: auch, daß die Mitglieder des Senats die von ihnen selbst eingezogenen Erkundigungen, so wie ihre Gedanken über die Entdeckung der Schuldigen mittheilen sollten. Der hohe Befehl wurde eine Zeitlang den Worten nach erfüllt, aber ohne den geringsten augenscheinlichen Nutzen. Die Mitglieder, welche am besten unterrichtet waren, und am besten rathen konnten, trugen Bedenken, ihre Nachrichten und Rathschläge in dem Senat vorzutragen, weil sie nicht sicher waren, daß nicht irgend ein unvorsichtiger College den Urheber solcher Nachrichten und Rathschläge allgemein bekannt mache. Schon seit mehreren Jahren werden Senats-Versammlungen viel seltener, als sonst, und zwar nur alsdann gehalten, wenn Punkte der Be-

 rath-

rathschlagung vorhanden, oder neu=ernannte Professoren zu beeidigen sind: welche Beeidigung im Concilio geschieht.

Die Regeln, wie die Prorectoren Concilia zu halten haben, sind in unseren Statuten so weise und vollständig vorgeschrieben, daß es fast unmöglich ist, neue und wichtige Zusätze zu machen g). Die Statuten befehlen zuerst, daß Prorectoren vor jeder Senats=Versammlung die Puncte der nächsten Deliberation bey den Mitgliedern des Concilii umherschicken sollen, damit Niemand unvorbereitet komme, und das Collegium nicht überrascht werde. Eben so empfehlungswerth sind die Varschriften: daß die Prorectoren jede Sache kurz und deutlich vortragen, und auf eine, oder einige bestimmte Fragen zurückbringen: daß sie die erfolgenden Vota genau sammeln, die Resultate der Majorität von Stimmen richtig fassen, und von dem Secretarius protocolliren: auch am Ende einer jeden Sitzung die Protocolle vorlesen lassen sollen. Die Statute verordnen endlich, daß die Prorectoren in der nächsten Sitzung Rechenschaft abzulegen haben, ob und wie die Beschlüsse der letzten Versammlung ausgeführt worden. Man sollte alle diese Vorschriften von Zeit zu Zeit erneuern, damit sie desto ununterbrochener gehalten würden. Eine sehr lobenswürdige Einrichtung in Göttingen ist diese, daß die Protocolle der Senats=Versammlungen an die K. Regierung in Hannover eingesandt werden, und daß jedes Mitglied des Senats für sich berichten kann. Wenn die höheren Oberen Ursache zu der Vermuthung haben, daß die Majorität der Stimmen nicht den bessern Theil erwählt habe; so fordern sie singula vota ein, um alsdann nicht

g) §. 25. et sqq.

nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach dem Gewicht der Gründe zu entscheiden.

III.

Ueber Canzler, Vice-Canzler, Pro-Canzler — Superintendentes — Directoren der Universität — Assessoren.

Die Gebrechen der wechselnden Prorectorate, und Deputationen, so wie der Mangel von Eifer und Zusammenstimmung in den akademischen Senaten veranlaßten schon seit Jahrhunderten in den Vorgesetzten hoher Schulen den Entschluß, irgend eine Person zu bestellen, die diesen Gebrechen möglichst abhelfen könnte. Man wählte dazu zuerst die Canzler, Pro-Canzler, oder Vice-Canzler von Universitäten. Wo dieses nicht thunlich war, setzte man Superintendentes, oder Directoren hoher Schulen, oder Assessoren der akademischen Gerichte ein.

Die Canzler von Universitäten hatten ursprünglich keine andere Verrichtung, als Candidaten, welche sich um die Erlangung akademischer Würden bewarben, oder von den Lehrern vorgeschlagen wurden, selbst zu prüfen, oder in ihrer Gegenwart prüfen zu lassen; und nach der Prüfung ihnen die Erlaubniß zu lehren, nebst der erbetenen Würde zu ertheilen. Die hohe Schule zu Prag war, so viel ich weiß, die erste, wo man den Canzlern außer den Rechten, welche sie bis dahin auf allen Universitäten gehabt hatten, eine Gewalt gab, wodurch sie beständige Aufseher, oder Hüter der Gesetze, und Mitverwalter der hohen Schule wurden b): welche Einrichtung

b) Voigt S. 81-83.

richtung man nachher in Tübingen, Halle, und auf vielen anderen Universitäten nachahmte. In Wien i), und Ingolstadt k) fand man es nicht gut, oder konnte man es sich wegen der Abwesenheit der Canzler nicht einfallen lassen, diese zu beständigen Aufsehern, und Mit-Verwaltern hoher Schulen zu machen; und man ernannte daher landesherrliche Commissarien, unter dem Titel Superintendentes principis, sive universitatis. In Halle übertrug man die Geschäffte, welche man anderswo den Canzlern, oder Superintendentibus aufgegeben hatte, entweder gleichfalls Canzlern, und Pro-Canzlern, oder so genannten Directoren der Universität: ja bisweilen waren alle diese Würden zur selbigen Zeit an eben so viele Gelehrte vertheilt l). In Göttingen bestellte man ohngefähr zwanzig Jahre nach der Errichtung der Universität einen Canzler. Die Einführung dieser Würde brachte aber so wenige Vortheile, und so viele Verdrießlichkeiten hervor, daß man nachher nie wieder ernstlich daran dachte, und noch weniger ernstlich daran denken wird, einen Canzler zu bestellen m).

Das

i) Conspect. Hist. Univ. Viennensis. II. 62. 150.

k) Annal. Ingolst. IV. 297.

l) Förster 142. 143.

m) In den Kaiserlichen Freyheits-Briefen, welche den Universitäten zu Halle und Göttingen ertheilt wurden, kommt eine Stelle vor, die eben so unhistorisch, als zu der ursprünglichen Verfassung dieser hohen Schulen wenig passend ist. Priv. Hall. bey Dreihaupt l. c. p. 70. Concedimus insuper, ... ut doctores, *et Scholares* . . ad exemplum reliquarum Academiarum, praevio tamen consensu saepe fati Friderici, Principis . . . . statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quip-

Dagegen machte man schon im J. 1768. den Versuch, einen beständigen Beysitzer anzuordnen n): welcher Versuch zwar damahls mißlang, aber im J. 1797. wirklich ausgeführt wurde.

Man wird die Wichtigkeit, aber auch zugleich die Gefährlichkeit der Stellen, von welchen ich in diesem Absatze geredet habe, um desto besser einsehen, wenn ich vorher die Verrichtungen, welche man damit verknüpft hat, historisch werde aufgezählt haben. Ich sage nichts von den Cancellariaten in Oxford und Prag: von den erstern deßwegen, weil die Canzler-Würde die Würde des Prorectors ganz verschlungen hat: von der andern, weil man die Geschäffte des Pragischen Canzlers nicht genau kennt, sondern nur im Allgemeinen weiß, daß man in den ersten Jahren der Universität ohne die Einwilligung des Canzlers gar nichts wichtiges vornehmen durfte.

Der Canzler in Tübingen o) wird von dem Landesherrn eingesetzt, und ist dessen beständiger Commissär bey der Universität, welche Würde ihm die Pflicht

(quippe a libero Principis electoris, uti fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem rectoris, et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, universitati liberam, et *aliis universitatibus consuetam eligendi* Rectores, et *Cancellarios facultatem* elargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare et facere possint et valeant. Dieselbige Stelle steht in den Privilegien der Georgia Augusta. p. 219. 220.

n) Copial-Buch. VIII. S. 125. 128.

o) Statuta Renov. de a. 1601. p. 26. 27. Böck S. 269. 270.

Pflicht auflegt, in Ansehung der herzoglichen Rechte, der Freyheiten der Universität, der Wahl und Vorlesungen von Professoren, der Prüfungen von Candidaten, der Verwaltung der Oekonomie, der Administration der Stiftungen, und Handhabung der akademischen Gesetze auf alles, was nachtheilig seyn kann, ein wachsames Auge zu haben. In seiner Gegenwart geschieht die Hauptprüfung der Candidaten, bey deren Inaugural-Disputationen er auch nebst dem Prorector, und den Mitgliedern der Facultät opponirt. Er ist zugleich Professor primarius der Theologie, Probst der dasigen Stiftskirche, und gibt vermöge Kaiserlicher Vollmacht bey Ertheilung der akademischen Grade dem Dekan, oder Promotor der Facultät die Erlaubniß. Der Canzler in Tübingen hat Rang und Stimme unmittelbar nach dem Prorector."

Die Universität zu Wien hatte in den älteren Zeiten nebst dem superintendens principis noch Einen, und in der Folge zwey Superintendentes universitatis p). Der Erstere mußte schwören, daß er allen Mißbräuchen nach bestem Vermögen steuern, und daß er, wenn es nöthig werde, die entstandenen Mängel dem Landesherrn melden wolle q). Er mußte ferner eidlich versprechen, daß er für eine gewissenhafte Verwaltung und Vertheilung der Beneficien sorgen; auch den Administratoren von Collegiis und Beneficien genaue Rechnungen abnehmen wolle. Er hatte

p) Consp. Hist. Univ. Vien. l. c.

q) Ut, si quem defectum apud aliquam facultatem universitatis nostrae senserit, illi sine mora pro sua possibilitate obviet, et occurrat: imo exigente necessitate de consilio universitatis ad principem denuntiet.

te den Rang unmittelbar nach dem Rector, und Canzler. Mit der Prüfung und Promotion von Candidaten hatte er nichts zu thun, weil diese Geschäffte des Canzlers waren r).

Die Churfürsten von Baiern mochten auf ihrer hohen Schule zu Ingolstadt so treffliche Anstalten machen, so treffliche Gesetze geben, als sie immer wollten; so fanden sie doch nach einiger Zeit, daß die besten Anstalten verfielen, die besten Gesetze nicht beobachtet wurden, und weder Lehrer, noch Lernende ihre Pflichten erfüllten. Man reformirte die gesunkene Universität von Zeit zu Zeit. Auch diese Reformationen blieben ohne dauernde Wirkung. Die Landesherrn ahmten daher im J. 1522. den Erzherzögen von Oesterreich nach, und bestellten einen beständigen Aufseher, oder Superintendens, der in ihrem Nahmen auf die Erhaltung der Gesetze, und der guten Ordnung dringen, alles, was das Beste der Universität befördern, oder ihrer Wohlfahrt nachtheilig werden könne, treulich berichten, und von der Universität als ein Commissarius des Landesherrn angesehen werden solle s).

Der

r) ll. cc.

s) Annal. Ingolstad. IV. 297. Quum justis de causis . . . . . decreverimus in posterum semper superintendentem quendam scholae nostrae deligere atque destinare, qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut nostrae universitatis bene constitutus ordo, et pacata tranquillitas conservetur, ac juventus in quantum fieri possit, promoveatur, quique nobis consiliarii instar juramento sit obstrictus, ut si quid quacunque ratione accidat, quod vel in scholae nostrae utilitatem cedere, vel in ejusdem perniciem vergere perspiciat, quandocunque

Der letzte Canzler zu Halle, von Hofmann, erhielt vermöge seiner Instruction t) die oberste Aufsicht über alles, was die Universität anging: konnte so wohl den Concilien, als den Deputationen, oder Conventen der Facultäten beywohnen, und also auch bey den Prüfungen von Candidaten gegenwärtig seyn. Besonders wurde ihm aufgetragen, die akademische Disciplin mit Hülfe der Prorectoren und des akademischen Senats musterhaft einzurichten: zu welcher Absicht ihm alle Acten mit den ergangenen Votis mitgetheilt werden mußten. Es war dem Herkommen gemäß, daß sein Nahme auf alle öffentliche Schriften der Universität gesetzt werden; allein ganz was unerhörtes war es, daß er den Rang über den Prorector haben sollte. Nicht weniger fremd fand man es auf einer protestantischen Universität, daß man dem Canzler alle Arbeiten eines Professors erließ.

Als der Canzler von Mosheim im J. 1747. zum Canzler der Georgia Augusta ernannt wurde, so erhielt er eine Instruction, die aus zehn Artikeln bestand u). Nach dieser Instruction sollten alle Rescripte nahmentlich außer dem Prorector auch an den Canzler überschrieben, und alle öffentliche Schriften der Universität gleichfalls im Nahmen des Canzlers abge-

cunque necessum fuerit, nobis significet. Eam ob causam serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostrum veluti personam in universitate repraesentantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur.

t) Förster S. 219. 220.

u) Man sehe die Cancellariats-Acten in unserer Registratur unter N. 270.

abgefaßt werden. Der Canzler hatte so wohl bey Processionen, als in den akademischen Collegiis den Rang, oder die erste Stelle gleich nach, oder neben dem Prorector, so wie das erste Votum. Er hatte das Recht, allen Examinibus rigorosis beyzuwohnen; und konnte verlangen, selbst zu anderen Versammlungen der Facultäten eingeladen zu werden, in welchen man über Dinge rathschlagte, die das Wohl der ganzen Akademie beträffen. Er führte die Aufsicht über die Registratur, und gab Acht, daß der Syndicus und Secretarius ihr Amt gehörig verrichteten. Der jedesmahlige Prorector theilte ihm Rescripte, bevor sie in pleno bekannt gemacht wurden, vorher mit, und gab ihm von allen nicht unwichtigen Dingen Nachricht. Außer dem Prorector sollten in Zukunft der Canzler und die Dekani der Facultäten alle Berichte und andere Schreiben der Universität nicht bloß signiren, sondern unterschreiben. Endlich lag dem Canzler ob, bey allen Rechnungs-Abnahmen gegenwärtig zu seyn, und dahin zu sehen, daß so wohl die Professoren unter einander, als die Universität mit der städtischen Obrigkeit in gutem Vernehmen leben möchten.

Die Instruction des Canzlers von Mosheim wurde in der Folge hin und wieder ergänzt, oder auf die Vorstellungen des Senats in mehreren Puncten abgeändert. Man dispensirte dem Canzler von Mosheim schon im Oct. 1747. von der Pflicht, bey den examinibus rigorosis der medicinischen, und Juristen-Facultät zu erscheinen, weil die dabey vorfallenden Materien nicht in dessen Hauptwerk einschlügen. Erst im Nov. 1748. trug man ihm ausdrücklich auf, den Versammlungen

so

so wohl der Universitäts- als der Kirchen-Deputation beyzuwohnen, damit die vorkommenden Sachen desto ehender nach einerley *Principiis* eingerichtet und abgethan würden. Der Senat stellte der K. Regierung vor, daß der Befehl, vermöge dessen außer dem Prorector auch der Canzler und die Dekani die Berichte des Senats unterschreiben sollten, sehr oft nachtheilige Verzögerungen veranlassen werde: auf welche Vorstellung die Regierung die Dekanen von der Unterschrift dispensirte. Die größten Bewegungen verursachte der Artikel, der den Canzler bey Processionen den Rang zur Linken des Prorectors anwies. Alle Mitglieder des Senats interessirten sich auf das lebhafteste für die Grafen, die den Prorector bisher begleitet, und zwar interessirten sie sich früher, als die hier studierenden Grafen sich beschwert hatten. Die Grafen wurden endlich excitirt, und gaben nichts weniger, als bescheidene Beschwerden bey dem akademischen Senat gegen die vermeintliche Beeinträchtigung ihrer Rechte ein. Der Senat überschickte einen im geringsten nicht gemilderten Auszug aus den Beschwerden der Grafen an die K. Regierung: mit der hinzugefügten Bitte, daß die Herren Grafen in ihrem Besitzstande geschützt werden möchten. Der Canzler von Mosheim war bereit, mehr nachzugeben, als die K. Regierung für gut fand. Die Frage: ob bey Processionen der Canzler vor den Grafen, oder umgekehrt den Vortritt haben solle, blieb bis an Mosheims Tod unentschieden, und wird wahrscheinlich nie wieder aufgeworfen werden.

Die K. Regierung hatte die Gnade, mich durch ein Rescript vom 30. Nov. 1796. zum Assessor so wohl des

des akademischen Gerichts, als der Universitäts- und Kirchen-Deputation cum voto zu ernennen. Dieß Rescript wies mir im akademischen Gericht meinen Sitz neben dem Prorector, und in der Deputation nach dem Dekan der philosophischen Facultät an. Dasselbige Rescript trug mir besonders auf, Eltern und Vorgesetzte von dem anfangenden Unfleisse, und den ersten bedenklichen Zerrüttungen der Oekonomie von Studierenden zu benachrichtigen: ferner auf die richtige Ablieferung und Revision der Vormundschafts-Rechnungen, so wie auf den ungehinderten Gang der vor dem akademischen Gerichte schwebenden Rechtshändel, und die Fortsetzung des Kundebuchs zu achten: endlich geheime Orden, gefährliche Spieler, und andere Verführer der Jugend zu einem vorzüglichen Gegenstande meiner Aufmerksamkeit zu machen. Spätere höhere Befehle legten mir noch die Pflichten auf, dahin zu sehen, daß sich keine unreife, unfähige oder sittenlose Zöglinge des hiesigen Gymnasiums auf die Universität einschlichen: daß die öffentlichen Zeugnisse des Fleisses und guter Sitten nach Würden ausgetheilt, und die unwürdigen Geniesser öffentlicher Wohlthaten, besonders von Freytischen, der Freytisch-Inspection halbjährig angezeigt würden.

Unser Michaelis hatte über Canzler, und andere oberste Richter von Universitäten originale Ideen, die neben das, was bisher wirklich Statt fand, gestellt zu werden verdienen. "Wenn v) ein einsichtsvoller und redlicher Canzler das Recht hätte, bey Ertheilung akademischer Würden seine Einwilligung zu verweigern, so oft er den Candidaten unwür-

v) II. 331. 332.

unwürdig fände; so würde dieß allerdings einen sehr vortheilhaften Einfluß auf Wissenschaften, Land, und Universität haben; und es würde bald für eine große Ehre gelten, auf einer solchen Universität Doctor geworden zu seyn. Gesetzt aber auch, daß man ihm dieß Recht nicht gestattete, sondern ihn bloß dazu bestimmte, eine bessere, und gleichförmigere Justiz zu üben, und gute Ordnung zu erhalten; so wäre auch dieser Vortheil sehr groß, weil davon die fortdauernde Aufnahme der Universität, und was noch viel wichtiger sey, das Glück und die Sicherheit der Studierenden, und die Tugendhaftigkeit ganzer Länder abhangen. Solle aber ein Canzler diesen Nutzen schaffen, so müsse er viel Einsicht, eine unüberwindliche Unpartenlichkeit, geschwinde Entschließung, Muth und doch Vorsicht, eine glimpfliche Art, das ganze Gericht zu lenken, Ernst, mit untermischter Güte, kurz alles das besitzen, was Thomasius die Kunst zu regieren genannt habe. — Hingegen sey ein Canzler mehr oder weniger schädlich, wenn man nicht den rechten Mann treffe. Wenigstens setze sein Rang die übrigen Professoren herab, oder mache sie mißvergnügt."

Derselbige Schriftsteller verwirft zwar im 4 Bande seiner Raisonnements w) die Anstellung guter Canzler nicht ganz, allein er glaubt doch, daß Alle, welche Universitäten wohl wollten, denselben noch etwas besseres wünschen könnten. Ein guter Canzler sey nicht Executor, sondern nur Wächter der Gesetze. Er könne also den Protector hindern, nicht alles Böse zu thun, was sonst würde gethan, und nicht alles Gute zu unterlassen, was sonst wür=

w) S. 232. 252. u. f. S.

de unterlassen werden; allein dieß sey nicht genug. Auch trete der gefährliche Umstand bey dem Canzler ein, daß er zugleich Docent, und vom Applausu abhängig sey. Es wäre ungleich besser, wenn man den beständigen Aufseher der Justiz dieser Versuchung nicht aussetzte, und statt des Canzlers einen Justitiarius, oder unter einem andern beliebigen Titel einen Mann bestellte, der die Macht hätte, alles Gesetzmäßige zu thun, was der Prorector unterließe, alles Gesetzwidrige zu hindern, was dieser thun möchte, und die Justiz auf einem beständigen sich stets gleichen Fuße zu erhalten. Dieser Mann müsse nicht allein nicht die Erlaubniß haben, Collegia zu lesen, sondern das Lesen von Collegiis müsse ihm bey Verlust des Dienstes untersagt werden. Gerade das sey bey der akademischen Justiz das Bedenkliche, daß der Prorector auch Docent sey. So bald der Justitiarius Collegia lesen dürfe, so würden die Verführer der Jugend nicht ermangeln, dergleichen bey ihm zu hören; und der redlichste Justitiarius müßte ein Unmensch seyn, wenn er nicht unmerklich für diejenigen eingenommen würde, von welchen er selbst glaube, daß er sie von einer guten Seite kennen gelernt habe. Es sey rathsam, mit einem solchen Justitiarius den Versuch nur auf einige Jahre zu machen: theils um zu erfahren, wie der Gewählte sich zu dem neuen Amte schicke, theils, weil man vorher sehen könne, daß die übrigen Professoren einen solchen Hüter der Gesetze nicht gern annehmen würden."

Es braucht nicht viel Nachdenkens, um durch das bisher Gesagte auf folgende Betrachtungen geleitet zu werden. — Von der ersten Entstehung der Fa-

Facultäten an nahm man wahr, oder vermuthete es wenigstens, daß die Lehrer von Candidaten im Durchschnitt keine unpartheyische Prüfer der letzteren seyen; und man bestellte daher allenthalben Personen, die den Prüfungen beywohnen, und nur den würdigen Geprüften die akademischen Würden ertheilen, oder zu ertheilen erlauben sollten. Man bemerkte zweytens auf den meisten Universitäten, daß die wandelnden akademischen Obrigkeiten manche wichtige Geschäffte entweder gar nicht, oder nicht gut verrichten könnten; und man fand es daher nothwendig, unter allerley Titeln beständige Beysitzer der akademischen Gerichte, und Collegien zu ernennen, damit besonders die Justiz gleichförmig verwaltet, und dadurch eine gleichförmig gute Disciplin bewirkt werde. Man war hin und wieder überzeugt, daß das Lesen von Collegiis, oder die Hoffnung, Beyfall zu erhalten, und die Furcht, Beyfall zu verlieren, sich mit der, akademischen Obrigkeiten unentbehrlichen Unpartheylichkeit nicht vereinigen lasse. Wo diese Ueberzeugung herrschte, da wählte man den Hüter der Gesetze nicht aus dem Corpus der Professoren, damit der Richter nicht in der Person des Lehrers gewonnen, oder geschreckt, oder sonst bestochen werde.

Von der Aufsicht, oder dem Aufseher auf die Prüfungen von Candidaten, und die Ertheilung akademischer Würden sage ich hier nichts, weil ich davon in dem nächsten Abschnitt reden werde. Es bleiben daher bloß die Fragen übrig: welchen Titel, und welche Gewalt soll man den beständigen Beysitzern akademischer Gerichte geben? welche Geschäffte soll man ihnen anweisen? Soll man sie auf Zeitlebens,

lebens, oder auf unbestimmte Zeit ernennen? Ist es gut, sie aus der Mitte der Lehrer zu nehmen, oder nicht? Welche Eigenschaften müssen solche Männer besitzen? und welche Vortheile bringen sie wahrscheinlich hervor, wenn sie nicht unglücklich gewählt werden?

Es wäre thöricht, wenn man da, wo von Anbeginn an Canzler waren, und als nothwendige Bestandtheile hoher Schulen angesehen wurden, diesen Titel abschaffen wollte. Der höhere Rang kann allerdings in manchen Fällen die Bemühungen des Canzlers befördern. Allein auf solchen Universitäten, wo man entweder nie, oder seit langer Zeit keine Canzler hatte, ist es rathsam, den bescheidenen Titel Assessor statt der prächtigeren Titel Canzler, oder Vice-Canzler, oder Director der Universität zu wählen. Die Stelle eines beständigen Beysitzers akademischer Gerichte ist ohnedas so invidiös, daß man sich hüten muß, sie durch den entbehrlichen Pomp des Titels nicht noch invidiöser zu machen. So lange die Erfahrung nicht das Gegentheil bewiesen hat, so lange kann man fast nicht anders, als glauben, daß ein beständiger Beysitzer, man nenne ihn, wie man wolle, der heimliche oder offenbare Feind der Prorectoren seyn, ja daß er wohl gar der beschwerliche Beobachter, und Angeber seiner Collegen werden, und durch heimliche einseitige Berichte und Vorschläge das Ansehen der Deputation, und des Senats zu schwächen suchen werde. Nichts ist natürlicher und verzeihlicher, als daß man sich auf solchen Universitäten, wo man den ersten Versuch mit einer so bedenklichen Stelle machen will, zu einem allgemeinen Bündnisse gegen dieselbe vereinigt. Al-

les hängt von der Person ab, welche man zum beständigen Beysitzer bestellt. Ist diese nicht gut gewählt, so treten gewiß in kurzer Zeit alle die nachtheiligen Folgen ein, welche die Widersacher der neuen Stelle vorhergesagt haben. Hat man sie aber gut gewählt, so verschwinden allmählich die gehegten Befürchtungen. Man sieht je länger je mehr ein, daß die Stelle eines Assessors sich sehr gut in das bisherige Verwaltungs-System einfügen lasse, und daß sie selbst den Personen und Collegien nicht geringe Vortheile bringe, welche am meisten Ursache zu haben vermeinten, sich vor ihren Nachtheilen zu fürchten. Ein gut gewählter Assessor braucht weder den Titel eines Canzlers, noch Directors der Universität, um sich das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Man muß dem beständigen Beysitzer akademischer Gerichte, er heisse Canzler, oder Director, oder Assessor, in keinem Falle so viel Gewalt geben, daß dadurch das Ansehen, und die nöthige Macht des Prorectors geschmälert werden. So lange der Prorector das Haupt der Universität, und der Vorsitzer in allen akademischen Collegien bleibt: so lange er in der ersten Eigenschaft Bitten, Klagen und Denuntiationen zuerst anhören, und viele außergerichtliche Handlungen vornehmen muß: so lange er in der zweyten Eigenschaft den Vortrag und die erste Stimme in allen akademischen Angelegenheiten hat; so lange darf man das Prorectorat nicht in einen Schatten ohne Cörper, oder in einen bloßen Titel ohne Ansehen und Gewalt verwandeln. Ich stimme daher unserm Michaelis gar nicht bey, wenn er sagt w): "am besten sey es, einen Mann zu wählen,

w) IV. 255.

len, der alles thäte, was der Prorector bisher habe thun sollen, und ohne den Nahmen wahrer Prorector wäre."

Der beständige Beysitzer akademischer Gerichte soll nicht ein Feind des Prorectors, sondern ein zugeordneter Gehülfe desselben seyn. Er soll also nicht allein das nicht an sich reissen, was dem Prorector gebührt; sondern er soll viel mehr den Prorector in allen nützlichen Dingen unterstützen, ohne sich im geringsten das Ansehen davon zu geben. Der beständige Beysitzer ist aber freylich nicht bloß Gehülfe des Prorectors, der allein das thut, was dieser ihm anweist, oder übrig läßt. Er ist auch landesherrlicher Commissarius, der vieles thun muß, was der Prorector entweder gar nicht, oder nicht so gut thun kann; und als landesherrlicher Commissarius muß er Macht genug besitzen, das Gute auch dann auszuführen, wenn der Prorector, und die Deputation es nicht wollen, und das Böse zu hindern, wenn unglücklicher Weise beyde aus Eingenommenheit, oder Mangel von Unterricht dafür zusammenstimmen sollten.

Als landesherrlicher Commissarius muß der beständige Beysitzer zuerst im akademischen Gericht eben sowohl eine Stimme haben, als der Prorector. In dem Rescript, was der Universität Göttingen die Anstellung eines Assessors ankündigte, war Rücksicht auf den Fall genommen, wo der Prorector, und der Assessor verschiedener Meinung wären, und sich nicht vereinigen könnten. Das Rescript verordnet, daß in solchen Fällen die Deputation entscheiden solle, und wenn die Sache keinen Aufschub leide, daß als-

dann der Prorector seiner Meinung auf seine Verantwortlichkeit folgen könne. Ich verdanke es der Freundschaft, oder Verträglichkeit der Herren Prorectoren, daß in mehr, als vier Jahren auch nicht ein einziger Fall eingetreten ist, wo der Prorector und Assessor sich nicht hätten verständigen können, oder wo sie sich an die Deputation zur Entscheidung streitender Meinungen hätten wenden müssen. Am natürlichsten wäre es vielleicht, wenn auf den Fall, der sich in Göttingen noch nicht eräugnet hat, aber doch eräugnen kann, dem Syndicus ein entscheidendes Votum ertheilt würde.

In den übrigen akademischen Collegiis, der Universitäts- und Kirchen-Deputation, wie im Senat, sollte der beständige Beysitzer, auch, wenn er weder Canzler noch Director ist, Sitz und Stimme gleich nach dem wirklichen, und designirten Prorector haben. Ein Assessor, der sein Amt eine Zeitlang mit Eifer und Glück verwaltet hat, verdient die erste Stimme, weil er fast immer entweder die Lage der Sachen, oder die Beschaffenheit der Personen besser kennt, und also treffender und bestimmter votiren kann, als seine Collegen. Mir sind bisher nur wenige Fälle vorgekommen, wo ich Ursache gehabt hätte, die erste Stimme zu wünschen. Vielleicht werden aber Wenige meiner Nachfolger so glücklich seyn, als ich bisher gewesen bin.

Aus der ältern Geschichte unserer Universität weiß ich es, daß es Zeiten gab, wo der Prorector und die Deputation Maaßregeln verwarfen, oder Entschließungen faßten, welche ein landesherrlicher Commissarius, der das Beste der Universität gekannt

kannt und gewollt hätte, nicht hätte verwerfen und fassen können. Weil das, was vormahls in Göttingen geschehen ist, wieder geschehen kann; so wäre es gut, wenn der beständige Beysitzer der akademischen Gerichte die Macht hätte, solche Beschlüsse, die ihm mit der Wohlfahrt der Universität zu streiten scheinen, zu sistiren, und zu verlangen, daß die Acten nebst den abgegebenen Votis an die höheren Oberen eingesandt würden, damit diese eine endliche Entscheidung gäben.

Die Geschäffte, welche man beständigen Beysitzern akademischer Gerichte bisher aufgetragen hat, oder in's künftige auftragen könnte, sind entweder allgemeinere, oder besondere, und auf eine gewisse Art ausschließende Geschäffte. Die allgemeineren Geschäffte vereinigen sich in der Ober-Aufsicht, wenn auch nicht, über alle öffentliche Anstalten, wenigstens über alle Theile der gerichtlichen und Polizey-Verwaltung der Universität: vorzüglich über die Unter-Bedienten, die bald durch Lob und Belohnungen, bald durch Verweise und Strafen erweckt werden müssen; und dann über diejenigen Classen von Studierenden, die sich selbst oder Anderen am meisten schaden würden, wenn ihnen nicht zu rechter Zeit Einhalt geschähe: also über Schuldenmacher und Verschwender, über Ordenshäupter und Spieler, über Unfleissige, und Ueberjährige, zu welchen beyden letzteren Classen fast ohne Ausnahme die Händelsucher, und Lärmmacher gehören.

Es ist durchaus nothwendig, daß die Gränzen der Oberaufsicht, welche man dem beständigen Beysitzer anvertraut, so genau, als möglich, bestimmt

werden. Alsdann hat ein solcher Beamter das Recht, diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zuerst zu warnen; und wenn diese Warnungen nichts helfen, so kann er die wahrgenommenen Mängel, oder Mißbräuche höhern Orts berichten, ohne für einen heimlichen Angeber gehalten zu werden.

Prorectoren, die ihr Amt nur sechs Monathe, oder höchstens ein Jahr verwalten, können die Oberaufsicht, von welcher ich hier rede, nicht so gut führen, als ein Mann, der beständig an der Administration einer Universität Theil hat. Ein Prorector hat nicht einmahl Gelegenheit, die guten und schwachen Seiten der Unter-Bedienten, und den ganzen Umfang ihrer Verrichtungen kennen zu lernen: Wie viel weniger also alle die Individua unter den Studierenden, welche man anspornen, oder zurückhalten muß!

Auch die besonderen Geschäffte, welche man beständigen Beysitzern übergibt, müssen so beschaffen seyn, daß abwechselnde Prorectoren sie entweder gar nicht, oder nicht so gut verrichten können, oder sie auch gern Anderen überlassen. Von der einen, oder der andern Art sind alle die Verrichtungen, welche die Königliche Regierung mir als Assessor besonders aufgetragen hat. Wie wollten Prorectoren bey ihren übrigen Geschäfften Zeit finden, an die Eltern oder Vormünder verschuldeter, oder unfleissiger Studierenden zu schreiben? Wenn sie aber auch die Zeit dazu fänden, so kann man sicher annehmen, daß nur sehr Wenige diese Arbeit gern verrichten würden. Das Schreiben an die Eltern ist freylich kein empfehlendes Geschäfft. Allein es macht doch lange

nicht

nicht so verhaßt, als vielleicht Manche denken, wenn es nur mit Schonung und Offenheit betrieben wird: wenn man das, was man berichtet, eher mildert, als übertreibt, und diejenigen, welche man denunziiren muß, vorher warnt, damit sie sich entschuldigen, oder vertheidigen können. Selbst solche junge Leute, deren Verirrungen den Eltern oder Vorgesetzten angezeigt werden, sind billig genug, um zu erkennen, daß derjenige, welcher diese unangenehme Arbeit übernimmt, sie Amtshalber thun muß, und daß das, was geschieht, zu ihrer eigenen Wohlfahrt dient. Viele freuen sich so gar, daß die Eltern das, was sie doch über kurz oder lang erfahren müßten, auf eine schonende Art erfahren.

Prorectoren, die ihr Amt nur ein halbes Jahr verwalten, können unmöglich dafür sorgen, daß Curatoren und Vormünder gehörig bestellt, und die Vormundschafts-Rechnungen das ganze Jahr durch, eine jede zu ihrer Zeit, abgeliefert, und monirt werden. Auch hatte das Vormundschafts-Wesen auf unserer Universität manche Verbesserungen nöthig, als die Aufsicht darüber dem beständigen Assessor anvertraut wurde.

Prorectoren, die ihr Amt ein halbes Jahr verwalten, können unmöglich dahin sehen, daß die Justiz ohne Zögerung administrirt werde, weil sie nicht wissen, welche und wie viele Acten dem Syndicus von dem Secretarius zur Relation übergeben worden. Ein beständiger Beysitzer läßt es hingegen aufzeichnen, wann eine Acte zur Relation zugestellt worden; und wenn die Relation zu lange ausbleibt, so erinnert er daran, daß sie ausgearbeitet werde.

Die Aufbewahrung und Einregistrirung der Rescripte, so wie die daraus zu machenden und in das Kundebuch einzutragenden Auszüge würden unüberwindliche Schwierigkeiten finden, wenn die wechselnden Häupter hoher Schulen die Aufsicht darüber allein führen sollten. Es ist daher sehr zweckmäßig, daß diese Arbeit in Göttingen dem beständigen Beysitzer besonders übergeben worden.

Prorectoren, die ihr Amt nur 6 Monathe verwalten, können unmöglich den Fleiß, oder Unfleiß, die guten oder bösen Sitten der Studierenden so genau kennen lernen, daß sie dadurch in Stand gesetzt würden, zuverlässige öffentliche Zeugnisse auszustellen. Schwerlich wird es also Jemand mißbilligen, daß der Assessor in Göttingen die öffentlichen Zeugnisse mit zu signiren, und die unwürdigen Genießer öffentlicher Wohlthaten mit-anzuzeigen hat.

Es waren in Göttingen schon lange Vorschriften vorhanden, daß man die unfähigen, oder unfleissigen und sittenlosen Schüler unsers Gymnasiums, die dasselbe vor der Zeit verlassen hätten, oder gar waren fortgeschickt worden, nicht auf die Universität aufnehmen solle. Mehrere Prorectoren wurden zu spät mit diesen Vorschriften bekannt; und es geschah daher von Zeit zu Zeit, daß verdorbene und gefährliche Zöglinge der hiesigen Schule sich auf unsere Universität einschlichen, und der akademischen Obrigkeit viele Verdrießlichkeiten verursachten. Mit Recht haben daher die höheren Oberen dem beständigen Assessor befohlen, daß auch er unwürdigen Schülern aus der Stadt, und der nächsten umliegenden Gegend das Eindringen oder Einschleichen auf die Universität

versität verwehren solle. Der Director der hiesigen Schule trägt die Nahmen so wohl der würdigen, als der unwürdigen Schüler, welche jedes halbe Jahr die Schule verlassen haben, in ein besonderes Buch ein. Dieß Buch behält der jedesmahlige Prorector während der Inscriptions-Zeit im Hause: nachher aber kommt es auf die Gerichtsstube, damit die Mitglieder des akademischen Gerichts sich zu jeder Zeit darin Raths erhohlen können. Es ist kaum möglich, daß ein Unwürdiger Eingeborner sich unter die Studierenden einschleiche. Geschähe es aber, so würde einem Solchen gleich nach der Entdeckung die Matrikel abgenommen werden.

Die einzige Verrichtung, wo der Assessor einzelnen Prorectoren beschwerlich werden kann, ist die Mit-Entscheidung der Fragen: ob in gewissen Fällen untersucht und gestraft, und wie hart gestraft werden solle. Bisweilen möchten gelinde Prorectoren etwas ununtersucht lassen, wo der Assessor eine genaue Untersuchung für nothwendig hält; oder sie möchten gelinder strafen, als dieser gut findet. Eben der Beysitzer aber, der in gewissen Fällen lästig wird, ist unter anderen Umständen ein sehr nützlicher Gehülfe: wenn man entweder von gewissen Maaßregeln Rechenschaft geben, oder sich gegen falsche Verläumdungen vertheidigen, wenn man Anfechtungen der Deputation befürchten, oder die Invidia von Untersuchungen, und zuerkannten Strafen übernehmen muß.

In älteren Zeiten wechselten nicht bloß die Beamten, sondern auch die Lehrer hoher Schulen alle Jahre, oder halbe Jahre; und die Canzler waren

die

die einzigen Magistrats-Personen, die für ihr ganzes Leben bestellt wurden. Jetzt sind außer den öffentlichen Lehrstellen auch die Stellen der meisten Beamten und Bedienten hoher Schulen lebenslängliche Aemter. Die Stelle des so genannten beständigen Beysitzers hingegen sollte eben so wenig, als das Prorectorat, auf Zeitlebens vergeben werden, weil es mit den Beysitzern eine ganz andere Bewandtniß, als mit den berufenen Lehrern hat. Wenn ein Professor das nicht leistet, was man von ihm erwartete; so bleibt bloß etwas Gutes ungethan, wofür man einen andern Lehrer aufsuchen kann. Käme man aber bey der Vergebung des Assessorats an den unrechten Mann; so würde nicht bloß viel Gutes ungethan bleiben, sondern es könnte eben so viel Böses gestiftet werden, als man Gutes gestiftet wünschte. Ein unverträglicher, oder heftiger, oder ungeduldiger, oder stolzer Assessor würde in kurzer Zeit mit allen seinen Collegen in Streit gerathen, und die Oberen mit unaufhörlichen Klagen behelligen: würde weder das Gute zur rechten Zeit anfangen, noch das Böse zur rechten Zeit bestreiten: würde sich in vieles mischen, oder vieles sich anmaaßen wollen, was ihn gar nicht angeht, und eben dadurch alle seine Collegen gegen sich empören, so wie alle Geschäffte in Verwirrung bringen. Ein solcher Mann könnte nicht geschwind genug außer Thätigkeit gesetzt werden. Damit aber dieses ohne Ungerechtigkeit geschehe, so ist es nothwendig, den Assessor nur auf unbestimmte Zeit zu bestellen. Der Nahme eines beständigen Beysitzers zeigt nicht an, daß ein solcher Mann auf Zeitlebens angestellt worden, sondern nur, daß er, so lange er im Amte ist, allen gerichtlichen Versammlungen beyzuwohnen das Recht hat.

Assesso-

Assessoren sollten alle die Eigenschaften besitzen, von welchen ich oben bewiesen habe, daß sie musterhaften akademischen Obrigkeiten unentbehrlich seyen. Wenn sie aber auch nicht alle von mir aufgezählte Vorzüge in sich vereinigen, wie man dieß von mangelhaften Menschen kaum erwarten kann; so müssen sie wenigstens drey oder vier Eigenschaften zu erwerben suchen, die ihnen nothwendiger, als anderen akademischen Beamten sind: Verträglichkeit, Herrschaft über sich selbst bey den Aufwallungen und Uebereilungen Anderer, die Gabe, den rechten Zeitpunct abzuwarten, und reinen Eifer für das Gute, der nicht geschwächt wird, wenn auch Andere einen Theil des verdienten Lobes erhalten. Der Verträgliche gibt in vielen geringfügigen Gelegenheiten nach, um dadurch Andere zu überzeugen, daß seine Festigkeit in wichtigeren Fällen kein Eigensinn sey. Der Standhafte achtet manche kleine Vernachlässigungen, oder Uebereilungen nicht, wenn die Rügung und Ahndung derselben eine dauernde Entfernung der Gemüther erzeugen könnte. Der wahrhaft Kluge weiß es, daß man nicht alles Gute auf einmahl durchsetzen, und eben so wenig alle Mißbräuche auf einmahl abschaffen kann. Der wahrhaft Gute begnügt sich damit, etwas Gutes gethan zu haben, wenn der Urheber des Guten auch nicht erkannt wird, oder Andere so gar das Verdienst davon an sich reissen.

Der beständige Beysitzer der akademischen Gerichte muß, wo möglich, unter den Professoren gewählt werden, damit er sich als Lehrer desto genauer an seine Collegen anschließen könne, und von den Studierenden nicht bloß als Richter, sondern als Einer ihrer väterlichen Lehrer und Freunde betrach-

tet

tet werde. Michaelis hatte gewiß Unrecht, wenn er verlangte, daß man dem beständigen Beysitzer das Lesen von Collegiis deßwegen untersagen müsse, weil die richterliche Würde sehr bald einen großen Applausus hervorbringen, und dieser Applausus des Docenten den Richter für seine Zuhörer parteyisch machen werde. Es ist merkwürdig, daß dieser Schriftsteller nicht an den andern, ungleich wahrscheinlichern Fall dachte: daß die Furcht vor der richterlichen Würde dem Applausus des Lehrers Abbruch thun könne. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß ein Richter auf Universitäten sein Amt auf das gewissenhafteste verwalten könne, ohne als Lehrer an Beyfall zu verlieren; so wie auch, daß der schmeichelhafteste Beyfall nicht immer die Integrität des Richters schwäche. Allein wenn das Erste Statt haben soll, so gehört dazu eine solche Mischung von Strenge und Milde, die nur wenigen Sterblichen gegeben worden ist. Häufiger wird es geschehen, daß die Furcht vor der Strenge des Richters dem Beyfall des Lehrers schadet. Die Meisten von denen, die sich eines nicht ganz musterhaften Fleisses bewußt sind, werden sich scheuen, Collegia bey einem Manne zu hören, von dem sie sich einbilden, daß er jedes Merkmahl von Unfleiß und Unaufmerksamkeit wahrnehmen, und sich dessen vielleicht in der Folge zu ihrem Nachtheil erinnern werde.

Wenn die Stelle eines beständigen Assessors so besetzt ist, wie ich wünsche, daß ich sie dereinst ausfüllen möchte; so bringt sie mehrere wohlthätige Wirkungen hervor, die sich nothwendig bald äußern müssen. Diese Wirkungen sind eine schnellere, unparteyischere, und gleichförmigere Verwaltung der

Justiz,

Justiz, welche das Zutrauen der Einwohner, und die Achtung der Studierenden gewinnt: grösseres Ansehen des akademischen Gerichts: ein lebhafterer Eifer so wohl der Beamten, als der Unter-Bedienten der Akademie: eine auffallend bessere Ordnung des Schuldenwesens der akademischen Jugend, die sich unter anderen dadurch zeigt, daß junge Leute, auch, wenn sie wollen, weniger Schulden machen können, und die Einwohner selbst, wenn sie dürften, weniger Credit, als sonst, zu geben geneigt sind: eine stets fortschreitende Verminderung grober Vergehungen gegen eine gute Disciplin, und eine eben so fortschreitende Vervielfältigung der Beyspiele, wo Jünglinge, die im Begriff waren, in Schulden und andere Unordnungen zu fallen, von diesen Verirrungen zurück gerufen werden: schnellere Entdeckung und Entfernung von unverbesserlich-gefährlichen Menschen: endlich ein immer steigender Ruhm musterhafter Disciplin, der zum Flor von Universitäten nicht weniger beyträgt, als der Ruhm von Lehrern und gelehrten Anstalten. Ich darf ohne Gefahr des Widerspruchs unterrichteter Personen behaupten, daß alle diese Wirkungen sich auf unserer Georgia Augusta seit der Einführung des Assessorats mehr oder weniger merklich geoffenbart haben.

IV.

Ueber Syndicos, und Secretarien auf Universitäten.

Außer den mancherley wichtigen Verrichtungen, die dem Prorector, und beständigen Assessor obliegen, bleiben für die Syndicos und Secretarien hoher Schulen noch viele und bedeutende Arbeiten übrig.

Seit

Seit der Stiftung der Georgia Augusta sind dem Syndicus der Universität, wenn man die diesen Beamten in den Statuten betreffenden Artikel mitrechnet, vier verschiedene Instructionen ertheilt worden. Keine einzige dieser Instructionen stimmt mit den jetzigen wirklichen Rechten und Pflichten des Syndicus genau zusammen. Es ergeht neuen Stellen, deren Verrichtungen einander begränzen, oder in einander greifen, wie den Triebwerken einer neuen Maschine. Man kann die Wirkungen der Räder nicht eher vollkommen kennen lernen, als bis die Räder sich erst an einander abgeschliffen haben. Unter den Instructionen, die für den Syndicus entworfen wurden, stehen die von 1767. und von 1772. am weitesten von einander ab x). Beyde Instructionen drücken unterdessen die Verrichtungen des Syndicus besser aus, als die Fähigkeiten, die zu diesen Verrichtungen erfordert werden.

Nach der letzten Instruction sind dem Syndicus der Universität vorzüglich folgende Arbeiten angewiesen: so wohl Beklagte, als Zeugen, besonders wenn der Prorector nicht gegenwärtig ist, zu verhören: in allen Justiz- und Disciplin-Sachen mündlich, oder schriftlich zu referiren, und die Relationen mit einem voto consultativo zu begleiten: die in der Deputation beschlossenen Urtheile abzufassen: Berichte an die Königl. Regierung, Requisitions- und andere im Nahmen der Universität zu erlassende Schreiben, auch die Anschläge am schwarzen Brett zu entwerfen: in Schriften, welche die Vertheidigung

x) Man vergleiche Copial-Buch VIII. 54–85. Kundebuch S. 67. u. f.

gung oder Auseinandersetzung der Gerechtsame der Universität betreffen, die Feder zu führen: alles, was der Secretarius der Universität concipirt, zu revidiren, und zu signiren: den Secretarius, wenn er krank, oder sonst abwesend ist, zu vertreten, und den Prorectoren, so oft sie es wünschen, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die Arbeiten, welche dem Syndicus unserer Universität seine Instruction auflegt, erfordern allerdings eine gehörige Kenntniß nicht nur der gemeinen Rechte, und der hiesigen Landes-Ordnungen und Gerichtsgebräuche, sondern auch der Privilegien, Statuten, und des rechtlichen Herkommens der Universität, und Universitäts-Gerichte. Alle diese Rechtskenntnisse machen noch lange keinen guten Syndicus aus. Es könnte Jemand nicht nur alle diese Kenntnisse in ungewöhnlichem Grade besitzen, ja so gar treffliche schriftliche Relationen machen, und doch ein sehr mittelmäßiger Universitäts-Syndicus seyn. Die meisten Angelegenheiten, die vor das akademische Gericht kommen, werden auf der Stelle, oder wenigstens nicht schriftlich abgethan. Unter den Beklagten sind manche, die neben einem glücklichen Kopf eine nicht geringe Kenntniß der Rechte besitzen, oder wenigstens zu besitzen glauben. Wenn solchen jungen Leuten Beweise, oder Strafen aufgelegt werden, deren sie gern überhoben wären; so bieten sie alles, besonders alle nur mögliche Rechtsmittel auf, um den Entscheidungen des Gerichts auszuweichen. In allen diesen Fällen, besonders wenn der Prorector und Assessor keine Rechtsgelehrte von Profession sind, muß der Syndicus hervortreten, und so wohl die Gesetzlichkeit des Verfahrens des Gerichts,

als die Richtigkeit der dagegen vorgebrachten Einwürfe und Ausflüchte darthun. Dieß kann aber der Syndicus nur alsdann, wenn ihm seine Rechts-Grundsätze gleichsam beständig zu Gebote stehen: wenn er Schnelligkeit und Gegenwart des Geistes genug hat, um augenblicklich selbst den rechten Punct zu treffen, und die Grundlosigkeit von Einwendungen zu entdecken: wenn er endlich das Vermögen besitzt, das, was er richtig denkt, überzeugend und allgemein-verständlich vortragen zu können. Die übrigen Mitglieder des Gerichts haben Ursache, sich Glück zu wünschen, daß unser Herr Syndicus Hesse die von mir angezeigten Gaben in einem seltenen Grade in sich vereinigt.

Wenn die Universitäts-Sachen einmahl in eine gute Ordnung gebracht worden sind; so lassen die außergerichtlichen Arbeiten, welche der Syndicus übernehmen muß, diesem viel Zeit übrig. In Göttingen ist, wie ich schon oben erinnerte, die Zahl der Relationen in Justiz-Sachen sehr gering. Alle übrige Relationen, Berichte, Requisitions- Glückwünschungs- und Dankschreiben, Anschläge am schwarz Brett, u. s. w. steigen jährlich vielleicht nicht viel über funfzig hinaus. Die meisten unter diesen Aufsätzen sind weder sehr schwer, noch sehr weitläufig.

Die vorletzte Instruction für den Syndicus unterschied sich von der letztern am meisten dadurch, daß in jener dem Syndicus zugleich mehrere Verrichtungen eines beständigen Beysitzers aufgetragen wurden. Aus der vorletzten Instruction rühren unter anderen die Stellen in dem akademischen Kundebuch her, deren Inhalt schon lange außer Brauch gekommen

men ist y): daß nämlich der Syndicus bey jeder Verminderung zuerkannter Strafen gefragt, und daß auch Relationen, die von dem Prorector aufgesetzt worden, zuerst an den Syndicus geschickt werden sollen. — Michaelis sah in späteren Zeiten selbst ein z), daß das Amt eines beständigen Assessors und das des Syndicus sich nicht gut in einer Person verbinden lassen.

Nach der neusten Instruction hat der Syndicus bloß ein votum deliberativum. Um desto weniger begreife ich, wie in diese Instruction der Paragraph gekommen ist, nach welchem es im Fall eines Dissensus zwischen dem Prorector und Syndicus dem letztern frey steht, die Sache, worüber Verschiedenheit der Meinungen Statt findet, entweder an die Deputation, oder an die juristischen Mitglieder der Deputation zu bringen, damit diese zwischen dem Prorector, und Syndicus entscheiden könnten a).

Die vornehmsten Verrichtungen des Universitäts-Actuarius, oder Secretarius bestehen in der Besorgung aller Justiz-Sachen: in der Führung der Protocolle nicht nur im akademischen Gericht, und den übrigen akademischen Collegiis, sondern auch in Auctionen: in der Abfassung von Mandaten, Pässen, Zeugnissen, und Testamenten: von Schreiben, die im Nahmen von Parteyen, oder des akademischen Gerichts abgeschickt werden: auch von Notariats- und anderen Instrumenten, welche die Prorectoren als Pfalz-

y) I. S. 88.

z) IV. S. 254.

a) Kundebuch I. S. 76.

Pfalzgrafen auszustellen haben: in der Revision und Ausfertigung aller Schriften, die im Nahmen der Universität entworfen worden: in der Erhaltung der Ordnung des Archivs und der Registratur. Hierzu kommen noch die Aufbewahrung der Depositen, so wie die Aufbewahrung und der pflichtmäßige Gebrauch der Universitäts-Siegel: Versiegelungen und Inventuren: Vorlesungen von Eidesformeln, und Warnungen vor dem Meineide: die Einregistrirung der angekommenen Rescripte: die Durchsicht der Vormundschafts-Rechnungen: endlich Vertretung des kranken oder abwesenden Syndicus.

Das Amt eines Secretarius der Universität setzt denjenigen, der es bekleidet, nicht einer solchen Verantwortung, einer solchen Invidia, und auch nicht solchen Mißdeutungen von Absichten aus, als die Stellen des Prorectors und Assessors. Allein es ist unstreitig mühseliger, als diese. Der Arbeiten des Secretarius sind sehr viele. Diese Arbeiten sind nichts weniger, als angenehm; und diese wenig angenehmen Arbeiten werden auf eine gar nicht angenehme Art belohnt. Der Secretarius zieht den größten Theil seines Einkommens aus Sporteln. Wenn diese Sporteln auch noch so mäßig sind: wenn sie nicht allein nie über das Gesetz, sondern oft unter dem Gesetze gefordert werden; so entstehen, oder verbreiten sich doch immer von neuem die falschen und widrigen Gerüchte wieder: daß man gern, oder zu hoch sportulire. Diese Gerüchte finden nicht bloß bey den Studierenden, sondern selbst bey manchen Professoren Glauben, denen es leicht wäre, sich vom Gegentheile zu überzeugen. Die Sporteln, welche der Syndicus und Secretarius der Universität erhalten,

ten, werden nach der in den Landes-Ordnungen bekannt gemachten Taxe bestimmt. Sie sind viel geringer, als man sie bey anderen inländischen Gerichten zu heben befugt ist: geringer, als auf irgend Einer der berühmtesten deutschen Universitäten, die uns von Zeit zu Zeit Rechnungen von Gerichts-Gebühren zum Eincassiren zuschicken. Schon mehrmahl kam es im Senat zur Sprache: ob es nicht rathsam sey, alle Sporteln abzuschaffen, und den Beamten, die auf Sporteln angewiesen seyen, den daher entstehenden Abgang ihrer Einnahme auf eine andere Art zu ersetzen. Die Schwierigkeit, Fonds zur Entschädigung wegen der aufgehobenen Sporteln zu finden, hinderte ganz allein ihre gänzliche Abschaffung. Nach meinem Urtheile wäre es gar nicht gut, die Sporteln abzuschaffen, wenn man auch zur Entschädigung Rath schaffen könnte. Wir dürfen uns nicht schmeicheln, stets so gewissenhafte Beamte zu erhalten, als wir jetzt haben. Gewiß würden in der Folge manche gerichtliche Arbeiten nicht so schnell und so gut, als jetzt gethan werden, wenn nicht jede Arbeit besonders belohnet würde. Die schlimmste Folge aber der Aufhebung von Sporteln würde diese seyn: daß das akademische Gericht von muthwilligen Klägern, und hartsinnigen Beklagten auf eine unerträgliche Art würde behelligt werden, wenn das Klagen und Verklagt-Werden mit gar keinen Unkosten mehr verbunden wäre.

Die Geschäffte eines guten Secretarius der Universität erfordern außer der nöthigen Kenntniß der Rechte, und des rechtlichen Verfahrens die Gabe, Aussagen von Personen kurz, ordentlich und vollständig zu fassen: pünctlichen Fleiß, und ächte Ge-

wissenhaftigkeit. Die Führung von Protocollen ist die wichtigste Arbeit des Secretärs, und alle Collegia also, am meisten das akademische Gericht, würde sehr leiden, wenn der Secretär nicht die Fertigkeit hätte, Protocolle leicht, kurz, ordentlich, und vollständig zu fassen. Pünctlicher Fleiß ist dem Secretarius durchaus unentbehrlich, weil sonst die vielen ihm obliegenden Arbeiten in kurzer Zeit in's Stocken gerathen würden. Aechte Gewissenhaftigkeit allein kann gegen die vielen Versuchungen schützen, gewisse Geschäffte nicht ohne Noth zu verlängern, oder nicht etwas mehr zu fordern, als die Gesetze erlauben. Unser Herr Vice-Syndicus Willich thut seinem beschwerlichen Amte auf eine solche Art Genüge, daß man ihm der Gnade seiner Oberen, und der Achtung seiner Mitbürger mit der größten Zuversicht empfehlen kann. Ihm allein haben wir es zu danken, daß unser Archiv und unsere Registratur, die beyde in die größte Unordnung gerathen waren, in eine gute Ordnung gebracht worden sind. Die Ordnung des Archivs ist nicht in die Augen fallend, weil das Locale so beschränkt ist, daß man nicht Fachwerk genug aufrichten kann. Es ist zu wünschen, daß wir für das akademische Archiv bald geräumigere Zimmer erhalten mögen.

Die Instruction für den Secretarius der Georgia Augusta b) ist ein Muster von Deutlichkeit, Ordnung, und Vollständigkeit. Sie enthält alles, was der Secretarius zu thun hat, und nur weniges, was man einem Secretarius nie hätte zumuthen sollen. Zu diesem wenigen gehört aber doch der eilfte Paragraph: "Auf alles, was von der Universi-

b) Kundebuch I. S. 104. u. f.

tät abhängt, hat der Actuarius ein aufmerksames Auge zu richten, als insonderheit: daß die Pedellen, wie auch der Auditorien-Wärter, und die zur Universitäts- und Polizey-Wacht bestellten pensionirten Jäger ihre Pflicht thun: daß von Seiten der Universitäts-Apotheke und des Universitäts-Wein- und Bier-Schanks alles Contractmäßig gehalten werde: daß vom Witwen-Fisco, von den jedesmahligen Auctionen, u. s. w. zu rechter Zeit gehörige Rechnungen abgelegt werden: daß bey denen unter der Universität stehenden Buchdruckern, Billiardeurs, und anderen Bürgern keine Mißbräuche einreissen, und was dergleichen mehr ist." Unter allen Beamten der Universität wäre keiner theils wegen seiner übrigen Geschäffte, theils wegen seiner ganzen Lage weniger im Stande, die in dem mitgetheilten Paragraphen aufgezählten Verrichtungen zu übernehmen, als der Secretarius. Mit alle dem bleibt die Instruction für den Secretarius Eine der wenigen Instructionen unserer akademischen Beamten und Bedienten, die fast ganz passend, und an welcher bey einer künftigen Revision nur Kleinigkeiten zu ändern sind.

V.

Ueber Pedellen und Auditorien-Wärter.

Die Zahl der Pedellen war auf den älteren Universitäten viel größer, als auf den neueren. Das Corpus der Universität hatte so genannte große und kleine Pedellen. Ueberdem waren bey jeder Nation, und jeder Facultät einer, oder mehrere Pedellen angestellt. Die so genannten Bidelli majores waren ohne Ausnahme Gelehrte, verrichteten besonders Notariats-

tariats-Dienste, und stiegen nicht selten zu ansehnlichen Aemtern hinauf. Die neueren Universitäten begnügen sich mit zwey Pedellen, die wöchentlich in ihren Verrichtungen abwechseln. Der Eine hat den Dienst bey dem Prorector, der andere bey den Dekanis der vier Facultäten. Der Erstere besucht in Göttingen der Instruction der Pedellen zufolge den zeitigen Prorector täglich zweymahl, theils, um zu fragen, ob der Prorector etwas zu befehlen habe: theils um diesem alles das anzuzeigen, was er entweder selbst beobachtet, oder anderswoher erfahren hat. Der Pedell, welcher die Woche hat, citirt die Beklagten und Angegebenen vor das akademische Gericht, trägt die Nahmen von Beyden sammt denen der Kläger in das Citirbuch ein, und macht von diesem Verzeichnisse zwey Abschriften, eine für den Prorector, die andere für den Assessor, damit beyde noch diesen oder Jenen, der etwa vergessen worden, vorfordern lassen können. Derselbige Pedell ladet zu Deputations- und Senats-Sitzungen ein, und trägt auch die Missive, in verschlossenen Kasten bey den Mitgliedern der Deputation und des Senats umher: bald bloß nach Bequemlichkeit, bald nach der Ordnung der Facultäten, und dem Range eines jeden Mitgliedes in jeder Facultät. Eben der Pedell, welcher citirt und eingeladen hat, wartet bey dem akademischen Gericht, und den übrigen akademischen Versammlungen allein, oder vorzüglich auf. Er legt ferner Arreste an, führt Executionen und Verhaftnehmungen aus, ist bey Versiegelungen gegenwärtig, gibt auf alle Unordnungen bey Tage und bey Nacht vorzüglich Acht, heftet Anschläge an, oder nimmt sie wieder ab, visitirt von Zeit zu Zeit das Carcer, und die Jägerwache, gebietet Unruhigen, Schreyern,

und

und Tumultuanten Stillschweigen und Ruhe, und wenn Warnungen nichts fruchten, so hilft er mit den Jägern, die Widerspenstigen auseinander treiben, und in Gewahrsam bringen. Der andere Pedell, welcher den Dienst bey den Facultäten hat, wartet bey den Prüfungen in den Häusern der Dekanen und bey Disputationen auf, ladet zu Facultäts-Versammlungen ein, trägt die Missiven der Dekanen, und die Dissertationen der Magistranden und Doctoranden umher, besorgt die Leichen verstorbener Mitglieder der Akademie, hält Auctionen, oder führt das Gegenprotocoll, ist dem Syndicus und Secretarius bey Inventuren, und anderen Amts-Geschäfften zur Hand, und hält sich beständig bereit, die Befehle des Prorectors, so bald dieser ihn braucht, treulich zu vollstrecken. Gemeinschaftliche Verrichtungen beyder Pedellen sind das Aufmerken auf alles, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schaden kann: das Aufwarten bey den Inscriptionen, damit beyde die Neu-Ankommenden kennen lernen: Dienstleistungen bey Processionen, Promotionen, und anderen feierlichen Handlungen, besonders bey Aufläufen: endlich das Anheften der Lections-Verzeichnisse so wohl von öffentlichen, als von Privatlehrern.

Ein guter Pedell ist für die Erhaltung einer guten Disciplin eine so wichtige Person: ein schlechter kann so viel Gutes hindern und so viel Böses stiften, daß man denen, welche Pedellen zu wählen haben, nicht Vorsicht genug empfehlen kann. Ein guter Pedell muß in seinem ganzen Aeußern etwas Imponirendes haben: muß wenigstens nichts an sich finden lassen, was jungen Leuten mit Recht lächerlich

 scheint,

scheint, weil alsdann die nöthige Achtung verloren geht. Ein guter Pedell muß von einer festen Gesundheit, und wenn immer möglich, von nicht gemeinen cörperlichen Kräften seyn. Der Pedellen-Dienst ist besonders in unruhigen Zeiten und bey schlechtem Wetter ein sehr saurer Dienst, unter welchem schwächliche Männer bald erliegen würden. Cörperliche Stärke ist manchmahl sehr nothwendig, so wohl um sich seiner Haut zu wehren, als um seinen Mann festzuhalten. Ein guter Pedell muß unbescholten in seinem äußern Wandel, muß also weder ein Säufer, noch ein Schlemmer, oder Spieler seyn; nicht bloß, weil alle diese Fehler mehr oder weniger zum Dienste untüchtig machen, sondern auch fast unvermeidlich zu Bestechungen, oder zur Benutzung unerlaubter Vortheile hinführen. Die Einkünfte der Pedellen reichen hin, eine sparsame Familie anständig zu nähren, allein sie sind nicht groß genug, um den Aufwand irgend einer kostbaren Neigung zu bestreiten. Unbestechlichkeit ist eine so nothwendige Eigenschaft von Pedellen, daß ich ohne Bedenken dafür stimmen würde, einen Pedellen gleich das erste Mahl zu cassiren, wo man ihn über Bestechungen ertappt hätte. Pedellen haben es vorzüglich mit jungen, sehr oft muthwilligen Leuten zu thun, die gegen Unterbediente nicht immer gleich sorgfältig in ihrem Benehmen, vorzüglich in der Wahl der Worte sind. Gute Pedellen müssen zwar keine Beschimpfung, die ihnen widerfährt, unangezeigt und ungeahndet lassen; allein sie müssen zugleich verständig, und Herren ihrer selbst genug seyn, um nicht gleich eine jede kleine Neckerey für eine Injurie zu nehmen, oder wirkliche Injurien durch andere Injurien, oder auch nur durch Grobheiten zu erwiedern. Junge Leute klagen

über nichts so oft, als über die Grobheit der Pedellen. In den meisten Fällen besteht eine solche angebliche Grobheit in weiter nichts, als daß die Pedellen Citationen, Arreste, Warnungen wegen verzögerter Strafgelder, und andere unangenehme Aufträge mit einer etwas trocknen Kürze ausrichten. Eine eben so nothwendige Eigenschaft von Pedellen, als Unbestechlichkeit, ist fester Muth, der sich durch das Geschrey und die Drohungen lärmender Haufen nicht erschüttern läßt, der vielmehr lärmende und drohende Haufen, die nach ergangener Aufforderung sich nicht zerstreuen wollen, ohne alle Zögerung angreift. Die Gefahr bey solchen Angriffen muß nicht sehr groß seyn, weil, so lange unsere Universität steht, noch kein Pedell eine bedeutende Wunde erhalten hat.

Wenn Pedellen obige Eigenschaften ohngefähr in gleichem Grade besitzen, so macht der Eifer im Dienst, welchen man weder kaufen noch bezahlen kann, den vornehmsten Unterschied unter sonst guten Pedellen aus. Ein guter Pedell ohne Eifer thut alles, was er thun muß, und wofür er bezahlt wird, ohne Tadel. Ein guter Pedell mit Eifer thut noch mehr, als dieses: er bekümmert sich nämlich um viele Dinge, die er ohne Vorwurf unbemerkt lassen könnte: für welche er nicht allein nicht belohnt wird, sondern sich manchmahl große Verdrießlichkeiten zuzieht.

Beyde Pedellen müssen leserlich schreiben, und gut rechnen können: auch Bildung genug besitzen, um über Vorfälle, bey denen sie gegenwärtig waren, und über welche man Untersuchungen anstellen will, einen

einen ordentlichen, deutlichen, kurzen, und doch vollständigen so wohl mündlichen, als schriftlichen Vortrag zu machen. Einer der Pedellen muß schönschreiben, und mehr, als gewöhnlich gut rechnen können, um Aufsätze, die nicht einem jeden Abschreiber hingegeben werden können, zu copiren, und die Prorectorats=Rechnungen zu entwerfen. Gute Pedellen genießen eine Achtung, die viel größer, als ihre Stelle ist. Auf jeder Akademie geschah es gewiß oft, daß der Rath und die Vorschläge eines verständigen und erfahrnen Pedellen dem Rath und den Vorschlägen der Deputation vorzuziehen waren. Ohne die Erfahrung, und Gewandtheit der Pedellen würden manche angehende Prorectoren noch viel öfter in Verlegenheit seyn, als sie wirklich sind.

Der stehende Gehalt der Pedellen auf unserer und wahrscheinlich auf den meisten übrigen Universitäten ist sehr mittelmäßig. Auch die Pedellen ziehen den größten Theil ihrer Einkünfte aus Sporteln: aus dem Anschlagen und Abnehmen von öffentlichen Ladungen: aus mündlichen und schriftlichen Citationen: aus der Besorgung von Leichen=Begängnissen: aus der Aufwartung bey Examinibus und Promotionen: aus der Anlegung von Arresten, und aus Incarcerationen, indem z. B. in Göttingen Jeder, der auf das Carcer kommt, an jeden Pedellen für die ersten drey Tage täglich zwey Gute Groschen zahlen muß: aus dem Umhertragen von Dissertationen, welches die Promoti bezahlen, und diejenigen, welche die Dissertationen erhalten, mit einem Neu=Jahrsgeschenk belohnen müssen: endlich aus der Vergütung der Erfrischungen, die sonst bey Examinibus gereicht wurden, und wofür ihnen jetzt ein Thaler baar gegeben

ben wird. Alle diese Quellen von Einkünften sind der vornehmsten Quelle der Einkünfte von Pedellen auf den älteren Universitäten sehr weit vorzuziehen, wo die Pedellen vierteljährig eine Collecte bey allen Studierenden anstellten, und eine gewisse Summe von einem jeden fordern konnten. Ungeachtet die Sporteln der Pedellen ohne Ausnahme bestimmt sind; so ist doch die Taxe nicht einem Jeden bekannt, und daher entspringen auch gegen die Pedellen ungerechte Argwöhne, daß sie sich hier und da ihre Mühe zu hoch bezahlen lassen. Um alle diese Gerüchte von ungesetzlichem Sportuliren zu unterdrücken, wäre es am besten, die Taxe aller Sporteln akademischer Beamten und Unter-Bedienten am Ende der akademischen Gesetze abdrucken zu lassen. Wenn man sich zu dieser Maaßregel entschlösse; so würde man wohl daran thun, vorher die Sportel-Taxen genau zu revidiren, und hin und wieder zu erhöhen. Eine solche Erhöhung wäre aus zwey Gründen sehr nöthig. Denn erstlich sind die Taxen in Zeiten gemacht worden, wo die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse vielleicht kaum den halben Preis hatten, den sie jetzt haben. Zweytens nehmen auf allen Universitäten, wo die Disciplin sich bessert, die Gelegenheiten je länger, je mehr ab, wo die Beamten und Unter-Bedienten der Akademie Sporteln zu heben haben. Vor fünf, oder zehn Jahren, um nur ein Beyspiel zu geben, war das Carcer in Göttingen fast ohne Unterlaß stark besetzt. Jetzt gehen oft zwey bis drey Monathe hin, ohne daß eine Carcerstrafe vollzogen wird. Die hiesigen Pedellen erhielten vormahls für eine schriftliche Citation nur Einen Guten Groschen, der sehr oft nicht einmahl bezahlt wurde. Dieß war unläugbar zu wenig für die Mühe, welche die Pedellen

len beym Citiren haben. Die Königliche Regierung hat daher auf die Vorstellung des Senats darein gewilligt, daß die Pedellen für jede mündliche Citation innerhalb der Stadt zwey Marien-Groschen fordern dürfen.

Der Dienst eines Carcer- oder Auditorien-Wärters, mit welchem in Göttingen der Küster-Dienst bey der Universitäts-Kirche verbunden ist, steht in Ansehung seiner Wichtigkeit noch viel tiefer unter dem Pedellen-Dienste, als die Einnahme des Carcer-Wärters hinter der des Pedellen zurückbleibt. Und doch kann man durch eine unvorsichtige Besetzung dieser unwichtig scheinenden Stelle der Disciplin einen unglaublichen Schaden zufügen. Der Carcer- oder Auditorien-Wärter muß die akademischen Gebäude, Straßen, Plätze, und Zimmer, deren Säuberung und Hütung ihm anvertraut ist, zur rechten Zeit reinigen, heitzen, auf- und zuschließen: muß bey den Sessionen der akademischen Collegien aufwarten, und dann und wann geschlossene Kasten mit Missiven umhertragen. Zu diesen Verrichtungen wird bloß eine gemeine Sorgfalt und Reinlichkeit erfordert. Allein der Auditorien-Wärter ist überdem verpflichtet, die Studierenden, welche auf dem Carcer sitzen, zu bedienen, und während solcher Incarcerationen nichts zuzulassen, was die Gesetze verboten haben. Um hier seine Pflicht zu thun, muß der Carcer-Wärter eine mehr, als gemeine Wachsamkeit, und Gewissenhaftigkeit besitzen. Ist der Carcer-Wärter nicht ehrlich, oder läßt er gewissenlose Hausgenossen nach Belieben schalten; so kann dadurch nicht nur Eine der vornehmsten akademischen Strafen vereitelt, sondern das Carcer selbst kann in

einen

einen Tummelplatz von Säufern, Schwelgern, und Spielern verwandelt werden. Wir haben es in Göttingen selbst erlebt, daß die Hausgenossen eines Carcerwärters einen Jeden, der dafür bezahlte, auf und von dem Carcer ließen: daß sie kostbare Schmäuse, und hohe Spiele nicht bloß duldeten, sondern beförderten: daß sie Incarcerirte mehr, als die betrügerischsten Wirthe übersetzten, und wie man sagte, auch sonst ausplünderten: daß sie so gar den Verhafteten die Protocolle hinbrachten, die in der Gerichtsstube aufbehalten wurden. Alles dieses geschah selbst unter den aufmerksamsten Prorectoren. Die Studenten wußten Jahre lang, was auf dem Carcer vorging. Die Obrigkeit erfuhr diese Unordnungen nicht eher, als da derjenige, den man hätte strafen müssen, nicht mehr am Leben war. Wegen der gefährlichen Folgen der Gewissenlosigkeit von Carcer-Wärtern sollten es alle akademische Obrigkeiten zu einem heiligen Grundsatze machen: einen jeden Carcer-Wärter gleich bey dem ersten erwiesenen Falle von Bestechlichkeit seines Dienstes zu entsetzen. Wenn man diese Strenge üben will, so muß man einen solchen Unter-Bedienten in Stand setzen, daß er ohne unerlaubte Mittel auf eine anständige Art durchkommen kann. Damit der Carcer-Wärter nicht sicher werde, ist es unumgänglich nöthig, das Carcer von Zeit zu Zeit unvermuthet von den Pedellen visitiren zu lassen: besonders wenn es mehrere reiche und angesehene junge Leute beherbergt.

VI.

Ueber die akademische Polizey-Wache.

Die akademische Obrigkeit braucht, wie eine jede andere Obrigkeit, welche Polizey-Gerichtsbarkeit ausübt, eine gewisse Zahl von Unter-Bedienten, die darauf verpflichtet sind, alle gesetzwidrige Unordnungen bey Tage und bey Nacht zu hindern, oder wenn sie dazu nicht stark genug sind, die Urheber solcher Unordnungen zu beobachten, zu entdecken, und zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen. Diese Unter-Bedienten der akademischen Polizey werden in Göttingen Jäger genannt, weil sie bey der Errichtung der jetzigen Wache nach dem siebenjährigen Kriege ganz oder größtentheils aus dem Corps der Hannöverischen Jäger genommen wurden. Auf anderen Universitäten werden dieselbigen Unterbedienten Häscher, Wächter, u. s. w. genannt.

Wenige Universitäten und Universitäts-Cassen waren reich genug, um die Löhnung und Montur der Universitäts-Jäger hergeben zu können. Auf den meisten hohen Schulen wurden und werden die Häscher von den Magistraten der Universitäts-Städte unterhalten. Dieß hat die sehr nachtheilige Wirkung, daß die Polizeywache nicht unmittelbar unter dem Befehle der akademischen Obrigkeit steht, sondern daß der Magistrat, wann man sie braucht, jedesmahl darum requirirt werden muß. Hieraus entspringt unfehlbar Verzögerung, und wenn dann auch die Jägerwache durch Requisition in Bewegung gesetzt wird, so kann man doch nicht erwarten, daß sie im Dienste einer fremden Obrigkeit, die nicht auf der Stelle strafen, wie belohnen kann, ihre Schul-

digkeit

digkeit so thun werde, als wenn ihr Schicksal wenigstens eben so sehr von der Universität, als von der Stadt-Obrigkeit abhinge c). Zur Vermeidung dieser Uebel glaubte ein neuerer Schriftsteller, daß es am besten sein würde, die executive Gewalt der Polizey auf allen hohen Schulen den Stadt-Obrigkeiten und den Commendanten der garnisonirenden Truppen zu übergeben d). Durch diese Maaßregel würden die Uebel, welche man heben wollte, nicht allein nicht gehoben, sondern mit manchen anderen vermehrt werden. Die Studenten würden fast immer glauben, daß man ihnen zu viel gethan habe. Die Professoren würden häufig Partey für die Studenten nehmen. Es würde bald ein allgemeiner Krieg nicht nur zwischen den Studierenden und der Jägerwache, sondern auch zwischen den verschiedenen Autoritäten in Universitäts-Städten entstehen.

In Göttingen war es viele Jahre lang eben so, wie auf anderen berühmten hohen Schulen. Etwa ein Jahr nach der Stiftung der Universität errichtete der Magistrat unserer Stadt eine Schaar- oder Nachtwache, die von dem Magistrat allein bezahlt wurde, und also auch von dem Magistrat ganz allein abhing e). Wenn die Universität die Hülfe dieser Schaarwache gegen Unruhstifter nöthig hatte; so mußte sie den Magistrat darum requiriren. Die Schaarwache mochte sich benehmen, wie sie wollte, so that sie weder den Studierenden, noch der akademischen

c) Ueber die Universitäten in Deutschland S. 46-48.

d) ib.

e) Copial-Buch I. S. 509.

mischen Obrigkeit jemahls Genüge. Bald klagte man, daß sie zu spät erschienen sey, oder nicht nachdrücklich genug gesteuert; viel häufiger, daß sie die Studierenden über die Gebühr gemißhandelt habe. Auf die letzteren Klagen ergingen dann Rescripte an den Magistrat, in welchen diesem befohlen wurde, die Wächter, die sich grober Mißhandlungen schuldig gemacht hätten, gehörig zu strafen, und der Schaarwache für die Zukunft Glimpf zu empfehlen. Solche Strafen und Warnungen legte die Schaarwache so aus, daß sie gar keinen Ernst brauchen solle, oder doch nicht brauchen dürfe, ohne in Verantwortung zu kommen. Sie ließ sich daher bey den nächsten Tumulten entweder nicht sehen, oder erschien nicht eher, als bis die Studenten ihren Muth gekühlt hatten. Nun klagte die Universität, daß sie von der Schaarwache verlassen worden sey; und die Regierung rescribirte an den Magistrat in Göttingen, daß er die Schaarwache zu ihrer Schuldigkeit anhalten möge Zwischen diesen entgegengesetzten Klagen, Befehlen und Maaßregeln schwankte die Universität vom J. 1735. an bis zum Ende des siebenjährigen Krieges: während welchen Zeitraums eben die Schaarwächter, welche Diebe und andere ehrlose Menschen gefangen nahmen, bewachten, und straften, auch dazu gebraucht wurden, die Studierenden in Ordnung zu halten, oder in Verhaft zu nehmen. Erst im J. 1763. sah man ein, daß es theils unschicklich sey, ehrlose Menschen, und eine höchst geehrte und edle Jugend von denselbigen Personen angreifen und ergreifen zu lassen: theils nothwendig, diejenigen Wächter, welche dazu bestimmt seyen, die studierende Jugend im Zaume zu halten, von der akademischen Obrigkeit abhängiger zu machen,

chen, als die bisherige Schaarwache gewesen war. Man errichtete daher aus tüchtigen Leuten, die in dem berühmten Hannöverischen Jäger-Corps gedient hatten, eine von der Schaarwache verschiedene Jäger- oder Polizeywache von zwölf Mann, welcher ein Anführer unter dem Titel eines Sergeanten vorgesetzt wurde f). Die Königliche Regierung bewilligte dieser neuen Jägerwache die Löhnung und Montur aus der Universitäts-Casse. Nur den Servis übernahm die Göttingische Bürger-Casse. Die neue Jägerwache mußte der Aufforderung und den Befehlen der akademischen Obrigkeit augenblicklich und ohne weitere Requisition folgen. Auch wurden ihre Personen der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Nichts desto weniger war die Gewalt der akademischen Obrigkeit über die akademische Polizey-Wache, und besonders ihr Antheil an der Ansetzung und Entlassung von Jägern unbestimmt, bis dieser streitige Punct durch ein Rescript vom 18. Apr. 1797. entschieden wurde. Nach diesem Rescript bleibt die Wahl des Personals der Universitäts-Jäger der Polizey-Commission überlassen, weil man voraus setzen kann, daß diese bessere Gelegenheit gehabt habe, die Personen, welche sich bey Vacanzen in der Jäger-Wache melden, kennen zu lernen, als die Mitglieder der Deputation, die mit den geringeren Volksclassen wenig bekannt sind. Die Polizey-Commission wählt, wo möglich, Soldaten, die den Dienst verlassen haben, und außer einem unbescholtenen Ruf eine gute Gesundheit, und nicht gemeine cörperliche Stärke besitzen. — Die Deputation hat bey jeder Vacanz das Recht, tüchtige Subjecte vorzuschlagen. Die Polizey-Com-

f) Copial-Buch VII. S. 710. u. f.

Commission ist aber nicht verbunden, solche Subjecte zu wählen. Der Beysitzer der Deputation, welcher zugleich Mitglied der Polizey-Commission ist, legt der erstern mündlich, oder schriftlich die Gründe vor, welche die Wahl der Polizey-Commission bestimmt haben. Wenn die akademische Obrigkeit Ursache hat, mit einem Jäger unzufrieden zu seyn; so hat sie das Recht zu verlangen, daß er so gleich entlassen werde, so wie auf der andern Seite die Polizey-Commission befugt ist, Jäger abzudanken, ohne deßwegen Rechenschaft zu geben.

Die akademische Polizey-Wache muß nicht bloß von der Universität unmittelbar abhängig, sondern sie muß auch so eingerichtet seyn, daß sie alle, wenigstens die mit Geräusch verbundenen Unordnungen gehörig wahrnehmen, und, wenn die Umstände es erfordern, mit Gewalt hindern kann. Die erstere dieser beyden Verrichtungen macht eine größere Mannszahl nothwendig, als die letztere. Wenn das Personale gut gewählt ist, und angeführt wird; so kann man mit zwölf handfesten und entschlossenen Leuten, den Anführer nicht mit gerechnet, die stärksten Haufen von tumultuirenden jungen Leuten aus einander treiben. Wenigstens hat unsere Jägerwache dieses zwanzig Jahre durch oft gethan, ohne jemahls überwunden zu werden. Allein zwölf Mann können den täglichen und gewöhnlichen Dienst nicht gehörig besorgen. Wenn man die Jäger nicht außerordentlich, d. h. so löhnen will, daß sie von ihrem Dienst ganz allein leben können, ohne andere Arbeiten verrichten zu dürfen; so kann man diesen Leuten nicht mehr zumuthen, als daß der dritte Theil der Mannschaft in jeder Nacht auf die Wache ziehe, da

doch

doch auch am Tage beständig Mehrere auf der Wache seyn müssen. Einer Nachtwache, die nur aus vier, oder fünf Mann besteht, ist es durchaus unmöglich, die unentbehrlichen Patrouillen auszuschicken, und den Posten zu besetzen, der nothwendig besetzt werden muß. Eine ausgesandte Patrouille darf aus nicht weniger, als zwey Mann bestehen; und eine solche Patrouille kann ihren Dienst nicht länger, als in der ersten Hälfte der Nacht verrichten. Während der Abwesenheit dieser ersten Patrouille muß doch wenigstens ein Mann vor dem Concilien-Hause, oder der Jäger-Wache auf dem Posten stehen. Wenn nun die erste Patrouille zu Hause kommt, und der erste Posten abgelöst wird; so werden abermahls drey Mann erfordert, um für die zweyte Hälfte der Nacht eine Patrouille auszuschicken, und den Posten vor der Wache zu besetzen. Sechs Mann sind daher die kleinste Zahl, die jede Nacht auf die Wache ziehen muß, wenn der Dienst nicht leiden soll. Die bisher angeführten Gründe bewegten die Königliche Regierung, daß sie gegen das Ende des J. 1796. befahl, die Jägerwache mit sechs Mann, nämlich mit zwey Corporalen zur Direction der Patrouillen, und mit vier Gemeinen zu verstärken: auch noch sechs überzählige, oder Reserve-Jäger anzunehmen, die zwar alle vier Jahre eine Montur, und jeden Monath 12 gl. aus der Servis-Casse, sonst aber keine Löhnung erhalten, sondern jedesmahl, wenn man sie braucht, für die geleisteten Dienste besonders bezahlt werden. Die Erfahrung der letzteren Jahre lehrte, daß die Verstärkung der Jäger-Wache durch vier Mann noch nicht hinreichend sey, und daß die Reserve-Jäger das nicht leisteten, was man von ihnen hoffte, eben deßwegen, weil sie fanden, daß sie für

die Gefahren, welche sie bey außerordentlichen Gelegenheiten liefen, nicht gehörig belohnt würden. In dem Augenblicke, wo ich dieses schreibe, hat die hiesige Polizey-Commission die Königl. Regierung ersucht, gnädigst zu gestatten, daß die Jäger-Wache wenigstens noch mit zwey Mann vermehrt, und daß wo möglich, die bisherigen überzähligen Jäger in ordentliche verwandelt würden. Wird diese letztere Bitte erhört; so können jeden Abend acht Mann und ein Corporal die Wache beziehen. Die Patrouillen und Posten können nicht nur gehörig besorgt werden; sondern es sind auch immer einige Mann da, welche man zur Verstärkung der Patrouillen oder zur Beobachtung und Ausforschung einzelner Häuser oder Personen brauchen kann. Schon im J. 1769. geschah ein Vorschlag, die Jäger-Wache auf 24 Mann zu vermehren g).

Wenn man in der Wahl der akademischen Polizey-Jäger auch noch so vorsichtig ist; so wird es doch nothwendig, von Zeit zu Zeit Ausmusterungen vorzunehmen. In Einigen entdeckt man nach der Annahme Fehler, um welcher willen man sie nicht behalten kann. Andere werden durch Krankheiten und andere Unfälle, oder durch Alter so schwach, daß sie ihre Dienste nicht mehr verrichten können. Damit nun der Dienst nicht leide, und alte treue Diener auch nicht verstoßen werden; so hat die Königliche Regierung vor kurzem befohlen, daß alle schwache, oder sonst untüchtige Jäger ausgemustert werden sollten; und diesem Befehl das gnädige Versprechen hinzugefügt, daß sie denen, welche lange und treu gedient hätten, eine kleine Pension auswerfen wolle.

g) Copial-Buch VIII. S. 168.

Dieß gnädige Versprechen wird den Eifer und die Treue der Universitäts-Jäger nicht wenig vermehren.

Seit der Errichtung der Jägerwache hat es sich nur einmahl zugetragen, daß sie von einem sehr mäßigen Haufen von Studierenden überrascht, und auf einige Augenblicke zurückgedrängt wurde. Auch da, als die Jägerwache noch unüberwunden war, hat die akademische Obrigkeit immer vorausgesetzt, daß die Jäger einmahl den Kürzern ziehen könnten, und auf diesen Fall ihre Maaßregeln genommen. Wenn man in Zeiten, wo keine Garnison hier war, ernstliche Aufläufe fürchtete; so requirirten die Prorectoren den Chef des in unserer Nachbarschaft liegenden Dragoner-Regiments um die erforderliche Hülfe, welche man aber nie nöthig gehabt hat, gegen Studierende zu brauchen. Ein kleiner Trupp berittener Krieger kann in wenigen Augenblicken den größten Haufen von Unruhigen auseinander reiten: ausgenommen, wenn die Unruhigen sich nahe an den Häusern auf den so genannten breiten Steinen aufhalten, wohin Pferde sich nicht wagen können. Die sicherste Stütze für die Jägerwache ist ein mäßiges Commando von guter Infanterie, das nicht bloß zur Schau geschickt wird, wie vormahls in Göttingen geschah. So oft in älteren Zeiten ein Tumult ausbrach, so oft baten sich die Prorectoren ein Commando Soldaten zur Hülfe aus. Das Commando erschien, marschirte beständig mit den Tumultuirenden auf und ab, und mußte sich die kränkendsten Verhöhnungen gefallen lassen, weil es nie Ordre zum Angriff erhielt, den man freylich weder mit dem Bajonet, noch mit scharfen Patronen machen konnte.

Vor etwa fünf Jahren bekam ein Prorector den Befehl, einige ärgerliche Unordnungen, die seit mehreren Jahren eingerissen waren, abzuschaffen, es koste, was es wolle. Ein Theil der Studierenden glaubte, daß auf den Unordnungen, welche der Prorector nicht dulden sollte, die akademische Freyheit beruhe, und entschloß sich daher, seine Freyheit mit starker Hand zu behaupten. Auf diese Nachricht bat der Prorector den damahligen Herrn Commendanten nicht nur, daß die Wachen verstärkt werden, sondern auch, daß die Soldaten, wenn die Jäger überwältigt werden sollten, diese unterstützen, und die Angreifer mit Kolbenstößen aus einander jagen möchten. Die Hülfe der Soldaten war damahls nicht nöthig. Sollte sie aber einmahl nöthig werden, so würde ich kein Bedenken tragen, den Befehl der Kolbenstöße zu wiederhohlen. Wenn die studierende Jugend weiß, daß die akademische Obrigkeit gegen alle diejenigen, welche sich gegen ihre Verfügungen absichtlich auflehnen, einen unerbittlichen Ernst beweisen wird, und beweisen muß; so wagt sie solche Versuche gar nicht, oder läßt es bey dem ersten Versuche bewenden.

Die Bewaffnung und Taktik der akademischen Polizey-Wache ist wahrscheinlich noch jetzt auf verschiedenen deutschen Universitäten sehr verschieden. Nach der Errichtung der ersten Schaarwache in Göttingen schickte man mehrere Mann auf die Sächsischen Universitäten, damit sie sich über die Waffen ihrer Brüder, und den Gebrauch derselben unterrichten möchten. Die ersten Schaarwächter in Göttingen führten schwere, mit Eisen beschlagene Stangen. Diese schweren Stangen erregten aber in den hiesigen

lehrern einen solchen Abscheu, daß sie auf die Vorstellung der Universität in kurzer Zeit abgeschafft wurden. Die jetzige vornehmste Angriffs-Waffe der akademischen Jäger ist eine sechs Fuß lange unbeschlagene Stange von leichtem Holze. Diese langen Stangen von leichtem Holze haben mehrere entschiedene Vortheile. Die Jäger des ersten Gliedes können damit Unruhige zurückstoßen, oder abhalten, während die im zweyten Gliede die Stangen zum Schlagen brauchen. Man kann damit nicht bloß schlagen, sondern auch werfen, und durch das Werfen derselben Personen zum Fallen bringen. Wenn man vor dem Angriff mit den Stangen auf die Steine stößt, oder schlägt; so entsteht daher ein Geräusch, das die entfernteren Widersacher glauben macht, daß die Stangen schon die Schädel der Unruhigen erreicht hätten. Endlich hielt man es bisher für einen großen Vortheil der Stangen, daß die Schläge, welche man damit austheile, nicht so gefährlich seyen, als die mit kurzen und schweren Prügeln. Ein ganz neuer Vorfall hat gegen diese Meinung Zweyfel erregt. Sollte es sich finden, daß kurze Knüppel weniger hart verwundeten, als lange Stangen; so muß man die letzteren gegen die ersten vertauschen. Auf unserer Universität war noch kein Beyspiel, daß man mit einer langen Stange eine gefährliche Kopfwunde beygebracht hätte.

Der einzige große Nachtheil der langen Stangen ist dieser, daß sie ganz unbrauchbar werden, so bald der Feind nahe heranrückt, ja daß sie auf eine gewisse Art die Jäger wehrlos machen. So bald die Tumultuanten sich unter die Stangen drängen; so können die Jäger nicht allein nicht die Stangen, sondern nicht einmahl ihre Fäuste und Arme brauchen,

weil sie ihre Waffen nicht gern fahren lassen wollen. Diese Unbequemlichkeit war die Ursache der einzigen Niederlage, welche unsere Jägerwache je erlitten hat. Damit die Jäger vor einem ähnlichen Unfall gesichert werden, hat man den Rath gegeben, daß man ihnen außer den Stangen noch kurze Prügel gestatten möge, welche sie an der linken innern Seite ihres Rocks befestigen, und nicht eher brauchen müßten, als wenn sie sich der langen Stangen nicht mehr bedienen könnten. Ich billige diesen Vorschlag eben so sehr, als einen andern, daß die Hüte der Jäger inwendig mit zwey Reifen von Eisenblech, und an dem untern Rande mit Bändern versehen werden sollten, damit man sie bey bevorstehenden Gefechten festbinden könne. Die Studenten schlagen auf die Polizeywache nicht bloß mit dicken Prügeln, sondern auch bisweilen mit Hau-Rappieren, ja wie die Polizey-Jäger behaupten, mit scharfen Hiebern los: gegen welche Angriffe man die Jäger möglichst schützen muß.

In älteren Zeiten gab man den Polizey-Jägern fast immer nur den Befehl, zu greifen, und nicht zu schlagen. Wenn aber das Schlagen nothwendig wurde, so verlangte man, daß die Jäger in der Dunkelheit der Nacht und im Gedränge nicht nach den Köpfen schlagen sollten. Ward dann ein Student am Kopfe, oder im Gesicht verwundet, so entstand ein allgemeines Geschrey über die unverzeihliche Grobheit der Jäger, die durch Cassation gestraft werden müsse, und bisweilen auch wirklich dadurch gestraft wurde. Wenn hingegen die Studenten den Jägern ein Auge auswarfen, oder eine Rippe zerbrachen, oder sonst gefährliche Wunden beybrachten; so

so fanden sich selbst unter dem nicht-studentischen Publico Mehrere, die sich über solche Executionen freuten, als sie beklagten. Diese parteyische Denk- und Verfahrungs-Art machte die Jäger in der Vollstreckung obrigkeitlicher Befehle nothwendig muthlos. Die Königliche Regierung hat ganz neuerlich den Muth der Jäger durch ein hohes Rescript gestärkt, in welchem es heißt: daß die Jäger alle unruhige Haufen nach einer dreymahl ergangenen fruchtlosen Aufforderung zur Ruhe ohne Schonung angreifen und auseinander schlagen sollen, es erfolge, was da wolle. Durch diese weise Vorschrift sind so wohl die Prorectoren, als die Pedellen und Jäger aus einer peinlichen Ungewißheit herausgerissen worden. Wenn sich vormahls unruhige Haufen versammelten, so waren die Pedellen angewiesen, Verhaltungs-Befehle von dem zeitigen Prorector einzuhohlen. Die Prorectoren, die nicht an Ort und Stelle waren, konnten unmöglich die erforderlichen Verhaltungs-Befehle ertheilen. Fast ohne Ausnahme empfahlen sie Schonung, so lange es nur immer möglich sey: besonders wenn die Unruhigen ihnen am ersten Tage des Prorectorats ein Vivat bringen wollten. Die befohlene Schonung machte die Unruhigen immer muthiger, und ihre Zahl mit jedem Augenblicke größer. Man ging vom Vivat-Rufen zu Pereats, von Pereats zu Schlägen an Thüren und Fensterladen, oder bis zum Einwerfen von Fenstern fort, wo man am Ende doch Gewalt brauchen, und die Ergriffenen viel härter strafen mußte, als wenn man ihnen gleich anfangs Einhalt gethan hätte. Wenn die Pedellen und Jäger auch nur im Fall der Nothwehr Gewalt mit Gewalt vertrieben, ohne ausdrücklichen Befehl des Prorectors; so waren sie immer

in

in Gefahr, zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach dem obigen Rescript ist den Pedellen und Jägern ein- für allemahl vorgeschrieben, was und wie sie es zu thun haben. Die Prorectoren sind in den Augen des Studenten-Publicums außer aller Schuld, weil sie nicht nöthig haben, Befehle zum Angriff zu ertheilen, ja die Angriffe nicht einmahl durch ihre Befehle zurückhalten können. So lange man in Göttingen den hohen Befehl ernstlich vollstreckt: unruhige Haufen, die nach ergangener Aufforderung nicht auseinander gehen, ohne Schonung anzugreifen; so lange wird man auf dieser hohen Schule nichts von bedeutenden Tumulten hören.

Bey der Wahl des Anführers der Jägerwache muß man nicht weniger Vorsicht anwenden, als bey der Wahl eines Pedellen. Ein solcher Mann muß Muth, aber noch mehr Klugheit, als Muth haben, weil er sonst häufig überlistet werden würde. Die Jägerwache ist ihres Sieges gewiß, so lange sie sich nur vor Ueberraschungen hütet. Der Anführer der akademischen Polizey Wache muß sich ferner im Dienste nichts vorzuwerfen haben. Thut er nicht alles, was er thun, oder thut er etwas, was er nicht thun sollte; so kann er seine Untergebenen nicht streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und hat nicht einmahl das Herz, es anzugeben, wenn sie irgendwo gefehlt haben. Ohne seine Wachsamkeit schläft gleich ein Theil der Untergebenen ein.

Dem Sergeanten der Jägerwache in Göttingen ist in einer neuern Instruction aufgegeben worden, die Abtheilungen der Mannschaft, welche die Nacht über auf der Wache sind, wöchentlich verschiedene

Mahle

Mahle in verschiedenen Stunden zu visitiren, und von diesen Visitationen an den jedesmahligen Prorector Rapport abzustatten. Dieß letztere ist nothwendig, damit man erfahre, ob und wann die Visitationen geschehen sind. — Auch ist der Sergeant angewiesen, an den Sonnabend- und Sonntag-Abenden in den Hauptstraßen der Stadt umherzugehen, und Acht zu geben, ob sich irgendwo lärmende oder sonst verdächtige Gesellschaften finden. Auf diese muß er die Jäger vorzüglich aufmerksam machen, und wenn die Gesellschaften sehr zahlreich sind, muß er die Wache verstärken, und dem Pedellen, der die Woche hat, Nachricht geben lassen. Es ist endlich Pflicht des Sergeanten, daß er alle Nachläßigkeiten im Dienste, auf welchen er seine Untergebenen betrifft, dem Prorector anzeigt, damit sie gehörig bestraft werden.

Die Corporale der akademischen Polizey-Wache müssen abwechselnd, eine Nacht um die andere, auf die Wache ziehen, und dahin sehen, daß Posten und Patrouillen gehörig besetzt, und ausgeschickt werden. Ihnen liegt es ob, an den fünf übrigen Tagen der Woche, wo der Sergeant es nicht thut, die Hauptstraßen der Stadt zu durchgehen, und den Patrouillen die Plätze bemerklich zu machen, auf welche sie besondere Rücksicht zu nehmen haben. Sie dürfen noch weniger, als der Sergeant, grobe Versehen im Dienst, deren sich die Untergebenen schuldig gemacht haben, für sich bestrafen. Es ist Cassations- und noch härtere Strafe darauf gesetzt, wenn Corporale die Vergehungen der Jäger nicht dem Sergeanten, und durch diesen dem jedesmahligen Prorector anzeigen. Die Corporale sind schuldig, Folge

zu

zu leisten, wenn ihnen von Einem der Pedellen etwas aufgetragen wird.

Die Gemeinen müssen zu allen Zeiten, besonders wenn sie auf der Wache sind, alle polizeywidrige Unordnungen zu hindern suchen, oder wenigstens anzeigen. Sie müssen also auf jeden Schein von Feuersgefahr, oder Diebstal, auf das verbotene Ausgießen von flüssigen Sachen, auf unzüchtige Weibspersonen, auf verdächtige Schriften, und späte Trink-Gesellschaften in den Wirthshäusern achten. Vor allen andern Dingen aber sind die Jäger während ihrer nächtlichen Patrouillen verbunden, die Gewaltthätigkeiten und andere Unordnungen von Studierenden zu hindern, oder doch wenigstens die Urheber derselben auszuforschen. Wenn sie also wissen, daß große Hausen von Studierenden in die Stadt zurückkehren werden, oder daß zahlreiche Gesellschaften irgendwo beysammen sind; so muß die Patrouille sich, so viel als möglich, in der Nähe aufhalten, und die zurückgebliebenen Jäger müssen in jedem Augenblick bereit seyn, den Ausgegangenen zu Hülfe zu kommen.

Jäger, welche Geschenke nehmen, und um dieser Geschenke willen entdeckte Unordnungen nicht anzeigen, werden gleich das erste Mahl mit Cassation bestraft. Eben diese Strafe steht den Jägern bevor, die von Wirthen, wo sie, nach der gewöhnlichen Art zu reden, Feierabend gebieten, Wein, oder Brantewein, und andere Getränke umsonst annehmen.

Damit aber die Polizey-Wache ermuntert werde, ihren Dienst mit Eifer zu thun; so sorgt so wohl die

die akademische Obrigkeit, als die Polizey-Commission dafür, daß denen, welche Unordnungen und deren Urheber zur Anzeige bringen, die in den Gesetzen bestimmten Denuntiations-Gelder verschafft werden, und wenn auch die Gesetze für diese oder jene Art von Unfug keine Denuntiations-Gelder bestimmt haben, so lassen doch die eben genannten Obrigkeiten den Denuntianten einen Theil der erhaltenen Strafgelder zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit zufließen. Auf die Angabe keines andern Vergehens sind so hohe Denuntiations-Gelder gesetzt, als auf die von Hazardspielen. Nichts ist also natürlicher, als daß die Unter-Bedienten auf diese am meisten achten, und am häufigsten zur Anzeige bringen.

VII.

Ueber die nicht-gelehrten Mitbürger von hohen Schulen.

Die hohen Schulen hatten von ihrer ersten Stiftung an außer den Lehrern und Studierenden, außer den Beamten und Unter-Bedienten, die von ihnen erwählt wurden, noch mehrere andere Classen von Personen unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche man unter dem Ausdruck cives illiterati zusammenfaßt. Außer dem Inscriptions-Buche, in welches die Studierenden ihre Nahmen einschreiben, gibt es auf den neueren Universitäten noch ein zweytes, in welches sich die Studenten-Bedienten, und ein drittes, in welches sich die übrigen nicht-gelehrten unter der Universität stehenden Mitbürger einschreiben.

Die ältesten nicht-gelehrten Mitbürger hoher Schulen waren die Bedienten von Studierenden, die Boten,

Boten, welche den Studierenden ihr Geld und andere Nothwendigkeiten des Lebens brachten, und dann die Kaufleute, die den Studierenden ihre Wechsel auszahlten, und Vater-Stelle bey ihnen vertraten h). Auf diese folgten unmittelbar die Pergamen- und nach der Erfindung des Papiers die Papierhändler und Papiermacher i): die Abschreiber und Illuminatorer von Büchern k): die Buchhändler, Buchbinder, und Wundärzte: welche man insgesammt zu den geringeren Bedienten der Universität rechnete l). Nach der Erfindung der Buchdrucker-Kunst nahm man auch die Buchdrucker als Angehörige der Universitäten an. Diese Ehre widerfuhr viel später den Speisewirthen, den Sprach- und Exercitien-Meistern. Die Universität zu Ingolstadt beschloß erst im J. 1687. daß die vier Speise-Magister, welche man bestellen werde, und außer ihnen auch die Sprach- und Exercitien-Meister unter der Gerichtsbarkeit der Universität stehen sollten m). Auf den neueren Universitäten zog man noch die Lehrer der freyen Künste, Landkarten- und Disputations-Händler, die Verfertiger von mathematischen, chirurgi-

h) Man sehe einen Gnaden-Brief des Königs von Frankreich von 1296. über die famulantes und nuntios scholarium, in *Bulaei* Hist. Univ. Parif. V. 790. 791. die Boten wurden nuntii parvi, die Kaufleute nuntii magni genannt.

i) ib. IV. 335. V. 278. 279. Beyde Stellen sind für die Geschichte des Papiers sehr wichtig.

k) IV. 202. 203. 278. 279. 335.

l) IV. 335.

m) Annal. Ingolst. III. 61. Im J. 1631. war von den Exercitien-Meistern noch gar nicht die Rede. Doch duldete man schon einen Sprachmeister und Apotheker. IV. 398.

rurgischen, und musikalischen Instrumenten, sammt anderen so genannten Freymeistern, endlich hin und wieder die Advocaten, Notarien, und Procuratoren unter den Schutz der Universität.

Die Universitäts-Verwandten genossen auf den älteren hohen Schulen außerordentliche Vorrechte vor anderen Bürgern, besonders eine Freyheit von Abgaben, die nothwendig von den ältesten Zeiten her auch solche Personen, welche gar nicht für die hohen Schulen arbeiteten, antreiben mußte, unter die akademische Jurisdiction zu kommen. Die Universitäten gingen eben so früh in der Aufnahme von Menschen, deren Beschäfftigung auf die Bedürfnisse der Lehrer und Lernenden gar keine Beziehung hatte, zu weit. Hieraus entstanden gerechte Beschwerden der landesherrlichen, oder städtischen Beamten, und diese gerechten Beschwerden waren die Ursache, daß die Befugniß hoher Schulen, ungelehrte Mitbürger anzunehmen, immer mehr und mehr, und zuletzt so beschränkt wurde, wie sie es jetzt auf den meisten hohen Schulen ist. Selbst die Universität Paris trieb noch gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Recht, nicht-gelehrte Mitbürger anzunehmen, so weit, daß sie im J. 1489. die Generaux des aydes, ihre Kinder und Anverwandte als ihre Untergebene anerkannte n). Die Universität zu Ingolstadt machte im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts einen solchen Mißbrauch von demselbigen Rechte, und that dadurch den städtischen Cassen, und den gewerbtreibenden Bürgern einen solchen Schaden, daß der Landesherr genöthigt wurde, nicht nur die Ertheilung des Bürger-

n) *Bulaei* Hist. l. c. V. 792.

gerrechts an Ungelehrte dem Rector zu nehmen, und dem ganzen Senat zu übergeben, sondern auch ganz genau die Classen von Personen und die Zahl einer jeden Classe zu bestimmen, die forthin die Freyheiten akademischer Bürger genießen sollten o). Wenn aber in's künftige über die Aufnahme nicht-gelehrter Mitbürger ein Streit entstehe; so wurde festgesetzt, daß die akademische und städtische Obrigkeit sich deßwegen freundlich mit einander vergleichen sollten.

Der erste Curator der Georgia Augusta gestattete seiner geliebten Tochter von Anbeginn das Recht nicht, ohne Erlaubniß des Ministerii Handwerks-Freymeister anzunehmen p). Selbst dieser große Minister aber wurde von Zeit zu Zeit durch Empfehlungen bewogen, das akademische Bürgerrecht einer größern Anzahl von Personen zu ertheilen, als die Stadt mit dem Wohl ihrer Bürger vereinbar fand. Die Beschwerden des Magistrats veranlaßten im Nov. 1762. ein Rescript, worin erklärt wurde, daß man nur diejenigen cives illiteratos unter der Gerichtsbarkeit der Universität lassen solle, die mit ihr in wirklicher und unmittelbarer Connexion stünden q). Ich zweyfle sehr, daß dieß Rescript zur wirklichen Ausführung gekommen sey. In eben dem Jahre, in welchem das erwähnte Rescript erging, entstanden zwischen der Universität, und dem Magistrat Streitigkeiten über die Fragen: ob auch die am meisten befrey-

o) IV. 396. 97. Annal. Ingolst. Unter den aufgenommenen Personen, worüber der Rath sich im J. 1631. beschwerte, waren Lautenschläger, Lautenmacher, Bildmahler und Fechter.

p) Privil. Goetting. p. 232.

q) Capial-Buch VII. S. 569.

befreyten Angehörigen der Universität zu den Kriegsschulden beytragen müßten: wie das Quantum gewisser Universitäts-Verwandten zu bestimmen, und im Zögerungs-Falle beyzutreiben sey? Die Universität und Stadt verglichen sich im Oct. 1770. über alle streitige Puncte r) auf folgende Art. Erstlich kam man dahin überein, daß die Nahrung treibenden Universitäts-Bürger gleich anderen Stadtbürgern wegen ihrer Nahrung classificirt werden, und nach dieser Classification die bürgerlichen Abgiften an die Stadt-Recepturen entrichten sollten. Zweytens blieb der Stadt-Magistrat nach, wie vor, berechtigt, von den Nahrung treibenden Universitäts-Bürgern die angesetzten bürgerlichen Abgiften ohne Requisition einzufordern. Die Buchhändler hingegen, (worunter die Bilder- und Landkarten-Händler, wenn sie zugleich Clinqualliers sind, nicht mit begriffen werden,) die Buchdrucker, zwey Buchbinder, und alle freye Künstler, nahmentlich Apotheker, Kunstmahler, Tonkünstler, Kupferstecher, die Verfertiger von mathematischen und optischen Instrumenten, nicht aber die Uhrmacher, blieben in Ansehung ihres Gewerbes von allen bürgerlichen Abgaben befreyet. Drittens erhielt man zwar die Universitäts-Verwandte, denen von der Königlichen Regierung eine beständige Immunität ertheilt worden, im Besitze dieser Immunität. Allein die hohe Landes-Regierung gab zugleich die gnädige Erklärung, daß sie so wohl in der Ertheilung solcher Immunitäten, als in der Ansetzung von neuen Universitäts-Bürgern alle Rücksicht auf das Beste der Stadt nehmen wolle. Die Universität versprach, diese hohe Verfügung Königs-

r) Kundebuch I. S. 759. u. f.

Königlicher Landes-Regierung in allen Stücken genau zu befolgen. Die Universität erfüllte ihr Versprechen mit der größten Bereitwilligkeit. Dieß zeigte sich besonders im J. 1792. als die Frage entstand: ob nicht die Advocaten und Notarien, die bisher unter dem akademischen Foro gestanden hatten, unter die Jurisdiction des Stadtgerichts zu ziehen seyen? Der akademische Senat willigte ohne Bedenken in diese Veränderung ein. Es ist die ernstliche Absicht der Königlichen Regierung, die Zahl der nicht-gelehrten Universitäts-Verwandten möglichst zu vermindern. So lange die Universität ihr wahres Interesse versteht, muß sie diese Absicht aus allen Kräften zu befördern suchen. Je weniger nicht-gelehrte Bürger unter dem akademischen Foro stehen; desto weniger wird das akademische Gericht mit verdrießlichen Schuld- und Injurien-Klagen gegen solche Personen behelligt; desto weniger wird es mit der Besorgung von Inventuren, Auctionen, und Vormundschaften belastet: desto weniger endlich darf man befürchten, daß man die Witwen und Waisen armer verstorbener Universitäts-Verwandten ernähren oder unterstützen müsse. Es gehört nicht wenig Festigkeit dazu, den beständigen Gesuchen um das akademische Bürgerrecht zu widerstehen. Wenn die Bittenden auch nicht die geringsten pecuniarischen Vortheile von dem akademischen Bürgerrecht haben; so strebt man doch darnach, wie nach einem höchst wünschenswerthen Gut, wie die Leute vorgeben, wegen des Glimpfs, womit die akademische Obrigkeit alle Personen behandele, die vor derselben erscheinen, und wegen des Nachdrucks, womit sie einem Jeden Recht verschaffe, und gegen Unrecht schütze.

Unter den nicht-gelehrten akademischen Bürgern muß man die Bedienten der Studierenden besonders erwähnen. Die Eltern oder Vormünder junger Leute, die auf Universitäten gehen, sollten in der Wahl der Bedienten, welche sie ihren Söhnen oder Mündeln mitgeben, äußerst vorsichtig seyn, weil hohe Schulen für Bediente ein viel gefährlicherer Aufenthalt, als für die Studierenden selbst sind. Die Arbeiten, welche Studenten-Bedienten für ihre Herren zu thun haben, sind in wenigen Augenblicken abgethan; und wenn daher Bediente nicht von gesetztem Alter sind, und sich für sich selbst nützlich zu beschäfftigen wissen, so ist nichts leichter und gewöhnlicher, als daß sie aus Langerweile in schlechte Gesellschaften gerathen, sich an liederliche Mädchen hängen, oder dem Spiel, und Trunk ergeben. Gesetzt auch, daß solche verdorbene Bediente ihre Herren nicht geradezu verführen; so ist doch zu fürchten, daß sie dieselben heimlich bestehlen, oder sie zu kostbaren Reisen und anderen Zerstreuungen reitzen, oder ihnen bey Wucherern Credit verschaffen, u. s. w. In Göttingen darf kein Student, der nicht einen Bedienten mitgebracht hat, einen Bedienten annehmen, ohne bey der akademischen Obrigkeit zu bescheinigen, daß seine Eltern und Vormünder damit zufrieden sind. Am allerwenigsten dürfen Studenten einheimische Personen als Bediente annehmen, ohne vorher die Erlaubniß dazu von der akademischen Obrigkeit erhalten zu haben. Diese Verordnung ist erst in der neuern Zeit gegeben worden, damit schlechte Menschen sich nicht der städtischen- oder Polizey-Gerichtsbarkeit unter dem Vorwande entziehen können, daß sie Studenten-Bedienten seyen. Auch hat man erst seit einigen Jahren die Einrichtung getrof-

sen, daß die Studenten-Bedienten sich bey Einem der Pedellen inscribiren, und für die Inscription vier gute Groschen entrichten müssen. Vermöge dieses Inscriptions-Buchs ist die Universität stets über das Bedienten-Personale unterrichtet. Michaelis wünschte, daß die Universitäten etwas thun sollten, um Bediente, welche als Verführer und Betrüger ihrer Herren bekannt seyen, zu entfernen s). Man kann jetzt kaum errathen, welche Unordnungen zu dieser Bemerkung Gelegenheit gegeben haben. Wenn es jetzt bekannt würde, daß ein Bedienter seinen Herren verführe; so würde man den Einen, wie den Andern vorfordern, und beyde ernstlich warnen. Fruchteten diese Warnungen nicht, so würde man augenblicklich die Eltern oder Vormünder der Verführten benachrichtigen, und die Verführer fortschaffen. Wie sollte die Obrigkeit, welche die Verführer unter den Studenten nicht duldet, nur im Geringsten Bedenken tragen können, einen für die Universität gefährlichen Bedienten fortzuweisen!

VIII.

Ueber akademische Strafen: nahmentlich über Geldstrafen, Carcerstrafen, Unterschrift des Consilii abeundi, consilium abeundi, und Relegation.

Fast über keinen andern Theil der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen sind so wohl die bestehenden Gesetze, als die Meinungen der Schriftsteller so widersprechend, als über die Zulässigkeit und das Maaß akademischer Strafen. Besonders haben die neueren Reformatoren der Universitäten gegen die Strafen, die

s) IV. 544. 545.

die auf hohen Schulen bisher vollzogen worden sind, so vieles einzuwenden, daß man versucht werden könnte, alle diese Strafen abzuschaffen. Man verwirft die einen, weil nicht die Schuldigen, sondern die Eltern der Schuldigen dadurch gestraft werden, und andere, weil sie für Arme zu drückend, und für Reiche zu unbedeutend seyen. Diese Strafen sollen der Gesundheit, oder dem Fleisse: jene, den guten Sitten der Studierenden schaden. Von Einigen behauptet man, daß sie für Inländer zu hart, und für Ausländer zu unwirksam seyen. Selbst unter den berühmtesten neueren Universitäten haben Einige ihre Gesetze und Strafen je länger, je mehr geschärft: andere, je länger, je mehr gemildert. So wenig verschiedene Universitäten noch jetzt mit einander übereinstimmen, so wenig stimmte eine jede einzelne Universität mit sich selbst überein. Unsere Georgia Augusta hatte so wohl über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Strafen, als über die Strafwürdigkeit derselbigen Vergehungen zu verschiedenen Zeiten die verschiedensten Grundsätze. Geschichte und Erfahrung lehren, daß die Güte der Disciplin gar nicht mit der Schärfe der Gesetze und Strafen zunahm. Keine Universität hatte je, und hat auch jetzt mildere Gesetze und Strafen, als die unsrige: und nie waren selbst auf unserer hohen Schule die Vergehungen seltener, und nirgend blieben und bleiben Vergehungen weniger unentdeckt, und ungestraft, als auf der unsrigen.

Wenn man väterliche Warnungen und Verweise ausnimmt, so bestehen die geringsten akademischen Strafen in Geldstrafen. Diese Geldstrafen hat man auf mehreren Universitäten aus scheinbaren, aber un-

zulänglichen Gründen ganz aufgehoben. Eben dieses geschah eine Zeitlang auch auf unserer Universität. Man fühlte aber bald die unangenehmen Folgen dieser Aufhebung, und führte die Geldstrafen im J. 1754. wieder ein: theils, weil sonst zu fürchten sey, daß die Carcerstrafe vielesciren (vilescire) werde: theils, weil es leicht geschehen könne, daß das Carcer zu stark werde besetzt werden. Die scheinbaren Gründe gegen Geldstrafen waren von jeher folgende. Die Geldstrafen, sagte man, treffen weniger die Schuldigen, als die Eltern. Auch machen sie den Reichen auf eine gewisse Art straflos, und richten den Armen zu Grunde.

Wenn es auch wahr wäre, was man vorgibt, daß die Geldstrafen nicht die Schuldigen allein träfen; so würde man aus diesem Grunde Geldstrafen so wenig, als andere Strafen aufheben können. Man kann keinem Menschen, der nicht durchaus isolirt wäre, irgend eine bedeutende Strafe auflegen, wodurch nicht seine nächsten Angehörigen mehr, oder weniger mitgetroffen würden. Zugleich aber ist nichts falscher, als daß die Geldstrafen die Eltern der Schuldigen allein treffen. Auf allen hohen Schulen, wo Geldstrafen weislich zuerkannt werden, sind sie im Durchschnitt sehr mäßig; und solche mäßige Strafen müssen sich diejenigen, welche sie zu erlegen haben, gewöhnlich an dem Gelde abbrechen, was zu ihrem Vergnügen bestimmt ist, ohne daß die Eltern nöthig hätten, mehr, als den gewöhnlichen Wechsel zu schicken.

Reiche werden durch Geldstrafen nur da straflos, wo fast alle Vergehungen durch Geld abgebüßt werden

den können. Diesen Vorwurf kann man aber gut eingerichteten Universitäten nicht machen. Auf unserer hohen Schule kann die Schuld von Vergehungen, auf welche Carcerstrafe allein, und besonders höhere Carcerstrafen gesetzt sind, nie mit Gelde abgekauft werden: ausgenommen in zwey Fällen, wenn nämlich die Verurtheilten beweisen können, daß sie von ihren Eltern und Vorgesetzten plötzlich abgerufen worden, und also keine Zeit haben, die Carcerstrafe abzusitzen: zweytens, wenn sie darzuthun im Stande sind, daß Carcerstrafen ihrem gegenwärtigen oder künftigen Glück einen unersetzlichen Schaden zufügen würden. Der letzte Fall ist mir, so lange ich denken kann, nur einmahl vorgekommen. Junge sonst unbescholtene Leute von vornehmen Familien eines fernen Landes übten in der Fröhlichkeit des Rausches einen Muthwillen aus, der nach unseren Gesetzen Carcerstrafe verdient hätte. Die Schuldigen erklärten, daß sie lieber auf der Stelle fortgehen, und sich religiren lassen, als die Carcerstrafe annehmen würden, weil man in ihrem Vaterlande das Eigenthümliche des akademischen Gefängnisses nicht kenne, und sie sich ihr ganzes Leben durch mit allen Officieren ihrer Regimenter schlagen müßten, wenn es bekannt werde, daß sie Gefängniß-Strafe ausgestanden hätten. Die Deputation verwandelte daher auf diese Vorstellungen die verdiente Carcerstrafe in eine Geldstrafe, welche Verwandlung von Niemanden für parteyisch gehalten wurde.

So wenig also Geldstrafen den Reichen Straflosigkeit verschaffen, eben so wenig richten sie den Armen zu Grunde, wenn man sie mit Klugheit und Menschlichkeit zuerkennt. Die akademische Obrigkeit

 hat

hat es in ihrer Gewalt, den Armen weniger, als den Reichen zahlen zu lassen; und wenn der Arme auch die geringste Geldbuße nicht entrichten kann, so darf er nur darum bitten, daß die Geldstrafe in Carcerstrafe verwandelt werde: eine Bitte, die in Göttingen gar nicht selten ist.

Geldstrafen sind zuerst höchst zweckmäßig in allen den Fällen, wo nach billiger Richter Urtheile Carcerstrafen zu hart wären. So straft man in Göttingen das öffentliche Tabackrauchen, das Umherlaufenlassen großer Hunde, nächtliches nicht heftiges Geschrey, ein etwas zu lange fortgesetztes Singen in verschlossenen Zimmern bey nächtlicher Zeit, wenig bedeutende Gewaltthätigkeiten, die an Bedienten, Aufwärterinnen, u. s. w. verübt, und wozu ein starker Reitz gegeben worden, u. s. w. mit kleinen oder mäßigen Geldstrafen bis höchstens zu einem Louisdor, weil es zu hart wäre, sonst untadelche junge Leute um solcher Uebereilungen willen in das akademische Gefängniß zu werfen. Wer die Geldstrafe nicht zahlen kann, darf nur um die Verwandlung in Carcerstrafe bitten. Bey mäßig begüterten jungen Leuten wird die Strafe von einem Louisdor einer Carcerstrafe von drey Tagen gleichgeschätzt. Wenn hingegen in den kurz vorher angeführten Fällen die Carcerstrafe in Geldstrafe verwandelt wird; so schlägt man einen jeden Tag der erlassenen Carcerstrafe höher, wiewohl wegen Verschiedenheit der Umstände nicht immer gleich hoch an.

Geldstrafen sind zweytens höchst zweckmäßig in allen den Fällen, wo Carcerstrafe allein nicht dieselbige Wirkung haben, und besonders durch die Furcht,

entdeckt

entdeckt zu werden, nicht so sehr abschrecken würde, als Geldstrafen. Hazardspiele, Schießen in der Stadt, das Legen von Canonen-Schlägen u. s. w. würde niemahls, oder selten entdeckt werden, wenn man auf diese Vergehungen ganz allein Carcerstrafe setzte. Man läßt daher in Göttingen diese Vergehungen zwar durch eine längere, oder kürzere Carcerstrafe, aber zugleich durch die Erlegung einer kleinern, oder größern Summe büßen, die den heimlichen, oder offenbaren Denuntianten gereicht wird. Für den Studenten ist alles Geldstrafe, was er um gewisser gesetzwidriger Handlungen willen an die Obrigkeit bezahlen muß. Sonst aber unterscheiden sich Geldstrafen von Denuntiations-Gebühren darin, daß jene in den Fiscus, diese in die Hände von Denuntianten fallen, und von jenen auch eher, als von diesen nachgelassen werden kann. Wenn in Göttingen solche Excesse, auf welche bloße Carcerstrafen, oder eigentliche Geldstrafen gesetzt sind, von den Unter-Bedienten der Polizey, oder der Akademie angegeben werden; so läßt man den Denuntianten doch meistens eine kleine Ergötzlichkeit zufließen, um sie zum Eifer im Dienst zu ermuntern. Wo man auf diese Art verfährt, braucht man nicht viel Geld, um gute Ordnung zu erhalten t).

Höchst

t) Der Verf. der Schrift über die Universitäten in Deutschland bildet sich ein, daß man viel Geld haben müsse, um allenthalben Aufpasser zu haben, die jede Unordnung so gleich anzeigten. S. 44. Er braucht diesen Satz als einen entscheidenden Grund, um die Polizey-Gewalt auf hohen Schulen der akademischen Obrigkeit zu entreissen, und sie an den Magistrat des Orts in Verbindung mit dem Militär zu übergeben.

Höchst unzweckmäßig hingegen sind Geldstrafen bey allen übrigen Vergehungen, welche ich nicht unter Einer der beyden vorhergehenden Nummern angeführt habe. Alle Fehltritte, auf welche die Gesetze unserer Universität ganz allein Carcerstrafe setzen, können nicht mit Gelde abgebüßt werden: die Schuldigen mögen so vornehm u): das Versehen so gering scheinen, die Carcerstrafe so kurz seyn, als sie will. Wenn z. B. Jemand nach einer Citation bey Carcerstrafe nicht erscheint; so muß derjenige, welcher ausgeblieben ist, wenigstens eine Nacht auf dem Carcer zubringen, und diese Carcerstrafe wird durchaus nicht in Geldstrafe verwandelt: gesetzt auch, daß Jemand sie durch eine beträchtliche Summe abkaufen wollte. Diese Strenge muß nothwendig ausgeübt werden, weil sonst reiche junge Leute sich auf Unkosten ihrer Eltern, und zur Kränkung von weniger begüterten Studierenden von den meisten Strafen frey machen würden. Ich kann daher auch den Vorschlag unsers Michaelis nicht billigen, daß man bey manchen Duellen von Standespersonen die Relegation, oder Carcerstrafe in eine Geldstrafe verwandeln möchte v). Nach unseren Gesetzen werden nur in zwey Fällen Geldstrafen gefordert, wo ich die Zweckmäßigkeit derselben nicht ganz einsehe: bey erwiesenen Sünden des Fleisches, und bey heimlichen chirurgischen Hülfsleistungen, zu welchen man von Verwundeten aufgefordert wurde. Der wahrscheinliche Grund, warum man auf diese Vergehungen ganz allein Geldstrafen gesetzt hat, ist dieser, daß die Fehlenden nicht bloß Stu-

u) So blind war die Justiz zu Michaelis Zeiten noch nicht. IV. 355.

v) IV. S. 356. u. f.

Studierende, sondern auch bisweilen graduirte Personen sind, welche man nicht gut mit Gefängnißstrafe belegen kann.

Selbst die zweckmäßigsten Geldstrafen behalten immer etwas gehässiges, wenn sie ganz, oder zum Theil den Richtern zufallen, von welchen sie zuerkannt werden. Es war daher eine höchst weise Verfügung, die im J. 1793. auf den Vortrag des Herrn Hofr. Feder, damahligen Prorectors, von dem akademischen Senat gebilligt, und von der Königlichen Regierung bestätigt wurde: daß in Zukunft alle Strafen dem Fiscus berechnet, und dem jedesmahligen Prorector für das bisher gezogene Drittel der Strafgelder halbjährig 16 ℛ 8 gg aus dem Fiscus vergütet werden sollten w). Man wollte diese Verfügung zum Versuch nur auf neun Jahre fortdauern lassen. Man darf aber gewiß annehmen, daß sie nie wieder werde abgeändert werden. Es macht den Prorectoren vor und nach dieser Einrichtung große Ehre, daß die Summe der unter jedem Prorectorat gehobenen Geldstrafen seit jener Einrichtung nicht abgenommen, sondern zugenommen hat. So lange die Prorectoren fürchteten, daß man sie wegen des Antheils an den Strafgeldern eines niedrigen Eigennutzes argwöhnen möchte, so lange strafte man entweder gar nicht, oder nicht so nachdrücklich, als sie gethan haben würden, wenn gar kein Verdacht von Habsucht Statt gefunden hätte. Vor sechs und zwanzig Jahren geschah es selbst in Göttingen nicht selten, wenigstens glaubte es Michaelis x), daß Geldstrafen nicht eingetrieben wurden. Dieß ist schon

w) Kundebuch I. S. 626.

x) IV. 396.

schon lange nicht mehr möglich, wenn anders nicht die Prorectoren vergessene Geldstrafen aus ihrer Tasche bezahlen wollen. Geldstrafen müssen nicht bloß beygetrieben, sondern schnell beygetrieben, oder in Carcerstrafen verwandelt werden. Das Eintreiben von Geldstrafen, welche man eine Zeitlang hat stehen lassen, ist ein höchst widriges Geschäfft, welches auf unserer Universität schon seit geraumer Zeit kein Prorector seinem Nachfolger zumuthet.

Auf die Geldstrafen folgen zunächst die Carcerstrafen. Einige neuere Reformatoren verwerfen die Carcerstrafen als durchaus zweckwidrig. Andere wollen sie viel mehr geschärft wissen, als sie bisher waren. Unsere Georgia Augusta milderte die Carcerstrafen, wie alle andere Strafen. Vor zwanzig und mehreren Jahren erkannte man Carcerstrafen nicht bloß von 3. 4. 6. Wochen, sondern von 3. 6. 12 Monathen. Schon seit geraumer Zeit ist Niemand zu einer höhern, als vierzehntägigen Carcerstrafe verurtheilt worden. Wer eine härtere Strafe verdient, wird lieber fortgeschickt, als zum Schaden seiner Gesundheit und Geistes-Bildung eingesperrt.

Die Schriftsteller, welche sich gegen alle Carcerstrafen erklären, führen folgende Gründe an y). Zuerst, sagen sie, hindern die Carcerstrafen die Studierenden am Besuchen der Vorlesungen, welches doch der eigentliche Zweck des akademischen Aufenthalts ist. — Dieser Grund beweist nichts, weil er zu viel beweiset. Nicht bloß die akademischen, sondern fast alle andere Strafen hindern mehr, oder weniger

x) Fabricius S. 155-157.

weniger die Bestimmung der Personen, welche sie leiden müssen. Es ist aber auch nicht einmahl unbedingt wahr, daß alle Carcerstrafen das Besuchen der Vorlesungen hindern, und daß dieß Besuchen der eigentliche Zweck des akademischen Aufenthalts sey. Kleine und mäßige Carcerstrafen unterbrechen das Besuchen der Vorlesungen gar nicht. Fleissige junge Leute können die Lücken, die durch längere Carcerstrafen entstehen, leicht ausfüllen: können sich auf dem Carcer eben so nützlich, als auf ihrem Zimmer beschäfftigen.

Die Carcerstrafen, heißt es zweytens, veranlassen kostbare Schmausereyen oder Schwelgereyen, und verderbliche Spiele, wenn man es erlaubt, oder wegen der Bestechlichkeis der Unterbedienten nicht hindern kann, daß die Incarcerirten von ihren Freunden und Bekannten besucht werden. — Diese Mißbräuche waren auch vormahls in Göttingen sehr groß z). Jetzt hingegen sind sie schon seit mehreren Jahren abgeschafft. Besuche auf dem Carcer werden gar nicht, oder nur in äußerst seltenen und dringenden Fällen gestattet: z. B. wenn ein durchreisender Verwandter, oder Bekannter Einen, der auf dem Carcer sitzt, besuchen will. Wenn man einen Besuch erlaubt, so wird diese Erlaubniß bloß einer einzelnen Person, und auf eine kurze bestimmte Zeit, eine Viertel- oder halbe Stunde gegeben. Der Carcer-Wärter ist weder Speisewirth, noch Schenkwirth. Was die Studierenden brauchen, wird ihnen von ihren Bedienten, oder Aufwärtern und Aufwärterinnen zugebracht.

Der

z) Michaelis IV. S. 220. 328. u. f.

Der dritte Vorwurf, den man den Carcerstrafen macht, besteht darin, daß sie der Gesundheit des Cörpers und des Gemüths nachtheilig werden. — Man verurtheile also junge Leute nicht zu so langwierigen Carcerstrafen, daß sie der Gesundheit, und guten Laune derselben dauernden Schaden bringen. Unterdessen nehmen aufmerksame Obrigkeiten von Zeit zu Zeit wahr, daß selbst ein acht- oder zehntägiges einsames Sitzen auf dem Carcer die frische Farbe der Bestraften, das Feuer ihrer Augen, und die Heiterkeit ihres Gemüths fast in gleichem Grade auslöscht. So bald man solche Symptome bemerkt, so wird eine menschenfreundliche Obrigkeit nicht zaudern, den Rest der Strafe möglichst abzukürzen. Die Carcerstrafe wäre gar keine Strafe, wenn sie nicht von gewissen Seiten beschwerlich würde. Uebrigens ist es Pflicht der akademischen Obrigkeit, dahin zu sehen, daß die Zimmer auf dem Carcer weder dumpfig, noch unreinlich, weder unerträglich heiß, noch unerträglich kalt seyen. Von diesen Fehlern sollten alle Gefängnisse frey seyn: wie viel mehr die akademischen Carcer, in welchen der Aufenthalt der Ehre edler Jünglinge nicht den geringsten Abbruch thut. Eben der Gelehrte, dessen Gründe gegen die Carcerstrafen ich bisher beantwortet habe, thut den Vorschlag, daß man die zuerkannten Carcerstrafen nur an Sonntagen absitzen lassen solle, weil die Bestraften alsdenn nichts an ihren Arbeiten, sondern ganz allein an ihren Vergnügungen verlören. Gewiß dachte dieser Schriftsteller nicht daran, oder wußte es nicht, daß es so wohl den akademischen Obrigkeiten, als den Unter-Bedienten unsägliche Mühe machen würde, solche Schuldige, die einen Theil ihrer Strafe abgesessen hätten, zu wiederhohlten Mahlen auf das

Carcer zu bringen. Welche Wirthe und Aufwärterinnen werden sich dazu verstehen, einem Hausburschen, der acht Tage auf dem Carcer bleiben müßte, eben so oft Betten, Speisen u. s. w. auf das Carcer zu schaffen? Die Unterbrechung der Carcerstrafe nimmt ihr den größten Theil ihrer Wirksamkeit; und eben deßwegen sind solche Unterbrechungen in Göttingen abgeschafft.

So wenig man die Carcerstrafen gänzlich aufheben kann, so wenig ist es thunlich, sie so zu schärfen, wie nicht bloß der Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland sie geschärft wissen will, sondern auch die Königlich=Preußischen Gesetze sie wirklich geschärft haben. Nach dem Gutachten des Erstern a) müßte der Student auf dem Carcer kein Bett, sondern bloß eine hölzerne Pritsche, und eine wollene Decke haben. So lange das Thermometer nicht zwey Grade unter dem Gefrierpuncte stehe, dürfe nicht eingeheitzt werden. Brot und Wasser müßten die einzige Nahrung des Studenten ausmachen. Kein Mensch dürfe auf das Carcer gelassen werden, sondern der Stockmeister allein müsse dem Gefangenen seine Bedürfnisse reichen. Die einzige Unterhaltung des Gefangenen müsse in dem Lesen wissenschaftlicher Werke bestehen. Das Carcer sollte mit Schande verbunden seyn. Acht Tage Carcerstrafe müßten den Verlust aller Beneficien nach sich ziehen; und ein Tag müsse es schon unmöglich machen, bey dem Abgange von der Universität das beste Zeugniß zu erhalten. Der ausgestandenen Carcerstrafen sollte in den Zeugnissen Erwähnung geschehen.

a) S. 228.

schehen. Endlich müßten Carcerstrafen nicht nur ununterbrochen geduldet werden, sondern auch auf der Stelle anfangen, wo die Sentenz publicirt werde, so, daß der Student nicht einmahl die Erlaubniß erhalte, nach Hause zu gehen.

Nach dem Preußischen Edict vom 23. Jul. 1798. b) wird in jedem Urtheile, das auf Carcerstrafe geht, genau bestimmt, wie lange Jemand im strengen, und wie lange im gelinden Arrest verbleiben solle. Der strenge und gelinde Arrest unterscheiden sich bloß dadurch, daß in diesem dem Bestraften Schreib-Materialien und wissenschaftliche Bücher gestattet werden, in jenem nicht. Während des strengen Arrests wird der Schuldige in ein einsames Gefängniß gebracht, wo derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, und bloß seinem Nachdenken überlassen bleibt. Man gestattet Niemanden unter irgend einem Vorwande den Zugang zu dem Gefangenen. Selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht in das Gefängniß kommen; sondern muß vermittelst einer Drehmaschine für den Unterhalt, und die Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Das im Gefängnisse gestattete Geräth soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhle, und einem Strohlager bestehen. Der Gefangenwärter muß darauf achten, daß der Gefangene nichts behalte, oder erhalte, was ihm Zeitvertreib verschaffen könnte: z.

B.

b) Es ist in der Schrift abgedruckt: sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? S. 11. u. f.

B. musikalische Instrumente. Schnupf- und Rauchtaback sind auf das strengste verboten. Außer Wasser wird dem Gefangenen kein anderes Getränk gestattet; und die Nahrung besteht ohne Abwechslung bloß in Fleisch, Gemüse, und Brot. Dem Gefangenen wird bey dem Antritt des Arrestes alles, was er an Geld und Geldeswerth besitzt, abgenommen, damit er es nicht zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könne; und an diesem wird augenblicklich die strengste cörperliche Züchtigung vollzogen, wenn er sich durch Versprechungen, oder durch die Geschenke der Freunde von Gefangenen zu der geringsten Abweichung von den angeführten Vorschriften verleiten läßt. — Nach dem Preußischen Landrecht c) soll Gefängnißstrafe an Studierenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht gehindert sind, vollzogen werden: ausgenommen, wenn die Carcerstrafe bekannte Unfleissige trifft: wenn der Student schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich in der Zeit der Vorlesungen verborgen gehalten hat: oder wenn endlich eine längere, als vierwöchentliche Carcerstrafe zuerkannt wird.

Ich halte alle diese theils vorgeschlagenen, theils vorgeschriebenen Schärfungen der Carcerstrafe für gleich unzweckmäßig, und unausführbar. Unzweckmäßig scheinen sie mir in vielerley Rücksichten. Die Studenten sind keine grobe, oder ehrlose Verbrecher. Wie kann man sie dann mit einer Gefängnißstrafe belegen, die nur an den ruchlosesten Missethätern vollzogen wird?

c) Theil II. Tit. 12. §. 87.

wird? Die Gefängnißstrafe soll der Gesundheit keinen dauernden Schaden zufügen. Wie will man dieses verhüten, wenn man jungen Leuten, die oft eine zarte Gesundheit besitzen, und an alle Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnt sind, nicht nur alle diese Bequemlichkeiten, sondern auch alle Unterhaltung und gesunde Nahrung entzieht? Die Strafe soll die Schuldigen so viel, als möglich, bessern. Wie kann man dieses von einer Gefängnißstrafe erwarten, die dem Gefangenen alle nützliche Beschäfftigung unmöglich macht? Wer kann glauben, daß ein junger Mensch, der wegen eines in seinen Augen meistens sehr geringen Versehens mit einer harten Gefängnißstrafe belegt worden ist, die einsamen Stunden im Kerker mit Empfindungen der Reue über seinen bisherigen Wandel, und mit guten Vorsätzen für die Zukunft ausfüllen werde? Man müßte junge Leute nicht kennen, wenn man nicht annehmen wollte, daß sie im Gefängniß ihren Grimm über eine ihnen ungerecht scheinende Strafe wiederkäuen, und ihr ganzes Dichten und Trachten auf Entwürfe der Rache richten werden. Eben deßwegen, weil die erwähnten Strafen unzweckmäßig sind, werden sie auch durchaus unausführbar, Richter, und Unter-Bedienten müssen in den meisten Fällen fühlen, daß man an jungen gebildeten Leuten keine Strafe vollziehen sollte, die man um derselbigen Vergehungen willen nicht einmahl an Menschen aus den niedrigsten Classen des Pöbels vollzieht. Die Unter-Bedienten werden daher, wenn auch nicht um erhaltener oder versprochener Geschenke willen, doch aus Menschlichkeit alles mögliche thun, um die empörende Härte der Gesetze zu mildern; und die Richter werden es aus Menschlichkeit nicht bemerken und ahnden,

den, daß die zu harten Gesetze gemildert worden. In Göttingen gestattet man den jungen Leuten, die auf das Carcer kommen, alle Bequemlichkeiten des Lebens, alle Zerstreuungen und Beschäfftigungen, an welche sie gewöhnt sind, die sie bezahlen, und in der Einsamkeit des Carcers genießen, oder sich verschaffen können: also bequeme Betten, Caffee, Thee, Bier, Wein, Schreib-Materialien und Bücher, welche letzteren ihnen auf Verlangen von der Bibliothek mitgetheilt werden; und dieser Gelindigkeit ungeachtet ist unser Carcer weniger besetzt, und wird mehr gefürchtet, als auf irgend einer andern Universität. Die einzige Schärfung, die ich um des Zwecks der Strafe, und um der Wohlfahrt der Gestraften willen anrathen möchte, ist diese: daß, wenn auch nicht in allen, doch in vielen Fällen, wo mehrere Studierende zugleich auf das Carcer gehen müssen, diese gleichzeitigen Bewohner des Carcers keine Gemeinschaft mit einander haben mögen. Durch den freyen Umgang der Gefangenen geht allerdings Eine Absicht des Carcers, so wie eine nützliche Anwendung der Zeit verloren. Die größte Gefahr aber der Nicht-Absonderung besteht darin, daß, wenn sich unter den Gefangenen unglücklicher Weise nur Ein sehr verdorbener Mensch findet, dieser seine unschuldigen Mit-Gefangenen in den Geheimnissen seiner Bosheit unterrichten, oder wenigstens eine Bekanntschaft anknüpfen kann, welche für die bisher Schuldlosen verderblich wird.

Michaelis machte sich mit Recht lustig darüber, daß die Gesetze in Göttingen vormahls fast ohne Ausnahme viel härtere Strafen androheten, als die akademische Obrigkeit dictirte, und daß von den

dictirten Strafen wiederum ein großer, oft der größte Theil nachgelassen wurde d). Was die Gesetze androhen, muß der Regel nach dictirt werden. Allein gut scheint es nicht bloß für den Prorector, sondern auch für das allgemeine Beste, wenn das Haupt der Akademie, welches die dictirten Strafen vollziehen muß, das Recht besitzt, nach Befinden der Umstände mehr, oder weniger von den zuerkannten Carcerstrafen nachzulassen. Durch dieß Recht werden die Handlungen der strengen Gerechtigkeit zugleich empfehlende Handlungen der Gnade; und die Hoffnung, so gelinde als möglich, behandelt zu werden, ist für die Verhafteten ein wichtiger Beweggrund, sich ruhig und sonst untadelich auf dem Carcer zu betragen. Billig sollte aber auf allen hohen Schulen ganz genau bestimmt seyn, wie viel der Prorector von jeder Carcerstrafe von 1. 2. 3 Tagen bis zu 14 Tagen höchstens nachlassen dürfe. Ohne eine solche Bestimmung könnten gelinde Prorectoren von der zuerkannten Carcerstrafe so viel nachlassen, daß die Strafe selbst dadurch fast ganz vereitelt würde, und noch überdem die übermäßige Gelindigkeit einen gewissenhaften und weniger gelinden Nachfolger den Haß der Studenten zuzöge. Wenn hingegen der Gnade der Richter gesetzliche Gränzen gesetzt sind, so können gelinde Prorectoren alle Zudringlichkeiten um gesetzwidrigen Nachlaß muthig abweisen, und gewissenhafte Prorectoren können ohne Furcht und Nachtheil ihre Pflicht erfüllen. Die Beschränkung des Begnadigungs-Rechts der Prorectoren ist viel rathsamer, als die Vorschläge, welche Lehrer unserer Universität vormahls gegeben haben: daß nämlich jede Milderung der gesetzlichen Strafe von der Deputa-

tion

d) IV. S. 282. u. f.

tion erkannt werden müsse, oder daß wenigstens der Proreetor keine Strafe ohne die Einwilligung des Syndicus, oder anderer Mitglieder des Gerichts mildern dürfe. Die Nothwendigkeit, wegen jeder Bitte um Milderung bey der Deputation anfragen zu müssen, würde den Proreetoren so wohl, als den Pedellen unerträgliche Beschwerden verursachen. Noch schädlicher wäre die Theilung des Begnadigungs-Rechts. Man kann den Proreetoren das ausschließliche Recht der Begnadigung gern gönnen; nur muß es nicht zum Schaden der Disciplin geübt, oder ausgedehnt werden.

Fast eben so nachtheilig, als eine übermäßige willkührliche Milderung der Carcerstrafen, ist eine ungebührliche Verzögerung derselben. Wo ausdrückliche Gesetze, oder ein beständiger Gesetzen gleich geltender Brauch es nicht schon eingeführt hat, da muß es durch Gesetze, oder Brauch eingeführt werden, daß diejenigen, welchen man Carcerstrafen zuerkannt hat, solche Strafen in derselbigen Woche anzutreten haben, und ihnen also nicht die Wahl des Anfangs der Strafe überhaupt, sondern bloß die Wahl der Tage in der laufenden Woche bleibt. Es ist gar nicht schwer, diese Einrichtung zu machen, und zu erhalten. Wer sich nicht in der Woche, wo er erscheinen sollte, auf dem Carcer einfindet, und also dem Proreetor so wohl, als dem Pedellen unnöthige Mühe macht, muß zur Strafe seines Ungehorsams die ganze ihm zuerkannte Zeit ohne die geringste Verminderung aushalten.

Das Preußische Landrecht setzt auf mehrere Vergehungen von Studierenden, besonders auf die Stö-

rung des öffentlichen Gottesdienstes, und auf das Anbieten, Annehmen, und Vollziehen von Duellen Zuchthaus- und Festungsstrafen nicht bloß von mehreren Monathen, sondern von vielen Jahren e). Ich läugne nicht, daß Studierende sich so sehr vergehen können, daß ihre Handlungen mit Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt werden müssen. Selbst in Göttingen wurde einem Studierenden, der sich gröblich gegen das Militär vergangen hatte, vor acht oder zehn Jahren eine Festungsstrafe von einigen Monathen zuerkannt, und vor zwanzig oder dreyßig Jahren wurde ein Anderer, der Bücher von der Bibliothek entwandt, oder verstümmelt hatte, als Einer, der seines Verstandes nicht recht mächtig war, auf eine bestimmte Zeit in ein Irrhaus geschickt. Ich läugne aber durchaus, daß das Anbieten oder Annehmen des Zweykampfs, und jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes die harte Strafe verdienen, welche das Preußische Landrecht darauf gesetzt hat; und ich würde mich sehr wundern, wenn diese harten Strafen nur ein einziges Mahl wären vollzogen worden. Noch unausführbarer sind die cörperlichen Züchtigungen, welche das Preußische Edict vom 23. Jul. 1798. f) den Urhebern solcher Excesse androhte, für welche die schärfste Gefängnißstrafe zu gering zu achten sey. Fast eben so befremdend, als die Strafe selbst, war die Art, wie von dieser Strafe gesprochen wurde. "Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt,

e) Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preußische Universitäten. §. 11. und §. 12.

f) l. c. S. 16. 17.

vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern, u. s. w. veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurf gereichen können." Die Vorschläge des Verfassers der Schrift über die deutschen Universitäten sind nicht ausführbarer, aber doch consequenter, als das Preußische Edict g). Man würde, glaubt dieser Schriftsteller, die Duelle bald abschaffen können, wenn man sie nur mit entehrenden Strafen belegte, und diese Strafen nicht bloß an Studenten, sondern auch an Kriegern, und Edelleuten vollzöge. Ein Edelmann würde sich schwerlich duelliren, wenn diese Handlung unvermeidlich den Verlust des Adels nach sich zöge; und ein bürgerlicher Student würde es wahrscheinlich auch unterlassen, wenn sein Nahme dafür an den Galgen geschlagen würde. Es ist seltsam, daß man nicht weiß, daß man die vorgeschlagenen Mittel gegen die Duelle längst, aber ohne Wirkung versucht hat: noch seltsamer aber, daß man nicht einsieht, daß es in keines Fürsten, und keines Richters Gewalt sey, Handlungen und Personen entehrend, und ehrlos zu machen, die von dem ganzen Publico, oder nach der allgemeinen Meinung für ehrenvoll, und verehrungswürdig gehalten werden. Wenn man den Nahmen eines tapfern Mannes, der sich zur Rettung seiner Ehre duellirt hätte, an den Galgen schlüge; so würde der Nah-

g) S. 186. 187.

Nahme den Galgen viel eher ehrlich, als der Galgen den Nahmen ehrlos machen.

Mit den Carcerstrafen wird auf unserer, und wahrscheinlich auf den meisten übrigen deutschen Universitäten bisweilen die Unterschrift des so genannten Consilii abeundi verbunden. Die Unterschrift des consilii abeundi besteht darin, daß Jemand vor Gericht seinen Nahmen unter ein Papier setzen muß, in welchem dem Unterschriebenen angekündigt wird, daß, wenn er sich von nun an wieder eines carcerwürdigen Vergehens schuldig mache, das consilium abeundi unabbittlich an ihm vollzogen werden solle.

Eine weise Anwendung dieses Mittels ist für die akademische Disciplin von der äußersten Wichtigkeit. Man braucht die Unterschrift des consilii abeundi zuerst alsdann weislich, wenn man sie nicht so wohl als Strafe, sondern viel mehr als ein Warnungs- und Besserungs-Mittel betrachtet. Höchst unzweckmäßig also wäre die Zuerkennung der Unterschrift des consilii abeundi bey einem ersten jugendlichen Fehler: ein solcher Fehler müßte dann sehr böse Anlagen und Fertigkeiten verrathen. Angemessen hingegen ist sie, wenn junge Leute hinter einander der angewandten Warnungen und Strafen ungeachtet in dieselbigen Vergehungen fallen, und die Wiederkehr solcher Vergehungen der Universität nachtheilig wird. — Wenn junge Leute nicht unheilbar leichtsinnig sind, oder unüberwindliche schlimme Neigungen und Gewohnheiten haben; so werden sie durch den letzten Aufruf zur Besserung zum Nachdenken über sich selbst, und zu einem ernstlichen Kampfe mit ihren gefährlichen Neigungen, und Gewohnheiten veranlaßt. Die Unter-

Unterschrift des consilii abeundi hat überdem die wohlthätige Wirkung, daß diejenigen, welche so weit gekommen sind, auf eine gewisse Art unverletzlich werden. Man hält es für schlecht, Händel an solchen zu suchen, die bey dem ersten strafbaren Fehltritt das consilium abeundi erhalten, und damit vielleicht ihr ganzes Glück verschwinden sehen werden.

Die Unterschrift des consilii abeundi wird zweytens alsdann weislich gebraucht, wenn man sie nie zuerkennt, als wo man fest entschlossen ist, im Fall eines neuen carcermäßigen Vergehens das consilium abeundi unabbittlich zu vollziehen. Ein einziger Fall einer unzeitigen Schonung würde diesem vortrefflichen Besserungs-Mittel seine ganze Kraft nehmen.

Die Unterschrift des consilii abeundi kann geschärft, oder gemildert werden, je nachdem man sie unbedingt, oder bedingt macht. Eine unbedingte Unterschrift nöthigt denjenigen, der dazu verurtheilt worden, bey dem ersten carcermäßigen Versehen, es sey, von welcher Art es wolle, die Universität zu verlassen. Bedingt hingegen wird die Unterschrift, wenn sie das consilium abeundi nur in den beyden Fällen nach sich zieht, wo Jemand sich desselbigen Vergehens, um welches willen er schon gestraft worden, nochmahls schuldig macht, oder einen Fehltritt begeht, der mit einer bestimmten Carcerstrafe, z. B. von drey Tagen belegt wird. Ich wünsche sehr, daß in den Formularen der Unterschrift des consilii abeundi die angegebenen Unterschiede jedesmahl deutlich bemerkt würden.

Wenn man bey einzelnen jungen Leuten alle Warnungs- und Besserungs-Mittel vergeblich an-

gewandt

gewandt hat; so bleibt nichts weiter übrig, als sie von der Universität auszuschließen, oder sie zu entfernen: welche Strafen man Consilium abeundi, und Relegation zu nennen pflegt. Man hat diesen akademischen Strafen, wie den Geldstrafen, vorgeworfen, daß sie sehr ungleich, für die Einen zu hart, für Andere ganz unbedeutend seyen. Diese Vorwürfe fallen auf allen den Universitäten weg, wo man das consilium abeundi, und die Relegation auf eine zweckmäßige Art zu brauchen versteht.

Das so genannte consilium abeundi ist eine Erfindung der neuern Zeit. Die älteren akademischen Gesetze, selbst die aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert kennen bloß zweyerley Arten der Verweisung: exclusio, und relegatio. Unter jener verstand man eine beständige: unter dieser eine Verweisung auf bestimmte Zeit von einem, zwey, oder mehreren Jahren. Auch die neusten akademischen Gesetze unterscheiden nicht genau genug die verschiedenen Arten von consiliis abeundi, welche man einführen kann, und auf unserer Universität wenigstens in praxi eingeführt hat. Michaelis ist der erste Schriftsteller, der zwar aus Mangel von Erfahrung die Sache nicht ganz klar, und vollständig durchschaut, aber doch wahrgenommen hat, daß das consilium abeundi anders, als bisher, gebraucht werden könne.

Das consilium abeundi kann man in ein stilles, und in ein förmliches abtheilen. So wohl in dem einen, als in dem andern sind mehrere Stuffen gedenkbar.

Die gelindeste Art des stillen consilii abeundi ist diejenige, wo das Haupt der Akademie, oder das akademische Gericht Jemanden die Matrikel abnimmt, oder das akademische Forum aufkündigt, ohne ihn zu nöthigen, die Universitäts-Stadt zu verlassen. Der Grund, warum man die Matrikel abnimmt, oder das akademische Forum aufkündigt, ist gewöhnlich kein anderer, als daß Personen entweder nie die Bedingungen erfüllt haben, oder wenigstens jetzt nicht mehr erfüllen, unter welchen man ihnen die eine gegeben, und sie unter das andere aufgenommen hat. Die akademische Obrigkeit in Göttingen fordert Matrikeln zurück, die entweder von unwürdigen Schülern, oder von Vagabonden erschlichen worden, welche auf Unkosten anderer leben wollen. Auch kündigt sie alle halbe Jahre das akademische Forum solchen Personen auf, die vier Jahre studiert haben, und entweder keine Collegia mehr hören, oder die hiesigen gelehrten Anstalten nicht mehr benutzen. Das akademische Gericht hat auch schon manchmahl Stadtkindern, die sich nicht gut betrugen, gedroht, ihnen die Matrikel abzunehmen, und sie dadurch unter die Gewalt des Magistrats und der Polizey-Commission zurückzubringen.

Eine härtere Art des consilii abeundi ist diese, wo man junge Leute nöthigt, die Universitäts-Stadt zu verlassen, ohne daß ihnen die Strafe der Verweisung nach einem förmlichen Urtheil der Deputation angekündigt wird. Diese Art des consilii abeundi braucht man in Göttingen nicht gegen gefährliche Verführer, sondern gegen schwache Verführte, die plötzlich gerettet werden müssen, entweder aus den Schlingen böser Gesellschaften, in welche sie gefallen

sind,

sind, oder aus der Gewalt böser Gewohnheiten, von welchen sie nur unter der genauen und fortgesetzten Aufsicht im väterlichen Hause zurückgebracht werden können. Man schreibt entweder den Eltern, daß sie ihre Söhne binnen einer bestimmten Zeit abrufen, oder man sagt den Studierenden selbst, daß sie sich in der Stille entfernen müssen, wenn sie sich nicht einem förmlichen Consilio abeundi aussetzen wollen. Der wesentliche Unterschied des stillen consilii abeundi von dem förmlichen besteht darin, daß diejenigen, welchen man bloß gerathen hat, wegzugehen, nach einem halben Jahre zurückkommen können, ohne um die Reception anzuhalten, und daß auch ihre Nahmen nicht unter den Nahmen der förmlich Verwiesenen den verschwisterten Universitäten gemeldet werden.

Das eigentliche, oder förmliche Consilium abeundi ist, wie Michaelis richtig sagte, wahre Relegation, nur ohne Patent. Unterdessen kommt wenigstens in Göttingen bey dem förmlichen Consilio sehr viel darauf an, aus welcher Ursache diese Strafe zuerkannt worden: ob wegen eines Duells, dem man Ehrenhalber nicht ausweichen konnte, oder wegen wiederhohlter grober Excesse, und arger Händel, oder wegen unverbesserlichen, und für Andere verderblichen Unfleisses, u. s. w. Wer bloß um eines Duells willen, das er auf alle mögliche schickliche Arten zu vermeiden suchte, das consilium abeundi erhält, und sonst untadelich in Rücksicht auf Wandel und Fleiß ist; der kann sicher darauf rechnen, daß er zur Belohnung seines Fleisses, und seiner guten Aufführung in einigen Wochen wieder aufgenommen wird. Solche hingegen, die Händel, und Duelle freventlich gesucht, oder andere grobe und gefährliche

fährliche Excesse ohne Hoffnung der Besserung fortgesetzt haben, werden entweder gar nicht, oder erst nach einer geraumen Zeit wieder aufgenommen, wo man vernünftiger Weise erwarten kann, daß sie ihre Art zu denken und zu handeln geändert haben. Die Strafe des consilii abeundi thut in unserm Lande nur dem Glücke derer, die gar nicht wieder aufgenommen werden, einen unersetzlichen Schaden. Solchen jungen Leuten hingegen, welche die Universität wieder aufgenommen, und denen sie nach der Reception das Zeugniß eines exemplarischen Fleisses und Wandels ertheilt hat, wird die Strafe eines jugendlichen Fehltritts nicht weiter zugerechnet. Die Deputation kann zwar das consilium abeundi zuerkennen, aber nicht wieder aufheben. Die Königliche Regierung allein läßt eine solche Begnadigung widerfahren, und zwar nach Berichten, die von der Deputation eingefordert werden. Verwiesene müssen sich wenigstens in einer Entfernung von zwey Meilen von Göttingen aufhalten, und eben deßwegen findet der Mißbrauch, dessen Michaelis erwähnt h), selten, oder niemahls mehr Statt. Verwiesene, die sich heimlich wieder in die Stadt einschleichen, sind in Gefahr, arretirt, und auf eine schimpfliche Art über die Gränze gebracht zu werden. Bürger und Studenten, welche notorisch-Verwiesene aufgenommen haben, müssen beträchtliche Geldbußen erlegen, oder in das Gefängniß wandern. Neuere Schriftsteller glaubten, daß Ausländer sich um das consilium abeundi wenig oder gar nicht bekümmerten, weil es ihnen gleichgültig sey, wo sie studierten i). In Göttingen wird das

h) IV. 220.

i) Ueber die deutschen Univers. S. 35. Fabricius S. 157. 158.

das consilium abeundi selbst von den reichsten und unabhängigsten Ausländern sehr gefürchtet, weil durch diese Strafe doch immer ein halbes Jahr des akademischen Lebens auf eine gewisse Art verloren geht, und weil das Gerücht, von Göttingen fortgeschickt worden zu seyn, wenn auch nicht der künftigen Beförderung, wenigstens dem Rufe der Bestraften Schaden thut, da es in ganz Deutschland bekannt ist, daß man in Göttingen sehr gelinde straft, und daß ein consilium abeundi, auf welches nicht eine baldige Reception folgt, nicht ohne die wichtigsten Gründe zuerkannt wird. Wenn Stadtkinder etwas begangen haben, was die Gesetze mit dem consilio abeundi strafen, so nimmt man ihnen entweder bloß die Matrikel ab, oder man verwandelt das consilium abeundi in eine verhältnißmäßige Carcerstrafe, weil bey Einheimischen das consilium abeundi eine wahre Landesverweisung wäre, und dadurch die Eltern mehr, als die Kinder würden gestraft werden.

Die Relegation ist eine Verweisung von der Universität, die dem Schuldigen nicht nur von der akademischen Obrigkeit angekündigt, sondern auch dem Publico mit mehr, oder weniger Geräusch bekannt gemacht wird. Die gelindeste Relegation ist die, wo man bloß ein schriftliches Relegations-Patent an das schwarze Brett schlagen läßt. Durch gedruckte Relegations-Patente wird die verhängte Strafe bekannter, weil die Pedellen Exemplare dieser Patente in alle die Häuser bringen, denen die erschienenen Dissertationen zugetragen werden. Eine höhere Schärfung besteht darin, daß man die Relegations-Patente an die Obrigkeiten des Landes schickt, aus welchem die Relegirten gebürtig sind, oder gar die Strafe so

wohl,

wohl, als die Ursachen derselben in den Zeitungen bekannt macht. Auf diese folgt endlich die relegatio cum infamia, die auf unserer Universität bey Menschendenken nicht zuerkannt worden ist, und womit bloß solche Verbrechen gestraft werden, welche ihre Urheber auch ohne richterliche Aussprüche ehrlos machen würden. Durch die Verabredung mehrerer Höfe, welche den von Einer Universität relegirten jungen Leuten den Zutritt zu den verschwisterten hohen Schulen verschließt, ist die Relegation eine viel härtere Strafe geworden, als sie vormahls war: ein Umstand, auf welchen menschliche Obrigkeiten Rücksicht nehmen müssen. Was sonst nur öffentliche Verweisung von Einer hohen Schule war, ist jetzt Verweisung von allen oder doch von den berühmtesten Universitäten: durch welche Strafe manchen jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Studien unmöglich gemacht wird k).

IX.

Ueber die Verhältnisse der akademischen Obrigkeit zu anderen Obrigkeiten.

Es ist für eine jede Universität, deren Obrigkeit nicht über alle übrige Einwohner eben so viele Gewalt hat, als über die Angehörigen der hohen Schule, äußerst wichtig, daß ihre Obrigkeit mit den Obrigkeiten des Orts und der nächsten Nachbarschaft in einem freundlichen Vernehmen stehe. Der Magistrat, die Polizey-Behörde, und das Militär können, wenn sie einer hohen Schule wirklich wohlwollen, derselben sehr viele Vortheile verschaffen, wesent-

k) Man sehe Hofbauer S. 280. 281.

wesentliche Hülfe leisten, und große Schäden abwenden. Sie können aber auch, wenn sie feindselig gesinnt sind, alles dieses unterlassen, oder zu spät thun, ohne daß man deßwegen Klagen zu erheben, oder sie gehörig zu beweisen im Stande ist. Gewissenlose Wirthe und Wucherer, um nur dieses allein anzuführen, liederliche Weibspersonen und deren Heger, und Hegerinnen, und andere verderbliche Menschen, die nicht unter der Botmäßigkeit der Universität stehen, treiben ihr Unwesen öffentlich und ungestraft, wenn nicht die akademische Obrigkeit und die städtische Polizey-Gewalt genau verbunden, oder wenigstens genau zusammenstimmend sind l).

Die Geschichte der Universitäten lehrt, daß die akademische und städtische Obrigkeit, die Professoren und Studenten auf der einen, und die Bürgerschaft auf der andern Seite in älteren Zeiten viel feindseliger gegen einander gesinnt waren, und viel öfter in die blutigsten Feindseligkeiten ausbrachen, als in dem zuletzt verflossenen Jahrhundert. Selbst im achtzehnten Jahrhundert hörten zwar allmählich die gefährlichen Gewaltthätigkeiten der Angehörigen der hohen Schulen gegen die übrigen Einwohner der Universitäts-Städte, und umgekehrt, je länger je mehr auf. Allein auf den meisten Universitäten zeigte sich doch immer noch eine merkliche Spannung zwischen den Mitgliedern der hohen Schule und den übrigen Classen von Einwohnern, noch mehr zwischen der akademischen Obrigkeit, und den übrigen constituirten Gewalten des Orts. Die hohen Schulen erhiel-

l) Man lese die Klagen von Michaelis IV. S. 428. u. f.

erhielten von Anbeginn an, oder bewarben sich um Vorrechte, die den bürgerlichen Gewerben nachtheilig waren, oder zu seyn schienen. Die Mitglieder der hohen Schule maaßten sich eine gewisse Superiorität über die übrigen angesehenen Einwohner der Universitäts-Städte an, oder die letzteren glaubten wenigstens, daß sie von jenen gering geschätzt würden. Die Wirkungen dieser Entfernung der Gemüther zeigten sich dadurch, daß man die Universitäten so wenig, als möglich, unterstützte, und so oft, als möglich, neckte und befehdete: daß man bey den geringfügigsten Anlässen Beschwerden einreichte, und bey den unbedeutendsten streitigen Puncten den hartnäckigsten Widerstand leistete. Dieser Fehdezustand verschwand nicht eher, als bis die Obrigkeiten, und Mitglieder hoher Schulen nicht bloß in Worten, sondern durch die That bewiesen: daß ihnen die Wohlfahrt der Stadt nicht weniger, als die der Universität am Herzen liege: daß man einem jeden Bürger, wann er gegen Universitäts-Verwandte gegründete Klagen führe, auf das schnellste Recht verschaffe: und daß man einem jeden Diener oder Bürger des Staats, ohne Rücksicht auf Stand und Titel, nach dem Verhältnisse seiner persönlichen Vorzüge und Verdienste achte.

Es ist aber nicht genug, daß die akademische, und städtische Obrigkeit, und die Untergebenen von Beyden sich herzlich wohlwollen. Wenn ein solches Wohlwollen nicht bald unterbrochen werden soll; so müssen beyderley Obrigkeiten in eine solche Verbindung gesetzt werden, daß die Eine der andern ihre Wünsche und Klagen augenblicklich und ohne Weitläuftigkeit mittheilen, und eben so schnell und leicht

entstandene oder zu befürchtende Mißverständnisse aufklären kann. Diese Absicht hat die Königliche Regierung auf unserer Universität dadurch zu erreichen gesucht, daß sie mehrere Mitglieder der Universität, und zuletzt den Assessor der akademischen Gerichte zu Beysitzern der Polizey-Commission gemacht hat. Der Assessor der akademischen Gerichte übernimmt die Mittheilungen zwischen dem akademischen Gerichte, und der Universitäts-Deputation einer- und zwischen der Polizey-Commission anderer Seits. Nach der jetzigen Einrichtung ist es kaum möglich, daß die akademische Obrigkeit, und die Polizey-Commission gegen einander aufstehen, und sich gegenseitig bey der Königlichen Regierung anklagen sollten: welche Klagen in älteren Zeiten sehr häufig waren.

Die Königliche Regierung hat der Georgia Augusta das Recht ertheilt, auch an solchen Orten, die unter benachbarte Aemter oder adeliche Gerichte gehören, von ihren Unter-Bedienten visitiren, und liederliche Weibspersonen, Spieler, oder andere gefährliche Menschen gefänglich einziehen zu lassen. Die Vorgesetzten der Dorfschaften sind angewiesen, den Unter-Bedienten der Universität nicht allein keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr hülfreiche Hand zu leisten.

Sechster Abschnitt.

Ueber Facultäten, Prüfungen, und Promotionen, oder die Ertheilung akademischer Würden.

Das Wort Facultät wird in einer doppelten Bedeutung genommen: einer allgemeinern, und einer engern. In der allgemeinern Bedeutung versteht man unter Facultät eine Classe von Lehrern auf hohen Schulen, die verpflichtet, oder berechtigt ist, eine gewisse Anzahl von Wissenschaften der studierenden Jugend vorzutragen. In dieser Bedeutung des Worts sagt man, daß selbst außerordentliche Professoren, oder Privat-Docenten zu dieser, oder jener Facultät gehören. In einer engern Bedeutung heißt Facultät so viel, als eine Classe von Lehrern, die nicht bloß verpflichtet, oder berechtigt ist, gewisse Wissenschaften vorzutragen, sondern auch das Vorrecht besitzt, vollendete Jünger, oder andere Gelehrte, die sich darum bewerben, zu prüfen, und denen, welche man tüchtig befunden hat, gewisse akademische Würden, und mit diesen Würden die Freyheit zu ertheilen, die Wissenschaften, in denen man sie geprüft hat, wieder lehren, oder üben zu dürfen. In der engern Bedeutung braucht man das Wort, wenn man sagt: daß dieser oder Jener ein Mitglied einer gewissen Facultät geworden, oder noch kein Mitglied der Facultät sey.

Daß die Eintheilung der Lehrer hoher Schulen in gewisse Facultäten kein nothwendiges Institut hoher

her Schulen sey, erhellt allein daraus, daß die beyden ältesten hohen Schulen in Europa ein halbes oder ganzes Jahrhundert bestanden hatten, bevor sich eigentliche Facultäten auf denselben bildeten. Auf der andern Seite aber beweist die allgemeine Annahme von Facultäten, von akademischen Prüfungen und Promotionen, daß alle diese Dinge in dem Wesen hoher Schulen fest gegründet seyn müssen. Die Facultäten hatten in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Entstehung eine ganz andere Gestalt, als sie in unseren Zeiten haben. Zuerst besaßen so wohl die Facultäten, als die Häupter derselben, die Dekane, ganz andere Vorrechte, als jetzt. Die Facultäten machten und änderten Statute; und die Dekani übten nicht bloß über die Studierenden, sondern auch selbst über die Lehrer eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Besonders lag es auf mehreren Universitäten den Dekanis ob, die zu haltenden Vorlesungen an die Mitglieder der Facultät zu vertheilen und darauf zu achten, daß die Vorlesungen gewissenhaft gehalten würden. In den akademischen Würden gab es mehrere Hauptstuffen; und jede Hauptstuffe war in mehrere Unterstuffen abgetheilt, als wir jetzt kennen. Man stieg vom Baccalaureat zur Licenz, von der Licenz zum Magisterio, oder Doctorat hinauf. Selbst unter den Baccalauren wurden die Einen einfache, die anderen laufende, und noch andere gebildete genannt. (Simplices, currentes, formati). Der Stuffenleiter akademischer Würden entsprach die Länge der Zeit, welche man brauchte, um alle Staffeln von der untersten bis zur obersten zurückzulegen. Die Philosophie mußte man drey oder vier: die Medicin, die Rechte, und Theologie fünf bis sieben, oder noch mehrere Jahre studiert haben, um zu den

höchsten Würden zu gelangen. Ohngefähr so, wie in jeder Facultät die verschiedenen Würden auf einander folgten, hoben sich die verschiedenen Wissenschaften über einander hinaus; und ein gleichzeitiges Studium mehrerer ungleichartiger Wissenschaften war ganz unerhört. Man ließ keinen, der nicht die Grammatik und Rhetorik vollendet hatte, zur Philosophie, und noch weniger ließ man Jemanden zum Studio der Theologie, u. s. w. zu, von welchem nicht der vorgeschriebene philosophische Curs vollendet worden war. In der Philosophie hielt man keinen für vollendet, der nicht wenigstens Eine der philosophischen Würden erlangt hatte; und eben daher war auf den älteren Universitäten die Zahl derer so groß, die jährlich in der Philosophie promovirt wurden. Auf mehreren hohen Schulen bestimmte man nicht bloß die Zeit, während welcher, sondern auch den Ort, wo man studiert, und die Bücher, über welche man gehört haben mußte, wenn man sich um die akademischen Ehren bewerben wolle. Im Durchschnitt waren die Feierlichkeiten und Unkosten von Promotionen in den älteren Zeiten viel größer, als sie jetzt sind. Es ward leichter, die Zeit des Studierens abzukürzen, die Feierlichkeiten und den Aufwand von Prüfungen und Promotionen einzuschränken, als die übrigen Mißbräuche von beyden abzuschaffen. Man klagte vom 13. bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein noch lauter, als jetzt, daß die Examinatoren und Promotoren auf hohen Schulen bestechlich, oder zu gelinde seyen, und daß die akademischen Ehren an Unwürdige verschwendet würden. Es ist der Mühe werth, einige Zeugnisse hierüber beyzubringen, weil manche Schriftsteller in dem falschen Wahne stehen, als wenn eine übermäßige

Gelindigkeit in Prüfungen, und die Ertheilung akademischer Ehren an Unwürdige erst in neueren Zeiten entstanden seyen.

Die Lehrer in Bologna waren übermäßig gelinde gegen Candidaten fast von dem Augenblicke an, wo ihre bisherigen Schüler von ihnen verlangten, daß sie dieselben prüfen, und denen, welche die Prüfungen rühmlich überstanden hätten, ein Zeugniß der Gelehrsamkeit, und Lehrfähigkeit ertheilen möchten. Die große Menge von Unwürdigen, welche man zum Lehramte angenommen, oder zugelassen hatte, war die Ursache, daß der Pabst Honorius schon im J. 1219. dem Dechanten der Domkirche das ausschließliche Vorrecht schenkte, die Lehr-Freyheit zu ertheilen, und zwar nur denen zu ertheilen, welche man vorher auf das strengste geprüft habe m). Die Italiänischen hohen Schulen waren am früheſten, und blieben auch in der Folge am meisten berüchtigt wegen der übermäßigen Gelindigkeit gegen die zu Prüfenden, und wegen ihrer Leichtigkeit in der Ertheilung akademischer Würden. Auf der Universität zu Padua und anderen Italiänischen Universitäten entstand die Gewohnheit, daß die zu Prüfenden Beystände mitbringen durften, die ihnen die Antworten auf die vorgelegten Fragen in die Ohren flüsterten. Man untersagte diese ärgerliche Sitte mehrmahl, aber vergebens n). Candidaten, die Ehrgefühl

m) Gesch. des Mittelalters II. 454. *Fattorini* II. 59. Cum *saepe* contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen *assumantur*, . . Nos . . duximus statuendum, . . ut nullus ulterius . . assumatur, nisi a te obtenta licentia, *examinatione praehabita diligenti.* —

n) *Facciolati* Fasti, etc. II. p. 50. ad a. 1655. Senatus . . .

fühl genug hatten, um nicht bloß nachzulallen, was man ihnen zuflüsterte, gaben sich eine Zeitlang bey solchen Personen in die Lehre, welche junge Leute durch ähnliche Fragen, dergleichen ihnen von den Examinatoren vorgelegt wurden, zustutzten o). Im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts machte man es denen, welche die akademische Würden bezahlen konnten, noch leichter. "Ich lernte, sagt **Augustin Leyser** in einer Rede, die er im J. 1722. zu Helmstädt hielt p), zu Padua einen Deutschen kennen, der Doctor der Rechte werden wollte. Man setzte das Examen auf den dritten Tag an, und gab dem Candidaten ein Papier, auf welchem so wohl die Fragen, als die Antworten geschrieben standen: mit dem Bedeuten, daß er durchaus nicht anders antworten dürfe, als ihm vorgeschrieben worden. Ich hörte, daß die übrigen Facultäten auf eben die Art verführen, wie die juristische. Ein junger Mann schämte sich, die Fragen gerade so zu beantworten, wie man ihm vorgeschrieben hatte; und änderte deßwegen die Antworten ab. Diese Abweichungen von der erhaltenen Vorschrift brachten die Examinatoren so sehr auf, daß sie den Candidaten gewiß

... Promotoribus edixit, ne lauream petentibus, dum in Collegiis examinantur, proxime assiderent responsa dictantes, indicta etiam non parentibus poena. *Sed jam vicit consuetudo, cui parent omnia.*

o) ib. p. 51. Eodem Senatus decreto poenae illis indictae, qui per quaestiunculas, quae vulgo Puncta vocantur, rudes disciplinarum adolescentes ad lauream adipiscendam compararent.

p) Oratio, qua Errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit. p. 12. 13.

gewiß abgewiesen haben würden, wenn nicht Einer der Lehrer nachdrückliche Fürbitten für ihn eingelegt hätte. Die Inaugural-Disputation war nicht gefährlicher, als das Examen gewesen war. Der Respondent ladete mich nebst zwey Anderen ein, und übergab einem jeden Opponenten Formulare der Einwürfe, welche er zu machen habe, nebst den Antworten, die darauf erfolgen sollten. Man erklärte es für unverzeihlich, wenn Jemand zu den überlieferten Einwürfen etwas hinzuthun, oder nicht gleich mit der ersten Antwort zufrieden seyn wolle. Unter diesen Umständen wurde es dem Candidaten nicht schwer, seine Gegner zu widerlegen; und der ganze Streit war in weniger, als einer Stunde geendigt."

In Frankreich waren die Prüfungen nicht strenger, und die, welche die akademischen Ehren empfangen hatten, nicht würdiger, als in Italien. Man nenne mir, schreibt Vives q), aus den letzten zwey Jahrhunderten auch nur Einen, den man um seiner Unwissenheit, oder seines schlechten Wandels willen abgewiesen hätte. Eben deßwegen sieht man in Frankreich so viele gemeine Handwerker, ja selbst so viele Diebe und Räuber, die mit den Ehrennahmen von Baccalaureis, oder Magistris geschmückt sind. Auch in Italien, und selbst in Deutschland mangelt es an solchen Menschen nicht. Daß Vives gar nicht übertrieben habe, sieht man aus einem Statut, welches die facultas artium in Paris im J. 1503. machte, und um seiner Wichtigkeit willen in Stein graben ließ. In diesem Statut hieß es: "alle Tage erlangen die Magister-Würde, Pferdehändler, Viehhändler, und andere gemeine Leute, die nicht

q) De cauf. corrupt. art. 1. p. 355.

nicht allein nichts vom Aristoteles, sondern auch nicht einmahl von den ersten Elementen der Grammatik wissen r). Hier liegt die Quelle der Uebel, von welchen wir gedrückt werden. Weil man solche Menschen auslacht, so glaubt man, daß wir ihnen ähnlich seyen, und spottet auch über uns und unsere Privilegien. — Nichts ist daher nothwendiger, als zu verordnen, daß man nicht in einem Jahre die Würde eines Baccalaureus, und eines Licentiaten erlangen könne." — Dieß Statut wirkte eben so wenig, als alle übrige Maaßregeln, welche man in der Folge gegen dieselbigen Uebel ergriff. Wenn die Gebrechen der Facultäten, und die Mißbräuche bey Prüfungen und Promotionen auch weder so zahlreich, noch so groß sind, als sie vormahls waren, oder als sie sich jetzt noch außer Deutschland finden s); so sind sie doch immer so bedeutend, daß man den Facultäten, besonders der medicinischen und juristischen, einen nicht weit entfernten unvermeidlichen Fall vorher-

r) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. VI. p. 11. Accedunt enim ad hanc magisterii dignitatem primo quoque die Agasones, Equisiones, et bubulci, qui non solum non Aristotelem, sed ne Catonem quidem, primaeque rudimenta didicere.

s) In Oxford ist bey den Disputationen, welche die batchelors of arts halten, Niemand gegenwärtig, als wer Amtshalber da seyn muß. Man hält es so gar für eine Unhöflichkeit, wenn Andere kommen, die von Amtswegen nicht nöthig hätten, zu erscheinen. Solche Disputationen dauern kaum eine halbe Stunde. Da diese Uebungen nach den Statuten von 1. bis 3 Uhr dauern sollen, so sitzen der Präses, der Respondent, und die drey Opponenten die übrige Zeit in tiefem Stillschweigen, und lesen Romane, oder andere unterhaltende Schriften. Wendeborn III. S. 218. 219.

herverkündigen kann, wenn nicht ihre Mängel aus dem Grunde gehoben werden: welches ich wenigstens nicht zu hoffen wage.

Unter den neueren Reformatoren von Universitäten hielten es Einige für eine wichtige Verbesserung, wenn die Zahl der Facultäten vermehrt, oder wenn wenigstens den geprüften Candidaten die höchsten Ehren in der Wissenschaft, in welcher sie sich am meisten ausgezeichnet hätten, ertheilt würden. Man errichtete zuerst in Gießen im J. 1777. eine oekonomische, und schon vorher in Stuttgart eine militärische Facultät t). Auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz wurde außer den bekannten vier Facultäten noch eine historisch-statistische, und eine cameralische gestiftet u). Der Gedanke, daß man die höchsten Würden in jeder Wissenschaft, welcher Jemand sich am meisten gewidmet habe, ertheilen müsse, geht weit über die neuen Vervielfältigungen von Facultäten hinaus v).

Es war allerdings eine gedankenlose Nachahmung der Pariser Universität, daß man auf den meisten hohen Schulen nur vier Facultäten errichtete. Man würde mancherley Verwirrung und Unannehmlichkei-

t) Das Universitäts-Wesen in Briefen 1782. S. 65.

u) Neue Verf. u. s. w. S. 195.

v) *Polycarp. Leyser* in seinen Cogitatis de flore Academiarum promovendo Helmstadii 1723. 4. p. 26. sagte: Gradus Academici non quatuor solum facultatum, sed singulorum scientiarum conferantur. Qui hodie magistrum aliquem philosophiae dicit, dubios relinquit audientes, qualem potissimum eruditionis speciem in hoc doctore quaerere debemus. Sunt enim in illis, qui mathesin et historias prorsus ignorant, etc.

lichkeiten vermieden haben, wenn man die aus heterogenen Elementen bestehende, und unverhältnißmäßig zahlreiche philosophische Facultät in mehrere getheilt, oder wenigstens in jeder Haupt-Wissenschaft Doctoren creirt hätte. Auch waren Beyspiele von beyden vorhanden. Auf der Universität zu Caen machten die Lehrer des Römischen, und die Lehrer des Kanonischen Rechts zwey verschiedene Facultäten aus w). Maximilian der Erste errichtete in Wien im J. 1501. eine poetische Facultät, und gab ihr das Recht, den poetischen Lorbeer zu ertheilen x). In Bologna machte man doctores artis notariae y), wie in Oxford Doctoren der Musik. Auf der ersten dieser beyden hohen Schulen waren doctores Grammaticae älter, als Doctores logicae; und die doctores philosophiae oder artium wurden erst im Anfange des 14. Jahrhunderts creirt.

Eine Vervielfältigung von Facultäten auf schon bestehenden hohen Schulen ist wegen mancher damit verbundenen Schwierigkeiten nicht anzurathen. Nach den Statuten hat eine jede Facultät bestimmte Ansprüche an die Ehre und Vortheile des Prorectorats. Würden nun die Facultäten, und mit den Facultäten die Zahl der Mitglieder des Senats vermehrt; so könnten die nach den Statuten eingerichteten Facultäten mit Recht klagen, daß man ihre wohlerworbenen Rechte schmälere. Wenn Facultäten getheilt werden sollten; so würde eine solche Theilung die philosophische Facultät am meisten treffen. Gesetzt nun, man zerlegte die bisher bestehende philosophische Facul-

w) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. V. 849.

x) Conspect. Hist. Univ. Viennensis. II. 65.

y) *Fattor*. I. 427.

Facultät in die philosophisch-mathematische, in die historisch-statistische, und in die cammeralistische; so würden wahrscheinlich die Mitglieder aller dieser Facultäten zugleich einbüßen. Zuerst kann man gar nicht annehmen, daß die cammeralistisch-statistische, oder die historische Facultät so viele Promotionen erhalten würden, als die philosophisch-mathematische; und von dieser Seite also müßten die ersteren gegen die letztere verlieren. Auf mehreren Universitäten erhält die philosophische Facultät einen bestimmten Theil der Inscriptions-Gelder. Wollte man nun nicht bloß die Mitglieder der philosophisch-mathematischen, sondern auch der historisch-statistischen, und der cameralistischen Facultät an den Inscriptions-Geldern Theil nehmen lassen; so würden die ehemahligen Mitglieder der ungetheilten philosophischen Facultät nach der Theilung weniger erhalten, als sie vorher erhielten.

Viel ausführbarer, als die Errichtung neuer Facultäten, wären die Promotionen in einzelnen Wissenschaften, auf welche Candidaten sich am meisten gelegt, und welche sie vorzüglich zu lehren, oder zu üben sich vorgesetzt hätten. Es läuft in den meisten Fällen gegen die offenbare Wahrheit, wenn man Candidaten für Doctoren, d. h. für Lehrer, oder auch nur für vollendete Schüler beyder Rechte, oder der Chirurgie und Medicin, oder der Philosophie erklärt. Ich sehe nicht die geringste Schwierigkeit, warum man nicht Doctoren des peinlichen Rechts und des juris publici, oder Doctoren der Chemie, Botanik, Naturgeschichte, u. s. w. oder der Mathematik, der Geschichte, der Philologie und Kritik, u. s. w. creiren könnte. Wenn man dieses thäte, so würden

würden die Titel der Doctoren nicht nur wahrer und bestimmter, als bisher seyn, sondern diese Neuerung würde vielleicht auch einen sehr glücklichen Einfluß auf die Examina haben. Man könnte nämlich Candidaten, die nur in Einer Wissenschaft promoviren wollten, in dieser Wissenschaft vorzüglich prüfen. Junge Leute würden also nicht mehr nöthig haben, viel Zeit damit zu verlieren, daß sie sich bloß um des Examens willen auf Wissenschaften vorbereiteten, mit denen sie sich wenig, oder gar nicht beschäfftigt haben, und auch in der Zukunft nicht beschäfftigen wollen.

Zu den beträchtlichen Mängeln von Facultäten rechnete man in unseren Zeiten die Verschiedenheit des Ranges, oder die Eintheilung in höhere und niedere Facultäten. "Die Benennung von hohen und niederen Facultäten, sagt ein neuerer Schriftsteller z), rührt von dem Unsinne des vormahligen Mönchswesens her. Es kann unter den Lehrern kein Unterschied, oder Vorzug Statt finden, als einzig und allein nach dem Eifer, mit welchem sie ihre Wissenschaften vortragen, und nach dem Nutzen, welchen sie der Akademie verschaffen. Wir haben zwar eine Art von Rang unter den Facultäten eingeführt — allein die Wissenschaften kennen keinen Rang, und es sind mir oft dabey die Esel aus der Fabel eingefallen, die einen besondern Vorzug verlangten, weil sie die Goldsäule trugen.

Es findet allerdings ein Rang unter den Wissenschaften, und den Lehrern der Wissenschaften Statt. Nicht alle Wissenschaften erfordern gleich viel Kopf und

z) Fabricius S. 73. 74.

und Fleiß. Noch weniger stiften sie alle gleichen Nutzen, und verschaffen denen, welche sie besitzen, lehren und üben, gleiche Vortheile. Wie sollten sie sich dann nicht nach diesen Gründen von jeher classificirt haben, und noch immer classificiren?

Die Theologie war weder in Bologna, noch in Paris die erste Wissenschaft, die auf diesen ältesten hohen Schulen gelehrt wurde, und den ersten Grund ihres Ruhms legte; und doch gestatteten in Bologna die Rechtslehrer, in Paris, die Lehrer der freyen Künste den Gottesgelehrten freywillig den ersten Rang, so bald man sich in Facultäten abzutheilen anfing. Man kann leicht denken, daß die Lehrer der älteren Universitäten, die von jeher höchst eifersüchtig auf ihre Rechte waren, der theologischen Facultät einen solchen Vorzug nicht ohne die einleuchtendsten Gründe eingeräumt haben. Diese einleuchtenden Gründe waren folgende. Als die ersten Universitäten entstanden, war die Geistlichkeit schon Jahrhunderte lang in dem Besitze des Ranges über die Layen; und die Lehrer der übrigen Wissenschaften thaten also weiter nichts, als sich in eine alte und allgemeine Ordnung fügen, wenn sie den Gottesgelehrten den ersten Platz gaben. Ueberdem führte die Theologie ihre Schüler nicht nur auf dieser Erde zu den höchsten Würden, sondern ertheilte ihnen auch auf eine gewisse Art die Schlüssel des Himmelreichs. — Nach der theologischen Facultät erhielt die juristische den zweyten Platz, weil die Rechtsgelahrtheit früher, als die Medicin, auf den ältesten Universitäten gelehrt wurde, und ihren Anhängern auch früher Würden, Macht und Reichthümer verschaffte, als die Arzneykunde. Nach der Theologie und

Rechtsgelahrtheit belohnte die Medicin ihre Jünger am reichlichsten, und hierin liegt die einzige wahrscheinliche Ursache, warum auch diese sich über die freyen Künste, oder die Philosophie erhob, welche letztere ihren Verehrern weiter nichts, als etwas eiteln Ruhm, und höchstens eine Lehrstelle brachte. Die facultas artium in Paris behauptete beständig das uralte Vorrecht, daß aus ihr allein Rectoren der hohen Schule gewählt werden könnten; und doch machte sie den übrigen Facultäten nie den Rang streitig. Schon im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sah man die von mir erwähnte Stuffenfolge von Facultäten nicht nur als eine uralte, sondern auch als eine höchst natürliche Rangordnung an a). Man nannte die theologische, juristische und medicinische Facultäten die höheren b), gegen welche die philosophische als eine untere oder niedere zurückstehen mußte. Freylich hat sich so wohl der innere, als äußere Werth der Wissenschaften seit einigen Jahrhunderten sehr geändert. Die Theologie ist nach dem Urtheile des großen Publicums, besonders in protestantischen Ländern, bey weitem nicht die erste Wissenschaft mehr. Es

a) Statuta Univ. Ingolst. de ao 1472. in Annal. Ingolst. IV. 60. Praeterea ut quatuor facultatibus dicte universitatis in electione rectoratus debitus honor tribuatur et observetur, statuimus et ordinamus, quod primo eligatur Rector de theologia, secundo de Juristarum, tercio de Medicorum, quarto et ultimo de Artistarum facultate, etc. *Middendorp* p. 43. Communis opinio, uti primum locum occupent Theologi, secundum Jurisconsulti, tertium Medici, quartum Philosophi.

b) Confirm. Statut. Ingolst. de ao. 1522. l. c. IV. p. 195. . . nominamus, et ordinamus more aliorum studiorum in *superioribus tribus facultatibus*, etc.

Es können in Deutschland, wie in anderen Reichen, Umstände eintreten, wodurch die bisherige Rechtsgelahrtheit einen nicht geringen Theil ihres Ansehens verliert. Die Medicin wird nie den letzten, aber auch nie den ersten Platz unter den Wissenschaften erhalten. Die Fächer menschlicher Kenntnisse, welche man auf Universitäten unter dem Nahmen Philosophie begreift, haben sich in unserm Jahrhundert mächtig gehoben, und werden sich, wie es scheint, noch immer mehr heben. Wer weiß, ob nicht in weniger, als einem Jahrhundert, in irgend einem revolutionirten Lande, wo alles von Grund aus neu geschaffen werden muß, die Philosophie die Königinn der Wissenschaften, und die philosophische Facultät die Erste unter ihren Schwestern werden wird? — Die Vorsteher der alten, und die Schöpfer neuer Universitäten kehrten sich an das Steigen und Fallen der Wissenschaften nicht, sondern behielten immer dieselbige Rangordnung der Facultäten bey; woran sie sehr wohl thaten. Wie könnte man auch eine einmahl eingeführte Classification von gelehrten Collegiis nach dem wandelbaren Ansehen dieser oder jener Wissenschaften abändern? Wer wollte, oder sollte entscheiden, ob sich der Rang von Wissenschaften überhaupt, oder doch so sehr verändert habe, daß man dadurch berechtigt würde, den Rang ihrer Lehrer zu verändern? Die Vorgesetzten hoher Schulen trauten es wahrscheinlich den Philosophen zu, daß sie den Lehrern der übrigen Wissenschaften gern den bisher genossenen Vorzug gönnen, und sich mit dem Bewußtseyn ihres innern Werths trösten würden. Von den Rechtsgelehrten und Aerzten hingegen glaubten sie vermuthlich, daß sie es zwar bedauern könnten, nicht die ersten Plätze zu haben: daß aber auch

sie sich bey dem Gedanken beruhigen würden, nicht die letzten zu seyn. — Die Stifter von Akademieen, oder Gesellschaften der Wissenschaften nahmen einen ganz andern Maaßstab menschlicher Kenntnisse, als die Stifter der älteren und neueren Universitäten an.

Der Rang war aber nicht das Einzige, was die drey übrigen Facultäten vor der philosophischen voraus hatten. Sie genossen auf mehreren hohen Schulen noch andere theils einträgliche, theils ehrenvolle Vortheile, unter welchen diejenigen am meisten Neid erregen mußten, welche der philosophischen Facultät positiven Schaden brachten, oder sie wenigstens herabsetzten.

Die Philosophen in Ingolstadt konnten es den Rechtsgelehrten gönnen, daß der Dekan ihrer Facultät die Rechte eines Pfalzgrafen besaß. Allein unmöglich konnte es den Mitgliedern der philosophischen Facultät gleichgültig seyn, daß man den höheren Facultäten Ferien gestattete, und ihnen zumuthete, während der Ferien fortzulesen c). Die Philosophen

c) Confirmat. Statut. de a. 1522. T. IV. Annal. Ingolst. p. 195. Ne autem perpetuus legendi labor Doctoribus sit molestus, . . vacationes solitas majores nominamus et ordinamus more aliorum studiorum in superioribus tribus facultatibus . . . Ne tamen inerti otio scholastici penitus tabescant, ... ideo statuimus, ut tam Oratorie quam Poetices, ac Mathematice, linguarumque hebrearum, ac grecarum Professores per easdem studiorum vacationes suas lectiones continuent, et diligenter perficiant, ac si nulle penitus essent vacationes. Quod si legere neglexerint, puniantur pro rata emende negligentiarum, sicut superius cavemus.

phen in Tübingen hatten gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß die Mitglieder der medicinischen Facultät, außer den gewöhnlichen akademischen Rechten, auch das Recht erhielten, die Wundärzte und Hebammen zu examiniren, und die Apotheken in der obern Hälfte des Herzogthums zu visitiren d). Allein nothwendig mußte es ihnen wehe thun, daß sie lange von dem akademischen Senate ausgeschlossen waren, und auch geringere Besoldungen erhielten, als die Lehrer der übrigen Facultäten e). Viel gerechter war das Statut der Hallischen Universität, welches festsetzte, daß das Prorectorat öfter an die philosophische, als an andere Facultäten kommen solle, weil die philosophische Facultät aus mehreren Mitgliedern bestehe, und diese Mitglieder gegen die Mitglieder anderer Facultäten verlieren würden, wenn die Würde des Prorectorats gleichförmig durch alle Facultäten ginge f). Es wundert mich, daß man dieses Statut nicht in die Göttingischen Statuten übergetragen hat.

Eben die größere Zahl, die den Mitgliedern der philosophischen Facultät bey der Erlangung des Prorectorats

d) Böck S. 287. 288.

e) ib. S. 53.

f) Dreyhaupt l. c. p. 79. . . . Ut in dignitatem hanc ex aequo professores succedant ordine, placuit sequenti ordine regimen academicum distribuere, ut primus rector sit ex facultate theologica 2) ex Juridica, 3) ex Medica, 4) ex philosophica 5) ex Theologica, 6) ex Juridica 7) ex Medica 8) ex philosophica 9) iterum ex theologica, si tertius ejus facultatis professor adfuerit, 10) ex Juridica, 11) ex philosophica 12) ex Juridica 13) iterum ex philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero professorum gaudet, praejudicium sentiat.

rectorats nachtheilig war, konnte ihnen, wie es scheint, bey einer andern Gelegenheit, nämlich bey den Berathschlagungen des Senats ein gefährliches Uebergewicht geben. Auf mehreren Universitäten machen die Mitglieder der philosophischen Facultät fast eine so große Zahl aus, als die Mitglieder der übrigen Facultäten zusammengenommen. Wenn also die philosophische Facultät genau verbunden wäre, und von den übrigen Facultäten nur zwey Mitglieder auf ihre Seite zu ziehen wüßte; so würde sie in allen Senats-Versammlungen den Ausschlag geben. Die Gesetzgeber mancher hohen Schulen rechneten darauf, daß die Mitglieder der philosophischen Facultät eben so wenig, als die von anderen Facultäten, alle für Einen, und Einer für Alle stehen würden. Andere fürchteten, daß dieses wenigstens alsdann geschehen könne, wenn das Interesse der philosophischen Facultäten mit dem der übrigen in Collision komme. Aus diesem Grunde verfügten sie, daß an den Berathschlagungen des Senats nur der Dekan, und zwey oder vier der übrigen Mitglieder der philosophischen Facultät Theil haben sollten. Noch Andere ließen zwar alle Mitglieder der philosophischen Facultät in den großen Rath zu. Allein sie verordneten, daß die Mitglieder des Senats nicht Kopfweise, sondern nach den Facultäten stimmen sollten. Diese Art zu stimmen war in Paris nicht unpassend, weil außer den drey Facultäten noch vier Nationen, und also eine ungleiche Zahl von Stimmen vorhanden waren. Allein in Ingolstadt und auf anderen hohen Schulen, wo bloß die vier Facultäten votirten, hatte das Stimmen nach Facultäten die Folge, daß, wenn zwey Facultäten gegen zwey andere gleich standen, der

Landesherr um die entscheidende Stimme angegangen werden mußte g).

Das wichtigste Geschäfft der Facultäten ist die Prüfung von Candidaten h), und das größte Vorrecht, die Ertheilung akademischer Würden. Prüfungen sind ganz allein alsdann zweckmäßig, wenn sie dazu dienen, die Würdigen und Unwürdigen, und unter den Ersteren, die mehr oder weniger Würdigen zu unterscheiden. Die Promotionen sind nur dann zweckmäßig, wenn sie nie Unwürdigen zu Theil werden, und an den Würdigen die Grade der Würdigkeit, oder der Verdienste unterscheiden. Prüfungen sind zweckwidrig, oder Mißbräuche, wenn sie nicht hinreichen, Würdige und Unwürdige, oder mehr und weniger Würdige zuverlässig von einander zu sondern: Promotionen, wenn sie den Unwürdigen, wie den Würdigen, den weniger Würdigen, wie den Würdigeren auf gleiche Art zufallen. Es ist außer allem Streit, daß Prüfungen und Promotionen von Anbeginn an auf allen hohen Schulen mehr zweckwidrig, als zweckmäßig waren. Nichts ist leichter, als

g) Statut. Univ. Ingolst. in Annal. Ingolst. IV. p. 60. Utque differencie et parcialitates, que ex pluralitate votorum ac personarum suboriri possunt, eviteutur — statuimus, quod in electione rectoris, ac omnibus ac singulis eciam aliis actibus ac causis in dicto Concilio tractandis . . omnes persone . . que in eadem facultate sunt, unam tantumdem vocem habeant. Et si pro eligendo rectore . . . discordes fuerint, . . extunc reservata debet esse facultas domino nostro duci . . gratificandi, quemcunque ex electis habere voluerit.

h) Von dem Censur-Recht habe ich schon oben geredet. Von dem Rechte, Responsa zu geben, besonders von dem juristischen Spruch-Collegio, werde ich vielleicht in der Folge handeln.

als die Mängel der einen, und der anderen auseinander zu setzen. Allein sehr schwer ist es, statt der alten, und unläugbaren Mängel der genannten akademischen Handlungen bessere Einrichtungen vorzuschlagen.

Ueber die erste Entstehung, und die ursprüngliche Beschaffenheit akademischer Prüfungen und Promotionen sind bis jetzt keine Urkunden bekannt geworden. Allem Vermuthen nach waren die Lehrer nicht die Ersten, welche ihre bisherigen Schüler nöthigten, sich prüfen zu lassen; sondern die Schüler baten ihre Lehrer, daß sie dieselben prüfen, und ihnen alsdann günstige Zeugnisse geben möchten. Die ersten Prüfungen gingen nicht dahin, Fähigkeiten und Kenntnisse im Allgemeinen zu erforschen, oder auszumachen, ob Jemand seine akademische Zeit gut angewandt, und die von seinen Lehrern vorgetragenen Wissenschaften gehörig gefaßt habe. Ihre bestimmte Absicht war, zu erfahren, ob diejenigen, die bisher Lernende gewesen waren, Kenntnisse und Fähigkeiten genug besäßen, die leichteren Theile einer Wissenschaft Anfängern vorzutragen i). So wie die zum ersten Mahle Geprüften fortfuhren, an Kenntnissen und Lehrgabe zuzunehmen, so wurden sie auch nach abermahligen Prüfungen immer weiter befördert, und die höchste Ehrenstuffe, welche Jemand erstieg, war die eines vollendeten Lehrers, der auf eine feierliche Art das Recht erhielt, alle Theile seiner Wissenschaft, auch die schwersten, zu allen Zeiten und an allen Orten lehren und ausüben zu können. Damit

i) Meine Geschichte des Mittelalters II. S. 450 u. f.

Damit die Prüfungen desto unverdächtiger würden, nahm man sie zu Gegenwart des Canzlers, oder Procanzlers der Universität d. h. eines Mannes vor, der weder zu den Lehrern der Geprüften, noch zu den Collegen der Prüfer gehörte. Die Geprüften theilten aus Dankbarkeit denen, welchen sie Mühe verursacht hatten, Geschenke aus, und feierten die akademischen Ehrentage durch kostbare Aufzüge, und Gastmahle. Die Vorgesetzten und Obrigkeiten hoher Schulen untersagten, oder schränkten wenigstens so wohl das Geben von Geschenken, als den übrigen Aufwand bey Prüfungen und Promotionen ein. Diese Verbote und Einschränkungen erhielten niemahls, oder behielten wenigstens nicht lange ihre Kraft: besonders diejenigen, welche gegen das Geben und Nehmen von Geschenken gerichtet waren. In den neueren Zeiten überließ man auf den meisten Universitäten die Prüfungen den Facultäten ganz allein. Auch zog man die verschiedenen Ehrenstuffen der älteren Zeiten in eine einzige zusammen, oder theilte alle akademische Ehren auf einmahl aus. Endlich richtete man die Prüfungen gar nicht mehr auf die Erforschung der Lehrgaben von Candidaten, weil die Wenigsten unter denen, welche sich zum Examen meldeten, den Vorsatz hatten, die Wissenschaften zu lehren, in welchen sie geprüft zu werden wünschten.

Die Prüfungen, wie sie noch jetzt auf Universitäten gebräuchlich sind, bestehen entweder in geheimen Examinibus, oder in öffentlichen Disputationen. In den ersteren werden den Candidaten von den Mitgliedern der Facultäten Fragen vorgelegt, deren richtige Beantwortung man erwartet. Bey den anderen müssen die Candidaten Einwürfe widerlegen, die gegen

gen ihre Dissertationen, oder gegen die angehängten Theses von den so genannten Opponenten vorgebracht werden. Wenn ich von akademischen Prüfungen und Promotionen rede, so habe ich vorzüglich die Prüfungen und Promotionen in der juristischen und medicinischen Facultät im Sinne. Die Prüfungen und Promotionen in der theologischen Facultät sind so selten, und dabey im Ganzen so tadellos, daß man aus beyden Gründen kaum Ursache hat, davon zu reden. Wenn die Prüfungen und Promotionen in der philosophischen Facultät auch nicht so selten sind, als in der theologischen; so sind die einen im Durchschnitt eben so ernstlich, und die anderen werden mit eben der Sorgfalt, wie in der theologischen Facultät vorgenommen.

Allerdings ist in den akademischen Examinibus so viel willkührliches, daß die Examinatoren, wenn sie wollen, die fähigsten und geschicktesten Candidaten verwirren und abweisen, die Unfähigsten und Unwissendsten durchschlüpfen lassen können. Eine jede Wissenschaft hat ihre Tiefen, ihre Einödden, und ihre Poltercammern, oder Niederlagen von veraltetem Plunder. Wenn die Mitglieder einer Facultät sich mit einander verabredeten, alle ihre Fragen aus den Tiefen, oder den Einödden, oder den Niederlagen veralteter Dinge herzuhohlen; so könnten sie den trefflichsten Candidaten stumm machen, besonders, wenn er sehr schüchtern wäre. Schüchterne junge Leute werden durch den Eintritt in das Prüfungszimmer so getroffen, daß sie sehr oft Fragen über Gegenstände, die ihnen ganz geläufig sind, entweder gar nicht, oder nicht recht beantworten: anstatt daß kecke Unwissende in die Creuz und Quere schwatzen, und

sich dadurch einen Schein von nicht gemeinen Kenntnissen geben. — Man wird sagen, daß vexatorische oder coptiöse Examina etwas ganz unerhörtes seyen. Zwingt aber nicht die Furcht vor verwirrenden Fragen in den künftigen Prüfungen die Studierenden, manche Collegia zu hören, welche sie sonst gar nicht gehört hätten, und Wochen oder Monathe lang die Hefte aller Vorlesungen ihrer Lehrer durchzuarbeiten? eine Arbeit, die mit viel Angst und Zeitverlust verrichtet wird.

Manche Examinatoren haben durchaus nicht die Absicht, verfängliche, oder schwere Fragen zu thun. Allein ihre Fragen sind so allgemein, und zweydeutig, daß es ein bloßer Glücksgriff ist, wenn man die rechte Antwort trifft. Sehr oft werden Fragen von den Candidaten richtig beantwortet; nur nicht so, wie der Examinator sie beantwortet wünscht. Wie will man Examinatoren lehren, gut zu fragen, oder es nicht übel zu deuten, daß Candidaten anderer Meinung sind, als sie? Und wenn man dieses nicht kann, wie ist es denn möglich, nach ihren Fragen und Entscheidungen die Fähigkeiten und Kenntnisse von Candidaten zu bestimmen?

Ein viel gemeinerer Vorwurf, den man den Examinibus der Facultäten macht, ist dieser: daß sie ungebührlich gelinde seyen. Man kann entweder so leichte Fragen wählen, oder die Antworten so in die Fragen legen, oder wenn der Candidat stockt, die Fragen auf eine solche Art erläutern, und die falschen, oder schiefen Antworten auf eine solche Art wenden, daß Einer nicht einmahl gewöhnlichen Menschen-Verstand haben müßte, wenn er nicht die mei-

sten Fragen beantwortete. Gesetzt aber auch, daß ein Candidat den größten Theil der leichtesten Fragen gar nicht, oder nicht recht beantwortet hat; so geschieht es doch äußerst selten, daß selbst Menschen von einer notorischen und schimpflichen Unwissenheit abgewiesen werden. Eine Ursache dieser Gelindigkeit ist unläugbar die Furcht, daß Abgewiesene anderswo promoviren, und daß die Facultät die Kosten der Promotion verlieren werde. Eine andere Ursache liegt aber gewiß in einer freylich übel verstandenen Weichheit, die sich scheut, Unwissende abzuweisen, weil sie dadurch beschimpft würden. Man entschuldigt die Ertheilung unverdienter Ehren gewöhnlich damit, daß die meisten unwürdigen Graduirten von ihren Doctor-Rechten keinen Gebrauch machen, und die Wissenschaften, in welchen sie den Gradum erlangt haben, weder lehren noch ausüben wollen.

Aeltere und neuere Schriftsteller haben gegen die übermäßige Gelindigkeit der akademischen Prüfungen mehrere Mittel vorgeschlagen, unter welchen aber keins von durchgreifender Wirkung ist. Die Prüfungen, sagten Einige, würden bald ernstlicher werden, als sie bisher waren, wenn die Mitglieder der Facultäten weder für die Examina, noch für die Promotionen Bezahlung erhielten k). — Allein die Hoffnung, auch die Kosten der Promotion zu gewinnen, ist, wie ich so eben bemerkte, nicht die einzige Ursache der Gelindigkeit der Examinatoren. Wenn den Prüfern ihre Mühe gar nicht vergolten würde;

so

k) *Polycarpi Leyseri* Cogitata de flore Acad. p. 27. omnes academiarum gradus tribuantur dignis, nullo soluto pretio. Fabricius S. 195.

so müßte man fürchten, daß die Examina an manchen Orten noch nachläßiger möchten vorgenommen werden, als jetzt geschieht. Die bestehenden Facultäten haben gerechte Ansprüche auf die Einkünfte, welche sie aus Examinibus und Promotionen ziehen. Man kann ihnen diese Einkünfte nicht ohne Entschädigung nehmen. Und wo wollte man die Fonds dazu ausfindig machen?

Ein längst vergessener Schriftsteller that den Vorschlag l), daß man die Kosten von Examinibus und Promotionen in die Universitäts-Casse ziehen, jeder Facultät ein für allemahl eine ihren bisherigen Einkünften entsprechende Summe jährlich aussetzen, und dann die Mitglieder derselben zu einer gewissenhaften Strenge anhalten müsse. Man dürfe annehmen, daß die Examinatoren weniger gelinde, als bisher, seyn würden, wenn sie bey der größern Zahl von Promotionen nichts gewönnen, und bey der kleinern nichts verlören. Dieß könnte freylich bisweilen der Fall seyn. Man müßte aber auch befürchten, daß, wenn die Facultäts-Einkünfte ganz unabhängig von der Zahl der Prüfungen und Promotionen wären, alsdann eben das geschehen werde, was geschehen würde, wenn man beyde unentgeltlich vorzunehmen hätte.

Man sollte denken, daß es von sehr guten Folgen seyn werde, wenn man Candidaten die Summen, welche sie jetzt zu zwey verschiedenen Mahlen vor dem Examen und vor der Promotion zu entrichten haben,

l) Die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt an Universitäten, Gymnasiis, u. s. w. 1703. 8. S. 29.

haben, auf einmahl vor dem Examen zahlen ließe, so, daß die Facultäten nichts verlören, wenn Candidaten abgewiesen würden, und anderswo den Gradum nähmen. — Wer steht Einem aber dafür, daß die Examina alsdann nicht oft auf der andern Seite, nämlich in der Strenge zu weit gehen würden? Sollten Abgewiesene, die sich wieder zum Examen stellten, nichts, oder sollten sie das ganze, oder nur das halbe Honorar entrichten? Wenn man für ein zweytes Examen nichts erhielte, so würden manche Facultäten diejenigen, die dergleichen verlangten, so bearbeiten, daß allen Abgewiesenen der Muth vergehen müßte, wieder zu kommen. Wären Abgewiesene gezwungen, das zweyte Examen, wie das erste, oder auch nur die Hälfte zu bezahlen; so würden manche Facultäten in die Versuchung kommen, das erste Examen mit Fleiß zu schärfen, damit ein zweytes nothwendig werde.

Die Examina, so sagten Andere, würden nicht so schonend seyn, als sie jetzt oft sind, wenn man sie öffentlich anstellen müßte m). — Die Gegenwart des Publicums scheuche die Unwürdigen durch Schaam zurück, und mache alle Partenlichkeit und Collisionen unmöglich.

Ich gestehe aufrichtig, daß ich eine Zeitlang auch dieser Meinung war, daß aber Herr Professor Haffner mich durch folgende Betrachtungen auf andere Gedanken gebracht hat.

"Wird

m) *Polycarp. Leys.* l. c. Neque privata sint examina, sed publica. Fabricius S. 194. *Talleyrand* in seinem rapport sur l'instruction publique, welchen Haffner in seiner Schrift de l'éducation literaire p. 302. 303. prüft.

"Wird das Publicum, so frägt dieser Gelehrte, auch den Stolz und die Selbstgenügsamkeit entfernen? Kann man in der That sagen, daß das Publicum ein gültiger Richter sey? Hat es die erforderlichen Kenntnisse, um gründliche Gelehrsamkeit beurtheilen zu können? Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß nach dem Urtheile des Publicums derjenige, der am meisten spricht, auch am besten rede? Das Publicum urtheilt freylich über alles. Man kann aber mit Recht zweyfeln, daß es richtig urtheile. Wird es nicht überdem vom Candidaten abhängen, zu dieser neuen Art von Schauspielen solche Zuschauer herbey zu rufen, auf deren Gunst er sicher rechnen kann? Werden diese nicht den Examinator alle Augenblicke durch ihr Bravo, und ihr Beyfall-Klatschen unterbrechen? Werden nicht zwey im Klatschen geübte Hände ihre Bewegungen Anderen mittheilen? — Man will den großen Haufen versammeln, um Gunst und parteyische Vorzüge auszuschließen, als wenn nicht die Menge es wäre, auf welche Leidenschaften am meisten wirken: als wenn nicht oft Ein Wort, oder Eine kühne Aeußerung hinreichte, um Leidenschaften in derselben hervorzubringen: als wenn sie endlich nicht gewohnt wäre, ihr Urtheil nach der Meinung derer abzumessen, welche ihr Zutrauen gewonnen haben! Wenn nun dieß Publicum seine Meinung, sie sey so übereilt und unrichtig, als sie wolle, einmahl erklärt hat; welcher öffentliche Lehrer wird es wagen, dem Publico zu widersprechen, und sich auf aufgeklärtere Richter zu berufen? — Bey allen öffentlichen Prüfungen würde die stolze und wortreiche Unwissenheit die größten Vortheile vor dem bescheidenen oder schüchternen Verdienst haben." — Eine Stelle in den Statuten der Juristen-Facul-

tät zu Wien kann Einen glauben machen, als wenn die Prüfungen der Doctoren der Rechtsgelahrtheit in Bologna, wenigstens eine Zeitlang, öffentlich gewesen seyen n).

Wenn die Vorsteher hoher Schulen stets Männer finden könnten, die mit der erforderlichen Gelehrsamkeit einen festen Charakter verbänden, so müßte man ihnen rathen, daß sie solchen Männern die Rechte der ehemahligen Canzler ertheilten, d. h. sie bevollmächtigten, allen Prüfungen beyzuwohnen, und einem jeden Candidaten die Promotion zu verweigern, den sie einer solchen Ehre unwürdig hielten. — Allein wo wollte man jetzt Männer auftreiben, die Kenntnisse genug besäßen, um Examina aus allen Wissenschaften, und junge Gelehrte aus allen Fächern hinlänglich beurtheilen zu können? Wenn die Canzler solche Candidaten verwürfen, welche die Facultäten für würdig erkennten; würden da nicht die Facultäten gegen den Canzler aufstehen, und ihm das Vermögen streitig machen, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit junger Gelehrten aus ihrem Fache richtig schätzen zu können? — Der stärkste Beweis gegen die Nützlichkeit von Canzlern bey Prüfungen ist das Factum, daß die Examina auf solchen hohen Schulen, welche Canzler hatten, im Durchschnitt nicht ernstlicher, und die Promotionen nicht öfter Belohnungen wirklicher Verdienste waren, als auf anderen Universitäten, wo keine Canzler waren, oder die Canzler wenigstens kein Veto besaßen.

Ich

n) Statut. Vindob. II. p. 114. Et hic modus servetur, donec doctores in tantum excreverint, atque multiplicati fuerint, quod convenienter et decenter *fieri valeat publicum examen, sicut in Bononia*, etc.

Ich hegte einst die Hoffnung, daß man die Prüfungen von Candidaten durch genauere Vorschriften zweckmäßiger einrichten, und eben dadurch ernstlicher machen könne, als sie bisher in den Facultäten waren, welche die meisten Doctoren creiren. Warum, sagte ich zu mir selbst, ahmt man nicht mehreren hohen Collegiis nach, und trägt den Candidaten entweder im Beyseyn der Lehrer, oder wenigstens in dem Hause des Dekanus eine Ausarbeitung auf, bey welcher sie keine fremde Hülfe erhalten können o)? — Warum prüft man sie dann nicht vorzüglich über den Gegenstand ihrer Ausarbeitung, über welchen sie sich zu sammeln einige Zeit gehabt haben? Allein ich antwortete mir bald: wie will man es hindern, daß Candidaten nicht die Materien, die man ihnen vorlegen wird, vorher erfahren? wie hindern, daß schonende Facultäten sich nicht mit den schlechtesten Aufsätzen, wie mit den elendesten Antworten begnügen?

Man kann auf das bestimmteste vorschreiben: daß die Prüfungen von Candidaten so und so lange dauern: daß sie weder durch den Genuß von Bellarien, noch durch das gleichzeitige Examiniren von zwey oder drey Candidaten abgekürzt werden sollen. — Auch diese Vorschriften helfen nichts, so lange die Facultäten es gut finden, nachsichtig zu seyn. — Man könnte, wenn man wollte, in Einer Viertelstunde eine sehr ernstliche Prüfung anstellen, und hingegen kann man volle zwey Stunden beysammen seyn, ohne eine einzige ernstliche Frage zu thun. Wer erfährt es, wie viel Zeit man vor und nach dem Examen,

o) Diesen Vorschlag that schon der Verfasser der Betrachtung über die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt. S. 30.

men, oder in den Pausen, die zwischen den Prüfungen verschiedener Examinatoren entstehen, durch Erkundigungen, oder sonstige Unterhaltungen über Neuigkeiten des Tages hingebracht hat? — Das gleichzeitige Examiniren von zwey oder drey Candidaten scheint mir mehr gegen sich zu haben, als das Geben und Genießen von Bellarien, die vor kurzem auf unserer hohen Schule gänzlich aufgehoben worden sind. Man examinirt, wie man vernimmt, auf mehreren Universitäten so häufig in deutscher Sprache, daß man kaum nöthig hat, den Rath zu geben, daß es immer geschehen möge. Wenn die Gefragten in ihrer Muttersprache antworten, so sieht man viel besser, was an ihnen ist, als wenn dieß in einer todten Sprache geschieht. Die Erfahrung lehrt, daß man durch den Gebrauch der lateinischen Sprache doch den Zweck nicht erreicht hat, daß junge Leute sich mit mehr Eifer auf das Studium dieser Sprache legen möchten. Auch kann man das Lateinische, als todte Sprache sehr gut verstehen, ohne die Fertigkeit zu haben, sie reden zu können.

Das traurige Resultat der bisherigen Bemerkungen über die akademischen Examina ist folgendes. Es ist unmöglich, die Examina der Facultäten als zuverläßige Prüfungen anzusehen, oder nur jemahls eine gründliche Besserung derselben zu hoffen, so lange die Facultäten glauben, daß sie mit Schwachen eine solche Nachsicht haben dürften, als sie bisher hatten. Ueberstandene Examina sind nicht allein kein Beweis ächter Gelehrsamkeit, sondern nicht einmahl ein Beweis, daß diejenigen, welche man nicht abgewiesen hat, nicht so unwissend seyen, oder mehr Latein verstehen, als die unwissendsten Charlatane,

und Rabulisten. Die akademischen Examina auf Universitäten ersetzen die gewissenhaften Prüfungen von collegiis medicis im geringsten nicht, wie Michaelis glaubte; und wenn die Herren von kleinen Ländern, welche keine collegia medica haben, bey der Wahl von Aerzten auf nichts anders sehen, als auf den Doctor-Titel; so sind sie eben so wenig sicher, nicht auf das gröbste hintergangen zu werden, als wenn sie den ersten den besten, der ihnen in den Wurf gekommen wäre, angenommen hätten p).

Vielleicht denkt hier Einer, oder der Andere meiner Leser, die mit dem Zustande der Dinge auf Universitäten nicht genau bekannt sind: gesetzt auch, daß man eines Candidaten in den geheimen Prüfungen zu sehr schonte; so muß es sich doch bey der öffentlichen Prüfung, der Disputation zeigen, ob Jemand der höchsten akademischen Ehre würdig sey, oder nicht. — Allein die öffentliche Disputation ist so wenig eine wahre Prüfung, daß vielmehr die unwissendsten Menschen sich nur vor dem Examen, nicht vor der Disputation fürchten, und alle Gefahr überstanden zu haben glauben, wenn sie durch das Examen glücklich durchgekommen sind. Nach dem Examen geschieht es doch noch von Zeit zu Zeit, daß Einer, der gar zu schimpflich unwissend ist, abgewiesen wird. Dieß hat Niemand nach der Disputation zu fürchten, und schon Michaelis bemerkte sehr richtig, daß die Disputationen, wie sie jetzt nicht immer, aber doch oft auf allen berühmten Universitäten gehalten und geduldet werden, ganz aufgehört haben, das zu seyn, was sie ursprünglich waren und seyn

sollten:

p) Man sehe Michaelis IV. S. 102. u. f.

sollten: öffentliche Prüfungen von Männern, welche Wissenschaften lehren und üben wollen q).

Der Geprüfte, welcher sich durch eine öffentliche Disputation den Weg zur höchsten akademischen Würde bahnen will, schreibt eine Dissertation, oder wenigstens Theses, aus welchen der Stoff zum Disputiren genommen werden soll. Ist die Disputation schlecht geschrieben; so bessert sie der Dekanus aus, oder gibt dem Verfasser den Rath, daß er sie von einem andern ausbessern lasse. In den meisten Fällen hat der Candidat seine angebliche Dissertation von einer fremden Hand ausarbeiten lassen. Die Facultät frägt gar nicht darnach, ob dieses geschehen sey, und regt sich nicht, wenn sie es auch gewiß erfährt, daß der Candidat nicht der Verfasser der eingereichten Dissertation ist. Auf dem Titel der Probeschrift wird der Tag der Disputation festgesetzt. Der Candidat und seine Opponenten kommen höchstens von einigen Bekannten begleitet, in den Hörsaal. Die Statuten, oder eine alte Observanz haben die Dauer der Disputation auf zwey Stunden, und zwar von 10–12. bestimmt. Oft geht es nicht füglich an, daß das Frühstück, was der Respondent seinen Gegnern gibt, gerade um zehn Uhr abgebrochen wird. Man langt eine Viertel- oder kleine halbe Stunde nach zehn Uhr auf dem Kampfplatze an. Wenn der Respondent den Katheder bestiegen, und die Opponenten ihre Sitze eingenommen haben; so eröffnet der Erstere die Handlung mit einer so genannten cursorischen Lection, um zu beweisen, daß er im Stande sey,

q) III. S. 55. 56. IV. 7. 12. 53. 61. 64. 130.

sey, seine Wissenschaft zu lehren. Während der Zeit, welche diese Vorlesung wegnimmt, kann der Respondent von seinen Opponenten nicht angefochten werden. Nach Endigung der Lection fordert der Respondent den ersten Opponenten, und wenn dieser zur Ruhe gebracht ist, auch den zweyten und dritten zu einem freundschaftlichen Streite auf. Die gegenseitigen Complimente und Danksagungen enthalten im Durchschnitt mehr Worte, als die vorgebrachten Einwendungen und Widerlegungen. Man hört es nicht bloß, sondern auch der Kurzsichtigste nimmt es mit seinen leiblichen Augen wahr, daß Einwürfe und Beantwortungen der Einwürfe sehr oft vom Papiere abgelesen werden. Ja bisweilen verliert Einer der Streitenden die rechte Nummer, und opponirt oder widerlegt noch fort, wenn der Andere schon gedankt oder abgebrochen hat. Auch geschieht es, daß die Streitenden mit dem, was sie sich einander zu sagen haben, früher fertig werden, als die Pedellen mit den Sceptern, auf welche, und der Secretarius der Universität mit dem Formular des Eides, der geschworen werden muß, bey der Hand sind. In solchen Verlegenheiten bleibt weiter nichts übrig, als daß die ruhenden Streiter mit Sehnsucht den Augenblick erwarten, wo sie sich einander Glück wünschen können. Der Respondent mag auch bey der Disputation seine Unfähigkeit und Unwissenheit so augenscheinlich bewiesen haben, als er immer will; so kann er doch unfehlbar erwarten, daß der Herr Dekan ihm zur Belohnung seiner Verdienste die Doctor-Würde, und mit dieser die Freyheit ertheilen werde, die Rechte, oder die Arzneykunde zu lehren und zu üben, wo er will, oder kann. Manche junge Leute haben noch Verschämtheit genug, um sich nicht eine,

oder

oder einige Stunden dem heimlichen Spott, oder Unwillen einer kleinen, oder größern Zahl von Zuschauern auszusetzen. Diese geben vor, daß sie plötzlich abreisen müßten, und werden alsdann von der öffentlichen Disputation dispensirt "Sollten die Disputationen so schlecht bleiben, sagte Michaelis, als sie zu seinen Zeiten und schon Jahrhunderte vorher waren, so wäre es besser, sie gar eingehen zu lassen, damit nicht solche im Vaterlande, die der Universität unkundig wären, durch einen bloßen Schein hintergangen, und die Eltern nicht ganz unnützer Weise um das Geld, was die Disputationen kosten, gebracht würden r)." Ich unterschreibe dieß Urtheil vollkommen, bemerke aber dabey, daß gerade das Geld, was für die Promotion bezahlt wird, der vornehmste Grund ist, warum diese leere Cärimonie nicht abgeschafft wird.

Alle Facultäten haben gut gefunden, die Cärimonien der Promotion sehr zu vereinfachen, und die meisten Feierlichkeiten voriger Zeiten wegzulassen. In keiner Facultät werden Doctoren mit Gepränge abgehohlt, und zurückgebracht. In keiner Facultät, etwa die theologische ausgenommen, tragen, oder erhalten die Candidaten während und nach der Promotion den Doctor-Mantel, noch viel weniger den Doctor-Hut, welche beyde Stücke vor Zeiten in jeder Facultät von verschiedener Farbe, und verschiedenem Schnitt waren. Man hat längst dem goldenen Ringe entsagt, der im Mittelalter das Merkmahl des erhaltenen gelehrten Adels war. Man zeigt endlich bey der Promotion dem Candidaten weder ein offenes,

r) IV. S. 53.

offenes, noch ein verschlossenes Buch, wovon jenes andeuten sollte, daß der neue Doctor seiner neuen Ehre ungeachtet fortfahren solle, fleissig zu lesen; und dieses, daß er nicht bloß lesen, sondern auch nachdenken müsse s). Der einzige Rest der alten Gebräuche ist eine kalte Umarmung, die alsdann bisweilen erfolgt, wenn der Promotor den Candidaten auf den höhern Katheder heraufgeladen, ihn als Doctor ausgerufen, und demselben das Doctor-Diplom übergeben hat. In Leiden waren schon im J. 1735 alle öffentliche Promotionen in der Juristen-Facultät lange abgekommen, als ein junger van Alphen verlangte, ganz nach alter Sitte zum Doctor creirt zu werden. Der Promotor Rucker hielt bey dieser Gelegenheit eine ausführliche Rede, in welcher er die Wichtigkeit der akademischen Ehren, und die Bedeutung der damit verbundenen Feierlichkeiten erklärte. Er konnte es mit aller seiner Beredsamkeit nicht hindern, daß nicht die Zuhörer bey der Aufsetzung des Doctor-Huts gelacht hätten s). Die Furcht vor einem ähnlichen Gelächter hat die meisten alten Gebräuche fast auf allen hohen Schulen in Vergessenheit gebracht.

Da die Facultäten schon lange die Unwissendsten, wie die Gelehrtesten für Geprüfte erklärten, und

r) In den Statuten der Juristen-Facultät in Wien heißt es: l. c. II. p. 113. Petatque decenter singillatim insignia doctoralis honoris sibi per doctorem suum conferri, videlicet Birretum, annulum, librum clausum et apertum, osculum, et benedictionem magistralem.

s) p. 26. Sed quousque patiar, tam ornatum virum aperto mihi adstare capite? Quin impono Tibi honoris causa pileum, antiquum libertatis signum. Quid ridetis Auditores? etc.

und den Unwürdigsten, wie den Würdigsten die höchsten akademischen Ehren ertheilten; so war nichts unvermeidlicher, als daß das Ansehen und die übrigen Vorrechte der Doctor-Würde um viele Grade vermindert wurden. Wie hätte sich der Doctor-Titel in seinem alten Ansehen erhalten können, so bald er nicht einmahl so viel bewies, daß ein Unbekannter, der ihn trug, kein Ignorant, und Dummkopf sey. Der Doctor-Titel gibt noch jetzt in manchen Gegenden einen bestimmten gar nicht unbedeutenden Rang. Ich kann nicht umhin, dieses für einen großen Mißbrauch zu halten. Versammlungen von berühmten Gelehrten sind im Stande, zu prüfen und zu bezeugen, ob und welche Fähigkeiten und Kenntnisse Jemand besitze. Allein Versammlungen von Gelehrten sollten kein Recht haben, zum Nachtheil von Anderen, selbst von ehrwürdigen Dienern des Staats willkührliche Standes-Erhöhungen vorzunehmen, oder eine Art von persönlichem Adel an durchaus Unwürdige auszutheilen.

Nach den Privilegien hoher Schulen geben die medicinische und juristische Facultät den von ihnen promovirten Candidaten das Recht, die Wissenschaften, in welchen sie geprüft sind, zu lehren und zu üben. Diese mit der Doctor-Würde verbundene Rechte sind in den meisten Ländern theils durch Brauch, theils durch ausdrückliche Verordnungen nicht wenig eingeschränkt worden, und sollten billig noch mehr eingeschränkt werden. Selbst auf den hohen Schulen, wo man Doctoren creirt hat, dürfen diese zwar die juristische und medicinische Praxis treiben. Allein wenn sie lehren wollen, so verlangt man von ihnen gemeiniglich noch, daß sie eine Disputatio pro loco

 halten.

halten. Doctoren der Arzneygelahrtheit, die auf den hohen Landesschulen promovirt haben, werden zwar der Regel nach nicht mehr von den collegiis medicis examinirt. Doch dürfen sie eben so wenig, als die Doctoren der Rechte, sich niederlassen, wo sie wollen. Doctoren, die auf fremden Universitäten die höchste akademische Würde erhalten haben, können sich nicht beschweren, wenn man von ihnen verlangt, daß sie noch einmahl von landesherrlichen Collegiis scharf geprüft werden. Sollte die Erfahrung lehren, daß die Facultäten der hohen Landesschulen gar zu oft untüchtigen Menschen das Recht ertheilen, ihren Mitbürgern durch ihre Unwissenheit am Leben oder der Gesundheit, an Eigenthum, und Ehre ungestraft Schaden zuzufügen; so könnte man es den Regierungen nicht verargen, daß sie auch die auf den Landesschulen promovirten Doctoren einer zweyten strengen Prüfung unterwürfen. Wenn die Facultäten nicht ernstlicher in ihren Prüfungen, und vorsichtiger in der Ertheilung der Doctor-Würde werden; so muß es bald dahin kommen, daß der mit dem Doctor-Titel verbundene Rang, so wie die Erlaubniß, practiciren zu dürfen, je länger, je mehr aufgehoben wird. So bald dieses allgemein geschieht, so ist der Tod der Facultäten da, weil Niemand, selbst Unwissende sich nicht mehr um den Doctor-Titel bewerben werden, wenn er weder einen ausgezeichneten Rang, noch andere Vorrechte verschafft.

"Die Proben, sagt Michaelis t), die zur Erlangung eines akademischen Gradus für hinlänglich gehalten werden, sind es nicht, wenn von einem Privat-

t) III. S. 53. u. f.

Privat-Docenten die Rede ist, von dem man billig mehr erfordert, als von Einem, der nur einen gelehrten Titel in sein Vaterland mitnehmen will. Im Examine wird es nicht genau genommen und nach Güte geurtheilt. Wollte man aber das Examen für die, welche künftig zu dociren gedenken, strenge machen; so würde es bloß in der Willkühr der Facultät stehen, einen Privat-Docenten, der den Professoren zu gelehrt, und zu gefährlich wäre, als untüchtig abzuweisen. Drey bis zehn Männer, die sich jeder auf etwas Besonderes präparirt haben, können dem unpräparirten, auch, wenn er der gelehrteste wäre, so viele Fragen vorlegen, auf die er nicht antworten, wenigstens nicht nach ihrem Sinn antworten kann, daß es bloß auf sie ankommen würde, ob sie ihn zum Privat-Docenten haben wollten, oder nicht. Sie sind überdas nicht allein die Fragenden, sondern auch die Richter, und das ohne Protocoll über Fragen und Antworten. Alles geschieht so im verschwiegenen Zimmer des Decani, daß nicht einmahl die Furcht vor dem Publico die Examinatoren von Parteylichkeit abschrecken kann: und umgekehrt, wenn sie auch noch so unparteyisch, oder gar gütig verfahren, so wird doch der Unwissende, den sie abweisen, sich beschweren können, daß sie ihn unbillig abgewiesen haben. — Die so genannte Dissertation kann man sich für Geld machen lassen. — Eben dieses findet bey der so genannten Lectio Cursoria, ja auch bey den Einwürfen, und Beantwortungen der Einwürfe Statt, die bey den gewöhnlichen Disputationen von den Opponenten und Respondenten vorgebracht werden. — Billig fordern daher die meisten Universitäten von demjenigen Graduirten, der sich zum Docenten qualificiren will, noch eine Disputatio pro loco, bey der

er keinen Präses hat. Gegen die Mißbräuche, die sich auch bey einer solchen Disputation einschleichen könnten, gibt es zwey Mittel, die beyde mit einander verbunden werden müssen. Das Eine ist: der Dekan der Facultät bestimmt selbst die opponentes ordinarios: das zweyte, es stehet auch einem Jeden nicht invitirten frey, zu opponiren, und die Zuhörer müssen ausdrücklich dazu aufgefordert werden."

In dieser ganzen Stelle kann ich fast nichts unbedingt billigen, als die aufrichtige Herzählung der unvermeidlichen, und unheilbaren Mängel akademischer Prüfungen, die aber mit anderen Aeußerungen desselbigen Schriftstellers nicht zusammenstimmt. Mißbilligen hingegen muß ich zuerst den Satz, daß man von einem jungen Gelehrten, der Privat-Docent werden will, mehr verlangen, und ihn strenger prüfen könne, als andere Candidaten, welche mit der Doctor-Würde das Recht erhalten wollen, die juristische und medicinische Praxis zu treiben. In welchen Fällen muß man einen größern Schaden fürchten; da, wo ein unwissender, oder halbgelehrter Privat-Docent eine Zeitlang einem kleinen Haufen von Studierenden ein, oder einige schlechte Collegia liest? oder wo der Doctor-Titel ganze Familien verleitet, unwissenden Menschen, die sich vielleicht durch ein angenehmes Aeußeres empfehlen, ihr Vermögen, ihre Ehre, ihre Gesundheit und Leben anzuvertrauen, und dadurch in Gefahr zu setzen? — Meinen Erfahrungen nach können unwürdige Graduirte auf Universitäten viel weniger Unheil stiften, als in gewissen Entfernungen von hohen Schulen, wo man nicht weiß, mit welchem geringen Aufwande

von

von Gelehrsamkeit die Doctor-Würde erworben werden kann.

Zweytens kann ich auch das nicht zugeben, daß solche Disputationen, dergleichen Privat-Docenten pro loco halten sollen, zweckmäßige Prüfungen von künftigen Jugendlehrern seyen. Die Geschichte und Erfahrung älterer Zeiten haben unwidersprechlich bewiesen, daß man bey einem sehr mäßigen Kopfe, und einem eben so mittelmäßigen Vorrath von gelehrten Kenntnissen durch fortgesetzte Uebung eine ungewöhnliche Fertigkeit im Disputiren erlangen: daß aber die größten Disputatoren sehr schlechte, oder mittelmäßige Jugendlehrer seyn können. Eben so unwidersprechlich bewiesen ist es durch die Erfahrung neuerer Zeiten, daß die größten Genies, die berühmtesten Gelehrten, und die trefflichsten Lehrer, wenn sie keine Uebung im Disputiren gehabt haben, bey solchen Disputationen, dergleichen Michaelis für die besten Probiersteine von Privat-Docenten hält, auf eine schreckliche Art vor den Augen des ganzen Publicums würden beschämt werden.

So groß und zahlreich aber auch die Mißbräuche bey den akademischen Prüfungen und Promotionen sind; so kann ich doch nicht dafür stimmen, daß beyde auf den schon bestehenden Universitäten aufgehoben werden, so lange man die Facultäten, welche durch die Aufhebung am meisten verlieren müßten, nicht zu entschädigen im Stande ist. Man lasse also die Facultäten, und ihre Prärogativen fortdauern, so lange sich noch Leute finden, die für die Bemühungen bey den Prüfungen und Promotionen beträchtliche Summen bezahlen wollen. Nur schmeichle man sich

nicht,

nicht, daß man durch Gesetze und Strafen die Facultäten nöthigen könne, anders zu verfahren, als sie seit fünf bis sechs Jahrhunderten verfahren haben. Ich bin von der Unausrottlichkeit der Mißbräuche bey Prüfungen, und Promotionen so sehr überzeugt, daß ich es deßwegen kaum der Mühe werth halte, zu fragen, warum man nicht von einem jeden Candidaten, beoor er zum Examen zugelassen wird, testimonia diligentiae verlangt, und denjenigen geradezu abweist, der von keinem Lehrer Zeugnisse eines vorzüglichen Fleisses beybringen kann, der vielmehr bey allen Mitgliedern der Facultät wegen seines notorischen Unfleisses berüchtigt ist? — Ich sehe die Antwort voraus, die ich erhalten würde. Leute von Kopf, wird man sagen, ersetzen nicht selten durch häuslichen Fleiß den auffallenden Unfleiß in dem Besuchen der Vorlesungen; und daher geschieht es, daß bisweilen Candidaten, die von der akademischen Obrigkeit wegen ihres Unfleisses in Anspruch genommen wurden, in den nachher erfolgenden Prüfungen unerwartet gut bestehen. — Indem ich aber nicht dazu rathe, akademische Prüfungen und Promotionen auf den schon lange gestifteten Universitäten aufzuheben, kann ich eben so wenig dazu rathen, sie auf neue Universitäten, die man in einem großen Reiche, wie z. B. Frankreich, zu errichten gedächte, einzuführen. Prüfungen, welche Unwissende eben sowohl, als Gelehrte überstehen können, und Ehrentitel, die Unwürdigen, wie Würdigen verliehen werden, und die das nicht-unterrichtete Publicum zu einem unverdienten Zutrauen verleiten, bringen viel mehr Schaden, als Nutzen, und sollten also da, wo sie nicht hergebracht sind, keinen Eingang finden. Zugleich aber müßte man in solchen Ländern, wo man keine

akade-

akademische Prüfungen und Promotionen gestattete, allen fremden Doctoren um dieses Titels willen weder Rang, noch andere Vorrechte einräumen. Vielmehr müßten alle diejenigen, die dem Lande dienen wollten, von den dazu verordneten Landes-Collegiis geprüft, und nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse befördert werden. Fast in allen Europäischen Reichen müssen junge Leute, auch wenn sie ihre akademische Laufbahn noch so rühmlich vollendet haben, sich dennoch eine Zeitlang unter der Leitung von berühmten Geschäftsmännern, oder im Dienste von Collegiis und Büreaux zu der eigenen Führung von Geschäfften, oder zur würdigen Uebernahme von Aemtern geschickt machen. Ich sehe gar nicht ab, warum man nicht jungen Aerzten zumuthen könnte, daß auch sie nach vollendeten Studien unter der Aufsicht irgend eines verdienstvollen Arztes ihrer Vaterstadt die bedenkliche Praxis anfangen, und so lange fortsetzen sollen, bis sie von dem angewiesenen Arzt das Zeugniß erhalten hätten, daß das Publicum einem gehörig geprüften, und geübten jungen Mann die Wiederherstellung der Gesundheit sicher anvertrauen könne.

Verzeichniß

der

in diesem ersten Theile

angeführten Schriften.

Abhandlung, was die Universitäten in den Kaiserlichen Königlichen Erblanden sind, und was sie seyn könnten. Prag und Wien 1782. 8.

Ablehnung unterschiedener wider die Universität Jena ausgesprengter falscher Zeitungen. 1693. 4.

Academia Wittebergensis ab anno fundationis 1502 usque ad a. 1655. Editore Gottfrido Suevo 1655. Wittebergae. 4.

Actenmäßige Nachricht über die seit dem 10. Jun. 1792. zu Jena vorgefallenen Unruhen. 8.

Annales Ingolstadiensis Academiae inchoaverunt *Valent. Rotmarus*, et *Joh. Engerdus*, continuavit *J. N. Mederer*. Ingolstadii 1782. vier Bände in 4. Eins der wichtigsten Werke für die Geschichte von Universitäten.

C. Bar-

C. *Bartholini* Oratio de ortu, progressu et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Hafniae 1620. 4.

Bemerkungen eines Akademikers über Halle. 1795. 8.

Beschreibung der hiesigen Universität, sämmtlicher Ritter = Militär = Handlungs = und orientalischen Akademien, Gymnasien, Normal = Stadt = und Trivial=Schulen. Wien 1780. 8.

A. F. Böcks Geschichte der Eberhard Carls = Universität zu Tübingen. 1774. 8.

C. Bönicke Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Wirzburg. Wirzburg 2 Theile 1782. 88. 4.

M. G. N. Brehm's Alterthümer, Geschichte, und neuere Statistik der hohen Schulen. Erster Band Leipzig 1783. 8.

O. E. *Bulaei* Historia Universitatis Parisiensis. Parisiis 1665. fol. 5 Bände. Für die ältere Geschichte der Universitäten gibt es kein reichhaltigeres Werk, als dieses.

C. A. Cäsar's Gedanken über die Nothwendigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1800. 8.

Churfürstlich Baierische hoher und niederer Schulen Ordnung. Ingolstadt 1774. 4.

Claproths Schreiben von dem gegenwärtigen Zustande der Göttingischen Universität an einen vornehmen Herrn im Reiche. 4. sine loco et anno, aber 1747. geschrieben.

desselben gegenwärtiger Zustand der Göttingischen Universität in zweenen Briefen. Göttingen 1748. 4. Hier ist das erste Schreiben wieder abgedruckt.

Nic. Comneni Papadopoli historia Gymnasii Patavini. Venet. 1726. fol. 2 Bände.

H. Conringii Antiquitates Academicae. *Edit. Heumanni* 1739. 4. Gottingae.

ejusdem Dissertatio ad Leg. I. Codicis Theodosiani de studiis liberalibus urb. Romae, et Constantinopolis *ib.*

Die

Die offenbaren Fehler der heutigen verderbten Welt an Universitäten, Gymnasiis, u. s. w. Erste Betrachtung im J. 1703. 8.

Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Constitutiones, et Statuta universitatis Vindobonensis ab anno 1365. usque ad a. 1389. Edit tert. Viennae 1791. 4. zwey Bände. Höchst interessant für die Geschichte der deutschen Universitäten! Der Herausgeber dieses Werks war der berühmte Astronom Hell. S. Justi's Annalen S. 622.

J. C. von Dreyhaupt's Beschreibung des Saalcreises. Zweyter Theil. 1750. Fol. enthält 69 und folgende Seiten die Privilegien, und Statuten der Universität Halle.

C. F. Elsäßer's einige Bemerkungen über akademische Gegenstände. Stuttgart 1793. 8.

J. H. von Engelschall's Beyträge zur Kenntniß der neusten Verfassungen erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien, in Begleitung der Ankündigung seiner Vorlesungen über die Länder-Cultur. Wien 1774. 8.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den K. K. Erblanden. Wien 1782. 8.

Epitome Legum universitatis Francofurtanae ad Viadrum. 1683. 4.

J. C. Fabricius über Akademieen, insonderheit in Dännemark. Copenhagen 1796. 8.

J. Facciolati Fasti Gymnasii Patavini. Patavii 1757. 4.

Fattorini de claris archigymnasiii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saec. XIV. T. 1. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.

J. C. Förster's Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle. Halle 1794. 8.

Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universität Jhena 1569. publicirt. Jhena 1569. 4.

N. H. Gundlings Gedanken von dem Verfall und Aufnahme einer Akademie. Leipz. 1768. 8. Sehr unbedeutend!

Hafner de l'education publique. Strasbourg 1792. 8.

Historia universitatis Salisburgensis usque ad a. 1712. Bondorfii 4.

Historica Narratio de introductione universitatis Juliae. Helmstadii 1579. 4.

J. C. Hoffbauer über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8.

Inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi universitate Privilegia. *Bononiae* 4.

Instituta et Privilegia ab excell. Senatu Neneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa. Patavii 1674. 4.

C. W. Justi's u. F. Mursinna's Annalen der deutschen Universitäten. Marburg 1798. 8.

G. G. Keuffels Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule. Helmstädt 1749. 8.

J. C. König's Gespräche über Universitäten überhaupt, und über die Frage: ist jede mittelmäßige Universität cammeralistisch unnütz? besonders. Nürnberg und Altorf. 1790. 8.

H. Kunhardts Beyträge zur Geschichte der Universität Helmstädt. Erst. Heft. Helmstädt 1797. 8.

Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Rostock, mit nöthigen Anmerkungen versehen. 1761. Fol.

J. Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia. Paris 1677. 2 Bde. 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, *item* Artikel etlicher nothwendiger Ordnung, u. s. w. Witemberg 1573. 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus studiosorum. Wittemberg 1616. 12.

Leges Academiae Genevensis, Genevae 4. sine anno.

Leges renovatae, quae peculiariter ad convictores Mensarum communium in Paulino collegio pertinent. Lipsiae 1601. 4.

Leges et juramenta studiosorum in Academia Julia. 4.

G. L. Lehm's historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig. Leipzig 1710. 8.

Augustini Leyseri oratio, qua errorem Germanorum, exteras Academias patriis praeferentium refellit habita 1712. Helmst. 4.

ejusdem oratio, qua pauca de Academiae ejusdem malis, illorumque remediis praefatur, habita 1720. Helmst. 4.

Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Academiarum promovendo Helmst. 1723. 4.

J. P. Lotichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4.

J. F. Ludovici Observationes ad Petrum Rebuffum de privilegiis studiosorum. Halae 1705. 8.

C. Meiners historische Vergleichung der Sitten, u. s. w. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. bes. der zweyte Band. Hannover 1793. 8.

J. C. Meyfart's, Prof. zu Erfurt, Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschlandt an manchem Ort entwichenen Ordnungen, und Ehrbaren Sitten, und bey diszen elenden Zeiten eingeschlichenen Barbareyen vor etlichen Jahren aufgesetzt. Schleißingen 1636. 4.

Michaelis Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1768. 4 Theile 8.

Middendorp Academiarum celebrium universi terrarum orbis Libri tres, nunc recens per ipsum authorem quarti libri accessione aucti. Coloniae 1594. 8.

C. *Mil-*

C. Miller's Account of the university of Cambridge. London 1717. 8.

Neues Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, von einigen Patrioten. Strasburg 1769. 8.

Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. ib. 1784. 8.

Philosophische Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest, Ofen, und Kaschau. 8. 1792.

Privilegia Academiae Goettingensis hinter Heumanni Bibliotheca Acad. und Conringii Diss. acad. abgedruckt.

Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, explicatae in publicis congressibus in Academia Witebergensi, item utiles aliquot commonefactiones de disciplina etc. Scriptae pleraeque a P. Melanchthone. Witeb. 1558. 12.

A. Riccoboni de Gymnasio Patavino Commentarii in *Graevii Thes. Antiq. Ital.* T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol.

J. C. Ruckeri Oratio de honoribus Academicis magno doctrinae praemio. Lugd. Bat. 1735. 4.

Salmon's Present state of the Universities and of the five adjacent counties of Cambridge, . . and Oxford. Vol. I. Lond. 1744. 8.

S. J. Schalscheleth historisch-geographische Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität. Frankf. und Leipz. 1795. höchst elend!

J. N. Schwendler's Bericht von der gegenwärtigen Verfassung der Univ. Marburg. 1748. 4.

C. Schöttgen Historie des ehedem auf Universitäten gebräuchlich gewesenen Pennal-Wesens. Dresden und Leipz. 1747. 8.

C. A. Freyh. von Seckendorf: Sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? Leipz. 1800. 8.

J. C.

J. C. Siebenkees Abh. von Stipendien, und den Rechten derselben. Nürnberg 1786. 8.

G. Sohnii Rede vom Ursprunge der Univ. Heidelberg gehalten 1587. Heidelberg 1655. 4.

Statuta universitatis Scholasticae Studii Tubingensis. Tubingae 1602. 4.

Terrae filius, or the secret History of the university of Oxford. Lond. 1726. 2te Ausg. 2 Theile 8.

J. P. Thomasini Gymnasium Patavinum. Utini 1654. 4.

F. Tillmetz Conspectus historiae Universitatis Viennensis. Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt der Verfasser Pars I. Script. Acad. Vien. in Praet. p. 9. In Herrn Justi's Annalen gibt man den Jesuiten J. Reichenau für den Verfasser des ersten, und S. Mittersdorffer für den Verfasser der beyden übrigen Theile aus. S. 622.

Ueber die höhere Cultur. Frankf. an der Oder. 1799. 8.

Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königlich-Preußischen Staaten. Berlin 1798. 8.

Das Universitäts-Wesen in Briefen. 1782. 8. Ohne Druckort.

A. Voigt Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag. Erster Abschnitt. Prag 1776. 8.

C. E. Weigel über die Academie zu Greifswald gegen den Herrn Cammerrath von Reichenbach. Stralsund 1787. 8.

G. F. A. Wendeborn's Beschreibung des Zustandes des Staats, u. s. w. in Großbritannien, vierter Theil. Berlin 1788. 8.

G. A. Will's Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altorf. ib. 1795. 8.

Ueber die Verfassung, und Verwaltung deutscher Universitäten,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1802.

Digitized by Google

Vorrede.

Als ich den zweyten Band dieses Werks auszuarbeiten anfing, hegte ich noch die Hoffnung, daß ich auch Betrachtungen über die öffentlichen gelehrten Anstalten auf Universitäten, besonders auf unserer hohen Schule würde mittheilen können. Allein andere für meinen Zweck unentbehrlichere Materien nahmen mir den Raum weg. Das Wichtigste über unsere öffentlichen Anstalten findet man in der kleinen, aber reichhaltigen Schrift des Herrn Commerz-Raths Brandes über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen, die zuerst in dem eilften und den folgenden Stücken des neuen Hanöverischen Magazins von diesem Jahre, und dann besonders im Verlage der Röwerischen Handlung gedruckt worden ist. So wie mein

vortrefflicher Freund in vielen Puncten mit den von mir im ersten Theile geäußerten Gedanken übereinstimmte; so stimme ich wiederum in diesem zweyten Bande in eben so vielen Stücken mit den in der genannten Schrift vorgetragenen Gedanken überein. Nichts ist natürlicher, als eine solche Zusammenstimmung von zwey vieljährigen Freunden, die in ihrer ganzen Denk- und Handlungsart vieles mit einander gemein haben, seit sechs Jahren die Angelegenheiten derselbigen hohen Schule gemeinschaftlich betrieben, und über diese Angelegenheiten einen ununterbrochenen Briefwechsel führten.

Ich habe jetzt nur noch einige Ergänzungen und Berichtigungen des ersten Bandes hinzuzufügen.

Die Preise der Dinge stiegen in den letzten Zeiten so sehr, daß die Speisewirthe die übernommenen Freytische für die bisherigen Preise nicht mehr geben konnten, ungeachtet sie ansehnliche Geschenke von unseren hohen Oberen erhielten. Das hohe Curatorium beschloß daher vor kurzem, daß die Beneficiaten monathlich einen kleinen Zuschuß für die Speisewirthe machen sollten (Brandes S. 358.).

Ich

Ich sagte I B. S 94, daß der Cassirer und Rechnungsführer unserer Witwen-Casse seiner bisherigen Besoldung entsagt, und dafür gleiche Rechte mit den Professoren erhalten habe. — Dieß ist nicht ganz richtig. Die Pension für die Witwe des Cassirers ist ein- für allemahl bestimmt, und steigt nicht, wie die Pensionen der Professoren-Witwen.

Die Feierlichkeiten des Prorectorats-Wechsels, deren ich S. 214-216. erwähnte, sind im März dieses Jahrs abgeschafft worden.

S. 228. Z. 19. muß hinter die Worte: In Göttingen z. B. enthalten, das Wörtchen jetzt, gesetzt werden. Die theologische Facultät ist nicht nothwendig auf drey Mitglieder beschränkt, sondern enthielt bisweilen vier, oder fünf. Zu S. 268. Z. 3. ist zu bemerken, daß vormahls die Stellen des Schreibmeisters und Pedellen nicht verbunden waren. Sollten diese Stellen dereinst auch wieder getrennt werden, so ist es doch nothwendig, daß Einer der Pedellen so leserlich, wie ein guter Copist schreibe, und auch solche Rechnungen zu machen verstehe, dergleichen die Prorectorats-Rechnungen sind.

Die Verfügung, von welcher S. 301. die Rede ist, wurde nicht auf den Vortrag des Hrn. Hofraths Feder, sondern des Hrn. Hofraths Runde getroffen. Der akademische Senat hat darauf angetragen, daß die Quota des jedesmahligen Prorectors für die nächsten neun Jahre nach dem Verhältnisse der in den verflossenen neun Jahren eingegangenen Strafgelder bestimmt werde. Wenn das K. Staats-Ministerium diesen Antrag genehmigt; so werden die Herren Prorectoren von den vergangenen Ostern an wenigstens neun Thaler mehr erhalten, als ihre letzten Vorgänger erhalten haben.

Ver-

Verzeichniß
der
Abschnitte des zweyten Bandes.

Erster Abschnitt, über die Bestimmung, und Bildung von Professoren.

Zweyter Abschnitt, über die Prüfung, Ernennung und Wahl von öffentlichen Lehrern.

Dritter Abschnitt, über die Belohnung, und Strafen öffentlicher Lehrer.

Vierter Abschnitt, über Vorlesungen, Lehrarten, und Ferien.

Fünfter Abschnitt, über Privat-Lehrer, besonders über Exercitien-Meister, Kunstlehrer, und Sprachlehrer.

Sechster Abschnitt, über Studierende, Prüfung und Aufnahme von Studierenden — Rechte — Freyheit oder Einschränkung derselben — Logis-Verzeichnisse.

Siebenter Abschnitt, allgemeine Betrachtungen über akademische Gesetze und Disciplin — über die Promulgation akademischer Gesetze.

Achter Abschnitt, von den akademischen Gesetzen über die Aufnahme von Studierenden, über den Empfang oder

oder die Ertheilung des akademischen Bürgerrechts, über die Dauer, und den Verlust desselben: über die Verhältnisse neuer Mitbürger gegen ihre Obrigkeit, gegen die Unter-Bedienten der Obrigkeit, und gegen ihre Lehrer und Wirthe.

Neunter Abschnitt, über die gesetzlichen Verfügungen gegen das Schuldenmachen, und den unnützen Aufwand von Studierenden: gegen unerlaubte, oder nachtheilige Verbindungen mit Personen des andern Geschlechts: gegen verbotene Spiele, und gegen Unfleiß.

Zehnter Abschnitt, über die Gesetze gegen Landsmannschaften, Cränzchen, Unionen, und geheime Orden.

Eilfter Abschnitt, über die Gesetze gegen die Störer der häuslichen, und öffentlichen Ruhe, und Sicherheit.

Zwölfter Abschnitt, über die Gesetze und Strafen gegen thätliche, und wörtliche Injurien, und deren Folgen, die Zweykämpfe.

Dreyzehnter Abschnitt, über akademische Strafen, und geringere Polizey-Fälle.

Vierzehnter Abschnitt, über die Credit-Gesetze in Göttingen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Bestimmung und Bildung von Professoren.

Im ersten Bande betrachtete ich hohe Schulen vorzüglich als privilegirte Corporationen von Lehrern und Lernenden, die ihre eigenen Fonds und Vorrechte, ihre eigene Verwaltung, und eben deßwegen auch besondere Beamte, und Unterbediente haben. In dem gegenwärtigen Bande handle ich von Universitäten, in so fern sie Lehr- und Erziehungs-Anstalten sind, auf welchen der Geist, das Herz, und das Aeußere von Jünglingen und jungen Männern so weit gebildet werden sollen, daß sie anfangen können, dem Staat, oder ihren Mitbürgern nützliche Dienste zu leisten.

Die beyden Haupt-Gegenstände der jetzigen Untersuchungen sind die Lehrer, und die Lernenden auf Universitäten. Wenn der Raum es erlaubt, so füge ich noch einige Gedanken und Nachrichten über die öffentlichen akademischen Anstalten hinzu.

Man theilt die Lehrer auf hohen Schulen in öffentliche, und Privat-Lehrer ein. Die öffentlichen Leh-

Lehrer, oder die Professoren sind entweder ordentliche, oder außerordentliche: die Ordentlichen entweder Mitglieder von Facultäten, oder nicht.

Die Beywörter ordentliche und außerordentliche bezeichnen nicht mehr, wie vormahls, besoldete und nicht besoldete Professoren, sondern bloß Verschiedenheit des Ranges. Ordentliche Professoren können gar keinen, außerordentliche, einen nicht unbedeutenden Gehalt haben.

Die Bestimmung von Professoren hängt von der Bestimmung der Universitäten ab. So wie diese erweitert, oder eingeschränkt wird, kann man mehr oder weniger von den Lehrern fordern. Auf vollständigen Universitäten müssen Professoren mehr leisten, als auf anderen. Ich redete bisher nur von vollständigen Universitäten, d. h. von solchen hohen Schulen, die das sind, oder zu seyn sich bemühen, was vollständige Universitäten seyn, oder werden sollten. Ich werde also auch nur von solchen Professoren reden, die sich bestreben, das zu seyn, oder zu werden, was gute Professoren auf vollständigen Universitäten werden sollten.

Auf vollständigen Universitäten müssen alle Wissenschaften, müssen schöne und nützliche Künste, müssen gelehrte, alte, und fremde Sprachen theils theoretisch, theils praktisch, theils theoretisch und praktisch zugleich gelehrt werden. Dieser erste Zweck hoher Schulen wird nicht erfüllt, wenn nicht die öffentlichen Lehrer die Wissenschaften, Künste und Sprachen, welche sie lehren sollen, vollkommen inne haben, und zugleich den guten Willen und die Fähigkeit besitzen, ihre Wissenschaft, Kunst, oder Sprache

inner-

innerhalb einer bestimmten Zeit deutlich, und vollständig vorzutragen.

Es ist nicht genug, daß Universitäten den Geist junger Leute mit schönen und nützlichen Künsten erfüllen. Man verlangt mit Recht, daß sie ihren Zöglingen auch Liebe zur Tugend und Abscheu des Lasters einflößen. Oeffentliche Lehrer sind daher verpflichtet, zu diesem zweyten Hauptzwecke hoher Schulen mitzuwirken, und so viel an ihnen ist, Jünglinge zum Guten anzutreiben, und vom Bösen abzuhalten. Sie können dieses auf dreyerley Art: durch Treue und Fleiß in ihrem Beruf, der ihre Zöglinge zu einer tugendschützenden Arbeitsamkeit reitzt: durch gute Beyspiele, und durch angemessene väterliche oder freundschaftliche Ermahnungen, Warnungen, und Belobungen.

So unläugbar es ist, daß öffentliche Lehrer um desto nützlicher werden, je mehrere, und um desto weniger nützlich, je wenigere moralische Vorzüge sie besitzen; so unvernünftig wäre es zu verlangen, daß alle akademische Lehrer Muster der Tugend seyn sollten. Professoren können viele Tugenden fehlen, und viele Gebrechen ankleben, ohne daß sie deßwegen verwerflich und unbrauchbar werden. Nur Eins ist so unumgänglich nothwendig, daß man bey der Wahl von Jugend-Lehrern nie eine Ausnahme machen sollte. Professoren dürfen nie so große und ärgerliche Fehler an sich haben, daß dadurch entweder die Brauchbarkeit derselben, als Lehrer, oder die Achtung gegen den Stand, oder die Achtung junger Leute gegen die Tugend sehr geschmälert, und ein hoher Grad von gerechtem und allgemeinem Abscheu, oder Verachtung gegen Lehrer hervorge-

bracht wird. Von dieser Art sind öffentliche und scandalöse Untreue in der Ehe, sträfliche Nachsicht gegen das sittenlose Betragen von Frauen und Kindern, grobe Völlerey, schmutziger Geitz, der zu niederträchtigen Kriechereyen gegen Studierende, oder zu pflichtwidrigen Bestechungen fähig macht, oder verführt, unsinnige Verschwendung, oder thörichte Vernachläßigung des Hauswesens, wodurch die äussersten gerichtlichen Zwangsmittel gegen böse Schuldner nothwendig gemacht, und viele Einheimische sowohl, als Auswärtige um das Ihrige gebracht werden: endlich ein solcher Grad von Neid, oder Eifersucht, oder Rachgier und Unverträglichkeit, der beständige entweder geheime, oder offenbare Feindseligkeiten gegen Amtsgehülfen veranlaßt. Wenn der genievollste, gelehrteste, und berühmteste Mann Einen, oder mehrere der angeführten Fehler an sich hätte; so würde ich die Wahl desselben widerrathen, weil ich überzeugt bin, daß ein solcher Mann durch die zu fürchtenden Aergernisse mehr schaden, als durch alle seine Talente, und Kenntnisse nutzen würde.

Die eben aufgezählten Untugenden ausgenommen, kann ein Professor sehr viele lächerliche, oder verächtliche Fehler an sich haben, ohne dadurch gerade zu verwerflich, und unbrauchbar zu werden. Gewisse Grade von Kargheit und Habsucht, von Stoltz und Eitelkeit, von Empfindlichkeit gegen Amtsbrüder, und von kriechender Gefälligkeit gegen Studierende, von tölpischem, oder auffahrerischem Wesen, von Härte gegen Gattinnen, Kinder, Dienstboten, und Hülfsbedürftige, u. s. w. sind immer Fehler, von welchen man wünschen muß, daß Lehrer der Jugend frey wären. Wenn sie sich aber in genie-

genievollen, gelehrten, und wegen ihrer Lehrgaben geschätzten Männern finden, so lacht man darüber, oder man tadelt sie. Zugleich aber bedauert man das Loos der Menschheit, nach welchem so oft große Vorzüge mit kleinen Fehlern gepaart sind. Man entzieht den Lehrern, die man von gewissen Seiten verachten muß, deßwegen die große Achtung nicht, welche die Vorzüge ihres Geistes verdienen. Vielmehr behält die Achtung gegen die Vorzüge des Geistes über die Geringschätzung gegen die Mängel des Charakters die Oberhand; und so lange dieses geschieht, kann Jemand als Lehrer sehr nützlich bleiben. Im Ganzen schaden lächerliche Fehler z. B. Prahlerey, Aufschneiderey, tölpische Pedanterey, weniger, als solche Mängel, die zugleich Haß und Verachtung erregen, wie Habsucht, Undienstfertigkeit, Härte gegen Personen, die um Hülfe flehen, u. s. w.

So wenig ein öffentlicher Lehrer fehlerfrey seyn darf, eben so wenig kann man von ihm alle Tugenden verlangen. Bescheidenheit und Verträglichkeit, Nachsicht gegen die Fehler und Versöhnlichkeit bey den Beleidigungen Anderer, ächte Klugheit, weise Sparsamkeit, gewissenhafte Verschwiegenheit, Milde und Dienstfertigkeit gegen Hausgenossen und Mitbürger, strenge Pünctlichkeit in Geschäfften, u. s. w. sind liebenswürdige, oder achtungswürdige Eigenschaften, welche man von Professoren eben so wenig, als von anderen öffentlichen Beamten insgesammt fordern kann: am wenigsten, wenn sie sich nicht mit der Führung der vornehmsten akademischen Aemter befassen wollen. Die einzigen unentbehrlichen Tugenden öffentlicher Lehrer sind Treue und Fleiß in ihren Berufsarbeiten, und unbestechliche Redlichkeit.

 Wem

Wem diese fehlen, der ist nicht bloß ein schlechter Mensch, sondern auch ein schlechter Professor.

Hohe Schulen sind keine Höfe, und man kann also auch billiger Weise nicht erwarten, daß junge Leute auf Universitäten wie Hofleute gebildet, und zu den Manieren der großen, der schönen, der feinen Welt gezogen werden sollen. Wenn es auch möglich wäre, Studierende auf hohen Schulen zu Hofleuten umzuschaffen, so würde man dieses aus allen Kräften zu verhüten suchen müssen, weil der gröste Theil von jungen Leuten, welche hohe Schulen besuchen, ganz andere Bestimmungen haben, als am Hofe und in der großen Welt zu glänzen. Die Wenigen, welche in die Laufbahn des Hofes, und der großen Welt eintreten wollen, mögen das, was ihnen bey der Entfernung von der Akademie an höfischen Manieren abgeht, in der großen Welt selbst zu erwerben suchen. Eine höchst lächerliche Verkrüppelung, oder wenigstens Verunzierung junger Freunde der Wissenschaften war diejenige, die vor dreyßig und mehreren Jahren auf einigen Universitäten einzureissen drohte, wo Studierende sich beeiferten, Hofleute nicht bloß in Putz und Trachten, sondern auch in ihrem übrigen Hofwesen nachzuäffen. Wenn man aber Höfe, und Universitäten noch so sorgfältig unterscheidet; so kann man doch von den Letzteren mit Recht verlangen, daß junge Leute aus guten Häusern und von guter Erziehung das, was sie von guter Lebensart auf hohe Schulen mitbringen, nicht während ihres Aufenthalts auf denselben einbüßen, und daß solche Jünglinge, die nicht so glücklich waren, in ihren elterlichen Häusern, und Geburtsörtern eine gute Lebensart zu erhalten, wenn sie wollen, Gelegenheit

genheit finden, zu lernen, wie man sich in Reden, Geberden, Stellungen, und in allen übrigen Handlungen gegen Personen von verschiedenen Geschlechtern, Altern und Ständen wohlanständig, d. h. so betragen müsse, daß man die gute Meinung derselben gewinnt, und ihr Mißfallen vermeidet. Diese Forderung, daß hohe Schulen gute Lebensart unter Studierenden befördern, nicht aber zerstören müssen, ist eben so unerläßlich, als die Forderungen, daß sie Wissenschaften, Sprachen, und Künste gut vortragen, und die Tugend junger Leute möglichst schützen sollen. Das Glück eines Jünglings, und mit dem Glück auch seine Gemeinnützigkeit hängt nicht bloß von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und sittlichen Vorzügen, sondern immer zum Theil, nicht selten allein, oder vorzüglich von der Art ab, wie er sich producirt, oder seinen Gönnern, und denen, welche auf das Urtheil von Gönnern einfließen, darbietet. Ein feines, zwangloses, gefälliges Wesen hob von jeher und hebt auch jetzt eben so viele Menschen, als Genie, Gelehrsamkeit und Tugend. Ein ungeschliffenes, anmaaßendes, steifes und verlegenes Benehmen stieß von jeher eben deßwegen, weil es einem Jeden in die Augen fiel, eben so sehr oder noch mehr zurück, als Untüchtigkeit, oder Unwissenheit, und Sittenlosigkeit. Ein unter Lehrern und Lernenden herrschender guter oder schlechter Ton hat auf den Ruf und Flor hoher Schulen einen eben so unmittelbaren, und großen Einfluß, als die übrigen wesentlichen von mir erwähnten Vorzüge, und Gebrechen. Wenn Reisende in Universitäts-Städte kommen, und dort wahrnehmen, daß die so genannten Musensöhne entweder, wie verkleidete Schauspieler, oder wie verdorbene Handwerks-Burschen, oder wie er-

 klärte

klärte Raufer einher gehen: daß sie auf ungeheure Prügel, oder Schwerdter, oder brennende Tabacks-Pfeifen stolzer sind, als auf ihre Talente und Kenntnisse: daß sie Fremde und Einheimische, wenn auch nicht thätlich, wenigstens durch Mienen, Geberden und Gang insultiren: daß sie Tag und Nacht nicht bloß Straßen und Wirthshäuser, sondern Studierzimmer, und Hörsäle mit wilden Geschreys, oder anderen widrigen Geräuschen erfüllen; so eilen die Beobachter mit Abscheu fort, und warnen Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Mündel nicht auf solche Wohnsitze von Rohheit zu schicken. Dieselbige Folge entsteht, wenn junge Leute von hohen Schulen mit Trachten, und Sprache, mit Mienen und Geberden zurückkommen, wodurch sie des Eintritts in gute Gesellschaften unwürdig werden. Akademische Lehrer und Obrigkeiten sind immer mehr, oder weniger Schuld daran, wenn unter dem grösten Theile der akademischen Jugend ein schlechter Ton herrschend wird. Entweder wissen sie selbst nicht, worin gute Lebensart besteht, oder sie überlassen die Jugend sich selbst, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie sich auf eine ihrem Stande, und ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art betrage, oder nicht. Akademische Lehrer können auf eine doppelte Weise zur Verbreitung einer gesitteten Lebensart, und zur Verhütung oder Unterdrückung einer ungesitteten beytragen. Erstlich dadurch, daß sie junge Leute zu einem genauern Umgange mit sich selbst, zu ihren häuslichen Gesellschaften und Familien-Festen zulassen: Zweytens dadurch, daß sie alles, was offenbar mit dem öffentlichen Wohlstande streitet, z. B. Tabackrauchen auf den Straßen, Schreien und Lärmen so wohl auf den Straßen, als auf den Zimmern, u. s. w.

u. s. w. nicht bloß untersagen, sondern unabbitlich bestrafen, und über solche Uebelstände, welche man nicht geradezu verbieten kann, bey allen Gelegenheiten ihr Mißfallen zu erkennen geben. Man kann von einem jeden einzelnen Professor eben so wenig fordern, daß er ein Mann von Lebensart, als daß er ein großes Genie, oder ein Muster von Tugend sey. Dessenungeachtet kann man von der Gesammtheit akademischer Lehrer verlangen, daß Mehrere derselben gute Lebensart besitzen, und daß diese alles anwenden, was in ihrem Vermögen ist, um das Einreissen einer schlechten Lebensart unter den Studierenden zu verhindern, oder eine schon eingerissene schlechte Lebensart wieder auszurotten. In eben dem Maaße, in welchem Universitäten Wohnsitze und Pflanzschulen guter Sitten seyn sollen, müssen sie auch Wohnsitze und Pflanzschulen von feinen Sitten werden.

Eine hohe Schule könnte in ihren Lehrern einen großen Schatz von Talenten, Kenntnissen, Tugenden und feinen Sitten besitzen, ohne daß der Besitz dieses Schatzes der Welt gehörig bekannt wäre. Es ist also nicht genug, daß eine Universität das ist, was sie seyn soll. Es muß auch bekannt werden, daß sie es sey. Der Flor hoher Schulen, in so fern er auf den Verdiensten der Lehrer beruht, hing von jeher am meisten von dem schriftstellerischen Ruhme ihrer Lehrer ab, ungeachtet es außer allem Zweyfel ist, daß große Schriftsteller nicht immer gesuchte Jugendlehrer sind. Wenn es auch nicht nöthig ist, daß jeder Lehrer sich einen ausgebreiteten Ruhm erwerbe; so erwarten doch die Vorsteher hoher Schulen mit Recht, daß jeder Professor sich von irgend einer vortheilhaften Seite als Schriftsteller gezeigt habe, oder

zeigen werde. Wenigstens ist eine Universität nicht das, oder bleibt nicht lange das, was sie seyn sollte, wenn nicht die Gesammtheit ihrer Lehrer ein gewisses Capital von nicht gemeinem schriftstellerischem Ruhm besitzt, und zu behaupten sucht.

Wenn man nun eine hinreichende Gelehrsamkeit und gute Lehrgabe, einen unsträflichen, wenigstens nicht ärgerlichen Wandel, eine gute, oder doch nicht schlechte Lebensart, und einen gewissen schriftstellerischen Ruhm als Erfordernisse von Jugendlehrern ansieht; so kann man ferner fragen: ist die Bildung künftiger akademischer Lehrer so beschaffen, daß sie die ihnen unentbehrlichen Eigenschaften zu erwerben im Stande sind, und wenn sie es nicht ist, wo können die Väter der Völker, und die Vorsteher hoher Schulen nachhelfen, daß die Lehrer der Jugend diejenigen Vorzüge erhalten, die zur Erfüllung ihrer Bestimmung so wesentlich sind.

Ein Theil der akademischen Lehrer besteht aus den Söhnen von Professoren, die sich auf eine ähnliche Art dem Stande ihrer Väter widmen, wie in großen Handels- und Fabrik Städten die Söhne von Kaufleuten und Fabricanten gemeiniglich den Beschäfftigungen der Väter folgen. Die Uebrigen, welche fast durchgehends die gröste Zahl ausmachen, sind entweder von niedriger Herkunft, oder wenn auch aus guten, wenigstens nicht aus reichen, oder so wohlhabenden Familien, daß diese auf die Erziehung ihrer Söhne einen großen Aufwand machen könnten. Die meisten Professoren genossen daher auf Schulen und Universitäten öffentliche Wohlthaten, oder sie halfen sich mit dem Gewinn des Unterrichts durch, den sie Anderen ertheilten, oder sie musten sich wenig-

nigstens mehr, als gewöhnlich, einschränken, um ihre Studien vollenden zu können. Vorzügliche Anlagen und Neigung zogen sie früh zum Studio irgend einer Wissenschaft, oder alter und gelehrter Sprachen hin. Die brennende Wißbegierde ward bald durch eine unruhige Ruhmsucht noch mehr entflammt. Man wandte alle seine Zeit, man richtete alle seine Kräfte auf das Lieblings-Studium, was man erwählt hatte. Aus Eifer für dieses Lieblings-Studium zog man sich je länger, je mehr von der kalten Welt zurück, die keinen Sinn für das hatte, was man für das Wissenswürdigste hielt, womit der Mensch sich beschäfftigen könne. Man opferte willig die Vergnügungen der Jugend, sehr oft die zur Erhaltung der Gesundheit nothwendigen Zerstreuungen auf, um nur ganz in der Sphäre seiner Lieblings-Kenntnisse leben und weben zu können. Wenn junge Leute von nicht gemeinen Anlagen irgend ein Fach der menschlichen Erkenntniß mit dem alles überwältigenden Fleiße, welchen die Kraft des Genies verleiht, Jahre lang bearbeitet haben; so kann es nicht fehlen, daß sie sich nicht entweder durch die so genannten akademischen Uebungen, oder durch schriftstellerische Versuche vortheilhaft auszeichnen sollten. Solche hoffnungsvolle junge Gelehrte werden bemerkt, und empfohlen, und die Einen früher, die Anderen später als Lehrer der Jugend angestellt. In den Jahren der Jugend hatte man weder Rast, noch Ruhe, bevor man nicht sein Studium so tief, als möglich, ergründet, so vollständig, als möglich, umfaßt, und dieses dem Publico bewiesen hatte. Mit der Beförderung zum Lehramte nimmt, wenn auch nicht der Eifer für das Fach, gewiß die Nothwendigkeit zu arbeiten zu. Nun müssen neue Vorlesungen entworfen,

fen, sehr oft neue Lehrbücher geschrieben werden. Man will den Oberen, man will der gelehrten Welt zeigen, daß man der erhaltenen Stelle würdig sey. Dieser Wunsch, und die nur gereizte, aber nicht befriedigte Ruhmbegierde sind es nicht allein, welche junge akademische Lehrer zu schriftstellerischen Arbeiten anspornen. Die Anfänge der Besoldungen angehender Professoren sind so geringe, und die Honoraria, welche sie von ihren Zuhörern erhalten, so unzureichend, oder ungewiß, daß junge akademische Lehrer, besonders wenn sie sich zu früh verheirathen, auch durch die Sorge für den Unterhalt angetrieben werden, ihre Autor-Gaben zu einer Quelle von Einkünften zu machen. Die wenigsten Professoren besitzen, oder erheirathen, oder erwerben ein beträchtliches Vermögen. Die Meisten dürfen daher ihr ganzes Leben durch nicht im unablässigen Arbeiten nachlassen, weil sie sonst nicht im Stande seyn würden, die immer steigenden Bedürfnisse ihrer Familie zu bestreiten. Eine unausbleibliche Folge also der Bildung und Lage der meisten Professoren ist eine gewisse Einseitigkeit, vermöge deren nur Ein Theil ihrer Selbst, nämlich ihr Geist auf Unkosten des Cörpers, des Herzens, und der Anlagen für das gesellige Leben geübt, und gestärkt wird. Nur zu oft wohnt ein großer, mit den herrlichsten Kenntnissen ausgerüsteter Geist, wenn auch nicht in einem zerrütteten, wenigstens in einem unbehülflichen Cörper. Die beständige Anstrengung des nur auf wissenschaftliche Gegenstände gerichteten Geistes läßt weder für die Erforschung und Besserung des Innern, noch für die Kenntniß anderer Menschen, und für den Umgang mit der Welt Zeit geung übrig, und daher geschah es und geschieht es so häufig, daß akademische Lehrer

zu

zu allen anderen Geschäfften außer ihren gelehrten Arbeiten untüchtig sind: daß die berühmtesten Männer sich im gemeinen Leben, wie Kinder, oder gar wie Menschen aus dem niedrigsten Pöbel betragen: daß sie endlich im Umgange mit Anderen, besonders mit den Großen, wie Bewohner einer andern Erde erscheinen, und sich dadurch Verachtung oder Geringschätzung zuziehen. Man kann viele Professoren mit den Griechischen Athleten vergleichen, doch mit dem Unterschiede, daß diese über der Erwerbung athletischer Stärke und Geschwindigkeit Geist und Herz zu Grunde richteten, anstatt daß akademische Lehrer über der Uebung und Bildung ihres Geistes, Cörper und Herz mehr vernachläßigen, als verderben.

Das einsame und arbeitsame Leben künftiger, und wirklicher akademischer Lehrer bewahrt sie zwar mehr, als die Menschen in anderen Ständen, vor gewissen Fehlern, macht sie aber auch zu anderen ungleich geneigter. Unmäßigkeit im Genuß von Speisen und geistigen Getränken, schmutziger Geitz, und um sich greifende Habsucht sind unter den Gelehrten seltener, als in anderen Menschen-Classen. Männer, denen beständiges Arbeiten zum Bedürfnisse geworden ist, können sich unmöglich oft einem unmäßigen Genuß von reitzenden Speisen und Getränken überlassen, weil sie dadurch zum Arbeiten untüchtig gemacht würden. Schlemmerey und Völlerey finden sich daher nur in einzelnen Professoren, die wenig oder gar nicht arbeiten, oder wenn sie sich hier und da unter den Lehrern hoher Schulen häufiger offenbaren, so ist dieß bloß auf solchen Universitäten der Fall, welche vermöge ihrer Einrichtung die Lehrer mehr zum Müssiggange, als zum Fleisse aufmuntern. Mäßigkeit

und nützliche Thätigkeit sind die vornehmste Ursache, warum Gelehrte im Durchschnitt länger lebend sind, als irgend eine andere Volksclasse. Die beständige lebhafte Beschäfftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen ist Eins der stärksten natürlichen Gegenmittel gegen Filzigkeit und Habsucht. Gegen Einen Geitzhals, oder verächtlich Habsüchtigen trifft man unter den akademischen Gelehrten immer Mehrere an, welche zum Schaden ihrer Familien das Geld zu wenig achten, und also nicht so viel, als sie sollten, dafür sorgen, Vermögen zu erwerben, oder das erworbene Vermögen durch weise Sparsamkeit zusammenzuhalten.

Eben das einsame, und arbeitsame Leben, was akademische Lehrer gegen die genannten Fehler bewahrt, disponirt sie zugleich zu anderen: vorzüglich zum Stolze, und zur Eitelkeit, zum Neide und zur Eifersucht, zu übertriebener Empfindlichkeit, und zur Unverträglichkeit. Unter allen diesen Gebrechen hat man keins den Gelehrten so oft vorgeworfen, als gerade das, wovon sie am meisten frey seyn sollten: Stolz, oder eine übermäßige Schätzung eigener Verdienste und Vorzüge. Die Gemeinheit dieses Fehlers unter den Gelehrten ist Einer der stärksten Beweise des niederschlagenden Satzes: daß die Gelehrten sich zu sehr mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäfftigen, als daß sie ihr Inneres ernstlich untersuchen, und bessern könnten. Wenn die Gelehrten nur einen kleinen Theil der Zeit und Mühe, welche sie ihrem Fache, und ihren gelehrten Arbeiten schenken, auf sich selbst wendeten; so würden sie viel leichter, als Andere, dem gehässigen Fehler des Stolzes entgehen können. Gelehrte besitzen Geist und Kenntnisse genug, sowohl

um das, was sie selbst sind, und vermögen, als das, was Andere waren und vermochten, richtig beurtheilen zu können. Wenn sie also nur von Zeit zu Zeit ihre Kräfte, ihre Gelehrsamkeit, ihre Arbeiten, und das Gute, was dadurch gestiftet worden, mit den Kräften, Kenntnissen, Bemühungen und Verdiensten anderer großen Männer in und außer ihrem Fache verglichen; so würde es ihnen nicht schwer werden, ihren verhältnißmäßigen Werth bestimmen zu können. Die meisten Gelehrten denken an solche Vergleichungen nicht, oder scheuen sie absichtlich; und daher rührt es, daß Männer, die wirklich nicht gemeine Gaben, Kenntnisse und andere erworbene Verdienste besitzen, und mit dem Bewußtseyn derselben stets angefüllt sind, zuletzt eine unmäßige Meinung von ihrem eigenen Werthe erhalten. Wer sich selbst über die Gebühr schätzt, der verachtet Andere neben sich, oder schätzt sie wenigstens nicht so hoch, als sie es verdienen. Zugleich erwartet er von Anderen mehr, als ihm zukommt. Wenn diese Erwartungen nicht befriedigt werden; so fordert er das, was er mit Recht verlangen zu können glaubt, mit Trotz und Ungestüm. Bleiben Trotz und Ungestüm ohne Wirkung, so entstehen laute Klagen über Kränkungen, und Zurücksetzungen. Man erkundige sich bey den Vorstehern und Verwaltern hoher Schulen. Man wird hören, daß unter allen übrigen Staatsbeamten keine trotziger bitten, keine unbescheidener klagen, keine schwerer zu bedeuten, zu besänftigen, zu befriedigen und in Ordnung zu halten sind, als die Gelehrten. Unter den Gelehrten ist keine Klage gemeiner, als daß andere Gelehrte ihnen nicht Gerechtigkeit genug widerfahren lassen. Es ist bekannt,

daß

daß Stolze am wenigsten andere Stolze ertragen können.

Stolz und Eitelkeit sind, oder scheinen in gewissen Graden unverträglich. Im Gelehrten sind beyde häufig beysammen, und zwar die Eitelkeit in eben so lächerlichen, als der Stolz in unleidlichen Graden. Ich selbst muß zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß ich die Beyspiele des empörendsten Stolzes, und der thörichsten, sowohl gutmüthigen, als widrigen Eitelkeit, die mir in dem Laufe meines ganzen Lebens vorgekommen sind, unter akademischen Gelehrten angetroffen habe. Von einer gewissen Art von Eitelkeit erhielten vormahls alle Gelehrte den Nahmen von Pedanten. Mit diesem Worte bezeichnet man noch jetzt sehr richtig solche Gelehrte, die ihr Fach für viel wichtiger halten, als es ist, die ihre Verdienste in dem wichtigen Fache viel höher anschlagen, als Andere, und die endlich aus Furcht, verkannt zu werden, die Wichtigkeit ihres Fachs, die Größe ihrer Verdienste zur Unzeit verkündigen, und Verachtung oder Gleichgültigkeit gegen andere Fächer und Verdienste an den Tag legen. Es wäre ein Glück, wenn Gelehrte nur auf ihre gelehrten Kenntnisse und Verdienste eitel wären. Sehr oft sind sie es eben so sehr auf die Gunst der Großen der Erde, vorzüglich der Damen, auf Reichthum und Titel, auf ihre gut besetzte Tafel, und feinen Weine, kurz auf alles, worauf ungebildete und beschränkte Menschen stolz sind. Ja Gelehrte tragen nicht bloß ihre wirklichen Vorzüge zur Unzeit zur Schau. Sie sind nicht bloß eitel auf Dinge, deren geringen Wert sie besser, als andere erkennen sollten. Sie wollen auch sehr oft etwas scheinen, was sie nicht sind, wovon

das ganze Publicum weiß, daß sie es nicht sind, und wovon sie bey der geringsten Ueberlegung einsehen müsten, daß das Publicum dieses wisse. Elende Prunkerey war die Ursache des Verderbens mancher verdienstvoller Gelehrten.

Es ist fast nicht anders möglich, als daß in einer Classe von Menschen, wo Stolz und Eitelkeit herrschen, auch Neid und Eifersucht gemeine Fehler seyen. Der Neidische härmt sich über die Vorzüge, oder das verdiente Glück Anderer; und möchte also, wo möglich, die Einen verkleinern, das andere vernichten, oder stören. Der Eifersüchtige strebt darnach, das Gute, was er besitzt, oder zu besitzen glaubt, ausschließlich zu besitzen, und Andere von dem Genusse, oder der Theilnehmung an demselben zu verdrängen, oder abzuhalten. Neid und Eifersucht offenbaren sich unter Gelehrten eben so oft auf eine lächerliche, als gehässige Art. Man gebe nur auf die Bemerkungen der Amtsbrüder Acht, wenn Einer aus ihrem Mittel eine Besoldungs-Zulage, oder einen höhern Titel erhält. Man wird sehr oft selbst von den Freunden und Bekannten des Belohnten Reden hören, die nichts weniger, als aufrichtige Theilnehmung an der Belohnung wahrer Verdienste verrathen. Die Einen beklagen es mit patriotischem Eifer, daß die hohen Oberen, die es so gut meinten, so oft irre geleitet würden. Eben diese preisen den Belohnten glücklich, daß es ihm gelungen sey, durch diesen oder jenen Canal seine Lage zu verbessern. Andere können es nicht begreifen, wie die Gunst so blind seyn könne. Wenn man hätte belohnen, oder Gunst-Bezeugungen austheilen wollen; so seyen Männer da, die es noch viel mehr verdient hätten.

Und wenn man einen solchen Mann so belohne, was man denn diesem, oder jenem viel grössern Mann erweisen wolle? Ein Belohnter hat Ursache sich zu freuen, wenn die gerechtesten Belohnungen seiner Verdienste ihm nicht Einen seiner Freunde entziehen, oder diesen, und jenen Amtsbruder zu seinen offenbaren Feinden machen. — Aehnliche Erscheinungen zeigen sich, wenn ein junger Mann einen ungewöhnlichen Beyfall erhält. Wie selten sind auf hohen Schulen die Beyspiele von Gelehrten, die junge hoffnungsvolle Männer in ihrem Fache zu heben, und neben sich zu befördern suchen: wie häufig hingegen solche Fälle, daß Männer, die ohne allen Streit zu den Ersten ihres Fachs gehören, und dieses auch selbst glauben, dennoch das kleinste neben ihnen aufkeimende Verdienst niederzutreten, oder zu entfernen sich bemühen! Der glühendste Liebhaber kann nicht eifersüchtiger auf seine Geliebte, die feurigste Liebhaberinn nicht eifersüchtiger auf ihren Geliebten seyn, als manche Gelehrte es auf den Ruhm, und Beyfall in ihrem Fache sind.

Aus eben den unreinen Quellen, aus welchen Neid und Eifersucht ausfliessen, entspringen auch übertriebene Empfindlichkeit, und ungesellige Unverträglichkeit. Dem Stolzen und Eiteln widerfährt nie Ehre genug, und es ist also unvermeidlich, daß er über manche Menschen heimlich entrüstet wird, von welchen er glaubt, daß sie ihm nicht die gehörige Achtung erwiesen haben. Wird er wirklich einmahl ohne Absicht vernachläßigt, so sieht er dieses als eine vorsetzliche grobe Beleidigung, als eine offenbare Kriegs-Erklärung an. Er sinnt auf Gelegenheiten, wo er dem, der ihm mankirte, Gleiches

mit

mit Gleichem vergelten könne; und solche Gelegenheiten, wenn man sie sucht, bieten sich bald dar. So entstehen Feindseligkeiten, und Feindschaften eben so natürlich aus übermäßiger Empfindlichkeit, als Empfindlichkeit aus übermäßigem Stolze entsteht. Schon in übertriebener Empfindlichkeit liegt Ein Grund zur Unverträglichkeit. Diesen letztern Fehler verstärken Stolz und Eitelkeit noch von andern Seiten. Der Stolze hält sich für geistreicher, einsichtvoller, wichtiger, als er ist. Er widerspricht Anderen ohne Schonung, und kann selbst keinen Widerspruch ertragen. Es kränkt ihn, wenn man nicht seine Meinung, seine Stimme ohne Schwierigkeit gelten läßt. Es scheint ihm schimpflich, nachzugeben oder seine Meinung zu ändern. Wenn zu einer leicht zu reitzenden Empfindlichkeit ein reger Widerspruchsgeist, Unfähigkeit, Widerspruch zu ertragen, und unnachgiebiger Eigensinn hinzukommen; so kann man leicht abnehmen, daß Unverträglichkeit das Resultat werden müsse. So lange also Stolz und Eitelkeit gemeine Fehler der Gelehrten sind, so lange werden es auch Neid, und Eifersucht, Empfindlichkeit, und Unverträglichkeit seyn.

Das einsame und arbeitsame Leben, was gewisse sittliche Fehler in dem Stande der akademischen Gelehrten mehr, als in anderen Ständen begünstigt, widersetzt sich auch am meisten der Erlangung derjenigen Vorzüge, welche man unter den Ausdrücken, gute Lebensart, wohlanständiges Betragen zu verstehen pflegt. Die überfleissigen Gelehrten sehen andere Menschen so wenig, daß sie in Rücksicht des geselligen Lebens beständig eine Art von Halbwilden bleiben, die nicht gehörig gezähmt sind.

Die weniger Fleissigen, besonders auf kleineren Universitäten, besuchen vielleicht alle Tage ihre Clubs, oder Cränzchen, allein welche Clubs, oder Cränzchen? nur solche, die fast ganz allein aus anderen akademischen Gelehrten bestehen. Wenn die Mitglieder solcher Gesellschaften sich auch nicht unter einander verderben, so nehmen sie doch allmählich den Ton ihrer Cotterie an, der eben so wenig angenehm, als der von Cotterien aus anderen Ständen ist. Die meisten Universitäten sind in kleinen, oder mäßigen Städten, die nicht einmahl an großen Heerstraßen liegen. Sie werden also selten von Fremden, die keine eigentliche Gelehrte sind, besucht. Gesetzt aber auch, daß solche Fremde sich von Zeit zu Zeit verweilen, so kann ein kurzdauernder Aufenthalt keine merkliche Aenderung in dem herrschenden Ton hervorbringen. Wenn die Großen der Erde vormahls zu einem Gelehrten von Ruf kamen, oder ihn zu sich einladen ließen; so thaten sie das Eine, oder das Andere meistens in der Absicht, um sich an den Künsten der gelehrten Wunderthiere zu ergötzen. So etwas geschieht freylich jetzt niemahls, oder äußerst selten mehr. Der gelehrte Stand hat sich seit einigen Menschenaltern gehoben. Die höheren Stände haben sich herabgelassen, und über die Kluft, die sonst beyde trennten, haben sich mehrere Mittheilungs-Linien gebildet. Es fehlt aber doch noch viel daran, daß der gröste Theil akademischer Gelehrten aus Männern bestünde, die man außer ihrem Kreise in gemischte Gesellschaft führen könnte, ohne daß sie Anstoß, oder Stoff zum Lächeln gäben. Je weniger akademische Gelehrte selbst gute Lebensart besitzen, desto weniger können sie Muster für Studierende werden, und desto weniger fällt es ihnen ein, die empö-

rende Rohheit der akademischen Jugend immer mehr und mehr zu mildern, oder auszurotten.

Die Mittel gegen die äußeren und inneren Gebrechen, die in dem Stande der akademischen Gelehrten gemein sind, können eben so wenig auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, als alle übrige Mittel, wodurch man Gutes zu befördern, und Böses zu hindern sucht. Nichts destoweniger werden die Mittel, welche den Vätern und Vorstehern hoher Schulen zu Gebote stehen, große Wirkungen hervorbringen, wenn sie gehörig gebraucht werden.

Das kräftigste unter allen Mitteln gegen die Fehler, welche akademische Lehrer zur Erfüllung ihrer ganzen Bestimmung weniger tüchtig machen, ist die möglichste Beförderung nützlicher Reisen so wohl angehender, als schon angestellter Lehrer. In mehreren Europäischen Reichen sind von Alters her so genannte Reise-Stipendien gestiftet, aus welchen reisenden Gelehrten die Kosten der Reise ganz, oder zum Theil vergütet werden. In mehreren deutschen Ländern sind ähnliche wohlthätige Stiftungen vorhanden. Es wäre zu wünschen, daß die Vorsteher aller hohen Schulen allmählich aus den Universitäts-Cassen selbst, oder aus anderen Quellen besondere Fonds von Reisegeldern errichteten, damit sie beständig Einen, oder Mehrere der akademischen Gelehrten längere, oder kürzere Reisen machen lassen könnten. Unter den Vortheilen der Reisen von Gelehrten sind die Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse, die Vervollkommnung ihres Fachs, und die Anknüpfung mancher für hohe Schulen vortheilhafter Verbindungen die am meisten in die Augen fallenden, aber nicht immer die grösten. Reisen haben auch auf

 den

den Charakter, und die äußeren Sitten von Gelehrten den grösten und günstigsten Einfluß. Man lernt auf Reisen nicht bloß fremde Gelehrte, sondern auch andere berühmte und große Männer kennen, denen man seine Hochachtung und Ehrfurcht nicht versagen kann. Diese genauere Bekanntschaft mit fremden hervorstechenden Verdiensten stimmt allmählich die zu hohe Meinung herab, welche man von seinem eigenen Werth hatte. Unter den eminenten Menschen, womit man bekannt wird, nehmen Einige durch die liebenswürdigste Bescheidenheit für sich ein, Andere stoßen durch einen widrigen Stolz, oder ekelhafte Eitelkeit zurück. Beyde Beobachtungen veranlassen von Zeit zu Zeit eine wohlthätige Rückkehr auf sich selbst, wo man sich vornimmt, lieber den Einen, als den Anderen ähnlich zu werden. Wer durch die erwähnten guten und bösen Beyspiele noch nicht gebessert wird, den erschüttern doch zuletzt die freylich kränkenden, aber immer wiederkommenden Erfahrungen, die einem reisenden Gelehrten zeigen, daß er und seine Werke bey weitem nicht so bekannt sind, als er sich in seiner Studierstube eingebildet hatte, und daß man hingegen andere Gelehrte und deren Schriften kenne, welche er weit unter sich, und seinen Arbeiten glaubte. Man mag die ersten Mahle, wo man verkannt zu werden glaubt, so sehr zu seinem Vortheile erklären, als man will. Der Stolz wird doch allmählich gedemüthigt, und die Meinung des reisenden Gelehrten von sich selbst der Meinung unparteyischer Richter näher gebracht. Wessen Stolz sich aber auch nicht einmahl vor der Richterstimme des Publicums beugt, den werden doch vielleicht die Merkmahle von Kälte, Widerwillen, und Verachtung Solcher, die keine Ursache haben, die Unarten

reisender Gelehrten zu ertragen, veranlassen, in sich hineinzugehen, und darüber nachzudenken, warum er weniger günstig, als Andere, aufgenommen werde. Selbst die Scheu, womit auch anmaaßende Gelehrte auf einen neuen und größern Schauplatz treten, wirkt schon mehr oder weniger zur Bezähmung des ungeselligen Stolzes und der beschwerlichen Eitelkeit mit. Neid und Eifersucht, Empfindlichkeit und Unverträglichkeit finden auf Reisen weniger Stoff, als zu Hause, weil man selten oder niemahls mit eigentlichen Nebenbuhlern umgeben, oder mit den Menschen, welche man kennen lernt, in gemeinschaftliche Geschäffte verwickelt ist, und noch seltener zu gleichen Zwecken hinstrebt. Reisen bessern die äußeren Sitten von Gelehrten schneller, und merklicher, als die inneren. Je weniger man weiß, wie man sich zu benehmen habe, desto mehr gibt man auf Andere Acht, deren Verfahren Einem vorzüglich gefällt, oder die wegen ihrer guten Lebensart bekannt sind. Man versucht es, solchen Mustern nachzuahmen. Man thut dieses anfangs schüchtern, und gleichsam zögernd. Je öfter man es aber thut, desto ungezwungener thut man es, und desto mehr Zuversicht gewinnt man zu sich selbst. Die mannichfaltigen Bekanntschaften, welche man auf Reisen erhält, die mannichfaltigen Gesellschaften, in welche man gezogen wird, und die vielen merkwürdigen Dinge, welche man hört und sieht, machen Einen immer fähiger und würdiger, neue Bekanntschaften zu errichten, in jeder Gesellschaft zu erscheinen, und zur Unterhaltung einer jeden Gesellschaft beyzutragen. Denn was kann eine Gesellschaft von gebildeten Menschen besser unterhalten, als Nachrichten von interessanten Personen, welche man kennen gelernt, oder Erzählungen von Bege-

benheiten, die man selbst erlebt, oder Schilderungen von berühmten Städten und Gegenden, von Werken der Kunst und Natur, welche man besucht, und beobachtet hat? Reisen haben so wenig, als andere Bildungs-Mittel, auf alle Menschen gleiche Wirkungen. Es gibt Gelehrte, wie Weltleute, denen man es kaum anmerkt, daß sie große Reisen gemacht haben. Im Ganzen genommen aber ist es nicht schwer, Gelehrte, welche die Welt gesehen haben, von bloßen Stubengelehrten zu unterscheiden, oder an dem herrschenden Tone auf hohen Schulen zu erkennen, ob ein großer Theil ihrer Lehrer sich bloß in ihren Studier-Zimmern, oder auch durch Reisen ausgebildet haben.

Regierungen, welche die Reisen von Gelehrten nachdrücklich begünstigen können, sollten diese Gnade sowohl Männern von reiferem Alter, als jungen Gelehrten, auch nicht bloß den Gelehrten Eines oder einiger Fächer widerfahren lassen. Ein Weltweiser und Gottesgelehrter, der Kopf und Bildsamkeit hat, kann Reisen eben so gut nutzen, und die Früchte seiner Reisen eben so gemeinnützig machen, als ein Arzt, oder Rechtsgelehrter. Die Reisen von jungen, und die von reiferen Gelehrten haben jede ihre eigenthümlichen Vortheile; und eben deßwegen ist es gut, sich nicht auf die einen, oder die anderen allein zu beschränken.

Wenn die Vorsteher hoher Schulen es auch nicht in ihrer Gewalt haben, die inneren und äußeren Sitten akademischer Lehrer zu verbessern; so ist es wenigstens in ihrer Macht, die Aergerniß gebenden Ausbrüche der Unarten von Gelehrten zurückzuhalten. Mögen immerhin manche Gelehrte stolz und eitel,

eitel, eifersüchtig und neidisch, empfindlich, unverträglich und ungeschliffen seyn und bleiben. Nur sollten die Regierungen darauf achten, daß diese Fehler nicht in grobe Schmähungen, oder in offenbare Feindseligkeiten und Parteyen gegen Andere, besonders gegen Amtsbrüder übergehen. Man war bisher in mehreren Ländern zu nachsichtig gegen solche Streitigkeiten von Gelehrten, welche die guten Sitten eben so sehr, als die gute Lebensart beleidigten, und that dadurch den hohen Schulen so wohl, als dem ganzen Stande der Gelehrten einen unersetzlichen Schaden. Wenn die Zank- und Schmäh-Wuth eines Mannes weder durch Verweise, noch durch andere Strafen gebändigt werden kann; so ist es rathsamer, einen solchen unheilbar-Kranken zu entlassen, als ihn zum Aerger einer hohen Schule länger zu dulden. Manche Streitschriften der letzteren Jahre verdarben die Sitten der Jugend nicht weniger, als die neueren Romane, welche die Sinne der Leser entzündeten, und ihre Einbildungskraft befleckten. Regierungen haben Ursache, auf ihren hohen Schulen Manches nicht zu dulden, was nach den gewöhnlichen Gesetzen der Censur nicht verboten ist.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die Prüfung, Ernennung, und Wahl von öffentlichen Lehrern.

Nur in den ersten Zeiten, in welchen die ältesten hohen Schulen gleichsam sich selbst zu constituiren anfingen, traten öffentliche Lehrer ohne alle vorhergegangene Prüfungen auf. Sobald die ältesten hohen Schulen eine gewisse Festigkeit erlangt hatten, ersuchten die vollendeten Jünger ihre Meister, daß diese sie prüfen, und ihnen nach glücklich überstandenen Prüfungen Zeugnisse der Lehrfähigkeit ertheilen möchten. Auch die Vorsteher hoher Schulen drangen früh darauf, daß Niemand sich zum öffentlichen Lehrer der Jugend aufwerfen solle, dessen Würdigkeit und Tüchtigkeit nicht vorher gehörig untersucht worden. Die Prüfungen bestanden theils in Vorlesungen, theils in Disputir-Uebungen, welche man die Candidaten des Lehramts unter der Aufsicht vollendeter Meister halten ließ. Die würdig Befundenen empfingen öffentlich die akademischen Ehren. Die Beförderten konnten alsdann ohne weitere Schwierigkeit so wohl an dem Orte, wo man sie promovirt hatte, als auf jeder andern hohen Schule zu lehren anfangen. Auf allen Universitäten wurde die Zahl der Beförderten sehr bald ungleich größer, als die Zahl der wirklichen Lehrer. Auch fand man es bald für das Beste der Studierenden zuträglich, daß über die Anfänge, die Dauer, und Preise der Vorlesun-

lesungen etwas gewisses bestimmt werde. Von dieser Zeit an meldeten sich alle diejenigen Beförderten, die wirklich lehren wollten, gegen den Anfang des akademischen Jahrs bey ihren Facultäten, wo man dann die Bücher, über welche gelesen werden sollte, bald durch Wahl, bald durch das Loos an die sogenannten Magistros actu regentes austheilte. Die Strenge der Prüfungen ließ in kurzer Zeit auf allen hohen Schulen so sehr nach, daß man sich gar nicht versichert halten konnte, ob nicht diejenigen, welche sie überstanden, und die höchsten akademischen Würden erhalten hatten, schwache Köpfe, unwissende Menschen, und zum Vortrage einer Wissenschaft durchaus ungeschickt seyen. Man begnügte sich also auch nicht mit den gewöhnlichen akademischen Prüfungen, als man sich durch äußere Umstände genöthigt sah, den öffentlichen Lehrern feste jährliche, oder gar lebenslängliche Besoldungen auszusetzen. Nichts destoweniger behielt man die alten Prüfungen auch auf den neueren Universitäten mehr, oder weniger bey. Es wird nicht auf allen neueren Schulen gleich leicht, die Tüchtigkeit künftiger öffentlicher Lehrer zu erforschen. Auf den wenigsten Universitäten wendet man die Sorgfalt an, welche man anwenden sollte, um sich bey der Wahl von Professoren, so weit es in menschlichen Kräften ist, von dem Daseyn der einem öffentlichen Lehrer unentbehrlichen Eigenschaften zu überzeugen.

Die ersten nothwendigen Eigenschaften öffentlicher Lehrer sind nicht gemeine Gaben des Geistes, und eine vollständige Kenntniß des Fachs, für welches Jemand als Lehrer angestellt werden soll. Es ist jetzt weniger schwer, als in älteren Zeiten, das

Das

Daseyn, oder den Mangel, und die Grade dieser Erfordernisse auszukundschaften. Man wählt selten oder niemahls einen öffentlichen Lehrer, der sich nicht durch irgend ein größeres, oder kleineres literarisches Product bekannt gemacht hat, aus welchem man abnehmen kann, ob der Verfasser mehr als gemeine Anlagen, und Gelehrsamkeit besitze. Unterdessen enthalten die ersten glücklichen Arbeiten eines jungen Gelehrten im Geringsten nicht untrügliche Merkmahle der natürlichen, und erworbenen Vorzüge, die daraus hervorzuleuchten scheinen. Ein junger Mann strengt sich bisweilen eine kurze Zeit, für eine gewisse Materie, und zur Erreichung eines bestimmten Zwecks ungewöhnlich an, und erregt dadurch Erwartungen, daß er sich auch in der Zukunft, bey anderen Materien auf gleiche Art anstrengen könne, oder anstrengen werde. Solche Erwartungen werden aber doch von Zeit zu Zeit getäuscht. Es ist bisweilen, als wenn dieser oder jener junge Mann durch die Anstrengung, welche er auf seine ersten Arbeiten wandte, seinen Geist erschöpft, oder wenn auch nicht verbraucht, dennoch sehr geschwächt habe. Wenigstens erheben sich Einige, nachdem sie ihren Zweck erreicht haben, nie zu ähnlichen Anstrengungen wieder, und die späteren Arbeiten bleiben insgesammt hinter den ersteren zurück. Eben so oft geschieht es, daß Jemand sich in eine einzelne Lieblings-Materie vollkommen hineinarbeitet, und dennoch die Wissenschaft, zu welcher eine solche einzelne Materie gehört, nur sehr oberflächlich kennt, auch dieselbe nie gründlich kennen zu lernen sucht. Damit man also nicht aus dem, was Jemand einmahl geleistet hat, für das, was er überhaupt leisten könne, oder aus der Kenntniß einer einzelnen Materie für die übrige Gelehrsamkeit eines

jungen Mannes zu viel schließe; so ist es rathsam, sich bey zuverläßigen Personen sowohl nach den Fähigkeiten, als nach den Kenntnissen eines Candidaten überhaupt genau zu erkundigen. Wenn man dieses thut, so wird man seltener, als bisher, hintergangen werden.

Nicht weniger nothwendig, als vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit, aber viel schwerer zu erforschen ist ein anhaltender und zweckmäßiger Fleiß öffentlicher Lehrer. Man kann den Fleiß von Professoren nur alsdann anhaltend und zweckmäßig nennen, wenn sie stets mit ihrer Wissenschaft fortschreiten, und sich also jede wahre Erweiterung derselben zueignen, jede blendende, oder schädliche Neuerung prüfen: wenn sie alles, was sie an neuen und nützlichen Kenntnissen erwerben, auch ihren Zuhörern mitzutheilen suchen: wenn sie nicht aufhören, darnach zu streben, daß sie ihre Wissenschaft nicht nur vollständiger, sondern auch deutlicher vortragen: wenn sie also auch nie weder in der Sorgfalt der Vorbereitung auf ihre Stunden, noch auch in der Treue des Unterrichts nachlassen, die alsdann nicht Statt hat, wenn man so spät als möglich anfängt, so früh, als möglich aufhört, und bey den geringsten Anlässen, oder auch ohne alle Anlässe seine Stunden aussetzt. Der Fleiß, auf welchen die Vorsteher hoher Schulen zu sehen haben, ist etwas ganz anderes, als nützliche Thätigkeit überhaupt. Ein Gelehrter kann fast unaufhörlich arbeiten, aber nicht für das Fach, welches er lehren soll, sondern für irgend ein Lieblings-Studium. Ein Gelehrter kann fast beständig in seinem Fache beschäfftigt seyn, aber nur mit den Kleinigkeiten, oder Seltenheiten, oder Seltsamkeiten desselben,

oder

oder mit irgend einem unbedeutenden Abschnitt, auf welchen seine Liebhaberey einmahl gefallen ist. Bey den Prüfungen öffentlicher Lehrer ist es daher nicht genug, zu wissen, daß Jemand fleissig, oder nicht unfleissig ist. Man muß durch genaue Erkundigungen zu erfahren suchen, ob Einer diejenige Art von Fleiß habe, welche ein akademischer Lehrer haben muß, und ohne welche die grösten Talente und Kenntnisse unbrauchbar werden. Leider ist der Fleiß eben so wenig eine unverlierbare Tugend, als die übrigen Vorzüge des Geistes und Herzens. Manche Gelehrte vernachläßigen sich, entweder gleich, wenn sie eine hinlängliche Versorgung erhalten, oder doch, wenn sie einen gewissen Ruhm erlangt haben. Es ist viel leichter, zu erfahren, ob ein junger Mann, auf welchen man reflectirt, den ächten Fleiß besitze, als es ist, den Unfleiß angestellter Lehrer zu verhüten, oder unfleißige Lehrer zu ihrer ehemahligen Arbeitsamkeit zurückzurufen.

Ungewöhnliche Talente, Gelehrsamkeit, und Arbeitsamkeit machen noch keinen guten Jugendlehrer aus, wenn nicht auch eine gute, oder wenigstens mittelmäßige Lehrgabe hinzukommt. Die Lehrgabe, auf welche die Vorsteher hoher Schulen zu achten haben, ist nicht einerley, mit der Gabe, den Beyfall der akademischen Jugend zu erhalten. Schaale Köpfe, und seichte oder unfleissige Lehrer können die studierende Jugend wenigstens eine Zeitlang durch Eigenschaften und Künste blenden, die denjenigen, welcher sie besitzt und braucht, eher verwerflich, als annehmlich machen: durch neue oder kühne Systeme und Meinungen, welche für die akademische Jugend meistens einen außerordentlichen Reitz haben: durch

plumpe

plumpe Ruhmredigkeit und Grobheit, welche man in gewissen Jahren leicht mit edelm Zutrauen, und Freymüthigkeit verwechselt: durch einen pomphaften und geheimnißvollen Vortrag, der sehr oft um desto mehr Eindruck macht, je weniger man in den dunklen, oder wenig erleuchteten Wolken von Wörtern deutlich sieht: durch lustige Schwänke, und Anekdoten: ja selbst durch eine ungebührliche Erleichterung oder Abkürzung der Wissenschaft, indem man alles, was man selbst nicht weiß, als unbrauchbaren Plunder lächerlich macht. Die einzig nothwendige Lehrgabe, auf welche die Vorsteher hoher Schulen dringen müssen, ist die Fähigkeit, das Wesentliche einer Wissenschaft so vollständig, als möglich, und zugleich so deutlich vorzutragen, daß junge Leute von mäßigen Talenten und Kenntnissen dem Lehrer ohne Schwierigkeit folgen können. Wenn nicht böse Künste gegen Jemanden wirken, oder der Wind neuer Systeme und Secten gegen Jemanden weht; so kann man unfehlbar darauf rechnen, daß Vollständigkeit und Deutlichkeit des Vortrags hinreichen, einem öffentlichen Lehrer Beyfall zu verschaffen. Wo diese beyden Vorzüge vereinigt sind, da verzeiht und erträgt die akademische Jugend sehr oft viele und große Gebrechen: langweilige Wiederhohlungen, oder Verweilungen bey Kleinigkeiten: Mangel von strenger Ordnung: einschläfernde oder widerliche Stimme: seltsame Geberden, und frostige Späße. Man kann sich Glück wünschen, wenn Vollständigkeit und Deutlichkeit des Vortrags noch durch eine schöne Stimme und Sprache, durch einen leichten Fluß der Rede, durch eine Aufmerksamkeit erregende und fesselnde Action gehoben werden. Nur darf man diese seltenen Annehmlichkeiten des Vortrags so wenig, als

alle

alle andere seltene Vorzüge zu nothwendigen Bedingungen bey der Prüfung und Wahl öffentlicher Lehrer machen.

Wenn junge Männer auf der hohen Schule selbst, für welche man sie bestimmen will, leben, und als Privat-Docenten Versuche gemacht haben, Vorlesungen zu halten; so ist es nicht schwer, durch gebildete Studierende, welche man genau kennt, vor welchen Privat-Docenten sich weder scheuen, noch besonders anstrengen, zu erfahren, ob sie die nothwendigen Erfordernisse einer guten Lehrgabe besitzen. Sehr unzuverläßig hingegen ist die Prüfung, welche ein neuerer Schriftsteller vorschlägt a). "Ehe Privat-Docenten zu extraordinairen Professoren ernannt werden können, müssen sie erst von einer Deputation von Professoren, welche acht Tage lang ihren Vorlesungen beygewohnt hat, ein Zeugniß ihrer guten Lehrgaben haben, welches sie beylegen müssen, sobald sie sich um eine Professor-Stelle bewerben. Man darf nicht besorgen, daß Neid oder andere Leidenschaften hier Schaden thun könnten; denn es lassen sich leicht solche Professoren wählen, welche kein Interesse dabey haben, dem Candidaten Unrecht zu thun." Der ungenannte Verfasser hält vieles für leicht, und ersprießlich, was Männer von Erfahrung für gar nicht leicht, und ersprießlich halten müssen. — Es würde gewiß auf allen Universitäten sehr schwer seyn, unter den Professoren Prüfer künftiger Collegen zu finden, die ganz unparteyisch und zugleich fähig wären, den Lehrvortrag von Candidaten zu beurtheilen. Wollte man die Prüfer aus dem Fache des Candidaten wählen, wie wäre es da möglich, Partenlichkeit zu verhüten!

a) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 76. 77.

hüten! Nähme man sie hingegen aus ganz anderen Fächern, so müßte man fürchten, daß sie die Lehrvorträge junger Docenten nicht richtig schätzen könnten. Gesetzt aber, daß man eine Deputation von gleich unparteyischen und kundigen Richtern aus der Mitte der Professoren zusammenbringen könnte; so würden doch die Aussprüche derselben über die Lehrfähigkeit junger Männer im geringsten nicht untrüglich seyn. Kecke Candidaten könnten sich acht Tage lang vor solchen Richtern ungewöhnlich anstrengen, ihren Beyfall erlangen, und sich doch in der Folge als nachläßige, verworrene, und seichte Lehrer beweisen. Schüchterne Männer hingegen würden vor solchen Richtern, von deren Urtheilen sie wüßten, daß ihr Glück abhange, viel weniger leisten, als vor einer Versammlung von Studierenden, denen sie sich nützlich zu machen suchten. Aehnliche Prüfungen, dergleichen der vorher angeführte Schriftsteller wünschte, waren schon lange unter dem Namen des Concurses auf vielen Katholischen, und selbst auf einzelnen Protestantischen hohen Schulen üblich, wo keine Privat-Docenten mit den öffentlichen Lehrern wetteiferten, und wo man auch selten oder niemahls auswärtige berühmte Gelehrte berief. Einsichtsvolle Männer erkannten aber auch schon lange, daß die Methode des Concurses trüglich sey b). "Bey der bis jetzt bestehenden Methode, bloß durch den Concurs die Katheder zu besetzen, hängt alles von einem einzigen Acte ab. — — Nun ist es aber einleuchtend, daß da, wo alles von einem einzigen Acte abhängt, viel leichter etwas Willkührliches, und eine Parteylichkeit mit unterlaufen könne, als dort, wo nicht

b) Ueber das Studienwesen in Ungarn. S. 103. 104.

nicht ein einzelner, sondern eine Reihe von verschiedenen Acten bestimmend ist. Eben so ist es auch klar, daß der Zufall und das blinde Glück mehr Einfluß haben können, wo ein einzelner Act, als wo eine Reihe von Acten entscheidet."

Es ist viel schwieriger, die Lehrgaben auswärtiger, als einheimischer Docenten zu erforschen. Eingezogene Nachrichten sind nur zu oft entweder zu günstig, oder zu ungünstig. Selbst der entschiedenste Beyfall eines berühmten Mannes gibt keine Sicherheit, daß er für die hohe Schule, auf welche man ihn rufen will, die erforderlichen Lehrgaben besitze. Es verhält sich mit akademischen Lehrern sehr oft wie mit Pflanzen, die nur in dem Boden, der sie gezeugt hat, gedeihen, und bey der Verpflanzung in ein anderes Erdreich verdorren, oder einen großen Theil ihrer Kraft verlieren. Wagen muß man immer c), und doch bleibt es Einer der entscheidendsten Gründe bey der Wahl unter mehreren Candidaten, wenn Jemand anderswo einen großen Beyfall erhalten, und lange behauptet hat.

Die geringsten Schwierigkeiten finden sich bey der Prüfung der äußeren und inneren Sitten von Männern, welche man als öffentliche Lehrer anstellen will. Man kann nicht von den Correspondenten, welche zu befragen man Gelegenheit hat, erwarten, daß

c) Der vorher genannte Verfasser des Buchs über die Universitäten in Deutschland scheint gar nicht daran gedacht zu haben, daß man bey den Vocationen auswärtiger berühmter Lehrer die geringste Gefahr laufe. "Wird ein fremder Professor, oder ein schon bekannter Schullehrer gerufen, so sind die Docenten-Gaben desselben gemeiniglich schon hinreichend bewährt, oder es ist doch leicht, die Wahrheit zu erfahren."

daß sie die Grade der Tugend, und der Lebensart eines einzelnen Gelehrten genau bestimmen werden. Man müste aber seinen Correspondenten sehr unglücklich gewählt haben, wenn man nicht zuverläßig erfahren könnte: ob Gelehrte solche sittliche Gebrechen, und solche Sonderbarkeiten in ihrem Aeußern an sich haben, wodurch sie öffentliches Aergerniß, oder Anstoß gegeben haben, und geben werden.

Die erwähnten Prüfungen müssen geschehen, die Empfehlung, oder Ernennung, und Wahl öffentlicher Lehrer mögen zukommen, welchen sie wollen. Die wirkliche Wahl und Bestätigung öffentlicher Lehrer hangen jetzt auf den meisten Universitäten von den Landesherren, und den von ihnen bestellten Curatoren: auf den wenigsten von den hohen Schulen selbst, oder einzelnen Collegiis und Beamten derselben ab. Die Universitäten, deren Lehrer von den Landesherren, oder den von ihnen bestellten Curatoren gewählt und bestätigt werden, unterscheiden sich dadurch von einander, daß auf den Einen die Gesammtheit der Lehrer, oder einzelne Facultäten bald das Recht, bald bloß die Erlaubniß haben, Candidaten für erledigte Stellen vorzuschlagen, oder wenigstens zu empfehlen: auf anderen, nicht. Es entsteht daher die Frage: ist es besser, daß die hohen Schulen selbst, oder daß ihre Vorsteher öffentliche Lehrer wählen? Ist es besser, daß Universitäten, oder Collegia von Universitäten das Recht, oder die Erlaubniß vorzuschlagen, oder zu empfehlen haben, oder nicht haben?

Es ist ohne allen Streit besser, daß öffentliche Lehrer von den Vorstehern hoher Schulen, als daß sie von den Senaten, oder Facultäten der letzteren

 erwählt

erwählt werden. Curatoren mögen so gelehrt seyn, als sie immer wollen, so ist es nicht möglich, daß sie in allen Fächern der Gelehrsamkeit so bewandert seyn können, um bey entstehenden Vacanzen stets nach eigener Kenntniß zu bestimmen, auf welche Männer man jedesmahl Rücksicht zu nehmen habe, und welcher unter diesen der wählenswürdigste sey. Dieß würde der geleßrteste Professor eben so wenig können, als es die Curatoren hoher Schulen vermögen. Es wird aber gutgesinnten und aufgeklärten Curatoren nicht schwer, sich die Kenntnisse zu verschaffen, welche sie selbst nicht haben, und haben können. Sie wohnen meistens in großen, oder doch in solchen Städten, in welchen sich Gelehrte aufhalten, die mit jedem Theile der Literatur auf das genauste bekannt sind. Sie kennen ferner meistens auf den hohen Schulen, denen sie vorstehen, geprüfte Gelehrte, die entweder selbst rathen, oder sich bey Freunden und Bekannten Raths erhohlen können. Auf beyden Wegen ist es leicht, so wohl die Zahl, als den Werth von Candidaten für erledigte Lehrstellen heraus zu bringen. Wenn man dieses zugibt, so wird man auch nicht läugnen können, daß Curatoren fast ohne Ausnahme denjenigen wählen werden, welchen ihnen die am meisten unterrichteten, und unpartenischsten Rathgeber als den würdigsten empfohlen haben. Curatoren haben kein anderes, wenigstens kein stärkeres Interesse, als die Erhaltung und Vermehrung des Flors hoher Schulen, denen sie vorgesetzt sind. Dieß Interesse treibt sie an, bey Besetzung von Lehrstellen so genau, als möglich, nachzuforschen, wer der Würdigste unter den Candidaten sey, und wenn sie diesen gefunden haben, ihn auch den übrigen vorzuziehen. Die Männer, unter welchen

chen

chen sie zu wählen haben, gehören ihnen auf keine Art an, sind ihnen fast immer von Person, und waren ihnen vorher manchmahl selbst dem Nahmen nach unbekannt. Es ist also selten oder nie ein Grund vorhanden, der Curatoren für Candidaten parteyisch machen, und eben so selten eine Ursache, die sie gegen dieselben einnehmen könnte. Wenn Curatoren die Würdigsten wählen, so haben sie außer dem unschätzbaren guten Zeugnisse ihres Gewissens allein die Ehre solcher Wahlen. Lassen sie sich durch ungeprüfte Empfehlungen verleiten, nicht die Würdigsten zu wählen; so laufen sie Gefahr, heimlich und öffentlich deßwegen getadelt zu werden. — Wählende akademische Senate, und Facultäten haben allerdings vor den Curatoren hoher Schulen den Vortheil voraus, daß sie aus eigener Kenntniß die Verdienste von Candidaten öffentlicher Lehrämter würdigen können. Allein auf der andern Seite stehen sie den Curatoren darin nach, daß man in ihnen selten den Willen voraussetzen kann, diejenigen zu wählen, welche sie selbst für die Würdigsten halten. Die Würdigsten sind entweder Widersacher, oder Nebenbuhler, der Wählenden selbst, oder ihrer Freunde und Bekannten. Die Wählenden selbst, oder deren Freunde und Bekannte haben Anverwandte, oder Empfohlene, welche sie gern versorgen möchten. In den meisten Fällen also schließt das Interesse der Wählenden gerade die Würdigsten aus, und befördert die weniger Würdigen. Unparteyische Wahlen würden in akademischen Senaten und Facultäten nur alsdann Statt finden, wenn eine Stelle besetzt werden sollte, bey welcher gar keine Concurrenz einträte, deren Aufnahme vielmehr für alle Amts-Gehülfen vortheilhaft wäre. Man wird gestehen, daß solche

Beyspiele nicht oft vorkommen. So lange es nun wahr bleibt, daß akademische Senate und Facultäten häufiger parteyisch, als die Curatoren hoher Schulen ununterrichtet sind; so lange wird man auch behaupten müssen, daß es besser sey, wenn die Professoren von den Vorstehern, als wenn sie von den Lehrern hoher Schulen selbst gewählt werden. Geschichte und Erfahrung haben hierüber auch schon seit Jahrhunderten entschieden.

Vorschläge, und Empfehlungen von Candidaten durch akademische Senate, oder Facultäten sind ein kleineres Uebel, als wirkliche Wahlen. Sie sind aber immer ein Uebel, das man aufzuheben, oder zu vermeiden suchen muß. Aus eben den Ursachen, aus welchen zu fürchten ist, daß Senate und Facultäten sehr oft die tüchtigsten Candidaten übergehen, und die weniger tüchtigen wählen, muß man auch fürchten, daß sie die würdigsten nicht nennen, und die weniger würdigen vorschlagen und empfehlen werden. Wo es hergebracht ist, daß Senate oder Facultäten eine gewisse Zahl von Candidaten vorschlagen, und die höheren Oberen nur unter den Vorgeschlagenen wählen; da entsteht, wenn auch nicht ein offenbarer Nepotismus, wenigstens ein Geist der Landsmannschaft, und eine heimliche Verschwörung gegen Fremde, die hohen Schulen verderblich wird. Wenn also die höheren Oberen sich bey ihren Wahlen auf die ihnen empfohlenen beschränken; so werden sie nicht selten erfahren, daß sie erledigte Stellen nicht mit den tüchtigsten Männern besetzen können. Kehren sie sich aber an die Vorschläge, oder Empfehlungen von Senaten, oder Facultäten nicht; so machen sie diese unzufrieden, und zugleich zu ge-

schwor-

schwornen Feinden der von ihnen Gewählten. Man erhebt Klagen über gekränkte Privilegien, und verabscheut oder verfolgt gar denjenigen, den man mit Verletzung der Privilegien aufgedrungen hat. Am besten also ist es, daß die Stifter und Vorsteher hoher Schulen in der Wahl öffentlicher Lehrer freye Hand behalten, und daß sie bey Besetzung von Lehrstellen auf und außer ihren hohen Schulen diejenigen Männer zu Rathe ziehen, von welchen sie wissen, daß sie die treusten Rathschläge erhalten werden.

Gab es denn aber nicht, wird vielleicht Einer, oder der Andere einwerfen, Curatoren, die eben so parteyisch, als ununterrichtet waren, und die ohne Rücksicht auf das Beste der hohen Schulen, und auf ihren eigenen Ruhm untüchtige Menschen als Lehrer anstellten, entweder weil sie ihnen von ungültigen Empfehlern waren empfohlen worden, oder weil sie die Dienste, welche man ihnen selbst, oder den Ihrigen geleistet hatte, nicht anders zu belohnen wusten? Es gab allerdings solche Curatoren, und wird von Zeit zu Zeit dergleichen auch in der Folge geben. Wenn solche Strafgerichte über hohe Schulen verhängt werden, so helfen ihnen die Privilegia des Vorschlags, oder der Empfehlung von Candidaten gar nichts. Gewissenlose Vorsteher setzen sich entweder über die ihnen entgegenstehenden Privilegien weg, oder wissen auch schon Maaßregeln zu nehmen, daß man ihnen den, oder die Candidaten vorschlagen muß, welche sie begünstigen wollen.

Auf allen Deutschen Universitäten ist es hergebracht, daß ernannte öffentliche Lehrer ihr Amt mit gewissen Feierlichkeiten antreten. Diese bestehen entweder in einem Programm, und einer Rede,

oder überdem noch in einer so genannten Disputatio pro loco. In Königsberg muß, mußte wenigstens noch in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts nicht nur jeder neue Professor, sondern auch ein jeder außerordentlicher Lehrer, der in die Stelle eines ordentlichen einrückte, eine Disputatio pro loco halten. Diese Disputationen dauern den ganzen Tag, Morgens von 7-11 Uhr, und Nachmittags von ein Uhr, bis es finster wird. In älteren Zeiten war das Ende der Inaugural-Disputationen nicht bestimmt, und es geschah daher bisweilen, daß diese Hetzereyen bis um, oder nach Mitternacht währten d). Die Unordnungen, die daraus entstanden, waren so groß, daß man genöthigt wurde, den hereinbrechenden Abend als das äußerste Ziel des gelehrten Kampfs festzusetzen. Man ließ auf den neueren Universitäten von den Disputationen pro loco ab, theils, weil sie meistens ärgerliche Schauspiele gehässiger Leidenschaften waren, und den ersten Grund zu Feindschaften und Parteyen unter Collegen legten, theils, weil man sehr oft wahrnahm, daß die rüstigsten Disputatoren schlechte, und wenig geübte Fechter, vortreffliche Lehrer waren. Man schob den Disputationen pro loco das Schreiben eines Programms, und das Halten einer öffentlichen Rede unter. In Göttingen war es von Anbeginn an Sitte, aber nicht Pflicht, daß neu angehende Professoren sich dem gelehrten Publico, unter welches sie eingetreten waren, durch ein Programm, und eine Rede ankündigten und darstellten. Erst im Anfange des Jahrs 1740. wurde es durch ein Rescript der königlichen Regierung e) befohlen, daß jeder Professor

d) Arnoldt I. S. 158. u. f.

e) Copial-Buch III. 709. Kundebuch S. 57.

fessor sein Amt durch das Schreiben eines Programms, und durch eine Rede anfangen solle. Bevor dieses nicht geschehen sey, solle ein Professor weder beeidigt, noch eingeführt werden, auch von den Rechten, und Privilegien seines Amts keinen Gebrauch machen. Man hielt auf diese Vorschrift so wenig, daß die königliche Regierung es im J. 1764 nöthig fand, die akademische Obrigkeit aufzufordern, daß sie die ordentlichen Professoren, die bey dem Antritt ihres Amtes kein Programm geschrieben, und keine Rede gehalten hätten, daran erinnern solle f). Diese Aufforderung hatte keine dauernde Wirkung. Sie wurde deßwegen im J. 1784 wiederhohlt g), und da auch diese abermahlige Erinnerung nichts fruchtete, so erfolgte im Oct. 1792. h) ein Rescript, in welchem verordnet wurde, daß in's künftige außerordentliche Professoren eben so wenig, als ordentliche ihre Vorlesungen ankündigen, und anfangen dürften, bis sie nicht ihre Antritts-Rede gehalten, und den Huldigungs- wie den Amts-Eid ordnungsmäßig abgelegt hätten. Selbst dieses Rescript änderte in der Hauptsache gar nichts. Manche Professoren ließen und lassen sich von der Antrittsrede dispensiren. Die Uebrigen versichern, daß sie nächstens als Redner auftreten werden, und über diesen Versicherungen gehen ganze, und halbe Jahre hin. Kein Prorector untersagte deßwegen neuen Professoren das Anschlagen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brett, und noch weniger das Besteigen des Lehrstuhls; und in der That kann man es auch Prorecto-

ren

f) Kundebuch S. 54.

g) S. 56.

h) Ibid.

ren nicht wohl zumuthen, daß sie das Eine, oder das andere untersagen sollen. Kein Prorector aber ermangelte, diejenigen Collegen, die mit ihren Reden in Rückstand geblieben waren, häufig an ihre Schuldigkeit erinnern zu lassen, ein Geschäfft, dessen man mit Recht gern überhoben wäre. Wenn dann das beständige Erinnern endlich Programm und Rede heraustreibt; so entsteht, gelinde gesprochen, die sonderbare Erscheinung, daß Professoren Antrittsreden halten, und eingeführt und beeidigt werden, nachdem sie schon über Jahr und Tag ihr Amt wirklich verwaltet haben. Schon um dieser Unannehmlichkeiten willen würde ich rathen, Antrittsreden gänzlich abzuschaffen, und allenfalls das Schreiben von Programmen beyzubehalten, weil diese neuen Lehrern Gelegenheit verschaffen, nicht so wohl sich ihren Collegen zu zeigen, als vielmehr sich denselben zu empfehlen. Es gibt aber noch andere wichtige Gründe gegen die Antrittsreden von Professoren, welche schon Michaelis zum Theil angeführt hat i). Die meisten Professoren erscheinen, wenn sie ihre Antrittsreden halten sollen, zum ersten, und Manche zum einzigen Mahle in ihrem Leben als Redner vor einem zahlreichen, mehr zum Tadeln, als zum Loben geneigten Publico. Kein Wunder also, wenn sie sich fast ohne Ausnahme vor einem Probestück scheuen, in welchem sie wissen, daß sie ungeübt sind, und für welches sie fürchten, daß sie keine natürliche Anlagen haben. Ungeübte Redner reden den Einen zu leise, den Anderen zu laut, diesen zu langsam, und Jenen zu schnell. Der Eine findet, daß der Redner wie eine Statüe da stehe, der Andere, daß er sich seltsam geberde. Diese und ähnliche Kritiken können

i) IV. S. 90 = 92.

können der Brauchbarkeit eines Mannes von Anbeginn an schaden, ungeachtet man wissen sollte, daß gute Redner nicht immer gute Lehrer, und gute Lehrer sehr oft mittelmäßige Redner sind. Hat ein Redner eine so schwache Brust, oder wird die Stimme durch das Ablesen vom Papiere so sehr gedämpft, oder sind die Zuhörer so unruhig, daß er sich nicht allgemein verständlich machen kann; so drängen sich ihm von allen Seiten Merkmähle der Langeweile und Ungeduld auf. Ist es nicht aber für einen verständigen Mann etwas peinliches, vielen Menschen Langeweile machen zu müssen? Demselbigen Uebel sind diejenigen nicht entnommen, die Stimme genug haben, um alle Geräusche zu überschreien, und die grösten Hörsäle auszufüllen. Ein Redner darf nur den Stoff seiner Rede nicht so gewählt haben, wie sein Auditorium es erwartete, und er wird gewiß eben die Aeußerungen von Zerstreuung wahrnehmen, die denjenigen quälten, der zu leise redete. Sucht Einer hingegen ein allgemein interessantes Thema aus, so muß er sehr klug, und glücklich seyn, wenn er sich nicht die Vorwürfe zuzieht, daß er zu viel von sich selbst gesprochen, oder auf Andere angespielt habe. Man kann endlich auch dieses den Antrittsreden vorwerfen, daß so wohl die Zeit, welche die Verfasser auf die Ausarbeitung derselben wenden, als die Zeit, welche das Halten und Hören der Reden fordern, meistentheils ganz verlohren ist. Der letzte Schade wird bisweilen höchst unbedeutend, wenn nämlich Redner sich ihren Collegen von irgend einer Seite übel empfohlen haben. Dann kann es geschehen, daß der Zuhörer so wenige sind, daß man sie mit einem Blick überzählen kann. Werden aber nicht Reden und Redner ohne Zuhörer am ehesten

lächer-

lächerlich? Dieser Gefahr setzen sich vorzüglich solche junge Männer aus, die es nicht der Mühe werth halten, nach ihrer Ernennung die jetzigen Collegen zu besuchen, und sich ihrem collegialischen Wohlwollen zu empfehlen. Den höheren Oberen ist es gewiß nie in den Sinn gekommen, daß man sich einen solchen Mangel von guter Lebensart zu Schulden kommen lassen könne, sonst würde es schon lange ausdrücklich befohlen worden seyn, daß neue Lehrer sich den älteren Collegen bekannt machen sollten, damit diese nicht veranlaßt würden, sie am dritten Orte für ganz fremde Personen zu halten.

Drit=

Dritter Abschnitt.

Ueber die Belohnungen und Strafen öffentlicher Lehrer auf hohen Schulen.

Die Belohnungen und Strafen öffentlicher akademischer Lehrer sind ein höchst wichtiger Gegenstand ernstlicher Untersuchungen. Eine weise Austheilung von Belohnungen und Strafen erregt unter öffentlichen Lehrern den lebhaftesten Wetteifer im Guten. Eine unweise Vertheilung lähmt, oder schlägt die herrlichsten Anlagen des Geistes und Herzens nieder. Die meisten Regierungen fehlten bisher im Belohnen und Strafen auf mancherley Art. Sie belohnten und straften nicht, das, was wirklich Belohnung und Strafen verdiente. Sie beobachteten in Beyden nicht das gehörige Maaß, und thaten so wohl im Belohnen, als im Strafen zu viel oder zu wenig. Sie belohnten und straften endlich sehr oft nicht, wann, und wie sie gesollt hätten. Im Ganzen fehlte man mehr im Belohnen, als im Strafen, und war selbst öfter verschwenderischer im Belohnen, als man unmäßig im Strafen war. Nach meinem besten Wissen näherte sich keine Regierung einer musterhaften Weisheit im Belohnen und Strafen mehr, als diejenige, von welcher das Schicksal unserer Georgia Augusta abhing. Auch unsere Oberen aber waren nicht untrüglich. Sie irrten bisweilen selbst, und bald wurden sie von Anderen irre geführt. Wenn ihnen etwas menschliches begegnete, so gab es immer

unverständige Menschen, welche tadelten, als wenn die Oberen unfehlbar seyn müßten, und als wenn sie selbst wirklich unfehlbar wären. Man kann nicht oft genug Vorsicht und Mäßigung im Tadel von Vorgesetzten, nicht oft genug die goldene Regel empfehlen, daß, bevor man Obere tadele, man in seinen eigenen Busen greife, und nachforsche, ob man nicht unter ähnlichen Umständen eben so sehr und eben so oft, oder noch stärker und öfter gefehlt haben würde.

Wenn ich von Belohnungen und Strafen rede, so verstehe ich ganz allein solche, die von Oberen ertheilt und zuerkannt werden: nicht die Vortheile und Nachtheile des Standes, oder der Lebensart von Professoren, welche man als natürliche Belohnungen und Strafen ansehen kann k). Ich muß von diesen natürlichen Vortheilen und Nachtheilen des akademischen Lebens schon hier das Nöthige beybringen, weil man, wie es scheint, auf die Einen zu viel, und auf die Anderen zu wenig gerechnet hat.

Der Stand der Professoren führt so viele, und so große natürliche Vortheile mit sich, daß von dieser Seite kaum ein anderer Stand eine Vergleichung mit demselben aushalten kann. Die Arbeiten akademischer Lehrer sind fast ohne Ausnahme so beschaffen, daß diese ohne allen Zwang durch ihren eigenen Genius

k) Ich handelte schon vor mehr, als fünf und zwanzig Jahren von den Vortheilen und Nachtheilen der Lebensart von Professoren in der Schutzschrift für den Stand und die Lebensart der Professoren, die im 3. B. meiner vermischten Schriften S. 115. u. f. steht. In dieser Schutzschrift sind die Vortheile des Standes akademischer Lehrer nicht übertrieben. Allein die Nachtheile sind nicht unpartheyisch genug dargestellt.

nius zu denselben hingezogen werden, und in den Arbeiten selbst die gröste Befriedigung finden. Professoren arbeiten nicht nach den Anweisungen, und unter der Aufsicht von Vorgesetzten, nicht außer Hause, nicht in Gesellschaft von Anderen, wie die Mitglieder von Justiz- und anderen Collegien. Ihre Arbeiten sind viel weniger, als die der eigentlichen Geschäfftsmänner an bestimmte Tage und Stunden gebunden. Professoren wählen selbst ihre Vorlesungen, bestimmen und verändern die Stunden der Vorlesungen, und wechseln mit den Vorlesungen nach Belieben ab. Die wenigsten Professoren lesen alle Tage, anstatt daß Geschäfftsmänner ihre Collegia täglich besuchen müssen. Auch lesen die Wenigsten so viele Stunden, als Geschäfftsmänner in ihren Collegiis oder Büreaux zubringen. Wenn akademische Lehrer ihre Vorlesungen gehalten haben; so sind sie unumschränkte Herren ihrer Zeit. Sie können lesen, nachdenken, schreiben, oder ausruhen, und sich zerstreuen, wie und wann sie wollen. Keiner schreibt ihnen die Arbeiten ihres Studier-Zimmers vor. Keiner zieht sie darüber zur Rechenschaft. Ein jeder sucht sich zu seinen Privat-Arbeiten solche Materien aus, von welchen er sich das meiste Vergnügen, und die grösten Vortheile verspricht. So wohl die Vorlesungen, als die schriftstellerischen Arbeiten werden außer dem Vergnügen, was sie gewähren, gleichsam auf der Stelle durch pecuniarische Vortheile, und durch Beyfall oder Ruhm belohnt. Ein akademischer Gelehrter vernimmt von Zuhörern und Lesern, wie viel Freude und Nutzen er ihnen durch seine Vorlesungen und Werke verschafft habe. Ein auf blutigen Lorbeeren ruhender Held kann schwerlich mit so viel innerer Genugthuung auf seine glänzenden Thaten

ten zurückblicken, als womit ein berühmter Lehrer oder Schriftsteller auf seine stilleren Verdienste zurückschaut, indem er überlegt, wie viele der angesehensten Männer seines Volks er mitgebildet: wie sehr er seine Wissenschaft vervollkommnet, und dadurch ersprießlicher gemacht: wie viele Vorurtheile er bekämpft, wie viele nützliche Kenntnisse er verbreitet hat. Auf den meisten Universitäten machen die Professoren den angesehensten, oder wenn auch nicht den angesehensten, wenigstens einen unabhängigen Stand aus. Akademische Lehrer haben nicht nöthig, gegenwärtigen höheren Personen, und noch weniger ihren Amtsgehülfen den Hof zu machen, oder sich nach ihnen in irgend einem Stücke gegen ihren Willen zu bequemen. Ein jeder lebt, wie es ihm gut dünkt, und gönnt Anderen dieselbige Freyheit. Geschäftsmänner werden dieses Glücks sehr selten, Hofleute, nie theilhaftig. Weil die Arbeiten akademischer Lehrer, sie mögen so schwer seyn, als sie wollen, selbst gewählte und anziehende Arbeiten sind; so werden sie nie eine Last, sondern bleiben immer eine reiche Quelle von Geistes-Freuden. Man kann interessante und selbstgewählte Arbeiten viel länger aushalten, als unangenehme und aufgedrungene; und daraus läßt es sich ganz natürlich erklären, warum Professoren ohne Ueberdruß, und ohne Schaden der Gesundheit ungleich mehr arbeiten können, als die meisten Geschäftsmänner. Nur verdrießliche Geschäffte rauben die gute Laune, und mit dieser die Fähigkeit, sich zu zerstreuen, und zu erheitern. Erfreuliche und glücklich vollbrachte Arbeiten hingegen unterhalten und vermehren die natürliche Heiterkeit, und mit dieser die Empfänglichkeit gegen die Schönheiten der Natur, gegen die Freuden der Häuslichkeit, der Freund-

schaft, und des geselligen Umgangs. Je mehr man sich den Tag über angestrengt hat, mit desto mehr Sehnsucht und Genußfähigkeit kehrt man in den Schooß der Natur, oder in die Mitte der Seinigen, oder in die Arme des Freundes, oder in den Kreis geistvoller und auserwählter Menschen zurück. Akademische Gelehrte mögen so viele Schwachheiten an sich haben, oder behalten, als sie wollen, so bleibt es doch immer gewiß, daß man nirgend so viele Menschen von Kopf, von Kenntnissen, und trefflichem Herzen beysammen findet, und nirgend die Freuden der Häuslichkeit, der Freundschaft und wahren Geselligkeit inniger genießt, als auf berühmten hohen Schulen. Mehrere der von mir angeführten Vortheile des akademischen Lebens sind so in die Augen fallend, und zugleich so blendend, daß eben dadurch eine zu starke Concurrenz von Candidaten des Lehrstandes veranlaßt wird. Manche junge Leute werden durch die beneidenswerthe Unabhängigkeit, die glückliche Musse, das Ansehen und den Ruhm berühmter Lehrer so sehr eingenommen, daß sie die großen Nachtheile nicht bemerken, oder wenigstens nicht genug beherzigen, die dem akademischen Leben bisher anklebten, und die man möglichst davon zu trennen suchen sollte.

Der erste große Nachtheil des akademischen Lebens ist dieser, daß ein nicht geringer Theil von Professoren auch bey der möglichsten Anstrengung ihrer Kräfte nicht so viel erarbeiten können, als zu einem anständigen Auskommen, und noch weniger, als nach ihrem Tode zu einer anständigen Versorgung von Weibern und Kindern erfordert wird. Ein zweyter großer Nachtheil des akademischen Lebens besteht dar-

in, daß auch diejenigen, die durch ihre Talente, Kenntnisse, und Arbeitsamkeit zu einem hinlänglichen oder selbst reichlichen Auskommen gelangt sind, kein Jahr sicher seyn können, daß ihnen nicht ein beträchtlicher Theil des erworbenen Ansehens, und der bisherigen Einnahme ohne ihre Schuld werde genommen werden. Wie oft raubten nicht böse Künste einem verdienten Mann seinen bisherigen Beyfall, und mit diesem einen nicht geringen Theil seiner Einkünfte! Wenn böse Künste auch gar nicht in's Spiel kommen, so kann doch der Beyfall eines verdienten Mannes ohne seine Schuld auf mehrere Arten geschmälert werden. Es darf sich nur ein neues System, eine neue Secte erheben, welcher die Jugend nacheilt, und der trefflichste Lehrer steht auf einmahl verlassen da, wenn er sich seiner Ueberzeugung nach nicht zu den Neuerern gesellen kann. Eben so oft geschieht es, daß ein Schüler, der seinem Lehrer weder an Genie und Gelehrsamkeit, noch an ächter Gabe des Vortrags gleich kommt, dennoch seinem verdienteren Lehrer die größere Zahl der Zuhörer entführt, wenn er irgend etwas, oft das unerklärlichste Ding in der Welt, an sich hat, was die aura popularis zu seinen Gunsten wendet. Gesetzt aber auch, daß Jemand seinen Beyfall, und seinen Ruhm beständig behauptet, so kriecht doch zuletzt das traurige Alter herbey, das der Jugend nicht mehr gefällt, oder die Kräfte zu den bisherigen Arbeiten versagt. Der verdienstvolle Greis sieht sein Auditorium langsam zusammenschwinden. Mit dem verschwindenden Beyfall nehmen Ansehen und Einnahme in gleichem Grade ab. Ein langes arbeitsames, verdienst- und ruhmvolles Leben führt endlich dahin, daß man entweder darben, oder manche Bequemlichkeiten und Annehm-

lich-

lichkeiten entsagen muß, an welche man sich viele Jahre lang gewöhnt hatte, und die man, wenn man sich auch nicht daran gewöhnt hätte, in der letzten Periode des Lebens mehr, als in früheren Zeiten brauchte. Die Furcht, am Ende der Laufbahn Noth zu leiden, oder sich harte Versagungen auflegen zu müssen, war für manche Gelehrte ihr ganzes Leben durch ein niederschlagender Gedanke, und der vornehmste Bewegungsgrund, daß sie sich bemühten, bey dem ersten Schein des wankenden Glücks ihren bisherigen Stand zu verlassen, und in einer andern Lage eine sichere Ruhestätte für ihr höheres Alter zu finden.

Die Lage akademischer Lehrer ist in Rücksicht auf das, was man Glück, oder Glück machen nennt, ohne Vergleichung weniger günstig, als vor zwey, und mehreren Jahrhunderten. Im zwölften, und den folgenden Jahrhunderten wurden berühmte Lehrer der Weltweisheit, und Gottesgelahrtheit meistens mit einträglichen Pfründen so wohl in hohen, als in niederen Stiftern versehen, und fast ohne Ausnahme zu Bisthümern, nicht selten zu den höchsten Würden der Kirche erhoben. Mitglieder der hohen und niedern Geistlichkeit waren die Geheimschreiber, oder Canzler von Königen und Fürsten, und regierten den Staat nicht weniger, als die Kirche. Nach der Ausbreitung des Studiums des Römischen, und geistlichen Rechts zogen Fürsten und Städte berühmte Rechtslehrer in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rath, brauchten sie zu den wichtigsten Geschäfften, besonders in Gesandschaften, und vertrauten ihnen die ersten Staats-Bedienungen an. Bis in den Anfang des sechszehnten, und auf eine gewisse Art bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunders war in

 den

den Europäischen Reichen keine Würde so erhaben, die erbliche Fürstenwürde ausgenommen, kein Amt so wichtig, daß nicht öffentliche Lehrer durch ausgezeichnete Verdienste dazu hätten gelangen können. Alle diese Wege zu höherem Glück, und zu höherer Wirksamkeit sind den akademischen Lehrern seit einigen Jahrhunderten fast ganz verschlossen worden. In den meisten Ländern fallen die ersten weltlichen und geistlichen Würden entweder der edeln Geburt ohne Verdienst, oder doch nur dem Verdienst zu, das mit edler Geburt gepaart ist. Bloß unter den Rechtsgelehrten gelingt es bisweilen diesem, oder jenem, auf der akademischen Laufbahn in die Laufbahn des geschäfftigen Lebens versetzt, und zu den ersten Stellen in kleinen Ländern, oder auf die gelehrte Bank höherer Gerichte befördert zu werden. Durch die Ausschließung akademischer Lehrer von den höheren öffentlichen Aemtern und Geschäfften hat der Staat nicht weniger, als der gelehrte Stand verlohren. So lächerlich es wäre, zu behaupten, daß vorzügliche wissenschaftliche Talente und Kenntnisse stets zu öffentlichen Geschäfften tüchtig machen, eben so unrichtig wäre es, wenn man annehmen wollte, daß große Gelehrte zu den Angelegenheiten des geschäfftigen Lebens ohne Ausnahme untüchtig seyen. Viele Beyspiele der neusten Zeiten haben bewiesen, daß der ächte Geschäffts-Geist durch ein großes wissenschaftliches Genie, und durch gelehrte Kenntnisse nicht allein nicht unterdrückt, sondern gehoben und beflügelt wird.

Selbst diejenigen Lehrer hoher Schulen, welche ihre Aussichten nie über die Gränzen ihres bisherigen Standes ausdehnten, waren vormahls im

Durch-

Durchschnitt in einer bessern Lage, als in welcher akademische Gelehrte jetzt sind. So lange die Zahl hoher Schulen noch sehr klein war, so lange war die Menge von Studierenden, die sich auf denselben versammelten, so groß, daß berühmte Lehrer bloß aus den Honorarien, welche die Zuhörer entrichten mußten, beträchtliche Reichthümer sammeln, Palläste erbauen, und Landgüter kaufen konnten. Das glänzende Glück berühmter Lehrer in Bologna, Padua, u. s. w. veranlaßte viele Söhne aus den edelsten Geschlechtern, daß sie sich den Wissenschaften, und dem Unterricht der Jugend widmeten. Je mehr man die Universitäten vervielfältigte, desto mehr wetteiferten ihre Stifter und Vorsteher, berühmte Männer zu behalten, oder wegzuziehen. Man bot den Einen große Besoldungen, damit sie bleiben: man verführte Andere durch noch höhere Anerbietungen, daß sie anders wohin kommen möchten. Die Salarien berühmter Gelehrten im 14. 15. 16. Jahrhundert waren, wenn man auf die Verschiedenheit des Werths des Geldes und der Preise der Dinge Rücksicht nimmt, ungleich höher, als in unseren Zeiten. So wie die Concurrenz von Fürsten und Städten um Gelehrte den Werth der Letzteren erhöhte, so machte die Concurrenz der Gelehrten um Lehrstellen ihren Werth fallen. Die hohen Schulen vervielfältigten sich je länger, je mehr; und die vervielfältigten hohen Schulen bildeten mehr Gelehrte, als man brauchen konnte. Bey der Erledigung von Lehrstellen hatte man nicht mehr nöthig, lange umherzusuchen, um einen würdigen Candidaten zu finden. Man konnte unter Vielen wählen, die sich anboten, und entschied sich also sehr oft für den, der am wohlfeilsten zu haben war. Auf diese Art geschah es, daß die Belohnun-

gen akademischer Lehrer fast in eben dem Grade abnahmen, in welchem die Wissenschaften sich erweiterten, und in welchem zur Erlernung und zum Vortrage von Wissenschaften immer mehr Genie, Gelehrsamkeit und Fleiß erfordert wurden. Dasselbige Schicksal traf aus derselbigen Ursache die meisten übrigen Staatsbedienten. Es liegt allen Regierungen sehr viel daran, die Verdienste öffentlicher Beamten, und die Belohnungen dieser Verdienste in ein natürlicheres Verhältniß zu bringen, als in welches beyde durch die übermäßige Concurrenz von Candidaten, durch die Verminderung des Werths des Geldes, oder durch das Steigen aller Arten von Bedürfnissen gekommen sind.

Wenn ein natürlicheres Verhältniß zwischen den Verdiensten und Belohnungen akademischer Lehrer hergestellt werden soll, so entsteht zuerst die Frage, auf welche Eigenschaften muß man bey den Belohnungen von Professoren Rücksicht nehmen?

Nicht alle erworbene und angeborne Vorzüge öffentlicher Lehrer, auf welche man bey ihrer Wahl achtet, werden von den Regierungen belohnt. Unbescholtener Charakter, und gute Lebensart sind Eigenschaften, die man bey den Prüfungen der Candidaten nicht aus der Acht lassen darf; allein man belohnt sie eben so wenig, als man cörperliche Stärke und Schönheit, oder natürliche Heiterkeit belohnt.

Wenn alle übrige Dinge gleich sind, so muß man um desto reichlicher belohnen, je mehr Fähigkeiten, so wohl Lehrgaben, als schrifrstellerische Gaben, Jemand besitzt, je größer und geordneter die Gelehrsamkeit eines Mannes ist, je mehr er Fleiß an-

anwendet, je mehr Beyfall und Ruhm er erworben hat, je mehr Dienste er jetzt leistet, und künftig leisten kann, oder je mehr er vormahls geleistet hat. Unter zwey Lehrern der Rechte, der Arzneykunde, der Gottesgelahrtheit, u. s. w. welche dieselbigen, oder nahe verwandte Fächer bearbeiten, verdient unläugbar derjenige die gröste Belohnung, der den Andern an Geist, Gelehrsamkeit, Fleiß, Beyfall und Ruhm übertrifft. Zweyfel können hier ganz allein über die Fragen entstehen: in welchem Verhältnisse sollen die eigentliche so genannte Lehrgabe und die Anlage zu vorzüglichen literarischen Arbeiten: in welchem Verhältnisse Dienste, die man jetzt leistet, und solche, die geleistet worden sind, belohnt werden?

Man war bisher auf den meisten Universitäten geneigt, eine vorzügliche Gabe des mündlichen Vortrags für viel belohnungswürdiger zu halten, als ausgezeichnete schriftstellerische Gaben und Ruhm. Meiner Meinung nach hatte man auf kleinen Universitäten Recht, so zu denken. Auf größeren Universitäten wiegt ein ausgebreiteter schriftstellerischer Ruhm, von einem geringen so genannten Beyfall begleitet, vorzügliche Lehrgaben auf, die durch keinen schriftstellerischen Ruhm gehoben werden. Der Ruf eines guten mündlichen Vortrags befördert in nahen Gegenden, schriftstellerischer Ruhm in fernen Ländern den Flor, und die Frequenz hoher Schulen.

Ueber die Belohnungen jetziger, oder zu hoffender, und dann schon geleisteter Dienste weichen selbst die deutschen hohen Schulen und deren Vorsteher weit von einander ab. Auf solchen Universitäten, welche ihre eigenen Fonds verwalten, und wo die ersten Stellen einer jeden Facultät ungleich besser, als die

die übrigen dotirt sind, werden im Durchschnitt verdiente Lehrer in den Zeiten, wo sie am meisten Nutzen stiften, nicht genug, ältere Lehrer hingegen, die der Universität wenig oder gar keine Dienste mehr leisten können, hinlänglich, oder mehr als hinlänglich belohnt. So schön es ist, gegen große lange geleistete Dienste Dankbarkeit zu üben; so ungerecht ist es, Männer in den Zeiten, wo sie am berühmtesten und nützlichsten sind, nicht nach Würden zu belohnen. Manche Gelehrte sterben, bevor sie zu den am meisten dotirten Stellen hinaufrücken. Gegen die reichen Dotirungen der ersten Stellen kann man überdem einwenden, daß nicht die Verdientesten, sondern die Aeltesten sie erhalten, und daß sie in denen, welche sie früh erlangen, meistens die gelehrte Betriebsamkeit schwächen. In ein anderes Extrem fiel man auf den jüngeren hohen Schulen, wo die Lehrer nach der Meinung, welche Curatoren von ihren Verdiensten haben, belohnt werden. Auf diesen Universitäten versagte man dem blühenden Verdienst selten angemessene Belohnungen, wenn aus keinem andern Grunde, bloß deßwegen, weil man sie nicht vorenthalten kann. Allein das verblühte Verdienst ward bisweilen vernachläßigt, wenn es vormahls auch noch so schöne Früchte getragen hatte. Diese Vernachläßigung war in gleichem Grade undankbar und unpolitisch: undankbar, weil man große Verdienste stets ehren muß: unpolitisch, weil die Furcht von Vernachläßigung Manche abhielt, an Oerter zu kommen, wo man dergleichen zu fürchten hatte, oder auch antrieb, sie zu verlassen, bevor die Zeit der Kränkung hereinbrach. Die Vorsteher hoher Schulen also, welche den erwähnten Vorwürfen auszuweichen wünschen, sollten akademische Lehrer

als-

alsdann am meisten belohnen, wann sie Alters und Schwachheits wegen keine Dienste mehr leisten können, und alle Quellen von Einkünften, welche ihre Betriebsamkeit bis dahin unterhalten hatte, vertrocknen sehen. Es ist nicht nöthig, daß Universitäts-Cassen die in Ruhestand versetzten Lehrer wegen dessen, was sie an Honorarien eingebüßt haben, vollkommen entschädigen. Man hat im hohen Alter weniger Bedürfnisse, und braucht nicht einen solchen Aufwand zu machen, als in den besten Jahren. Es geschieht genug, wenn man ausgedienten Lehrern so viel an Besoldung zulegt, daß sie bey einer anständigen Sparsamkeit ihr Leben ohne Nahrungssorgen oder bittere Versorgungen beschließen können 1).

Talente, Gelehrsamkeit, Fleiß und Ruhm können in akademischen Lehrern ohngefähr gleich seyn, und doch sehr verschiedene Belohnungen erhalten und verdienen, weil nicht alle Fächer gleich wichtig, ausgezeichnete Männer nicht in allen Fächern gleich selten und unentbehrlich, auch nicht in allen Fächern einerley Gelegenheiten vorhanden sind, durch dieselbigen Anstrengungen gleich viel zu erwerben. Billig denkende Gelehrte können es den Vorstehern hoher Schulen nicht verargen, daß diese manchmahl geringere Verdienste in wichtigeren, oder in solchen Fächern, wo selbst mittelmäßige Männer selten und unentbehrlich sind, mehr belohnen, als größere Verdienste in anderen Fächern.

In den älteren Zeiten nahm man den Rang der Facultäten, und den Rang der Lehrer in jeder Facul-

1) Man vergleiche Michaelis II. 350. 357. vorzüglich aber Brandes im Hannöv. Magazin 1802. S. 260.

cultät zum einzigen Maaßstabe von Belohnungen. Gottesgelehrte erhielten gewöhnlich eine zwey mahl so große Besoldung, als Weltweise. Zwischen Beyden standen die Rechtsgelehrten, und Aerzte in der Mitte. Die Primarii einer jeden Facultät wurden besser besoldet, als die Amtsgehülfen, die ihnen zunächst folgten; und in einem ähnlichen Verhältnisse nahmen die Besoldungen der übrigen Lehrer wie die Menge von Jahren ab, welche sie in der Facultät zugebracht hatten. Man muste diesen Maaßstab wenigstens in manchen Gegenden bald verlassen, wenn man anders Gelehrte der mittleren und unteren Facultäten erhalten, oder behalten wollte, die zum Flor hoher Schulen oft mehr beytrugen, als die berühmtesten Männer in der höchsten, oder den höheren Facultäten. Die Wichtigkeit von Fächern der Gelehrsamkeit, wovon ich hier rede, ist nicht die wahre, welche eine richtige Vernunft bestimmen würde, sondern diejenige, welche die öffentliche Meinung in jedem Zeitalter, und Lande festsetzt. Diese scheinbare Wichtigkeit von Wissenschaften ist sehr veränderlich, und wechselt in verschiedenen Zeiten und Ländern, ja in denselbigen Zeitaltern und Reichen in verschiedenen Gegenden ab. In unserm Vaterlande behauptet unter den verschiedenen Fächern der Gelehrsamkeit die Rechtswissenschaft unläugbar den ersten, die Arzneykunde den zweyten, die Gottesgelahrtheit den dritten, und die Philosophie den vierten Platz. So sehr die verschiedenen Facultäten in Rücksicht auf die ihnen zuerkannte Wichtigkeit von einander abweichen, eben so sehr weichen in jeder Facultät die dahin gehörigen Wissenschaften von einander ab. In der Medicin z. B. hält man die eigentliche Heilkunde, die von den inneren Krankheiten handelt, für wichtiger, als die

Chi-

Chirurgie: die Chirurgie für wichtiger, als die Entbindungskunst: die Anatomie für wichtiger, als die Chemie, die Chemie für wichtiger, als die Botanik. In der philosophischen Facultät werden die Physik, die Natur-Geschichte, und die Mathematik für wichtiger geachtet, als die eigentliche Philosophie: wiewohl es in unseren Zeiten einzelne hohe Schulen gegeben hat, wo die speculative Philosophie sich eine Zeitlang über alle übrige Wissenschaften erhob. Je wichtiger nun ein Fach nach dem Urtheile des Publicums ist, desto größere Belohnungen können unter übrigens gleichen Umständen diejenigen erwarten, welche dergleichen Fächer vortragen. Hierüber kann man sich eben so wenig beklagen, als daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Künstler des Vergnügens ohne Vergleichung stärker belohnt werden, als die Lehrer der wichtigsten und unentbehrlichsten Wissenschaften.

Wenn die Verdienste von Lehrern ohngefähr gleich groß, und ihre Fächer ohngefähr gleich wichtig sind; so hängt das Maaß von Belohnungen, auf welches Jemand gerechten Anspruch machen kann, davon ab, ob und in welchem Grade die Männer eines gewissen Faches selten sind, oder nicht sind. Ist der Lehrer eines Faches durchaus unersetzlich, oder unentbehrlich; so kann er mit Recht die Seltenheit seiner Verdienste in Anschlag bringen, und ungewöhnliche Belohnungen fordern, gesetzt auch, daß die Wissenschaften, welche er lehrt, nicht gerade zu den wichtigsten gehören.

Die meisten Regierungen achteten wenigstens in einzelnen Fällen auf alle von mir erwähnte Puncte, worauf es bey den Belohnungen öffentlicher Lehrer an-

ankommt. Nur auf Einen Punkt scheinen sie bisher wenig oder gar nicht gesehen zu haben: darauf nämlich, daß die Lehrer verschiedener Fächer nicht in gleichem Grade im Stande sind, durch dieselbigen Arbeiten gleich viel zu erwerben. Die Rechtslehrer und Aerzte haben auf den meisten Universitäten mehr Promotionen, als die Theologen und Philosophen; und erhalten also jährlich aus den Cassen ihrer Facultäten viel mehr, als die Theologen und Philosophen. Ueberdem werden die Vorlesungen der Rechtslehrer und Aerzte stärker besucht, und besser bezahlt, als die der Lehrer der beyden übrigen Facultäten. Man gönnt den Rechtslehrern und Aerzten gern die besonderen Vortheile, welche ihnen ihre Facultäten verschaffen. Billiger Weise aber sollten die Regierungen daran denken, daß die Theologen und Philosophen nicht gleiche Vortheile genießen, und die Aerzte und Rechtslehrer sollten sich nicht darüber wundern, wenn der Abgang jener Vortheile den Theologen und Weltweisen einigermaaßen durch höhere Besoldungen ersetzt würde.

Es ist nicht genug zu wissen, was man zu belohnen, und worauf man bey den Belohnungen gelehrter Verdienste zu achten habe. Eben so nothwendig ist es, zu wissen, oder zu bestimmen, in welchem Grade man tüchtige Lehrer unter Erwägung aller nöthigen Umstände belohnen müsse.

Im Allgemeinen kann man die Frage von den Graden der Belohnungen tüchtiger Lehrer leicht beantworten. Man muß weder zu verschwenderisch, noch zu karg im Belohnen seyn. Allein gerade das nicht zu viel, und nicht zu wenig ist schwer zu bestimmen. Man thut selbst gegen tüchtige Lehrer zu viel, wenn

man ihnen im Durchschnitt so große feste Einkünfte aussetzt, daß sie ohne Fleiß im Lehren und in schriftstellerischen Arbeiten bequem leben können. Die natürliche Folge solcher übermäßigen Belohnungen ist die, daß der größere Theil von Gelehrten nicht mehr, oder nicht genug arbeitet, weil er nicht arbeiten darf, um angenehm leben zu können. Man belohnt tüchtige Lehrer zu wenig, wenn man sie so gering besoldet, daß sie selbst mit Hülfe einer mehr, als gemeinen Betriebsamkeit nicht bestehen können. Gelehrte, welche man ohne ihre Schuld darben läßt, verlieren entweder den Muth, und fallen dadurch in Unordnungen, oder sie zehren sich selbst durch Nahrungssorgen, und übertriebene Anstrengungen vor der Zeit auf. Vernünftige Leser werden das von mir Gesagte nicht so verstehen, als wenn akademische Lehrer nie bis zu einem gewissen Ueberflusse gelangen dürften, und als wenn Regierungen alle Lehrer so belohnen müsten, daß sie ihrem Stande gemäß nothdürftig auskommen könnten. Die Verdientesten unter den akademischen Lehrern sind es eben so wohl werth, als die Verdientesten unter anderen Staats-Beamten, daß sie reichlich genug belohnt werden, um in einer gewissen Fülle leben, und etwas auf die Zeiten der Noth, oder für Witwen und Kinder zurücklegen zu können. Die Verdientesten unter den akademischen Gelehrten sind nicht deßwegen fleissig, weil ihre Arbeiten bezahlt werden, sondern weil das Arbeiten für sie Bedürfniß ist, und weil sie durch ihre Arbeiten Nutzen stiften. Gerade also von denen, welche der grösten Belohnungen würdig sind, darf man am wenigsten fürchten, daß reichliche Belohnungen ihre nützliche Thätigkeit schwächen werden. So wenig das anständig Nothwendige für alle öffentliche Lehrer hinreicht,

so

so wenig können alle Lehrer auf das anständig Nothwendige Anspruch machen. Angehende Professoren geben Hoffnungen, besitzen aber noch nicht bewährte Verdienste. Sie können wegen der Hoffnungen, welche sie erregen, Ermunterungen, aber noch nicht Belohnungen erwarten. So bald aber selbst junge Männer sich als tüchtige Lehrer, und vorzügliche Schriftsteller bewiesen haben; so verdienen sie, auf eine solche Art gesetzt zu werden, daß sie ohne Zuschuß aus ihrem eigenen Vermögen nicht bloß einzeln, sondern mit Frau und Kindern anständig leben können. In eben dem Verhältnisse, in welchem tüchtige Lehrer an Verdiensten zunehmen, sollte man auch die Belohnungen derselben vermehren, damit sie je länger, je mehr auch die Annehmlichkeiten des Lebens genießen, und etwas für die Ihrigen ersparen könnten. Das anständig-Nothdürftige ist, ich gestehe es, eine sehr unbestimmte Größe, die nicht nur in verschiedenen Ländern und Provinzen, sondern auch auf denselbigen hohen Schulen in verschiedenen Facultäten verschieden ist. Am wenigsten werden jemahls die Vorsteher hoher Schulen mit jungen Gelehrten, welche Beyfall und Ruhm erhalten haben, oder zu erlangen anfangen, über die Gränzen des anständig-Nothdürftigen einig werden. Junge Gelehrte haben nicht selten von ihren anfangenden Verdiensten eine so hohe Meinung, daß sie sich eben so großer, oder noch größerer Belohnungen würdig halten, als man bis dahin den verdientesten Gelehrten ertheilt hat. Regierungen werden nie zu wenig thun, wenn sie das anständig-Nothwendige so schätzen, wie es von dem unpartheyischen Publico geschätzt wird. Auf keinen Fall gehört es zum anständig-Nothwendigen junger Professoren, daß sie gleich ein

Haus

Haus machen, oder daß sie so gut eingerichtet seyen, wie die Häuser von Männern, die sich viele Jahre um eine hohe Schule verdient gemacht haben.

Der letzte Punct, auf den bey den Belohnungen der Verdienste akademischer Lehrer sehr viel ankommt, ist dieser, daß man verdiente Belohnungen zur rechten Zeit, und mit der rechten Manier austheile. Von dieser Seite fehlten die meisten Regierungen, nicht so wohl deßwegen, weil sie nicht wußten, wie und wann man belohnen müsse, sondern weil die Fonds hoher Schulen nicht hinreichten, um jedes Verdienst dann zu belohnen, wann man es gewollt hätte. Die meisten Regierungen belohnen nicht eher, als sie müssen: wenn sie nämlich wichtige, oder unentbehrliche Männer nicht anders erhalten, oder behalten können. Dieß Verfahren bringt viele nachtheilige Folgen hervor. Anschlägige Gelehrte wissen es so einzurichten, daß sie von Zeit zu Zeit wirkliche auswärtige Vocationen erhalten, oder doch Anträge, welche kommen sollen, vorspiegeln können. Die Vorspiegelungen von Anträgen werden eben so oft, als wirkliche Vocationen, Zwangsmittel, wodurch man die höheren Oberen nöthigt, Zulagen zu bewilligen, die den ausgeschlagenen Vortheilen entsprechend sind. Wenn man sieht, daß solche Zwangsmittel helfen, so bequemen sich aus Noth auch solche Männer dazu, die derselben gern überhoben wären. Zögerungen im Belohnen wahrer Verdienste veranlassen also Gelehrte, daß sie ihren Charakter verderben, ihren guten Ruf einbüßen, und auswärtige Regierungen, welche man getäuscht hat, nicht nur gegen die Urheber der Täuschungen, sondern sehr oft gegen die hohen Schulen selbst einnehmen, von welchen die viel versprechenden,

den, und nichts haltenden Gelehrten Mitglieder sind. Trägt es sich einige Mahle hinter einander zu, daß Lehrer einer hohen Schule Vocationen ausgewirkt, vorläufige Versprechungen gegeben, und am Ende die ersten ausgeschlagen, und die anderen vereitelt haben; so kommt eine solche hohe Schule in den übeln Ruf, daß ihre Mitglieder nicht redlich und aufrichtig zu Werke gehen, und daß sie fremde Regierungen und deren Anträge bloß als Werkzeuge brauchen, um sich da, wo sie leben, Verbesserungen zu verschaffen. Alle diejenigen, die zu einem solchen Rufe mitwirken, thun unläugbar ihren Collegen das gröste Uurecht an, indem sie manche Anträge verhindern, die ohne den entstandenen bösen Ruf an diesen, oder jenen Gelehrten ergangen wären. Die Schlauen, welche sich auf die erwähnte Art Zulagen ausgemacht haben, verdanken ihren Oberen die abgepreßten Belohnungen nicht. Die redlichen Männer, die ihnen nicht nachahmen mögen, beklagen sich nicht bloß darüber, daß ihre Verdienste nicht belohnt werden, sondern noch viel mehr darüber, daß man die Verdienste Anderer belohnt hat, die solche Belohnungen nicht verdienen. Alle, oder die meisten angeführten Nachtheile würden wegfallen, wenn eine Regierung sich den Ruhm erworben hätte, daß sie Verdienste nach Würden, und zu rechter Zeit belohne, daß sie sich aber auch dergleichen nicht durch böse Künste, und falsche Vorspiegelungen abdringen, oder ablocken lasse.

Die Belohnungen der Verdienste akademischer Lehrer bestehen entweder in Besoldungen, die ihnen ausgesetzt, oder in dem Range, der ihnen angewiesen, oder in Ehren-Titeln, die ihnen ertheilt werden.

Bey den Besoldungen entstand schon lange die Frage: ob es besser sey, daß sie in baarem Gelde, oder ganz, oder zum Theil in Naturalien gegeben würden. Michaelis entschied sich für das Erstere m). Ich würde mich für das Letztere entscheiden, wenn man annehmen dürfte, daß es den Universitäts-Cassen eben so leicht werde, Naturalien anzuweisen, als Summen baaren Geldes zu überschicken.

Die Schwierigkeiten, welche Michaelis gegen Besoldungen in Naturalien macht, lassen sich leicht wegräumen. Es ist gar nicht nöthig, daß Universitäten, deren Lehrer ihre Besoldungen ganz oder zum Theil in Naturalien empfangen sollen, ihre Güter selbst verwalten, oder daß den Lehrern ihre Deputate in Natura zugeschickt werden. Man könnte es mit den akademischen Lehrern, wie mit den Staatsdienern in mehreren Gegenden von Deutschland machen, daß man ihnen ihre Naturalien an gewissen Orten anwiese, wo sie dieselben nach Belieben verkaufen lassen könnten. Wären unter den Aemtern, oder Gütern, wo man Naturalien anzuweisen hätte, die Einen vortheilhafter, als die anderen, so dürfte man nur das Loos entscheiden lassen, oder mit den Anweisungen nach den Facultäten abwechseln. Besoldungen in Naturalien sind darin den Besoldungen in Geld ähnlich, daß sie eben so wenig, als diese, jedes Jahr einen gleichen Werth haben. Allein Jene besitzen darin einen unendlichen Vorzug vor diesen, daß der Werth von Naturalien sich viel öfter zum Vortheil, als zum Nachtheil der Empfänger ändert, da der Werth des Geldes fast immer

zum

m) II. S. 358. u. f.

zum Nachtheil der Empfänger wechselt. Wenn die Preise der Dinge bisweilen mehrere Jahre hintereinander auf das doppelte oder dreyfache steigen; so erhält derjenige, welcher seine Besoldung in Gelde empfängt, eigentlich nur die Hälfte, oder weniger, als die Hälfte dessen, was er sonst erhalten hat. Solche hingegen, denen ihre Besoldungen in Naturalien gereicht werden, gewinnen entweder durch die höheren Preise der Dinge, oder erhalten wenigstens den Verlust ersetzt, der für sie aus den höheren Preisen solcher Waaren entspringt, welche sie für baares Geld kaufen müssen. So unläugbar aber auch Besoldungen in Naturalien den Besoldungen in Gelde vorzuziehen sind; so kann man sie doch nicht in solchen Ländern einführen, wo die Güter, aus deren Ertrage die Einkünfte der Universitäts-Cassen fließen, nicht verwaltet, sondern verpachtet, und die Pacht-Zinsen nicht in Naturalien, sondern in Gelde bezahlt werden.

Nach den Besoldungen kann man den Rang öffentlicher Lehrer allerdings mit zu ihren Belohnungen rechnen. Die gesetzliche Stelle, oder Stuffe, welche man dem Stande öffentlicher Lehrer unter den übrigen Ständen anweist, bezeichnet am meisten den Werth, welchen der Staat demselben beylegt. Die Privilegien und Statuten fast aller hohen Schulen reden von dem Range öffentlicher Lehrer in einer doppelten Rücksicht: in Beziehung nämlich auf andere Stände, und besonders auf solche Classen, die sich in den Universitäts-Städten selbst aufhalten; und dann in Beziehung der verschiedenen akademischen Collegien und Beamten gegen einander.

In

In Göttingen haben alle ordentliche Lehrer den Rang fürstlicher Räthe, und rouliren also, wie man zu sagen pflegt, mit den Majors dem Alter nach n). Hofräthe genießen Oberst Lieutenants Rang. In Jena haben alle ordentliche Lehrer vor solchen Hofräthen, die nicht zugleich Professoren sind, den Vortritt, so wie außerordentliche Lehrer vor denen, die den Titel von Räthen haben o). In Königsberg folgen die fürstlichen Räthe unmittelbar auf den Dekan der juristischen Facultät, und gehen vor den übrigen ordentlichen Lehrern der Rechtsgelehrsamkeit her. Auch haben die Bürgermeister der drey Städte Königsberg den Rang vor dem Dekan, und den ordentlichen Lehrern der Weltweisheit p). Fürstliche Räthe, und städtische Obrigkeiten haben nicht allenthalben einen gleichen Rang, und eben deßwegen kann auch das Verhältniß akademischer Lehrer zu denselben nicht allenthalben dasselbige seyn.

In den Bestimmungen des Ranges der verschiedenen akademischen Collegien und Beamten gegen einander finden viel größere Unterschiede, als in der Bestimmung des Ranges der akademischen Lehrer gegen andere Classen von Staats Beamten Statt. Auf den meisten hohen Schulen hatten die Rectoren den Vortritt vor den Canzlern und Vice Canzlern. Auf Anderen waren Canzler und Vice-Canzler die einzigen oder ersten Häupter. Auf Einigen gingen die Dekane vor allen übrigen Mitgliedern ihrer Facultäten her: auf anderen behielt der Dekan den Platz,

n) Privil. S. 242. 243.

o) Schmid S. 210.

p) So verstehe ich wenigstens Arnoldt I. S. 180.

Platz, den er vorher in seiner Facultät hatte q). Auf den meisten Universitäten folgten die außerordentlichen Professoren auf die ordentlichen Professoren aller Facultäten: anderswo gingen die außerordentlichen Lehrer, und selbst die Licentiaten der höheren Facultäten vor dem Dekan, und den ordentlichen Mitgliedern der philosophischen Facultät her. Auf mehreren hohen Schulen in Italien hatten nicht nur die ordentlichen Professoren den Rang über die außerordentlichen, sondern die über-ordentlichen hatten wieder den Rang vor den ordentlichen, die Morgen-Professoren vor den Abend-Professoren, der Erste unter beyden vor dem Zweyten, der Zweyte vor dem Dritten, u. s. w. r). Aus allen diesen Verschiedenheiten erhellt, daß in der Bestimmung des Ranges akademischer Collegien, Beamten und Lehrer sehr viel willkührliches sey.

Ansehen ist etwas ganz anderes, als Rang. So wie diesen die oberste Gewalt gibt, so ertheilt jenes die öffentliche Meinung, indem sie die Achtung bestimmt, welche man den Mitgliedern eines gewissen Standes bloß als solchen zu erweisen hat. Es ist ein trauriges Zeichen bey allen Ständen, und also auch bey dem Stande der öffentlichen Lehrer, wenn ihr Rang größer, als ihr Ansehen ist, und das Ansehen vorzüglich aus dem Range entspringen soll. Ein sehr gutes Zeichen hingegen ist es, wenn Höhere und Niedere

q) Man sehe über diesen, und die folgenden Sätze Arnoldt I. S. 173. 180. Beylagen S. 207. 403.

r) Ueber die Professores ordinarios et extraordinarios, und supraordinarios, über die matutinos et vespertinos in Pisa, *Fabronius* I. p. 105. 106. In Bologna waren außer den professoribus ordinariis et extraordinariis noch supranumerarii. *Gaggius* p. 24.

dere geneigt sind, öffentlichen Lehrern mehr Achtung zu beweisen, als sie vermöge ihres Ranges erwarten könnten, und als man anderen Personen von gleichem Range erweisen würde.

Die dritte Art gewöhnlicher Belohnungen besteht in Ehren-Titeln, in den Prädicaten von Consistorial- oder Kirchenräthen, von Hof- und Leib-Medicis, von Hof- Justiz- und Regierungsräthen, von Etats- und Geheimen-Räthen, u. s. w. Ehren-Titel haben zwey große Vortheile. Man rechnet sie für eben so schätzbare, oder noch schätzbarere Belohnungen von Verdiensten, als Besoldungen und Besoldungs-Zulagen; und manche Gelehrte würden gern einen Theil ihrer Besoldungen verlieren, wenn sie einen höhern Titel erhalten könnten. Wegen dieses Werths, den man auf Titel legt, kann das Recht, höhere Titel ertheilen zu können, als ein wichtiger Fond von hohen Schulen betrachtet werden, indem man unläugbar eben so viel an Geld erspart, als man mit Ehren-Titeln belohnt. Die Ersparungen, welche Ehren-Titel den Universitäts-Cassen verschaffen, werden sie noch lange unentbehrlich machen. Wenn es aber möglich wäre, daß die Vorsteher hoher Schulen gelehrte Verdienste bloß in Gelde belohnen könnten; so müste man wünschen, daß man die Belohnungen durch Ehren-Titel allmählig ganz eingehen ließe. Der geringste Nachtheil der Prädicate, die Gelehrten ertheilt werden, ist dieser, daß sie zu den gelehrten Aemtern und Beschäfftigungen meistens gar nicht passen; denn wie könnten akademische Lehrer zugleich Hofräthe, Justiz-Räthe, Etats Räthe, Geheime Räthe u. s. w. seyn? Viel schlimmere Folgen der Ertheilung von Titeln an Gelehrte sind, daß sie in diesen eine ihres Charakters

ters unwürdige Rang- und Titel-Sucht entzünden: daß sie eben deßwegen, weil sie nichts kosten, nicht mit der Vorsicht, wie Besoldungen, ertheilt werden, und dadurch unschickliche Bewerbungen, gehässige Eifersuchten, oft unversöhnliche Feindschaften veranlassen. So lange man aber gezwungen ist, Titel zu ertheilen; so lange ist es auch im Durchschnitt gut, wenn Titel den höhern Rang geben, den sie bezeichnen, weil sie sonst aufhören würden, Belohnungen zu seyn. Nach diesem Grundsatze verordnen die Privilegien der Georgia Augusta s), daß zwar in den Versammlungen der Facultäten, und bey allen übrigen collegialischen Zusammenkünften jeder Lehrer bloß nach dem Range, den er in seiner Facultät hat, gehen, oder sitzen: daß aber denen, welche von dem Landesherrn mit einem persönlichen Range begnadigt worden, das erhaltene Prädicat bey allen übrigen Gelegenheiten zu Statten kommen solle. In Jena t) behaupten die öffentlichen Lehrer in und außer collegialischen Zusammenkünften beständig den Rang, den ihnen ihre Facultät und die Stelle in ihrer Facultät gibt. Diese Einrichtung ist in Jena sehr weise, weil diese hohe Schule von mehreren Höfen abhängt. Hätten Titel in Jena einen Einfluß auf den Rang von Gelehrten, so würden die verschiedenen Höfe beständig mit Gesuchen um Titel behelligt werden. Was Einer an diesem Hofe nicht hätte erlangen können, würde er an einem andern Hofe suchen; und wenn er es hier erhielte, so würden daraus leicht Mißverständnisse unter den die hohe Schule beschützenden Höfen, oder ein schädlicher Wetteifer in der Ertheilung höherer Titel entstehen.

Die

s) S. 243.

t) Schmid S. 208-210.

Die Vorgesetzten hoher Schulen würdigten oft, ohne es zu wollen, die Belohnungen herab, welche sie in ihrer Hand hatten. Dieß geschah unfehlbar durch eine übermäßige Vervielfältigung von Lehrern, wogegen ich schon an einem andern Orte gewarnt habe u). Wenn man die Zahl der Professoren zu sehr vergrößert, so kann man Einigen gar keine, Anderen keine hinlängliche Besoldung geben. Dringende Noth, und emporstrebender Ehrgeitz zwingen alsdann diejenigen, welche am wenigsten wahres Ehrgefühl haben, solche Mittel zur Erlangung von Beyfall anzuwenden, wodurch die Achtung gegen den Stand vermindert, und Feindschaft unter Collegen gestiftet wird. Treffliche Lehrer verlieren ohne alle Schuld ihren Applausus, oder einen Theil ihres Applausus, und mit diesem einen Theil ihrer Einnahme. Solche Männer glauben mit Recht erwarten zu können, daß man ihnen das, was man ihnen ohne ihre Schuld nahm, auf eine andere Art ersetze. Thut man dieses nicht, so werden solche Männer unzufrieden, und leisten weniger Nutzen, als vorher, oder suchen gar anderswo hin zu kommen. Je mehr man die Zahl von Professoren vergrößert, desto öfter geschieht es, daß akademische Lehrer entweder durch Dürftigkeit, und daher entstehende Schulden, oder durch andere ärgerliche Fehler und Fehltritte ihre Achtung verlieren, und eben dadurch dem Ansehen des ganzen Standes schaden. Wenn viele junge und unberühmte, oder wenig berühmte Männer den Titel von Professoren erhalten; so glauben die älteren und verdienteren Lehrer, daß man sie durch höhere Prädi-

u) I. S. 62. Man vergleiche Michaelis II. S. 304.

Prädicate auszeichnen müsse. Auch die Ehren-Titel werden alsdann zu sehr vervielfältigt, und büßen Vieles von ihrem ehemahligen Werth ein. Es ist unmöglich, im Allgemeinen für alle hohe Schulen, alle Facultäten und Wissenschaften zu bestimmen, wann man die Zahl von Lehrern über die Gebühr vermehre. Man hat genug gethan, wenn man die höheren Oberen aufmerksam darauf macht, daß es höchst nöthig sey, bey der Ernennung von neuen Professoren die höchste Vorsicht zu brauchen, weil man bey der Ansetzung Eines hoffnungsvollen Mannes nicht selten mehrere verdiente Männer unbrauchbar machen, und diesen dadurch ein großes Unrecht, so wie der hohen Schule einen großen Schaden zufügen könne.

Man mag bey der Wahl öffentlicher Lehrer so viel Vorsicht anwenden, als man will; so ist es doch unvermeidlich, daß die vorsichtigsten, und einsichtsvollsten Vorsteher hoher Schulen von Zeit zu Zeit Männer treffen, welche die gehegten Erwartungen nicht erfüllen, oder sich aus unvorhergesehenen Ursachen verschlimmern, oder sich wenigstens einzelner Fehltritte schuldig machen, die eine gelindere, oder härtere Strafe verdienen.

Männer, die das nicht leisten, was man mit Recht von ihnen erwartete, können sich nicht beschweren, wenn man ihre Lage in der Folge nicht verbessert. Besoldungs-Zulagen und Ehren-Titel sind Belohnungen geleisteter und wachsender Verdienste. Auf diese Belohnungen kann Niemand gerechte Ansprüche machen, der nicht wirkliche und vorzügliche Dienste geleistet hat. Lehrer, die übergangen werden, bemühen sich um auswärtige Vocatio-

nen.

nen. Solche Bemühungen sind es gerade, welche man durch das Uebergehen veranlassen will.

Bisweilen vorenthält man tüchtigen Lehrern, gegen welche aber von anderen Seiten etwas einzuwenden ist, verdiente Belohnungen, um sie dadurch zu bewegen, andere Dienste zu suchen, oder um sie zu nöthigen, die Fehler abzulegen, mit welchen man Ursache hat, unzufrieden zu seyn. Nur in diesen Fällen ist die Vorenthaltung von Belohnungen wirkliche Strafe. Man kann es nicht Strafe nennen, wenn man Jemanden etwas nicht gibt, was er nicht verdient hat.

Je reichlicher, und unparteyischer die Vorsteher hoher Schulen belohnen, desto ernstlicher können, und müssen sie jedes Versehen öffentlicher Lehrer strafen, wodurch entweder der gute Ruf einer Universität, oder der gute Nahme von Collegen, oder die den Oberen schuldige Ehrfurcht verletzt wird. So wenig gerechte Obere irgend ein Verdienst unbelohnt lassen werden, eben so wenig dürfen sie irgend ein strafbares Vergehen ungeahndet lassen. Nur muß die Strafe dem Vergehen angemessen seyn, und sich nicht weiter, als über den, oder die Schuldigen erstrecken. Die Vorsteher hoher Schulen irren, oder werden irre geführt, wie andere Menschen. Es begegnet ihnen, wie anderen Menschen, daß sie unverdiente, oder härtere Vorwürfe machen, als sie bey einer genauen Kenntniß der Sachen würden gemacht haben. In beyden Fällen werden gerechte Obere es nie übel deuten, daß diejenigen, welche man ohne Schuld, oder über ihre Schuld gestraft hat, sich mit ehrerbietiger Freymüthigkeit vertheidigen. Die gelindesten Strafen sind Verweise, wiewohl diese sehr

vieler Gradationen fähig sind. Die härtesten Verweise sind diejenigen, die öffentlich ertheilt werden. Dieß kann auf mehrere Arten geschehen. Entweder meldet man der Universität bloß, daß man Einem ihrer Mitglieder dieses, oder jenes Vergehen verwiesen habe; oder man überschickt eine Abschrift des ertheilten Verweises, oder man läßt den Verweis durch den Prorector in einer Senats- oder Deputations-Versammlung ankündigen. Die letzte Manier scheint mir nur alsdann rathsam, wenn man denjenigen, der den Verweis empfängt, mit einem gewissen Geräusch zwingen will, seinen Abschied zu nehmen. Mündliche Ankündigungen der Verweise höherer Oberen haben besonders das gegen sich, daß sie durch den Ton, womit sie angekündigt werden, und durch das Benehmen der Beysitzer unendlich können geschärft, oder auch fast gänzlich können vernichtet werden. Wo Verweise nichts fruchten, da helfen bisweilen Geldstrafen, oder Suspensionen einzelner Vorrechte öffentlicher Lehrer, z. B. der Preß-Freyheit. Ich sage mit Fleiß bisweilen, weil diese Strafen nicht immer anwendbar, oder doch nicht wirksam sind. Wollte man Geldstrafen solchen Lehrern auflegen, die nur kaum durchkommen können; so würde man weniger die Schuldigen, als ihre Weiber und Kinder, oder als ihre Gläubiger strafen. Reiche Männer hingegen würden Geldstrafen mit Lachen erlegen, und sich freuen, daß sie um einer so geringen Buße willen ihr Müthlein gekühlt hätten. Die Suspension der Preß-Freyheit ist für diejenigen keine Strafe, die wenig, oder doch nichts verfängliches schreiben. Wenn endlich alle gelindere Strafen vergebens angewandt worden, so müssen die höheren Oberen zur Androhung der Remotion, oder Entlassung,

sung, oder auch zur wirklichen Vollziehung dieser Drohungen schreiten. Unter Remotion verstehe ich bloß die Entziehung eines Lehrfaches und der damit verbundenen zufälligen Einkünfte, mit Beybehaltung der bisherigen Besoldung und des bisherigen Titels: unter Entlassung, eine völlige Entfernung von dem bisherigen Amte mit Einziehung der ganzen, oder eines Theils der bisherigen Besoldung. Die letztere Strafe paßt mehr für einzelne grobe Vergehen, die einen Mann unwürdig machen, länger Mitglied einer gewissen gelehrten Gemeinheit zu seyn. In Göttingen vollzog man sie nur ein mahl in den ersten Zeiten der hohen Schule an einem Lehrer, der sich an seinem Collegen, gerade als er Prorector war, thätlich vergriffen hatte. Die Remotion hingegen ist eine angemessene Strafe von unüberwindlichem, und gemeinschädlichem Unfleiß besonders in solchen Fächern, die ihrer Natur nach ausschließlich sind. Die Vorsteher der Deutschen hohen Schulen verhängen die Strafen der Remotion und Entlassung seltener, als sie dieselbe selbst nach den Urtheilen des unparteyischen Publicums vollziehen könnten und sollten: nicht aus übertriebener Schonung gegen unverbesserliche Unfleissige, oder Ungehorsame, u. s. w. sondern um auch nicht auf die entfernteste Art Anlaß zu der Meinung zu geben, als wenn die Lehrer ihrer hohen Schulen willkührlich behandelt würden, oder in Gefahr seyen, ohne ihre Schuld Amt und Gehalt zu verlieren.

Vierter Abschnitt.

Ueber Vorlesungen, Lehrarten und Ferien.

Die vornehmste Arbeit akademischer Lehrer besteht in dem Vortrage von Wissenschaften, und anderen nützlichen Kenntnissen, oder in Vorlesungen, die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten gehalten werden. Die Vorlesungen öffentlicher Lehrer auf hohen Schulen waren, und sind auch jetzt noch in verschiedenen Ländern auf die verschiedenste Art eingerichtet. Diese Einrichtungen mündlicher Vorträge wichen kaum so sehr von einander ab, als die Meinungen über die beste Art, wie solche Vorlesungen eingerichtet werden sollten.

Die Hauptfragen, die bey dieser Untersuchung entstehen können, sind folgende: sollen alle, oder die wichtigsten Vorlesungen publica, oder privata seyn, das heißt, sollen sie unentgeltlich, oder gegen die Entrichtung eines gewissen Honorars gegeben werden? Wenn Privat-Vorlesungen den öffentlichen vorzuziehen sind, welche Lectionen sollen privatim, welche öffentlich gehalten: von wem sollen die Honoraria bestimmt, wann und von welchen sollen sie entrichtet, und wie können sie am besten beygetrieben werden? Ist es gut, alle angestellte Lehrer zu öffentlichen Vorlesungen zu verpflichten, und allen, die das Recht zu lehren haben, das Recht zu gestatten, über welche Wissenschaften, oder Materien sie wollen, öffentliche

Vorlesungen zu halten? Ist es besser, die Länge, den Anfang, und das Ende der Vorlesungen, die Systeme, Lehrarten und Lehrbücher, welchen man folgen soll, die Stunden einer jeden Vorlesung, die Ordnung, in welcher man Vorlesungen zu hören hat, oder die so genannten Curse gesetzlich zu bestimmen, oder in allen diesen Stücken Lehrern und Lernenden volle Freyheit zu lassen? Worin bestehen die unerlaubten Künste, sich Beyfall zu verschaffen, und wie verhütet man diese am nachdrücklichsten? Wie erweckt man Lehrer und Lernende am kräftigsten zum Fleisse? wie straft man ihren Unfleiß? welchen Nutzen und Schaden stiften Testimonia, und besonders wöchentliche, monathliche, oder halbjährige Examina? wie werden Lections-Verzeichnisse am vortheilhaftesten eingerichtet? wie Ferien am besten geordnet? Ist es rathsamer, daß Professoren in öffentlichen Auditoriis, oder daß ein Jeder in seinem eigenen Hause lese?

Selbst in Deutschland sind bis auf den heutigen Tag die Katholischen, und Protestantischen Universitäten über die meisten angeführten Puncte einander geradezu entgegengesetzt. Auf den Katholischen hohen Schulen sind alle, oder doch viele wichtige Vorlesungen öffentliche, da sie hingegen auf den Protestantischen hohen Schulen honorirt werden. Auf den ersteren sind die Dauer, der Anfang und das Ende, auch die Stunden der Vorlesungen, so wie die Systeme, Lehrarten, Lehrbücher, und Curse, welche Lehrer und Lernende zu befolgen haben, durch Gesetze bestimmt. Auf den Protestantischen Universitäten hatten Lehrer und Lernende bisher eine beynahe unbeschränkte Freyheit. Auf den Katholischen Universitäten suchte man Lehrer und Lernende zum Guten

ten zu zwingen, auf den Protestantischen, mehr zum Guten zu reitzen. Auf den Katholischen hohen Schulen entfernte man die Concurrenz von Lehrern absichtlich: auf den Protestantischen beförderte man sie so gar über das gehörige Maaß. Auf den Katholischen hohen Schulen sind die Vorlesungen mehr jährig, als halbjährig: auf den Protestantischen, umgekehrt. Auf den Katholischen Universitäten endlich liest man allein, oder doch häufig in öffentlichen Hörsälen: auf den Protestantischen, in Auditoriis, welche Professoren in ihren Häusern einrichten. Um eben die Zeit, wo die Katholischen Universitäten anfingen, die Einrichtungen der Protestantischen nachzuahmen, um eben die Zeit fingen Protestantische Schriftsteller an, die Einrichtungen Katholischer Universitäten zu empfehlen. Diese Empfehlungen machten hin und wieder so viel Eindruck, daß man zwingende Maaßregeln auch auf solchen hohen Schulen ergriff, wo man bis dahin den Grundsatz gehabt hatte: Lehrer und Lernende eher zum Guten zu reitzen, als zu nöthigen, und Beyden die möglichste Freyheit zu gestatten, so lange sie nicht gemißbraucht werde. Von einer guten, oder fehlerhaften Einrichtung der Vorlesungen hängt der Flor oder Verfall von Universitäten ab; und es ist allerdings der Mühe werth, dahin zu streben, daß man nicht auf verderbliche Einrichtungen gerathe.

Die Geschichte hatte die Frage längst entschieden, ob es besser sey, daß wissenschaftliche und andere nützliche Kenntnisse, welche man auf hohen Schulen zu lehren pflegt, unentgeltlich, oder gegen ein gewisses von den Zuhörern zu entrichtendes Honorarium gelehrt werden? Man fragte, oder hörte die

Geschichte nicht. Michaelis zog zuerst die Erfahrung und die gesunde Vernunft zu Rathe v), und beyde stimmten in ihren Antworten mit der Geschichte überein. Seit Michaelis Zeiten findet im Protestantischen Deutschlande keine Verschiedenheit der Meinungen mehr über die Frage Statt: ob die unentbehrlichsten Wissenschaften auf hohen Schulen öffentlich, oder privatim vorgetragen werden müssen. Die Räsonnements über die Protestantischen Universitäten bewirkten selbst im Katholischen Deutschland heilsame Veränderungen. In Ingolstadt erlaubte man im J. 1772, daß die Lehrer der Rechte die öffentlichen und Privat-Vorträge ihrer Wissenschaften mit einander verbinden, und von den vermögenden Zuhörern nach der Verschiedenheit ihres Standes kleinere, oder größere Honoraria fordern dürften, wobey man ihnen zugleich auflegte, daß sie armen Studierenden den Zutritt unentgeltlich gestatteten w). Auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz machte man zwar alle philosophische und theologische Vorlesungen zu öffentlichen Lectionen; allein die Lehrer von cameralistischen, medicinischen, und juridischen Wissenschaften erhielten das Recht, von einem jeden Zuhörer ein gewisses Honorarium zu fordern x). Es ist für die Universitäts-Cassen und die Studierenden eben so wichtig, als für die Lehrer, daß für die meisten

und

v) II. S. 103. u. f. III. S. 251. u. f.

w) Annal. Ingolst. IV. 471. 472. Man hob diese weise Einrichtung einige Jahre nachher wieder auf, indem man befahl, daß kein Professor die Wissenschaft, welche er öffentlich lehre, in Privat-Vorlesungen vortragen dürfe. Bairische hoher und niederer Schulen-Ordnung S. 16.

x) Neue Verfassung der Schule zu Mainz S. 55.

und vornehmsten Vorlesungen Honoraria entrichtet werden. Die Universitäts-Cassen haben nicht nöthig, so große Besoldungen zu geben, als sie geben müsten, wenn die Lehrer keine Honoraria erhielten. Die Zuhörer wenden im Durchschnitt mehr Fleiß auf solche Vorlesungen, welche sie bezahlt zu haben glauben, als auf solche, die ihnen unentgeltlich angeboten werden. Die Lehrer bestreben sich aus allen Kräften, ihr Fach, oder ihre Fächer so kurz, so vollständig, so deutlich, und angenehm, als möglich vorzutragen, weil sie um desto mehr Zuhörer erhalten, je besser sie lehren, und um desto mehr an Honoraren einnehmen, je mehr Stunden sie geben. Wo Honoraria entrichtet werden, da hat man viel weniger Unfleiß im mündlichen Vortrage zu fürchten, als übertriebenen Fleiß, der alle Zeit und Kräfte bloß auf Vorlesungen verwendet, und für schriftstellerische, oder andere nützliche Arbeiten keine Zeit und Kräfte übrig läßt. Die Rücksicht auf eigene Vortheile bewirkt mehr Gutes, als man durch Gesetze erzwingen, und hindert mehr Böses, als man durch die stärksten Drohungen und Strafen zurückhalten kann. Wo die Arbeiten der Lehrer auch durch Honoraria vergolten werden, da hat man nicht nöthig, die Dauer, den Anfang, und das Ende von Vorlesungen durch obrigkeitliche Befehle festzusetzen; nicht nöthig, Kürze, Deutlichkeit, und andere Vorzüge des Vortrags anzubefehlen, nicht nöthig, unmäßige Verlängerungen, oder Verdoppelungen, oder Abkürzungen von Collegiis zu verbieten, nicht nöthig, Nachläßigkeit, oder Unfleiß zu strafen.

Wenn aber, wie Michaelis sagt y), Privata jezt die Hauptsache ausmachen, und von ihnen der Flor

y) III. 270.

Flor einer Universität abhängt; sollen dann gar keine öffentliche Vorlesungen gehalten, und alle ordentliche Lehrer von öffentlichen Vorlesungen entbunden werden? Ich glaube allerdings, daß man das letztere thun könnte, oder vielmehr thun sollte Wo auch keiner verpflichtet ist, öffentliche Vorlesungen zu halten, da werden sie deßwegen nicht ganz wegfallen. Manche gewissenhafte Lehrer werden fortfahren, wegen der Besoldungen, welche sie aus öffentlichen Cassen empfangen, öffentliche Vorlesungen zu geben: wiewohl es eine eben so unrichtige Idee ist, daß Besoldungen für öffentliche Lectionen gereicht, als daß Privata durch die Honorarien, welche die Zuhörer entrichten, bezahlt werden. Weniger gewissenhafte, oder mit Geschäfften mehr überhäufte Lehrer lassen sich auf solchen hohen Schulen, wo die Statuten allen ordentlichen Lehrern Publica auflegen, entweder von den Gesetzen entbinden, oder entbinden sich auch eigenmächtig selbst. Unter den ordentlichen Lehrern sind immer mehrere, welche Wissenschaften vortragen, die den großen Haufen von Studierenden nicht interessiren, sondern nur allein eine kleine, oder mäßige Zahl von Auserwählten, die ihr Fach nicht wie ein Handwerk lernen, um sich ihr Brot zu erwerben. Diese Auserwählten sind entweder nicht vermögend genug, um das Honorarium für nicht ganz unentbehrliche Collegia zu entrichten, oder sie wissen wenigstens nicht zum voraus, ob sie es der Mühe werth finden werden, für ein nicht unentbehrliches Collegium eben so viel zu zahlen, als für unentbehrliche. Es kann also auch auf stark besuchten Universitäten geschehen, daß nützliche, aber nicht unentbehrliche Privata nur eine mäßige, oder kleine Zahl von Zuhörern finden, und daß die Meisten von diesen Zuhö-

rern sich solche Collegia frey bitten: besonders, wenn sie glauben, daß der Professor reich, oder sehr gut sey, und nicht strenge auf die Zahlung des Honorars dringe. So bald akademische Lehrer, die gern nutzen möchten, dieses merken, so opfern sie lieber die kleinen Vortheile, welche ihnen die bisherigen Privata brachten, auf, und lesen dieselbigen Vorlesungen öffentlich. Nützliche Publica, die gut gelesen werden, ziehen doch Manchen herbey, der nicht zahlen konnte, oder mochte, und sich zugleich schämte, nicht unentbehrliche Vorlesungen frey zu bitten. Solche Publica werden nicht selten eben so fleissig, oder noch fleissiger gehört, als die unentbehrlichsten Privata, weil die Zuhörer gröstentheils aus jungen Leuten bestehen, die das, was ihnen vorgetragen wird, zu schätzen, und zu benutzen wissen. Junge Professoren endlich, oder Privat-Lehrer, die sich zeigen wollen, werden nie aufhören, öffentliche Vorlesungen anzukündigen, und mit dem möglichsten Fleisse zu halten. Die Vorgesetzten hoher Schulen waren hievon so fest überzeugt, daß sie es nöthig fanden, die Begierde junger Männer, sich zu heben, eben so einzuschränken, als die Eifersucht ordentlicher Lehrer, die glücklicheren Collegen gern einen beneideten Beyfall entreissen möchten. Ein weises Gesetz untersagt auf allen, oder den meisten hohen Schulen, solche Collegia, die Jemand vermöge seiner Nominal-Profession privatim liest, öffentlich zu lesen. Schlechte, oder mittelmäßige Publica richten zwar nie gute Privata zu Grunde, allein sie entführen doch leicht einige Zuhörer, oder erregen die Furcht, daß dieses geschehen könne, und veranlassen dadurch Feindschaften unter Amtsbrüdern, die man, wenn es irgend geschehen kann, zu verhüten suchen muß.

Wenn

Wenn man sich überzeugt hat, daß es viel besser sey, die unentbehrlichen Collegia privatim, als publice zu lesen, oder lesen zu lassen; so kann man weiter fragen, wer soll die Honoraria bestimmen, und nach welchem Maaßstabe soll dieß geschehen?

Auf den älteren hohen Schulen bestimmte eine jede Facultät den so genannten Pastus, welchen die Zuhörer der verschiedenen Collegien, die gelesen wurden, entrichten musten, oder die Universitäten selbst, oder die Facultäten bestellten so genannte taxatores lectionum, welche die Preise der Vorlesungen festsetzten. Der Maaßstab des Preises war die kleinere, oder größere Zahl von Monathen und Wochen, innerhalb welcher eine Lection zu Ende gebracht wurde. Denselbigen Maaßstab nahm man auf mehreren neuen, oder erneuerten hohen Schulen an z). Dieser Maaßstab war nichts weniger, als richtig. Bey der Bestimmung des Preises von Vorlesungen kommt es allerdings auf die Zahl von Stunden, welche sie dauern, zugleich aber auch noch auf andere Umstände an. Collegia, die einen gewissen Aufwand erfordern, oder kostbare Privat-Sammlungen voraussetzen, oder langwierige Vorbereitungen nothwendig machen, wie die praktische Chemie, die Naturlehre, Naturgeschichte, juridische Praktika, u. s. w. müssen billiger Weise höher honorirt werden, als andere. Auf den meisten neueren Universitäten überläßt man die Bestimmung der Honorarien den Lehrern selbst. Man kann dieses auch bey allen Vorlesungen, wo eine

z) In Mainz z. B. setzte man das Honorarium eines Collegiums, was täglich nur eine Stunde gelesen wurde, auf Einen, das eines Zweystündigen, auf zwey Ducaten fest. l. c. S. 55.

eine Concurrenz von Lehrern Statt findet, ohne die geringsten nachtheiligen Folgen thun. Dagegen haben die Vorsteher hoher Schulen Ursache, darauf zu achten, daß solche Lehrer, denen ein gewisses Fach ausschließlich übergeben worden ist, dieß Monopol nicht zum Schaden der Studierenden mißbrauchen. Es könnte zum Beyspiel den Vorstehern von Hospitälern, mit welchen Andere nicht concurriren, leicht einfallen, die Honoraria über die Gebühr zu erhöhen. Eine andere Art von Exaction, die sich noch schwerer verhüten läßt, ist diese, daß Lehrer, die durch ihren Ruhm, oder durch ihr Fach ein gewisses Monopol besitzen, Wissenschaften zu sehr zerstückeln, und das, was sie in einer Lection vortragen könnten und sollten, in zwey, oder drey spalten, die alle einzeln honorirt werden müssen.

Daß nur die Vermögenden Honoraria entrichten können und dürfen, darüber war nie ein Zweyfel. Allein die große Schwierigkeit war immer und ist auch jezt noch diese: wer kann für vermögend, wer für unvermögend gehalten werden? wer soll das Vermögen, oder Unvermögen untersuchen, und darüber entscheiden?

Auf einigen älteren Universitäten erklärte man diejenigen für vermögend, welche jährlich eine gewisse Summe zu verzehren hätten a). Dieß Gesetz muste nothwendig oft vereitelt werden. Denn wie erfuhr man es, ob Jemand jährlich z. B. zwölf Ducaten erhielt, oder erwarb? Auf anderen Universitäten nahm man alle diejenigen, die sich gewissen Wissenschaften widmeten,

a) Wer in Prag 12 Ducaten zu verzehren hatte, muste den Lehrern die bestimmten Pastus entrichten. Voigt. S. 99.

meten, als vermögend, und die Jünger der übrigen Wissenschaften, als unvermögend an b). Man ließ auf den meisten hohen Schulen die Vermögenden mehr, oder weniger hohe Honoraria entrichten, nicht nach dem Verhältnisse ihres Reichthums, sondern nach der Verschiedenheit ihres Standes; und selbst die Bestimmungen der Honorarien nach der Verschiedenheit des Standes waren und sind auf verschiedenen hohen Schulen verschieden c). Auf manchen hohen Schulen fragte man nicht darnach, wer vermögend, sondern wer unvermögend sey; und die Untersuchung oder Beantwortung dieser Frage überließ man bald den akademischen Obrigkeiten, bald den Lehrern, und bald den Zuhörern d). Alle diese Fälle haben ihre Unbequemlichkeiten. Entscheiden die jun-

b) So auf der erneuerten hohen Schule zu Mainz l. c.

c) Nach der Verordnung von 1772 muste auf der hohen Schule zu Ingolstadt ein Illustris für ein Collegium, das wöchentlich fünf oder sechsmahl gelesen wurde, 24, ein Pränobilis 18, ein Nobilis und Andere 12 oder weniger Gulden bezahlen. Annal. Ingolst. IV. 471. In Mainz waren alle Adeliche verbunden, das doppelte Honorar zu geben. Neue Verfassung, u. s. w. S. 55. In Göttingen zahlen Grafen ein doppeltes Honorarium und erhalten dafür abgesonderte Sitze.

d) In Göttingen ist jeder Lehrer, dessen Collegium Jemand frey bittet, berechtigt darnach zu fragen, ob der Bittende sein Unvermögen durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen könne. In Ingolstadt musten junge Leute bey der Inscription erklären, ob sie sich in die Classe der Vermögenden, oder der Unvermögenden einschreiben lassen wollten. In dem lezten Falle, konnte man von ihnen kein Honorarium fordern. Annal. Ingolst. IV. 471.

jungen Leute selbst, oder die Obrigkeit nach den bloßen Angaben junger Leute; so entzieht man den Lehrern die Gelegenheit, eine Wohlthat zu erweisen, oder zwingt sie vielmehr, dieses zu thun. Ueberläßt man die Prüfung des Unvermögens den Lehrern, so ist zu fürchten, daß Einige zu hart, und Andere zu gelinde seyn werden. Eine zu große Gelindigkeit ist gemeinschädlicher, als eine zu große Härte. Wenn nur Ein angesehener Lehrer in einer Facultät bey dem Einfordern der Honorarien zu nachsichtig ist, so schadet er dadurch allen seinen Collegen. Theils entzieht er ihnen manchen Zuhörer. Theils veranlaßt er viele von denen, die ihnen übrig bleiben, daß sie auch diese Lehrer um ihr Honorarium zu bringen suchen e). Es ist sehr leicht zu befehlen, daß Professoren nur denen die Honoraria erlassen sollen, welche gültige Zeugnisse ihres Unvermögens beybringen können. Allein es ist unmöglich, auf die Erfüllung eines solchen Gesetzes zu halten. Ich komme in der Folge auf die Frage zurück: ob man nicht etwas mehr, als bisher, zu thun im Stande sey, um das schädliche Zudrängen von Armen zu den hohen Schulen zu verhindern.

Ueber die Zeit, und Art der Zahlung von Honorarien so wohl, als über die sichersten Mittel, den richtigen Abtrag derselben zu befördern, oder zu erzwingen, widersprechen sich die Gesetze und Gewohnheiten der Universitäten nicht weniger, als die Vorschläge der neusten Schriftsteller. Auf mehreren hohen Schulen, zu welchen auch Göttingen gehört, ist es Sitte, daß die Studierenden das ganze Honorarium dann, wann sie ein Collegium belegen, dem Lehrer selbst voraus zahlen. Es steht bey jedem Lehrer,

e) Man vergleiche Mich. II. S. 112. u. f.

rer, ob er Jemanden das ganze Honorar, oder einen Theil desselben erlassen, ob er die Entschuldigungen derer, welche nicht pränumeriren können, annehmen, und wie er die säumigen Zahler zu ihrer Schuldigkeit anhalten will. Es geschieht selten, daß Lehrer ihre ehemahligen Zuhörer wegen restirender Honorarien vor dem akademischen Gericht belangen. Dieß begegnet meistens nur denen, welche höfliche Privat-Erinnerungen unhöflich erwiedert haben. Die Zahl der Freybittenden, und Nicht-Pränumerirenden ist in verschiedenen Facultäten, und bey verschiedenen Lehrern sehr ungleich. In gewissen Facultäten sind die Professoren schon zufrieden, wenn die Hälfte ihrer Zuhörer pränumerirt. In Anderen beklagt man sich schon, wenn der zehnte Theil frey gebeten, oder nicht gleich bezahlt hat. Männer, die in großem Ansehen stehen, und deren Zeugnisse von großem Gewichte sind, können im Durchschnitt auf die promteste Pränumeration rechnen. Beliebte Lehrer haben ganz entgegen gesetzte Schicksale. Einige werden besser, andere schlechter, als ihre Collegen bezahlt. Die Zahl dankbarer Zuhörer, oder auch solcher jungen Leute, denen an der guten Meinung, und den günstigen Zeugnissen ihrer Lehrer etwas gelegen ist, überwog bisher die Zahl der undankbaren, und dissoluten so sehr, daß man in Göttingen nicht nöthig hatte, strengere Maaßregeln zu nehmen. Es gibt freylich wenige Professoren, die nicht in jedem halben Jahre das Honorar mehrerer Zuhörer verlöhren. Man erträgt diesen Verlust lieber, als daß man sich durch ausgezeichnete Strenge verhaßt macht. Fast in jedem halben Jahre kommen Beyspiele vor, daß Männer, welche während ihres Aufenthalts in Göttingen ihren Lehrern die schuldigen Honoraria

nicht bezahlen konnten, diese mit reichlichen Zinsen nachzahlen.

In Jena sind, oder waren wenigstens zu der Zeit, als Schmid seine Geschichte dieser hohen Schule schrieb, die Zuhörer nicht eher verbunden, ihre Nahmen aufzuzeichnen, als vierzehn Tage nach dem Anfange der Vorlesungen f). Jeder Lehrer muste bey Strafe von zwanzig Thalern innerhalb drey Monathen die Verzeichnisse seiner Zuhörer einschicken, und bemerken, welche unter ihnen bezahlt, welche nicht bezahlt hätten, und welche das Collegium umsonst besuchten. Professoren, welche die Nahmen säumiger Zuhörer wegließen, oder säumige Zuhörer aus Schonung als Freybitter aufführten, musten eben so viel Strafe erlegen, als diejenigen, welche die Verzeichnisse der Zuhörer nicht zu rechter Zeit eingereicht hatten. So bald der Rector die Nahmen der Restanten in Händen hatte, so ließ er ihre Wechsel mit Arrest belegen, und behielt von jedem Thaler drey gute Groschen für sich, und einen guten Groschen für den Pedell. Die Rectoren musten über die Schuldner der Lehrer besondere Acten führen, und in diese Acten so wohl die Nahmen derer, die auf ergangene Aufforderung bezahlt hatten, als die Nahmen der Restanten eintragen: musten denen, welche die gesetzten Termine nicht hielten, Stadtarrest ankündigen, oder juratorische Caution auflegen: musten endlich die Nahmen solcher, welche die Universität verließen, ohne die Honoraria bezahlt zu haben, an das schwarze Brett schlagen lassen.

Alle diese Verfügungen waren den neusten Schriftstellern, die von Universitäten handelten, noch nicht

f) Schmid S. 257-259.

nicht strenge genug g). Man rieth daher eine besondere Commission zur Hebung, und Beytreibung der Honorarien zu errichten, bey welcher sich die Studierenden, welche Privat-Collegia hören wollten, melden, gegen Erlegung des Honorars Billette lösen, und wenn sie das Honorar nicht erlegen könnten, wenigstens Scheine ausstellen müsten, daß sie die Honorarien bezahlen wollten, so bald sie in bessere Umstände kämen. Kein Professor dürfe das Recht haben, irgend Jemanden seine Vorlesungen frey zu geben. So bald ein Professor die von der Commission abgegebenen, und von den Zuhörern eingereichten Billete in Händen habe; so erhalte er alsdann die entrichteten Honoraria, und die von den Nicht-Zahlern ausgestellten Schuldscheine.

Der Verfasser des Honorarien-Reglements für die Universität Jena sah alle Schwierigkeiten, die den von ihm angerathenen Verfügungen entgegen standen, so richtig vorher, daß man darüber erstaunen muß, daß er nicht die Unausführbarkeit der ganzen Verordnung wahrgenommen hat. Das Gesetz befahl, daß die Lehrer jedes halbe Jahr vollständige und unverfälschte Verzeichnisse ihrer Zuhörer, so wohl derer, welche bezahlt, als welche nicht bezahlt hätten, einreichen sollten. Dieß Gesetz hatte die Absicht, den Professoren die Invidia abzunehmen, die daraus entsteht, wenn sie säumige Schuldner vor Gericht belangen. Der Urheber des Gesetzes bemerkte, daß diese Absicht nicht erreicht werden würde, wenn einige Professoren entweder die Nahmen von Schuldnern

g) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 97-99. Hoffbauer 210. 211. 217. 218.

nern unterdrückten, oder Schuldner für richtige Bezahler, oder für Freybitter ausgäben, um ihrer Zuhörer zu schonen, und sich ihnen dadurch zu empfehlen. So bald mehrere Lehrer die eine, oder andere der angeführten Arten von Nachsicht brauchen, so fiel eben der Haß, der sonst den strengen Einforderern von Honorarien zu Theil geworden war, auf diejenigen Lehrer, welche die Verzeichnisse ihrer Zuhörer der Wahrheit gemäß einrichteten. Um dieß zu verhüten, setzte man eine Strafe von zwanzig Thalern auf jede absichtliche Verhehlung oder Entziehung von Schuldnern, deren sich die Professoren theilhaftig machen würden. Diese Strafen konnten nicht die geringste Wirkung haben. In den meisten Fällen ist es unmöglich, zu beweisen, daß Professoren Zuhörer absichtlich übergangen, oder für etwas anderes ausgegeben haben, als sie wirklich sind. Und wenn sich dieses in einzelnen Fällen darthun ließe, wer wollte in einer solchen Sache den Angeber machen? welcher Prorector möchte die gesetzliche Strafe eintreiben? — Das Jenaische Reglement befiehlt ferner, daß der Rector die Wechsel von Restanten mit Arrest belegen, von jedem Thaler 3 ggr. für sich, und Einen für den Pedellen nehmen, und solche Schuldner, die ihre Wechsel heimlich aufgefangen hätten, bis zur Zahlung auf das Carcer setzen solle. Die Quota, welche man dem Rector, und dem Pedellen anwies, muste die ganze Verfügung verhaßt, und eben daher einen jeden wohldenkenden Prorector abgeneigt machen, sie zur Vollziehung zu bringen. Was verstand man unter den Worten: einen Wechsel heimlich auffangen? doch wohl nicht eine jede andere, als gewöhnliche Art, seinen Wechsel in Empfang zu nehmen? Es gibt der erlaubten Arten, sein Geld

kom-

kommen zu lassen, so viele, daß es schwer wird, zu bestimmen, worin das Auffangen des Wechsels beste- he. Und das so genannte Auffangen des Wechsels sollte mit unbestimmter Carcer-Strafe belegt werden. Welcher gerechte Richter möchte eine solche unverhält- nißmäßige Strafe vollziehen? — Das Reglement schrieb endlich der akademischen Obrigkeit vor, den Studierenden, welche die schuldigen Honoraria im vierten Monath nach dem Anfange der Vorlesungen nicht bezahlt hätten, einen kurzen Termin zu setzen, dann allen denen, welche die anberahmten Termine nicht gehalten hätten, Stadtarrest anzulegen, oder juratorische Caution abzufordern, und wenn sie den Einen gebrochen, oder die Andere verletzt hätten, ih- re Nahmen an das schwarze Brett schlagen zu lassen. Alle diese Maaßregeln sind zu strenge, als daß sie sich jemahls hätten ausführen lassen: die letzte aus- genommen, nach welcher die Nahmen der Schuldner von Professoren, so bald ihrer Zwölfe beysammen seyen, an das schwarze Brett geschlagen werden sol- len. Diese Strafe müste nothwendig, wenn sie oft vollstreckt würde, sehr bald alles Abschreckende verlie- ren. Junge Leute würden in kurzer Zeit darüber la- chen, daß um einiger Reste von Honorarien willen ihre Nahmen in Gesellschaft von vielen andern am schwarzen Brette bekannt gemacht würden. — Nach den Erkundigungen, welche ich eingezogen habe, hat das Jenaische Reglement auf eine richtigere Bezah- lung von Honorarien gar keinen, oder doch keinen dauernden Einfluß gehabt.

Von einer Honorarien-Commission, und ei- ner Honorarien-Casse erwarte ich noch weniger, als von dem Jenaischen Reglement. Wer soll den Mit- gliedern einer solchen Commission ihre unangenehmen

Be-

Bemühungen vergelten? die Universitäts-Cassen,? oder die Professoren? oder die Studierenden? Am billigsten wäre es, daß die Professoren Bemühungen belohnten, die zu ihrem Besten unternommen werden. Wer kann glauben, daß diese im Durchschnitt einen Theil ihrer Honorarien gern verlieren werden: besonders, wenn sie finden, daß eine Commission nicht mehr oder nicht ein mahl so viel ausrichtet, als sie selbst? Der Urheber des Entwurfs einer Honorarien-Commission will, daß keinem das Honorar geschenkt werden, und daß die Nicht-Armen auf der Stelle bezahlen sollen. Das Erste ist hart, und das Andere unausführbar. Manche Studierende haben zu der Zeit, wann sie ihre Collegia belegen, ihre Wechsel noch nicht erhalten. Noch mehrere geben dieses vor. Sollen die ersten von den Vorlesungen ausgeschlossen wereen? Wie will eine Commission erfahren, daß unter denen, welche vorgeben, ihre Wechsel nicht erhalten zu haben, Dieser oder Jener sie wirklich empfangen hat? Fristen sind unvermeidlich man mag die Honorarien einnehmen, oder einfordern lassen, von wem man will. Wenn Fristen gestattet werden, warum will man die Einforderung restirender Honorarien lieber fremden Personen, als den Gläubigern selbst überlassen? Professoren erhalten noch manche Reste durch gütliche Mittel. Dieß würde gänzlich wegfallen, so bald der Gerichtszwang der einzige Weg wäre, auf welchem man zu restirenden Honorarien gelangen könnte. Viele Gläubiger würden für ihre Schuldner bey der Honorarien-Commission intercediren. Wann dieses nur Einer, oder der Andere thäte, so würden alle diejenigen verhaßt werden, welche der Gerechtigkeit ihren ungehinderten Lauf ließen.

So bald die hohen Schulen eine feste Constitution erhielten, so fing man an, über die Dauer von Vorlesungen, über ihren Anfang und ihr Ende gesetzliche Vorschriften zu machen. Die erste bekannte Veranlassung zu solchen Vorschriften war die übermäßige Eilfertigkeit, womit die Meister der Künste zu Paris schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Vorlesungen zu Ende brachten h). In der Folge bestimmte man genau die Zahl von Monathen, Wochen, Tagen, und selbst Stunden, welche eine jede Vorlesung dauern müsse i). Und in der That sollte man bey der Bestimmung der Dauer von Vorlesungen nicht bloß darauf Rücksicht nehmen, ob sie ein ganzes oder halbes Jahr fortgesetzt, sondern auch an wie vielen Tagen sie in jeder Woche, und wie viele Stunden sie an jedem Tage gehalten werden. Unter den älteren Universitäten war, so viel ich weiß, Prag die erste, wo man einsah, daß es unmöglich, oder wenigstens nicht nützlich sey, die Dauer der Vorlesungen nach Wochen, Tagen und Stunden zu berechnen. Man setzte vielmehr für jede Vorlesung ein Maximum et minimum temporis fest, das heißt, man sagte: wie lange sie wenigstens, und wie lange sie höchstens dauern müsse k). In älteren Zeiten theilte man die akademische Laufbahn von Studierenden nach Jahren ab. Erst in unserem Jahrhundert wurde es auf den Protestantischen hohen Schulen Sitte, daß man die meisten und wichtigsten Vorlesungen

h) Man sehe das Statut der Meister der Künste von 1254. beym *Bulaeus* III. 280.

i) In Pisa *Fabron* I. 445. II. 11. In Erfurt. Motschmann II. S. 436.

k) Voigt S. 97.

sungen nicht auf ganze Jahre einrichtete, sondern jedes halbe Jahr anfing und endigte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer, den Anfang und das Ende von Vorlesungen waren auf den Universitäten, wo die meisten Vorlesungen unentgeltlich gegeben wurden, zahlreicher und genauer, als auf anderen, wo die meisten Collegia honorirt werden musten. Auch auf den neusten Universitäten, wo es Grundsatz war, zum Guten zu reitzen, und nicht zu zwingen, hat man über die Dauer, den Anfang und das Ende von Vorlesungen Manches zu bestimmen gesucht, was sich durch Gesetze gar nicht bestimmen läßt.

Bey allen Privat-Vorlesungen, für welche eine gehörige Concurrenz von Lehrern da ist, darf man es den Lehrern ohne Bedenken überlassen, an welchem Tage eines jeden halben Jahrs sie dieselben anfangen und endigen, wie viele Tage sie in jeder Woche, wie viele Stunden sie an jedem Tage, wie viele Minuten in jeder Stunde lesen wollen. Männer, die um ihres Ruhms, und um ihrer Einnahme willen sich aus allen Kräften bestreben, den Beyfall der Zuhörer zu verdienen, werden gewiß weder zu spät anfangen, noch zu früh aufhören, weder zu wenige Stunden nehmen, noch eine jede Stunde zu sehr abkürzen, weil eine solche Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit unfehlbar durch Abnahme des Beyfalls und der Honorarien bestraft werden würde. Nur zwey Dinge sollten auf das strengste untersagt werden, in welchen sonst alle diejenigen, die mit einander concurriren, übereinstimmen könnten: das Lesen in die gesetzlichen Ferien hinein, und das so genannte Dupliren und Tripliren. Beydes scheint eine Wirkung von mehr, als gewöhnlichem Fleisse, und ist weiter nichts, als die Wir-

kung

kung einer gewissen Bequemlichkeit, oder Trägheit, die sich nicht die Mühe geben mag, die verschiedenen Materien, welche man vorzutragen hat, nach dem Verhältnisse ihrer Wichtigkeit länger oder kürzer, alle aber so vorzutragen, daß man innerhalb des gesetzlichen Zeitraums mit denselben fertig wird. Keine Wissenschaft ist so weitläuftig, daß man sie nicht in einem halben Jahre vollständig vortragen könnte, wenn man täglich eine, oder zwey Stunden liest, wenn man die Materien gehörig gegen einander abmißt, und sich auf jede Stunde gehörig vorbereitet. Einem jungen Professor kann es geschehen, daß er in den ersten Wochen oder Monathen gewisse Gegenstände zu ausführlich behandelt, und dadurch gezwungen wird, in der Folge wichtigere Dinge zu sehr abzukürzen. Allein eine unverzeihliche Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit ist es, wenn Männer, welche ein Collegium zehn- zwanzig- und mehrmahl gelesen haben, immer denselbigen Fehler wieder begehen, sich anfangs über die elendesten Kleinigkeiten weitläuftig ausbreiten, und sich dann durch diese unselige Weitläuftigkeit gezwungen sehen, entweder zu dupliren und tripliren, oder in die Ferien hineinzulesen. Das Eine und das Andere sollte auf das strengste, ich würde rathen, bey beträchtlichen immer steigenden Geldstrafen untersagt werden, gleich anderen Handlungen, wodurch man anderen Menschen gerade zu Unrecht thut. Wer duplirt und triplirt, oder in die Ferien hineinliest, der bringt entweder seine Collegen um einen Theil ihrer Zuhörer, oder einen Theil der Zuhörer um die Abschnitte der Wissenschaft, die in solchen Stunden vorgetragen werden, welche sie nicht mehr besuchen können.

Bey

Bey allen Vorlesungen, die ihrer Natur nach mehr oder weniger ausschließlich sind, haben die Vorgesetzten hoher Schulen Ursache, aufmerksamer als bey anderen zu seyn. Mehr oder weniger ausschließlich sind die Anatomie und Chemie, die Entbindungskunst und Arzneykunde, die Natur-Lehre, und Natur Geschichte, die Botanik, und Oekonomie, die Sternkunde, und die Geschichte der ältern und neuern Kunst auf allen den hohen Schulen, wo anatomische und chemische Theater, Entbindungshäuser und Hospitäler, Sammlungen von physischen Instrumenten, und Naturalien, botanische und oekonomische Gärten, Observatoria und Kunst-Sammlungen als öffentliche Anstalten vorhanden sind, und einzelnen Lehrern anvertraut werden. Die Vorsteher solcher Anstalten könnten im Zutrauen auf dieselben leicht auf den Gedanken gerathen, daß man ihnen doch kommen müsse: sie möchten anfangen und schließen, vollständig, oder unvollständig lesen, wann und wie sie wollten. Ich habe schon im vorhergehenden erwähnt; wie man solche Männer behandeln müsse. Nach wiederhohlten fruchtlosen Warnungen ist es unumgänglich nothwendig, die Unverbesserlichen zu removiren, oder ihnen Lehrer an die Seite zu setzen, welche die Erlaubniß erhalten, die öffentliche Anstalten eben so zu benutzen, als diejenigen, welche sie bisher ausschließlich in Händen hatten, aber nicht so brauchten, wie sie hätten gebraucht werden sollen.

Wenn man aber gleich das Dupliren, oder Tripliren, und die schädlichen Verlängerungen von Collegien verbieten muß; so kann man deßwegen weder den Anfang, noch das Ende von Collegien genau bestimmen: wenigstens nicht auf solchen hohen Schu-

sen, die von vielen reifen und angesehenen Jünglingen aus nahen und fernen Gegenden besucht, und wo die Studierenden nicht, wie Schüler, gehalten werden. Die höheren Vorgesetzten von Universitäten haben allerdings das Recht, den Lehrern zu befehlen, daß sie am einem gewissen Tage anfangen sollen. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, wenn sie können, solchen Befehlen nach zu leben. Dieß ist aber sehr oft nicht möglich. Studierende, die aus fernen Gegenden kommen, werden bisweilen durch schlechte, bisweilen auch durch eine sehr schöne Witterung länger aufgehalten, als sie sich vorgenommen hatten. Es geschieht jezt viel häufiger, als vormahls, daß gebildete und reiche junge Leute mit Vorwissen ihrer Eltern und Vormünder in den Ferien Lust- oder gelehrte Reisen vornehmen, die ihnen mehr Zeit kosten, als worauf sie bey dem Anfange der Reise gerechnet hatten. Wer kann nun die Einen zwingen, daß sie früher eintreffen, und die Anderen, daß sie früher zurückkehren, als die Umstände es erlauben, oder als sie selbst gut finden? Gesetzt, daß an dem Tage, wo man die Vorlesungen anfangen soll, nur der kleinste Theil der Neu-Ankommenden angelangt, und der kleinste Theil der Verreisten zurückgekehrt ist; wie können denn Professoren ohne Zuhörer zu lesen anfangen? Man kann es billiger Weise auch nicht verlangen, daß Dieser oder Jener an dem bestimmten Tage anfangen sollen, wenn andere, und besonders Mit-Bewerber nicht ein Gleiches thun. Wer ein Collegium, das stark besucht wird, zu früh mit Wenigen anfängt, der muß befürchten, daß Manche, die sonst bey ihm gehört hätten, zu anderen Lehrern gehen, weil sie das, was in den zurückgelegten Stunden vorgetragen worden, nicht verlieren wollen. In

der Natur der Sache selbst liegt ein Grund, warum man nicht alle Lehrer zwingen sollte, an denselbigen Tage anzufangen. Einige Vorlesungen sind mehr für Anfänger, andere für vollendete, oder halbvollendete Zöglinge bestimmt. Man darf die ersteren immer einige Tage früher anfangen, als die letzteren, weil die neuen Ankömmlinge sich im Ganzen früher einstellen, als die so genannten alten Burschen, welche Ferien-Reisen unternommen haben.

So wenig man einen gemeinschaftlichen bestimmten Anfang von Vorlesungen erzwingen kann, eben so wenig ein gemeinschaftliches bestimmtes Ende derselben: selbst alsdann nicht, wenn man den Lehrern erlaubt, nach Gutbefinden täglich eine, oder zwey Stunden, und wöchentlich an 2-6 Tagen zu lesen. Manche Collegia sind für 2. 3. 4. 5. Stunden in der Woche zu lang, und für 3. 4. 5. 6. Stunden zu kurz. Solche Collegia müste man also entweder über die gesetzliche Zeit hinauslesen, oder man muß sie einige Tage, oder Wochen vor der gesetzlichen Zeit schließen. Das Letztere ist unläugbar besser, als das Erstere, weil auch fleissige junge Leute sich freuen, wenn sie gegen das Ende der Vorlesungen hier und da erleichtert werden. Gesetzt aber auch, daß Jemand den ersten Entwurf eines Collegii so eingerichtet hat, daß er mit 2. 3. 4. 5. 6. Stunden in der Woche gerade zur bestimmten Zeit fertig wird; wie kann und will man einen Lehrer hindern, daß er nicht seine Hefte je länger, je mehr läutert, daß er sie zwar da, wo es nöthig ist, ergänzt, aber auch da, wo sie langweilige, oder entbehrliche Einschiebsel hatten, abkürzt, und also seinen Vortrag in eben dem Verhältnisse zusammenzieht, in welchem er ihn

deut-

deutlicher, ordentlicher, und vollständiger macht. Meinen Erfahrungen nach müssen die Collegia von Männern, die das, was sie vortragen, stets von neuem durchdenken, eher zusammen schwinden, als sich erweitern. Wer nicht maschinenmäßig in jedem halben Jahre genau das wiederhohlt, was er sonst vorgetragen hatte, der braucht zu demselbigen Collegio bald einige Stunden mehr, bald einige Stunden weniger, je nachdem die Verschiedenheit der Vorkenntnisse, und der Aufmerksamkeit der Zuhörer ihn nöthigen, oder reitzen, gewisse Materien umständlicher, oder kürzer zu fassen, als gewöhnlich. Wenn man alle Lehrer auch zwingen könnte, ihre Vorlesungen so abzumessen, daß sie gerade zu der vorgeschriebenen Zeit aufhörten; was will man, daß sie anfangen, wenn sie entweder in der Mitte des halben Jahrs eine Gesundheits-Reise, oder vor dem Ende desselben eine Lust- oder Geschäfftsreise machen wollen, oder wenn sie einige Tage und Wochen krank werden? Die Güte von Vorlesungen nimmt im geringsten nicht mit der Menge von Stunden zu, die darauf verwandt werden. Ein Lehrer kann das Collegium vor dem bestimmten Termin vortrefflich und vollständig, ein Anderer nicht ein mahl innerhalb des festgesetzten Zeitraums schlecht und unvollständig lesen, wenn nämlich der Letztere sich wenig oder gar nicht vorbereitet, oder häufig Dinge einmischt, die gar nicht hinein gehören. Wollte man vortreffliche Lehrer zwingen, das, was sie musterhaft in einer kürzern Zeit vortragen, bis auf eine längere Zeit auszudehnen; so würde man ihren Vortrag verschlimmern, und zugleich ihnen so wohl, als den Zuhörern kostbare Stunden rauben. Der scheinbarste Grund, wodurch man die Dauer aller Vorlesungen bis zu einem be-

 stimm-

stimmten Tage vertheidigt, ist dieser, daß die jungen Leute aller übrigen Collegien überdrüssig werden, so bald Eins geschlossen worden ist, und daß sie sich nicht zu beschäfftigen wissen, wenn sie keine Collegia mehr hören. Beydes mag auf solchen hohen Schulen geschehen, wo die jungen Leute im Durchschnitt wenig gebildet, also auch an häuslichen Fleiß wenig gewöhnt sind, oder wo sie außer dem mündlichen Vortrag ihrer Lehrer wenige andere Hülfsmittel haben. Unsere jungen Leute sehen ein, daß alle Lehrer eben so wenig zu gleicher Zeit aufhören, als anfangen, oder eine gleiche Zahl von Tagen und Stunden lesen können. Wenn die Collegia abnehmen, oder geschlossen worden sind, so benutzen unsere Studierenden die Bibliothek und andere öffentliche Anstalten desto eifriger. Im ganzen Jahre sind keine Zeiten schuldloser, als die der größeren Ferien: nicht bloß deßwegen, weil Viele verreist sind, sondern auch, weil die Zurückbleibenden eben so fleissig, oder noch fleissiger, als in der Zeit der Vorlesungen sind.

Die Gesetze und Gewohnheiten hoher Schulen über die Zahl und Länge von Ferien waren und sind viel mehr von einander verschieden, als die Meinungen der neueren Schriftsteller über die akademischen Ruhezeiten, und Ruhetage. Die Gewohnheiten und Gesetze über Ferien hingen von mancherley Umständen ab: von der Lage der Universitäts-Städte, ob sie sich in den heisseren, oder den gemäßigteren Gegenden unsers Erdtheils fanden: von der Beschaffenheit der Vorlesungen, ob sie der Regel nach jährig, oder halb jährig, Privat- oder öffentliche Vorlesungen: von der herrschenden Religion, ob Universitäten Katholische oder Protestantische waren. Im Gan-

Ganzen hatten die älteren Universitäten mehr Ferien, als die neueren: die Katholischen mehr, als die Protestantischen: die hohen Schulen endlich, wo die meisten Vorlesungen jährige und öffentliche waren, mehr, als solche, wo die Collegia honorirt und in einem halben Jahre geendigt wurden. Man hatte auf den älteren Universitäten außer den Hundstags-Ferien, die 2. 3. 4. Monathe dauerten, noch Fasten-Ferien, Messen- oder Märkte-Ferien und Reinigungs-Ferien. Auch ruhete man wöchentlich Einen, oder zwey Tage, so wie an allen Heiligen-Festen l). Man ahmte in Deutschland, und selbst in noch nördlicheren Reichen die Beyspiele Italiänischer Universitäten so blindlings nach, daß man auch die Hundstags-Ferien annahm m), und in diesen alle Lehrer, oder wenigstens die Lehrer der drey höheren Facultäten von Vorlesungen befreyte. Diese verderblichen Ferien, durch welche fremde Studierende, die nicht zu Hause reisen konnten, am meisten litten, wurden auf einigen Katholischen hohen Schulen früher, als auf den Protestantischen abgeschafft n). Wo dieses geschah, da geschah es fast durchgehends auf den Antrieb der höheren Oberen, und gegen den Willen der Professoren, welche für die Beybehaltung der Hundstags-Ferien allerley Scheingründe vorbrachten o). Die Stif-

l) *Fabron.* I. 446-48. II. 486.

m) Statuta Viennensia II. 222. Annal. Ingolst. IV. 195.

n) In Ingolstadt z. B. schon im J. 1643. Annal. Ingolst. II. 305. In Königsberg erst 1732. Arnoldt I. S. 193.

o) Annal. Ingolst. II. 305. Inprimis minus aptos videri illos dies studiis ob nimium calorem, atque inde et professoribus et studiis esse incommodos. Opportunum autem

Stifter der neusten hohen Schulen untersagten mit Recht die Hundstags-Ferien, die Fasten, und Märkte-Ferien. Allein sie gingen in der Einschränkung der Ferien meistens zu weit, und doch wünschten neuere Schriftsteller, daß man noch weiter gehen möge. Der große Münchhausen drang in mehreren Rescripten von 1735. 1740. 45. 46. darauf, daß die Vorlesungen an allen Tagen der Woche, etwa den Sonnabend-Nachmittag ausgenommen, ununterbrochen fortgesetzt, um Weihnachten und Pfingsten bloß an den Festtagen nicht gehalten, und um Michaelis und Ostern acht, höchstens 14 Tage Ferien gegeben werden sollten p). Im J. 1747. führte man es als einen unterscheidenden Vorzug von Göttingen an, daß Sonntage und Festtage ausgenommen, beständig gelesen, und manche Collegia die Ferien durch bis zum Anfange der neuen Vorlesungen fortgesetzt würden q). Michaelis billigte es sehr, nicht bloß, daß besondere Collegia in den Ferien gelesen, sondern daß auch die Vorlesungen des verflossenen halben Jahrs in den Ferien fortgesetzt und geendigt würden r). Er billigte dieses deßwegen, weil die Bewegung des Lesens ihm so sehr zum Bedürfniß geworden war, daß er sich nicht wohl befand, wenn

autem videri idemtempus, si a studiis vacetur, ad facienda itinera ob diei longitudinem, ad thermas adeundas, ad colligendas herbas in usus medicos, ad faciendam messem etc. Deinde si quoad durationem vacationum Academici fere aquales habeantur Gymnasii discipulis, timendum videri, ne alio abeant, ubi plus feriarum et libertatis sperandum.

p) Kundebuch S. 489. u. f.

q) Claproths Schreiben sine loco et anno S. 36.

r) III. S. 333. u. f.

wenn er keine Vorlesungen hielt. Michaelis sah den fast gänzlichen Mangel von Ferien, welchen der große Münchhausen zu erreichen gewußt habe, als die vornehmste Ursache des Flors von Göttingen an. Man habe nämlich gefunden, daß junge Leute ihre Studien in Göttingen früher, als anderswo, endigen könnten, und daß sie nicht in alle die Thorheiten gefallen seyen, denen sich Studierende auf anderen hohen Schulen in den geschäfftslosen Ferien überlassen hätten. Dieselbigen Gründe bewegten einen neuern Schriftsteller, dahin zu stimmen, daß zwar den Lehrern, aber nicht den Studierenden Ferien gestattet würden s): welches man leicht bewirken könne, wenn ein Theil der Professoren abwechselnd eine gewisse Zeit ruhe, während daß die Uebrigen ihre Vorlesungen fortsetzten.

Die gemessensten, und oft wiederhohlten Vorschriften des unsterblichen Münchhausen wurden nie lange beobachtet. Es entstanden immer wieder kleine Ferien um Weihnachten und Pfingsten, und die größeren Ferien ließ man länger dauern, als sie nach höheren Befehlen dauern sollten. Vor einigen Jahren verbreiteten sich übertriebene Gerüchte, daß mehrere Professoren ihre Vorlesungen ungebührlich abkürzten, und dadurch die Studierenden veranlaßten, auch die übrigen Collegia vor der Zeit abzubrechen. Zu diesem Gerüchte kam noch eine andere beunruhigende Sage hinzu, daß ein Theil der angesehensten jungen Leute die Ferien nicht so anwende, wie es zu wünschen sey, daß sie angewendet würden. Die hohe Königl. Regierung fand sich daher bewogen,

s) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 131.

gen, durch ein Rescript vom 20. Oct. 1798. so wohl die großen, als die kleinen Ferien genauer zu bestimmen, als sie bisher durch einen viel jährigen Brauch bestimmt waren t). Sie setzte fest, daß die Ferien um Weihnachten und Pfingsten nicht länger, als vier Tage, und die großen Ferien um Ostern und Michaelis nur drey Wochen dauern sollten: so daß die Vorlesungen acht Tage vor Ostern und Michaelis aufhörten, und vierzehn Tage nach diesen Festen wieder angefangen würden. Bey dieser Verordnung lag die stillschweigende Voraussetzung zum Grunde, daß die Studierenden zur rechten Zeit ankommen, und entweder nicht verreisen, oder zur gehörigen Zeit zurück kehren würden, wenn die Lehrer ihre Vorlesungen so einrichteten, wie man ihnen vorgeschrieben habe.

Der Erfolg entsprach den gehegten Erwartungen nicht. Nur ein einziges Mahl, nämlich in den ersten Ferien, welche auf die in den Zeitungen bekannt gemachte Verordnung folgten, langte ein Theil der Neu-Ankommenden früher, als in den vorhergehenden halben Jahren an. Diese früher Kommenden machten aber nicht die größere Hälfte aus, und nicht alle Lehrer konnten daher bey dem besten Willen der ergangenen Verordnung gemäß ihre Vorlesungen an dem bestimmten Tage anfangen. In dem zweyten Semester war alles, wie es sonst gewesen war. Die meisten Neu-Ankommenden stellten sich erst gegen das Ende der dritten, und im Anfange der vierten Woche nach Ostern und Michaelis ein; und diejenigen, welche verreist waren, kehrten zum Theil noch später zurück. Auf eine ähnliche Art erging es mit

t) Kundebuch S. 499.

mit den kleinen Ferien. Die jungen Leute, die in den Pfingst- und Weihnachts-Ferien den Harz, oder Cassel, Gotha und andere benachbarte Städte besuchten, ließen sich durch die den Professoren gegebenen Vorschriften von ihren Reisen nicht abhalten, weil sie wohl wußten, daß Professoren nicht lesen könnten, und würden, wenn der gröste Theil ihrer Zuhörer nicht gegenwärtig sey. Wer die Lage der Dinge auf hohen Schulen genau kennt, der schöpft keine Besorgnisse daraus, daß die Vorlesungen eine Woche später, als die Gesetze befehlen, angefangen werden. Der Fleiß der Lehrer und die Güte der Vorlesungen beruhen gar nicht auf der Menge der Stunden, während welcher die Einen lehren, und die Anderen vorgetragen werden, sondern auf der Sorgfalt, womit man seine Collegia ausgearbeitet hat, und sich auf jede Stunde vorbereitet. Erleuchtete Regierungen können es ohne die geringste Gefahr allen Lehrern, welche Mitbewerber haben, überlassen, welche und wie lange Ferien sie machen wollen. Ein Professor, der zu lange, oder zu häufige Ferien machte, würde es bald an der Abnahme des Beyfalls merken, daß er sich in der ungebührlichen Ausdehnung der Ferien mäßigen müsse. Man thut den jungen Leuten das gröste Unrecht, wenn man von ihnen glaubt, daß Ferien ihnen um desto mehr gefallen, je häufiger, und länger sie sind. Sie wissen im Durchschnitt sehr gut, daß ihre Eltern sie nicht deßwegen mit großen Kosten auf hohen Schulen unterhalten, damit sie müssig gehen, und sie beklagen sich deßwegen mit Recht und sehr laut, wenn einzelne Lehrer um anderer Verrichtungen willen ihre Collegia zu oft und zu lange aussetzen. Man verwechselt lernbegierige Jünglinge mit rohen, der Arbeit ungewöhn-

wöhnten Knaben, wenn man wünscht, daß Studierende gar keine Ruhezeit haben möchten. Die fleissigsten Zuhörer, wie die fleissigsten Lehrer sehnen sich gegen das Ende des halben Jahrs nach dem Schlusse selbst solcher Vorlesungen, welche die Einen mit dem grösten Interesse gehört, und die Anderen mit gleichem Interesse gehalten haben. Die Zuhörer würden des Hörens, so wie die Lehrer des Lehrens bald müde werden, wenn nicht am Ende eines jeden halben Jahrs größere, und in der Mitte eines jeden halben Jahrs kleinere Ruhezeiten wären, in welchen man sich von seinen gewöhnlichen Arbeiten erhohlen, und zur Fortsetzung derselben stärken kann. Selbst die größeren und kleineren Ferien würden nicht gegen Ermüdung schützen, wenn nicht überdem noch in jeder Woche wenigstens Ein Ruhetag wäre.

Ueber Lehrbücher, Lehrarten, und Systeme von Professoren kann man sich jetzt viel kürzer, als vor einigen Menschenaltern fassen, weil die öffentliche Meinung über diese Gegenstände schon lange berichtigt, und fixirt worden ist. Es ist allgemein anerkannt, daß es besser sey, über gedruckte Lehrbücher, als über so genannte Dictate, besser, über eigene, als fremde Lehrbücher zu lesen. Zweckmäßige Lehrbücher erleichtern den Zuhörern so wohl die Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag, als die Wiederhohlung desselben, und machen sie zugleich mit den besten Quellen einer Wissenschaft bekannt. Dictate können dieses nicht leisten, und in so fern sie es leisten, kosten sie viel Zeit, und erregen Langeweile. Eigene Lehrbücher sind fremden vorzuziehen, weil in fremden Manches zu berichtigen, oder anders zu ordnen ist: wodurch immer Zeit verlohren geht, oder doch Verwirrung entstehen kann.

Es

Es ist ferner allgemein anerkannt, daß ein freyer Vortrag der so genannten Dictir-Methode sehr weit vorzuziehen sey. Michaelis nannte das Ablesen oder Dictiren von Heften einen wahren Betrug, durch welchen man seine Zuhörer um Geld und Zeit bringe u). Jetzt kann bloß das in Frage kommen, wie ein freyer Vortrag einzurichten sey: ob so, daß die Zuhörer das Wesentliche aufschreiben können, oder so, daß man dem Lehrer zwar in Gedanken und mit seiner Aufmerksamkeit, aber nicht mit der Feder folgen könne. Ueber diesen Punkt sind noch jezt die Meinungen akademischer Lehrer nicht ganz übereinstimmend. Wenn ich aber nicht irre, so hat die bey weitem gröste Majorität schon lange dahin entschieden: daß es im Ganzen für die Zuhörer am besten sey, wenn man den freyen Vortrag wissenschaftlicher Kenntnisse so einrichte, daß aufmerksame und nicht ungeübte Hörer das Wichtigste des Vortrags aufzeichnen können. Die meisten jungen Leute hören zwey, drey Stunden hintereinander die verschiedenartigsten Vorträge, und haben nicht immer Zeit, das, was sie gehört haben, an jedem Tage zu wiederhohlen. Wenn sie also in den Stunden selbst nichts aufzeichneten, so würde ihnen der gröste Theil dessen, was sie an jedem Tage gehört hätten, vor der nächsten Wiederhohlung verlohren gehen. Das vernünftige Nachschreiben erweckt und fesselt die Aufmerksamkeit von jungen Leuten mehr, als die hinreissendste Schönrednerey. Man muß genau und beständig Acht geben, wenn man von dem, was man hört, nichts einbüßen: man muß selbst denken, wenn man das, was man hört, kurz zusammenfassen will. Junge Leute, die nicht nachschreiben, verlieren entweder bey einem

u) II. 188.

einem nicht sehr lebhaften und anziehenden Vortrage alle Aufmerksamkeit, und schweifen mit ihren Gedanken umher; oder sie werden durch einen, oder den andern Gedanken des Lehrers frappirt, und verfolgen diesen durch eigenes Nachdenken. Wenn sie dann gleichsam zu dem Vortrage des Lehrers zurück kommen, so ist ihnen der Faden entwischt. Manches Nachfolgende wird ihnen unverständlich, weil sie auf das Vorhergehende nicht geachtet haben, oder es entstehen wenigstens Lücken in den Reihen von Ideen und Factis, welche der Lehrer vorgetragen hat. Es wird immer Leute geben, die auf eine unverständige Art nachschreiben, und eine Ehre darin suchen, jedes Wort des Lehrers mit ihrer Feder aufzufangen, oder die nicht einmahl selbst hören und schreiben, sondern Andere für sich hören und schreiben lassen, und dann in fremden nachgeschriebenen Heften alle Gelehrsamkeit zu besitzen glauben, welche man auf hohen Schulen erwerben könne. Solche Blödsinnige und Leichtsinnige würden nichts lernen, wenn auch alles Nachschreiben bey Relegations-Strafe verboten wäre. Die Vorgesetzten solcher hohen Schulen, wo die wichtigsten Collegia honorirt, und von mehreren concurrirenden Lehrern gelesen werden, können auch den mündlichen Vortrag ohne Gefahr den Lehrern überlassen. Keiner wird gerade so, wie Andere lehren. Alle aber werden sich um ihres Vortheils willen bemühen, ihre Vorträge den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Zuhörer anzupassen.

Ein neuerer Schriftsteller erklärte sich gegen alle eigentliche Vorlesungen, oder zusammenhängende Vorträge wissenschaftlicher Kenntnisse v), und that zu-

v) Neues Räsonnement über die Protestantischen Univers. in Deutschland. S. 130. 131.

zugleich den Vorschlag, daß die Lehrer hoher Schulen ausführliche Compendien schreiben, diese Compendien ihren Zuhörern zum fleissigen Lesen und Durchdenken empfehlen, und dann wöchentlich in Einer Stunde Erläuterungen über Fragen geben sollten, welche man schriftlich eingereicht habe. Ich bin überzeugt, daß eine solche Art zu lehren für eine kleine Zahl auserwählter Jünglinge nützlicher seyn würde, als die gewöhnliche. Zugleich aber ist es einleuchtend, daß der Vorschlag des Ungenannten sich auf großen Universitäten bey zahlreichen Auditoriis nicht ausführen lasse. Wie wollte ein Lehrer, der 80-100. Zuhörer hat, erfahren, daß die jungen Leute die von ihm empfohlenen Bücher gelesen und erwogen hätten? und wenn 80-100 junge Leute wirklich das Vorgeschriebene läsen, und dann sich Aufklärungen darüber ausbäten, wie wollte Ein Lehrer allen an ihn ergehenden Fragen in Einer Stunde zuvorkommen?

Die neueren Universitäten haben so wohl in Ansehung der Meinungen, welche man vorzutragen hat, als in Ansehung der Lehrbücher, und Lehrarten eine ungleich größere Freyheit, als die älteren hohen Schulen hatten. Auf den letzteren musten alle Wissenschaften nach einer, oder mehreren durch ausdrückliche Gesetze, oder durch vieljährigen Brauch bestimmten Normen, welche man Wege nannte, gelehrt werden w). Man konnte unter den gesetzlichen Wegen einer Wissenschaft wählen, welche man woll-

w) In Alcala z. B. waren drey Wege der Theologie: .. tres cathedrae magistrales, juxta illas tres vias in scholis his temporibus frequetatas, videlicet doctoris sancti, et Scoti, et nominalium. Constitut. almae Complutensis Academiae fol. 34.

wollte. Hatte man aber einmahl gewählt, so stand es nicht mehr in der Gewalt von Lehrern, ihre Wissenschaft nach eigenen Prüfungen und Ueberzeugungen vorzutragen. Man muste auf dem gebahnten Wege bleiben, oder man zog sich die heftigsten Verfolgungen zu. Auf den neueren Universitäten besonders im Protestantischen Deutschland, steht es den Lehrern frey, eine jede Wissenschaft nach ihren eigenen, oder nach einem jeden andern ältern und neuern System vorzutragen, und es ist allgemein anerkannt, daß es weder für die Wissenschaften, noch für Lehrer und Lernende, und also auch nicht für die hohen Schulen gut sey, wenn man den Lehrern den Vortrag gewisser Meinungen und Theorien vorschreiben, oder untersagen wollte. Bey aller der heilsamen und wünschenswerthen Lehr-Freyheit aber, welche man den Professoren in der neuern Zeit zugestanden hat, wird immer stillschweigend vorausgesetzt, daß sie diese Freyheit nicht zum Schaden der hohen Schulen mißbrauchen. So lange es ärgerliche, oder offenbar verderbliche Meinungen und Systeme gibt; so lange können die Vorgesetzten hoher Schulen den Lehrern derselben keine uneingeschränkte Lehrfreyheit zugestehen, und so lange behalten sie das unbestrittene Recht, ärgerliche, oder verderbliche Lehren und Systeme durch jedes dienliche Mittel zu verhüten und auszurotten. Würde man nicht Regierungen einer unverzeihlichen Nachlässigkeit, oder Sorglosigkeit mit Recht anklagen, wenn sie auf ihren hohen Schulen offenbare Lehrer des Unglaubens, oder der Unsittlichkeit, oder des Aufruhrs duldeten: wenn sie nicht die Unvorsichtigen, oder Unruhigen bey Zeiten warnten, nach fruchtlosen Warnungen straften, und nach vergeblich angewandten milderen Strafen entfernten,

da=

damit sie nicht die Jugend verführen, und den hohen Schulen einen übeln Ruf zuziehen. Dieß ist eben so wenig Härte, als es Unduldsamkeit ist, wenn man Religionen, und religiöse Institute verbietet, oder ausrottet, welche offenbar die guten Sitten beleidigen, oder die Ruhe des Staats stören. Es ist traurig, wenn Lehrer der Jugend eigenen Forschungen entsagen, und sich Einer Secte, Einem System hingeben. Noch viel trauriger aber ist es, wenn auf hohen Schulen Eine Secte, Ein System so ausschließlich herrscht, daß die Lehrer anderer Systeme gar kein Gehör finden. Michaelis bemerkte sehr richtig, daß die ausschließliche Herrschaft Eines Systems, und Einer Secte fast immer nur auf solchen Universitäten Statt finde, wo der gröste Theil der Studierenden aus Armen besteht, weil die Armen meistens wenig gebildet, und eben deßwegen geneigt sind, Einen Mann als den einzigen guten Lehrer, Ein System als das einzig wahre anzustarren x). Es war von Anbeginn an ein großer und verdienter Ruhm von Göttingen, daß blinde Sectirerey auf derselben nie festen Fuß faßte, und daß die berühmtesten und beliebtesten Lehrer nie darnach strebten, Secten-Stifter zu werden. Erleuchtete Regierungen können der Entstehung und Verbreitung des Secten-Geistes auf mancherley mittelbare, und unmittelbare Arten entgegenwirken. Sie rufen Gelehrte nicht, die blinde Sectirer sind. Wenn angestellte Lehrer sich als blinde Sectirer offenbaren, so setzen sie ihnen Andere zur Seite, die es nicht sind Die kräftigsten Gegenmittel gegen blinde Sectirerey bestehen aber darin, daß man das Studieren von Armen nicht zu sehr erleichtert, und daß man allen Studierenden auch außer den Vorlesungen der

x) II. S. 60. u. f.

der Lehrer andere Quellen des Unterrichts verschafft: besonders durch die Anlegung von Bibliotheken, deren Gebrauch den Lernenden, wie den Lehrenden verstattet wird. Sectirerey ist eine Wirkung, aber auch wieder die Ursache von Geistesschwäche und Unwissenheit; und man kann sich also derselben nicht nachdrücklich genug auf den Pflanzschulen ächter Gelehrsamkeit und Geistesbildung widersetzen.

Vorlesungen werden in gewissen Stunden gehalten, und von den Studierenden in einer gewissen Folge gehört. Die akademische Laufbahn junger Leute muß einmahl geendigt werden. Es entstehet also die Frage: ist es gut, daß ein jedes Collegium in einer bestimmten Stunde gelesen werde, und wer soll die Stunden der verschiedenen Collegien bestimmen? Ist es gut, daß die Vorlesungen, welche junge Leute zu hören haben, in einer unverrückten Ordnung gehört werden? und wer soll diese Ordnung bestimmen? soll die bestimmte Ordnung bloß angerathen, oder durch Gesetze befohlen werden? Ist es gut, für das Studium der Haupt-Wissenschaften, welche man auf Universitäten lehrt und lernt, einen bestimmten Zeitraum festzusetzen? und wie groß soll dieser Zeitraum seyn?

Ueber die Bestimmung der Stunden von Vorlesungen wichen selbst die älteren Universitäten von einander ab. Auf einigen, besonders den Italiänischen hohen Schulen waren die Vormittags- und Nachmittags-Stunden ein für allemahl bestimmt, in welchen die verschiedenen Wissenschaften, welche eine jede Facultät in sich begriff, vorgetragen werden musten. Auf anderen Universitäten rathschlagten die Facultäten über die Austheilung der Vorlesungen und

und ihrer Stunden; wobey man meistens auf das Alter der Lehrer Rücksicht nahm. Endlich gab es hohe Schulen, wo Vorlesungen und Stunden durch das Loos, oder von dem Dekan ausgetheilt wurden. Auf den neuern Universitäten hält man zwar meistens gewisse Haupt-Collegia, z. B. Institutionen, Pandekten, Anatomie, Physiologie, Dogmatik u. s. w. in denselbigen Stunden. Allein selbst die Lehrer dieser Wissenschaften behalten eben die Freyheit, welche ihre Amtsbrüder haben, die Stunden ihrer Vorlesungen nach Belieben zu bestimmen, und also die bisherigen Stunden abzuändern, so bald sie es gut finden. Neuere Schriftsteller wünschten, daß diese Freyheit, Stunden zu wählen und abzuändern, eingeschränkt, und einer jeden Wissenschaft eine bestimmte Stunde angewiesen werde y). Ich hingegen bin der Meinung, daß es gut sey, den Lehrern hoher Schulen die Freyheit der Bestimmung der Stunden, welche man ihnen einmahl geschenkt hat, ungekränkt zu lassen: nur mit dem einzigen Zusatze, daß man von den in den Lections-Verzeichnissen einmahl angekündigten Stunden nicht ohne die allerwichtigsten Gründe abgehe. Es ist freylich für manchen Lehrer unangenehm, daß in eine ihm vorzüglich bequeme Stunde immer Mehrere gleichsam hereinbrechen, und ihm durch die daher entstehenden Collisionen je länger je mehr Zuhörer entziehen, oder ihn nöthigen, die bisherige Stunde zu ändern, wobey er in mancherley anderen Rücksichten verliert. Man kann über diese Unannehmlichkeit klagen, allein man kann sie nicht vermeiden, am allerwenigsten dadurch, daß jeder Vorlesung eine bestimmte Stunde angewiesen wird. Unter

y) Hoffbauer S. 136.

Unter den Stunden des Tages sind allerdings einige für die meisten Lehrer bequemer, als andere. Unmöglich können Alle in diesen bequemen Stunden lesen. Wie soll man es entscheiden, wer in den bequemen Stunden lesen, und welche sich mit den weniger bequemen begnügen sollen? Die Herren Colleger werden sich schwerlich über die Stunden selbst, oder über die Gründe vereinigen, nach welchen der Eine einen Vorzug vor den Uebrigen haben, oder die Einen den Anderen nachstehen sollen. Würde z. B. Jemand sagen, mein Fach ist wichtiger, so würden die Uebrigen die angeblich größere Wichtigkeit bestreiten, oder doch glauben, daß man darnach allein nicht entscheiden könne. Wollten die Aelteren wegen ihres höhern Alters einen Vorzug vor den Jüngeren ansprechen; so würden die Jüngeren einwenden, daß man nicht auf das Alter der Lehrer, sondern auf die Wichtigkeit der Wissenschaften, oder auf andere Umstände sehen müsse. Wenn Regierungen etwas entscheiden wollten, worüber die Lehrer selbst sich nicht vereinigen können; so würden alle diejenigen, welche mit ihren Stunden nicht zufrieden wären, klagen, daß man Andere ohne Ursache begünstigt, und sie zurückgesetzt habe. Am besten also ist es, das, was weder die Lehrer oder Facultäten selbst, noch die Regierungen bestimmen können, durch die Natur der Dinge bestimmen zu lassen. Bey einer unbeschränkten Freyheit, wie sie auf den neueren Protestantischen Universitäten Statt findet, sucht ein jeder Lehrer diejenigen Stunden aus, in welchen er hoffen kann, die meisten Zuhörer zu erhalten, die ferner seiner Gesundheit am meisten angemessen sind, und wodurch er am wenigsten in seinen übrigen Arbeiten gestört wird. Der Eine liest lieber früh, der Andere spät: Dieser

ser behält lieber den Morgen, Jener den Nachmittag frey. Einige können gleich nach Tische lesen: Anderen wäre es unmöglich, um ein, oder zwey Uhr eine stundenlange Vorlesung zu halten. Warum wollte man auf alle diese wichtigen Unterschiede keine Rücksicht nehmen? warum Lehrer durch die Festsetzung von Bannstunden nöthigen, entweder ihrer Gesundheit Gewalt anzuthun, oder ihre kostbarste Arbeitszeit aufzuopfern, oder wenigstens zu unterbrechen? Wenn ein Jeder eine unbeschränkte Freyheit hat, und also gegen einen Jeden Andern thun kann, was man gegen ihn thut; so gibt der Schwächere ohne Murren dem Stärkern, oder vielmehr der Nothwendigkeit der Dinge nach. Man wetteifert, so lange man zu siegen hofft, und wenn der Sieg des Mitbewerbers entschieden ist, so zieht man sich stillschweigend zurück, und hilft sich, so gut man kann. Es schmerzt Einen, daß ein Anderer mehr Talente, oder mehr Glück, oder ein wichtigeres und beliebteres Fach hat. Man kann aber doch vernünftiger Weise nicht über Ungerechtigkeit klagen, weil derjenige, dem man weichen muß, weiter nichts thut, als sein Recht brauchen, und sein eigenes Bestes suchen. Auch für die Studierenden ist es vortheilhaft, wenn nicht jeder Wissenschaft eine Bann-Stunde angewiesen wird. Wo mehrere Lehrer dieselbige Wissenschaft in verschiedenen Stunden vortragen, da können Studierende Collisionen von Vorlesungen, welche sie hören möchten, viel leichter ausweichen, als anderswo.

Auf den älteren Universitäten waren nicht bloß die Stunden der Vorlesungen bestimmt, sondern auch die Ordnung vorgeschrieben, in welcher die philoso-

phischen und theologischen Vorlesungen gehört werden musten. Dieß war besonders auf allen den hohen Schulen der Fall, wo die Zöglinge der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit in Bursen und Collegiis beysammen wohnten. In späteren Zeiten wurden die Neu-Ankommenden entweder an den Dekan der Philosophischen Facultät, oder an andere öffentliche und Privat-Lehrer gewiesen, damit sie von diesen erfahren möchten, welche Vorlesungen, und in welcher Ordnung sie dieselben zu hören hätten. In den Oesterreichischen Erblanden sind, wenigstens für die Schüler der Theologie und Philosophie so genannte Curse bestimmt, welche alle junge Leute nach den Angaben der Gesetze machen müssen. Auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz wurden nicht bloß der philosophische Curs auf drey, sondern auch der theologische, juridische, cameralistische und medicinische Curs jeder auf vier Jahre festgesetzt z). Was man im Katholischen Deutschlande Curse nannte, das nannte man auf den Preußischen Universitäten Studien-Plane, und methedologische Schemata a). Herr von Zedlitz schaffte diese Studien-Plane als ganz unnütz ab b). Neuere Schriftsteller glaubten, daß es von großem Nutzen seyn würde, wenn man außer den Stunden einer jeden Vorlesung auch die Ordnung bestimmte, in welcher die zu einer jeden Facultät gehörigen, oder einem Jeden unentbehrlichen Vorlesungen gehört werden müsten c).

Mei-

z) Neue Verfassung u. s. w. S. 53. u. f.

a) Ueber die höhere Cultur. S. 284. Förster S. 191.

b) ll. cc.

c) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 5. Hoffbauer S. 145.

Meiner Ueberzeugung nach muß man sich gegen alle zwingende Curse und Studien-Plane noch viel ernstlicher, als gegen die gesetzliche Bestimmung der Stunden erklären. Es liegt in der Natur des Menschen, und vorzüglich der Jünglinge, daß sie das, was man ihnen befiehlt, ungern thun: selbst das Gute, was sie gern gethan hätten, wenn es ihnen nicht wäre aufgedrungen worden. Zwingende Studien-Plane tragen die Fehler, welche man schon auf den unteren, und mittleren Schulen gern vermeiden möchte, auf hohe Schulen und in das jugendliche Alter über, wo dieselbigen Fehler viel nachtheiliger werden d). Es ist selbst auf hohen Schulen schlimm, daß man Knaben, die sich in Rücksicht auf natürliche, und erworbene Vorzüge sehr ungleich sind, auf gleichen Fuß behandeln muß. Noch viel schlimmer ist es, wenn man dieses bey Jünglingen thun will, die sich schon viel mehr, als Knaben, von einander unterscheiden. Studien-Plane, wie sie in Mainz, und in den Oesterreichischen Erblanden vorgeschrieben wurden, nöthigten den geistvollen, unterrichteten und fleissigen Jüngling eben so langsam vorwärts zu gehen, als der beschränkte, unwissende und unfleissige Mitschüler fortkroch, und erstickten dadurch gerade in den hoffnungsvollsten jungen Leuten die herrlichsten Anlagen. Die Urheber von Studien-Planen hatten fast ohne Ausnahme die gute Absicht, jungen Leuten einen recht vollständigen und gründlichen Unterricht in den Wissenschaften zu verschaffen. Sie brachten daher in ihre Plane manche Wissenschaften hin-

d) Gerade so urtheilt Herr Commerz-Rath Brandes l. c. S. 328.

hinein, welche ein großer Theil der jungen Leute entweder wirklich nicht brauchte, oder wenigstens für entbehrlich hielt, oder wofür sie weder Lust noch Fähigkeit hatten. Auf den Oesterreichischen Akademieen musten die Zöglinge der Philosophie ohne Ausnahme Architektur, Hydrotechnik, Diplomatik, höhere Mathematik, u. s. w hören, welche sie sich selbst überlassen, nie gehört hätten, und in welchen der Unterricht nicht bloß zeitverderbend für viele Zuhörer war, sondern ihnen auch Ueberdruß einflößte. Die Vollständigkeit des Unterrichts, nach welchem man bey den Studien Planen trachtete, dehnte die Zeit des akademischen Unterrichts viel weiter aus, als es den meisten jungen Leuten lieb, und nützlich ist. In Mainz z. B. muste ein junger Mann, der erst Philosophie und dann Theologie studierte, sieben Jahre auf der Universität zubringen. In den Oesterreichischen Erblanden erforderte das Studium der Theologie vier bis fünf Jahre. Ich hörte so wohl in Mainz, als im Oesterreichischen die besten jungen Leute auch darüber so bitterlich klagen, daß sie so vielen unnützen Plunder lernen müsten, und so viele Jahre wider ihren Willen aufgehalten würden. Wo man hingegen den jungen Leuten nicht vorschreibt, was sie hören sollen; da hört ein Jeder mit Vergnügen das, was er brauchen zu können glaubt. Der Fähige und Fleissige hört mehr, als der Weniger Fähige und Fleissige, und wird also auch früher fertig, als Dieser. Ein jeder folgt seinem Genius, und treibt das, was er selbst gewählt hat, eifriger, als das, was ihm von andern aufgedrungen wird. Das Einzige, wodurch man vorgeschriebene Studien-Plane rechtfertigt, oder empfiehlt, ist dieses, daß junge Leute ihre Vorlesungen sehr häufig nicht so wählen, oder ein-

rich-

richten, als sie dieselben wählen und einrichten sollten. Dieß geschieht erstlich lange so oft nicht, als man vorgeben will. Die meisten jungen Leute, die auf hohe Schulen kommen, sind schon gebildet genug, um beurtheilen zu können, welche Vorlesungen und in welcher Ordnung sie dieselben zu hören haben. Wenn aber Dieser oder Jener es auch nicht weiß, so hat er doch Eltern, Vormünder, und Schullehrer, welche er fragen kann, oder die ihm ungefragt ihren Rath geben, der auf die Kenntniß des Individuums gegründet ist. Wäre ein junger Mann so verlassen, daß er weder Eltern, noch Vormünder, oder Schullehrer fragen könnte; so darf er sich ja nur an einen, oder den andern Professor wenden, zu welchem er das meiste Zutrauen hat. Wer so unwissend und sorglos ist, daß er selbst nicht beurtheilen kann, und auch nicht ein mahl frägt, was er hören, und in welcher Ordnung er hören soll; an dem wäre wenig gewonnen, wenn er auch durch den Zwang der Gesetze in einen andern Weg, als in welchen der Zufall ihn wirft, hinein getrieben würde. Es gibt freylich verkehrte Arten zu studieren. So gewiß dieses ist, so unläugbar ist es auf der andern Seite, daß man manche Wege für Abwege hält, die es nicht sind, und daß bey der großen Verschiedenheit der Anlagen, der Bildung, und des Fleisses von Studierenden nicht Ein Weg für alle gleich gut ist. Man frage zehn Gelehrte desselbigen Faches über die Methoden, nach welchen sie studiert haben, oder welche sie für die beste halten. Man wird finden, daß ein Jeder seinen eigenen Weg gegangen ist: daß die Meisten den Weg für den besten halten, auf welchem sie zum Ziele gekommen sind, und wenn dieses auch nicht ist, daß doch ein Jeder einen andern

Weg als den kürzesten, sichersten und leichtesten anpreist.

Viel allgemeiner, als zwingende Curse, war in älteren und neueren Zeiten das Gesetz, daß junge Leute eine gewisse Zahl von Jahren sich mit allen Theilen einer Wissenschaft beschäfftigt haben müsten, bevor sie als vollendete Jünger anerkannt, und zu einer Prüfung in derselben zugelassen würden. Alle Facultäten verlangten vormahls von den Candidaten der höchsten akademischen Würden glaubwürdige Zeugnisse, daß sie sich während der in den Statuten vorgeschriebenen Zeit der Wissenschaft, in welcher sie promovirt zu werden wünschten, gewidmet hätten. Als die Facultäten aufhörten, auf dieser Forderung zu bestehen, so verlangten die Regierungen, oder die höheren Collegia, welche die Prüfungen der Candidaten öffentlicher Aemter vornahmen, ähnliche Zeugnisse. In unserm Lande müssen alle junge Leute, welche Bedienungen suchen, außer den Zeugnissen des Fleisses, und der guten Sitten, Bescheinigungen über das vollendete Triennium einliefern. Im Preußischen ist man weniger streng, wenn es wahr ist, was ein neuerer Schriftsteller versichert, daß viele, welche sich als Prediger, oder als Regierungs- und Kriegsräthe wollen anstellen lassen, nur Zwey, oder gar nur anderthalb Jahre auf der Universität zubringen e). Ein anderer neuerer Schriftsteller rieth, daß man statt der Zeugnisse des Triennii f) bloß solche Testimonia fordern solle, aus welchen erhelle, daß Candidaten die Haupt-Collegia einer Wissenschaft gehört hätten.

Mei-

e) Ueber die Universitäten in Deutschland, S. 10.

f) Ueber die höhere Cultur S. 289.

Meinen Erfahrungen zufolge beweisen weder die Testimonia Triennii, noch die Zeugnisse über gehörte Haupt-Collegia das, wovon man glaubt, das dadurch bewiesen werde. Ein junger Mensch von beschränkten Kräften kann drey Jahre lang oder noch länger alle Collegia über alle Theile einer Wissenschaft fleissig gehört, ja zum Theil wiederhohlt, und doch viel weniger gelernt haben, als ein Anderer, der mit größeren Talenten ausgerüstet, nur einige Jahre den Unterricht öffentlicher Lehrer genossen, oder sich gar durch eigenen Fleiß gebildet hat. Wenn aber die Zeugnisse des Triennii auch nicht die Hinlänglichkeit der Kenntnisse von Candidaten darthun, so haben sie doch einen andern großen Nutzen, daß sie das Zudrängen von Armen zu den Studien, und die Eilfertigkeit der Reichen und Wohlhabenden verhindern: welche letzteren ohne die Nothwendigkeit solcher Zeugnisse so schnell, als möglich absolviren würden, um vor Anderen angestellt zu werden. Um dieser Wirkungen willen ziehe ich das Einfordern der Zeugnisse des dreyjährigen akademischen Aufenthalts dem Einfordern der Zeugnisse über gewisse Haupt-Collegia weit vor. Wenn man die Absicht hat, durch Testimonia Triennii das Zudringen von Armen, und das Ueber-Eilen der Reichen und Wohlhabenden zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß man auf solchen Zeugnissen nicht so unerbittlich bestehen dürfe, daß man nicht in einzelnen Fällen davon dispensirte, wo erwiesen werden kann, daß junge Leute ein mangelndes halbes Jahr durch einen ganz ungewöhnlichen und glücklichen Fleiß mehr, als eingebracht haben.

Mehrere Schriftsteller drangen nicht so wohl auf zwingende Curse, oder Studien-Plane für Studierende, als auf eine zweckmäßigere Einrichtung und An-

Ankündigung der jährigen und halbjährigen Vorlesungen, indem man in beyden theils Vollständigkeit vermißte, theils Planlosigkeit tadelte g). Ein Jeder Professor, sagt man, liest, was ihm beliebt. Daher kommt es, daß manche Collegia in demselbigen halben Jahre vier oder sechsmahl, andere eben so wichtige, aber weniger modige, gar nicht gelesen werden. Man würde so wohl jener Ueberhäufung, als diesem Mangel abhelfen, wenn man allenthalben solche Schemata von Vorlesungen einführte, wie man z. B. in Greifswald nach der letzten Visitation dieser hohen Schule eingeführt hat, vermöge welcher alle Haupt- und alle wichtige Hülfs-Wissenschaften während eines Jahrs wenigstens ein mahl gelesen werden müssen. Wo solche Schemata nicht sind, da sollten wenigstens die versammelten Facultäten drey oder zwey Monathe vor dem Ende eines jeden halben Jahrs über die Vorlesungen des nächsten Semesters in der Absicht rathschlagen, damit alle Haupt- und wichtige Hülfs-Wissenschaften, die in dem laufenden halben Jahre nicht vorgetragen worden, in dem nächsten gelehrt würden. Die Resultate solcher gemeinschaftlichen Berathschlagungen, nämlich die so genannten Lections-Verzeichnisse müsten an die höheren Behörden eingesandt werden, welche alsdann die Ausfüllung der etwa vorhandenen Lücken veranlassen könnten h).

Ich

g) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 6. u. f. und dann Hr. Prof. Canzler's Programm über den Zweck, die Anordnung, Form, und Verbesserung Akademischer Lections-Katalogen. Greifswald 1800.

h) Solche Berathschlagungen über die Verzeichnisse von Vorlesungen, und Einsendungen derselben an die Regierung fanden vormahls in Göttingen Statt. Kundebuch S. 496-498.

Ich komme immer auf den durch Erfahrung und Geschichte bestätigten Grundsatz zurück: daß man zum Guten reitzen und nicht zwingen müsse, und daß da, wo die Reitze zum Guten fehlen, Zwang fast ohne Ausnahme Schaden bringe. Auf gut eingerichteten Universitäten leistet der Wetteifer der Lehrer mehr, als man durch Schemata erzwingen kann; und wo kein Wetteifer ist, werden die Schemata leicht eludirt, oder äußerst drückend. Gemeinschaftliche Berathschlagungen brachten nicht immer die Wirkungen hervor, welche man erwartete, sondern vielmehr ganz entgegengesetzte.

Auf vollständigen Universitäten sind die verschiedenen Fächer der menschlichen Erkenntniß so gut besetzt, daß so wohl alle Haupt-Wissenschaften, als bey weitem die meisten wichtigen Hülfs-Wissenschaften nicht bloß in jedem Jahre, sondern in jedem halben Jahre wenigstens einmahl, oft mehrere Mahle gelesen werden. Der gröste Theil der Professoren wechselt jedes halbe Jahr mit den Vorlesungen ab, so, daß sie im Winter andere Collegia, als im Sommer, aber in jedem Sommer und jedem Winter dieselbigen Collegia lesen. Lehrer, die für dieselbigen Wissenschaften angestellt worden sind, richten sich so ein, daß der Eine eben das im Winter vorträgt, was der Andere im Sommer liest, und umgekehrt. Wenn irgend ein Fach übrig bleibt, was die öffentlichen Lehrer in einem halben Jahre nicht ausfüllen; so finden sich unter den Privat-Docenten gleich Einer oder der Andere, welche in die offene Stelle einrücken. Gesetzt aber auch, das irgend eine Wissenschaft jährlich nur Ein Mahl privatim gelehrt würde; so kann man deßwegen einer Universität keinen verdienten

Vor-

Vorwurf machen. Fremde, die gerade in dem halben Jahre kommen, wo eine solche Wissenschaft nicht privatim gelehrt wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß sie sich vorher nicht genauer erkundigt haben. Auf jeden Fall können sie sich in der Wissenschaft, die gerade jetzt nicht privatim gelehrt wird, ein Privatissimum ausbitten, wenn ihnen viel daran gelegen ist. Auch kann man Lehrer billiger Weise nicht anklagen, wenn sie sich die Zeit und Mühe, welche ein Privatissimum kostet, gehörig honoriren lassen, oder wenn sie sich weigern, Privat-Collegia zu lesen, für welche sich zu wenige gemeldet haben, oder wenn sie endlich von den Wenigen, die ein Collegium zu hören wünschen, ein erhöhtes Honorarium fordern. Die reichlichsten Besoldungen auf den Protestantischen Universitäten werden nicht deßwegen gegeben, daß ein jeder Lehrer alles, was er liest, zu jeder Zeit für einen Jeden, und auch alsdann vortragen soll, wenn ihm Zeit und Mühe nicht vergolten werden, sondern, daß er für seine Privat-Collegia ein mäßigeres Honorarium fordere, als er fordern müste, wenn er gar keine Besoldung erhielte. Nur da, wo die Besoldungen so groß sind, daß Lehrer mit ihrer Hülfe allein zu leben im Stande sind, nur da kann man ohne Ungerechtigkeit Schemata von Lectionen einführen, und verordnen, daß auch solche Collegia, wofür sich bloß Einer, oder Zwey melden, gelesen werden sollen. Wenn man dieses auch erzwingt, so kann man leicht denken, was das für ein Unterricht werden müsse, den ein Lehrer wider seinen Willen Einem oder Zwey Zuhörern ertheilt. Lehrer, die sich von einem solchen Zwange frey machen wollen, können dieses leicht thun, ohne im geringsten den Schein zu haben, als wenn sie das Gesetz eludiren,

oder

oder sich dem Schema entziehen möchten. Sie können ihre Zuhörer in wenigen Wochen so ermüden, daß diese von selbst wegbleiben, und den Lehrern die Entschuldigung lassen: sie hätten gern lesen wollen, aber keine fleissige Zuhörer gefunden. Was man von gemeinschaftlichen Berathschlagungen über Collegia zu erwarten habe, lehrt in älteren Zeiten das Beyspiel von Tübingen, und in neueren, das der Georgia Augusta. In Tübingen machten die Rechtsgelehrten ein förmliches Gesetz: daß nicht zwey Lehrer zu gleicher Zeit über dieselbigen Materien lesen sollten i). Auch in Göttingen hatten im J. 1739. die gemeinschaftlichen Berathschlagungen die Folge, daß, wenn Einer ein Collegium las, die Uebrigen sich davon enthielten: weßwegen auch Herr von Münchhausen den Wunsch äußerte, daß Mehrere über ein und dasselbige Fach lesen möchten k). Man besetze also alle Facultäten mit so vielen tüchtigen Männern, daß da, wo es seyn kann, eine heilsame Concurrenz entstehe. Man verschaffe den Lehrern aus allen Fächern die nöthigen Hülfsmittel. Man erlaube ihnen, daß ein Jeder nach seiner Neigung sich selbst ausbilden, und anderen nützlich machen könne. Man gestatte ihnen endlich, daß sie sich von denen, für welche sie arbeiten, angemessene Belohnungen verschaffen; und man wird finden, daß ohne Zwang alle Haupt- und selbst fast alle Hülfs-Wissenschaften nicht nur in jedem Jahre, sondern in jedem halben Jahre gut gelesen werden. Unter solchen Umständen wird

i) Stat. Renov. Tubing. vom J. 1601. p. 45. Ne bini eodem anno in iisdem titulis versentur, studiose cavento: eamque ob causam in autumnalibus feriis de futuro materiarum utili et distincto cursu constituunto.

k) Copial-Buch III. S. 461.

wird man viel eher über den zu großen Ueberfluß, als über den Mangel, oder die Seltenheit der ausgebotenen gelehrten Waare zu klagen Ursache haben. Dieselbige Concurrenz, welche einen hinlänglichen Vorrath von gelehrter Waare veranlaßt, erhält auch mäßige Preise derselben. So bald Jemand für den Unterricht in irgend einer Wissenschaft, oder Kunst und Sprache einen zu hohen Preis fordert; so veranlaßt er Einen, oder den Andern, daß er denselbigen Unterricht um ein mäßigeres Honorarium anbietet. Ist aber der Unterricht Eines Mannes, der kein ausschließliches Fach hat, so eminent vortrefflich, daß keiner mit ihm die Concurrenz aushalten kann; so ist es billig, daß ein solcher Lehrer sich die ungewöhnliche Güte seines Unterrichts auch ungewöhnlich vergelten lasse.

Die Lections-Katalogen hatten ursprünglich auf allen, und haben noch jezt auf den meisten Universitäten keine andere Absicht, als den Studierenden, oder den Eltern und Vorgesezten von Studierenden vorläufig die im nächsten halben Jahre von den öffentlichen Lehrern zu haltenden Vorlesungen bekannt zu machen, damit ein Jeder, dem daran gelegen ist, seine Wahl treffen, oder über die zu treffende Wahl mit den abwesenden Eltern, und Vorgesezten communiciren könne. Lections-Verzeichnisse waren und sind daher noch immer etwas ganz anderes, als Schemata aller Vorlesungen, die von den Lehrern einer hohen Schule überhaupt gehalten werden. Kein vernünftiger Mann kann verlangen, daß jeder Professor alles, was er überhaupt liest, in jedem halben Jahre lesen, oder, daß alle Wissenschaften, Künste und Sprachen, die auf einer Universität ge-

gelehrt werden müssen, von besoldeten Lehrern in jedem halben Jahre gelehrt werden sollen. Woher wollten die Lehrer die Zeit nehmen, wenn das Erstere, woher die Vorgesetzten von hohen Schulen die nöthigen Fonds, wenn das Andere geschehen sollte? Die Verzeichnisse der halbjährigen Vorlesungen öffentlicher Lehrer nehmen so wenig Raum ein, daß es nicht der Mühe werth ist, zu untersuchen, ob diese Verzeichnisse sich nicht besser, als nach der bisher gewöhnlichen Ordnung der Facultäten einrichten ließen.

Man fing zuerst auf der Georgia Augusta im J. 1755. an l), außer den Lateinischen Lections-Katalogen noch einen Deutschen drucken zu lassen, der die Vorlesungen der Privat- so wohl, als der öffentlichen Lehrer nach einer gewissen Ordnung der Wissenschaften, Künste und Sprachen enthielt. Man konnte dieses in Göttingen ohne Kosten thun, weil die gelehrten Anzeigen jedes halbe Jahr einen Bogen zu dem deutschen Lections-Verzeichnisse hergaben. Wo man dieselbige Bequemlichkeit hatte, ahmte man das Beyspiel von Göttingen nach. Die Vortheile vollständiger Lections-Verzeichnisse fallen einem Jeden in die Augen: nicht so die Unbequemlichkeiten, die damit verbunden sind. Manchem jungen Mann ist es bloß darum zu thun, seinen Nahmen, und die von ihm angekündigten Vorlesungen in einen Lections-Katalog zu bringen, um ein Document zu haben, womit er beweisen kann, daß er auf dieser oder jener berühmten Universität dieses oder Jenes gelehrt habe. Wenn der Nahme, und die angekündigten Vorlesungen abgedruckt sind, so ist der Hauptzweck erreicht,

l) Michaelis III. S. 11.

reicht, und man denkt nicht daran, hat auch nie ernstlich daran gedacht, das zu lehren, was man angekündigt hatte. Einer hohen Schule, die nicht gern mehr scheint, als sie ist, kann es nicht gleichgültig seyn, wenn jedes halbe Jahr mehrere Vorlesungen bloß zum Schein angekündigt werden. Manche Gelehrte kündigten um desto mehr an, je weniger sie lesen wollten. Wo wollte man Platz genug finden, wenn ein großer Theil von Privat-Lehrern Probe-Karten von einem, oder einigen Dutzenden von Vorlesungen einschickte? Wenn man die Lectionen von nicht angestellten Privat-Lehrern bekannt macht, so ist es schwer, den Punct zu finden, wo man stehen bleiben soll. Gesetzt man nimmt die Lectionen aller Sprachlehrer auf, warum nicht auch die von Zeichen- oder Musik-Lehrern, oder von Studierenden, die Privat-Unterricht geben, oder von Künstlern, die in allerley mechanischen Arbeiten Unterricht ertheilen? Privat-Lehrer, die von den Vorstehern hoher Schulen weder einen Titel, noch einen Gehalt empfangen haben, können es meiner Meinung nach gar nicht als ein Recht fordern, daß ihre Lectionen im Rahmen von Universitäten bekannt gemacht werden. Sie sind nicht Mitglieder, sondern Angehörige hoher Schulen: das heißt, sie sind nicht mit in der Gesammtheit der Lehrer begriffen, welche die Vorgesetzten von Universitäten zum Unterricht der Jugend ausdrücklich bestellt haben.

Man hat es nirgend später, als auf Universitäten entdeckt, daß man zum Guten überhaupt, und also auch zum Fleisse nicht zwingen könne, und daß aller Zwang zum Guten entweder gar keine, oder eine der erwünschten ganz entgegengesetzte Wirkung hervor-

hervorbringe. Anstatt die Lehrer sorgfältig zu wählen, die gewählten Lehrer nach dem Verhältnisse ihres Fleisses zu belohnen, oder sie in Stand zu setzen, daß sie sich selbst belohnt machen könnten, und sie durch alles dieses zur höchsten Anstrengung ihrer Kräfte aufzufordern, that man, wie absichtlich alles Mögliche, um den Fleiß der Lehrer zu lähmen. Man belohnte die Lehrer ohne Rücksicht auf ihren Fleiß, und nöthigte sie, daß sie alle, oder die wichtigsten Collegia unentgeltlich lesen musten. Weil man voraussah, daß die Lehrer keinen großen Reitz haben könnten, etwas zu thun, was ihnen nicht belohnt werde; so suchte man dem Unfleiß durch eine Menge von Vorschriften und Strafen vorzubeugen. Man bestimmte, welche Vorlesungen ein Jeder, und zu welcher Tageszeit er sie halten: wie viele Tage in der Woche, und wie viele Stunden in jedem Jahre man lesen: wann man in jedem Jahre, oder halben Jahre, und an jedem Tage anfangen und endigen solle. Man bestellte Aufseher, welche Acht geben musten, ob die Lehrer ihre Pflichten erfüllten. Man setzte Strafen fest, welche die Lehrer zu entrichten hatten, wenn sie nicht thaten, was ihnen vorgeschrieben war. Durch alle diese Gesetze erreichte man auf keiner hohen Schule nur so viel, daß die Lehrer den Buchstaben der Gesetze erfüllt, und noch viel weniger, daß sie das, was sie vorschriftsmäßig thaten, auch gut gethan hätten. So wie man mit den Lehrern verfuhr, so behandelte man auch die Lernenden. Anstatt jungen Leuten in allen Fächern den trefflichen Unterricht mehrerer mit einander wetteifernder Lehrer anzubieten, und ihnen unter den Lehrern die Wahl zu lassen: anstatt ihnen alle nur ersinnliche Hülfsmittel für ihren Privat-Fleiß zu verschaffen, und sie am

Ende auch nach dem Verhältnisse ihres Fleisses mehr oder weniger schnell und vortheilhaft zu befördern, fuhr man fort, gebildete und einer ernstlichen Ueberlegung fähige Jünglinge wie rohe und leichtsinnige Knaben zu betrachten, und ging von der Voraussetzung aus: daß Studierende im Durchschnitt das, was ihnen auf Universitäten obliege, nicht gern thäten, und daß sie es also gar nicht thun würden, wenn man sie nicht durch allerley Zwangsmittel dazu anhalte. Nach dieser falschen Voraussetzung schrieb man jungen Leuten vor, welche Vorlesungen sie hören, in welcher Ordnung, und bey welchen Lehrern sie dieselben hören sollen. Man unterwarf sie täglichen, oder doch häufigen, wöchentlichen, halbjährigen, und End-Examinibus, "um sie anzufeuern, und in beständigem Triebe zu erhalten, ihre Talente zu ergründen, ihre Hauptneigung zu bestimmen, und über den Erfolg der Lehre versichert zu seyn m)." Und was war von jeher, auch in den neusten Zeiten der Erfolg von solchen beständigen Prüfungen? Man flößte dadurch weder den Blöden Geist, noch den Trägen Thätigkeit, noch den Unwissenden die nöthigen Vorkenntnisse ein, und zugleich lähmte man in vielen hoffnungsvollen jungen Leuten die glücklichsten Anlagen, unterdrückte ihre feurige Wißbegierde, und erregte in ihnen einen Widerwillen gegen eben die Kenntnisse, welche sie ohne Zwang mit dem lebhaftesten Eifer ergriffen hätten.

Soll man dann, so wird man gewiß fragen, die Trägen und Leichtsinnigen, die entweder keinen eigenen Trieb zur Arbeit haben, oder in welchen die- ser

m) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz S. 113.

ser Trieb durch andere Leidenschaften überwunden wird, ihrer Trägheit und ihrem Leichtsinn überlassen? Ich antworte: nein! Die Trägen, und Leichtsinnigen müssen gewarnt, und gestraft, und wenn Warnungen und Strafen nichts helfen, müssen sie entfernt werden. Dafür lasse man die akademische Obrigkeit sorgen. Einzelne Lehrer können oder dürfen in den meisten Fällen weder kräftig warnen, und noch viel weniger ernstlich strafen.

Sind dann, wird man ferner fragen, Prüfungen und Zeugnisse des Fleisses ohne Wirkung? — Sie sind nicht ohne Wirkung. Nur müssen beyde nicht so gebraucht werden, als man sie bisher gebraucht hat.

Zeugnisse des Fleisses von Studierenden können entweder von einzelnen Lehrern, oder von ganzen Facultäten, oder von der akademischen Obrigkeit ausgestellt werden.

Die schriftlichen Zeugnisse einzelner Lehrer sind von einem sehr ungleichen Werth. Zuverlässig sind ganz allein die Zeugnisse solcher Lehrer, welche sich die Mühe geben, auf die Gegenwart, und die sichtbaren Merkmahle der Aufmerksamkeit aller ihrer Zuhörer zu achten; und dann Muth genug haben, das, was sie von dem Fleisse oder Unfleisse ihrer Zuhörer wissen, bestimmt auszudrücken. Manche Lehrer sind wegen ihrer Kurzsichtigkeit nicht im Stande, nur die Hälfte ihres Hörsaals zu übersehen, und nur den zehnten Theil der jedesmahl gegenwärtigen Zuhörer zu erkennen. Andere finden es zu beschwerlich, oder sind auch wegen der auf ihren eigenen Vortrag zusammengezogenen Aufmerksamkeit wirklich nicht im Stan-

 de,

de, auf die Gegenwart, und das Benehmen ihrer Zuhörer Acht zu geben. Einige wenden Kurzsichtigkeit, oder Mangel von Aufmerksamkeit vor, um das nicht zu bezeugen, was sie sehr wohl wissen, weil sie fürchten, daß Aufrichtigkeit sie den Studierenden übel empfehlen könne. Mehrere kurzsichtige, unaufmerksame, und schüchterne Lehrer folgen der Regel, daß man von einem Jeden Gutes denken und sagen müsse, so lange man nicht das Gegentheil wisse, und bezeugen also den Fleiß aller derer, von welchen sie nicht unwidersprechliche Beweise in Händen haben, daß sie unfleissig waren. Selbst diejenigen endlich, welche sehr wohl wissen, daß dieser oder jener unfleissig, oder sehr mittelmäßig fleissig war, und die Wahrheit ihrem Gewissen gemäß bezeugen wollen, kleiden ihre Urtheile in so allgemeine und schonende Ausdrücke ein, daß alle nicht genau Unterrichtete die Zeugnisse des Unfleisses für Lobsprüche des Fleisses halten müssen. Wer mit den angeführten Menschlichkeiten genau bekannt ist, den befremdet es im Geringsten nicht, daß die Zeugnisse akademischer Lehrer im Durchschnitt nicht viel Glauben finden, und daß manchmahl in stark besetzten Facultäten nur Ein oder einige Mitglieder sind, deren Zeugnisse von den höheren Landes-Collegien als geltend angesehen werden. Lehrer, von denen es bekannt ist, daß ihre Zeugnisse bey den höheren Collegien ein großes Ansehen haben, genießen einen wichtigen Vortheil ihrer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit im Beobachten und Beurtheilen von jungen Leuten, daß nämlich diese sich ihnen viel mehr, als Anderen, durch Beweise des Fleisses und der Geschicklichkeit zu empfehlen suchen.

Es ist besser, junge Leute die Zeugnisse einzelner Lehrer beybringen zu lassen, als die Zeugnisse gan-

ganzer Facultäten zu verlangen. Die letzteren können leicht zu dem Zwange führen, daß junge Leute bey allen Facultäts-Mitgliedern Collegia hören müssen, um gute Zeugnisse zu erhalten n). Wo es also noch üblich ist, daß ganze Facultäten Zeugnisse des Fleisses ausstellen, da sollte man den Rath unsers Michaelis befolgen, daß bey der Ausfertigung solcher Zeugnisse nur diejenigen Mitglieder eine Stimme geben dürfen, bey welchen Jemand Collegia gehört hat.

Die Zeugnisse der akademischen Obrigkeit sind mehr auf den sträflichen oder unsträflichen Wandel junger Leute, als auf ihren Fleiß gerichtet. Unterdessen kann die akademische Obrigkeit auch den Fleiß oder Unfleiß junger Leute bezeugen, wenn sie sich die Zeugnisse einzelner Lehrer vorlegen, und in zweyfelhaften Fällen sich durch ihre Unterbedienten erkundigen läßt. Kein höheres Collegium kennt den Werth der Zeugnisse einzelner Lehrer so genau, als eine aufmerksame akademische Obrigkeit; und es ist also gar nicht überflüssig, wenn diese das Resultat aller einzelnen Zeugnisse in ein allgemeines zusammenfaßt. Zeugnisse der akademischen Obrigkeit, welche es verdienen wollen, die Urtheile höherer Collegien zu leiten, müssen nicht bloß gewissenhaft, sondern auch bestimmt seyn. Bestimmt sind öffentliche Zeugnisse nur alsdann, wenn man für mehrere Grade des Fleisses und des Wohlverhaltens gewisse Formulare hat, und die höheren Collegien über die Bedeutung der verschiedenen Formulare unterrichtet sind.

Zu

n) Michaelis II. S. 49. u. f.

Zu keinem andern Erweckungs-Mittel des Fleisses junger Leute hatte man in den neusten Zeiten so viel Zutrauen, als zu Prüfungen. Die Katholischen Universitäten gingen mit ihrem Beyspiele voran, und die Protestantischen Universitäten folgten nach. Einer der neusten Schriftsteller über Universitäten, der es überhaupt nicht verhehlt, daß er Studenten in Schüler, und Universitäten in Pensions-Anstalten verwandelt sehen möchte o), gibt weitläufige Vorschriften darüber, wie jeder Professor seine Zuhörer erst wöchentlich, dann am Ende eines jeden halben Jahrs prüfen, und über den Erfolg seiner Prüfungen ein protocollirendes Examen-Buch halten müsse p). Ein anderer Schriftsteller ist zwar anfangs der Meinung, daß Examina dem Alter von Jünglingen nicht angemessen seyen, und daß sie daher auf hohen Schulen schwerlich jemahls Glück machen würden q). Allein in der Folge nähert er sich den Gönnern von Prüfungen wieder, und wünscht, daß die Prüfungen von Studierenden und Candidaten auf den hohen Schulen selbst vorgenommen würden, weil die Examina, welche man vor den Landes-Collegien zu bestehen habe, wegen der Entfernung nicht genug auf die Gemüther leichtsinniger junger Leute wirkten r).

Ich gestehe, daß die Gründe, welche man für die erzwungenen Prüfungen von jungen Leuten auf hohen Schulen einzuführen pflegt, mich nie befriedigt,

o) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 29.

p) ib. S. 103-113.

q) Ueber die höhere Cultur S. 223.

r) ib. S. 332-339.

digt, und daß alle Erfahrungen, welche ich selbst auf mehreren hohen Schulen über die Folgen solcher Prüfungen gemacht, mich je länger je mehr davon entfernt haben. Es ist bekannt, daß Studierende auf den Katholischen Universitäten überhaupt, besonders aber die Lehrlinge der Philosophie und Theologie viel mehr, als Schüler behandelt werden, denn auf den Protestantischen hohen Schulen. Dieses größern Zwanges ungeachtet, an welchen Studierende im Katholischen Deutschland gewohnt sind, klagten mir doch viele junge Leute in Mainz, Presburg und Wien, daß die ewigen so wohl wöchentlichen, als halbjährigen Examina sie beynahe zur Verzweyflung brächten, und ihnen einen unüberwindlichen Widerwillen gegen Wissenschaften, und gegen den Unterricht in Wissenschaften einstößten. Manche Lehrer gestanden, daß diese Klagen gerecht seyen, und verhehlten nicht, daß die vorgeschriebenen Examina ihnen eben so verdrießlich, als den jungen Leuten würden. Aus eben dem Grunde, aus welchem man die so genannten Curse über die Gebühr verlängert hatte, aus eben dem Grunde übertrieb man auch die Examina. Man glaubte des Guten nicht genug thun zu können, und verwandelte dadurch die Prüfungen in eine unleidliche Plage für Lehrer und Lernende, ohne den geringsten Nutzen für Beyde. Wo man wöchentliche, oder vierzehntägige Prüfungen einführt, da kann man sicher erwarten, daß diese Prüfungen gleiche oder ähnliche Wirkungen hervorbringen werden.

Die Studierenden auf den Protestantischen Universitäten sind im Durchschnitt älter, gebildeter, und unabhängiger, oder von Kindheit an mehr an eine liberale Behandlung gewohnt, als die Studieren-

den auf Katholischen hohen Schulen. Aus allen diesen Ursachen sind Prüfungen auf den Protestantischen Universitäten weniger nöthig, und zugleich weniger ausführbar, als auf den Katholischen. Man mag die Prüfungen von Studierenden einkleiden, wie man will: so klebt ihnen doch immer ein unauslöschlicher Verdacht von Schul-Zucht, und Schulübung an, und sie kränken daher, oder setzen diejenigen herab, die sich denselben unterwerfen müssen. Die Fähigen und Fleissigen verlieren in den häufigen Prüfungen ihre Zeit. Die weniger Fähigen und Fleissigen richten ihre Studien so ein, daß sie allenfalls diese, oder jene Frage beantworten können. Weil man die Prüfungen für kränkend und herabsetzend hält; so gehen diejenigen, welche es nur irgend vermögen, auf auswärtige Universitäten, um sich den schülerhaften Examinibus zu entziehen. Man kann dieses einigermaaßen verhüten, wenn man Landeskinder zwingt, daß sie entweder ihre ganze akademische Zeit, oder den grösten Theil derselben auf den hohen Landesschulen zubringen müssen. So gemein dieser Zwang auch ist, so können doch Freunde der Wahrheit nicht umhin, ihn für bedenklich zu erklären. Man zwingt nicht einmahl die Lehrlinge der vormahls so genannten unfreyen Künste, sich an bestimmten Orten und von bestimmten Meistern unterrichten zu lassen; und man wollte die Lehrlinge der freyen Künste auf eine solche Art zwingen? Ist eine inländische hohe Schule so gut, als auswärtige, so werden Landeskinder gewiß nicht daran denken, fremde Universitäten statt der inländischen zu wählen. Ist sie nicht so gut, unter welchem Vorwande will man freye Menschen abhalten, sich da auszubilden, wo sie die meisten Bildungsmittel finden, oder zu finden hoffen?

leidet nicht das gemeine Beste darunter, wenn man die hoffnungsvollsten Jünglinge eines Volks hindert, die Anlagen ihres Geistes und Herzens da zu entwickeln, wo sie es am besten können, oder wenigstens zu können glauben? Zwangsgesetze dieser Art werden selten, oder niemahls streng vollzogen. Man dispensirt davon aus allerley Ursachen. So bald dieses geschieht, so kann man sicher rechnen, daß wohlhabende junge Leute die Landes-Universität um der gehässigen Prüfungen willen meiden werden. Wollte man aber den Fall setzen, daß man nicht dispensire, so würde man durch den äußersten Zwang weiter nichts bewirken, als daß noch weniger gutgebohrne und gutgezogene Jünglinge, als bisher, sich den Wissenschaften widmeten, deren junge Verehrer sich während ihres Aufenthalts auf der hohen Schule Prüfungen gefallen lassen müssen.

Nicht bloß die Lage der Lernenden, sondern auch die Lage der Lehrer widersetzt sich der Einführung von Prüfungen auf den Protestantischen hohen Schulen noch viel mehr, als auf den Katholischen. Auf den Katholischen Universitäten erhalten die Lehrer der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit keine Honoraria von ihren Zuhörern, und sind also von diesen viel unabhängiger, als auf den Protestantischen hohen Schulen, wo die Honoraria einen Zweig der Einnahme von Professoren ausmachen. Lehrer auf Katholischen hohen Schulen können streuge examiniren, ohne dadurch irgend etwas anderes, als die entbehrliche Gunst ihrer Zuhörer einzubüßen. Auf Protestantischen Universitäten hingegen würde ein Lehrer, der streng examinirte, mit der Gunst der Zuhörer auch den Applausus und mit dem Applausus einen

 Theil

Theil seiner Einkünfte verlieren. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge kann man also voraussetzen, daß Lehrer, welche durch Strenge von Prüfungen verlieren könnten, nicht viel schärfer examiniren werden, als die Mitglieder von Facultäten im Durchschnitt die Candidaten der höchsten akademischen Würden examiniren. Wer kann aber alsdann glauben, daß solche Prüfungen irgend einen Nutzen stiften werden, der nur den Schaden der verlohrnen Zeit von Lehrern und Lernenden aufwiegt? — Ferner: sollen alle Lehrer einer Facultät, oder nur Einer die Prüfungen vornehmen? Im letztern Fall wird der einzige Prüfer die Invidia seiner Amtsgehülfen eben so wenig, als die Abneigung der Studierenden vermeiden können? Soll Ein Lehrer bloß in den Wissenschaften, welche er selbst lehrt, oder auch in den Fächern, die von seinen Collegen vorgetragen werden, examiniren? Thut er das erste, so sind seine Prüfungen unzureichend. Soll das letztere geschehen, so muthet man Einem Manne mehr zu, als man ihm billiger Weise aufbürden sollte.

So wenig ich Prüfungen für Erweckungsmittel des Fleisses von Studierenden halten kann, so sehr stimme ich mit denen, welche über Prüfungen anders denken, darin überein, daß man, wo möglich, neue Mittel ausfindig mache, um Studierende überhaupt, und besonders junge Theologen mehr, als bisher, zum Fleisse zu erwecken. Die einzigen mir bekannten wirksamen Erweckungsmittel bestehen darin; daß man treffliche Lehrer anstelle, und jungen Leuten außer dem Unterricht trefflicher Männer alle übrige nöthige Hülfsmittel darbiete: daß man Candidaten in den höheren Landes-Collegien strenge, und zweckmäßig

prüfe:

prüfe: besonders aber daß man denen, welche sich durch Fähigkeiten, Fleiß, Kenntnisse und gute Sitten am meisten auszeichnen, baldige und ihren Verdiensten angemessene Versorgungen verschaffe. So lange man diese Mittel nicht gehörig braucht, oder brauchen kann, so lange hofft man vergebens, junge Leute durch Zwang fleissiger zu machen, als sie bisher waren. — An den Prüfungen, welche Landes-Collegia mit Candidaten vornehmen, ist vielleicht eben so viel auszusetzen und zu verbessern, als an den Prüfungen der Facultäten. Das aber leidet gar keinen Zweyfel, daß höhere Vorgesetzte, welche von jungen Leuten weder etwas zu erwarten, noch zu fürchten, die vielmehr das Glück derselben in ihrer Hand haben, im Durchschnitt ernstlicher prüfen, als akademische Lehrer, und daß Candidaten sich vor den Prüfungen in den Landes-Collegien mehr fürchten, also auch ihrentwegen mehr thun, denn um aller Prüfungen willen, welche akademische Lehrer mit ihnen vornehmen könnten.

Ich beschließe diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über Hörsäle, und über die unerlaubten Künste, sich Zuhörer zu verschaffen.

Die ältesten hohen Schulen hatten lange keine öffentliche akademische Gebäude, und also auch keine öffentliche Auditoria. Als sie dergleichen erhielten, kam auf den meisten Universitäten bald eine Zeit, wo alle Vorlesungen, etwa Privatissima ausgenommen, in den öffentlichen Hörsälen gehalten werden musten, damit man über den Fleiß der Lehrer so wohl, als der Lernenden die nöthige Aufsicht führen könne. Das Lesen in öffentlichen Auditoriis nahm in eben dem Verhältnisse wieder ab, in welchem die Zahl öffentlicher

cher Vorlesungen abnahm. Auf den Universitäten des Protestantischen Deutschlandes geschieht es äußerst selten, daß selbst öffentliche Vorlesungen in öffentlichen Hörsälen gehalten werden. Die Menge der Zuhörer in öffentlichen Hörsälen wird leicht zu groß, und zu gemischt; und diese große und gemischte Menge erlaubt sich an einem öffentlichen Orte leicht Ausbrüche des Muthwillens, welche man sich in den Häusern der Lehrer nie erlauben würde. Höchst wahrscheinlich lag in den öffentlichen Auditoriis mit der Grund, warum man in älteren Zeiten solche unerhörte Gewaltthätigkeiten und Ungezogenheiten selbst gegen die Lehrer ausübte, als von den Französischen und besonders den Italiänischen Universitäten erzählt werden s). Das Lesen in öffentlichen Hörsälen bleibt aber dennoch unumgänglich nothwendig auf allen hohen Schulen, die in sehr großen Städten angelegt sind, oder künftig werden angelegt werden. Wie wollten zum Beyspiel in Wien, Paris, u. s. w. junge Leute aus der Stunde Eines Lehrers in die unmittelbar folgende Stunde eines andern kommen, wenn beyde Lehrer unglücklicher Weise in ganz entfernten Gegenden der Stadt wohnten! Es wird einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Lehrern viel leichter, sich täglich ein- oder zweymahl an einen bestimmten Ort zu begeben, als es vielen Hunderten von jungen Leuten wird, am Ende einer jeden Stunde, volkreiche Straßen, oder gar ganze Quartiere einer großen Stadt zu durchlaufen. Zu den Ueberbleibseln der alten Rohheit gehört das noch auf einigen hohen Schulen übliche Aufbehalten der Hüte während der Vorlesungen. Bey der Stiftung der Georgia Augusta wollten die ersten gelehrten Mitbürger, welche die

s) *Bulaeus* IV. 332. *Lottichii* Oratio p. 65.

die neue hohe Schule bezogen, diese üble Gewohnheit gleichfalls einführen. Gebauer widersetzte sich dieser Sitte mit Ernst, Andere, durch glimpfliche Vorstellungen; und die Studierenden in Göttingen gaben bald den Vorsatz auf, ihre Köpfe in Gegenwart der Lehrer zu bedecken. Wo dieser Uebelstand noch fortdauert, da ist es gar nicht schwer, so bald man will, ihn durch eine weise Mischung von Güte und Ernst abzuschaffen. Eine große Unannehmlichkeit ist auf mehreren hohen Schulen das Mitbringen der Hunde in die Hörsäle. Auch diese Beschwerde läßt sich leicht wegräumen. Die jungen Leute nehmen auf denselbigen Universitäten ihre Hunde in gewisse Collegia mit, in andere, nicht. Sie würden ohne Schwierigkeit allen Lehrern thun, was sie Einigen thun, wenn Alle sich so zu benehmen wüßten, wie Einige sich benehmen.

Unerlaubte Mittel, sich Zuhörer zu verschaffen, sind eben so alt, oder beynahe eben so alt, als hohe oder berühmte Schulen waren. Ja die bösen Künste, durch welche man Zuhörer zu fangen suchte, waren in den älteren Zeiten viel zahlreicher und plumper, als in den neueren t): besonders auf den hohen Schulen, wo die Studierenden und Lehrer in Nationen abgetheilt waren, und beyde meistens in Collegiis oder in Bursen wohnten. Noch jetzt sind gewisse Künste des Beyfalls auf einigen hohen Schulen sehr

t) Man sehe das Statut der Meister der Künste vom J. 1290 beym Bulaus III 497. .. statuimus, et per juramentum ... promisimus, quod nullus magister Scholares vel Scholarem precibus, *pretiis*, seu promissis, vel *minis* vel qualibet alia causa vel ingenio ad audiendum ab ipso per se vel per alium procurabit vel inducet.

sehr bekannt, auf anderen ganz unerhört u). Mehrere unter den Künsten des Beyfalls können getadelt, oder verachtet, aber nicht verboten, und noch weniger gehindert werden. Hieher gehören eine zu große Leichtigkeit im Nachlassen des Honorars, eine kriechende Höflichkeit gegen junge Leute, oder häufige schmeichelhafte Einladungen zu Mittags- oder Abend-Mahlzeiten Die Vorgesetzten hoher Schulen veranlassen die dem Ansehen der Lehrer höchst nachtheiligen Künste des Beyfalls, wenn sie ihre Professoren entweder nicht hinlänglich belohnen, oder wenn sie dieselben zu sehr vervielfältigen, und dadurch die jüngeren, oder sonst am wenigsten begünstigten Lehrer zwingen, vermöge gewisser Kunstgriffe etwas zu erhalten, was sie auf dem geraden Wege nicht erlangen könnten. Das einzige unerlaubte Mittel, sich Beyfall zu verschaffen, was man von Obrigkeits wegen verhüten und strafen müste, wäre der Eintritt in Studenten-Orden, oder die Uebernahme des Patronats derselben. Wo die akademischen Obrigkeiten aufmerksam sind, da werden es weder öffentliche, noch Privatlehrer leicht wagen, Mitglieder oder Beschützer von Orden zu werden. Nicht selten aber bringt das Andenken an ehemahlige Verbindungen mit Orden dieselbigen Wirkungen, wie eine fortgesetzte Verbindung

u) Ueber die deutschen Universitäten S. 92. 93. "Man benutzt auch wohl diese Gelegenheit zum Werben, legt dem, der es frey bittet, die sanfte Bedingung auf, einen andern anzuwerben, der es zahlt, u. s. w. Andere legen sich aufs Handeln, und verstehen sich oft dazu, 12 gr. anzunehmen, wenn es nicht mehr seyn kann. Zum Handeln muß sich fast jeder Professor herablassen, u. s w". Man sehe auch die Schrift: Ueber Leipzig, vorzüglich als Universität betrachtet S. 43.

dung hervor. Es gibt überdem noch einen andern Weg, zu demselbigen Zwecke zu gelangen: gelehrte Gesellschaften nämlich, welche Lehrer und Lernende schon im 16. Jahrhundert errichteten, um den nachtheiligen Folgen von Orden entgegen zu arbeiten. Gelehrte Gesellschaften, die aus Professoren und Studierenden bestehen, können allerdings mancherley Nutzen stiften. Allein sie können auch allerley Uebel, besonders Factionen und Streitigkeiten von Factionen hervorbringen. Aus diesem Grunde sollten meiner Meinung solche gelehrte Gesellschaften, als von welchen ich jetzt rede, nicht ohne höhere Genehmigung gestiftet werden, und auch nicht ohne genaue Aufsicht bleiben. Dieß scheint mir um desto nothwendiger, da nicht einmahl eigentliche Gesellschaften der Wissenschaften ohne höhere Genehmigung gestiftet werden, und ohne höhere Inspection bleiben.

Fünfter Abschnitt.

Ueber Privat-Lehrer, besonders über Exercitien-Meister, Kunstlehrer, und Sprachlehrer.

Die berühmten Männer, welche die Entstehung privilegirter hoher Schulen im zwölften Jahrhundert veranlaßten, waren insgesammt nach unserer Art zu reden Privat-Docenten, weil sie sich als Lehrer der Jugend aufgeworfen hatten, ohne von irgend einer Regierung berufen worden zu seyn, oder besoldet zu werden. Der Unterschied von öffentlichen, und Privat-Lehrern zeigte sich nicht eher, als nach der Einführung öffentlicher Prüfungen, und Grade. Wer die vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten, und die vorgeschriebenen Grade erlangt hatte, der wurde als öffentlicher Lehrer anerkannt. Nicht-öffentliche Lehrer hingegen waren diejenigen, welche sich zu den akademischen Graden vorbereiteten, und nur unter der Aufsicht öffentlicher Lehrer Unterricht gaben. Die Ertheilung von Besoldungen brachte in der Bedeutung der Wörter: öffentliche und Privat-Lehrer, große Veränderungen hervor. Man sah nämlich nur diejenigen, welche Besoldungen erhielten, als öffentliche, und die nicht-besoldeten, als Privat-Lehrer an. Die neuste Eintheilung von öffentlichen, und Privat-Lehrern entstand aus dem Sprachgebrauch, nach welchem gewisse von den Vorgesetzten hoher Schulen verordnete Lehrer auch dann, wenn sie keine Besoldungen erhielten, von anderen

so

so wohl berufenen, als nicht-berufenen durch den Professor-Titel unterschieden wurden. Für öffentliche Lehrer hält man jezt alle diejenigen, welche den Titel Professor haben, sie mögen besoldet werden, oder nicht: für Privat-Lehrer alle diejenigen, denen man diesen Titel nicht ertheilt hat, gesetzt auch, daß sie von den Vorgesetzten hoher Schulen angestellt, und für den Unterricht, welchen sie ertheilen, mit Besoldungen begnadigt worden sind.

Zu den Privat-Lehrern gehören daher die so genannten Exercitien-Meister: die Lehrer von schönen Künsten, und die graduirten so wohl, als ungraduirten Lehrer von allerley Sprachen und Wissenschaften.

Der Natur der Sache nach sollte der Ausdruck Exercitien-Meister nicht bloß die Lehrer der Fecht- und Tanzkunst, sondern auch die der Reitkunst unter sich begreifen. In dem Privilegio der hohen Schule zu Halle hingegen ward der Stallmeister von den Exercitien-Meistern unterschieden, und der leztere Ausdruck bezeichnete bloß die Fecht- und Tanzmeister v). Die ältesten hohen Schulen existirten Jahrhunderte, bevor Exercitien-Meister als Mitglieder, oder als Angehörige derselben betrachtet wurden. Am frühsten unterrichtete man in den edleren Leibes-Uebungen auf den Italiänischen Universitäten, wo viele Hunderte, oder gar mehrere Tausende von jungen Standespersonen aus allen Gegenden Europens zusammenkamen, und unter diesen Manche sich die ritterlichen Leibes-Uebungen mehr angelegen seyn ließen, als den Unter-

v) Dreyhaupt I. 74. §. V. "Die Professores, Lehr- Stall-Sprach- und Exercitien-Meister haben wir mit zureichenden, und anständlichen Salariis versehen."

Unterricht in den Wissenschaften. Auf den ersten Deutschen Universitäten waren die Fechtkunst und Tanzkunst lange untersagt. Beyde wurden im Durchschnitt auf den Protestantischen hohen Schulen eher, als auf den Katholischen unter öffentlicher Autorität gelehrt. Die Reitkunst folgte der Fecht- und Tanzkunst fast allenthalben in größeren oder kleineren Entfernungen nach. Die Lehrer dieser gymnastischen Künste wurden anfangs nur geduldet, dann zwar authorisirt, aber noch nicht besoldet, und endlich mit Salarien begnadigt. Der Stifter der hohen Schule zu Halle stellte von Anbeginn an Stallmeister und Exercitien-Meister mit Besoldungen an. In Leipzig erhielten dieselbigen Personen erst im verflossenen Jahrhundert, oder gar erst unter der Regierung des jetzigen Churfürsten Salaria w).

Unter den Leibes-Uebungen, oder gymnastischen Künsten, welche man auf hohen Schulen lehrt, ist keine wichtiger und angesehener, als die Reitkunst. Manche Jünglinge und Männer von Stande könnten das Fechten und Tanzen ohne großen Schaden entbehren, oder sich mit einer sehr mäßigen Fertigkeit in beyden Uebungen begnügen. Ganz unentbehrlich hingegen ist den meisten Personen von Stande nicht bloß als solchen, sondern auch als Güterbesitzern und Oekonomen die Reitkunst, wenn man damit eine gründliche Anweisung zur Pferde-Kenntniß und Pferde-Behandlung verbindet, wie sie unser Herr Stallmeister Ayrer von jeher damit verbunden hat. Unläugbar hat die allgemein bekannte Geschicklichkeit, und Lehrgabe des Herrn Stallmeisters Ayrer seit vielen Jahren manche junge Leute von Stande mit- bewo-

w) *Wenck* p. 34. 38. 83. 84.

wogen, unsere hohe Schule anderen Universitäten vorzuziehen. Die Königliche Regierung hat den Werth, welchen sie auf die Kunst, und den verdienten Lehrer der Kunst setzt, auch durch den Rang bestimmt, der dem hiesigen Stallmeister durch ein Rescript vom 31 Aug. 1760. angewiesen worden x). Der Stallmeister hat den Rang gleich nach den ordentlichen Professoren aller Facultäten, und also vor allen außerordentlichen Professoren. Doch fügt das eben erwähnte Rescript hinzu, daß der Stallmeister weder in der Universitäts-Kirche, auf den Stühlen, noch im öffentlichen Hörsale auf den Bänken der Professoren Platz zu nehmen habe, weil das Corpus der akademischen Lehrer an diesen Orten nicht ohne Unschicklichkeit getrennt werden könne.

Die Reitkunst wird auf hohen Schulen für viele gelehrt, und von vielen gelernt, die in der Folge selbst diese Kunst üben, und Bereuter, Stallmeister, u. s. w. werden wollen. Dasselbige geschieht selten oder niemahls mit der Fechtkunst, der Tanzkunst, und den schönen Künsten. Akademische Fechtmeister und Tanzmeister sind eben so wenig da, um Fechtmeister und Tanzmeister, als Lehrer der Zeichenkunst, und Tonkunst, um Mahler und Tonkünstler zu erziehen. Die Einen sollen den Cörper, die Anderen, den Kunstsinn junger Leute bilden. Bey keinem andern Lehrer ist es so nothwendig, daß er ausschließlich privilegirt, und daß besonders den Studierenden alle Concurrenz mit demselben untersagt werde, als bey dem Fechtmeister. Dieß geschah auch wirklich schon

x) Kundebuch S. 64.

schon auf der hohen Schule zu Wittemberg im sechszehnten Jahrhundert y). Auf der Universität zu Leipzig hingegen wurde der Unterricht im Fechten erst im vergangenen Jahrhundert Monopol z). Auf unserer Universität wurde von Anbeginn an verordnet, daß man keinen andern, als den von der Regierung angestellten Fechtmeister dulden solle a). Man hielt auf diesen Befehl auch in den letzten Zeiten so strenge, daß man es selbst den bey den Cavallerie-Regimentern in der Nachbarschaft angestellten Fechtmeistern nicht erlaubte, in der Nähe von Göttingen Stunden zu geben. Man sah von jeher voraus, daß zwischen den Zöglingen verschiedener Fechtschulen fast unvermeidlich Wetteifer, und aus diesem Wetteifer Factionen und Streitigkeiten entstehen müsten. Auch die Tanzmeister waren auf einigen Universitäten privilegirt b), auf anderen nicht c). Beyde Einrichtungen können in Städten von verschiedener Größe gleich angemessen seyn. In kleinen, oder mäßigen Universitäts-Städten ist es besser, auch den Tanzmeister zu privilegiren, als es nicht zu thun. Eine freye Concurrenz, besonders von Studierenden, würde die Einnahme des Tanzmeisters zu sehr vermindern; und Winkel-Tanzböden, denen keine zuverlässige Personen vorstehen, arten gar zu leicht in verdächtige, oder verderbliche Conventikel aus.

Auf den neusten Universitäten wurde es Sitte, wenigstens Einen vorzüglichen Zeichner und Tonkünst-

y) *Godofredi* Suevi Academ. Witeberg. p. 42. 43.

z) *Wenckii* orat. p. 84.

a) Copial-Buch II. 79.

b) Z. B. in Wittemberg v. *Godofr.* Suevi. l. c.

c) *Wenck* l. c.

Künstler mit Besoldung zu berufen. Man ertheilte solchen vorzüglichen Künstlern den Titel eines Professors, Musik-Directors, u. s. w. wenn sie nicht bloß geschickte, sondern auch gelehrte Künstler waren, und denen, welche es verlangten, die Theorie, oder Geschichte ihrer Künste vortragen konnten, wie unser Herr Professor Fiorillo, und Herr Musik-Director Forkel. Auf stark besuchten Universitäten ist weder Ein Lehrer der Zeichenkunst, und noch viel weniger Ein Lehrer der Tonkunst hinreichend. Es ist deßwegen rathsam, außer dem besoldeten Lehrer noch einen, oder mehrere Zeichen-Meister und Musik-Meister als Angehörige der Universität zuzulassen. Auch hier muß man sich hüten, die Concurrenz nicht übermäßig zu vermehren. Eine übermäßige Concurrenz erniedrigt die Preise des Unterrichts zu sehr, und ladet dem akademischen Fiscus über kurz oder lang verarmte Kunstlehrer auf.

Die übrigen Privat-Lehrer von Künsten und Wissenschaften sind entweder Graduirte, oder Nicht-Graduirte. Die Graduirten haben entweder auf den Universitäten, wo sie sich aufhalten, oder auf fremden Universitäten promovirt. Die Nicht-Graduirten sind entweder Studenten, oder Männer, die lehren, ohne von Anderen mündlichen Unterricht zu empfangen. Einige lehren, ohne das, was sie lehren, irgendwo anzukündigen. Andere wollen ihre Lectionen entweder am schwarzen Brett, oder in Deutschen Lections-Verzeichnissen, oder in Staats-Calendern, oder durch Programme bekannt machen. Eine Jede dieser Verschiedenheiten macht neue Vorschriften und Einrichtungen nothwendig.

Graduirte, die in Göttingen selbst promovirt haben, und auf unserer Universität lehren wollen, müssen nach den Statuten eine Disputatio pro loco halten, für welche die Universität zwey Opponenten ernennt. Seit manchen Jahren erließ man die Disputatio pro loco, und nahm statt derselben eine Druckschrift an. Graduirte, die von anderen Universitäten herkamen, und um die so genannte venia docendi et indicendi nachsuchten, waren nach den Statuten gleichfalls verbunden, pro loco zu disputiren. Man erließ auch diesen gewöhnlich die Disputation gegen einen gedruckten Aufsatz: nur mußten sie der philosophischen Facultät für die Nostrification zwanzig Thaler entrichten. Nicht-Graduirte wandten sich wegen der Erlaubniß zu lehren mit einem lateinischen Aufsatz an die Facultät. Wenn diese das Gesuch bewilligte, so erhielt der Bittende die veniam docendi auf ein halbes Jahr mit dem Bedeuten, daß er während dieser Zeit Prästanda prästire. Die Erlaubniß ward schriftlich ausgefertigt, von dem Dekan unterzeichnet, und mit dem Facultäts-Sigill besiegelt. Promovirte Jemand innerhalb eines halben Jahrs nicht, so ward die venia meistens noch um ein halbes Jahr verlängert, und dann widerfuhr es bisweilen, daß auf eine fernere Verlängerung von keiner Seite mehr gedrungen, und auch die Promotion nicht vorgenommen wurde. Ein Rescript vom 5. März 1802. befiehlt, daß so wohl alle hier promovirte, als alle anders woherkommende graduirte Personen eine Disputatio pro loco halten sollen: wovon allein das Königl. Staats-Ministerium dispensiren könne. Wer von Ostern 1802. an dieses nicht thut, der darf seine Lectionen weder am schwarzen Brett, noch im Deutschen Lections-Verzeichnisse, noch durch

Pro-

Programme ankündigen: am wenigsten darf er im Staats-Calender als Privat-Docent angeführt werden. Wem es nicht darum zu thun ist, seinen Nahmen, und seine Vorlesungen öffentlich anzukündigen, der kann, voraus gesetzt, daß er ein Mitbürger, oder Angehöriger der Universität ist, lehren, was er will, ohne um Erlaubniß nachsuchen zu dürfen. Diese den Studierenden zustehende Freyheit, ohne Ankündigung zu lehren, was sie wollen, zog vor fünf oder sechs Jahren eine beträchtliche Zahl von Emigrirten herbey, die sich als Schweizer, Lütticher, Brabändter, u. s. w. einschreiben ließen, eine und die andere Vorlesung hörten, und dabey das Privilegium der Studierenden brauchten, Privat-Unterricht ertheilen zu können. Die angeblich-Studierenden entzogen den von der Regierung angestellten, oder bestätigten Lectoren und Sprachmeistern das Brot, und eben daher erfolgte im Sept. 1796. ein Rescript, nach welchem alle Emigrirte, die mit besonderer Erlaubniß der Königlichen Regierung in's künftige aufgenommen würden, versprechen sollten, keinen Unterricht in der Französischen Sprache zu geben. Vielleicht wäre es überhaupt gut, wenn man sich auf hohen Schulen eine genaue Kenntniß der Privat-Lehrer unter den Studierenden verschaffte, und alle diejenigen, welche Unterricht ertheilen, einer gewissen Aufsicht unterwürfe. So war es auf allen, oder den meisten älteren Universitäten d).

Pri-

d) Z. B. in Prag. Man s. Voigt S. 41. Simplex vero Scholaris nihil audeat pronuntiare, sub poena privationis lectionum, et resectionis a communitate facultatis, nisi ab aliquo Magistrorum ad hoc constitutus, etc. In Ingolstadt Annal. II. 323. .. Consultissimae facultatis patres ... statuerunt, atque sanciverunt, ne

Privat-Lehrer, welche die veniam docendi, und mit dieser, die Erlaubniß ihre Collegia anzukündigen, erhalten haben, müssen nach den Statuten und Decreten der philosophischen Facultät in Göttingen ihre Lections-Zettel, die an das schwarze Brett geschlagen werden sollen, vorher entweder an den Dekan, oder an einzelne Mitglieder der Facultät zur Unterschrift einschicken: an den Dekan, wenn die Lectionen in Fächer gehören, für welche keine Nominal-Professoren da sind: an die Nominal-Professoren, wenn das, was man anbietet, in das Fach Eines dieser Lehrer schlägt. Ich halte mit Michaelis dafür, daß es am besten wäre, alle an das schwarze Brett anzuheftende Zettel einzig und allein von dem Dekan unterschreiben zu lassen, so wie der Dekan allein sein Vidit unter alle die Verzeichnisse von Lectionen setzt die in den Deutschen Katalog eingerückt werden sollen. Es bringt bisweilen einen Nominal-Professor in Verlegenheit, den Lections-Zettel eines Privat-Docenten unterschreiben zu müssen, der ihm seinen ganzen, oder den grösten Theil seines Applausus genommen hat. Auch gutdenkenden Privat-Docenten muß es wehe thun, ihre Lections-Zettel gleichsam von den Männern authorisiren zu lassen, von welchen sie wissen, daß sie es nicht gern thun.

Michaelis hat so wohl die Vortheile, als die Nachtheile von Privat-lehrern von Wissenschaften und alten Sprachen sehr gut auseinander gesetzt e). Privat-Docenten füllen die Lücken aus, die sonst auf den

ne deinceps studiosi repetitiones, vel collegia ejusmodi instituere praesumerent, nisi prius Decano facultatis sese exhibuissent, et ab ipsa facultate eam licentiam praemisso quodam examine, ut alibi moris est, impetrassent.

e) III. S. 1. u. f.

den am stärksten besetzten Universitäten entstehen würden. Oeffentliche Lehrer können nicht alles, was sie lesen, in jedem halben Jahre lesen. Privat-Docenten machen sich gleichsam zu Adjuncten öffentlicher Lehrer, und tragen in jedem halben Jahre das vor, was von öffentlichen Lehrern nicht gelesen wird. Ja Privat-Lehrer werden nicht selten Vicarien, und Substituten öffentlicher Lehrer: Vicarien, wenn eine Lehrstelle nicht gleich besetzt werden kann: Substituten, wenn die Lehrer unfleissig sind, oder keinen Beyfall haben. Im Durchschnitt suchen die öffentlichen Lehrer, solche unwillkommene Substituten nicht aufkommen zu lassen, und die Privat-Lehrer spornen also die öffentlichen Lehrer unaufhörlich zum Fleisse an. Privat-Lehrer sind eine treffliche Pflanzschule öffentlicher Lehrer. Die höheren Oberen können öffentliche Lehrer nie sicherer wählen, als unter den Privat-Docenten ihrer eigenen hohen Schulen, deren Talente, Kenntnisse und Sitten man Jahre lang genau zu prüfen Gelegenheit gehabt hat.

Nicht weniger groß, oder noch größer, als die Vortheile, sind die Nachtheile, welche Privat-Docenten stiften können. Auf berühmten hohen Schulen wächst die Zahl derselben leicht zu sehr an. So bald dieser Fall eintritt, so müssen sie entweder niedrige Künste anwenden, um sich Zuhörer zu verschaffen, oder sie müssen sich zu sehr mit Stunden überhäufen, wobey sie selbst nicht weniger, als ihre Zöglinge verlieren. Wer zu viele Stunden liest, kann sich auf keine recht vorbereiten, und noch weniger selbst ernstlich studieren. Manchen will es auf keine Art glükken, nur so viel Beyfall zu erhalten, daß sie ihr Leben nothdürftig fristen können, oder der Beyfall,

 den

den sie hatten, wird ihnen durch junge Nebenbuhler geraubt. Solche Privat-Docenten sinken in Armuth und Verachtung, und fallen entweder den Universitäts-Cassen, oder dem akademischen Fiscus zur Last. In allen Städten, wo eine aufmerksame Polizey ist, nimmt man nicht einen jeden Fremdling, der sich niederlassen will, ohne Untersuchung auf. Man fragt nach, womit Jemand sich beschäfftigen will, und prüft, ob er das, was er verspricht, leisten, und sich auf eine ehrliche Art ernähren kann. Warum sollte man also nicht über Privat-Docenten, die auf einer hohen Schule ihr Glück versuchen wollen, gewisse Erkundigungen einziehen, um sich mehr, als bisher, gegen den Fall zu sichern: daß man Personen, gegen welche eine hohe Schule keine Verbindlichkeiten hat, erhalten, oder unterstützen muß?

Wenn die Zahl von Privat-Docenten zu sehr zunimmt, so kann es geschehen, daß sie den öffentlichen Lehrern, wenn auch nicht den größten, doch einen großen Theil der Studierenden entziehen. Dieß ist eine traurige Erscheinung. Einzelne Privat-Lehrer können einzelne Wissenschaften besser vortragen, als die in denselbigen Fächern angestellten öffentlichen Lehrer. Im Ganzen kann man aber annehmen, daß Privat-Lehrer keinen so guten Unterricht ertheilen, als öffentliche, weil sie zu viel Zeit auf den Unterricht wenden müssen, und zu wenig Zeit zum eigenen Studieren, und zu Vorbereitungen auf ihre Lehrstunden übrig behalten. Verschlechterung des Unterrichts ist nicht die einzige schlimme Folge, die entsteht, wenn der Unterricht vorzüglich Privat-Lehrern zufällt. Privat-Lehrer sind von der akademischen Jugend viel abhängiger, als besoldete öffentliche. Ein

sol-

solches Verhältniß hat auf die Sitten von Lehrern und Lernenden einen gleich nachtheiligen Einfluß. Die Einen verlieren an Würde und Achtung: die Anderen, an Ehrfurcht gegen Gesetze, Obrigkeiten und Lehrer. Man kann denken, welchen Einfluß beydes auf die akademische Disciplin haben müsse.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Sprachlehrer, die in der Französischen, Englischen und Italiänischen Sprache Unterricht ertheilen. Die Angesehensten unter diesen Lehrern erhalten jezt den Titel Lectoren, und mit diesem Titel eine größere, oder kleinere Besoldung. Die Uebrigen werden unter der Benennung Sprachmeister zusammengefaßt. In den früheren Zeiten unserer Georgia Augusta ertheilte man den angesehensten Lehrern der neueren Sprachen den Titel von Professoren. Michaelis tadelte dieses mit Gründen, die mir nicht hinreichend scheinen. Wenn Männer, die in neueren Sprachen Unterricht ertheilen, wahre Gelehrte sind: wenn sie die Grammatik, die Geschichte und Literatur ihrer Sprache, und ihres Volks vollkommen inne haben, und in zusammenhangenden wissenschaftlichen Vorträgen abzuhandeln im Stande sind; so verdienen solche Männer in Deutschland eben so gut den Titel von Professoren, als sie denselben in ihrem Vaterlande erhalten würden. In Frankreich gibt man den Lehrern, welche die Grammatik, Geschichte und Literatur ihrer eigenen Sprache und Nation lehren, den Titel von Professoren, gleich den Lehrern der Lateinischen und Griechischen Sprache. Ausländer haben sich vielleicht schon lange darüber gewundert, daß man auf den Deutschen hohen Schulen noch keine Professoren der Deutschen Sprache und Literatur angestellt hat.

Pro-

Professoren lebender Sprachen müssen freylich ganz andere Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, als gewöhnliche Sprachmeister. Bey der Aufnahme der letzteren muß man vorsichtiger, als bey allen übrigen Privat-Lehrern seyn. In Göttingen wird seit mehreren Jahren Niemand als Sprachmeister geduldet, der nicht eine gewisse Prüfung ausgehalten, oder hinlängliche Beweise seiner Geschicklichkeit und seines guten Lebenswandels gegeben hat. Kein Sprachmeister darf in anderen Sprachen, als wofür er angenommen worden, am wenigsten in Wissenschaften Unterricht am schwarzen Brett ankündigen. Alle Sprachmeister endlich müssen ihre Anschlag-Zettel von dem jedesmahligen Dekan der philosophischen Facultät unterschreiben lassen. Durch diese Verfügungen allein wird es möglich, das übermäßige Zudrängen, besonders von ungeschickten, und sittenlosen Sprachlehrern abzuhalten, und die Aergernisse zu verhüten, die sonst daher entstanden, daß Sprachmeister nicht revidirte Lections-Zettel an das schwarze Brett schlagen ließen. Die Sprachlehrer machen diejenige Classe der Angehörigen hoher Schulen aus, in welcher sich die meisten verschuldeten, oder verarmten Mitglieder finden.

Sechster Abschnitt.

Ueber Studierende, Prüfung und Aufnahme von Studierenden — Rechte — Freyheit oder Einschränkung derselben — Logis-Verzeichnisse.

Die hohen Schulen sammt allen ihren gelehrten Anstalten sind unläugbar zum Besten der Studierenden errichtet. Eben so unbezweyfelt sind die öffentlichen Lehrer hoher Schulen zur Bildung des Geistes und Herzens der Jugend eingesetzt. Mit eben dem Recht, womit man verlangen kann, daß die gelehrten Anstalten und Lehrer hoher Schulen den Zwecken entsprechen, um welcher willen die Einen errichtet, und die Anderen angeordnet worden, mit eben dem Rechte kann man verlangen, daß die Studierenden, welche auf hohe Schulen kommen, fähig und geneigt seyen, die Anstalten und Lehrer derselben gehörig zu nutzen. Junge Leute sind nur alsdann fähig, gelehrte Anstalten, und den Unterricht gelehrter Männer zu nutzen, wenn sie diejenigen Anlagen des Geistes und diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche man sich der Einen nicht bedienen, und den Andern nicht verstehen kann. Junge Leute können nur alsdann geneigt seyn, die Anstalten und Lehrer hoher Schulen zu nutzen, wenn sie weder solche böse Neigungen, noch solche böse Gewohnheiten haben, welche die Erreichung ihrer Bestimmung auf hohen Schulen beynahe unmöglich machen. Solche Neigungen und Gewohnheiten sind tief eingewurzelter

und

und fast unüberwindlicher Müssiggang, Spielsucht und Händelsucht, überwiegender Hang zu Ranken, und Unruhen, oder zur Verschwendung, oder zur Völlerey und Unzucht, oder zum böslichen Schuldenmachen, u. s. w. Junge Leute, die weder die Fähigkeit, noch den Willen haben, sich die ihnen auf hohen Schulen dargebotenen Vortheile eigen zu machen, verlieren nicht bloß ihr Geld, und ihre Zeit auf eine unverantwortliche Weise, sondern sie stören oder verderben auch andere Jünglinge, und bringen die Einwohner der Universitäts-Städte, die ihre bösen Neigungen und Gewohnheiten nicht früh genug erfahren, in mehr oder weniger große Schäden. Hier entstehen nun die Fragen: gibt es Mittel, die Fähigkeit, oder Unfähigkeit, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit junger Leute, die als Mitbürger hoher Schulen aufgenommen werden wollen, zu prüfen, und worin bestehen diese Mittel? Wie erweckt man den Fleiß, wie beschützt man die Tugend fähiger und unverdorbener Jünglinge am kräftigsten? Ist es besser, die studierende Jugend unter eine solche genaue und strenge Aufsicht zurück zu bringen, als unter welcher sie vormahls in den so genannten Collegiis gehalten wurden, oder ihnen eine solche Freyheit zu schenken, dergleichen sie schon lange auf den Protestantischen hohen Schulen genießen? Wenn eine gewisse Freyheit einer schulmäßigen oder clösterlichen Beschränkung vorzuziehen ist; welche Vorrechte kann man jungen Leuten ohne große Gefahr des Mißbrauchs gestatten? Selbst fähige und unverdorbene Jünglinge sind theils den Leidenschaften ihres Alters, theils den bösen Beyspielen und Nachstellungen Anderer ausgesetzt. Wie warnt man die Schwachen, die fallen wollen? Wie straft man die Schwachen, die ge-

gefallen sind? Wie entfernt man von der noch unerfahrnen und schwachen Jugend die Versuchungen, oder Gelegenheiten zu Fehltritten, so viel es immer möglich ist? Wie entdeckt, und bändigt man die Verführer, und Verführerinnen der Jugend am schnellsten und nachdrücklichsten? Alle diese Fragen, welche ich jezt mit meinen Lesern gemeinschaftlich untersuchen will, wurden in älteren und neueren Zeiten auf die verschiedenste Art beantwortet. Es geschah bey der Beantwortung dieser Fragen eben das, wovon ich gezeigt habe, daß es bey der Erörterung so vieler anderen Fragen geschehen ist. Man ergriff Maaßregeln, die entweder ganz unwirksam waren, oder gar entgegengesetzte Wirkungen hervorbrachten. Man that und wiederhohlte durchaus unausführbare Vorschläge. Man kehrte nach einiger Zeit zu Maaßregeln, und Entwürfen zurück, deren Unzulänglichkeit oder Schädlichkeit durch unverwerfliche Erfahrungen außer Zweyfel gesezt worden war.

Es wäre freylich zu wünschen, daß man alle Unfähige und Unwürdige, die sich auf hohe Schulen einschleichen, oder eindrängen wollen, abhalten könnte. Es frägt sich nur, ob dieses überhaupt, oder in wie fern, und wie es zu erreichen sey.

Zuerst machte man allerley Entwürfe und Einrichtungen, um, wo möglich, unfähige junge Leute abzuhalten, oder wenigstens kennen zu lernen. Ein neuerer Schriftsteller glaubte, daß man alle Subjecte, die das achtzehnte Jahr nicht erreicht hätten, als solche abweisen müsse, die noch nicht reif genug seyen, um die Anstalten, und den Unterricht der Lehrer auf hohen Schulen zu nutzen f). Auf den hohen Schulen

f) Ueber die höhere Cultur S. 278.

len des sechszehnten Jahrhunderts war es ein allgemeiner Brauch, daß man nicht etwa bloß solchen Jünglingen, die das siebenzehnte Jahr noch nicht angetreten hatten, sondern überhaupt allen, denen die nöthigen Vorkenntnisse mangelten, Lehrer und Aufseher zugab, welche die Unwissenden unterrichten, und die Schwachen leiten musten. Den Dekanen der philosophischen Facultät lag es ob, die Ankömmlinge zu prüfen, und denen, die es nöthig hatten, Lehrer und Aufseher anzuweisen.

Bey dem ersten reiflichen Nachdenken muß ein Jeder einsehen, daß man wenigstens in unseren Zeiten keinen terminum fatalem, kein kritisches Jahr annehmen könne, das die für hohe Schulen reifen, oder nicht reifen Jünglinge sicher scheide. Bisweilen sind junge Leute vor dem Ende des sechszehnten Jahrs so gesetzt, so geübt im Denken, und so reich an Kenntnissen, daß man sie ohne Bedenken als tüchtige Mitbürger von Universitäten annehmen kann. Andere Jünglinge sind im 18. Jahre, oder noch später so wenig an ernstliche Arbeiten gewohnt, und so unwissend, daß alle, die es wohl mit ihnen meinen, ihnen den Rath geben müssen, die hohe Schule nicht eher zu beziehen, als bis sie sich besser vorbereitet haben. Durch die Bestimmung eines gewissen Alters, unter welchem man keinen Zutritt zu hohen Schulen erhalten sollte, würden häufig die tüchtigsten jungen Leute abgewiesen werden, ohne daß man den älteren untüchtigen den Zugang verwehrte.

Wenn man die fähigen und unfähigen Zöglinge hoher Schulen nicht bloß nach dem Alter unterscheiden kann; so müssen, sagt man vielleicht, alle

An-

Ankömmlinge strenge geprüft, die Fähigen zugelassen, die Unfähigen zurück gewiesen werden.

Auch die Prüfungen angehender Studenten haben in unseren Zeiten, und auf stark besuchten hohen Schulen unüberwindliche Schwierigkeiten.

In Göttingen zum Beyspiel kommen jedes halbe Jahr gegen zwey hundert, oder über zwey hundert junge Leute an. Der gröste Theil dieser Ankömmlinge trifft kurz vor dem Anfange, oder gar erst in den ersten Tagen nach dem Anfange der Vorlesungen ein. Man mag nun, wie auf den älteren hohen Schulen geschah, den Dekan der philosophischen Facultät, oder, wie in neueren Zeiten in Halle, Mitglieder einer Examinations-Commission zu Prüfern bestellen g), so ist es nicht möglich, daß die bestellten Prüfer mehrere Hunderte von jungen Leuten in wenigen Tagen ernstlich prüfen könnten. Soll man denen, die nicht geprüft sind, die Matrikel versagen, und den Zutritt zu den anfangenden, oder schon angefangenen Vorlesungen verwehren? Geschieht dieses nicht, wie kann man es nachher über das Herz bringen, junge Leute, die sich Tage oder Wochen lang auf einer hohen Schule aufgehalten, Zimmer gemiethet, Bestellungen gemacht, Vorlesungen zu hören angefangen haben, nach den aufgewandten beträchtlichen Kosten zu Hause zu weisen, wenn sie in der Prüfung nicht so bestehen, als von ihnen verlangt wird? Vielleicht fällt es Manchen ein, daß man sich die Prüfungen erleichtern könnte, wenn man denselben

g) Bemerkungen eines Akademikers über Halle, S. 208. u. f.

den bloß die Landeskinder, und nicht die Fremden unterwürfe. Sollen Prüfungen der Tüchtigkeit wirklich Nutzen stiften, so müssen sie nicht bloß strenge, sondern auch allgemein seyn. Der vornehmste Grund, um welches willen man untüchtige junge Leute abhalten möchte, ist dieser, damit sie weder sich selbst, noch Andere zu Grunde richten. Eben deßwegen liegt hohen Schulen gleich viel daran, die Fremden, wie die einheimischen Untüchtigen abzuwehren. Wer kann aber glauben, daß junge Leute aus fernen Landen es wagen würden, eine hohe Schule zu besuchen, wo sie fürchten müsten, daß sie nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen, oder Wochen wieder weggewiesen würden? Und wenn Fremde nicht geprüft würden, wie wollte man denn Einheimischen solche Antritts-Examina zumuthen? Wer sollte die Bemühungen der Prüfer belohnen? Die Universitäts-Cassen, oder die Geprüften? Wollte man die Prüfungen unentgeltlich verrichten lassen, so kann man leicht voraussehen, daß sie bald entweder in Plackereyen, oder in leere Zeitverderbende Cärimonien ausarten müsten.

Man räume alle bisher erwähnte Schwierigkeiten in Gedanken weg. Man setze hinlängliche und gewissenhafte Prüfer voraus. Man nehme an, daß die Fremden, wie die Einheimischen bereit seyen, sich den Prüfungen zu unterwerfen. Wie will man denn ein Minimum von Geist und Kenntnissen festsetzen, unter welchem diejenigen nicht zurück bleiben dürfen, welche Mitbürger hoher Schulen werden wollen? Es vergeht kein halbes Jahr, wo nicht Väter solche Söhne auf Universitäten bringen oder schicken, von welchen sie selbst wissen und eingestehen, daß sie noch

nicht geschickt seyen, den eigentlichen akademischen Unterricht zu benutzen. Die Väter bringen oder schikken aber dennoch solche nicht-reife Kinder auf hohe Schulen, weil sie überzeugt sind, daß sie sich dort zu dem akademischen Unterricht besser, als anderswo vorbereiten können? Sind denn nicht auf allen guten Universitäten Männer und Hülfsmittel genug vorhanden, wodurch man die Mängel des Schul-Unterrichts, und die Lücken der nöthigen Vorkenntnisse ergänzen kann? Junge Leute, die noch nicht genug vorbereitet sind, nehmen ein halbes oder ganzes Jahr Privat-Stunden bey ausgesuchteren Lehrern, als sie zu Hause finden, oder ihre Väter ihnen verschaffen konnten; und dann erst treten sie ihre eigentliche akademische Laufbahn an. Außer den jungen Leuten, die sich auf den hohen Schulen selbst zum Unterricht hoher Schulen tüchtig machen, werden berühmte Universitäten von vielen Jünglingen und Männern besucht, die keine eigentliche Gelehrte werden, sondern bloß Unterricht entweder in Leibes-Uebungen, oder in lebenden Sprachen, oder in einzelnen Wissenschaften, z. B. der Mathematik, Forst- oder Handlungs-Wissenschaft, oder in der Botanik, Oekonomie, Chemie, u. s. w. suchen? Wer möchte solche lernbegierige Jünglinge und Männer deßwegen abweisen, weil sie vielleicht kein Latein, und andere Schul-Kenntnisse mitbringen?

Wenn die Prüfungen von Ankömmlingen auf den hohen Schulen selbst so viele Schwierigkeiten haben; so ist es vielleicht gut, solchen Prüfungen zu entsagen, und dagegen glaubwürdige Zeugnisse der bisherigen Lehrer über die Tüchtigkeit ihrer Schüler zu verlangen?

In Göttingen fordert man, wie ich schon im ersten Bande bemerkt habe, solche Zeugnisse bloß von jungen Leuten, die das hiesige Gymnasium besucht haben, um das Zudrängen der Stadt-Kinder, oder der jungen Leute aus den nächsten umliegenden Gegenden zu den Studien zu vermindern. In Halle verlangt man Schul-Zeugnisse nicht bloß von den Schülern des Waisenhauses, sondern von allen übrigen Landeskindern h). Ich finde dieses Beyspiel nicht nachahmungswürdig. Man kann gar nicht zweyfeln, daß manche junge Leute, denen es noch an den nöthigen Kenntnissen mangelt, von nachsichtigen Lehrern günstige, oder doch nicht ganz ungünstige Zeugnisse erhalten werden. Wie ungünstig sollen Zeugnisse seyn, um diejenigen, welche sie vorweisen, ausschließen zu machen? Gesetzt, ein junger Mensch gibt vor: er habe seine Zeugnisse vergessen, oder verlohren? oder aufgebrachte Lehrer hätten ihm Unrecht gethan? Partenlichkeit wider Einen ist eben so wohl möglich, als Eingenommenheit für Einen. Wer soll diejenigen, die sich über Ungerechtigkeit beklagen, prüfen? wer soll die Mühe der Prüfungen vergelten? Wie viel soll der Prüfende fordern? Wenn der Ungenannte, in dessen Schrift sich Nachrichten über die Prüfungen angehender Studenten in Halle, und über die von ihnen benzubringenden Zeugnisse der Geschicklichkeit finden, sich nicht die gröbsten Erdichtungen erlaubt hat; so ist bisher weder durch die einen, noch durch die anderen der geringste Nutzen gestiftet worden i).

Mein Rath also ist dieser. Man überlasse die Beurtheilung der zur Benutzung des akademischen Un-

h) Bemerk. eines Akademikers, l. c.

i) l. c.

Unterrichts nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse den Eltern und Vormündern junger Leute. Eltern und Vormünder täuschen sich über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit ihrer Kinder und Mündel viel seltener, als Manche fürchten. Wenn dieses geschieht, so wird sich der Mangel von Fähigkeiten, und Vorkenntnissen einzelner Jünglinge sehr bald in ihrem Unfleiß und anderen Unordnungen äußern. Die akademische Obrigkeit beobachte solche Subjecte genau von dem Augenblicke an, wo sie ihr bekannt werden. Sie warne und strafe bey Zeiten, und wenn mit Warnungen und Strafen nichts ausgerichtet wird; so schicke man die Untüchtigen so bald, als möglich, zu den Ihrigen zurück, welche sie besser hätten kennen sollen. Im Durchschnitt besorgen die Menschen ihre eigenen Angelegenheiten am besten, und wenn sie es nicht thun, so muß man bedenken, daß noch weniger Gutes und mehr Böses geschehen würde, wenn man die besonderen Angelegenheiten einzelner Menschen von Anderen besorgen lassen wollte. Es ist bey der Prüfung der Tüchtigkeit von Kindern und Mündeln eben so wenig, als in anderen Fällen möglich, zu verhüten, daß nicht Einzelne falsch sehen, und fehlerhaft handeln sollten.

So wenig ich dafür stimmen kann, daß man die Fähigkeit von neuen Ankömmlingen auf den hohen Schulen selbst untersuchen lasse; für so nothwendig halte ich es, daß man sich gegen unwürdige und gefährliche Subjecte, so viel als möglich, verwahre. Ich sage mit Fleiß, so viel, als möglich, weil es gar zu leicht ist, zu glauben, daß man mehr ausrichten könne, als sich ausrichten läßt: ein Irthum, der zu falschen Maaßregeln führen muß. Die Studieren-

den, welche hohe Schulen besuchen, kommen entweder unmittelbar von Schulen und aus den elterlichen Häusern, oder von anderen Universitäten, wo sie schon einen Theil ihrer akademischen Zeit zugebracht haben. Unter den ersteren finden sich eben so wohl unwürdige und gefährliche Menschen, als unter den letzteren. Es ist aber nicht möglich, sie zu erkennen. Denn wie wollte die akademische Obrigkeit an allen Orten, in allen den Schulen und Häusern, aus welchen ganz neue Studierende anlangen, solche Erkundigungen anstellen, durch welche sie mit Gewißheit erführe, ob dieser oder jener Jüngling der Aufnahme auf eine hohe Schule unwürdig sey? Die ganz Neuen also muß man ohne Unterschied und Prüfung ihrer unbekannten Würdigkeit, oder Unwürdigkeit aufnehmen, und den Erfolg über etwas entscheiden lassen, was durch keine vorläufige Untersuchungen ausgemacht werden kann. Auch unter den Studierenden, die von anderen hohen Schulen kommen, ist es nicht möglich, alle unwürdige und gefährliche Menschen zu entdecken und abzuhalten. Allein hier kann man doch so viel leisten, daß man viele der Unwürdigsten und Gefährlichsten zur rechten Zeit kennen lernt, und zurückweist. Die Gefährlichsten unter allen sind die Häupter, oder Beamten und Mitglieder von Studenten-Orden: die Urheber von eigentlichen Tumulten, und die böslichen Schuldenmacher, die anderswo Leute vorsetzlich betrogen haben, und von denen man daher vermuthen muß, daß sie ihre Gläubiger an dem Orte ihres neuen Aufenthalts gleichfalls betrügen werden. Gegen diese und andere Classen von gefährlichen Menschen hat unsere hohe Landes-Regierung folgende Verfügungen erlassen.

Alle Studierende, die von einer der fünf Preußischen Universitäten, Halle, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Erlangen und Duisburg, oder auch von der hohen Schule zu Helmstädt aus irgend einer Ursache relegirt worden sind k), dürfen in Göttingen eben so wenig, als die in Göttingen relegirten auf die vorher genannten Universitäten aufgenommen werden.

Unter denen, die von Jena und anderen vorher nicht erwähnten Universitäten relegirt werden, erhalten nur diejenigen keinen Zutritt, die entweder wegen Ordens-Verbindungen, oder wegen Tumultuirens mit der Strafe der Relegation belegt worden sind. Die aus anderen Ursachen Verwiesenen kann zwar der zeitige Prorector nach gehöriger Erwägung der Umstände zur Inscription zulassen; allein die Inscription darf zu keiner andern Zeit, als bey dem Wechsel des halben Jahrs vorgenommen werden. Verwiesene, die sich im Laufe des halben Jahrs zur Inscription melden, müssen sich bis zum Ende desselben entfernen, weil die Meisten, die nach dem Anfange der Collegien kommen, keine Vorlesungen ordentlich besuchen, und aus Mangel von nützlicher Beschäfftigung Anderen beschwerlich, oder nachtheilich werden.

Unsere Georgia Augusta war schon lange mit Mehreren ihrer Schwestern, mit den hohen Schulen zu Helmstädt, Marburg, Jena, Halle und Wittemberg dahin verbunden, daß eine Jede der genannten Universitäten der unsrigen, so wie die unsrige den mit ihr verbündeten die Nahmen aller mit der Relegation,

k) Nachtrag zum Kundebuch S. 30. u. f.

gation, oder dem Consilio abeundi belegten Studierenden, nebst den Ursachen ihrer Verweisung zuschickte. Die Nahmen der Verwiesenen, die Ursachen ihrer Verweisung, die Zeit und Orte, wann und wo man sie verwiesen hat, werden in Göttingen nach alphabetischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, das der zeitige Herr Prorector während der Inscriptions-Zeiten im Hause hat, nachher aber wieder auf die Gerichtsstube zurückschickt, damit man es, so oft es nöthig ist, einsehen könne. Man hält mit Recht die anderswo Verwiesenen für verdächtig, beobachtet sie genauer, straft sie wegen derselbigen Vergehungen härter, entfernt sie schneller, als solche, vor denen keine beglaubigte Mißempfehlungen vorausgegangen sind. Wir haben in Göttingen seit manchen Jahren die trostreiche Erfahrung gemacht, daß junge Leute, die sich anderswo durch strafbare Vergehungen die Relegation oder das Consilium abeundi zugezogen hatten, sich nach der Aufnahme auf unsere Universität gleichsam gefaßt, und sich durch einen musterhaften Fleiß, wie durch eine tadellose Aufführung ausgezeichnet haben.

Man machte unserer hohen Schule vor einigen Jahren den Vorwurf, daß sie in der Aufnahme der anderswo Verwiesenen zu leicht sey, und dadurch der akademischen Disciplin überhaupt schade, weil junge Leute, die man auf anderen Universitäten mit der Verweisung strafe, diese Strafe wenig achteten, indem sie wüßten, daß sie in Göttingen einen stets geöffneten Zufluchtsort finden würden. Zur Ablehnung dieses nicht verdienten Vorwurfs verordneten unsere hohen Oberen, daß man in mehreren stark gelesenen Zeitungen folgende Verordnung bekannt machen solle.

"Man

"Man werde in's künftige von allen, die von anderen Universitäten hieher kämen, Zeugnisse des Wohlverhaltens fordern, welche von der Obrigkeit der hohen Schulen, wo Jünglinge studiert hätten, ausgestellt worden. Wenn Studierende ohne solche Zeugnisse hieher kämen, so werde man sie zwar nicht abweisen. Allein man werde sie bey dem ersten carcermäßigen Vergehen unabbittlich mit dem consilio abeundi bestrafen."

In Göttingen geschah vor einigen Jahren mehrere Mahle hinter einander, was von jeher auf allen Schulen geschehen ist: daß Abentheurer unter falschem Nahmen, ohne Koffer und Geld ankamen, und entweder durch den falschen Nahmen, oder durch andere Künste die hiesigen Einwohner verführten, ihnen Geld oder Waaren anzuvertrauen: worauf sie sich heimlich entfernten, wenn sie merkten, daß das gleich anfangs entstandene Mißtrauen überhand nehme, und daß man sich vielleicht ihrer Personen versichern werde. Um diesem Uebel möchlichst vorzubeugen, erließ die K. Regierung im Febr. 1800. ein Rescript, in welchem sie festsetzte, daß die hiesigen Einwohner alle Studierende, und andere Fremdlinge, binnen zwey Tagen der akademischen Obrigkeit anzeigen sollten l), so bald die Einen, oder die Anderen ohne Koffer anlangten, oder innerhalb vier Wochen auf Credit zu leben anfingen. Die akademische Obrigkeit wurde angewiesen, solche Verdächtige sogleich vorzufordern, und nach abgenommener Matrikel fortzuweisen: es sey dann, daß sie wahrscheinlich machen könnten, daß ihr Geld, oder Koffer durch unerwartete

l) Nachtrag zum Kundebuche N. XIX.

tete Hindernisse aufgehalten worden. Hiesige Einwohner, die es versäumen würden, die vorgeschriebene Anzeige zu machen, sollten zehn Thaler Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Denuntianten, die andere Hälfte der Armen-Casse zu geben sey. Die ganze Bürgerschaft nahm diese zu ihrem Besten abzweckende Verfügung mit der grösten Dankbarkeit auf. Seit dem erwähnten Rescript eräugnete es sich nur Ein mahl, daß ein verschmitzter Betrüger, der sich für den Hofmeister eines bald kommenden Grafen ausgab, einen sonst verständigen und rechtlichen Bürger einschläferte, und denselben abhielt, es der Behörde anzuzeigen, daß ein Mann, der das und das seyn wolle, sich ohne Koffer und Geld bey ihm eingemiethet habe. Die Ankunft des Betrügers wurde aber doch bald bekannt. Als man ihn vorfordern ließ, ging er heimlich durch, und hinterließ zum Glück nur einige unbeträchtliche Schulden, weil er nicht Zeit genug gehabt hatte, sich größern Credit zu verschaffen. Der Bürger, den der Betrüger sicher gemacht hatte, wurde in Strafe genommen. Von nun an wird es vorsetzlichen Betrügern schwer werden, sich nur einige Tage in Göttingen aufzuhalten, ohne sogleich entdeckt, und in der Ausführung ihrer schädlichen Entwürfe gestört zu werden.

Wenn man es auf's Reine gebracht hat, ob und in wie fern man sich gegen untüchtige, und unwürdige Ankömmlinge schützen könne, und solle; so darf man auch noch fragen, ob es nicht möglich sey, auf irgend eine thunliche Art das Zudrängen von solchen Armen zu verhüten, von denen man fast mit Gewißheit voraussehen kann, daß sie entweder den öffentlichen Cassen zur Last fallen, oder daß sie Schul-

den

den machen, und die gemachten Schulden nicht bezahlen werden. Unter allen neueren Schriftstellern, die von Universitäten gehandelt haben, ist nur ein Einziger, der daran gedacht hat, daß man bey Neu-Ankommenden auch auf die oekonomischen Umstände derselben Acht geben sollte m). — Wenn diejenigen, die weder eigenes Vermögen genug haben, noch hinlängliche öffentliche Wohlthaten genießen, um nothdürftig auszureichen, auch nur eine sehr mäßige Zahl ausmachen: wenn man überdem annimmt, daß diese mäßige Zahl von Armen musterhaft fleissig und gutgesittet sey; so ist doch selbst eine mäßige Zahl von fleissigen und untadelichen jungen Leuten, die nicht ausreichen können, ein großes Uebel. Auch bey einer mäßigen Zahl von armen Studierenden findet ein Theil derselben keine Gelegenheit, sich durch Privat Unterricht, oder durch Abschreiben, oder durch Correcturen das Nothwendigste zu erwerben. Alle diese Erwerbmittel fallen durch die zu große Concurrenz derer, die ihre Talente und Arbeiten anbieten, so sehr im Preise, daß auch diejenigen, denen es gelingt, einträgliche Arbeiten zu erhalten, doch den grösten Theil ihrer Zeit darauf verwenden müssen, und also für ihre eigene Bildung zu wenig Zeit übrig behalten. Die Uebrigen, welche durchfallen, müssen entweder zum Schaden ihrer Gesundheit darben, oder sie müssen öffentliche Cassen ansprechen, oder sie müssen sich an die Barmherzigkeit von Mit-Studierenden wenden, oder sie müssen heimlich Beschäfftigungen ergreifen, die Studierenden aus guten Gründen untersagt sind, z. B. den Unterricht im Fechten, oder Tanzen. Alle diese Fälle sind mehr, oder weniger nachtheilig. Noch schlimmer ist es, wenn arme Jüng-

m) Ueber die höhere Cultur S. 279.

Jünglinge, die Anfangs fleissig und unbescholten waren, durch die bittere Noth gezwungen werden, ganz unerlaubte Künste zu brauchen, wodurch ihr eigener Charakter verdorben, und andere Menschen in Schaden gebracht werden. — Der Ruf einer großen Theurung schreckt Arme im geringsten nicht von stark besuchten Universitäten zurück. Unsere Georgia Augusta ist vielleicht unter allen Deutschen hohen Schulen diejenige, die ohne Grund wegen der dort herrschenden Theurung am meisten verschrieen ist: ein Ruf, wozu Michaelis gewiß sehr viel beygetragen hat, indem er schon vor beynahe dreyßig Jahren drucken ließ, daß jährlich 400 Thl. das Wenigste seyen, was ein Studierender jährlich in Göttingen brauche n). Dieses Rufs ungeachtet vergeht kein halbes Jahr, in welchem nicht mehrere junge Leute aus nahen und fernen Gegenden auf gut Glück hieher kommen, in der Hoffnung, entweder Unterstützung, oder unvorhergesehene Mittel des Unterhalts zu finden. Einige bilden sich ein, daß auf einer Universität, die so viel koste, die öffentlichen Cassen stets geöffnet, und dabey unerschöpflich seyen: Andere, daß sie hier eher, als anderswo, Gelegenheit finden werden, entweder durch Unterricht, oder durch Copiren, und Corrigiren etwas zu erwerben. Es wäre allerdings gut, wenn man ganz Unvermögende mehr, als bisher, auf eine schickliche Art bewegen könnte, hohe Schulen zu meiden, wo sie nicht wissen, daß sie sich durch ehrliche Mit-

n) IV. 517. Ein sparsamer junger Mann kann mit 300 Thl. jährlich ausreichen, wenn er gleich keinen Freytisch hat, und Collegia nicht freybittet. Beneficiaten, die einen freyen Tisch haben, und die Collegia frey bitten, können mit einer viel geringern Summe ausreichen.

Mittel durchbringen können. Die große Schwierigkeit ist nur diese, auf welche Weise man einen solchen Zweck erreichen solle. Kaum wird es Jemanden einfallen, daß man jeden Ankommenden fragen müsse, wie viel er jährlich zu verzehren habe. Wenn eine solche Untersuchung auch nicht aus anderen Ursachen zu widerrathen wäre; so müßte man ihr bloß deßwegen entsagen, weil man nicht sicher seyn kann, richtige Antworten zu erhalten. Vielleicht denkt man: man dürfe sich bloß bey denen näher erkundigen, die durch ihr Aeußeres den Verdacht erregten, daß sie der hohen Schule dereinst zur Last fallen könnten. — Ein solcher Unterschied läßt sich unter jungen Leuten, welche auf die Akademie kommen, aus mancherley Gründen durchaus nicht machen: am allermeisten deßwegen nicht, weil die äußeren Kriteria des pecuniarischen Vermögens und Unvermögens an sich unsicher sind, und noch unsicherer werden würden, wenn es bekannt wäre, daß man sich durch ein unscheinbares Aeußeres eine demüthigende Frage zuziehen könne. Ein zuverlässiges Kennzeichen von Unvermögen ist die Bitte, daß man Jemanden die Kosten der Inscription ganz oder zum Theil erlassen solle. Eben deßwegen ist es in Göttingen hergebracht, daß man eine solche Bitte nicht anders, als nach den geltendsten Zeugnissen und Empfehlungen erfüllt. Wie aber, wenn nun der Bittende sagt: daß er Geld genug mitgebracht habe, um eine Zeitlang zu bestehen, und daß er nach einiger Zeit nicht zweyfle, sich durch seinen Fleiß und seine Talente fortzuhelfen zu können? wenn er vorstellt, daß eine unauslöschliche Wißbegierde ihn gerade an den Ort, wo er sie am besten zu befriedigen hoffe, hergezogen, daß man so manchen hoffnungsvollen Jünglingen geholfen, oder daß sie sich

selbst

selbst durchgeholfen hätten? Wer könnte hart genug seyn, solche Vorstellungen zu verwerfen? Und doch müste man es thun, wenn solche Bitten zu häufig wiederhohlt würden. Man ist schuldig, arme Studierende zu unterstützen, so viel man kann. Zu solchen Unterstützungen setzen die Universitäts-Cassen jährlich eine gewisse Summe aus, und der Universitäts-Fiscus ist vorzüglich dazu bestimmt. Allein beyderley Fonds sind immer mehr beschränkt, als die Bedürfnisse von solchen, die Hülfe brauchen. In so fern man helfen kann, muß man doch immer bey ähnlichen Verdiensten und Nöthen eher Landeskindern, als Fremden helfen. Unglücklicher Weise finden sich in Göttingen eben so viele, oder noch mehr Ausländer, als Eingebohrne, welche Unterstützung nöthig haben. Wenn wiederhohlte fruchtlose Versuche bewiesen haben, daß ein junger Mann nicht bestehen, und daß er gar keine hinlängliche Erwerbs-Mittel ausfindig machen kann; so ist es besser, ihm ein reichliches Geschenk auf den Weg zu geben, als ihn länger mit Mangel, und Kummer kämpfen zu lassen. Vielleicht ist das Glück einem solchen Jüngling anderswo günstiger. Wenigstens können Ausländer nicht verlangen, daß man sie auf fremden hohen Schulen, wohin man sie nicht gerufen hat, ganz oder gröstentheils erhalte. Woher wollte man die dazu nöthigen Fonds nehmen?

Es ist wichtig zu wissen, ob und in wie fern man auf hohen Schulen untüchtige, unwürdige, und unvermögende Jünglinge abhalten könne und solle. Noch wichtiger aber ist die Untersuchung, wie man solche Jünglinge, welche man als tüchtige, würdige, und vermögende Mitbürger aufgenommen hat, be-

han-

handeln müsse, damit sie die für sie angeordneten Lehrer und Anstalten möglichst nutzen, und vor den Verirrungen ihres Alters so wohl, als vor den Nachstellungen gefährlicher Menschen möglichst bewahrt werden mögen.

Diese Frage wurde in verschiedenen Ländern, und zu verschiedenen Zeiten auf die entgegengesetzteste Art beantwortet; und diese entgegengesetzten Beantwortungen hatten auf die ganze Verfassung und Verwaltung hoher Schulen den entschiedensten Einfluß. In gewissen Ländern, und zu gewissen Zeiten hielt man es für gut, daß man die Zöglinge hoher Schulen eben so, wie die von niederen und mittleren Schulen behandeln, und sie in allem ihren Thun und Lassen so viel als möglich, einschränken und leiten müsse. In anderen Ländern und zu anderen Zeiten, war man der Meinung, daß man mit reifenden oder reifen Jünglingen anders, als mit unreifen Knaben umgehen müsse, und daß es nicht weniger unnatürlich sey, reifende und reife Jünglinge eben so beschränken und gängeln zu wollen, als es unnatürlich wäre, wenn man rohe Knaben ganz allein sich selbst überließe. Die meisten und angesehensten neueren Schriftsteller erklärten sich für eine angemessene Freyheit der akademischen Jugend o). Der Verfasser des Buchs über die Universitäten in Deutschland, der sich selbst einen sachkundigen Mann, und einen vieljährigen akademischen Lehrer nennt, fand die Gründe unseres Michaelis nicht überzeugend, und behauptete, daß man nicht eher eine gründliche Verbesserung der Deut-

o) Michaelis IV. S. 175-177. Ueber die höhere Cultur S. 75. 199. Brandes, im Hannöverischen Magazin von 1802. l. c.

Deutschen hohen Schule hoffen könne, als bis man die akademische Freyheit, welche die studierende Jugend auf den Protestantischen Universitäten bisher genossen, gänzlich werde aufgehoben, und die jungen Leute, die sich selbst nicht zu regieren müsten, der genauern Aufsicht von Lehrern werde unterworfen haben.

"Es ist wiedersinnig, sagt dieser mir unbekannte Schriftsteller p), junge Leute gerade da sich selbst zu überlassen, wo die Verführung zur Liederlichkeit am allergrößten ist. — Die Universitäts-Polizey kann nicht eher Disciplin werden, als bis sie Studenten unter eine so enge Aufsicht nimmt, daß sie von eines Jeden Aufführung und Fleiß Rechenschaft geben kann. Wenn nicht die Aufsicht über die Studierenden mehr schulmäßig eingerichtet wird, so ist alle Hoffnung von Verbesserung verlohren q). Das Verhältniß der Professoren muß dem Verhältnisse der Lehrer und Schüler in Pensions-Anstalten näher gebracht werden; je näher, desto besser r). Es ist rathsam, jeden einzelnen Studenten unter die ganz genaue väterliche und vormundschaftliche Aufsicht eines Professors zu'geben s). Eine solche genaue vormundschaftliche und väterliche Aufsicht könne immer noch Statt finden, wenn man gleich einem Jeden Professor dreyßig junge Leute anvertraue." Der Verfasser gibt allerley Vorschriften über die Art, wie ein Professor seine Curatel über die ihm angewiesenen Curanden zu führen habe.

Ich

p) S. 207.
q) S. 25. 26.
r) S. 29.
s) S. 58. u. f.

Ich habe bisher aus dem ungenannten Schriftsteller manche seltsame Entwürfe angeführt. Unter allen diesen Entwürfen scheint mir keiner unausführbarer, als der einer Curatel, welche ein jeder Lehrer über einen Haufen von erwachsenen jungen Leuten führen soll. Der Ungenannte setzt voraus, was sich nie voraussetzen läßt, daß alle öffentliche Lehrer so wohl die Fähigkeit, als die Lust haben, eine genaue Aufsicht über viele junge Leute zu führen. Wenn aber auch alle Lehrer auf allen hohen Schulen hinlängliche Fähigkeit und Lust hätten, über eine gewisse Zahl von jungen Leuten die Inspection zu führen; so würden sie doch auf die Art, wie der Ungenannte will, nicht das Geringste ausrichten. Es ist durchaus unmöglich, daß der fähigste und gewissenhafteste Mann dreyßig erwachsene junge Leute, die er nicht kennt, die er nie kennen lernen kann, weil sie sich seiner Aufsicht möglichst entziehen und zerstreut umherwohnen, über die er keine eigentliche zwingende, oder obrigkeitliche Gewalt besitzt, gehörig beobachten und zähmen könne. In den ehemahligen Collegiis und Bursen wohnten die Bursarien alle beysammen. Die Rectoren der Collegien und Bursen hatten mehrere Gehülfen, und konnten an den jungen Leuten, die sie beständig unter Augen hatten, Disciplin-Strafen vollziehen. Und doch waren die Sitten von Studierenden nie verdorbener, und die Studierenden nie zügelloser, als in den Zeiten, wo die Gesetze eine noch strengere Inspection vorschrieben, als dem ungenannten Schriftsteller rathsam scheint. Selbst in unseren Zeiten sind Studierende nirgend mehr beschränkt, und nirgend werden sie aller Einschränkung ungeachtet mehr verdorben, als auf den Englischen Universitäten.

Wenn man aber auch, was durchaus unmöglich ist, eine solche Inspection über junge Leute auf hohen Schulen einführen könnte, wie der Ungenannte will; so müßte man dergleichen aus allen Kräften zu verhindern suchen. Die Studierenden auf unseren Universitäten, bemerkt Michaelis sehr richtig, sind nicht Kinder, sondern erwachsene junge Leute meistens zwischen 18-21 Jahren, die durch einen jeden unnöthigen Zwang weniger gezähmt, als gereizt und empört werden. Der reifende junge Mann muß doch einmahl aus der genauern häuslichen, oder Schul-Aufsicht entlassen werden, und als ein freyer Mensch für sich zu handeln anfangen. Man gewinnt nicht allein nichts dabey, sondern man verliert sehr viel, wenn man die Entlassung aus der genauern Aufsicht über die akademische Zeit hinausschiebt. Ist ein junger Mensch so geartet, daß er, sich selbst überlassen, Thorheiten begehen muß, und nur durch unangenehme Erfahrungen vorsichtiger und selbstständiger werden kann; so ist es viel besser, daß er solche Thorheiten auf der Akademie, als nachher begehe, wo alle Fehltritte dem Vermögen, dem Rufe und Glücke junger Leute mehr schaden, und ungleich härter geahndet werden. — Es ist durchaus falsch, daß auf den hohen Schulen Deutschlandes die Verführung zur Liederlichkeit am allergrößten, oder größer, als anderswo, sey. Im Gegentheil leisten gut verwaltete hohe Schulen den unschätzbaren Vortheil, daß junge Leute nirgend mit geringeren Gefahren sich selbst überlassen werden, und ihre Freyheit zu brauchen anfangen können, als gerade dort. Auf gut verwalteten hohen Schulen kann ein junger Mensch kaum einen bedeutenden Fehltritt begehen, ohne daß nicht die Obrigkeit davon unterrichtet würde, und den Fehlenden

den augenblicklich warnte, oder strafte; und solche Warnungen oder Strafen bringen bey den Allermeisten die gute Wirkung hervor, daß sie sich vor ihren eigenen Schwachheiten hüten, und sich je länger, je besser regieren lernen. Noch mehr. Eine wachsame akademische Obrigkeit warnt nicht bloß die Schwachen, und richtet nicht bloß diejenigen wieder auf, welche gefallen sind; sondern sie schützt auch unerfahrne und feurige Jünglinge mehr, als anderswo geschieht, gegen gefährliche Menschen, welche sie verführen, oder mißbrauchen könnten: gegen liederliche Weibspersonen, Spieler, Wucherer, Händelsucher, u. s. w. Wo anders üben Obrigkeiten eine solche Wachsamkeit über die Fehltritte der Jugend, wo eine solche Nachsicht und einen solchen Ernst gegen Verirrte, wo einen solchen Eifer in der Abwendung äußerer Gefahren und Versuchungen aus? wo könnte man also auch hoffen, daß junge Leute mit geringeren Gefahren lernen werden, als freye und selbstständige Menschen zu handeln, oder sich selbst zu regieren, als auf gut verwalteten hohen Schulen?

Es gibt unter Jünglingen, wie unter Männern und Greisen einzelne Subjecte, die entweder so beschränkt und weich, oder so übelgeartet und verdorben sind, daß sie keine schädliche Neigung oder Gewohnheit überwinden, keiner Versuchung, oder bösem Beyspiele widerstehen können, ja so gar sich immer von neuem in eben die Thorheiten und Laster zurückstürzen, die schon ihre Gesundheit, ihren guten Nahmen, ihr Glück erschüttert haben, und von welchen sie selbst voraussehen und bekennen, daß sie über Kurz oder Lang Gesundheit, guten Nahmen, und Glück gänzlich zu Grunde richten müssen. Es ist kein

Vorwurf für die akademische Obrigkeit und Disciplin, daß sie bis zu einem gewissen Grade beschränkte oder schwache Personen nicht verständig und stark, bis zu einem gewissen Grade übelgeartete oder verdrehte Menschen nicht gutartig und gerade machen kann. Es ist unläugbar Schuld der Eltern und Vormünder, wenn sie ihren Kindern und Mündeln solche Bestimmungen anweisen, zu welchen ihnen die nöthigen Eigenschaften des Geistes und Herzens fehlen, oder wenn sie dieselbigen ohne Aufsicht und Hüter an Orte schikken, wo zwar weniger Gefahren, als anderswo, sind, wo aber doch immer für sehr schwache, oder sehr übelgeartete und verdorbene junge Leute Gefahren übrig bleiben. Der bey weitem gröste Theil von Jünglingen, die auf gut verwaltete hohe Schulen kommen, haben schon so viel Fähigkeiten, Einsichten und Selbstständigkeit, daß sie den geraden Weg ihrer Bestimmung verfolgen, ohne links oder rechts abzuweichen, und ohne also auch nur der geringsten Weisung der akademischen Obrigkeit zu bedürfen. Manche Andere straucheln oder fallen, allein sie erheben sich entweder selbst wieder, oder werden von der akademischen Obrigkeit aufgerichtet, ohne dieselbigen Fehltritte wieder zu begehen, die ihnen unangenehme Folgen zugezogen haben. Auch diese brauchen weiter nichts, als die allgemeine Wachsamkeit und den allgemeinen Schutz der akademischen Obrigkeit. Ganz anders verhält es sich mit solchen Jünglingen, die entweder so heftige Leidenschaften haben, daß sie aller Vorsätze, und schon gemachten unangenehmen Erfahrungen ungeachtet doch immer wieder unterliegen, oder die auch so wenig Stärke des Willens besitzen, daß sie sich ihren eigenen selbst schwachen Neigungen eben so wenig, als den Beyspielen

und

und Verführungen Anderer mit Nachdruck widerse=
tzen können. Die Einen und die Anderen haben schon etwas mehr, als die allgemeine Wachsamkeit, und den allgemeinen Schutz der akademischen Obrigkeit nöthig. Für Einige ist es genug, wenn sie der beson=
dern, wenn gleich nicht häuslichen Aufsicht angesehe=
ner Lehrer, oder obrigkeitlichen Personen empfohlen werden. Anderen hingegen muß man beständige Auf=
seher und Hüter geben. Gutgewählte Führer leisten schwachen jungen Leuten wenigstens zwey wichtige Vortheile. Sie bewahren dieselben vor beträchtli=
chen Schulden, und entfernen böse Gesellschafter, die sich zu schwachen Jünglingen am meisten hindrängen, sie in ihrem Fleiß stören, ihnen Geld abborgen, oder sie wohl gar zum Spiel, Trunk, Händeln, u. s. w. verführen. Nicht selten stärken sich ursprünglich schwache Jünglinge unter der weisen Führung von er=
fahrnen Aufsehern so weit, daß sie allmählich für sich bestehen, und den Weg des Lebens ohne fremde Lei=
tung zurücklegen können. Auch die besten Führer können nicht alle junge Leute vom Bösen zurückhal=
ten. Wenn ein junger Mensch gefährliche Neigun=
gen oder böse Gewohnheiten hat, und mit diesen Neigungen und Gewohnheiten viel Kopf, und eine nicht gemeine Entschiedenheit des Charakters verbin=
det; so reicht die Wachsamkeit und Strenge keines Hofmeisters, und selbst keines Vaters hin, einen solchen Wildling im Zaume zu halten. Jünglinge dieser Art entwischen einer jeden Aufsicht, und über=
springen alle Schranken, die man ihnen setzen will. Sie müssen nach der gemeinen Redensart erst aus=
rasen, d. h. sie können nicht anders, als durch bittere Erfahrungen gebessert, und nur in dem Feuer der Trübsale von den ihrer Natur anklebenden Schlacken

geläutert werden. Zu dieser Classe gehören fast ohne Ausnahme diejenigen, welche man mit einem gewissen Geräusch von hohen Schulen fortschicken muß. Wenn Eltern sich auch in ihren Kindern geirrt haben, oder nicht recht wissen, wie weit sie sich auf dieselben verlassen können; so haben sie wenigstens während des Aufenthalts der Söhne auf gut verwalteten hohen Schulen die Beruhigung, daß sie von den ersten bedenklichen Fehltritten der Kinder so gleich unterrichtet werden, und alsdann mit den akademischen Obrigkeiten die mehr, oder weniger strengen Maaßregeln verabreden können, die man nehmen muß, um grösseres Unglück abzuwenden. Wer alle von mir angeführte Umstände unparteyisch erwägt, der wird nicht in Abrede seyn können, daß es kaum möglich sey, junge Leute mit geringeren Gefahren in die Welt eintreten zu lassen, als womit dieses auf gut verwalteten hohen Schulen geschieht. Die Freyheit, welche Studierende dort genießen, ist nichts weniger, als eine unbeschränkte Freyheit. Die Nothwendigkeit, in welche junge Leute versetzt werden, für sich zu handeln, und die damit verbundene Stärkung oder Bildung des Charakters ist Eine der am wenigsten erkannten, und zugleich der grösten Wohlthaten, welche die Deutschen Universitäten unserer auserlesensten Jugend gewähren: eine Wohlthat, die ganz verschwinden würde, wenn man die Zöglinge hoher Schulen, wie unmündige Knaben behandeln wollte t).

Auf

t) So wenig ich wünschen kann, daß auf unseren Protestantischen hohen Schulen Collegia und Bursen wieder eingeführt werden; so sehr habe ich mich schon lange darüber gewundert, daß nicht einzelne dazu tüch-

Auf allen hohen Schulen, die seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts entstanden, oder gestiftet wurden, genossen nicht bloß die Lehrer, sondern auch die Lernenden besondere Vorrechte, die im Ganzen ihren natürlichen Grund hatten, theils in der Hülfs-

tüchtige Männer auf berühmten hohen Schulen Pensions-Anstalten errichtet haben, die den ehemahligen Bursen, oder den Pensionen von Ausländern, wie man sie vormahls in Lausanne und Genf fand, ähnlich wären. In Frankreich und England können sich die meisten Eltern noch nicht mit dem Gedanken aussöhnen, daß ihre Söhne auf fremden hohen Schulen ganz allein sich selbst überlassen, oder unter keiner genauern Aufsicht seyen. Auch in Deutschland würden sich manche reiche und wohlhabende Familien, die entweder keine gute Hofmeister finden, oder auch eigentliche Hofmeister nicht halten können, sehr freuen, wenn sie ihre Söhne in Pensionen geben könnten, wo sie auf eine liberale Art gehalten würden, und doch unter einer beständigen genauern Aufsicht wären. In solchen Pensions-Anstalten müsten Kost, Log's und Aufwartung so vorzüglich seyn, daß die Stellen in denselben aus diesem Grunde selbst von jungen Leuten gesucht, oder gewünscht würden. Man müste es gar nicht zur Regel machen, daß den jungen Leuten, welche man in solche Pensions-Anstalten schickte, nicht ihre Wechsel anvertraut würden. Männer, die solche Pensions-Anstalten unternähmen, müsten ein gewisses Ansehen haben, müsten dieses Ansehen auch zu behaupten suchen; und eben daher müsten sie unabänderlich darauf halten, daß diejenigen, die dieses Ansehen absichtlich schmälerten, so gleich ihr Haus zu verlassen hätten. Eine große Empfehlung wäre es, wenn in solchen Pensionen beständig entweder Französisch, oder Englisch gesprochen würde. Durch diesen Vorzug würden die Pensionen fast alles Gehässige verlieren. Die Eltern würden ihren Söhnen, die Pensionärs ihren Bekannten sagen, daß man die Pension bloß um der Sprache willen gewählt habe.

Hülfslosigkeit des Alters, oder des Standes von Studierenden, indem sie entweder Minderjährige oder Geistliche, und Fremdlinge waren,: theils in der Wichtigkeit ihrer Bestimmung, nämlich der eifrigen Erlernung nützlicher Wissenschaften, die man so viel, als möglich, gegen alle Störungen schützen muste,: theils in der Größe des Nutzens, den viele Tausende von reichen oder wohlhabenden Jünglingen brachten; theils endlich in dem alten Grundsatze, daß ein Jeder von seines Gleichen gerichtet werde. Die Studierenden hatten in denselbigen Ländern zu verschiedenen Zeiten bald zu wenige Rechte, bald zu viele und verderbliche Privilegien. Die grösten und schädlichsten Vorrechte hatten die Studierenden auf den Italiänischen hohen Schulen, auf welchen wiederum die Ausländer vor den Eingebohrnen, unter den Ausländern die Deutschen vor den übrigen Ultramontanern, und hin und wieder die Rechtsgelehrten vor den Artisten oder den Freunden der übrigen Wissenschaften große Vorzüge genossen. Auf den Französischen und Deutschen Universitäten wurden in älteren Zeiten eher die Eingebohrnen gegen die Ausländer, als diese gegen Jene begünstigt. Die Deutschen Universitäten zeichneten sich von Anbeginn an dadurch aus, daß man auf denselben mehr, als anderswo, auf die Verschiedenheit des Standes von Studierenden Rücksicht nahm, und erlauchten Jünglingen gewisse Vorrechte vor Gemeinen von Adel, und bisweilen auch diesen vor den Bürgerlichen zugestand. Diese Ungleichheit hat in den neusten Zeiten nicht ganz aufgehört, da man hingegen in neueren Zeiten auf manchen Universitäten angefangen hat, die Eingebohrnen mehr, als die Ausländer zu beschränken. Beneficiaten waren von jeher einer genauern Aufsicht unter-

terworfen, als solche, die bloß von ihrem eigenen Vermögen lebten.

Man kann den neueren Universitäten nicht mehr den Vorwurf machen, den man den älteren hohen Schulen, besonders in Italien mit Recht machte, daß die Studierenden gemeinschädliche Privilegia besitzen. Zu weit getriebene Privilegien erzeugten Uebermuth auf der einen, und Erbitterung auf der andern Seite. Wenn der Eine oder die Andere gewisse Grade erreicht hatte, so brachen sie in blutige Aufstände oder Streitigkeiten zwischen den Studierenden, und den Einwohnern der Universitäts-Städte aus, wodurch mehrere hohe Schulen zu Grunde gerichtet, und fast alle zu wiederhohlten Mahlen der Gefahr des Untergangs nahe gebracht wurden. Die einzigen Vorrechte, die den Studierenden auf allen hohen Schulen Deutschlandes übrig geblieben sind, bestehen in dem Genusse eines privilegirten Fori, und der Befreyung von den gemeinen bürgerlichen Lasten und Abgaben. Diese Privilegien haben gar nicht die Absicht, eine gewisse Classe von wandelbaren Staats-Bürgern zum Schaden der übrigen zu begünstigen, sondern sie gehen gleichsam aus der Natur der Sache selbst hervor, und lassen sich eben so gut, als alle übrige bürgerliche Rechte vertheidigen.

Ich habe schon im ersten Theile die wichtigen Ursachen angeführt, um welcher willen man, wenn es nicht schon seit Jahrhunderten allgemein geschehen wäre, die Lehrer und Lernenden der gemeinen Gerichtsbarkeit entnehmen, und einem so genannten privilegirten Foro unterwerfen sollte. So heilsam und nothwendig es ist, die Lehrer und Lernenden hoher

Schulen nicht demselbigen Gerichtsstande mit den übrigen Einwohnern der Universitäts-Städte zu unterwerfen; eben so natürlich ist es, die Studierenden nicht nach den gemeinen Rechten zu richten, und ihre Streitigkeiten nicht nach dem gemeinen Rechtsgange zu behandeln. Studierende sind Minderjährige, die sich auf hohen Schulen zu Volljährigen ausbilden sollen. Ihre Handlungen müssen daher anders geschätzt, ihre Vergehungen anders, bald gelinder, bald härter gestraft werden, als die von volljährigen Staatsbürgern, die ganz in ihrer eigenen Gewalt sind, und von den Gesetzen als solche angenommen werden, die sich selbst in ihrer Gewalt haben. Studierende sind aber nicht bloß Personen, die in fremder Gewalt stehen, und erst anfangen sollen, sich selbst zu regieren, sondern sie sind auch solche Personen, denen meistens eine sehr beschränkte Zeit und ein genau abgemessener Aufwand zur Bildung ihres Geistes, und zur Erlernung unentbehrlicher nützlicher Kenntnisse ausgesetzt sind. Nichts ist daher billiger oder vernünftiger, als daß man sie noch jetzt eben die Wohlthat genießen läßt, welche man ihnen ursprünglich ertheilte, weil sie geistliche Personen waren: die Wohlthat eines so viel, als möglich, summarischen und wohlfeilen Rechtsganges. Die Haupt-Bestimmung von Studierenden würde gestört oder vernichtet werden, wenn nicht alle Klagen, welche sie selbst anbringen, oder die man gegen sie anbringt, so summarisch, als möglich, abgethan würden.

So wie es in der Natur der Dinge gegründet ist, daß die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen ihre eigenen Richter haben, und ihre Streitigkeiten oder Vergehungen nicht nach dem gemeinen, sondern einem

nem besondern Rechte und Rechtsgange entschieden oder gestraft werden; so auch, daß Studierende von den gemeinen bürgerlichen Lasten und Abgaben befreyt sind. Studierende besitzen weder Grundstücke und Capitalien, noch treiben sie bürgerliche Nahrung und Gewerbe; und bey ihnen fallen alle die Ursachen weg, warum die beständigen Staatsbürger Grund = oder Capitalien = oder Gewerb = Steuer entrichten. Studierende genießen freylich den Schutz des Staats, in welchem sie leben, eben so gut, als die übrigen Einwohner. Allein diesen Schutz vergelten sie gewissermaaßen dadurch, daß sie jährlich größere, oder kleinere Summen verzehren, und durch diese zu dem Wohlstande so wohl der Universitäts = Städte, als der umliegenden Gegenden beytragen. Auf den älteren hohen Schulen waren die Studierenden auch von den Abgaben frey, die von Wein, Bier, und anderen verzehrbaren Dingen entrichtet wurden. Lehrer und Lernende konnten alle Bedürfnisse, die sie für sich und die Ihrigen brauchten, frey und ungehindert hereinbringen lassen. Diese Accis = Freyheit zog so große Unterschleife nach sich, daß man gezwungen wurde, sie in Ansehung der Studierenden ganz aufzuheben. In Göttingen übt man gegen Studierende die Schonung, daß man bey ihnen weniger strenge, als bey anderen Einwohnern nachforscht, ob sie nicht vielleicht licentbaren Waaren unter einem andern Nahmen, oder ob sie nicht mehr erhalten haben, als die Empfänger angeben.

Die Bürger mancher Universitäts = Städte erkannten das, was sie den hohen Schulen schuldig seyen, so sehr, daß sie den Studierenden den Mitgenuß mehrerer bürgerlichen Rechte zugestanden, unge-

ach-

achtet diese keine bürgerliche Lasten, und Abgaben trugen. Am häufigsten gestattete man die Freyheit zu jagen, und zu fischen. Beyde Rechte finden nicht auf allen Universitäten, und da, wo sie sind, nicht in gleichem Maaße Statt. Beyde sind mehr Vergünstigungen, als Privilegien, und können also auch bey den ersten gegründeten Klagen über Mißbrauch zurückgenommen, oder eingeschränkt werden.

Auf allen Deutschen Universitäten besaßen Studierende von Adel, besonders von hohem Adel mehrere Vorrechte vor den Nicht-Adelichen. Junge Fürsten, Grafen, und Freyherren wurden häufig zu Rectoren erwählt. Auf einigen hohen Schulen hing es von den Gewählten ab, ob sie einen Vice-Rector, oder Prorector zu Hülfe nehmen wollten, oder nicht. Auf anderen war es Gesetz, daß vornehme Studierende, welche man zu Rectoren ernannt hatte, einen Gehülfen aus der Mitte der Professoren wählen, oder annehmen musten. Des Rechts vornehmer junger Leute, zu Rectoren oder Prorectoren erwählt zu werden, geschieht noch in den Hallischen Statuten Erwähnung: in den Göttingischen nicht mehr. Ein zweyter Vorzug der Studierenden von Adel, besonders von hohem Adel, war dieser, daß sie bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten einen ausgezeichneten Ehrenplatz erhielten. In Wien wurden die Gemeinen von Adel vor den Bürgerlichen, von Beyden die Hochgebohrnen, und unter beyden Classen des Adels wiederum die Betitelten von den Nicht-Betitelten unterschieden u). Die Vor-

u) Man sehe die Statuten der Juristen-Facultät II. 83. und Conspectus Hist. univers. Vindobonesis I. 113. ad a. 1418. .. Dein Scholares juris .. postea nobiles sim-

Vorrechte, die man denen von Adel vor den Bürgerlichen zugestand, veranlaßten im J. 1698. auf der Universität zu Ingolstadt einen Streit über das Recht, Federbüsche auf den Hüten zu tragen. Erlauchte junge Leute behaupteten, daß nur Personen von hohem Adel, oder von bewährtem alten Adel Federn tragen dürften, und rissen deßwegen den Bürgerlichen, die dergleichen hatten, die Federbüsche ab v). Der akademische Senat fand die Ansprüche des jungen vornehmen Adels unstatthaft, und von dieser Zeit an trugen Adeliche, und Nicht-Adeliche Federn. Auf den neueren Universitäten sind die Bürgerlichen, und die Gemeinen von Adel zusammengeschmolzen. Fürsten und Grafen hingegen genießen noch immer mehrere Vorrechte vor den übrigen Studierenden. Zuerst wird ihnen in Göttingen nach ihrer Ankunft ein besonderes Inscriptions-Buch in's Haus gebracht, in welches sie in Gegenwart des Universitäts-Secretärs ihre Nahmen einschreiben, und wenn sie wollen, ihre Wappen einmahlen lassen können. Bey feierlichen Umgängen begleiten die Grafen den Prorector, und haben allenthalben abgesonderte Ehrensitze. Selbst in den Collegiis werden ihnen besondere Tische hingestellt, die daher den Nahmen der Grafen-Tische erhalten. Wenn sie vor Gericht erscheinen, so wird ihnen, wie graduirten Personen ein Stuhl angeboten. Auch können sie verlangen, daß sie nicht, wie andere Studierende, mündlich durch den Pedell, sondern schriftlich citirt werden. Uebrigens sind Grafen,

simplices, dein Scholares theologiae, et post hos nobiles et Canonici Ecclesiarum Cathedralium. Deinde Magistri in artibus cum suo decano; post illos duo Praepositi de Ungaria .. dein doctores in Medicina.

v) Annal. Ingolst. III. 93.

sen, wie andere Studierende, so wohl den Carcer-als noch härteren Strafen ausgesetzt. Man kann gegen die Vorrechte, die den Grafen ohne Unterschied vor anderen Adelichen, selbst aus alten Dynasten-Geschlechtern eingeräumt werden, sehr vieles mit Grunde einwenden. Schon im Jun. 1735. kam es auf unserer Universität sehr lebhaft zur Sprache, ob man den Grafen besondere Sitze einräumen solle. Diejenigen, welche dagegen stimmten, führten unter anderen an, daß dieses auf keiner andern Universität mehr gebräuchlich sey w).

So bedenklich aber auch Manchen der Unterschied scheinen mag, den man noch immer zwischen Grafen und Nicht-Grafen macht; so natürlich muß es selbst den grösten Freunden der Gleichheit vorkommen, daß man den Beneficiaten nicht eine gleiche Freyheit mit denen zugesteht, die ganz von ihrem eigenen, oder ihrer Eltern Vermögen leben. Wohlthäter haben das vollkommenste Recht, sich zu erkundigen, ob ihre Wohlthaten gut angewandt werden; und Empfänger von Wohlthaten sind vollkommen verpflichtet, sich in ihrem Betragen mehr zu beobachten, als Andere. Selbst also nachdem man die Prüfungen von anderen Studierenden aufgegeben hatte, fuhr man noch lange fort, die Beneficiaten halbjährig zu examiniren, oder wenigstens zu fragen, welche Collegia sie gehört hätten x). Man befahl der akademischen Obrigkeit, daß sie auf das Benehmen von Beneficiaten genauer, als auf das von anderen, Acht geben, und die Vergehungen derselben so gleich bey den

w) Copial-Buch I. 398.

x) Dieß geschah auch in Göttingen. Copial-Buch I. S. 38.

den Inspectoren der Freytische zur Anzeige bringen solle y). Damit die akademische Obrigkeit die Genießer öffentlicher Wohlthaten desto besser beobachten könne, so verordneten unsere hohen Oberen im Jahre 1741., daß dem akademischen Gericht so wohl Verzeichnisse von Stipendiaten, als von Freytischlern mitgetheilt werden sollten z): eine weise Verfügung, die noch immer in ihrer vollen Kraft ist.

Ich beschließe diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über die so genannten Logis-Listen, in welchen die Nahmen aller Studierenden in alphabetischer Ordnung, die Zeit ihrer Inscription, ihr Vaterland, ihre Studien und Wohnung aufgezeichnet, auch die Zahl der in jedem halben Jahre Angekommenen und Abgegangenen, die Verhältnisse so wohl von Juristen, Theologen, u. s. w. als von Ausländern, Landeskindern und Stadtkindern, endlich die Zahl der wirklich vermietheten und noch zu vermiethenden Zimmer nebst dem Ertrage der ersteren angegeben werden.

Diese Logis-Verzeichnisse gewähren so viele Vortheile, und sind auf stark besuchten hohen Schulen so wohl den Obrigkeiten, als den Unterbedienten so unentbehrlich, daß man kaum begreift, wie man ihrer jemahls habe überhoben seyn, oder wie man so spät auf ihre Verfertigung habe fallen können. Aus den Logis-Verzeichnissen können die höheren Oberen ersehen, ob die Zahl der Studierenden überhaupt, oder der aus gewissen Gegenden, oder der Freunde dieser oder jener Wissenschaften abgenommen, oder zugenommen habe: wie die Ausländer, die Landeskinder

y) II. 83. VIII. 166.

z) IV. 241-45.

kinder und Stadtkinder sich gegen einander verhalten: wie viel Universitäts Städte halbjährig an Stubenmiethe gewinnen? ob der Studenten-Wohnungen genug, oder zu wenige, oder zu viel seyen? So groß diese schon von Michaelis bemerkten Vortheile auch sind a), so sind sie es doch nicht, welche die Logis-Verzeichnisse am meisten unentbehrlich machen. Die Unentbehrlichkeit derselben entspringt vorzüglich aus folgenden beyden Umständen: erstlich, daß man durch sie die Zahl und Nahmen der wirklich Studierenden erfährt, und den Betrügern, gegen welche die älteren Universitäten unter dem Nahmen errones und falsi Scholares so viele Verfügungen machten, bald auf die Spur kommt: zweytens, daß fast täglich Studierende belangt, oder denuntiirt, oder Erkundigungen über junge Leute verlangt werden, von welchen man zwar die Nahmen, aber nicht die Wohnungen weiß. Unzählige Verfügungen, welche die höchste Eile haben, z. B. Stuben- oder Stadt-Arreste, Citationen, u. s. w. würden nicht zu rechter Zeit ausgeführt werden können, wenn nicht die akademischen Obrigkeiten so wohl, als Unter-Bedienten beständig Logis-Verzeichnisse zur Hand hätten, in welchen sie sogleich die Wohnung von Studierenden auffinden könnten. Es wäre zum Beyspiel unmöglich, daß ein Pedell dreyßig bis vierzig Studierenden an Einem Gerichts-Tage citiren könnte, wenn er erst über die Hälfte, oder zweydrittel der Vorzufordernden Erkundigungen einziehen müste, wo sie wohnten. Dieses Nutzens und dieser Nothwendigkeit von Logis-Verzeichnissen ungeachtet gehen die Logis-Verzeichnisse in Göttingen nicht höher, als bis zum J. 1772. hinauf. Vor etwa dreyßig Jahren waren nur noch wenige

a) III. S. 246. u. f.

wenige Universitäten, wo man Logis-Verzeichnisse verfertigte. Selbst in den Göttingischen bemerkte man das Vaterland der Studierenden noch nicht b). Der erste hiesige Logis-Commissionär fing an, die Verzeichnisse der Studierenden drucken zu lassen. Die K. Regierung untersagte dieses im J. 1766. aus der wichtigen Ursache, weil Studierende aus solchen Ländern, wo das Besuchen fremder Universitäten verboten sey, dadurch in Gefahr kämen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Logis-Commissionär ist von dieser Zeit an verpflichtet worden, keinem Andern Logis-Verzeichnisse verabfolgen zu lassen, als allein den Behörden und Personen, denen er dergleichen seiner Instruction zufolge zu überreichen oder zu überschicken hat.

Wenn Fremde, oder Einheimische sich an den hiesigen Logis-Commissionär wegen eines Logis wenden; so ist er schuldig, gegen eine kleine Erkenntlichkeit einen solchen Auftrag gewissenhaft auszurichten. Das Wichtigste aber unter den ihm aufgetragenen Geschäfften bleibt immer die Verfertigung des halbjährigen Logis-Verzeichnisses, worüber folgende Vorschriften gegeben worden sind. Alle hiesige Einwohner, welche Häuser, oder Zimmer an Studierende vermiethen, sind bey Strafe eines Thalers verbunden, dem Logis-Commissionär innerhalb drey Tagen Nachricht so wohl von den Studierenden zu geben, welche bey ihnen eingezogen, als welche aus ihren Häusern ausgezogen sind. Im Wiederhohlungs-Falle wird die Strafe der unterlassenen Anzeige verdoppelt, und verdreyfacht. Es hält aber, wie die Erfahrung gelehrt

b) Michaelis l. c.

lehrt hat, sehr schwer, die gesetzliche Strafe von den Nachlässigen einzutreiben, weil diese immer allerley Ausreden, oder Entschuldigungen haben, deren Grund oder Ungrund, besonders wenn der Contraventions-Fälle viele sind, man unmöglich genau untersuchen kann. Auch ist es schon genug, die angedrohte Strafe nur von Zeit zu Zeit zu vollziehen, um wenigstens so viel zu erreichen, daß die meisten Einwohner so wohl die Nahmen derer, welche ihre Häuser verlassen, als besonders derjenigen, welche von neuem Zimmer in denselben bezogen haben, richtig anzeigen. Mit diesen Datis fängt der Logis-Commissionär gewöhnlich vier Wochen nach dem Anfange des halben Jahrs, wo man annehmen darf, daß die Meisten, welche kommen wollten, angelangt seyen, seinen Umgang an. Seiner Instruction gemäß muß der Logis-Commissionär sich nicht nur in den Häusern innerhalb der Stadt, sondern auch in den Gartenhäusern vor der Stadt erkundigen, wie viele Studierende in jedem Hause wohnen, und welche ihre Nahmen seyen. Um die Nahmen der Studierenden, so richtig als möglich zu erhalten, muß der Logis-Commissär sich dieselben von den Wirthen selbst, oder von den Aufwärtern aufschreiben lassen. Auch diese Vorsicht sichert nicht gegen mancherley Irthümer. Die Wirthe und Aufwärter wissen oft selbst die Nahmen von jungen Leuten nicht recht, oder sie sind mehrmahl nicht zu Hause; wo dann der Logis-Commissionär die Nahmen bloß nach dem Gehör aufschreiben muß. Wenn der Logis-Commissionär seinen Lauf vollendet hat, so vergleicht er seine Verzeichnisse mit dem Inscriptions-Buche, das ihm zu dieser Absicht gegeben wird, berichtigt die falsch geschriebenen, oder gehörten Nahmen, setzt zu jedem Nahmen das Vaterland, die

In-

Inscriptions-Zeit, und Studien, meldet dem jedesmahligen Herrn Prorector die Nahmen derer, die er nicht im Inscriptions-Buche findet, und bringt den ersten Entwurf seiner Liste Einem der beständigen Mitglieder des Gerichts, damit dieser die Nahmen der Ueberjährigen, die das privilegium fori verlohren haben, ausstreiche. Erst nach dieser Durchsicht wird der Entwurf des Logis-Verzeichnisses in's Reine geschrieben, und an die Behörden ausgetheilt. Außer dem alphabetischen Verzeichnisse liefert der Logis-Commissär an das akademische Gericht noch ein anderes Verzeichniß ab, in welchem die Nahmen der Studierenden bloß nach den Straßen und Häusern, in welchen sie wohnen, angegeben werden. Dieß Verzeichniß zieht man zu Rathe, wenn man zwar weiß, daß ein Studierender in einem gewissen Hause wohnt, oder in ein gewisses Haus hineingegangen ist, aber den Nahmen desselben nicht kennt, oder nicht erfahren kann. Der Logis-Commissär und die akademische Obrigkeit mögen so sorgfältig seyn, als sie wollen; so werden sie schwerlich jemahls ein ganz richtiges, und vollständiges Verzeichniß zu Stande bringen. Es vergeht kein halbes Jahr, wo man nicht findet, daß einzelne Studierende übergangen worden: entweder weil die Wirthe absichtlich, oder unabsichtlich die Nahmen derselben nicht angaben, oder weil sie in Häusern wohnen, wo bisher keine Studenten logirten, oder weil sie zu spät zurück kamen, u. s. w. Noch häufiger geschieht es, daß die Nahmen von Studierenden unrichtig geschrieben, oder ihr Vaterland, ihre Studien und Inscriptions-Zeiten falsch angegeben werden. Wenn die akademische Obrigkeit in ihrer Sorgfalt, die Logis-Verzeichnisse zu berichtigen, nicht nachläßt, und zugleich fortfährt, den

Logis-Commissionär zu einer immer größern Sorgfalt zu ermuntern; so erhält man zuletzt zwar keine ganz fehlerlose, aber doch solche Logis-Verzeichnisse, in welchen der Fehler immer weniger werden. Es versteht sich von selbst, daß die Logis-Verzeichnisse eigentlich nur auf den Zeitpunkt passen, wo sie abgeschlossen worden sind. Nach dem Schlusse derselben kommen immer noch Mehrere an, und Andere gehen im Laufe des halben Jahrs ab. Die Einen, und die Anderen können erst im nächsten Verzeichnisse in Rechnung gebracht werden.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über akademische Gesetze und Disciplin — über die Promulgation akademischer Gesetze.

Die Geschichte lehrt, daß alle Gesetze, die in Zeiten der Unwissenheit und Sitten-Verderbniß entstanden, nur allmählig während des langsamen Ganges von Jahrhunderten verbessert, und daß alle Gesetze nicht bloß mit dem Geiste der Zeiten, sondern auch mit den Verfassungen und Verwaltungen von Gemeinwesen abgeändert wurden. Die ältesten akademischen Statuten und Gesetze nahmen ihren Ursprung in rohen und verdorbenen Zeitaltern. Auch bildeten sie sich in gelehrten Gemeinwesen, deren Verfassung und Verwaltung von Anbeginn an sehr von einander verschieden waren. Man kann also auch erwarten, daß die akademischen Gesetze sich, wie alle übrige, nur langsam vervollkommneten, und daß sie stets eben so sehr von einander verschieden waren, und verschieden blieben, als die Verfassungen und Verwaltungen der Universitäten, auf welchen und für welche sie gegeben wurden. Allein zu verwundern ist es, daß die akademischen Gesetze sich langsamer, als fast alle übrige verbesserten: daß sie auf hohen Schulen, deren Verfassung und Verwaltung fast ganz übereinstimmten, sehr verschieden waren, und blieben: daß es endlich bis auf den heutigen Tag bey vielen akademischen Gesetzen unentschiedener, als

bey allen anderen Gesetzen ist, welche gut, oder besser, oder die besten seyen. Diese Facta sind um desto auffallender, da die Gebung und Abänderung akademischer Gesetze ganz allein, oder fast ganz allein von den Lehrern hoher Schulen abhingen, von welchen man vermuthen sollte, daß sie zu den verständigsten, und gebildetsten Männern ihres Volks gehörten, und daß sie nicht bloß alle Mängel ihres kleinen Gemeinwesens bey Zeiten hätten entdecken, sondern auch die Mittel dagegen leichter, als andere Gesetzgeber hätten finden müssen.

Auf den älteren Universitäten enthielten die so genannten Statuten nicht bloß die Gesetze, welche die Rechte, und Pflichten der akademischen Lehrer, Obrigkeiten und Corporationen bestimmten, sondern auch die Gesetze, deren Beobachtung von der studierenden Jugend verlangt wurde. Auf den neusten Universitäten unterschied man akademische Statuten und Gesetze. Jene umfassen bloß, was die akademischen Lehrer, Obrigkeiten und Corporationen: diese, was die studierende Jugend nach dem Willen der höheren Oberen zu thun, und zu lassen hat. Ich nehme die Worte akademische Gesetze in der neuern Bedeutung, nach welcher sie einen Inbegriff von Vorschriften ausdrücken, welche unter der Androhung geringerer oder härterer Strafen festsetzen, was akademische Mitbürger, als solche während ihres Aufenthalts auf der Universität nicht thun, oder nicht unterlassen sollen.

Die akademischen Gesetze haben die meisten Vorzüge mit anderen guten Gesetzen gemein. Tugenden aller guten Gesetze, und also auch der akademischen Gesetze sind möglichste Kürze, Klarheit, und Vollstän-

dig-

digkeit, und möglichste Zweckmäßigkeit, oder Angemessenheit. Gesetze, welche das Eigenthum, das Leben, und die Freyheit der Staatsbürger schützen sollen, können nicht bestimmt genug seyn. Diese Tugend der Bestimmtheit wäre bey akademischen Gesetzen, die über das Schuldenwesen von Studierenden ausgenommen, das gröste Gebrechen.

Möglichste Kürze ist nirgend nothwendiger, als in Gesetzen, die für die Jugend gegeben werden: Junge Leute geben sich oft nicht ein mahl die Mühe, die kürzesten Gesetze zu lesen, oder wenn sie sich diese Mühe auch nehmen, so bekümmern sie sich wenigstens nicht darum, den Inhalt derselben ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Akademische Gesetze würden noch weniger, als jetzt, gelesen, und erwogen werden, wenn sie den Leichtsinn oder die Ungeduld junger Leute durch Weitschweifigkeit zurückstießen. In den älteren Gesetzen fanden sich ausführliche Ermahnungen zur Frömmigkeit, zum Fleisse, und zu anderen Tugenden: Warnungen gegen Unfleiß, und andere Laster: allgemeine Drohungen, wenn man den Pfad der Frömmigkeit und Tugend verlasse: allgemeine Rathschläge, wie man sich vor Versuchungen, u. s. w. bewahren solle. Die Verfasser der neueren akademischen Gesetze haben sehr wohl daran gethan, daß sie alle diese Ermahnungen und Warnungen, alle allgemeine Drohungen und Rathschläge weggelassen haben.

Die gröste Kürze gesetzlicher Vorschriften darf nie ihrer Klarheit schaden. Klar sind Gesetze ganz allein alsdann, wenn sie nicht unter irgend einem Scheine anders von dem Kläger, anders von dem Beklagten, anders von dem Richter, anders von dem

dem Schuldigen, der gestraft werden soll, gedeutet werden können. Wo in bekannt gemachten Gesetzen zweydeutige Stellen übrig geblieben sind, da müssen sie je eher, je lieber von der höhern Behörde erläutert werden.

Die Kürze der Gesetze darf ihrer Vollständigkeit eben so wenig, als ihrer Klarheit Abbruch thun. Vollständig sind solche akademische Gesetze, die alles verbieten und gebieten, was junge Leute, als Studierende unterlassen und thun müssen, wenn sie keine Strafe verdienen wollen. Man kann also von vollständigen akademischen Gesetzen nicht verlangen, daß sie alles vorschreiben, was Studierende überhaupt zu thun und zu lassen haben. Indem junge Leute in die Zahl akademischer Mitbürger eintreten, hören sie nicht auf, Mitglieder von Familien, und Bürger des Staats zu seyn; und als solche bleiben sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, in so fern diese nicht durch die besonderen Gesetze hoher Schulen abgeändert worden sind. Die akademischen Gesetze verbieten weder Mord, und Diebstal, noch sträflichen Ungehorsam gegen Eltern, oder frevelhafte Mißhandlungen derselben, u. s. w. weil diese Verbrechen schon in den Landesgesetzen verboten, und mit den gehörigen Strafen belegt worden sind. Der Zweck akademischer Gesetze ist bloß, alles das bey Strafe vorzuschreiben und zu untersagen, was junge Leute, als Studierende thun und lassen müssen, was vielleicht den übrigen Staatsbürgern nicht geboten, oder verboten, oder wenn dieses auch ist, unter ganz anderen Strafen geboten und verboten worden, als unter welchen man es Studierenden vorschreibt, oder untersagt.

Die

Die gröste unter allen Tugenden akademischer Gesetze ist ihre Angemessenheit. Gesetze sind alsdann passend, wenn nicht bloß das, was sie vorschreiben, oder untersagen, geboten oder verboten zu werden verdient, sondern auch die Strafen, welche sie androhen, das, was geschehen oder nicht geschehen soll, am kräftigsten befördern, oder zurückhalten. Unpassend hingegen nennt man mit Recht solche Gesetze, die etwas gebieten, oder verbieten, was nicht geboten, oder verboten werden sollte, oder die das Eine, und das Andere unter solchen Strafen thun, die entweder ganz unwirksam sind, oder selten oder niemahls vollzogen werden können. Alle unpassende Gesetze sind es deßwegen, weil sie zu gelinde oder zu hart sind. So widersprechend auch zu gelinde, und zu harte Gesetze einander seyn mögen, so ähnlich sind sie einander in ihren Wirkungen. Beyde wirken beynahe, wie vollkommne Straflosigkeit: die Einen, weil man ihrer spottet, die anderen, weil man sie selten, oder niemahls vollstreckt. Die akademischen Gesetze hatten viel länger und allgemeiner den Fehler einer zu großen Härte, als einer zu großen Gelindigkeit. Weil unpassende Gesetze so wohl zu gelinde, als zu hart seyn können; so ist Unangemessenheit von Gesetzen etwas anderes, als Unausführbarkeit. Nur die zu harten Gesetze sind unausführbar, so wie diejenigen, die etwas gebieten, oder verbieten, was sich der Natur der Dinge nach nicht gebieten, oder verbieten läßt.

Peinliche Gesetze sind, wie alle diejenigen, welche das Mein und Dein betreffen, um desto vortrefflicher, je bestimmter sie sind, und je weniger sie also der Willkühr des Richters Spielraum übrig lassen.

Zu den letzteren gehören unter den akademischen Gesetzen diejenigen, welche das Schulden- und Credit-Wesen von Studierenden ordnen. Auch die Credit-Gesetze also müssen so bestimmt, als möglich seyn, damit Bürger und Studenten genau wissen, was sie zu thun und nicht zu thun haben: was sie mit Recht fordern können, oder von Rechtswegen leisten müssen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit den übrigen akademischen Gesetzen, als welche ohne Ausnahme Polizey- oder Disciplinar-Gesetze sind, und eben deßwegen dem grösten Theile nach nicht bestimmt seyn können, oder wenigstens nicht seyn sollten, da dasselbige Vergehen nach der verschiedenen Beschaffenheit von Personen und Umständen anders gewürdigt, bald mehr, bald weniger hart bestraft werden muß. Bey den meisten geringeren Vergehungen muß es also dem Ermessen der akademischen Obrigkeit überlassen bleiben, ob sie dieselben durch Geld- oder Carcerstrafen ahnden, und wie hoch sie die einen und die anderen ansetzen: bey den schwereren Vergehungen, ob sie Carcerstrafe mit oder ohne Unterschrift des Consilii abeundi, oder consilium abeundi, oder gar Relegation erkennen wolle. Wenn man für ein oder das andere Vergehen aller Verschiedenheit von Personen und Umständen ungeachtet eine unveränderliche Strafe festsetzt; so kann dieß nur in solchen Fällen entschuldigt werden, wo mehrere Personen zu gleicher Zeit sich desselbigen Fehltritts schuldig gemacht haben: wo man die verschiedenen Grade der Schuld nicht ausmachen kann, oder wenn man dieses auch könnte, wo Verschiedenheit von Strafen den Richtern fast unfehlbar Vorwürfe von Parteylichkeit zuziehen müste. Auf unserer hohen Schule zum Beyspiel erkennt man allen denen, die Zeugen eines Zweykampfs

waren, sechs Tage Carcer zu. Die Zeugen von Duellen sind gewiß nie in gleichem Grade schuldig. Man nimmt aber auf die verschiedenen Grade der Schuld keine Rücksicht, weil sie sich entweder nicht ausmachen lassen, oder weil man die Mitschuldigen und das übrige Publicum nicht davon überzeugen kann, und also unvermeidlich in den Verdacht von Partenlichkeit fallen würde, wenn man den Einen gelinder, den Andern härter strafte.

Unter allen mir bekannt gewordenen Gesetzen Deutscher Universitäten kenne ich keine, die so kurz, so klar, so vollständig, so angemessen, und so weise unbestimmt wären, als die akademischen Gesetze, die in Göttingen mit dem Anfange des J. 1797. in Kraft gegangen sind. Den ersten Entwurf der neuen Disciplinar-Gesetze machte Herr Hofrath Runde. Nachdem der von diesem berühmten Rechtsgelehrten gemachte, und von dem Senat gebilligte Entwurf an die K. Regierung überschickt worden war; so erhielten mehrere hiesige Lehrer den Befehl, daß sie über einzelne Puncte des neuen Entwurfs ihre Meinungen ausführlich einsenden möchten. Den Entwurf des neuen Credit-Edicts trugen unsere höheren Oberen mir auf, und ernannten zugleich eine Commission von mehreren Mitgliedern des Senats, welche mit mir über jeden einzelnen Punct meines Entwurfs rathschlagen, und durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden sollte, welche Vorschriften die Zuträglichsten seyen. Nach allen diesen Entwürfen und Votis arbeitete der jetzige Herr Commerzrath Brandes unsere neueren akademischen Gesetze aus, indem er die von hier aus gemachten Vorschläge da abänderte, wo es den erleuchteten Vorstehern unserer hohen

Schule

Schule nöthig geschienen hatte. Eine mehr, als fünfjährige Erfahrung hat gelehrt, daß die neueren Gesetze reiflich waren erwogen worden. Es hat sich nirgend weder eine beträchtliche Lücke, noch ein bedeutender Auswuchs gezeigt, den man schnell hätte wegschneiden müssen. Das Wenige, was vielleicht noch zu ergänzen, oder zu verbessern seyn möchte, werde ich unten gelegentlich anführen.

Auf den älteren Universitäten wurden die Statuten bey der Einführung eines jeden neuen Rectors den versammelten Lehrern und Lernenden vorgelesen. Diese Promulgation war sehr unzulänglich, da immer viele junge Leute nicht gegenwärtig waren, oder seyn konnten, wenn solche Statuten abgelesen wurden. Auf einigen hohen Schulen befahl man bey Strafe, daß alle Studierende sich bey zu der Ablesung der Statuten einfinden sollten. Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ließ auf den meisten hohen Schulen nicht bloß der große Rath die allgemeinen Statuten, sondern auch die Facultäten und Nationen ihre besonderen Statuten drucken. Selbst durch den Druck wurden die akademischen Gesetze nicht hinlänglich bekannt, weil man sie nicht allen denen, die denselben unterworfen waren, austheilen ließ. Noch jetzt gibt es manche Universitäten, wo man die akademischen Gesetze nicht vollständig gesammelt, oder nicht durch den Druck bekannt gemacht hat, und nicht einem jeden ankommenden Studierenden mit der Matrikel überreichen läßt. Statt der Uebergabe der Gesetze theilt man den Studierenden Matrikel aus, auf welchen ein kurzer Auszug der akademischen Gesetze abgedruckt ist. Dieses Mittel der Bekanntmachung ist durchaus unzureichend, weil es besonders nicht möglich

lich ist, die Credit = Gesetze auf die untere Hälfte der Matrikel zusammen zu pressen. Eine Sammlung akademischer Gesetze mag aber so vollständig und kurz seyn, als sie will; so geschieht es doch häufig, daß nicht bloß einzelne junge Leute, sondern Hunderte von jungen Leuten etwas für erlaubt halten, was in den ihnen übergebenen Gesetzen verboten ist. Der Richter hat alsdann wenigstens die Genugthuung, daß er diejenigen, welche gefehlt haben, überzeugen kann, daß die von ihnen vorgeschützte ignorantia legis ganz unstatthaft sey: welches man schwerlich zu thun im Stande ist, wenn nicht alle Gesetze jungen Leuten gehörig bekannt gemacht werden. In älteren Zeiten ließ man die jungen Leute schwören, daß sie die Gesetze beobachten wollten. Eine Folge davon war, daß die Uebertreter der Gesetze zugleich Meineidige wurden. Später fuhr man fort den Eid zu fordern, nur erklärte man, daß deßwegen nicht alle, die ein oder das andere Gesetz beleidigen würden, als Meineidige gestraft werden sollten. Endlich entsagte man den Eiden ganz, und ließ sich von den neuen Ankömmlingen bloß durch einen Handschlag versprechen, daß sie die Gesetze erfüllen wollten. Auch diese Cärimonie könnte man ohne Schaden unterlassen. Hingegen war es in Göttingen zu einer gewissen Zeit nicht ohne Nutzen, daß Prorectoren die neuen Ankömmlinge, und besonders Landeskinder vor allen verbotenen Verbindungen warnten, und ihnen zu Gemüthe führten, daß sie durch eine solche Theilnehmung an Orden ihrem künftigen Glück auf eine unersetzliche Art schaden könnten.

So wünschenswerth gute akademische Gesetze auch sind, so machen sie doch bey weitem nicht alles, nicht

nicht einmahl die Hauptsache aus. Wachsame und weise Obrigkeiten geben Gesetzen allein ihre Kraft. Ohne jene schlafen diese bald ein, und wenn die besten Gesetze nur eine kurze Zeit nicht beobachtet worden sind, so erhebt sich ihnen gegenüber bald der Brauch, der meistens mächtiger, als die Gesetze ist. In wenigen Gemeinwesen stimmen Gesetze und Brauch genau zusammen. Wo beyde mit einander streiten, da findet immer Einer von folgenden Fällen Statt: entweder sind die Gesetze schlecht, und die Obrigkeiten gut, oder die Gesetze sind gut, und die Obrigkeiten schlecht. Man muß allen Gemeinwesen eher schlechte Gesetze, und gute Obrigkeiten, als schlechte Obrigkeiten und gute Gesetze wünschen.

Gute Gesetze und treffliche Obrigkeiten können nicht allenthalben, und auch nicht gleich eine gute Disciplin hervorbringen. Wenn die Sitten von Studierenden bis zu einem gewissen Grade verdorben sind, und diese Sitten-Verderbniß selbst durch Mängel in der Verfassung unterhalten wird; so kann die vereinigte Macht guter Gesetze und Obrigkeiten nicht auf ein Mahl die Sitten bessern, und die Sittenzucht herstellen. Die Disciplin ist auf allen den hohen Schulen gut, wo der bey weitem gröste Theil der Studierenden nicht bloß die Collegia anhaltend besucht, sondern auch häuslichen Fleiß übt: wo unverbesserliche Unfleissige, oder Schläger, und Spieler von Profession eben so wenig, als Commercen und Orden geduldet: wo endlich Wucherer und schädliche Creditmacher, so viel es in menschlichen Kräften ist, gezähmt, und leichtsinnige Verschwender zurück gehalten werden. Die Disciplin ist schlecht, wo die größere Hälfte von Studierenden

mehr

mehr Zeit in Wirthshäusern, oder auf den Dörfern, als in den Collegiis und auf den Arbeitszimmern zubringt: wo notorische Unfleissige oder Spieler und Schläger von Profession eben so wohl, als lärmende Commercen, oder verderbliche Ordens-Verbindungen geduldet werden. Es versteht sich von selbst, daß es in der guten, wie in der schlechten Disciplin allerley Grade gebe.

Wo zu einer guten Verfassung gute Gesetze und Obrigkeiten hinzukommen; da ist es unmöglich, daß die Disciplin schlecht werde, oder schlecht bleibe. Sitten und Sittenzucht müssen sich vielmehr je länger, je mehr bessern. Nur muß man nicht erwarten, daß mehrere Hunderte von jungen Leuten fehlerfreye Menschen werden, oder aufhören sollen, junge Leute zu seyn. Die Disciplin mag so vortrefflich seyn, als sie will, so werden sich doch immer einzelne Unfleissige finden. Andere werden Glücksspiele spielen, oder sich schlagen, oder Aufläufe veranlassen, oder Schulden machen. Alles dieses wird in gewissen halben Jahren häufiger, als in anderen geschehen: theils, weil die wandelbaren akademischen Obrigkeiten nicht gleich aufmerksam, theils weil die neuen Ankömmlinge nicht immer gleich gebildet und unverdorben sind. Die Disciplin wird niemahls so vollkommen werden, daß junge Leute aufhören sollten, Fehltritte zu begehen. Das aber kann und muß eine gute Disciplin leisten, daß große Unordnungen keine dauernde Folgen haben, und der Hang zu Unordnungen, z. B. zum Spiel, zu Schlägereyen nicht herrschend werde, oder sich nicht öffentlich zeige. Die untrüglichsten Kennzeichen einer fortschreitenden guten Disciplin sind Zunahme des Fleis-

Fleisses und Abnahme der Schulden und des Credits von Studierenden. Wo der Fleiß zunimmt, und die Schulden abnehmen, da hat man nicht nöthig, sich durch einzelne Ausbrüche jugendlichen Muthwillens, und jugendlicher Heftigkeit schrecken zu lassen; und wenn diese einzelnen Ausbrüche auch noch so große Gefahren drohen sollten.

Achter Abschnitt.

Von den akademischen Gesetzen über die Aufnahme von Studierenden, über den Empfang oder die Ertheilung des akademischen Bürgerrechts, über die Dauer und den Verlust desselben: über die Verhältnisse neuer Mitbürger gegen ihre Obrigkeit, gegen die Unter-Bedienten der Obrigkeit, und gegen ihre Lehrer und Wirthe.

Ich will jetzt die akademischen Gesetze in einer natürlichen Ordnung untersuchen, bey dieser Untersuchung die Gesetze unserer hohen Schule zum Grunde legen, wo es nöthig ist, die Ursachen der Gesetze, und andere Erläuterungen hinzufügen, auch die merkwürdigsten Abweichungen, die auf anderen hohen Schulen Statt finden, anzeigen und prüfen.

Wenn Studierende auf hohen Schulen angelangt sind; so bestehen ihre ersten Verrichtungen darin, daß sie sich bey dem Haupte der Universität melden, um die Matrikel, oder das akademische Bürgerrecht zu erhalten, wobey sie von den Pedellen eingeführt werden: daß sie ihre künftigen Lehrer um Plätze in den Hörsälen derselben ersuchen: daß sie sich endlich einmiethen, und mit den Wirthen über die Preise und Dauer der Miethe einig werden. — Die ersten Vorschriften einer gut geordneten akademischen Gesetzsammlung müssen daher die Ertheilung, Dauer, und Beraubung der Matrikel, das Benehmen von Studierenden gegen Obrigkeiten, gegen die Unter-Be-

dienten von Obrigkeiten und gegen Lehrer, nebst den Verhältnissen derselben gegen ihre Wirthe betreffen.

In den älteren akademischen Gesetz-Sammlungen waren keine Vorschriften schärfer, als die gegen den so genannten Pennalismus, oder gegen die Plünderungen, und andere Gewaltthätigkeiten, welche die alten Burschen gegen die Pennale, oder die Neu-Ankommenden und Neu-Angekommenen ausübten. Alle Deutsche Universitäten und Regierungen, und selbst das heilige Römische Reich kämpften beynahe zwey Jahrhunderte durch gegen das scheußliche Unwesen des Pennalismus. Nicht die harten Verfügungen und Strafen, welche man nahm und androhte, sondern die Milderung der Sitten schwächte dieß Uebel allmählich, und rottete es zuletzt ganz aus. In geringeren Graden zeigte es sich auch auf unserer Georgia Augusta. Herr von Münchhausen erließ noch am 31 März 1757. an die Universitäts-Deputation ein Rescript, in welchem er dieselbe aufforderte, "ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, das die neu-ankommenden Studiosi bey ihrer Ankunft auf der Post oder bey anderer Gelegenheit weder zum Gelächter gemacht, ... nach denen Studiosis, welche die Neu-Ankommenden ihres Genusses halber gern an sich zögen, und zu dem Ende denselben entgegen ritten, Quartiere bestellten, und Gesellschaft verabredeten, dergleichen zur Verführung junger Leute ausschlagende Wege gestattet würden c)." — In Göttingen haben diese Uebel schon lange aufgehört, und eben deßwegen könnte man allenfalls den sieben und dreyßigsten Paragraphen unserer Gesetze in der Zukunft weglassen. "Sollte sich Jemand beygehen lassen,

c) Copial-Buch VII. 287.

lassen, neu-ankommende Studierende durch allerley Neckereyen, wörtlich oder thätlich zu insultiren; so ist die wegen ähnlicher Injurien sonst Statt findende Strafe jederzeit schon deßwegen zu schärfen, weil ein Neu-Ankommender dadurch beleidigt worden; mithin nach den Umständen auf eine verlängerte Carcer-Strafe, oder consilium abeundi zu erkennen" — Neu-Ankommende werden eben so wenig beunruhigt, als die Neu-Angekommenen zum Gelächter gemacht. Wenn Neu-Angekommene Unannehmlichkeiten erfahren; so rührt es nicht daher, daß sie neu sind, sondern daß sie etwas an sich haben, oder sagen und thun, was ihnen allenthalben Verdreißlichkeiten zuziehen würde. Studierende, die sich an Neu-Angekommenen reiben, oder zu Rittern schlagen wollten, würden sich dadurch selbst unter ihren Brüdern in einen übeln Ruf setzen.

Vor einigen Jahren fingen die Lehrburschen von Friseurs und anderen Handwerkern, einige Stiefelwichser, und auch solche Jungen, die von Hauswirthen dazu bestellt waren, wieder an, sich den Neu-Ankommenden vor dem Posthause, oder gar schon vor der Stadt aufzudringen, und sich ihnen entweder selbst, oder ihre Meister, und Wirthe zu empfehlen. Die Polizey-Commission nahm nachdrückliche Maaßregeln dagegen, und die Zudringlichkeiten hörten gleich auf.

Nach unseren akademischen Gesetzen sind alle diejenigen, welche auf der Georgia Augusta studieren, oder eine damit in Verbindung stehende Anstalt benutzen wollen, gleich von der Zeit ihrer Ankunft in Göttingen an der akademischen Obrigkeit unter-

worfen d). .... Ein gleiches gilt von den Lehrern anderer hohen Schulen, die sich eine Zeitlang hier aufhalten: von Gelehrten und Geschäfftsmännern, die vormahls als hiesige Lehrer, oder bey einem gelehrten Institut angestellt waren: von durchreisenden Studenten, die ihre hiesigen Freunde und Bekannte besuchen: von Verwiesenen endlich, die mit oder ohne Erlaubniß wieder hieher kommen. — Von Zeit zu Zeit kommen Fälle vor, wo es zweyfelhaft ist, ob gewisse Personen der akademischen, oder einer andern hiesigen Obrigkeit unterworfen seyen. In solchen Fällen communiciren die hiesigen Autoritäten freundlich unter einander, und wenn sie die entstandenen Zweyfel selbst nicht lösen können; so suchen sie höhern Orts um Entscheidung nach.

"Alle diejenigen, welche die Vorlesungen hiesiger Lehrer, oder öffentliche Lehranstalten benutzen wollen, müssen in den ersten Tagen ihrer Ankunft geziemend um eine Matrikel nachsuchen, weß Standes, Charakters, und Alters sie auch seyn mögen e)."

Bey diesem Gesetze wird stillschweigend vorausgesetzt, daß Jemand den Unterricht von Lehrern, oder öffentliche Institute auf längere Zeit benutzen wolle. — Wenn auswärtige Gelehrte um der Bibliothek, oder anderer hiesigen Anstalten willen nur auf einige Wochen oder Monathe hieher kommen, so verlangt man nicht, daß sie sich einschreiben lassen, nicht, als wenn man nicht das Recht hätte, dieß zu fordern, sondern um nicht den Schein zu haben, als wenn man Fremde in Contribution setzen wolle.

Aus

d) §. 1.
e) §. 1.

Aus demselbigen Grunde dringt man nicht darauf, daß vornehme Fremde, welche den Rath und die Hülfe hiesiger Aerzte brauchen, die Matrikel nehmen: gesetzt auch, daß Einige der Ihrigen den Unterricht hiesiger Lehrer und Exercitien-Meister benutzen. Sonst aber müssen die Hofmeister oder Begleiter von vornehmen jungen Herren, und die Väter, welche ihre Söhne Studierens halber herbringen, und mit denselben hier bleiben, sich eben so wohl, als ihre Zöglinge, und Kinder einschreiben. Dieß ist nicht bloß deßwegen billig, weil die Begleiter und Väter von Studierenden den Schutz der akademischen Obrigkeit genießen, und gelegentlich den Unterricht von Lehrern oder die öffentlichen Lehranstalten benutzen, sondern auch nothwendig, damit kein unangenehmer Conflict von Gerichtsbarkeiten entstehe, wenn Personen, die innig mit einander verbunden sind, ganz verschiedene Richter ansprechen, oder vor verschiedenen Richtern belangt werden sollten.

Es ist gar nicht selten, daß selbst Mütter ihre Söhne begleiten, und mit ihren Söhnen hier bleiben. Solche Mütter gehören nach den bisherigen Gesetzen nicht unter die akademische Gerichtsbarkeit. Meiner Meinung nach ließen sich wichtige Gründe dafür anführen, wenn mütterliche Freundinnen von Studierenden wünschen sollten, mit ihren Söhnen gleiche Richter zu haben.

In Göttingen zahlen Grafen und Fürsten 16, Barone 12, Edelleute 8, und Bürgerliche vier Thaler als Inscriptions-Geld. Wer schon auf einer andern hohen Schule studiert hat, entrichtet nur die Hälfte. Ein Drittel der Inscriptions-Gelder gehört

dem Prorector. Ein zweytes Drittel kommt der philosophischen Facultät zu. Von dem letzten Drittel fällt das Meiste in den akademischen Armen-Fiscus, bestimmte Quoten ausgenommen, die für die Bibliothek, die Syndicos und Pedellen aufbehalten werden.

Wenn mehrere Universitäten, die Einem Landesherrn gehören, sich mit einander verabredeten, daß man von den Studierenden, die von Einer der Landesschulen auf eine Andere zögen, nur die Hälfte des gesetzlichen Inscriptions-Geldes fordern wolle; so würde ich eine solche Verabredung sehr billig finden. Allein ich sehe gar keinen hinreichenden Grund, warum man Studierenden deßwegen etwas erlassen solle, weil sie schon auf fremden hohen Schulen einen Theil ihrer akademischen Zeit zugebracht haben. Studierende, die von anderen Universitäten kommen, genießen auf der hohen Schule, wohin sie gehen, eben den Schutz, und eben die Vortheile, welche die ganz Neuen genießen. Nicht selten bleiben sie auch eben so lange, als Andere, die unmittelbar von Hause auf die Akademie gegangen sind. Wenn aber auch die Meisten von denen, die schon andere Universitäten besucht haben, die Vortheile der zuletzt gewählten nicht so lange genießen, als Andere; so leisten sie dagegen weniger Nutzen, und stiften oft viel mehr Nachtheile, als neue Studierende. So wie man um des ersten Umstandes willen geglaubt hat, daß sie weniger zahlen müsten; so könnte man um des zweyten Umstandes willen behaupten, daß sie mehr, als ganz Neue zahlen sollten. Studierende, die von anderen hohen Schulen kommen, bringen nicht selten schwache Wechsel, und böse Sitten oder Beyspiele

mit.

mit. Ich weiß nicht, ob man in Göttingen je darauf antragen werde, daß alle Ankommende, sie mögen andere hohe Schulen besucht oder nicht besucht haben, das volle Inscriptions-Geld entrichten sollen. Zu bedauern aber ist es, daß man diesen Unterschied nicht von Anbeginn an aufgehoben hat.

Von Zeit zu Zeit entstehen von neuem Zweyfel über die Frage: ob gewisse hohe Schulen, deren Zöglinge hieher kommen, wahre Universitäten seyen, oder nicht seyen? So weit ich die dahin gehörigen Acten kenne, so hat man diese Fragen nie nach gültigen Gründen untersucht. Für wahre Universitäten sollte man einzig und allein diejenigen hohen Schulen erkennen, die vier Facultäten besitzen, und in allen vier Facultäten das Recht haben, die höchsten Würden zu ertheilen.

Man verlangte auf allen hohen Schulen, daß Neu-Angekommene sich innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Ankunft entweder bey dem Haupte der Universität, oder bey dem Procurator und Rath ihrer Nation melden, und die Matrikel lösen sollten. Man befahl dieses bey einer härtern, oder geringeren Strafe, damit man seine Leute kennen lerne, und sich vor Vagabonden und anderen gefährlichen Menschen schütze, die sich sonst leicht eine Zeitlang für Studierende ausgeben, und als solche Schulden machen, oder andern Unfug begehen könnten, ohne daß man es gewahr werde, oder die Thäter nachher gehörig zu bezeichnen, und zu verfolgen im Stande sey. Die Zeit, innerhalb welcher man die Matrikel fordern muß, ist auf verschiedenen Universitäten eben so verschieden, als die Strafen, womit man absichtliche Versäum-

 niß

niß straft. Unsere Gesetze schreiben vor, daß Jeder, der ohne sehr gültige Ursachen die Inscription länger, als acht Tage verschiebt, die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach einem längern Verzuge, drey und mehrfach entrichten solle. Wer aber der Aufforderung des Prorectors, sich einschreiben zu lassen, nicht gleich am nächsten Tage Folge leiste, oder außer der bloßen Nachlässigkeit noch andere unerlaubte Absichten befürchten lasse, dem solle die Matrikel gänzlich versagt werden."

Alle diese Strafen werden selten vollzogen, weil diejenigen, die dem Gesetze nicht gefolgt sind, allerley scheinbare Ursachen des Verzugs vorbringen: entweder Unpäßlichkeit, oder die Nicht-Ankunft des Wechsels, oder die Verzögerung des Koffers, oder das Ausbleiben von Briefen, welche erst bestimmen werden, ob die Angekommenen auf der Universität bleiben, oder eine andere beziehen sollen.

Vortreffliche Vorschriften unserer Gesetz-Sammlung sind folgende f):

"Wer früher eine Matrikel erhalten hat, als er die Universität bezogen, der soll bey dem wirklichen Anfange seines Studierens sich von neuem bey dem zeitigen Prorector melden, und die vorhin erhaltene Matrikel vorzeigen. Auch soll er, ohne deßwegen neue Gebühren entrichten zu dürfen, seinen Nahmen abermahls in das Inscriptions-Buch einschreiben. Das Jahr und der Tag der wirklich angetretenen akademischen Laufbahn sollen auf der vorgezeigten Matrikel bemerkt werden, damit man in der Folge die nöthigen Zeugnisse über die Länge des Aufenthalts

auf

f) l. c.

auf der Akademie darauf gründen könne. Eben das soll von Solchen beobachtet werden, die nach einer Abwesenheit von einem halben, oder ganzen, oder von mehreren Jahren zurückkommen: es sey nun, um Collegia zu hören, oder dergleichen mit Anderen zu repetiren, oder um akademische Anstalten zu benutzen, oder als Hofmeister und Begleiter von anderen Studierenden."

Die meisten Prorectoren schenken ihren Söhnen, oder den Söhnen ihrer Freunde Matrikel lange vorher, ehe diese den Unterricht von Lehrern, oder die Lehranstalten hoher Schulen benutzen können. Wenn solche junge Leute bey dem wirklichen Antritt ihrer akademischen Studien nicht ihre Nahmen von neuem einschrieben; so würde man in der Folge theils über die Zeit ihrer Studien ungewiß seyn, theils würde man sie mit vergeblicher Mühe als Ueberjährige vorfordern lassen, wenn sie vielleicht kaum ihre Studien angefangen hätten. Aehnliche Gründe machen es rathsam, daß auch die so genannten Alten, die eine Zeitlang abwesend waren, bey ihrer Wiederkunft sich von neuem melden und einschreiben. Manche von diesen Wiederkommenden wissen es entweder nicht, daß sie sich abermahls melden müssen, oder wenn sie es wissen, so halten sie die Erscheinung bey dem Prorector nicht für durchaus nothwendig; und jedes halbe Jahr also muß vielleicht die Hälfte der wiedergekommenen Alten mit Mühe aufgesucht, und zur wiederhohlten Inscription angehalten werden. Man würde vielleicht diesen Unannehmlichkeiten ausweichen, wenn man allgemein bekannt machte, daß alle diejenigen, die nach einer kürzern oder längern Abwesenheit auf die hiesige Universität Studierens halber zu-

rückkehrten, sich innerhalb acht Tagen bey dem zeitigen Prorector zur Inscription melden, und daß diejenigen, die dieß versäumten, eben so viel an Inscriptions-Gebühren entrichten sollten, als Studierende, die von anderen Universitäten kämen. — Wiederkehrende Alte schreiben sich in Göttingen nach der Ordnung, wie sie sich melden, ein: nur mit dem Unterschiede, daß sie keine Nummer erhalten, wie alle diejenigen, die zum ersten Mahle die hiesige hohe Schule besuchen.

"Durch die Matrikel wird das akademische Bürgerrecht sammt allen darunter begriffenen Vorrechten gewonnen. Dieses Bürgerrechts hat sich jeder Aufgenommene der Regel nach so lange zu erfreuen, bis er selbst solches ausdrücklich, oder stillschweigend aufgibt, oder des gedachten Bürgerrechts von der akademischen Obrigkeit verlustig erklärt wird. Letzteres kann nicht nur wegen der in diesen Gesetzen nahmhaft gemachten Vergehungen, sondern auch in jedem andern Fall geschehen, da die fernere Gegenwart eines bisherigen akademischen Bürgers der Universität aus irgend einer Ursache nachtheilig befunden wird, ohne daß eine förmliche processualische Untersuchung, und rechtliches Erkenntniß nothwendig vorausgehen müste g)."

Nach unseren Gesetzen und Verordnungen werden Studierende in zwey Fällen als solche angesehen, die dem Privilegio Fori stillschweigend entsagt haben: erstlich, wenn Studierende sich entweder mit ihrer Eltern und Vormünder Einwilligung, oder auch als Voll-

g) Göttingische akadem. Gesetze §. 2.

Volljährige, die nicht mehr von Anderen abhangen; hier verheirathen h): zweytens, wenn sie ihre akademische Laufbahn über vier Jahre ausdehnen.

Auf unserer Universität finden sich fast beständig Männer, die schon verheirathet sind: entweder Ausländer, die mit ihren Frauen reisen, und sich hier eine Zeitlang Studierens halber aufhalten: oder auch Deutsche, die schon anderswo als Chirurgi, Apotheker, Anwälde, u. s. w. angesessen sind, und hier promoviren, oder einzelne Fächer von Wissenschaften nachhohlen wollen. Verheirathete Studierende, die ihre Frauen nicht mitbringen, werden als Ehelose angesehen. Reisenden Ausländern, die eine Zeitlang mit ihren Familien hier bleiben, werden auch keine Schwierigkeiten gemacht. Wenn aber Deutsche während ihres akademischen Aufenthalts ihre Frauen hieher bringen, oder kommen lassen wollen; so müssen sie deßwegen um Erlaubniß nachsuchen, weil eine unbeschränkte Freyheit, wirkliche oder angebliche Frauen bey sich zu haben, allerley Unordnungen nach sich ziehen könnte. Ein Studierender, der sich in Göttingen auch auf eine gesetzmäßige Art verheirathet, verliert das bisherige Forum, weil man der Regel nach voraussetzen kann, daß Jemand, der sich hier verheirathet, nicht weiter studieren wolle.

Das akademische Bürgerrecht, das mit der Matrikel empfangen, und ertheilt wird, ist kein beständiges Bürgerrecht. Nach zwey Rescripten der K. Regierung vom 29 May und 17 Aug. 1798. dauert das den Studierenden gegebene Bürgerrecht nicht länger, als vier Jahre: es sey dann, daß Jemand, der

h) §. 14.

der hier studiert hat, als Hofmeister und Gesellschafter wieder komme: oder daß er durch Krankheit, und durch die Nothwendigkeit, Unterricht zu ertheilen, in dem Laufe seiner Studien gehindert worden: oder daß ihn der Aufenthalt bey hiesigen Verwandten und Erziehern bestimme, seine Studien länger fortzusetzen: oder daß er endlich durch die Benutzung hiesiger Institute zur Verlängerung seines Aufenthalts in Göttingen bewogen werde. Das akademische Gericht fordert in jedem halben Jahre alle diejenigen vor, die länger, als vier Jahre, studiert haben, und verlängert denen, welche aus einer der angeführten Ursachen über vier Jahre hier geblieben sind, oder zu bleiben wünschen, das akademische Forum auf eine bestimmte Zeit. Hingegen kündigt man denen, die nach einem vierjährigen Aufenthalt keine Collegia mehr besuchen, und keine öffentliche Anstalten mehr benutzen, das bisherige Forum auf; wodurch solche Personen entweder unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats, und der Polizey-Commission, oder des Gerichtsschulzen-Amtes fallen. Den Söhnen von Professoren und anderen Universitäts-Verwandten, die ihre Studien über die Gebühr verlängern, oder nach vier und mehreren Jahren weder Collegia besuchen, noch öffentliche Anstalten benutzen, kann freylich das akademische Forum nicht genommen werden; allein man streicht ihre Nahmen aus den Verzeichnissen von Studierenden aus. Durch die Bestimmung einer vierjährigen Dauer des akademischen Bürgerrechts gewinnt man den großen Vortheil, daß man überjährige Studenten, die meistens auf Unkosten Anderer zu leben suchen, oder wenigstens Zeit und Geld unnützer Weise verschwenden, zu rechter Zeit entfernen kann. Junge Männer, die nach vollendeten Studien

als Privat-Lehrer, oder wegen schriftstellerischer Arbeiten hier bleiben wollen, müssen um die Verlängerung des akademischen Fori bey hoher Königl. Landes-Regierung nachsuchen, welche solche Bitten gnädig zu gewähren geruht, wenn die von der akademischen Obrigkeit geforderten Berichte den Bittenden nicht ungünstig sind.

Vielleicht scheint es Manchem ein hartes Gesetz, daß man Studierende gleichsam willkührlich, ohne Urtheil und Recht der Wohlthaten des akademischen Bürgerrechts berauben könne. Dieß kann nur denen hart scheinen, die nicht wissen, daß die akademische Obrigkeit auch dann, wenn sie als strenge verschrieen ist, dennoch ihrer Natur nach sich immer mehr auf die Seite der Milde, als der Strenge neigt: daß die Gewalt, nicht-beständigen Bürgern das privilegirte Forum aufzukündigen, seltener, als man glaubt, geübt, und dann, wenn man sie übt, auf die schonendste Art geübt wird. Einzelne Mitglieder des akademischen Gerichts lassen junge Leute, die gefährlich zu werden anfangen, zu sich bitten, und stellen ihnen vor, daß es um ihrer selbst willen gut sey, die Akademie, wenigstens auf eine Zeitlang zu verlassen. Wo man dieses nicht sagen kann, oder dieser Grund nicht durchgreift; da geht man zu dem wohlmeinenden Rath fort, sich freywillig und in der Stille zu entfernen, weil man sonst auf härtere Maaßregeln antragen müsse, oder man gibt den Eltern und Vormündern einen Wink, daß sie ihre Söhne oder Mündel wegnehmen. Wenn man den Fall voraussetzt, der gewiß nie existiren wird, daß alle angeführte Mittel fruchtlos bleiben; so würde man allerdings das vollkommenste Recht haben, Studierende, welche man

man für gefährliche Menschen halten muß, von Gerichtswegen ohne förmliche processualische Untersuchung und rechtliches Erkenntniß wegzuweisen. Alle Obrigkeiten thun in ähnlichen Fällen ein Gleiches gegen nicht = beständige Bürger. Die akademischen Obrigkeiten können sehr oft gewiß wissen, daß junge Leute entweder als Spieler, oder als Hetzer, oder als Unruhstifter, oder durch unerlaubte Verbindungen gefährlich werden, ohne die Schuldigen gerichtlich überführen zu können. Es wäre gut, wenn das weise Gesetz, das der akademischen Obrigkeit die Gewalt gibt, gefährliche Subjecte fortzuweisen, öfter, als es wirklich geschieht, mit einigem Geräusch vollzogen würde; weil man alsdann schlaue Menschen, die im Verborgenen Böses stiften, und sich aus allen gefährlichen Händeln herauszuwickeln wissen, besser im Zaume halten könnte, als man jetzt zu thun im Stande ist.

"Insonderheit sollen Studierende den Befehlen des Prorectors gehorsamlich nachkommen; und dem zufolge auf jede in desselben Nahmen ihnen bekannt gemachte Vorladung zur bestimmten Zeit, und ohne Weigerung an dem Orte sich einfinden, wohin sie beschieden werden; auch keinesweges verlangen, daß ihnen jedesmahl die Ursache der Vorladung eröffnet werde. Wer in Disciplin=Sachen, oder Schulden halber citirt ist, und nicht erscheint, ist das zweyte Mahl gleich bey Carcer = Strafe zu citiren, und wenn das erste Ausbleiben frevelhaft seyn sollte, auch dieses nach Befinden mit Carcer = Strafe zu belegen. Bleibt Jemand auf die zweyte Citation ungehorsamlich aus, so soll er bey Androhung des Consilii abeundi citirt, und im Nicht = Erschei-

nungs-

nungs=Falle die Strafe unabbittlich vollzogen werden i)."

Nach den älteren Gesetzen, die bis zum Ausgange des J. 1796. galten, wurden Studierende das erste Mahl ohne Androhung irgend einer Strafe im Fall des Nicht=Erscheinens, das zweyte Mahl bey Strafe eines Thalers, und erst das dritte Mahl bey Carcer=Strafe citirt. Aus dieser Einrichtung entstanden so wohl für den Richter, als für Kläger und Beklagte sehr unangenehme Folgen.

Junge Leute, die sich scheuten, vor Gericht zu erscheinen, blieben gewöhnlich bey der zweyten Citation aus, und fielen dadurch nicht nur in die Strafe eines Thalers, sondern auch in die Kosten von zwey vereitelten Terminen.

Die Kläger oder deren Anwälde verlohren durch die Frustrirung von zwey Terminen viel Zeit, und wurden mit den Klagen, welche sie anzubringen hatten, über die Gebühr aufgehalten.

Die Prorectoren hatten die verdrießliche Mühe, manche kleine Geldbußen einfordern zu lassen. Man muste dieses mit Strenge thun, wenn die zweyte Citation nicht ganz fruchtlos werden sollte. Man that es aber höchst ungern, besonders bey solchen Studierenden, von denen man wuste, daß sie selbst, oder ihre Eltern einen Thaler nicht ohne Schwierigkeit aufbringen könnten. — Aus allen diesen Ursachen wurde bey der Erneuerung der Gesetze die zweyte Citation bey einer Geldbuße ganz aufgehoben. — In Disciplin=Sachen werden Studierende sehr oft schon das erste Mahl bey Carcer=Strafe citirt. Wer nach einer Citation bey Carcer=Strafe ausbleibt, muß we-

i) §. 4.

wenigstens Eine Nacht auf dem Carcer zubringen; und wenn dieselbige Person sich in der Folge desselbigen Ungehorsams zum zweyten und dritten Mahle schuldig macht, so wird die Carcer-Strafe verlängert. Keine Strafe wird in Göttingen unabbittlicher vollzogen, als die Carcer-Strafe wegen Nicht-Erscheinung nach der zweyten Citation. Zugleich macht man bey keiner andern Strafe so vielerley Versuche, derselben zu entgehen. Der gewöhnlichste Vorwand ist Unpäßlichkeit. Die akademische Obrigkeit läßt diesen Vorwand nicht gelten, wenn man nicht ein Zeugniß des Arztes beybringen kann, daß man wirklich krank gewesen, oder nach der Citation krank geworden sey. Bisweilen nimmt man selbst auf die Zeugnisse von Aerzten keine Rücksicht, wenn nämlich Kranke die Vorschrift des Arztes, nicht auszugehen, an dem Tage, wo sie vor Gericht erscheinen sollten, gebrochen, und Besuche außer Hause gemacht haben. Die Zahl derer, welche es wagen, nach der Citation bey Carcer-Strafe nicht zu erscheinen, ist in Göttingen so gering, daß man noch nie nöthig gehabt hat, in einem ganzen Jahre aus diesem Grunde ein halbes Dutzend zu strafen. Nicht so klein ist die Zahl derer, die der Citation bey Carcer-Srafe dadurch zu entgehen trachten, daß sie an dem Abend, oder Morgen, wo sie eine solche Citation erwarten, nicht zu Hause sind, oder bey ihren Wirthen und Bedienten die Bestellung machen, daß man sie verläugnen solle. Wenn die Pedellen das letztere argwöhnen, so fordern sie die Hauptschlüssel, und sehen nach, ob diejenigen, welche sie suchen, wirklich nicht zu Hause seyen. Bleibt Jemand absichtlich in der letzten Nacht vor einem Gerichtstage, wo er eine Citation bey Carcer-Strafe zu erwarten hat, außer Hause; so wird er als ein

ein des Unfleisses Verdächtiger angesehen, und der Pedell erhält den Auftrag, einen Solchen zu jeder Zeit, oder an jedem Orte, wo er ihn antreffe, bey Carcer-Strafe zu citiren, oder das Wohnzimmer desselben zu versiegeln. Auf die Citation bey Carcer-Strafe folgt die Citation bey Androhung des Consilii abeundi, oder nach einem langen Brauche bey Hohlens-Strafe: d. h. unter der Bedrohung, daß man den Vorgeladenen im Nicht-Erscheinungs-Falle durch die Universitäts-Jäger aufheben, und auf das Carcer bringen lassen wolle. Mir ist kein Fall bekannt, daß Jemand es bis zu diesem Aeußersten hätte kommen lassen.

Ein Pedell erhielt sonst für jede Citation in der Stadt einen Guten Groschen, außer der Stadt, zwey gute Groschen. Seit einigen Jahren hat man das Citations-Geld um ein Viertel erhöht, und für eine Citation innerhalb der Stadt, zwey, außer der Stadt, vier Marien-Groschen festgesetzt. Studenten müssen allemahl in Person erscheinen, wiewohl es ihnen in gewissen Fällen, wo Rechtsfragen zur Sprache kommen, unbenommen bleibt, einen Assistenten mitzubringen. Bürger können selbst kommen, oder sich durch Notarien, und Anwälde vertreten lassen. Letztere erhalten für einen Termin nicht mehr, als sechs gute Groschen, weil die zu besorgenden Angelegenheiten fast ohne Ausnahme von geringer Bedeutung sind. Studierende haben die Erlaubniß, ihre Gegen-Partey um eilf Uhr, oder eine Stunde nach dem Anfange der Gerichtssitzung zu contumaciren, weil man ihnen billiger Weise nicht zumuthen kann, daß sie um der Bequemlichkeit, oder Nachläßigkeit der Gegen-Partey willen mehr, als eine Stunde ver-

lieren sollen. Die übrigen Einwohner, oder deren Stellvertreter können um halb zwölf Uhr contumaciren. Die Billigkeit erforderte es, auch den übrigen Einwohnern einen Zeitpunct zu bestimmen, wo sie Studierende, die noch nicht erschienen sind, als Contumaces anklagen dürfen, damit sie nicht ohne Noth Zeit verlieren, am meisten aber, damit Procuratoren, u. s. w. ihre Geschäffte vor anderen Gerichten besorgen können. Seit mehreren Jahren wird jede accusatio contumaciae von dem Secretär der Universität eben so wohl registrirt, als jede Anerkennung einer liquiden Schuld, nebst Kosten und dem Termin der Zahlung. Für eine solche Registratur erlegt der Kläger zwey gute Groschen, die ihm nachher von dem Beklagten ersetzt werden müssen. Einem Studierenden kostet daher jeder Termin nur 5 gl., wenn die Gegen-Parten in Person erscheint, und 14 gl., wenn sie einen Anwald schickt. Die accusatio contumaciae wird jetzt gleichfalls registrirt, weil es sonst nach einiger Zeit zweyfelhaft wurde, wer die Kosten eines frustrirten Termins zu tragen habe. Bevor das Gericht Jemanden als contumax verurtheilt, wird der Pedell befragt, ob er den Nicht-Erschienenen angetroffen, und ihm die Citation insinuirt habe.

"Jede bey der Vorladung durch Worte oder That bewiesene Verletzung des schuldigen Respects gegen obrigkeitliche Befehle wird vorkommenden Umständen nach mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation bestraft k)."

Bey einer künftigen Revision unserer akademischen Gesetze wäre es meiner Meinung nach gut, wenn dieser Absatz auf folgende Art abgefaßt würde:

Jede

k) l. c.

Jede bey Vorladungen so wohl, als auch sonst durch Worte oder That bewiesene Verletzung des schuldigen Respects gegen obrigkeitliche Personen und Befehle wird vorkommenden Umständen nach entweder mit Carcer-Strafe, oder mit dem consilio abeundi, oder gar mit Relegation gestraft.

Man kann den Respect gegen Obrigkeiten nicht bloß bey Vorladungen verletzen. Unehrerbietiges Betragen in Gegenwart obrigkeitlicher Personen, besonders im Gericht, unehrerbietige Briefe können viel strafbarer werden, als respectwidrige Aeußerungen und Handlungen bey Citationen, und in Gegenwart von Unterbedienten. Zugleich aber kann man nicht alle Verletzungen des Respects gegen Obrigkeiten selbst im Gericht so gleich mit Verweisung strafen. Es geschieht so gar selten, daß übereilte unehrerbietige Aeußerungen gegen Gerichts-Personen nur mit einer kurzen Carcer Strafe belegt werden, weil, wenn die Fehlenden ihr Unrecht einsehen, Verzeihung edelmüthiger ist, als Strafe. Bestrafung von Uebereilungen gegen obrigkeitliche Personen erregen nur gar zu leicht den Verdacht der Rache, und verlieren dadurch nicht nur ihre ganze Kraft, sondern bringen häufig eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervor.

So rathsam es aber meistens ist, Uebereilungen in Worten großmüthig zu verzeihen, so nothwendig scheint es mir, alle vorsetzliche Beleidigungen obrigkeitlicher Personen, die entweder ihr Ansehen schwächen, oder ihre häusliche Ruhe, und mit dieser die öffentliche Sicherheit stören können, auf das schärfste zu untersuchen, und zu bestrafen. Hieher gehört das Pereat-Rufen, und das Einwerfen von

Fenstern. Beydes muß, wenn der Schuldigen nur wenige sind, an allen, wenn die Zahl derselben groß ist, an den Urhebern und Anführern mit Relegation, und zwar das Einwerfen von Fenstern, mit geschärfter Relegation gestraft: d. h. die Relegations-Patente müssen nicht bloß gedruckt, und an verwandte Universitäten, sondern auch an die Obrigkeiten der Relegirten geschickt werden, damit solche Obrigkeiten gefährliche Menschen desto mehr beobachten lassen können. Das Ansehen, und die Personen von Obrigkeiten sind in der ganzen Welt unverletzlicher gemacht, ihre Wohnungen und Gerichtsstätten höher befriedet, als das Ansehen, die Personen und Wohnungen anderer Staatsbürger. Es sind höchst wichtige Gründe vorhanden, warum man akademische Obrigkeiten noch sorgfältiger schützen muß, als andere. Die akademischen Obrigkeiten müssen nothwendig, wenn sie anders ihre Schuldigkeit thun wollen, häufiger, als andere Magistrats-Personen, beschämende Warnungen und Verweise ertheilen, oder Strafen verhängen, die den Gestraften unverdient, oder zu hart vorkommen. Die Gestraften sind junge Leute, denen es leicht wird, Andere ihres Alters in die Gefühle von erlittenem Unrecht, und in die daraus entspringenden Anschläge von heimlicher, oder offenbarer Rache hinein zu ziehen. Unter den Rach-Uebungen bieten sich keine jungen Leuten eher dar, und sind keine unabwendbarer, als heimlich verabredete Pereats, und Einwerfungen von Fenstern. Auf keiner hohen Schule sind die Universitäts-Wachen beständig versammelt, und wenn sie es auch wären, so können sie nicht in allen Theilen der Stadt gegenwärtig seyn. Wenn daher kleine, oder mäßige Haufen es darauf anlegen, ein Pereat zu bringen, oder Scheiben einzuwer-

zuwerfen; so können sie ihre Zeit immer so wählen, daß sie fast gewiß seyn können, von Niemanden gestört, und bemerkt zu werden. Gerade deßwegen muß man die Beleidiger und Widersacher der Obrigkeit, wenn man sie entdeckt, um desto härter strafen. Das sicherste Mittel, solche Frevler zu entdecken, und also auch den Frevel selbst zu verhüten, ist dieses, daß man neben der Versicherung, den Nahmen der Angeber zu verschweigen, ein hohes Prämium für diejenigen aussetzt, welche Pereat-Bringer, und Fenster-Einwerfer auf eine solche Art denuntiiren, daß man die Einen und die Anderen überführen, und mit der verdienten Strafe belegen kann. Das Pereat-Rufen ist in Göttingen schon seit vielen Jahren etwas unerhörtes. Nicht so unerhört war das Einwerfen einzelner Scheiben. Da dieser Unfug das letzte Mahl verübt wurde, erregte er einen so allgemeinen Unwillen nicht nur unter den übrigen Einwohnern der Stadt, sondern unter allen rechtlichen Studierenden, daß die Wenigen, die sich des Unfugs in der Stille der Nacht theilhaftig gemacht hatten, sich vor ihren Commilitonen eben so sehr, als vor der Obrigkeit verbergen musten. Der Eindruck, den der erwähnte Vorfall machte, war für unsere Studierenden höchst ehrenvoll, indem er zeigte, daß fast alle unsere jungen Leute, einige Wenige im Finstern schleichende ausgenommen, eine jede feige und niederträchtige Rachübung so verabscheuen, wie sie verabscheut zu werden verdient.

Es ist nicht genug, die akademische Obrigkeit selbst möglichst zu schützen. Auch ihre Unter-Bedienten müssen gegen jede Beleidigung, besonders in ihren Amts-Verrichtungen bewahrt werden, und

daher heißt es in unseren Gesetzen l): "Den Unter-Bedienten der Akademie, welche zu solchen Ladungen auch Insinuationen anderer Befehle des Prorectors, und der akademischen Obrigkeit gebraucht werden, muß Jedermann mit der den Dienern des Gerichts schuldigen Achtung begegnen. Beleidigung derselben durch Worte oder That, insonderheit, wenn dergleichen bey ihrer Amts-Verrichtung verübt wird, ist allemahl als eine mittelbare Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Respects zu betrachten, und nach dem Grade des Vergehens mit Carcer-Strafe, oder Relegation zu büßen.

In diesem Paragraphen steht das Wort Relegation, statt des allgemeinern Ausdrucks, Verweisung; oder es sind auch die Worte: oder mit Consilio Abeundi, bey dem Abdruck der Gesetze ausgelassen worden.

Ein neueres Rescript enthält folgenden Zusatz: Daß alle diejenigen, die sich den Pedellen und anderen Unter-Bedienten der Universität, also auch den Polizey-Jägern, in ihren Amts-Verrichtungen widersetzen, oder sie gar thätlich beleidigen würden, nach dem Befinden der Umstände mit dem Consilio abeundi, und selbst mit der Relegation bestraft, ja daß in schwereren Fällen, die Relegations-Patente an die Obrigkeiten der Schuldigen geschickt werden sollen."

Ueber das Betragen der Studierenden gegen ihre Lehrer enthalten der sechste, siebente und achte Paragraph unserer Gesetze die nöthigen Vorschriften:

"Den

l) §. 5.

"Den Professoren und Lehrern ist mit gehöriger Achtung von den Studierenden zu begegnen. Studierende, die sich ein geflissentlich ungesittetes Betragen gegen Professoren, oder andere Lehrer zu Schulden kommen lassen, sind nach Beschaffenheit und Ermessen der Umstände von der Universität zu entfernen m)."

"Das gewöhnliche Honorarium für Privat-Collegia muß bey dem Belegen der Plätze in den Hörsälen voraus bezahlt werden. Findet der Zuhörer wegen Mangel an Geld nöthig, sich auf einige Zeit Credit zu erbitten; so ist nach Ablauf der darüber zwischen ihm und dem Lehrer bestimmten Zeit die nicht vertragsmäßig entrichtete Schuld ohne weitere Anmahnung klagbar n)."

"Armen Studierenden in Bezahlung des Honorarii Nachsicht zu erweisen, werden zwar die Lehrer dieser Universität sich nicht abgeneigt finden lassen, wenn sie geziemend darum gebeten werden, und dieses Ansuchen mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse des Unvermögens aus dem Vaterlande unterstützt ist."

Die den Lehrern schuldige Achtung wurde in älteren Zeiten nicht selten dadurch verletzt, daß man ihnen entweder die Fenster einwarf, oder ein Pereat brachte, oder endlich ihre Vorlesungen durch absichtliche Störungen unterbrach.

Das Einwerfen von Fenstern sollte, wenn es von wenigen verübt worden, an allen, wenn von vielen,

m) §. 6.
n) §. 7.

len, an den Anführern, oder wenn diese nicht bekannt sind, an denen, welche man bemerkt, und ergriffen hat, mit Relegation gestraft werden, weil dadurch die öffentliche Sicherheit und die häusliche Ruhe auf die gefährlichste Art gestört, und das Leben und die Gesundheit von schuldlosen Menschen in die augenscheinlichste Gefahr gesetzt werden. Ich sehe keinen Grund, diese Strafe zu mindern, wenn der erwähnte Frevel auch nicht gegen die Häuser von Professoren, sondern von anderen Einwohnern verübt worden ist.

Ohne Vergleichung unbedeutender, als das Einwerfen von Fenstern, ist das Pereat-Bringen. Es scheint mir genug, wenn diese gegen Professoren unternommene Beleidigung nach Befinden der Umstände entweder mit Carcerstrafe, oder mit dem Consilio abeundi gestraft wird.

Bey den Störungen der Aufmerksamkeit von Lehrern und Zuhörern findet eine solche Verschiedenheit von Schuld Statt, daß es bisweilen genug ist, den begangenen Unfug bloß durch einen Verweis, oder einige Tage Carcer, bisweilen hingegen nothwendig, mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation zu strafen. Die ersten Anfänge von Störungen sind meistens unabsichtlich. Aus Langerweile spricht man mehr oder weniger leise mit seinen Nachbaren, oder man macht mehr oder weniger hörbare Geräusche. Wenn Lehrer sich das Eine oder das Andere etwas zu lebhaft verbitten, so können alsdann zwischen den Beschämten und deren Bekannten Verabredungen entstehen, die ersten unabsichtlichen Störungen vorsetzlich zu wiederhohlen. Wahrscheinlich würden absichtliche und unabsichtliche Störungen noch

viel

viel häufiger seyn, als sie wirklich sind, wenn nicht eben die Handlungen, welche die Aufmerksamkeit des Lehrers unterbrechen, auch der Aufmerksamkeit der Zuhörer schadeten, und also eben so wohl eine Ahndung von Seiten der Letzteren, als von Seiten der Ersteren veranlassen könnten. Die Unzufriedenheit der Zuhörer mit den vorsetzlichen oder unvorsetzlichen Störern ihrer Aufmerksamkeit äußert sich nach einem, wie ich glaube, sehr alten und allgemeinen Herkommen durch ein mehr oder weniger leises und allgemeines Scharren. Wer sich durch die ersten Anfänge dieser Aeußerungen nicht warnen läßt, zieht sich unfehlbar in kurzer Zeit ernstliche Händel zu. Es gibt unter den Studierenden, wie unter anderen Menschen, einzelne Personen, die das, was sie thun sollen, oder wollen, fast immer zu spät thun, und also auch häufig in Collegia kommen, wenn der Professor schon einige Minuten angefangen hat. Diese Spätlinge müssen auf hohen Schulen ihren Fehler ablegen, wenn sie sich nicht großen Verdrießlichkeiten aussetzen wollen.

Die Vorschriften unserer Gesetze über die Entrichtung von Honorarien lehren, was der Professor mit Recht fordern kann, und der Studierende nach den Gesetzen thun muß. Um dieser Vorschriften willen haben Göttingische Professoren das Recht, einzelnen jungen Leuten, die nicht bezahlen, und auch keine beglaubigte Zeugnisse des Unvermögens beybringen können, oder wollen, den Zutritt zu ihren Vorlesungen zu versagen: ein Recht, das auch in Göttingen von Zeit zu Zeit wirklich geübt wird, wenn nämlich Lehrer gegründete Ursachen zu der Vermuthung haben, daß dieser oder Jener zwar bezahlen

 könne,

könne, aber nicht bezahlen wolle, sondern vielmehr das von den Eltern oder Vormündern zur Honorirung von Lehrern bestimmte Geld zu unnützen Ausgaben anzuwenden gedenke.

Das Wesentliche der Rechte und Pflichten von Hauswirthen und Hausburschen setzt der neunte Paragraph unserer Gesetze aus einander:

"Die Contracte, welche zwischen Studierenden und Hauswirthen, wegen Vermiethung der Zimmer, und deren Zubehörungen geschlossen werden, sind nach der bisherigen Observanz in Ansehung ihrer Dauer von der akademischen Wechselzeit zu erklären; und können folglich von jedem Theile sechs Wochen vor dem Ende eines halben Jahrs aufgekündigt werden, wenn gleich ein jährlicher Betrag des Miethgeldes bestimmt seyn sollte, wofern nicht wegen der Dauer des Contracts eine andere Verabredung getroffen worden: deren Beweis allemahl demjenigen Theile obliegt, welcher sich auf einen solchen von jener Observanz abweichenden Vertrag gründet. Wenn der Contract nicht sechs Wochen vor Ablauf der Observanz- oder Vertrags-mäßigen Dauer desselben aufgekündigt ist; so wird dafür gehalten, daß die Fortsetzung desselben auf ein halbes Jahr von beyden Theilen stillschweigend beliebt sey, den Fall ausgenommen, wenn Jemand unvermuthet von der Universität abgerufen wird."

Ich habe die am Ende des Paragraphen erwähnte Ausnahme von der Verpflichtung, einen stillschweigend fortgesetzten Contract zu halten, auch schon in den Gesetzen anderer hohen Schulen gefunden. Doch wünschte ich, daß er sich in unseren Gesetzen nicht fände.

fände. Durch diese Ausnahme wird auf eine gewisse Art die Sicherheit aller Contracte wegen Stubenmiethe erschüttert. Wer steht einem Hauswirth dafür, daß nicht jedes halbe Jahr Einer oder der Andere von denen, die Zimmer gemiethet haben, mehrere Wochen nach dem geschlossenen, oder stillschweigend fortgesetzten Contract kommen, und den Contract unter dem Vorwande aufkündigen werden, daß sie plötzlich zu Hause gerufen worden? Wie kann es der Wirth, wie die akademische Obrigkeit ausmachen, ob der Brief des Vaters, oder Vormundes, der den Abruf enthält, ächt sey? ob der Vater oder Vormund die Abreise des Sohns, oder Mündels nicht aus bloßer Nachlässigkeit zu spät gemeldet, und ob der Studierende selbst seine Abreise nicht schon früher gewußt, oder geahndet habe? Soll der ganz unschuldige Hauswirth die Schuld Anderer büßen, auch dann büßen, wenn er in der Voraussetzung, daß seine Zimmer vermiethet seyen, andere, welche sie miethen wollten, abgewiesen hat? — Es ist ein großer Beweis der rechtlichen Denkungsart unserer Studierenden, daß in einem Zeitraum von mehr, als fünf Jahren nur einige Fälle vorgekommen sind, wo man sich auf das eines Mißbrauchs so leicht fähige Gesetz berufen hat: und diese Fälle waren insgesammt von der Art, daß man gar nicht zweyfeln konnte, es sey ein ganz unvorhergesehener und unverschuldeter Zufall, daß junge Leute so spät, und so plötzlich abgerufen worden. Da das Gesetz bloß von stillschweigend fortgesetzten Mieth-Contracten redet; so dehnt das akademische Gericht die darin enthaltene Clausel nicht auf solche Fälle aus, wo man von neuem gemiethet, oder einen bestehenden Mieth-Contract ausdrücklich erneuert hat. Ist das Eine, oder das Andere geschehen,

hen, so hält man die Miether zur Erfüllung des Contracts an, auch dann, wenn sie beweisen, daß sie plötzlich abgerufen worden.

Sehr oft verstehen junge Leute das Gesetz über die Aufkündigung von Miethen so, daß sie nicht schuldig seyen, Mieth-Contracte zu halten, wenn sie dieselben nur sechs Wochen vor dem Ende des halben Jahrs wieder aufkündigten. So bald aber die Sache zur Sprache kommt, so sehen sie meistens selbst ein, daß Treu und Glauben aufhören würden, wenn man geschlossene Contracte einseitig aufheben dürfte. Will Jemand ein gemiethetes Zimmer nicht beziehen, entweder weil er ein besseres und wohlfeileres gefunden, oder weil er etwas ungünstiges von dem Wirth oder der Aufwartung gehört hat; so steht es einem Solchen frey, dem Vermiether einen andern annehmlichen Miethsmann zu verschaffen. Gelingt dieses nicht, so bewegt das akademische Gericht gemeiniglich die Vermiether, zu warten, ob sie nicht vielleicht selbst ihr Zimmer wieder vermiethen können: in welchem Fall der erste Miether keine Entschädigung zu leisten braucht. Bleibt aber das Zimmer ledig stehen, so wird derjenige, der einen geschlossenen Mieth-Contract nicht erfüllen will, angehalten, das halbe Miethgeld, und meistens auch das halbe Aufwartungs-Geld zu bezahlen. Die meisten Hauswirthe begnügen sich mit dem halben Miethgelde, aus dem Billigkeits-Grunde, weil sie keine Mühe haben, und weder ihr Zimmer, noch ihre Möblen abgenutzt werden. Aus einem ähnlichen Billigkeits-Grunde müssen Studierende das halbe Aufwartungs-Geld entrichten. In solchen Häusern nämlich, wo mehrere Studenten-Stuben vermiethet werden, geben die Hauswirthe den Aufwärterinnen gar keinen, oder einen

nen geringen Lohn, weil sie auf die Aufwartungs-Gelder angewiesen sind. Wer also einen wegen eines Zimmers geschlossenen Contract nicht hält, muß außer dem Wirth auch die Aufwärterinn entschädigen. Auf eine ähnliche Art verfährt man, wenn Hausburschen sich mit ihrem Hauswirth so entzweyen, daß sie es für rathsam halten, im Laufe des halben Jahrs auszuziehen. Schwerer, als solche Klagen über Stuben-Miethe, sind die Streitigkeiten zu schlichten, die darüber entstehen, was ein Hausbursche fordern kann, und ein Hauswirth zu leisten hat. Vollständige und bestimmte Gesetze über die Befugnisse des Einen, und die Verpflichtungen des Anderen sind nicht da. Die Observanz ist nicht selten ungewiß, und wo auch eine Art von Observanz Statt findet, da macht der hergebrachte Brauch einzelner Häuser nicht selten eine gültige Ausnahme. In einigen Häusern z. B. duldet man Hunde, in anderen nicht. In einigen Häusern gibt es der Hauswirth zu, daß die Hausburschen sich im Fechten üben dürfen, in anderen, nicht. So bald ein Hauswirth sich über das Fechten beklagt, so untersagt man es den Hausburschen, auch wenn man es vorher nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht hat, daß man nicht fechten dürfe. Nach der gewöhnlichen Observanz gibt der Wirth das so genannte Thee-Holz her, und leidet es, daß man Abends für Hausburschen Essen auf seinem Heerde, und an seinem Feuer bereite. Gesetzt aber, daß Jemand sich am Tage sehr oft, oder gar in der Nacht Theewasser und Kohlen auf das Zimmer bringen, oder fast jeden Abend für mehrere Personen Speisen bereiten lassen wollte; wäre der Wirth schuldig, auch das Eine, und das Andere zu leisten? Ich glaube eben so wenig, als wenn Ein Hausbursche verlangte, daß ihm vor allen anderen, oder mehr, als allen Anderen aufgewartet werde.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Ueber die gesetzlichen Verfügungen gegen das Schuldenmachen, und den unnützen Aufwand von Studierenden: gegen unerlaubte, oder nachtheilige Verbindungen mit Personen des andern Geschlechts: gegen verbotene Spiele, und gegen Unfleiß.

Unter den Gefahren, die einem angehenden, nicht vollkommen vorbereiteten Studierenden auf hohen Schulen bevorstehen, ist keine allgemeiner und näher, als die Gefahr, Schulden zu machen. Nicht Alle, die in Schulden fallen, sind Verschwender. Junge Leute können in eine Zerrüttung ihrer häuslichen Umstände gerathen aus bloßer Nachläßigkeit, oder Gedankenlosigkeit, aus gutmüthiger, oder kleinmüthiger Schwäche. Ein Jüngling, der sich nicht gewöhnt hat, und der nicht gewöhnt worden ist, jede nicht ganz unbedeutende Ausgabe abzuwägen, überlegt nicht, ob sein Wechsel ihm erlaube, dieses oder jenes Kleidungsstück, oder Buch zu kaufen: dieses, oder jenes unschuldige Vergnügen zu genießen. Er kauft und genießt, und findet dann am Ende, daß er für nothwendige Dinge nicht Geld genug übrig habe. Zu einer andern Zeit bittet ihn Einer oder der Andere seiner Freunde auf das dringendste, daß er demselben nur auf kurze Zeit so und so viel vorstrecken möge. Ich bin, heißt es, in der grösten Verlegenheit. Ich habe auf Ehre versprochen, Dieses oder Jenes zu zahlen; oder das Gericht hat Execution

cution gegen mich erkannt, und wird an meine Eltern schreiben. Ich bin unglücklich, wenn dieses geschieht. Mein Wechsel wird in wenigen Tagen kommen, und dann will ich meine Schuld mit dem grösten Danke wieder abtragen. — Sehr oft bleibt der Wechsel solcher Schuldner aus, oder er wird zu etwas anderem, als zur Befriedigung des Freundes angewandt. — Wenn Jemand sich auch gegen die Bitten von Freunden abhärtet, so kann er doch sehr oft den Zumuthungen von Landsleuten, oder entfernten Bekannten nicht widerstehen, die ihr Gesuch um ein Darlehn auf eine solche Art vortragen, daß der Gebetene merken muß: eine abschlägige Antwort werde sehr übel genommen werden, und vielleicht unangenehme Händel veranlassen. Junge Leute, die sich von Anderen kleinere oder größere Summen ablocken, oder abnöthigen lassen, gerathen selbst in Schulden, wenn sie für ihre eigene Rechnung auch keinen guten Groschen ohne Noth ausgeben.

Weniger allgemein und nahe, als die Gefahren des Schuldenmachens, sind die Gefahren der eigentlichen Verschwendung, vermöge deren man aus Eitelkeit oder Ergötzungssucht einen Aufwand macht, und Vergnügungen genießt, welche man nicht machen und genießen sollte; und dann die Gefahren verbotener, oder schädlicher Spiele, und Verbindungen mit Personen des andern Geschlechts. Die vornehmste Quelle aller dieser Unordnungen ist der Unfleiß, oder Müssiggang von Studierenden. Die Gesetze gegen den Müssiggang müsten daher auch vor denen gegen Schuldenmachen, Verschwendung, Spiel, und unerlaubten Umgang mit Personen des andern Geschlechts hergehen, wenn es nicht Schul-

denmacher, Spieler, und Verführer oder Verführte gäbe, die sehr fleissig sind, und Müssiggänger, denen man weder Schuldenmachen und Verschwendung, noch verbotenes Spiel, und unerlaubte Verbindungen mit Mädchen vorwerfen kann. Wir bleiben also auch in der natürlichen Ordnung, oder weichen sehr wenig von derselben ab, wenn wir die Gesetze gegen Schuldenmachen und Verschwendung, gegen den verbotenen Umgang mit Personen des andern Geschlechts, gegen Unfleiß und Spiel in der Folge untersuchen, welche bey dem Entwurf unserer akademischen Gesetze beliebt worden ist.

In die Sammlung akademischer Gesetze gehören nur die allgemeinen Maaßregeln zur Verhütung von Schuldenmachen, und unnützem Aufwande. Die besonderen Vorschriften über das, was Studierenden creditirt, über die Art und Zeit, auf welche und für welche creditirt werden solle, werden mit Recht in dem eigentlichen Credit-Edict gegeben, das unseren akademischen Gesetzen angehängt ist. Es heißt daher auch im zehnten Paragraphen unserer Gesetze:

"Zu Abwendung der für die Universität überhaupt, und für jeden Studierenden, und dessen Familie insbesondere höchst gefährlichen Folgen des uneingeschränkten Schuldenmachens soll fernerhin von der akademischen Obrigkeit genau über das Credit-Edict gehalten werden: welches zu dem Ende diesen Gesetzen beygefügt ist."

Die allgemeineren Maaßregeln zur Verhütung oder Einschränkung von Schuldenmachen, und unnützem Aufwande faßt der eilfte Paragraph unserer akademischen Gesetze zusammen:

"So

"So bald es auf irgend eine Art zur Wissenschaft des akademischen Gerichts gelangt, daß ein Studierender in Schulden geräth; so hat gedachtes Gericht ex officio so fort den Eltern oder Vorgesetzten des Studierenden davon Nachricht zu ertheilen. Wenn nach dieser den Eltern, oder Vorgesetzten zugekommenen Warnung ein Studierender dennoch fortfährt, Schulden zu machen; so ist derselbe, nachdem die rechtmäßigen Schulden bezahlt worden, von der Universität wegzuweisen."

"Sollte auch ein Studierender durch Ausschweifungen, oder Führung eines unnützen Aufwandes Anderen ein verderbliches Beyspiel geben; so hat der Prorector ihm darüber eine ernstliche Vorstellung zu thun, bey deren Nicht-Achtung der Studierende, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Akademie wegzuweisen seyn wird."

"Zur Verhinderung unnützen Aufwandes ist nach der Anlage Nr. 2. den Studierenden untersagt, eigene Bedienten anzunehmen, und Reitpferde zu halten, ohne einem zeitigen Prorector schriftliche Erlaubniß der Eltern, oder Vormünder beyzubringen."

Nur der kleinste Theil von Studierenden hat eine solche natürliche Anlage, oder eine solche erworbene Fertigkeit, in der Kunst hauszuhalten, daß sie mit den ihnen bestimmten Wechseln ausreichen, ohne am Ende einen so genannten Abschiedswechsel zu bedürfen, oder Schulden zu hinterlassen. Man führt von Zeit zu Zeit Beyspiele von jungen Leuten an, die von dem ihnen ausgesetzten Gelde noch etwas erkleckliches übergespart haben, und wiederum nach Hause nehmen. Das allgemeine Urtheil über solche Jünglinge, die über ihr Alter sparsam sind, ist die-

ses, daß man mit ihnen weniger etwas zu thun haben möge, als mit Anderen, die einige Schulden gemacht haben. — Eltern und Vormünder verlangen mehr, als man von dem jugendlichen Alter verlangen kann, wenn sie erwarten, daß ihre Söhne und Mündel während ihres ganzen akademischen Aufenthalts beständig die Ausgaben nach der Einnahme abmessen, also auch keine Abschieds-Wechsel fordern, und keine unbezahlte Schulden zurücklassen sollen. Wenn junge Leute nicht seltene Muster von Sparsamkeit und Bedächtlichkeit sind; so müssen Eltern und Vormünder zum voraus darauf rechnen, daß bey dem Abzuge der Söhne oder Mündel von der Universität ein mehr, oder weniger beträchtlicher Nachschuß zu thun seyn werde.

Der gröste Theil von jungen Leuten, welche hohe Schulen besuchen, besteht aus so guten Haushältern, als man in dem lebhaften, und unerfahrnen jugendlichen Alter nur immer verlangen kann. Junge Leute können mit Recht schon gute Haushälter genannt werden, wenn sie so viel Ueberlegung, und Gewalt über sich selbst besitzen, daß sie sich während ihres akademischen Aufenthalts zu keinem hohen Spiel, keiner kostbaren Ergötzung, keinem großen Aufwande hinreissen lassen, der über ihr Vermögen geht, und beträchtliche Schulden nach sich zieht. Selbst solchen guten Haushältern aber begegnet es sehr häufig, besonders im ersten halben Jahre, daß sie hier und da kleine Verluste leiden, kleine Ausgaben machen, auf welche sie nicht gerechnet, oder die sie vorher nicht genug erwogen hatten. Hieraus entstehen am Ende des ersten halben Jahrs kleine Lücken, welche man aus dem nächsten Wechsel, der

zu

zu den Bedürfnissen des kommenden halben Jahrs bestimmt ist, füllen muß. Man thut dieses in der Hoffnung, daß man das Verlohrne, oder zum voraus Verzehrte schon durch größere Sparsamkeit wieder einbringen werde. Solche Vorsätze werden selten ausgeführt, oder doch nicht so ausgeführt, wie man sie gefaßt hatte. Die einmahl entstandenen Reste bleiben, und nehmen eher zu, als ab, so, daß die kommenden Wechsel großentheils oder ganz zur Abtragung von gemachten Schulden angewandt, und die Ausgaben des nächsten halben Jahrs vom Credit bestritten werden müssen. Eine nothwendige Folge hievon ist, daß die meisten jungen Leute bey dem Abgange von der Universität Abschiedswechsel nöthig haben, oder Schulden hinterlassen.

Ein nicht ganz unbeträchtlicher Theil von Studierenden ist so wenig geübt in einem vernünftigen Gebrauch des Geldes, hat zugleich so gefährliche Neigungen, und so wenig Ueberlegung, oder Gewalt über sich selbst, daß sie beynahe von dem Anfange ihres Aufenthalts auf der Akademie an ihr Geld unbesonnener Weise verschleudern, und in kurzer Zeit beträchtliche Schulden machen. Manche von diesen jungen Leuten werden nicht gebessert, wenn die Eltern und Vormünder sie auch das erste Mahl aus ihrer Verlegenheit herausreissen. So bald sie sich wieder frey fühlen, so stürzen sie sich aus eben den Ursachen, aus welchen sie zuerst fielen, wegen der Heftigkeit ihrer Leidenschaften, oder der Schwäche ihres Verstandes in eben die Abgründe, aus welchen man sie kurz vorher herausgezogen hatte.

Wenn nun junge Leute mehr, oder weniger beträchtliche Schulden gemacht haben, so klagen die

Eltern und Vormünder entweder die hohen Schulen, wo dieses geschehen ist, oder ihre Söhne und Mündel, oder beyde an, anstatt daß sie sich selbst allein, oder vorzüglich anklagen sollten. In den meisten Fällen haben Eltern und Vormünder es sich selbst vorzuwerfen, wenn junge Leute auf Universitäten das ihnen bestimmte Geld unrecht anwenden, und Schulden machen. Sie müssen sich dieses vorwerfen, entweder, weil sie junge Leute nicht genug vorbereitet, und geprüft, oder weil sie dieselben nicht genau genug haben bewachen lassen. Fast alle Jünglinge sind in den letzten Zeiten, die vor dem Antritt der akademischen Laufbahn hergehen, in ihren elterlichen Häusern, oder auf Schulen und in Pensionen. In beyden Fällen haben sie wenig oder gar keinen Credit; weil nicht leicht Jemand es wagt, Kindern, die noch im elterlichen Hause, oder in Pensionen sind, ohne Vorwissen der Eltern und bestellten Aufseher etwas zu creditiren. Die jungen Leute selbst haben der Regel nach über kein anderes Geld zu disponiren, als über ihr Taschengeld; und selbst von der Verwendung dieses Taschengeldes müssen sie sehr oft noch Rechenschaft ablegen. Mit der Entlassung junger Leute aus den Häusern, und der nähern Aufsicht von Eltern und Vorgesetzten, und der Erscheinung auf hohen Schulen eröffnet sich eine ganz neue Ordnung der Dinge. Die wenigsten Eltern geben sich nur die Mühe, ihre Kinder vor den nächsten Gefahren zu warnen, die ihrer auf hohen Schulen warten, oder ihnen einen genauen Etat zu machen, in welchem bestimmt ist, was sie für Unterricht jährlich aufwenden müssen, was sie für Wohnung, Tisch, Kleider, u. s. w. jährlich nur aufwenden dürfen, und was ihnen also zum Vergnügen und anderen entbehrlichen Din-

gen

gen höchstens übrig bleibt. Eben so selten bemühen sich die Eltern, sorgfältig zu erforschen, ob ihre Söhne nicht vielleicht einen starken Hang entweder zum Spiel, oder zu kostbaren Vergnügungen, oder zu Ausschweifungen mit dem andern Geschlecht, oder zu irgend einer Art von Ostentation haben: ob nicht vielleicht gar schon eine, oder die andere solcher Neigungen in böse Gewohnheiten übergegangen sey. Man schickt die unvorbereiteten, ungewarnten, und ungeprüften Jünglinge auf die Universität, und gibt ihnen auf einmahl so viel Geld, als sie nach den Absichten der Eltern in dem ersten Vierteljahr, oder halben Jahr brauchen sollen. Unter den jungen Leuten, die das väterliche Haus mit gefährlichen Neigungen, und bösen Gewohnheiten verlassen, büßen nicht Wenige schon auf der Reise nach der Akademie durch Spiel und andere Thorheiten einen Theil ihres Geldes ein. Wer aber auch ohne solche Unfälle die Akademie betritt, der muß sehr gesetzt seyn, wenn er nicht schon in den ersten Wochen seines akademischen Aufenthalts den Grund zur Zerrüttung seiner Oekonomie legen will. Der neue Ankömmling wird von seinen Schulfreunden und Landsleuten mit warmer Theilnehmung empfangen. Der Eine empfiehlt ihm eine Wohnung, oder einen Tisch, die für seinen Wechsel zu theuer sind. Der Andere veranstaltet zur fröhlichen Ankunft eine Lustpartie, oder einen freundschaftlichen Schmaus. Man fängt an, zu spielen. Der Ankömmling glaubt, daß er sich Ehrenthalber nicht ausschließen könne. Er nimmt sich vor, nur bis zu einer gewissen Summe zu verlieren. Nachdem diese verlohren ist, hat der Wein, oder der Verdruß, oder die Hoffnung, das Verlohrne wieder zu gewinnen, schon so sehr die Oberhand erhalten, daß der

Unerfahrne von neuem wagt, und vielleicht zwey- oder drey mahl mehr verliert, als er zu verlieren sich vorgesetzt hatte. Mancher hütet sich vor dem Spiele, und vergeht sich in dem Taumel der Freude mit einem Mädchen, das ihn nachher in ihren Schlingen festhält, und außer seiner Oekonomie vielleicht auch seine Gesundheit und seinen guten Nahmen zu Grunde richtet. Ein neuer Ankömmling kann allen diesen Versuchungen entgehen, und doch durch seine Eitelkeit, oder Unbedachtsamkeit, und selbst Gutmüthigkeit in eine frühe Zerrüttung seiner häuslichen Umstände gebracht werden. Er sieht alle seine Freunde und Bekannte anders gekleidet, als er es ist. Er bestellt sich modige, ihm unentbehrlich scheinende Kleider und Kleidungsstücke, ohne genau zu berechnen, wie viel diese kosten werden. Der Kaufmann, der Schuster, der Hosenmacher, der Schneider geben Credit. Wenn er auch den Einen, oder den Andern bezahlen will; so macht man ihm nicht selten das Compliment, daß dieses nicht nöthig sey, daß man in einen so braven Herrn kein Mißtrauen setze, u. s. w. Der junge Mann läßt sich das schon gezahlte, oder in Bereitschaft gehaltene Geld in seine Börse zurück schmeicheln, und denkt dabey, daß er es eben so gut, als der Kaufmann, oder Handwerksmann aufheben könne. Nicht lange nachher sieht der Ankömmling, daß Dieser ein schönes Pferd, Jener, einen schönen Hund, oder einen schönen Pfeifenkopf habe. Ihn wandelt die Lust an, sich auch so etwas anzuschaffen. Bey der Befriedigung dieser Liebhaberey tröstet er sich damit, daß er die nicht ganz nothwendige Ausgabe durch ungewöhnliche Sparsamkeit wieder einbringen wolle. — Es wäre endlich etwas unerhörtes, wenn ein Ankömmling nicht von Einem

oder

oder dem Andern seiner Bekannten um ein Darlehen angesprochen würde, und eine solche Bitte erfüllte. Ein junger Mensch darf sich also nur einmahl im Spiel und anderen Vergnügungen vergessen, nur einmahl im Kaufen, oder Vorstrecken von Geldern übereilt haben, und der Anfang der Zerrüttung seines Hauswesens ist gemacht. Kaufleute und Handwerker mögen so bereitwillig im Credit-Geben seyn, als sie wollen; so erwarten sie doch gewöhnlich, daß sie von dem nächsten Wechsel ganz oder zum Theil befriedigt werden. Wenn dieses geschieht, so creditiren sie weiter fort. Ohne einen solchen Credit würden junge Leute nicht bestehen können, die das Geld, was ihnen für das kommende Viertel- oder halbe Jahr geschickt wird, zur Tilgung alter Reste anwenden müssen. In den ersten Verlegenheiten, in welche Studierende sich verwickelt fühlen, wenden sie sich gemeiniglich an die Mütter. Diese helfen, wenn sie irgend können. Die schleunige Hülfe erregt in jungen leichtsinnigen Leuten die Hoffnung, daß sie auch in der Folge nicht umsonst bitten werden; eine Hoffnung, welche junge Leute unmöglich bessern kann. Ist die Zerrüttung zu groß, als daß die Mütter helfen könnten, so offenbart man sich den Vätern, oder man bewegt die Haupt-Gläubiger, daß sie bis nach dem Abzuge von der Universität warten, oder man ist, soll ich sagen, so glücklich, oder unglücklich, Leute zu finden, welche gegen Wucher-Zinsen die unruhigen Gläubiger befriedigen. Junge Leute, die sich ihren Vätern offenbaren, sind selten vollkommen aufrichtig. Wenn die Väter zu leicht an die Reue und Besserung ihrer Söhne glauben, und zu schnell die gemachten Schulden bezahlen; so vermehren sie den Credit ihrer Kinder eher, als daß sie denselben schwä-

 chen

chen sollten, und verleiten die Kinder zu denselbigen Verirrungen, welche man so leicht verziehen hat. Am schlimmsten ist der Zustand derjenigen, deren Schulden so groß sind, daß sie verzweyfeln, daß ihre Väter alles bezahlen, oder die begangenen Fehltritte verzeihen werden. Diese leben, wie man zu sagen pflegt, in den Tag hinein, indem sie sich über ihre Lage zu betäuben suchen.

Man wird mir erlauben, daß ich aus den mitgetheilten Bemerkungen einige Folgerungen ableite.

Eltern und andere Vorgesetzte sollten, wo möglich, jungen Leuten, welche bald auf Universitäten gehen werden, Gelegenheit verschaffen, gleichsam für sich selbst zu wirthschaften, damit sie doch einigermaaßen in dem Gebrauch des Geldes geübt werden. — Nur derjenige weiß das Geld gut zu brauchen, der bey jeder nicht ganz unbedeutenden Ausgabe reiflich überlegt, ob er sie bestreiten könne, ohne sich nothwendigere Dinge zu versagen, und ohne Schulden zu machen. Einer solchen habituellen Ueberlegung kann derjenige kaum fähig seyn, der bisher noch gar keine bedeutende Ausgaben zu machen hatte.

Noch viel nothwendiger ist es, daß Eltern und Vorgesetzte erforschen, ob junge Leute, welche die hohe Schule beziehen sollen, irgend einen bedenklichen Hang, oder eine schlimme Gewohnheit haben: Neigung zum Spiel, oder zu Mädchen, oder zu prunkendem Aufwande, oder eine Schwäche des Charakters, die sich und Anderen nichts versagen kann. Hat ein junger Mensch Einen dieser Fehler, oder ist er im Gebrauch des Geldes ganz ungeübt, so darf man ihn nicht zum alleinigen Verwalter seines Gel-

des machen. Will man doch den ersten Versuch wagen, so muß man wenigstens einen Freund oder Bekannten auf der hohen Schule bitten, daß er einen zweydeutigen Jüngling genau beobachte, und von den ersten Verirrungen so gleich Nachricht ertheile.

Wenn man ein gegründetes Vertrauen zu einem jungen Manne hat, daß er sein Geld zweckmäßig anwenden werde; so ist es doch rathsam, ihm mit dem grösten Ernste das Aeußerste bekannt zu machen, was man auf seine akademischen Studien verwenden könne, darnach einen genauen Etat zu entwerfen, wie viel er auf Unterricht, Wohnung, Tisch, Kleidung, Vergnügen u. s. w. verwenden dürfe, und ihn auf das dringendste zu bitten, oder zu bewegen, daß er sich den entworfenen Etat tief einpräge, und beständig gegenwärtig erhalte. Studierende, denen ein solcher Etat beständig im Sinne schwebt, können leicht entscheiden, ob sie sich diese oder jene Ausgabe erlauben dürfen, oder nicht dürfen.

Nicht minder heilsam, als ein richtiger Etat, ist der Rath, daß Studierende nichts auf Credit nehmen, sondern alles baar bezahlen, oder gar voraus bezahlen, und wenn sie aus Uebereilung irgend eine Ausgabe gemacht haben sollten, welche sie von ihrem gewöhnlichen Wechsel nicht bestreiten können, daß sie dieses gleich mit kindlicher Aufrichtigkeit den Eltern melden wollen. Die Vortheile dieser Regeln sind so einleuchtend, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, sie aus einander zu setzen.

Billig sollten auch Eltern von ihren Kindern das Versprechen fordern, daß diese keinem ihrer Freunde und Bekannten baares Geld vorstrecken wollen. Wenigstens müsten die Eltern ihren Kindern

alle die Unannehmlichkeiten bekannt machen, die daraus entstehen, wenn man in dem Verleihen von Geldern an Mit-Studierende zu nachgiebig ist.

Wenn nun Eltern und Vorgesetzte alles vernachläßigen, was sie thun könnten, oder sollten, um ihre Söhne und Mündel zu einer guten Verwendung des Geldes vorzubereiten, und vor einer übeln Verwendung zu bewahren; ist es dann zu verwundern, wenn junge Leute aus Unerfahrenheit, oder Leichtsinn, oder Ergötzungssucht, oder Eitelkeit, oder aus bösen mitgebrachten Gewohnheiten Schulden machen? Manche Eltern kennen die Lage der Dinge auf hohen Schulen so wenig, oder sind so unmäßig in ihren Forderungen, daß sie von der akademischen Obrigkeit das Unmögliche verlangen: verlangen, daß diese alles Schuldenmachen verhüten, oder wenigstens gleich die ersten Schulden erfahren, und so gleich den Eltern und Vorgesetzten melden sollen. Selbst Eltern und Vorgesetzte würden, wenn sie gegenwärtig wären, weder alle Schulden hindern, noch auch gleich die ersten Schulden entdecken können. Die akademische Obrigkeit, welche mehrere Hunderte von jungen Leuten zu beobachten und zu leiten hat, kann vieles nicht, was aufmerksame Eltern, oder Vorgesetzte und Begleiter könnten.

Die akademische Obrigkeit thut alles, was sie zu leisten im Stande, und schuldig ist, wenn sie den Credit von Studierenden durch zweckmäßige Gesetze möglichst erschwert und einschränkt, und wenn sie Eltern und Vorgesetzten Nachrichten gibt, so bald sie auf eine officielle, oder wenigstens zuverlässige Art erfährt, nicht, daß junge Leute wegen einzelner Posten verklagt, sondern daß sie in eine bedeutende Verwirrung

wirrung ihres akademischen Hauswesens gerathen sind. Auf eine officielle Art erfährt die akademische Obrigkeit dieses allein dadurch, daß junge Leute auf ein Mahl, oder kurz hinter einander von mehreren Gläubigern wegen Schulden belangt werden, oder daß sie Termine, die ihnen von der Obrigkeit gesetzt worden, nicht gehalten haben. Im letztern Fall gibt der Assessor des akademischen Gerichts in Göttingen den Eltern und Vorgesetzten von jungen Leuten Nachricht von dem, was vorgefallen ist. Im ersten Fall wird nicht immer an die Eltern und Vormünder geschrieben, weil es geschehen kann, daß ein Studierender kurz hinter einander von mehreren Gläubigern wegen unbedeutender Schulden belangt wird, ohne deßwegen eigentlich verschuldet zu seyn. So bald aber ein junger Mensch wegen Schulden mehrmahl vor Gericht erscheinen muß, so warnt man ihn, und fängt auch an, ihn genauer zu beobachten, oder beobachten zu lassen, als andere ganz Unverdächtige.

Es läßt sich gar nicht erwarten, weil es sich gar nicht ausführen läßt, daß die akademische Obrigkeit Eltern und Vorgesetzte gleich von den ersten gegen Studierende angebrachten Schuldklagen benachrichtigen solle. Viele junge Leute, die gar nicht verschuldet sind, werden dennoch von Leuten, welche Ansprüche an sie machen, vor Gericht gefordert, entweder weil die Beklagten die an sie ergangenen Forderungen gar nicht anerkennen, oder weil sie dieselben übertrieben finden, oder weil sie den Gläubiger, der nicht höflich genug gemahnt hat, nicht vor dem gesetzlichen Termin befriedigen wollen. Kein Vernünftiger, der dieses aus Erfahrung weiß, kann auf den Gedanken kommen, daß man junge Leute gleich

bey den ersten Schuldklagen verdächtig machen, und Eltern oder Vormünder durch unzeitige Denuntiationen in Schrecken setzen solle.

Die akademische Obrigkeit mag so aufmerksam und pünctlich seyn, als sie will; so kann sie doch nie verhüten, daß nicht Einige Studierende beträchtliche Schulden machen, ohne daß sie es erführe. Einzelne junge Leute sind so unwiderstehlich einnehmend, wissen den verständigsten und rechtschaffensten Kaufleuten und Handwerkern ein solches Zutrauen einzuflößen, und wenn das erste Zutrauen nach nicht erfolgter Zahlung zu sinken anfängt, dasselbe durch die scheinbarsten Vertröstungen und einschmeichelndsten Bitten so wieder aufzurichten, daß die Gläubiger alles hergeben, was von ihnen gefordert wird, und viel länger warten, als sie bey einem jeden Andern gethan hätten. Wenn endlich die Noth Einen treibt, seine Forderung gerichtlich einzuklagen, und die erste Klage bald nachher die übrigen Gläubiger rege macht; so erstaunen die Gläubiger nicht weniger, als die akademische Obrigkeit darüber, daß Jemand so viele Schulden in der Stille habe machen können, ohne daß es ruchtbar geworden sey. Von den Gläubigern solcher Schuldner habe ich mehrmahl gehört, daß, wenn diese auch jetzt noch wieder kämen, und etwas auf Credit verlangten, sie vielleicht kaum im Stande seyn würden, den höflich Bittenden etwas abzuschlagen. Zum Glück sind solche unwiderstehliche Schuldenmacher nur selten. Die meisten jungen Leute verschleudern mit Geräusch, und weisen die ersten Mahner mit Ungestüm ab. Die abgewiesenen Gläubiger ahnden den Mangel von Höflichkeit dadurch, daß sie die Schuldner vor Gericht belangen,

und

und die Obrigkeit mit der Lage der Vorgeforderten bekannt machen.

Noch seltener, als die unwiderstehlich-Höflichen, sind diejenigen Studierenden, vor denen ein solcher Ruf von Ehrlichkeit und Reichthum hergeht, oder die einen solchen Ruf zu erregen wissen, daß alle Kaufleute und Handwerker, auch diejenigen, die keinen andern als rechtmäßigen Gewinn machen wollen, ihnen entgegen kommen, und ihnen weit mehr, und weit länger, als die Gesetze erlauben, creditiren, weil sie sich einbilden, daß solche reiche Herren alles leicht bezahlen können, und solche ehrliche Herren alles bezahlen werden, ohne sich jemahls auf das Credit-Edict zu berufen. Das Zutrauen zu jungen Leuten, die man für sehr reich, und sehr ehrlich hält, muß nothwendig um vieles wachsen, wenn sie zugleich volljährig sind, und weder von Eltern, noch von Vormündern abhangen, die auch ohne ihre Einwilligung nach dem Credit-Edict bezahlen könnten. Die trefflichsten Gesetze, und die wachsamsten Obrigkeiten können es nie hindern, daß solche junge Leute nicht sehr große Schulden machen. Verschwender dieser Classe würden an einem jeden andern Ort eben so große, oder noch größere Schulden gemacht haben, als auf hohen Schulen, wo Gesetze und Obrigkeiten doch immer noch einige, wenn gleich schwache Hindernisse des Schuldenmachens sind. Der Erfolg rechtfertigt, oder entschuldigt hohe Schulen ohne Ausnahme. Wenn nämlich verschuldete junge Leute die Universität verlassen, und anderswo hin kommen, wo weder Gesetze noch Obrigkeiten Gläubiger und Schuldner einschränken; so stürzen sie sich in noch viel größere Schulden, als welche sie auf der Akademie gemacht hatten.

Wo

Wo die Credit-Gesetze gut, und die akademischen Obrigkeiten wachsam sind, da können Wucherer, und bösliche Credit-Geber ihr Spiel viel weniger, als in anderen Städten treiben, weil ihre Forderungen nicht allein nicht klagbar sind, sondern, wenn sie nur bekannt werden, die ernstlichsten Strafen nach sich ziehen. Nichts desto weniger würde man etwas Unmögliches wünschen, wenn man verlangte, daß die besten Gesetze und Obrigkeiten alle schlechte Menschen entfernen, alle Vergehungen zurück halten, und also auch allen Wucher, und bösliches Credit-Geben hindern sollten. Es werden sich immer einzelne Menschen finden, die jungen Leuten gegen hohe Zinsen und Geschenke baares Geld vorschießen, oder ihnen um hohe Preise Waaren hingeben, von welchen der Gläubiger weiß, daß der Käufer sie gar nicht brauchen kann, sondern sie entweder verschenken, oder wieder verkaufen will, um nur Geld zu irgend einem unnöthigen Aufwande zu erhalten. Solche Leute wird man nie ganz ausrotten können, so lange es Studierende, oder Eltern von Studierenden gibt, welche glauben, daß sie Schulden, bey welchen das Ehren-Wort verpfändet worden, bezahlen müßten.

Aus den bisherigen Betrachtungen werden alle unbefangene Leser zweyerley ersehen: erstlich, daß akademische Gesetze und Obrigkeiten unmöglich verhüten können, daß Studierende unter gewissen Umständen beträchtliche Schulden machen: zweytens, daß gute akademische Gesetze und Obrigkeiten wenigstens so viel bewirken, daß junge Leute nicht so viele Schulden machen, als sie anderswo machen würden, und daß Eltern und Vormünder von der akademischen Obrigkeit früher, als non einer jeden andern über

die in der Oekonomie von Söhnen und Mündeln entstandenen Unordnungen unterrichtet werden.

Wenn Eltern, oder Vormünder von akademischen Obrigkeiten über die Verwirrung der Oekonomie von Söhnen und Mündeln Nachricht erhalten; so können sie nach Beschaffenheit der Personen und Umstände mancherley Maaßregeln nehmen. Bey verständigen, gefühlvollen, und gesetzten jungen Leuten, die bloß durch Einen verzeihlichen Fehltritt in Verlegenheit gerathen sind, und diesen Fehltritt ernstlich bereuen, ist es am besten, daß Eltern und Vormünder ihnen unverzüglich und freundlich zu Hülfe kommen. Edelmüthige und nachdenkende Jünglinge werden durch die Güte von Wohlthätern, welche sie ehren und lieben, viel mehr gebessert und gebeugt, als durch die gröste Strenge. Dieselbige Güte würde bey leichtsinnigen, und weniger gefühlvollen Jünglingen eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. So bald man also Ursache hat, zu fürchten, daß eine gütige Bereitwilligkeit, zu helfen, eher zu Thorheiten ermuntern, als davon zurückziehen werde; so wählen Eltern und Vormünder unter mehreren strengen Maaßregeln diejenigen, die der Größe der begangenen Fehltritte, und den Charakteren der Fehlenden am meisten angemessen sind. Entweder schicken sie in der Zukunft die Wechsel nicht an die Söhne, sondern an einen angesehenen Mann, der den Söhnen ein gewisses Taschengeld gibt, und die übrigen nothwendigen Ausgaben selbst besorgt o): oder sie machen durch die akademische Obrigkeit ihre Söhne in der Stille creditlos; oder sie lassen die Gläubi-

o) In Göttingen z. B. übernimmt dieses der Herr Vice-Syndicus Willich.

Gläubiger der Söhne vor das akademische Gericht fordern, und entweder alle, oder wenigstens diejenigen, die den unvorsichtigsten Credit gegeben haben, nach dem Credit-Edict bezahlen, oder sie nehmen endlich ihre Söhne plötzlich von der Universität weg. Wenn Eltern und Vorgesetzte auch die weniger scharfen Mittel erwählen, so können sie doch die Drohungen hinzufügen, daß sie im Fall eines Recidivs die abermahls Fehlenden entweder öffentlich creditlos machen, oder von der Universität abrufen, oder gar ihrem Schicksale überlassen würden. Nur müssen Eltern und Vormünder sich hüten, nicht mehr anzudrohen, als sie wirklich gesonnen sind, zu vollstrecken. Drohen Eltern und andere Vorgesetzte nur Ein Mahl etwas an, was sie nachher nicht zur Ausführung bringen; so verlieren sie ihr ganzes Ansehen, und veranlassen in den Fehlenden die Ueberzeugung, daß es mit den Drohungen so böse nicht gemeint sey. Nichts tödtet den Credit von jungen Schuldenmachern schneller, als das Bezahlen der Schulden nach dem Credit-Edict. Vormünder entschließen sich zu diesem Schritt häufiger, als Väter, Väter häufiger, als verwittwete Mütter; und eben daher haben Mündel weniger Credit, als Söhne, und Söhne, deren Väter noch leben, weniger, als solche, die unter der Vormundschaft von Müttern stehen. Väter und Mütter fürchten sich mehr, als sie sollten, vor dem vermeintlichen Schaden, den sie dem Rufe ihrer Söhne zufügen würden, wenn sie die Schulden derselben nach dem Credit-Edict bezahlten, und die Söhne selbst heimlich, oder mit einem gewissen Geräusch creditlos machten. Nicht der hunderste Theil der Einwohner von Universitäts-Städten erfährt es, wenn die akademische Obrigkeit Einen ihrer Unterbe-

dienten

dienten bey Kaufleuten, Wirthen und Handwerkern umherschickt, und diesen in der Stille untersagen läßt, einem Studierenden Credit zu geben. Nicht der zehnte Theil der Einwohner von Universitäts-Städten erfährt es, wenn die Obrigkeit alle Gläubiger eines jungen Mannes vorfordert, und die eingegebene Rechnungen nach dem Credit-Edict bezahlt. Wenigstens macht keine dieser Maaßregeln so viel Aufsehen, und keine thut dem Rufe eines jungen Menschen so großen Schaden, als die übel verstandene Gelindigkeit von Eltern, welche die Schulden ihrer Söhne in der Stille tilgen, und dadurch den Söhnen so wohl, als den Gläubigern neuen Muth einflößen, abermahls Schulden zu machen und Credit zu geben. Man kann die Schulden junger Leute genau nach dem Credit-Edict, oder mit einer gewissen Mäßigung bezahlen. Das Letztere geschieht, wenn man den Gläubigern zwar mehr gibt, als sie nach dem Gesetz verlangen könnten, aber doch einem Jeden nach Beschaffenheit der Umstände mehr, oder weniger abzieht. Eltern und Vormünder, welche etwas mehr thun wollen, als sie nach dem Credit-Edict nöthig hätten, überlassen die Vertheilung dessen, was sie noch zu den gesetzmäßigen Summen zulegen wollen, am sichersten der akademischen Obrigkeit. Diese kennt die Gläubiger am besten, und läßt sich selten oder niemahls eine solche Partenlichkeit zu Schulden kommen, als wovon die jungen Leute, wenn sie allein abhandeln sollten, vielleicht niemahls frey seyn würden. Eltern und Vormünder haben es beständig in ihrer Gewalt, nach dem Abgange der Söhne und Mündel von der Universität alles nachzuzahlen, was den Gläubigern bey der gerichtlichen Liquidation abgezogen worden.

Nicht alle Studierende, welche Schulden machen, fallen zugleich in ärgerliche Ausschweifungen. Eben so wenig werden alle Schuldenmacher Anderen durch das Beyspiel eines unnützen Aufwandes verderblich. Im Gegentheil schweifen Manche, die keine Schulden machen, auf eine strafbare Weise aus, oder reitzen Andere durch ihr Beyspiel zu einem verderblichen Aufwande. Ein junger Mann, der viele Tausende zu verzehren hat, hält mehrere schöne Pferde, oder gar eine schöne Equipage, gibt seinen Bedienten und Vorreitern kostbare Livreen, veranstaltet prächtige Bälle, u. s. w. Andere reiche junge Leute, die aber doch nicht so viel aufwenden können, als der von ihnen beneidete, wollen nicht zurück bleiben, oder ihn gar noch in einzelnen Stücken übertreffen. Sie wenden auf Pferde, Livreen, Lust-Partien mehr, als sie sollten, und gerathen in Schulden. Man kann wünschen, daß einzelne sehr reiche junge Leute nicht einen Aufwand machen, der für Andere gefährlich wird. Wer will es aber jungen Leuten von Stande verbieten, daß sie ihrer Geburt und ihren Einkünften gemäß leben? Wer erfährt es, ob andere junge Leute, die mit den Reichsten und Vornehmsten wetteifern wollen, sich gerade in diesem, oder jenem Stück über ihre Kräfte anstrengen?

Die studierende Jugend machte in vorigen Zeiten auf unserer, wie auf anderen hohen Schulen, einen viel größern Aufwand in Kleidern und Putz, als jetzt. Zum Putz junger Leute rechne ich kostbare Spitzen, Schnallen, Ketten, Ringe, Schnüre, Hemdnadeln, Brelocken, Stöcke u. s. w. Der veränderte Geist der Zeiten hat die männliche Jugend von dem verderblichen Luxus in Kleidern und modischem

schem Putzwerk ganz zurückgebracht. Unsere jungen Leute gehen dem grösten Theile nach sauber und schicklich gekleidet einher. Einige Wenige suchen sich durch seltsame, dem Stande und Alter der Studierenden nicht angemessene Trachten, keiner aber durch die Menge, und Pracht von Kleidern auszuzeichnen. Der Hauptgegenstand des Luxus von Studierenden besteht in schönen Pferden und Equipagen, und dann im Winter, in kostbaren Schlitten-Partien. Studierende, welche Pferde, besonders mehrere Pferde unterhalten, sind fast gezwungen, Bediente anzunehmen. Zur Beschränkung des Aufwandes in der Unterhaltung von Bedienten und Pferden erließen die hohen Oberen am 12. Sept. und 13. Oct. 1795. zwey Rescripte, die den akademischen Gesetzen beygedruckt sind, und folgende Vorschriften in sich fassen.

"Alle Studierende, welche Pferde und Bedienten halten, müssen auf Verlangen der akademischen Obrigkeit ein Zeugniß von ihren Eltern und Vormündern beybringen, daß sie die Erlaubniß haben, dieses zu thun. Von der Beybringung solcher Zeugnisse sind allein diejenigen befreyt, welche von Hofmeistern begleitet werden, oder gleich bey ihrer Ankunft Pferde und Bedienten mit sich führen. Im letztern Fall setzt man voraus, daß Eltern und Vormünder Studierenden Pferde und Bediente mitgegeben, oder beyde zu halten erlaubt haben."

Um die wohlthätigen Absichten der hohen Oberen zu erfüllen, gibt die akademische Obrigkeit in jedem halben Jahre, und zwar einige Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen den Pedellen den Auftrag, vollständige Verzeichnisse der Studierenden zu entwer-

entwerfen, welche Pferde, und Bedienten halten, und bey jedem zu bemerken, ob er Pferde und Bedienten mitgebracht habe, oder nicht. Finden sich Studierende, welche Pferde oder Bedienten halten, ohne dergleichen von Hause mitgebracht zu haben; so wird diesen Studierenden aufgegeben, binnen einer gewissen Zeit die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu bescheinigen, oder die akademische Obrigkeit frägt selbst bey den Eltern und Vormündern an, ob diese mit dem Halten von Pferden und Bedienten zufrieden sind.

Die erwähnten Vorschriften und Untersuchungen haben allerdings ihren großen Nutzen. Nur darf man sich nicht schmeicheln, daß dadurch alle Gelegenheit zu unnützem Aufwande, und zum Schuldenmachen abgeschnitten werde. Ein junger Mensch bringt zum Beyspiel mit Einwilligung seines Vaters ein Reitpferd für sich, und einen Klepper für seinen Bedienten mit. Nachdem er eine Zeitlang die Reitbahn besucht, und Bekanntschaften mit Jünglingen seines Standes gemacht hat; bildet er sich ein, ein großer Pferdekenner zu seyn, und vortheilhafte Käufe, oder Täusche machen zu können. Er gibt seine Pferde gegen andere weg, die er für besser hält, oder kauft zu seinen Pferden noch andere, in der Hoffnung, sie bald mit Gewinn wiederzuverkaufen. Am Ende findet er, daß er in beyden Stücken hintergangen worden, und daß er nicht bloß Geld, sondern auch Zeit verlohren hat. Wie will man einer akademischen Obrigkeit zumuthen, daß sie auf alles Tauschen und Kaufen von Pferden unter Studierenden achten, oder erfahren soll, ob jemand, der nach dem Willen seiner Eltern nur Ein, oder zwey Pferde halten soll, zu gewissen Zeiten zwey, drey, oder mehrere besitze?

Uebri-

Uebrigens läßt sich für das Halten von eigenen Pferden vieles anführen. Junge Leute reiten auf ihren eigenen Pferden vorsichtiger, als auf Miethpferden, und sind also auch allen den Gefahren entnommen, in welche diejenigen gerathen, denen alte, oder steife, oder scheue Gäule zu Theil werden. Wer ein eigenes Pferd hat, reitet gewöhnlich jeden Tag eine, oder einige Stunden, wenn auch nicht um seiner Gesundheit willen, doch seinem Pferde zu Liebe, oder um sich mit seinem Pferde zu zeigen. Genuß von freyer Luft, und heilsame Bewegung sind nicht die einzigen Vortheile solcher Spazierritte. Junge Leute sind während ihrer Spazierritte vor anderen kostspieligen Zeitvertreiben gesichert.

Ueber die gesetzwidrigen, oder wenigstens nachtheiligen Verbindungen von Studierenden mit Personen des andern Geschlechts gibt der zwölfte Paragraph unserer akademischen Gesetze die nöthigen Anweisungen:

"In Ansehung der Ehe-Verlöbnisse der Studierenden findet dasjenige, was in der Ehe-Verlobungs-Constitution vom 16. Januar 1733. als gemeines Landesrecht bestimmt ist, seine volle Anwendung; und sind folglich auch alle Verlöbnisse, welche von akademischen Bürgern, ohne ihrer Eltern und Vormünder Einwilligung geschlossen worden, wenn sie auch eidlich geschehen, und der Beyschlaf hinzugekommen wäre, so ungültig, daß darauf keine Klage auf Vollziehung der Ehe in den Gerichten angenommen wird."

"Wie es aber wegen der, den Geschwängerten allenfalls zustehenden Satisfactions- und Alimentations-Klage gegen Studierende zu halten sey, ist

 durch

durch eine besondere Verordnung vom 29. Jun. 1793. festgesetzt, welche in den Beylagen dieser Gesetze befindlich ist, und in vorkommenden Fällen genau befolgt werden soll."

"Wer übrigens der Unzucht geständig ist, oder derselben überführt wird, muß die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Hurenbrüche entrichten."

Die Anzahl liederlicher Weibspersonen, die einem Jeden, der dafür bezahlt, den Genuß ihrer Reitze gestatten, oder die sogar Bekannten und Unbekannten nachstellen und sich aufdringen, ist jetzt ohne Vergleichung geringer, als in vorigen Zeiten. Ich sage dieses nicht bloß nach eigener Beobachtung, sondern nach den Bemerkungen von Männern, die selbst vor zwanzig und mehreren Jahren hier studierten, und ihre Söhne nach Göttingen bringen. Diese nehmen ins gesammt wahr, daß so wohl die Aufwärterinnen, als die Töchter der geringeren Bürger sauberer gekleidet einhergehen, als vormahls: daß viel weniger Vertraulichkeit zwischen den Studierenden, und zwischen den Mädchen der geringeren Classen Statt finde: und daß besonders die Dienerinnen der gemeinen Venus nicht so kenntlich seyen, als sie vor zwanzig und mehreren Jahren gewesen. Die Ursache der größern Seltenheit und Verborgenheit feiler Dirnen liegt theils in der vermehrten Wachsamkeit der hiesigen Polizey-Commission, theils in der bessern Erziehung der studierenden Jugend. Die Polizey-Commission weist verdächtige Mädchen und Weiber, die keine Eingebohrne sind, zur Stadt hinaus. Eben dieses wiederfährt den Töchtern oder Anverwandtinnen hiesiger Einwohner, die sich nach den ihnen gegebenen Warnungen, oder den an ihnen vollzogenen

Strafen nicht bessern; oder wenn man solche Subjecte nicht gerade zu wegweist, so räth man den Vätern oder Vorgesetzten, daß sie dieselben auswärts in Dienst zu bringen suchen. Selbst die jungen Leute halten mehr auf sich, als sonst, berauschen sich seltener, und fürchten sich stärker, ihre Gesundheit in den Armen feiler Dirnen zu verlieren. Auch versichern unsere Aerzte, daß die Liebesseuche jetzt bey weitem nicht so verbreitet sey, als sie vor zwanzig und mehreren Jahren war.

Die meisten Fehltritte fallen zwischen Aufwärterinnen und deren Hausburschen vor. Es ist nicht zu verwundern, daß solche Fehltritte begangen werden, sondern daß sie nicht viel häufiger sind, als man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen darf. Die Studierenden sind dem grösten Theile nach schöne, und wenn sie wollen, einschmeichelnde junge Leute, denen es nicht schwer wird, unerfahrnen Mädchen zu gefallen. Die Studierenden und ihre Aufwärterinnen sehen sich täglich und stündlich, am frühen Morgen, wie am späten Abend. Wie leicht kann es bey einem so vertraulichen Umgange geschehen, daß Jünglinge und junge Mädchen, welche ihre eigene Sinnlichkeit nicht ein mahl kennen, und eben deßwegen auch nicht bewachen, von derselben überrascht werden! In sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen ist weder der Jüngling Verführer, noch das Mädchen Verführerinn, sondern beyde sind Opfer ihres jugendlichen Blutes, und ihrer jugendlichen Unerfahrenheit. Wenn Verführung Statt findet, so wird sie häufiger von Studierenden, als von den Aufwärterinnen angewandt. Verführerinnen im schlimmen Sinne des Worts sind unter den aufwartenden

Mädchen sehr selten, am seltensten unter den jungen und hübschen. Wenn Aufwärterinnen jungen Leuten durch Freundlichkeit und Schmeichelenen entgegen kommen; so thun dieses gemeiniglich die verblühenden oder schon verblühten, die in ihrer schönen Zeit ein- oder einige Mahle zu Falle gekommen sind. Diese locken am liebsten stille und bescheidene Jünglinge an sich, nicht aus Eigennutz, oder brünstiger Ueppigkeit, sondern weil ihnen Liebes-Verständnisse oder eine geheime Ehe zur Gewohnheit geworden sind.

Eine gefährliche Classe von Frauenspersonen waren vormahls die Wäscherinnen und deren Gehülfinnen, wenn diese anders die schmutzige Wäsche von Studierenden abhohlten, und die saubere Wäsche wieder hinbrachten. Die Einen und die Anderen ließen sich häufig mit ihren Kunden in verbotenen Umgang ein, und entwandten ihnen auch den grösten Theil ihrer besten Wäsche. Dieß heimliche Entwenden von Wäsche übte man nicht bloß an jungen Leuten, denen man Gunst-Bezeugungen erwiesen hatte. Man that ein Gleiches an Anderen, denen es nie in den Sinn gekommen war, von den Wäscherinnen mehr, als die Reinigung der Wäsche zu verlangen. Ein großer Theil der jungen Leute war so sorglos, daß sie den Verlust einzelner Stücke ihrer Wäsche nicht gleich merkten, sondern erst alsdann, wenn mehrere Stücke von Werth eine Zeitlang verschwunden waren. Wenn sie es aber auch gleich wahrnahmen, so hatten die Wäscherinnen immer Eine von folgenden Entschuldigungen in Bereitschaft: entweder, daß die vermißten Stücke aus Versehen einem Andern gebracht seyn müsten, oder daß sie ihnen selbst gestohlen worden, oder ohne ihre Schuld abhanden ge-

kommen seyen. Die hiesige Polizey-Commission hat die Wäscherinnen und deren Gehülfinnen seit mehreren Jahren unter eine viel genauere Aufsicht gezogen, als unter welcher sie vormahls standen. Diese genauere Inspection hat auch die Klagen über den verdächtigen Wandel, und die Betrügereyen dieser Classe von Menschen sehr vermindert. Eine fortgesetzte Aufmerksamkeit wird wahrscheinlich auch die Klagen heben, die man jetzt noch von Zeit zu Zeit hört. Vielleicht ist es bey keiner andern Gilde so nothwendig, oder nützlich, sie zu schließen, als bey der bisher unbeschränkten Gesammtheit der Wäscherinnen. Meinem Urtheile nach sollten die Wäscherinnen, welche für Studierende waschen, eine privilegirte Corporation bilden, die nur aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern bestünde. Die Polizey-Commission allein müste befugt seyn, das Privilegium zu waschen, an sichere und erfahrne Personen gegen die Leistung einer gewissen Caution zu ertheilen; und diese privilegirten Wäscherinnen müsten angeloben, sich nach einer Instruction zu richten, die ihnen von Obrigkeitswegen vorgelegt würde. Wer könnte es der Obrigkeit verargen, wenn sie es auch zu einem Artikel ihrer Instruction machte: daß die schmutzige Wäsche weder von den Wäscherinnen, noch von deren Gehülfinnen, sondern von männlichen Bedienten abgehohlt, und eben so auch die reine Wäsche wieder ausgetragen werden solle? Wo das Waschen ein freyes Gewerbe ist, da wird dieses Gewerbe von vielen entweder armen, oder verdächtigen Personen ergriffen. Die verdächtigen Wäscherinnen setzen entweder selbst ihre Unordnungen fort, oder sie wählen hübsche Gehülfinnen, die ihnen Kunden verschaffen. Die Armen bieten, um Kunden zu erhalten, so niedrige

Preise an, daß sie nicht dabey bestehen können, und eben dadurch entweder zu Dieberehen, oder zur Unzucht genöthigt werden.

Ungeachtet auf hohen Schulen die Studierenden der Regel nach die angreifende und verführende, die Mädchen die angegriffene und verführte Partey sind; so hat doch eine hohe Königliche Verordnung vom 29. Jun. 1793, welche als die dritte Beylage der Sammlung unserer akademischen Gesetze angehängt ist, die Ersten gleichsam gegen die Letzten in Schutzgenommen. Die Ursachen davon gibt der Eingang der Verordnung selbst an:

"Demnach seit einiger Zeit mehrere Fälle sich ereugnet, und zur Wissenschaft gekommen, daß einige auf unserer Universität zu Göttingen Studierende, welche Weibspersonen zu Fall gebracht haben, um die der Geschwächten zustehende Satisfactions-Klage, womit sie von selbiger bedroht werden, zu vermeiden, sich durch außergerichtliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verstanden, und schlechte Weibspersonen die Abneigung der Studierenden gegen die gedachte Satisfactions-Klage zu ihrem merklichen Vortheile, und offenbarer Benachtheiligung der Studierenden benutzt haben; so sind wir hiedurch aus Vorsorge für unsere Universität, und für die, so auf derselben studieren, und um letztere gegen dergleichen widerrechtliche Benachtheiligung zu sichern, bewogen worden, für die Zukunft festzusetzen, und zu bestimmen, daß

I. Bey den von geschwächten Personen gegen Studierende .... anzustellenden Satisfactions-Klagen die Klägerinn den Beweis einer wirklichen Verführung zu übernehmen schuldig seyn soll, dergestalt, daß

daß selbige, wenn sie solchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieser Forderung abzuweisen sey, und ist unser akademisches Gericht bey Bestimmung des Betrages der, im Fall einer erwiesenen Verführung, für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht bloß an den in einigen Gerichten üblichen Maaßstab gebunden, sondern vielmehr ermächtigt, solchen lediglich nach den persönlichen Umständen beyder Theile, und insonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungs-Künste auszumitteln."

II. Sind alle Satisfactions- und Alimentations-Kosten, nirgend als bey dem akademischen Gerichte, und zwar vor Ablauf von acht Wochen nach geschehener Niederkunft der geschwächten Personen anzustellen, auch kein anderer, als ein vor demselben darüber genehmigter Vergleich für gültig und verbindlich anzusehen, selbst alsdenn nicht, wenn gleich der Studierende den außergerichtlich eingegangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben sollte."

III. Erhellt schon aus dem Obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studierende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können, und werden unsere hohen und niederen Gerichte besonders hiedurch angewiesen, alle deßfalls an sie gebrachte Klagen so gleich von sich ab-, und an unser Universitäts-Gericht in Göttingen zu weisen."

IV. Gebieten wir unserem besagten Universitäts-Gerichte zu Göttingen alles Ernstes, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten, befehlen auch zugleich den in Göttingen sich aufhaltenden Advocaten und Notarien, bey Verbietung der Praxis, und Verlust ihres Amtes, zu den durch diese Verordnung verbotenen außergerichtlichen Vergleichen über die gedachten Gegenstände nicht die Hand zu bieten,

solche

solche nicht zu vermitteln, oder zu befördern, u. s. w.

In dieser höchst weisen Verordnung ist nur ein einziger Punct, der zum Nachtheil einer unvermeidlichen, oder beynahe unvermeidlichen Einfalt, und Unwissenheit gemißbraucht werden kann, ich meine die Vorschrift: daß alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen gegen Studierende noch vor Ablauf von acht Wochen nach der Niederkunft geschwächter Personen angestellt werden sollen.

Man kann armen Verführten nicht zumuthen, daß sie dieß Gesetz über den Zeitraum, nach welchem die gerechtesten Klagen aufhören, gültig zu seyn, wissen sollen. Geschwächte Personen lassen sich durch allerley Vorspiegelungen bereden, auf das Land zu gehen, und dort ihre Niederkunft zu halten, bevor sie ihre Schwängerer angeklagt haben. Bisweilen müssen sie länger, als acht Wochen, Bett oder Haus hüten. Wenn dieser Fall auch nicht eintritt, so können sie länger, als acht Wochen, in der arglosen Sicherheit hinleben, daß ihre Verführer die ihnen gethanen Versprechen halten werden. Wenn sie endlich merken, daß man sie hintergangen habe, oder hintergehen wolle, und dann die Obrigkeit um Hülfe anflehen wollen; so darf diese die Klagen von armen Bethörten nicht mehr annehmen. — Man würde den Zweck erreichen, den man durch die Bestimmung der Zeit gültiger Satisfactions- und Alimentations-Klagen erreichen wollte, wenn man verordnete, daß solche Klagen während des akademischen Aufenthalts von Studierenden auf der Universität angebracht werden müsten.

So

So gewiß es ist, daß man manche junge Leute zu unbesonnenen und unwürdigen Ehen und Ehe-Verlöbnissen auf der Universität verführen würde, wenn nicht solche heimliche Ehen und Ehe-Verlöbnisse für durchaus ungültig erklärt, und den Geistlichen des Orts und des Landes bey hoher Strafe untersagt wäre, Studierende zu copuliren; eben so gewiß würde die Kunst, reiche junge Leute zum Beyschlaf zu verführen, ein gemeines Gewerbe werden, wenn die Verführerinnen darauf rechnen könnten, daß die angeblich verlohrne Ehre sehr theuer werde bezahlt werden. Ein Mädchen, das von einem Studenten ein Kind gehabt, und die geraubte Ehre mit einigen hundert Thalern vergolten erhalten hätte, würde eher eine Versorgung finden, als ein unbescholtenes Mädchen, das seinem künftigen Mann einen solchen Brautschatz nicht zubringen könnte. Um nun solche Entwürfe von Versorgung zu verhüten, müssen die Gesetzgeber hoher Schulen die verlohrne jungfräuliche Ehre nothwendig geringer schätzen, als man sie an anderen Orten schätzt, wo solche Speculationen auf die Unschuld und die Börse junger Leute weniger zu fürchten sind. Aus demselbigen Grunde müssen sie den Verführten die Beweise der Verführung schwerer machen, als anderswo nöthig ist. Sehr weislich haben unsere hohen Oberen keinen festen Maaßstab gegeben, nach welchem die Genugthuung wegen geraubter jungfräulicher Ehre geleistet werden soll. Die akademische Obrigkeit zieht allerdings so wohl die persönlichen Beschaffenheiten und Lagen der Klägerinnen und Beklagten, als die erweislich, oder wahrscheinlich angewandten Verführungs-Künste in Betracht. Allein sie vergißt nie, daß man den weiblichen Verführungs-Künsten Thür und Thor öffnen würde, wenn man die

die Bewerbungen, Zudringlichkeiten und Nachstellungen junger Leute, welche schlaue Mädchen leicht veranlassen und steigen lassen können, so hoch büßen lassen wollte, als anderswo geschieht. Merkt man es doch immer schon, daß Mädchen sich leichter hin geben, wenn ein, oder einige reiche junge Leute sich gegen die von ihnen zu Falle gebrachten Personen ungewöhnlich freygebig beweisen: wenn sie ihnen ein für ihren Stand glänzendes Wochenbett verschaffen, Mutter und Kind sauber kleiden, überflüssige Alimente reichen, und eine reichliche Genugthuung wegen der geraubten Ehre leisten.

So wenig die akademische Obrigkeit die Satisfactions-Klagen begünstigt, so sehr bemüht sie sich, von den Schwängerern an Wochenbetts- und Alimentations-Kosten mehr zu erhalten, als nach den Landesgesetzen gefordert werden kann. Verführte Mädchen können in den letzten Zeiten der Schwangerschaft nicht bey ihren Herrschaften bleiben, und auch selten so viel erwerben, daß sie davon leben könnten. Es ist also billig, daß hierauf einige Rücksicht genommen werde. Das Wochenbett der Einen ist schwerer, langwieriger und kostspieliger, als das von Anderen. Auch dieser Umstand darf nicht aus der Acht gelassen werden. Die Landesgesetze bestimmen für den Unterhalt neugebohrner Kinder monathlich einen Thaler. Es ist unmöglich, daß eine Mutter, die ihr Kind selbst säugt, mit diesem Thaler ausreicht. Die akademische Obrigkeit sucht daher Schwängerer zu vermögen, daß sie nach der Beschaffenheit ihres Vermögens zwey Gulden, anderthalb Thaler, oder zwey Thaler zum Unterhalt ihrer Kinder aussetzen. Will man die Alimente in einer Summe entrichten; so glaubt die hiesige

sige Armen-Commission zwey hundert Thaler fordern zu müssen, um die Armen-Casse gegen die Gefahr zu decken, daß sie zum Unterhalt unehelicher Kinder beytragen müsse. Wenn Studierende den Beyschlaf, und die Vaterschaft eingestehen, so machen Schwängerungs-Klagen gewöhnlich nur geringe Schwierigkeiten: den einzigen Punct der Sicherheit ausgenommen, die wegen des richtigen Abtrags der Genugthuungs- und Alimenten-Gelder zu leisten ist. Junge Leute können sehr oft das, was sie schuldig sind, nicht baar zahlen, auch keine Bürgen stellen. Selbst juratorische Caution vermeidet man so viel, als möglich. Auch sind die Fälle äußerst selten, daß junge Leute die Versprechen, welche sie vor Gericht gegeben haben, nicht halten, weil sie im Zögerungs- und Weigerungs-Fall fürchten müssen, daß sie von der akademischen Obrigkeit wegen einer Sache, welche die Meisten sorgfältig zu verbergen suchen, in ihrem Vaterlande belangt werden. Schwängerer, und alle andere Personen, die eines ungesetzlichen Beyschlafs überführt werden, müssen zehn Thaler Unzuchtsbrüche in den akademischen Fiscus zahlen.

Die widrigsten Rechtshändel, die vor das akademische Gericht gebracht werden, sind Schwängerungs-Sachen, in welchen die Beklagten entweder den Beyschlaf überhaupt, oder den Beyschlaf innerhalb eines solchen Zeitraums abläugnen, wo das Geständniß des Beyschlafs nach dem gemeinen Recht das Geständniß der Vaterschaft in sich schließt. Solche Sachen können der Regel nach nicht anders, als durch einen Reinigungs-Eid des Beklagten entschieden werden. Dieß ist eine traurige Nothwendigkeit. Junge Leute wissen sehr oft, ohne es gerichtlich bewei-

sen

sen zu können, daß ihre Anklägerinnen um dieselbige Zeit, wo sie sich mit ihnen vergingen, auch mit Anderen zu thun hatten. Sie wissen ferner, oder glauben wenigstens, daß der Beyschlaf nicht vollständig war, nicht auf eine solche Art Statt hatte, daß eine Schwangerschaft darauf folgen konnte; oder wenn auch der Beyschlaf vollzogen wurde, daß nach den Gesetzen der Natur von diesem Beyschlaf nicht das Kind entstehen konnte, wovon ihre Anklägerinn entbunden worden. Es empört sie, daß sie nach Gesetzen, die mit der Ordnung der Natur streiten, die Schande und Kosten des Vergehens eines Andern tragen sollen. Da ihnen nur die Wahl bleibt, entweder die Schuld eines Andern zu übernehmen, oder zu schwören, daß sie mit der Klägerinn gar nichts zu thun gehabt, wenigstens nicht innerhalb einer gewissen Zeit zu thun gehabt haben, so kann es jungen Leuten leicht einfallen, den Eid, den man von ihnen fordert, für einen Nothеid, oder für eine allgemeine eidliche Betheurung ihrer Unschuld d. h. der Nicht-Vaterschaft zu halten. Sie schwören falsch, ohne es zu wollen, und zu glauben: nicht, weil sie sich schuldig fühlen, sondern weil sie nicht unschuldig leiden wollen. Gewissenhafte Obrigkeiten können nicht anders, als wünschen, daß die Gesetze, nach denen die Paternität entschieden wird, mit den Lehren der Physiologie mehr in Uebereinstimmung gebracht, und daß die Zeit, innerhalb welcher eine gesetzliche Klage auf Vaterschaft Statt findet, nicht mehr ausgedehnt, oder beschränkt werden möge, als sie nach dem Gange der Natur ausgedehnt, oder beschränkt werden kann. Wenn eine solche heilsame Reform der Gesetze einmahl zu Stande kommt, so werden gewiß viele falsche Anklagen aufhören, viele Meineide un-

schul-

schuldiger Menschen wegfallen, die bisher durch die Gesetze selbst begünstigt, oder veranlaßt wurden.

Ich stimme denen bey, welche glauben p), daß gebildete Menschen seltener falsch schwören, als ungebildete, und daß man also auch Meineid in akademischen Gerichten weniger, als anderswo, zu fürchten habe. Wenn aber falsche Eide von solchen, die sich selbst für schuldig halten, abgelegt werden, so geschieht es auf Universitäten, wo keine Orden im Schwange sind, fast ganz allein von solchen Studierenden, welche durch das Anerkennen eines begangenen Fehltritts ihr ganzes Glück zu verlieren glauben, oder ganz außer Stand sind, die Kosten des Wochenbetts, und die Alimente des Kindes aufzubringen, und also in einem Meineide das einzige Mittel vor sich sehen, ihr zeitliches Glück zu retten, oder sich vor unerschwinglichen Zahlungen zu schützen. Während der Ablegung von bedenklichen Reinigungs-Eiden entstehen bisweilen in den gegenwärtigen Klägerinnen solche heftige Bewegungen, solche Ausbrüche von Wuth gegen die Beklagten, oder gegen ihre eigenen Kinder, daß die Mitglieder des Gerichts selbst dadurch mit Grauen und Schrecken erfüllt werden. Es versteht sich von selbst, daß gewissenhafte Obrigkeiten in allen bedenklichen Fällen jedes ersinnliche Mittel anwenden, um das schlafende, oder betäubte Gewissen derer, die einen Reinigungs Eid ablegen wollen, zu erwecken, und sie zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen.

Seltener, als bedenkliche Reinigungs-Eide von angeklagten Schwängerern, aber doch nicht ganz unerhört

p) Unter Anderen Michaelis IV. S. 467.

erhört sind die Fälle, wo Weibspersonen junge Leute anklagen, die nach allen Umständen zu schließen, unbedeutende Liebkosungen ausgenommen, nie etwas mit ihnen zu thun hatten. Häufiger hingegen geschieht es, daß Weibspersonen, die sich mit mehreren abgegeben haben, alle ihre Buhlen in der Stille in Contribution setzen, und entweder den Reichsten, oder den am wenigsten Schlauen vor Gericht angeben, wenn sie gleich selbst wissen oder glauben, daß dieser nicht der Vater ihres Kindes sey. Bisweilen werden Weibspersonen auch von Einem oder dem Anderen ihrer schlauen Beyschläfer verleitet, Jemanden zu nennen, der sich nachher losmachen kann. Nach einer solchen verunglückten Klage wagen es die Geschwängerten selten, den wahren Vater gerichtlich zu belangen. Die Obrigkeit erfährt es nicht, was auch von Zeit zu Zeit sich zutragen mag, wenn Weibspersonen sich schwanger stellen, ohne es zu seyn, und unter dem Vorwande einer erdichteten Schwangerschaft ihren Buhlen, besonders solchen, die bald abgehen wollen, kleine oder größere Summen ablocken.

Die jungen Leute hatten vormahls eine übertriebene Scheu, in Schwängerungs-Sachen vor Gericht zu erscheinen. Habsüchtige Advocaten, oder Notarien und Procuratoren mißbrauchten diese Scheu dazu, Studierende zu höchst nachtheiligen Abfindungen mit den geschwängerten Personen zu bewegen. Die Schwängerer mochten aber so viel gezahlt, oder versprochen haben, als sie immer wollten; so waren sie doch nachher nie vor neuen Anfechtungen sicher. Diese Anfechtungen wurden am lebhaftesten, wenn junge Leute sich um Aemter bewarben, oder sich verheirathen wollten. Seit einigen Jahren haben die Stu-

dierenden angefangen, es einzusehen, daß sie nicht nur viel billigere Bedingungen erhalten, wenn sie sich mit geschwächten Personen vor dem akademischen Gericht abfinden, sondern daß sie auch durch eine gerichtliche Verhandlung wegen der Zukunft weit mehr gesichert werden, als vormahls, wo sie solche Händel außergerichtlich abthaten. So bald eine Schwängerungs-Sache gerichtlich verhandelt worden ist, und der Schwängerer die festgesetzten Bedingungen erfüllt hat; so wagen es weder die Geschwächten, noch in deren Nahmen Advocaten, und Procuratoren, die Schwängerer in der Folge zu beunruhigen. Die akademische Obrigkeit ist sehr aufmerksam darauf, daß Anwälde und Procuratoren sich nicht zu außergerichtlichen Abfindungen zwischen Schwängerern und Geschwängerten brauchen lassen. Würde man einen solchen entdecken, so könnte er sicher darauf rechnen, daß ihm die Praxis genommen werde. Nach unseren Einrichtungen bleiben Schwangerschaften, die Folgen eines unehelichen Beyschlafs sind, höchst selten unentdeckt. So bald Weibspersonen in den Verdacht der Schwangerschaft gerathen, so werden sie vor die Polizey-Commission gefordert, wo sie fast ohne Ausnahme gestehen, daß, und von wem sie sich schwanger glauben. Nach abgelegtem Bekenntnisse erhalten geschwächte Weibspersonen den Befehl, binnen acht Tagen ihren Schwängerer vor seinem Gerichtsstande zu belangen, und darüber Bescheinigung beyzubringen. Durch diese Verfügung werden auch solche Studierende, die sich allenfalls außergerichtlich hätten abfinden wollen, genöthigt, mit den von ihnen geschwängerten Personen vor dem akademischen Gericht zu erscheinen.

Die Verfügungen zur Verhütung und Bestrafung des Spiels sind in dem 14. 15. 16. Paragraphen unserer akademischen Gesetze enthalten:

"Diejenigen, deren Haupt-Beschäfftigung das Spiel ist, es sey, von welcher Gattung es wolle, wenn sie gleich dabey, um ihrem Aufenthalte in Göttingen den Schein eines erlaubten Entzwecks zu geben, einige Collegia, oder die Reitbahn besuchen, und deßhalb eine Matrikel erhalten haben, sollen ohne Ansehen ihres sonstigen Standes, so bald sie entdeckt werden, durch ein Consilium abeundi, und nach Befinden des von ihnen schon gestifteten Schadens, durch eine öffentliche Relegation entfernt werden. Wer einen solchen Spieler dergestalt denuntiirt, daß derselbe überführt, und die festgesetzte Strafe an ihm vollzogen werden kann, dem wird, wenn er es verlangt, eine Belohnung von fünf Louisdor ertheilt, und die Verschweigung seines Nahmens versichert. Diese Denuntianten-Gebühr ist zwar zunächst von dem Spieler beyzutreiben. Wenn aber von demselben vor seiner Fortschaffung nicht so viel baares Geld zu erhalten ist; so sind alle diejenigen, welche sich durch ihn haben zum Spiel verleiten lassen, dafür zu haften schuldig."

"Ueberdem aber sind sämmtlichen Studierenden alle aus Spiel- und Gewinnsucht unternommene Hazard-Spiele, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und in oder außer der Stadt gespielt werden, gänzlich untersagt. Wer einer Uebertretung dieses Verbots überführt wird, soll das erste Mahl mit einer zweytägigen Carcer-Strafe belegt werden. Bey dem zweyten Uebertretungs-Falle ist diese Strafe zu verdoppeln, und bey dem dritten wird ein Solcher,

da

da die fruchtlos gebliebenen Correctionen eine bey ihm schon herrschend gewordene Spielsucht sicher voraussetzen lassen, unausbleiblich mit dem Consilio abeundi bestraft. Wenn auch Jemand eine zu Hazard-Spielen an einem Orte versammelte Gesellschaft vieler Studierenden zur Anzeige bringt, der erhält, falls solche Gesellschaft darauf beym Spiel betroffen, oder dessen überführt wird, ebenfalls fünf Louisdor Denuntianten-Gebühr, welche von der ganzen Gesellschaft dergestalt beyzutreiben ist, daß in Ansehung derselben Alle für Einen, und Einer für Alle haften muß. Derjenige, welcher bey Hazard-Spielen die Bank gehalten hat, soll das erste Mahl mit einer viertägigen Carcer-Strafe belegt werden, so wie auch ein Gleiches in Ansehung dessen zu beobachten ist, welcher das Hazard-Spiel auf seinem Zimmer gestattet hat."

"Andere gesellschaftliche Spiele werden überhaupt nur in so fern geduldet, als nicht zu hoch gespielt wird, oder sonst Jemand einen Mißbrauch davon macht. Daher alle diejenigen, welche dafür bekannt werden, daß sie mit dergleichen Spielen halbe oder ganze Nächte zubringen, darüber ihre Collegia versäumen, oder Anderen ein verderbliches Beyspiel geben, gleich anderen Müssiggängern zu behandeln sind."

Unsere Gesetze unterscheiden zuerst sehr weislich Spieler von Profession von Solchen, die sich bloß von Zeit zu Zeit zu verbotenen Spielen verleiten lassen. Die Ersteren, welche das Spiel zum Gewerbe machen, werden mit Recht gar nicht geduldet. Solche Menschen können in Göttingen nicht bloß wegen der Wachsamkeit der Unter-Bedienten, sondern auch we-

gen der Offenherzigkeit der jungen Leute selbst nicht einmahl einige Tage unentdeckt bleiben. Man zieht fremde Spieler in Verhaft, und weist sie nach ausgestandener Strafe schimpflich fort. Schon seit mehreren Jahren hat kein fremder Spieler das Herz gehabt, hier in Göttingen aufzutreten. Wenn solche Menschen auf ihren Streifzügen in unsere Gegend kommen, so halten sie sich meistens in der Nachbarschaft auf fremdem Gebiete auf. Man erfährt aber doch ein solches Unwesen sehr bald, und die benachbarten Obrigkeiten sind beständig geneigt, dasselbe auf die erste von hier aus ergangene Requisition zu stören. Die wenigen Spieler, die sich seit fünf Jahren in unserer Stadt und Gegend eingefunden haben, waren so wenig gefährlich, daß sie dem Gerüchte nach an unsere jungen Leute eher verlohren, als von ihnen gewannen.

Unsere Gesetze unterscheiden ferner mit Recht die Urheber und Beförderer verbotener Spiel-Partien von denen, welche bloß an verbotenen Spielen Theil genommen haben, und lassen auch die Strafen verhältnißmäßig im Wiederhohlungs-Falle steigen. Bankhalter, und Solche, welche Hazard-Spiele auf ihren Zimmern geduldet haben, werden von Rechtswegen zweymahl so hoch gestraft, als die Mit- oder Gegenspieler. Vormahls waren auf verbotene Spiele bloße Geldstrafen gesetzt. Bey der Erneuerung der Gesetze hat man die Geldstrafen in Carcer-Strafen verwandelt, und vielleicht wäre es gut gewesen, wenn man verbotene Spiele das erste Mahl mit drey, das zweyte Mahl mit sechs Tagen Carcer bestraft hätte. Eine noch viel wichtigere Verbesserung der älteren Gesetze war diese, daß man den Angebern

gebern von verbotenen Spiel-Gesellschaften eine so hohe Denuntiations-Gebühr versprach. Die Aussicht, fünf Louisdor zu erhalten, erweckt nicht nur die Unter-Bedienten der Universität, und der Polizey-Commission zu einer beständigen Aufmerksamkeit, sondern reitzt auch manche Andere, Spiel-Gesellschaften zu denuntiiren. Spiel-Gesellschaften sind nicht sicher, daß nicht Einer aus ihrer Mitte, der über den erlittenen Verlust aufgebracht ist, die Mitspieler angibt, um sich durch die Denuntiations-Gelder seines Schadens zu erhohlen. Wenn eine Gesellschaft, welche Hazard-Spiele spielte, nicht groß war, so mäßigt man die Denuntiatons-Gelder nach Befinden der Umstände, weil sie sonst sehr drückend werden könnten.

Die gröste Schwierigkeit bey Untersuchungen gegen Hazard-Spieler ist diese, daß Hazard-Spiele häufig ihre Nahmen ändern, daß immer neue Hazard-Spiele erfunden werden, und daß es bey manchen Spielen ungewiß ist, ob sie zu den Glücksspielen gerechnet werden müssen, oder nicht. Es ist nicht leicht, vom Hazard-Spiel eine vollkommen genugthuende Erklärung zu geben. Noch schwerer ist es, bey einzelnen Spielen zu entscheiden, ob sie Hazard-Spiele seyen, oder nicht. Bey den wenigsten Hazard-Spielen hangen Gewinn und Verlust einzig und allein vom blinden Zufall ab. Vielmehr hat in den meisten Hazard-Spielen der Erfahrne ein Uebergewicht über den Unerfahrnen. So bald die Kunst nur etwas über das Glück, oder in Verbindung mit dem Glück vermag, und das Spiel nicht als ein verbotenes in den Landesgesetzen genannt worden ist, so behaupten die jungen Leute, daß das Spiel, was sie gespielt hätten, kein Hazard-Spiel sey. Die akade-

mische Obrigkeit kennt oft nicht ein mahl den Nahmen, viel weniger die Natur des Spiels. In zweyfelhaften Fällen bleibt nichts weiter übrig, als eine poena extraordinaria zu erkennen, und daben zu erklären, daß, wenn man ein verdächtiges Spiel von nun an wieder spiele, man es als Hazard-Spiel ansehen und strafen werde. Beharren die Spieler alsdann auf ihrer Unschuld, so ist es durchaus nothwendig, von ihnen die eidliche Versicherung zu fordern, daß sie das gespielte Spiel selbst für kein Hazard-Spiel halten. Dieser Ernst ist deßwegen nothwendig, weil junge Leute sonst in den meisten Fällen vorgeben würden, daß das Spiel, was sie gespielt hätten, kein Hazard-Spiel sey.

Hazard-Spiele werden auf hohen Schulen, wo viele reiche und vornehme junge Leute zusammenkommen, nie ganz aufhören. Es gibt Provinzen in und außer Deutschland, wo Personen von Stande nicht bloß am Hofe, oder in Bädern, oder auf Messen und Umschlägen hohe Glücksspiele spielen, sondern wo dergleichen auch in allen größeren Gesellschaften gespielt werden. Die Söhne hören und sehen dieses von ihrer ersten Kindheit an, und ahmen ihren Vätern so früh, als möglich, nach. Wer kann erwarten, daß junge Leute aus solchen Gegenden, die mit der Neigung und Gewohnheit, hohe Spiele zu spielen, auf Akademien gehen, beyde so gleich ablegen werden? Solche Jünglinge können kaum anders, als das Verbot von Hazard-Spielen für ein unerfüllbares, oder seltsames Verbot halten, das man übertreten könne, so oft man es ohne Gefahr zu thun im Stande sey. Vor einigen Jahren erklärten Mehrere, welche des Spielens von Hazard-Spielen überführt

führt worden waren, vor Gericht, daß sie solche Spiele von Kindheit an in ihren elterlichen Häusern gespielt hätten: daß sie dieselben für erlaubt hielten: daß sie keine andere Spiele kennten, und daß sie zu ihrem Zeitvertreibe fortfahren würden, solche Spiele zu spielen: wobey sie sich freylich gefallen lassen müsten, wenn sie entdeckt würden, die gesetzliche Strafe zu leiden. Selbst Hofmeister glaubten, daß es heilsam wäre, wenn man Hazard-Spiele unter gehöriger Aufsicht zuließe, damit junge Leute mit solchen Spielen bekannt würden, und früh lernten, sich beym Spiele zu mäßigen. In so fern Hazard-Spiele sich nicht ganz ausrotten lassen, bringen sie weniger Schaden, wenn sie auf den Zimmern der Studierenden, als in Wirthshäusern gespielt werden. Hazardspiele sind weniger schädlich, wenn sie in Wirthshäusern vor der Stadt, als in der Stadt, auch wenn sie bey verschlossenen Zimmern, als gleichsam bey offenen Thüren gespielt werden. — Die Zimmer von Studierenden sind selten so groß, daß sie viele Spieler fassen können; und wenn sie groß sind, so haben sie meistens eine Lage, welche die baldige Entdeckung von Spiel-Gesellschaften unvermeidlich macht. Ist man gezwungen, Stundenweit zu gehen, oder zu reiten und zu fahren, um zu spielen, so bedenken sich schon Manche, besonders bey schlechtem Wetter und Wegen, ehe sie einen solchen Gang, oder Ritt machen. Auch zieht das häufige und periodische Reiten, und Fahren nach einer Gegend hin bald die Aufmerksamkeit der Obrigkeit, und die Entdeckung der Spielgelage nach sich. In der Stadt Göttingen selbst hat gewiß kein Wirth das Herz, Hazard-Spiele wissentlich in seinem Hause zu dulden. Die Sorgfalt der Wirthe schließt aber doch den Fall

nicht aus, daß nicht hin und wieder ohne Wissen der Wirthe und Keller ein Hazard-Spiel gemacht wird. Und wie könnte man auch den Wirthen und deren Kellern zumuthen, daß sie bey zahlreichen Gesellschaften auf alle Spieltische beständig Acht geben, oder nur alle Hazard-Spiele kennen sollten? Die Obrigkeit hat Ursache, zufrieden zu seyn, wenn sie es dahin gebracht hat, daß Hazard-Spiele in öffentlichen Häusern nie mit Wissen der Wirthe und Keller, und selbst auf den Zimmern der Studenten nur im grösten Geheim gespielt werden.

Es ist schwer zu verhüten, daß nicht in der Nachbarschaft einer Universitäts-Stadt irgend ein Wirth es von neuem wieder wagt, sein Haus zu einer Freystätte oder einem Schlupfwinkel von Hazardspielen herzugeben. Es ist gar nicht schwer, dieses zu erfahren, wenn auch nicht von anderen Seiten, doch durch die Unvorsichtigkeit der jungen Leute selbst, die sich laut ihres Gewinns rühmen, oder über ihren Verlust beklagen. Wenn man aber auch weiß, daß an bestimmten Tagen in dem und dem Hause, auf den und den Zimmern Hazard-Spiele gespielt werden; so ist es deßwegen nicht immer leicht, die Hazard-Spieler selbst, und das Mitwissen des Wirths auf eine solche Art heraus zu bringen, daß man die Einen, und den Andern gerichtlich belangen, und überführen kann: gesetzt auch, daß die akademische Obrigkeit, wie in Göttingen, die Macht hat, in benachbarten Aemtern und adelichen Gerichten ohne vorhergegangene Requisition Visitationen anstellen zu lassen. Studenten, Wirthe, Aufwärter, Kutscher und Bediente sind alle im genausten Einverständnisse gegen die Obrigkeit, und deren Unter-Bediente.

Die

Die Spieler schließen sich ein. Wirthe, Aufwärter, Kutscher und Bediente wachen über die Eingänge des Hauses, und den Aufgang der Treppe. Bisweilen sind so gar die Hunde so abgerichtet, daß sie die Annäherung eines jeden Unbekannten durch ein Bellen verkündigen. Man mag sich aber gegen die Ueberraschungen der Unterbedienten der Obrigkeit so gut verwahren, als man will, so ist es doch nicht möglich, zu hindern, daß das, warum so viele wissen, am Ende der Obrigkeit genau bekannt werde. Die Wirthe, welche sich durch das Hegen von Spiel-Gesellschaften viele Kunden verschaffen, haben ihre Neider und heimlichen Ankläger. Unter den Personen, welche Wirthshäuser während der Zeit, wo gespielt wird, besuchen, finden sich bald Einige, welche auf das, was vorgeht, genau Acht geben, und die Obrigkeit davon unterrichten. Selbst unter den Studierenden rächen sich Einige von Zeit zu Zeit wegen ihres erlittenen Verlustes dadurch, daß sie der akademischen Obrigkeit Spiel-Gesellschaften angeben. Seit der letzten Strafe, welche man an einem Wirthe außer Göttingen wegen gehegter Hazard-Spiele vollzogen hat, ist es von keinem Wirthe außer der Stadt bekannt geworden, daß er wissentlich Hazard-Spiele in seinem Hause dulde.

Die grösten Verluste im Spiel leiden unsere jungen Leute auf ihren Reisen nach Cassel, Pyrmont, und Hof-Geismar. Man hat bisher vergebens nach Mitteln gesucht, die Reisen nach diesen Orten zu erschweren, und das Spiel an den dort errichteten Banken zu verhüten. Das hohe Spiel unserer Studierenden an auswärtigen Oertern, besonders an stark besuchten Brunnen ist das verderblichste unter

allen,

allen, nicht bloß wegen der großen Summen baaren Geldes, die dort verlohren, sondern auch wegen der üblen Gerüchte, die dadurch verbreitet werden. Wenn Studierende unter sich spielen, und auch eben so große Summen verlieren, als in Pyrmont, u. s. w. so haben diese Verluste sehr oft nicht viel zu bedeuten. Man spielt nicht mit baarem Gelde, sondern mit Marken. Die Marken, welche Einer heute verlohren hat, gewinnt er morgen wieder, und wenn er sie auch nicht wieder gewinnt, so bleiben sie Ehren-Schulden, die lange creditirt und häufig nicht bezahlt werden.

Wir hatten Zeiten in Göttingen, wo die jungen Leute wenige oder gar keine Hazard-Spiele, aber Gesellschafts-Spiele so hoch spielten, daß man mehr darin gewinnen und verlieren konnte, als sonst in Hazard Spielen. Wenn Gesellschafts-Spiele sehr hoch gespielt werden, so ziehen sie eben so mächtig an, als Hazard-Spiele. Man spielt Tage und Nächte durch. Auf diese Spiele bezieht sich der letzte Paragraph unserer Gesetze über Spiel. Hohe Gesellschafts-Spiele sind die unentdeckbarsten unter allen. Während der Zeit, wo sie herrschend waren, spielten junge Leute sie in Gegenwart ihrer Hofmeister, und in gemischten öffentlichen Gesellschaften. Die Zuschauer glaubten, daß die Marken nur einen, oder einige Pfenninge gölten. Die jungen Leute hatten sich aber stillschweigend verabredet, daß jede Marke halbe, oder ganze Gulden gelten solle.

Auf keine der bisher erwähnten Ungesetzlichkeiten ist die akademische Obrigkeit in Göttingen so aufmerksam, als auf anhaltenden Unfleiß. Auch kann man

man den Unfleiß nach der Theilnahme an verbotenen Ordens-Verbindungen das gröste unter allen nicht entehrenden Lastern nennen, dessen ein Studierender sich schuldig machen kann. Ein junger Mann mag eine Zeitlang auf eine unbesonnene Art verschwenden, oder sich mit einem Mädchen vergehen, oder spielen, ohne dadurch sein Glück in einem solchen Grade zu stören, seinen Eltern einen solchen Kummer zu verursachen, als durch herrschenden Müssiggang geschieht. Unsere Gesetze schreiben im dreyzehnten Paragraphen der akademischen Obrigkeit zur Verhütung und Bestrafung des Unfleisses folgendes vor:

"Um den guten Ruf, worin unsere Universität, wegen des darauf allgemein herrschenden Fleisses bisher gestanden hat, derselben ferner zu erhalten, soll durchaus auf derselben Niemand geduldet werden, dessen Lebenswandel dieser Ehre der Akademie nachtheilig werden könnte. So bald also von Jemanden bekannt wird, daß er keine Collegia besuche, auch nicht etwa die Benutzung der Bibliothek, oder einer andern mit der Akademie in Verbindung stehenden Anstalt sich ernstlich angelegen seyn lasse, sondern seine Zeit durch unnöthige Reisen, Besuchung der Billards- und Wirthshäuser, und Aufenthalt auf den Dörfern, oder auf eine andere unnütze Art verschwende; so soll ein Solcher von dem akademischen Gerichte wegen der Anwendung seiner Zeit, und der Absicht seines Aufenthalts auf der Universität zur Verantwortung gezogen, und ihm dabey ein bestimmter Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er sich durch glaubwürdige Zeugnisse wegen seines bewiesenen Fleisses bey dem zeitigen Prorector zu legitimiren hat. Wenn dergleichen zur gesetzten Zeit nicht beygebracht werden,

werden, oder der fortgesetzte Unfleiß, und zweckwidrige Lebenswandel auf andere Weise dem akademischen Gerichte zur Wissenschaft kommt; so soll demselben, als einem der Universität nicht nützlichen Mitgliede das akademische Bürgerrecht mit Abforderung der Matrikel aufgekündigt, auch kein Aufenthalt zu Göttingen mehr gestattet werden. Gleicherweise soll in jedem Falle, da Studierende in Disciplin-Sachen gerichtlich erscheinen, vor allen Dingen von ihrem Fleisse, wenn etwa derselbe nicht schon bekannt wäre, durch Einforderung glaubwürdiger Zeugnisse Erkundigung eingezogen, und bey sich ergebendem Unfleisse die sonst nach der Natur des Vergehens Statt findende Strafe geschärft, bey fernerer Fortdauer desselben aber ebenfalls das Consilium abeundi erkannt werden."

Zu den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften haben unsere hohen Oberen durch spätere Rescripte noch zwey Zusätze gemacht: erstlich, daß das akademische Gericht in jedem halben Jahre gegen die des Unfleisses Verdächtigen eine förmliche Untersuchung anstellen solle: zweytens, daß besonders der Beysitzer des akademischen Gerichts auf diejenigen Studierenden zu achten habe, welche auf irgend eine Art einen Verdacht von Unfleiß gegen sich erregen.

Der Unfleiß, den unsere Gesetze nicht dulden, und gegen welchen das akademische Gericht zweymahl im Jahre Untersuchungen anstellen muß, besteht entweder in dem Nicht-Hören von Vorlesungen, oder in dem häufigen und anhaltenden Aussetzen von Collegien, welche man belegt, und angefangen hat.

Es

Es kann sich also freylich zutragen, daß höchst fleissige Jünglinge des Unfleisses verdächtig werden: nämlich die so genannten αυτοδιδακτοι, die entweder gar keine Collegia hören, oder in den angefangenen Collegiis keine Befriedigung finden, und sie deßwegen bald wieder aufgeben.

Häufiger geschieht es, daß junge Leute, welche wir für fleissig erkennen müssen, im Grunde gar nichts thun, oder wenigstens nichts lernen. Was hilft es jungen Leuten, daß sie viele Collegia unausgesetzt besuchen, wenn sie nicht aufmerken, oder so wenig vorbereitet sind, daß sie die vorgetragenen Kenntnisse nicht fassen können, oder wenn sie das Vorgetragene zu Hause nicht wiederhohlen, und so wenig durch Nachlesen, als Nachschlagen zu ergänzen suchen?

Die Unfleissigen sind nicht bloß den Graden, sondern auch der Art nach von einander verschieden. Die Meisten verfehlen die Bestimmung, um derentwillen man sie auf hohe Schulen geschickt hat, und stören überdem noch die von Anderen. Einige Wenige hingegen sind ganz gefahrlose Menschen.

Gefahrlose Müssiggänger sind alle diejenigen Personen, die von der Natur die Gabe erhalten, und durch Uebung gestärkt haben, nichts wichtiges und nützliches zu thun, ohne Langeweile zu leiden, und aus Langeweile in strafbare Unordnungen zu fallen. Manche dieser Art bringen einen großen Theil ihrer Zeit in einem beruhigenden und mästenden Schlafe zu. Nach dem späten Erwachen nehmen sie gemächlich ihr Frühstück, und lesen die Zeitungen, oder andere Neuigkeiten des Tages, die ihnen gebracht werden. Das Nehmen des Frühstücks, das

An-

Ankleiden, Frisiren, Rasiren bringt solche Nichtsthuer schon nahe an die Mittagszeit hinan. Sie müssen sich manchmahl fast noch übereilen, wenn sie zu rechter Zeit auf der Reitbahn, oder auf dem Fechtboden, oder auf dem Caffee-Hause und Billiard erscheinen wollen. Sie speisen Mittags und Abends an Wirthstafeln, wo doch gewöhnlich Einer, oder der Andere ein Vergnügen daran findet, das Mittags- oder Abendessen über eine Stunde zu verlängern. Nach Tische macht man einen Spatzierritt oder Spatziergang. Den Abend bringt man in Clubs, oder anderen geschlossenen Gesellschaften zu. So verfließt Ein Tag nach dem andern, ohne daß etwas bedeutend Gutes, oder Böses gethan würde. Gutmüthige Müssiggänger finden nicht allein kein Wohlgefallen an Händeln, sondern erwerben sich sehr oft dadurch ein großes Verdienst, daß sie manche Händel schlichten, die ihnen schon deßwegen zuwider sind, weil sie eine gewisse Anstrengung nothwendig machen, und eine gewisse Agitation mit sich führen. Aus einem ähnlichen Grunde bekümmern sich ruhig gesinnte Müssiggänger gar nicht um Mädchen. Eben so wenig schweifen sie im Trinken, oder in Hazard-Spielen aus. Sie sind so weit entfernt, sich Anderen aufzudringen, oder ihnen die Zeit zu verderben, daß sie vielmehr wegen ihrer Gutmüthigkeit und geräuschlosen Jovialität allgemein aufgesucht werden. Sie lernen freylich nichts, allein sie würden an jedem andern Orte eben so wenig lernen, glauben auch nicht, etwas lernen zu müssen, weil sie reich genug sind, um Aemter entbehren, und einträglicher Erwerb-Arten überhoben seyn zu können. Man erstaunt darüber, daß solche junge Männer ihr Geld nicht in anderen Städten verzehren, wo sie eine größere Menge

und Mannichfaltigkeit von Ergötzungen finden würden. Die Gewohnheit allein macht es begreiflich, daß man das akademische Leben dem Leben in der grössern Welt vorziehen kann. Müssiggänger der Art, wie ich so eben geschildert habe, kann man ohne Bedenken dulden, wenn sie nur die Reitbahn, oder den Fechtboden besuchen, und dann und wann Bücher von der Bibliothek hohlen lassen. Warum wollte man sonst tadellose und unabhängige Fremdlinge zurückstoßen, weil sie bloß ihren Cörper, und nicht ihren Geist üben und bilden wollen?

Eine gleiche Nachsicht können die gefährlichen Müssiggänger nicht erwarten, welche den Absichten ihrer Eltern und Vormünder zuwider nicht allein das nicht thun, was sie thun, sondern auch manches thun, was sie nicht thun sollten, indem sie entweder in strafbare Händel, oder in Völlerey, Unzucht, und verbotene Spiele fallen. Die gefährlichen Müssiggänger sind entweder schwache Verführte, oder bösartige Verführer. Die letzteren kann man nicht geschwind genug wegschaffen. Mit den Ersteren kann man nach Beschaffenheit der Personen mehr, oder weniger Versuche der Besserung machen. Wenn diese mißlingen, so müssen auch sie, theils um Ihrer selbst willen, theils um des Aergers willen, den sie geben, weggewiesen werden.

Die Versuche, welche man mit verführten Unfleissigen zu machen hat, sind so einfach, daß ich vielleicht nicht einmahl davon reden sollte. Man läßt solche schwache Jünglinge vor das akademische Gericht fordern, und stellt ihnen mit väterlichem Ernst alle bisherige und künftige Folgen ihres Unfleisses,

und der damit verbundenen Unordnungen vor. Man setzt den Gewarnten eine Frist, nach deren Ablauf sie Zeugnisse des Fleisses, und des geänderten Wandels beybringen, oder erwarten müssen, daß man sie fortweise. Können die Gewarnten zu der ihnen bestimmten Zeit keine Zeugnisse des Fleisses und des gebesserten Wandels beybringen; so müssen sie ohne Schonung weggeschickt werden. Findet man hingegen, daß sie wenigstens angefangen haben, sich nützlich zu beschäfftigen, und sich von den bisherigen Unordnungen zurückzuziehen; so kann man abermahlige Termine bewilligen, weil sich nicht erwarten läßt, daß ganz Unfleissige auf einmahl ganz fleissig, oder Verwilderte auf einmahl ordentlich werden. Die akademische Obrigkeit darf aber Schwache, die sich im Zustande der Besserung finden, nicht eher aus ihrer genaueren Acht lassen, als bis sie im Guten gestärkt sind.

In Göttingen haben wir seit zwey halben Jahren das Vergnügen gehabt, bey den angestellten Untersuchungen nicht einen einzigen Unfleissigen zu entdecken. Auch die Zahl der des Unfleisses Verdächtiger hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert. Des Unfleisses verdächtig werden diejenigen, die mehrere Mahle hinter einander wegen Schulden vor Gericht erscheinen, oder von denen es bekannt wird, daß sie Hazard-Spiele spielen, oder in Gesellschafts-Spielen viele Zeit verlieren: ferner solche Studierende, die einen Hang zu Händeln, oder zur Erregung nächtlicher Unruhen zu haben scheinen, oder die in der Arbeits-Zeit Reisen nach Cassel und anderen Orten machen, oder die, wenn sie citirt werden sollen, mehrmahl die Nacht über nicht zu Hause gewesen sind, u. s. w.

u. s. w. Unter den Fragen, welche die akademische Obrigkeit an Studierende thun kann, frappirt kaum eine andere so sehr, als die: welche Collegia Jemand höre? Die Meisten erstaunen darüber, wie man sie nur im Verdacht des Unfleisses haben könne, und dann sagt man ihnen aufrichtig, wodurch sie sich diesen Verdacht zugezogen haben. Die Obrigkeit läßt den Befragten die Wahl, ob sie von ihren Lehrern schriftliche Zeugnisse des Fleisses einhohlen wollen, oder ob sie wünschen, daß man sich durch den Pedell erkundigen lasse. Alle diejenigen, die sich ihres Fleisses bewußt sind, stellen es der Obrigkeit anheim: ob sie schriftliche Zeugnisse verlange, oder den Pedell umher schicken wolle. Die Uebrigen erbieten sich gemeiniglich, innerhalb eines kurzen Termins schriftliche Zeugnisse einzuliefern. Erfolgen diese nicht, so schickt die Obrigkeit den Pedell zu den von den Verdächtigen genannten Lehrern hin. Wenn diese keine günstige Zeugnisse ertheilen, so fordert man die Nicht-Fleissigen abermahls vor, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie das beweisen müssen, was sie bisher nicht beweisen konnten. Hat man Ursache, von Nicht-Fleissigen für die Zukunft mehr zu fürchten, als zu hoffen, so gibt man den Eltern oder Vormündern Nachricht. Die Untersuchungen gegen die Unfleissigen werden in dem dritten oder vierten Monath eines jeden Prorectorats angestellt, weil es sich gegen die Mitte der halbjährigen Vorlesungen gewiß äussert, ob Studierende fleissig sind, oder nicht sind.

Zehnter Abschnitt.

Ueber die Gesetze gegen Landsmannschaften, Cränzchen, Unionen und geheime Orden.

Der siebenzehnte, achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste und ein und zwanzigste Paragraph unserer akademischen Gesetze vereinigen alle zweckmäßige und wirksame Maaßregeln in sich, welche die Vorgesetzten hoher Schulen, und akademische Obrigkeiten zur Verhütung, Entdeckung, und Bestrafung bedenklicher, und gefährlicher Verbindungen unter Studierenden nur ergreifen können.

"Die Wohlfahrt der ganzen Universität, so wie das eigene Beste eines jeden Studierenden machen es ferner durchaus nothwendig, keine Ordens-Verbindungen, und geheime Gesellschaften ohne Ausnahme, sie mögen zur Absicht haben, was sie wollen, zu dulden, und es ist deßhalb sämmtlichen akademischen Bürgern so wohl, als allen übrigen Einwohnern alle Theilnehmung an solchen Verbindungen schlechterdings verboten."

"Gegen diejenigen, welche dieses Gesetz übertreten, soll folgender Maaßen verfahren werden: nämlich

1) Alle diejenigen, welche überführt werden, daß sie Stifter, Senioren oder Secretarien einer solchen geheimen Verbindung, oder eines Ordens sind: deß-

deßgleichen auch diejenigen, welche Andere zum Beytritt verleitet haben, oder zu reitzen suchen, wenn sie gleich selbst nicht Mitglieder einer geheimen Verbindung, oder eines Ordens sind, sollen unausbleiblich mit der Relegation bestraft, und davon so wohl den Landes-Collegien im Vaterlande der Relegirten, als anderen Universitäten Nachricht ertheilt werden.

2) Diejenigen, welche andere so genannte Aemter in einer geheimen Verbindung, oder einem Orden angenommen haben, sollen mit dem Consilio abeundi belegt werden.

3) Die übrigen Mitglieder geheimer Verbindungen, oder Orden sind mit einer Carcer-Strafe von 10-14 Tagen, und der Unterschrift des Consilii abeundi anzusetzen. Wenn aber ein Mitglied sich sehr thätig in Ordens-Sachen bewiesen hat, so ist es mit dem Consilio abeundi zu belegen.

4) Wer durch das öffentliche Gerücht, durch Theilnehmung an Händeln, welche durch Ordens-Verhältnisse veranlaßt sind, oder auf andere Art in den Verdacht geräth, daß er ein Mitglied einer solchen verbotenen Verbindung sey, der soll vom akademischen Gericht deßwegen zur Verantwortung gezogen werden; und wenn er den gegen ihn entstandenen Verdacht auf keine andere Art hinlänglich abzulehnen im Stande ist, soll er auf den Läugnungs-Fall nach Befinden der Deputation einen Eid dahin ablegen: daß er in keiner geheimen Verbindung, oder Orden stehe, imgleichen daß er in den letzten drey Monathen weder bey Aufnahmen, noch bey Conventen und anderen Berathschlagungen über Ordens Sachen gegenwärtig gewesen sey, auch verspreche, so lange er noch auf der Akademie sich befindet, nie in

eine geheime Verbindung treten zu wollen. Wenn in der Folge diese eidliche Zusage gebrochen, oder falsch befunden wird, so soll ein Solcher mit einer geschärften öffentlichen Relegation belegt, und darin als ein Meineidiger kenntlich gemacht werden.

5) Insonderheit sollen alle diejenigen, welche von anderen Akademien mit einigem Verdacht von Ordens-Verbindungen beladen, ankommen, deßhalb vom Prorector bey Ertheilung der Matrikel befragt, gewarnt, und durch das Handgelöbniß, welches sie auf die Beobachtung der Gesetze thun, sich an Eides Statt auf gleiche Weise verbindlich machen; nach vorkommenden Umständen, und Größe des Verdachts aber, daß Studiosi, die von anderen Akademien kommen, Stifter, oder besonders thätige Mitglieder von geheimen Verbindungen gewesen, ist solchen die Ertheilung der Matrikel zu versagen, und werden selbige so fort von der Universität zu entfernen seyn. Auch soll derjenige, von dem es bekannt ist, daß er auf einer andern Universität Mitglied einer geheimen Verbindung war, wenn er mit Grund in den Verdacht geräth, wiederum seine Ordens-Verbindungen erneuert, und Versammlungen beygewohnt zu haben, mit dem Consilio abeundi so fort belegt werden. Ferner

6) werden auch noch die hiesigen Landeskinder hiemit ernstlich gewarnt, an Verbindungen dieser Art während ihrer akademischen Laufbahn auf keine Weise Theil zu nehmen, weil bey ihrer künftigen Beförderung darauf ganz vorzüglich Rücksicht genommen werden soll. Endlich

7) ist auch bey allen in diesen Gesetzen bestimmten Vergehungen in vorkommenden Fällen noch mit Sorg-

Sorgfalt zu erforschen, ob solche eine Ordens-Verbindung zur nahen, oder entfernten Veranlassung haben, in welchem Falle die festgesetzte Strafe jedesmahl geschärft werden soll."

"Bey den verderblichen Ordens-Zänkereyen und Ausbrüchen ihrer gegenseitigen Eifersucht pflegt es wohl zu geschehen, daß irgend ein berüchtigter Schläger von anderen Akademien herbeygehohlt wird, um die Ehre eines Ordens durch sein Ansehen wieder aufzurichten. Subjecte dieser Art sollen, so bald man ihrer habhaft wird, in das Criminal-Gefängniß gebracht werden, worauf mit strenger Untersuchung gegen sie zu verfahren ist: nach deren Endigung dieselben, wenn auch außer der erwiesenen Absicht, dem Orden durch Schlägereyen aufzuhelfen, nichts weiter auf sie zu bringen gewesen, allemahl cum infamia zu relegiren sind."

"Wenn Landsleute sich in geschlossene Gesellschaften verbinden, zur Beobachtung gewisser Regeln verpflichten, Vorsteher, Aeltesten, u. s. w. wählen, wohl gar Cassen-Beyträge fordern, und äußere Kennzeichen bestimmen; so ist eine so qualificirte Landsmannschaft, sie mag nun diesen Nahmen, oder den Nahmen eines Clubs, oder Cränzchens haben, eben so verboten, als wirkliche Orden, und andere geheime Verbindungen. Es soll deßhalb gegen die Vorsteher, und Mitglieder einer solchen Landsmannschaft eben so verfahren werden, als wegen der Orden festgesetzt ist."

"In Gefolg dieser Verbote wegen der Orden, und Landsmannschaften sind ferner auch alle Kennzeichen, und Unterscheidungs-Merkmahle in Kleidun-

gen, Cocarden, u. s. w. in Göttingen zu tragen, den Studierenden verboten. So bald Jemand dergleichen an sich bemerken läßt, wird solches als eine Anzeige betrachtet, daß er in einer unerlaubten Verbindung stehe, und ist mit demselben nach Art. 18. Nr. 4 zu verfahren. Im übrigen aber auf alle Fälle ist der Gebrauch solcher Kennzeichen mit Carcerstrafe, und nach Befinden mit dem Consilio abeundi zu belegen. Es versteht sich übrigens nach der Absicht dieses Verbots von selbst, daß darunter so wenig militärische, als Hof- und Jagd-Uniformen, sammt den dazu gehörigen Cocarden begriffen sind, welche einem Jeden, der beweisen kann, daß er seinem Stande nach dazu berechtigt ist, zu tragen unbenommen bleibt."

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wann und wie Landsmannschaften und akademische Orden entstanden. Ich bemerke nur so viel, daß die Landsmannschaften viel älter sind, als die Orden: daß man die ersteren schon im siebenzehnten Jahrhundert unter der Benennung von Nationen verbot, und daß diese verbotenen Nationen etwas ganz anderes waren, als diejenigen, auf deren Eintheilung sich die Verfassung der ältesten Französischen und Deutschen Universitäten gründete. Auf unserer hohen Schule finde ich kein früheres Verbot von Studenten-Orden, als aus dem J. 1748. Dieß Verbot von Studenten-Orden wurde in den J. 1760. und 62. wiederhohlt, und machte von dieser Zeit an ein Hauptstück unserer akademischen Gesetze aus q). In der letzten Hälfte des

q) Man s. Copial-Buch VII. S. 442. 549. 550. Die saubere Gesellschaft, die in den J. 1756. 1757. einen so großen Unfug in Eddigehausen trieb, bildete unstreitig einen Orden. 276. 77.

des verflossenen Jahrhunderts gewannen die Orden auf den meisten Deutschen Protestantischen Universitäten die Oberhand über die Landsmannschaften. Der Uebermuth der Orden veranlaßte in Halle vor ohngefähr zwölf Jahren die so genannten Cränzchen r), die sich den Orden entgegensetzten, und es größtentheils zu einem Grundgesetze machten, daß keines ihrer Mitglieder in einen Orden treten solle: wiewohl man von Einem dieser Cränzchen versichert, daß der Ausschuß desselben den Orden der Amicisten bilde s). Landsmannschaften, oder Cränzchen, oder Unionen unterscheiden sich von Orden fast ganz allein dadurch, daß Jene bloß Mitglieder aus Einer, oder einigen Provinzen, diese hingegen aus allen Gegenden ohne Unterschied annehmen. Uebrigens stimmen Landsmannschaften und Orden darin überein, daß beyde geschlossene Gesellschaften sind, und beyde geheime, oder öffentliche Zeichen ihrer Verbindung an sich tragen: daß sie Senioren, Secretäre, und andere Beamte wählen: daß sie gemeinschaftliche Cassen haben, in welche die Eintritts-Gelder, und die ordentlichen so wohl, als außerordentlichen Beyträge der Mitglieder fallen: daß sie sich zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten versammeln: daß sie sich eines Jeden ihrer Mitglieder annehmen, und die Mitglieder wiederum alles für ihre Gesellschaften zu thun verpflichtet sind.

Die großen Nachtheile von Landsmannschaften, und Orden wurden schon in den älteren Edicten eben so gründlich, als in den Werken neuerer Schriftsteller

r) Bemerk. über Halle S. 229 u. f.

s) ib. S. 239. 240.

ler aus einander gesetzt t). Nicht alle Landsmannschaften und Orden sind in gleichem Grade schädlich. Einige können so gar zu gewissen Zeiten, und unter gewissen Umständen beträchtlichen Nutzen stiften. Allein die Vortheile solcher Verbindungen sind so ungewiß, oder vorübergehend: die Nachtheile und Gefahren so gewiß und groß, daß die Vorgesetzten und Obrigkeiten hoher Schulen sich mit Recht aus allen Kräften bemühen, Landsmannschaften und Orden auszurotten, oder wo sie einmahl vertilgt sind, ihre Wieder, Entstehung zu verhüten. In allen geschlossenen, oder geheimen Gesellschaften von Studierenden werfen sich über Kurz oder Lang Raufbolde zu Häuptern auf, denen die Uebrigen, wie Knechte gehorchen müssen. Diese Despoten leben auf Unkosten ihrer Mitbrüder, und verführen, oder zwingen diese zu beständigen Händeln, oder Umherschwärmen, und Commerschiren, wodurch Geld, Zeit, und sehr oft Gesundheit verlohren gehen. Wenn auch Händelsucht, grobe Völleren, und Unzucht eine Zeitlang keine herrschende Laster von Orden sind, oder junge Leute sich vor diesen Lastern ihrer Brüder in Acht nehmen: wenn Jünglinge ohne Beschwerde die Kosten tragen können, welche geheime Gesellschaften veranlassen; so schaden doch solche Verbindungen unsäglich allein dadurch, daß die ewigen Besuche müssiger Brüder, und die von allen geheimen Gesellschaften von Studierenden unzertrennlichen Klatschereien, Hetzereyen, Bewerbungen und andere Entwürfe den grösten Theil der kost-

t) Man s. Schmid S. 239 u. f. Michaelis IV. S. 447 u. f. Ueber die Univers. in Deutschland S. 153 u. f. Der V. der Bemerk. über Halle nimmt sich so wohl der Cränzchen, als gewisser Orden an. S. 248 u. f.

kostbaren Zeit rauben, welche man zu den Studien anwenden sollte. Eben die geheimen Verbindungen, welche ihre eigenen Mitglieder verderben, werden den übrigen Studierenden, den Bürgern der Universitäts-Städte, ja selbst den Professoren, und akademischen Obrigkeiten gefährlich. Wenn ein junger Mann die an ihn ergangenen Einladungen abgelehnt, oder Einem Mitgliede eines Ordens eine vermeintliche Beleidigung zugefügt hat; so hat er die ganze Brüderschaft beständig gegen sich. Aus ähnlichen Ursachen üben Orden und Landsmannschaften Rache gegen einzelne Bürger, und Professoren, oder gegen obrigkeitliche Personen aus. Wo ein großer Theil von Studierenden in Landsmannschaften, oder Cränzchen, und Orden abgetheilt ist, da sind Meuterey und Aufruhr beständig organisirt. Die Häupter der Orden und Cränzchen dürfen sich nur mit einander verabreden; und alles, was ihnen anhängt, steht zu einer bestimmten Zeit gegen die Obrigkeit auf. Selbst die Profanen können sich in solchen Fällen nicht absondern, weil sie sonst für ehrlos würden erklärt werden.

Qualificirte Landsmannschaften und Ordens-Verbindungen gehören zu den Uebeln, welche akademische Gesetze und Obrigkeiten allein weder verhüten, noch ausrotten können. Beyde müssen von den Landes-Regierungen und übrigen hohen Landes-Collegien unterstützt, und von der herrschenden Denkart und Lebensart des grösten Theils der Studierenden begünstigt werden. Man hat in den letzten zehn Jahren auf den meisten Protestantischen Universitäten die strengsten, oder wenigstens langwierigsten Untersuchungen gegen Landsmannschaften und Orden angestellt.

stellt. Auf Einigen war es notorisch, daß so und so viele Cränzchen vorhanden seyen: daß jedes Cränzchen aus den und den Mitgliedern bestehe, und täglich oder wöchentlich an dem und dem Orte zusammenkomme. Die akademische Obrigkeit wuste dieses so gut, als das übrige Publicum. Sie ließ eine Menge von Personen citiren, ließ Visitationen anstellen, und sich mancher Documente von Orden und Cränzchen bemächtigen. Am Ende aber fand sie, daß man die unsicheren Gerüchte nicht strenge beweisen könne. Man meldete dem Curatorio, daß man nichts entdeckt habe, und die Cränzchen und Orden dauerten nach, wie vor, fort. Auf anderen hohen Schulen meinte es die akademische Obrigkeit ernstlicher. Sie entdeckte die Versammlungs-Oerter, die Statuten, und den übrigen Apparat von geheimen Orden. Sie brachte die Nahmen aller Mitglieder von Orden, und einen großen Theil des Unfugs heraus, den die Orden gestiftet hatten. Sie verwies endlich Dutzende von jungen Leuten, die an solchen Verbindungen Theil genommen hatten; und aller dieser strengen Untersuchungen und Strafen ungeachtet erhielten sich mehrere unentdeckte Orden, und selbst die zerstörten Orden hoben sich kurze Zeit nachher gleichsam wieder aus ihrer Asche empor. In Göttingen machten die Orden selbst in den Zeiten, wo sie am meisten blühten, nie den funfzehnten Theil aller Studierenden aus. Nichts destoweniger stifteten diese Orden sehr viel Böses. Die stärkste Ordens-Verbindung suchte die übrigen zu unterdrücken, oder wenigstens ihr ferneres Aufkommen zu verhindern; die schwächeren hingegen bestrebten sich, mächtiger und angesehener zu werden, als sie bisher waren. Die gegenseitige Eifersucht äußerte sich bey unzähligen Gelegenheiten:

bey

bey Bewerbungen um dieselbigen Candidaten, bey der Veranstaltung oder Direction öffentlicher Lustbarkeiten, oder Feierlichkeiten, u. s. w.: die vermeintlichen Beleidigungen nicht einmahl gerechnet, welche die Eifersüchtigen und Wetteifernden einander zugefügt haben sollten. Vor etwa funfzehn Jahren kannte das Publicum die in Göttingen bestehenden Orden, und wenn auch nicht alle, doch die angesehensten Mitglieder derselben. Die akademische Obrigkeit hielt es so wenig für möglich, die Orden auszurotten, daß sie viel mehr die Orden selbst gleichsam in ihr Interesse zu ziehen suchte, und unter Anderen bey einer großen Feierlichkeit dem Mächtigsten der damahligen Orden die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übertrug. Derselbige Orden, den man einmahl zum Mit-Erhalter der öffentlichen Ruhe erhoben hatte, wurde bald nachher der Haupt-Urheber des letzten großen Tumults, der in Göttingen Statt gehabt hat. Die akademische Obrigkeit übte auch damahls eine solche Gelindigkeit, daß dadurch das Ansehen der Orden um viele Grade vermehrt wurde. Ernstliche und durchgreifende Untersuchungen wurden nicht eher, als in den J. 1795 und 1796. angestellt. Man entdeckte und zerstörte in diesen beyden Jahren zwey Orden, die sich nachher nie wieder erneuert haben. Die Strafen, welche man vollzog, waren ernstlich, aber lange nicht so hart, als man sie vorher und nachher auf anderen Universitäten zuerkannte. Diese Strafen allein würden daher gewiß nicht die Wirkung hervor gebracht haben, welche erfolgte, wenn nicht zu gleicher Zeit die hohe Landes-Regierung ihr Mißfallen an Ordens-Verbindungen dadurch zu erkennen gegeben hätte, daß sie junge Leute, die an solchen Verbindungen Theil genommen hatten,

bey

bey Beförderungen zurücksetzte. Dieß wurde bald bekannt, und von dieser Zeit an hüteten sich die Landeskinder, in Ordens-Verbindungen zu treten, oder darin zu bleiben. Die akademische Obrigkeit richtete in den letzten sechs Jahren ihre Aufmerksamkeit auf keinen andern Punct so unverwandt hin, als auf die Spuren, welche zur Entdeckung unerlaubter Verbindungen hinführen könnten. Man stellte von Zeit zu Zeit Visitationen an verdächtigen Orten an. Man ließ verdächtige Personen bald auf eine geheime, bald auf eine solche Art beobachten, daß sie selbst merkten, daß sie beobachtet würden. Man wies alle diejenigen ab, die auf anderen hohen Schulen wegen Ordens-Verbindungen waren relegirt worden. Man entfernte alle Menschen, welche den Schein von Abentheurern hatten, und den Verdacht erregten, daß sie auf Unkosten Anderer leben möchten. Man verdoppelte endlich seine Aufmerksamkeit gegen solche Studierende, vor welchen irgend ein böser Ruf hergegangen war. Das Resultat aller dieser zusammenwirkenden Umstände war, daß die Orden, die im Anfange des Jahrs 1797. noch übrig waren, sich anfangs weit mehr verbargen, als sonst, und daß sie allmählig entweder freywillig aus einander gingen, oder aus Mangel von neuem Zuwachs abstarben. Schon seit mehreren Jahren sind nach den genausten Erkundigungen auf unserer hohen Schule keine Orden mehr, die unter Senioren stehen, gemeinschaftliche Cassen haben, gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathschlagungen halten u). In jedem halben Jahre kommen von anderen Universitäten Studierende nach Göttingen, die Mitglieder von Orden, oder Cränz-

chen

u) Ganz kürzlich sind Spuren eines Ordens entdeckt worden. 11 Sept.

chen und Landsmannschaften waren. Solche Jünglinge suchen sich hier allenfalls auf, und schließen sich wegen ihrer ehemahligen Verbindung an einander an, allein sie hüten sich sorgfältig, zu einer eigentlichen Ordens-Verbindung zusammenzutreten: theils aus Furcht vor den Gesetzen und der Obrigkeit, theils und vielleicht am meisten deßwegen, weil sie sich freuen, daß sie von dem schweren Joche der Verbindungen, in welchen sie vorher waren, frey geworden sind. Wenn es hier noch wirkliche Ordens-Verbindungen geben sollte, so müssen sie nicht nur äußerst verborgen, sondern auch fast ganz unthätig seyn; und vor solchen verborgenen und unthätigen geheimen Gesellschaften hat man sich nicht zu fürchten. Der herrschende Geist, und besonders der allgemeine Fleiß unserer Studierenden ist das gröste Hinderniß gegen die Entstehung und Ausbreitung von Orden, und anderen unerlaubten Verbindungen. Junge Leute, denen es ernstlich darum zu thun ist, mit Eifer zu arbeiten, können an den elenden Klatschereyen, und Hetzereyen von Ordensbrüdern kein Wohlgefallen finden, und müssen die beständigen Händel, oder wilden Gelage, welche Ordens-Verbindungen mit sich führen, nothwendig verabscheuen. Wenn aber gleich auf zahlreichen Universitäten keine eigentliche Landsmannschaften und Orden sind, so fehlt es deßwegen nie an Parteyen, die sich einander beobachten, und necken. Hier in Göttingen zum Beyspiel bilden sich mit dem Anfange eines jeden halben Jahrs genauer verbundene Gesellschaften von jungen Leuten, die sich durch ihren Reichthum und Aufwand, durch ihr Ansehen in den Familien, durch die Direction der öffentlichen Lustbarkeiten, oder die Unternehmung von Lustpartien auszeichnen. Wenn solche Gesellschaften im Geringsten den Ver-

Verdacht erregen, daß sie sich gegen die übrigen Studierenden etwas herausnehmen wollen; so entstehen augenblicklich Gegen-Parteyen, die es darauf anlegen, die dominirenden, oder nach akademischer Art zu reden, die renommirenden Verbindungen, wo sie nur können, zu demüthigen. So lange die Deutschen hohen Schulen Sammelplätze von mehreren Hunderten von jungen Leuten bleiben; so lange werden Jünglinge, die einander durch Stand, oder Vermögen, oder Denk- und Gemüthsart, oder durch frühere Bekanntschaften am nächsten verwandt sind; sich gegenseitig aufsuchen und anziehen. In jedem der größeren, oder kleineren Zirkel, in welche die Gesammtheit der Studierenden zerfällt, wird sich irgend Einer durch wirkliche, oder vermeintliche Vorzüge zum Haupte aufwerfen, und von seinen Freunden und Bekannten dafür anerkannt werden. Solche hervorstechende, oder hervortretende Jünglinge werden den Neid, oder die Eifersucht anderer jungen Männer erregen, welche ähnliche Ansprüche machen. Aus einem solchen Wetteifer werden immer Neckereyen; aus den Neckereyen ernstliche Streitigkeiten entstehen. Diese von dem jugendlichen Alter unzertrennlichen Neckereyen und Streitigkeiten werden aber weder so häufig, noch so ernstlich seyn, wenn die Verbindungen junger Leute sich mit jedem halben Jahre anspinnen, und endigen, als wenn stehende, und eben dadurch unfehlbar schädliche Verbrüderungen vorhanden sind.

Nach meinen Erfahrungen ist es ganz allein die Schuld der akademischen Obrigkeit, wenn Ordens-Verbindungen, die als solche nur einigermaaßen thätig sind, nicht bald entdeckt werden. Verbotene

So-

Sodalitäten verrathen sich selbst durch so viele Merkmahle, und werden von so vielen Seiten verrathen, daß man seine Augen absichtlich verschließen muß, wenn man sie nicht wahrnehmen will. So bald eine geheime Gesellschaft sich nur ein wenig hebt, so halten Mehrere von ihren Mitgliedern sich selbst und ihre Verbindung für viel wichtiger, als sie sind; und die Unvorsichtigsten unter diesen verrathen sich selbst, indem sie sich geltend, oder furchtbar zu machen suchen. Unter der kleinen Zahl von geheimen Verbindungen, gegen welche man auf unserer hohen Schule seit den letzten sieben Jahren Inquisitionen angestellt hat, waren zwey, welche durch die unvorsichtigen Reden ihrer eigenen Mitglieder der Obrigkeit bekannt wurden. Jeder Orden, der ein gewisses Ansehen erlangt hat, oder erlangen möchte, hat oder erhält unfehlbar Neider, oder Feinde. Diese Neider und Feinde spähen die von ihnen beneideten, oder gefürchteten, oder gehaßten Verbindungen in der Stille aus, und theilen ihre Entdeckungen in der Stille der akademischen Obrigkeit mit. Man wird daher auch fast in allen Untersuchungs-Acten gegen Orden heimliche Denuntiationen finden, in welchen bald nur die Häupter, bald alle Mitglieder, sehr oft so gar die Oerter der Zusammenkünfte, die geheimen Zeichen, u. s. w. von Orden genau beschrieben werden. Wenn aber auch das geschähe, was fast nie geschieht: d. h. wenn geheime Verbindungen von jungen Leuten aus lauter vorsichtigen Mitgliedern bestünden, und keine Feinde oder Neider hätten; so würden sie doch sehr bald auf andere Arten die Aufmerksamkeit des Publicums, und der akademischen Obrigkeit auf sich ziehen. Es fällt in wenigen Wochen auf, wenn eine gewisse Zahl von jungen Leuten fast immer beysammen ist: beson-

ders, wenn die Verbundenen entweder nicht fleissig sind, oder Schulden machen, oder Streitigkeiten suchen, oder gemeinschaftlich Muthwillen üben, oder allenthalben die Ersten seyn, oder die Ersten verdrängen wollen. Wenn einige, oder alle diese Zeichen zusammenkommen, so hat die akademische Obrigkeit Ursache, geheime und genaue Beobachtungen anstellen zu lassen; und diese Beobachtungen führen unfehlbar zu weiteren Entdeckungen, wenn etwas verbotenes zum Grunde liegt. Eine wachsame Obrigkeit wird mehr mahl geheime Verbindungen vermuthen, wo nach sorgfältigen Untersuchungen keine gefunden werden. Allein es ist, ich wiederhohle es wohlbedächtlich, fast unmöglich, daß sie thätige Ordens-Verbindungen nicht in kurzer Zeit entdeckte.

Es ist aber freylich etwas ganz anderes, das Daseyn, die Stärke, die Grundsätze, und die geheimen Machinationen von Studenten-Orden zu kennen, und sie so zu kennen, daß man mit der gewissen, oder wahrscheinlichen Hoffnung eines guten Erfolgs eine gerichtliche Untersuchung anfangen kann. Die Zeugen gegen Orden sind entweder nicht unparteyisch, oder sie wollen nicht genannt, noch viel weniger confrontirt seyn. Die Denuntiationen sind meistens anonymisch, oder enthalten auch nicht solche Umstände, durch deren Erwähnung, oder Verfolgung man die Angegebenen verwirren, und mit sich selbst, oder mit ihren Verbundenen in Widersprüche verwickeln könnte. Die Oerter der Zusammenkünfte sind entweder so geheim, oder so entfernt, oder so veränderlich, daß man die Verbundenen weder ertappen, noch sich der Urkunden, und des Geräths, oder der Insignien des Ordens bemächtigen kann. — Akademische Obrig-

kei-

keiten, welche die ernstliche Absicht haben, Ordens-Verbindungen zu zerstören, müssen sich vor nichts so sehr hüten, als vor Uebereilungen, müssen also gerichtliche Untersuchungen nicht eher anfangen, als bis sie so viele Indicia oder Beweise in Händen haben, daß sie voraussehen: man werde der Stärke derselben durch keine Ausflüchte, oder Vorspiegelungen entgehen können.

Bey den Untersuchungen gegen Orden muß man auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, worauf man in anderen Disciplin-Sachen nicht zu achten braucht. Erstlich ist es ein Statut aller Studenten-Orden, daß ihre Verbindung von dem Augenblick an als aufgehoben angesehen wird, wo sie in gerichtliche Untersuchung geräth. Wenn man daher die Mitglieder derselben vorfordert, so behaupten sie, und beschwören es auch, daß sie in keiner geheimen Verbindung seyen. Nach geendigter Untersuchung treten die freywillig aus einander gegangenen Mitbrüder gleich wieder zusammen. Zweytens gibt es so verruchte Orden, die von den Einzuweihenden die eidliche Versicherung fordern, daß sie die Verbindung, in welche sie treten, nie verrathen, und selbst eher einen Meineid vor Gericht schwören, als ihre Mitbrüder angeben wollen.

Unsere neueren akademischen Gesetze haben die Untersuchungen gegen verbotene geheime Verbindungen sehr erleichtert. Nach unseren gegenwärtigen Gesetzen braucht es in Ordens-Sachen lange nicht so viele und so starke Indicia, als sonst nach dem gemeinen Recht erfordert werden, um Jemanden zu einem Reinigungs-Eide zu nöthigen. Ein bloßer Verdacht, welcher der Obrigkeit gegründet scheint, reicht hin, denjenigen, gegen welchen der Verdacht entstanden

den ist, zu einem Reinigungs-Eide zu bringen. — Unsere Gesetze begegnen ferner dem vorher erwähnten Statut von Orden, nach welchen sie sich bey entstehender Untersuchung als aufgehoben betrachten. Diejenigen, welche wegen Theilnehmung an Studenten-Orden in Verdacht gerathen, müssen nicht bloß schwören, daß sie jetzt nicht in einer solchen Verbindung stehen, sondern daß sie auch in den letzten drey Monathen weder bey Aufnahmen, noch bey Conventen, und anderen Berathschlagungen über Ordens-Sachen gegenwärtig gewesen seyen.

Orden, die es ihren neuen Mitgliedern zur Pflicht machen, zum Besten der Verbindung einen Meineid zu schwören, und Ordens-Vorsteher, die ihren Brüdern dergleichen zumuthen, sollten viel härter, als andere, behandelt werden. Unterdessen sind solche Verpflichtungen, und Zumuthungen bey weitem nicht so gefährlich, als sie bey dem ersten Anblicke zu seyn scheinen. Manche Mitglieder, die sich anheischig gemacht haben, die Geheimnisse des Ordens unter keiner Bedingung zu entdecken, würden vielleicht kein Bedenken tragen, zur Rettung des Ordens einen falschen Eid abzulegen, wenn bloß die Brüder es erführen, daß ein solcher falscher Eid geschworen werde, oder geschworen worden. Allein es ist fast immer auch dem profanen Publico bekannt, daß Dieser oder Jener in einem Orden sey; und wenn also Jemand, von dem man weiß, daß er zu einem Orden gehört, das Gegentheil vor Gericht eidlich erhärtet; so können alle Statute seiner Gesellschaft ihn nicht vor der Infamie schützen, welche dem Verbrechen des Meineides unausbleiblich folgt. Die Furcht ehrlos zu werden, hält die Meisten ab, das zu thun,

was

was ihr Orden von ihnen verlangt, oder ihre Oberen ihnen zumuthen.

Wenn es aber bey gehörigem Ernst nicht so gar schwer ist, Studenten-Orden zu entdecken; woher kommt es dann, daß auf den meisten Universitäten die notorisch bestehenden Orden nicht entdeckt werden? — Der Hauptgrund liegt in den Gesetzen der hohen Schulen selbst. Diese Gesetze sind im Ganzen zu hart. Sie unterscheiden weder die Gefährlichkeit der verschiedenen Orden, noch die Schuld der verschiedenen Mitglieder eines jeden Ordens so genau, als sie unterschieden werden sollten. Die akademischen Obrigkeiten scheuen sich, Inquisitionen gegen Orden anzufangen, freylich mit aus Furcht, durch die Antastung Eines Ordens alle übrige ähnliche Verbindungen gegen sich aufzubringen, gewiß aber auch deßwegen, weil man nicht so viele junge Leute auf ein mahl unglücklich machen will.

Die Gesetze selbst der meisten Studenten-Orden enthalten treffliche Regeln, etwa die über die unbedingte Ergebenheit gegen den Orden, und über den Ehrenpunct ausgenommen. Hat nun ein Orden, dessen Gesetze an sich gut sind, auch einen guten Vorsteher, was allerdings der Erfahrung zufolge nur selten geschieht; so stiftet er eine Zeitlang nicht allein kein Böses, sondern kann so gar manches Gute stiften: durch die Verhütung von Händeln, durch die Unterstützung von Nothdürftigen, durch die Leitung der Studien von Unerfahrnen u. s. w. Wenn ein solcher Orden, unter einem solchen Vorsteher entdeckt würde, so könnte man gegen denselben unmöglich auf eben die Art verfahren, wie gegen andere Orden, welche die Regeln des so genannten Comment zu

ihren Grundgesetzen gemacht haben, alle ihre Mitglieder gerade zu verderben, oder von ihren Bestimmungen ableiten, und als heimliche Verschwörungen so wohl gegen die übrigen Studierenden, als gegen die akademische Obrigkeit zu betrachten sind. Selbst die Mitglieder verderblicher Orden sind nicht alle in gleichem Grade gefährlich und schuldig. Am strafbarsten sind die Senioren, und Secretäre, wenn sie eifrig für den Orden geworben, die Geworbenen gebrandschatzt, und zu allerley Händeln, oder Ausschweifungen verleitet haben. Diese Häupter verdienen die höchste nicht entehrende akademische Strafe, die Relegation, welche so wohl verschwisterten Universitäten, als den Obrigkeiten der Schuldigen bekannt gemacht wird. Für die übrigen Beamten ist das consilium abeundi schon eine hinreichende Strafe, die vielleicht in einzelnen Fällen gegen den Schatzmeister zu schärfen wäre, wenn dieser die Casse der Gesellschaft nicht treu verwaltet, und um seines Vortheils willen eifrig für den Orden geworben hat, um desto mehr Antritts-Gelder, und monathliche, oder jährliche Beyträge zu ziehen. Alle andere Mitglieder werden hinlänglich gestraft, wenn sie wegen ihrer Theilnahme acht, oder zehn Tage auf das Carcer gehen, und das Consilium abeundi unterschreiben müssen. Der gröste Theil solcher jungen Leute ist nach den in Göttingen geführten Untersuchungs-Acten so beschaffen, daß man sie eher beklagen, als strafen möchte. Unerfahrne Jünglinge kommen auf die Universität, ohne das Geringste von den Gefahren geheimer Verbindungen zu wissen. Einer und der Andere ihrer Freunde und Bekannten reitzen zuerst ihre Neugierde durch geheimnißvolle Winke, oder Worte, welche sie gelegentlich fallen lassen. Wenn die Gekörnten

an

anfangen, sich genauer zu erkundigen, so spiegelt man ihnen vor, daß eine Gesellschaft existire, welche ächte Frömmigkeit und Tugend allen ihren Angehörigen dringend empfehle, auf die sittliche Besserung derselben hin arbeite, und die Pflichten der Freundschaft mit einem solchen Eifer ausübe, daß man von derselben den kräftigsten Beystand in allen Unternehmungen und Nöthen erwarten könne. Man redet von hohen Oberen in nahen oder fernen großen Städten: von Pfründen, die mit der Aufnahme in die höheren Grade verbunden seyen: von der Ausbreitung der Gesellschaft über alle Deutsche Provinzen: von einer Civil-Loge an dem Orte des gegenwärtigen Aufenthalts, zu welcher die berühmtesten Gelehrten gehören. In der Jugend, und selbst im männlichen Alter ist nichts verführerischer, als der Gedanke, in die Verbindung auserwählter Menschen zu treten, die das Gute mit vereinten Kräften befördern, und sich selbst in allen glücklichen und unglücklichen Lagen ihres Lebens treulich beystehen wollen. Ist es zu verwundern, daß unerfahrne Jünglinge etwas thun, was so viele erfahrne Männer gethan, und nachher bereut haben? Sie treten voll der schönsten Hoffnungen in eine Gesellschaft, deren Gesetze, Handlungsart, und Mitglieder sie nicht genau kennen. Die Meisten merken bald, daß sie sich selbst, oder daß man sie getäuscht habe. Dann ist es aber nicht mehr Zeit, zurückzugehen. Sie müssen die vorgeschriebenen Beyträge entrichten, den angesagten Versammlungen beywohnen, die vorgefallenen Händel mit ausmachen. Wollten sie sich zurückziehen, so würden sie als Abtrünnige von ihren Brüdern auf allen Schritten und Tritten verfolgt, und in endlose Händel verwickelt werden. — Diese Getäuschten, und nur durch Furcht festgehalte-

nen Mitglieder sind es gemeiniglich, welche bey Untersuchungen gegen Orden im grösten Geheim die volle und reine Wahrheit sagen. — Wenn man solche irregeführte Jünglinge, die Niemanden verdorben haben, und auch selbst noch nicht verdorben worden sind, die manchmahl erst einige Wochen, oder Monathe einem Orden angehörten, so hart straft, wie die verdorbenen, und Jugend verderbenden Häupter; so macht man sich offenbar der grösten Ungerechtigkeit schuldig. Um diese nach den Gesetzen begangenen Ungerechtigkeiten einigermaaßen wieder gut zu machen, werden menschenfreundliche Obrigkeiten nicht selten genöthigt, im Widerspruch mit sich selbst eben die jungen Leute, welche sie selbst mit großem Geräusch öffentlich relegirt haben, anderen akademischen Obrigkeiten als durchaus gefahrlose, und selbst hoffnungsvolle Jünglinge zur gütigen Aufnahme zu empfehlen, und im Nahmen der Gestraften um Dispensation von der Strenge der bestehenden Gesetze zu bitten. — Unsere neueren akademischen Gesetze verdienen auch in dem, was sie über und gegen geheime Verbindungen verordnen, den Ruhm, daß man sie buchstäblich vollziehen kann, ohne die Unschuldigen, oder weniger Schuldigen, wie die Schuldigsten zu bestrafen, und ohne anderswo Fürsprecher für eben diejenigen zu werden, gegen welche man wider Willen harte Gesetze hat anwenden müssen.

Eilfter Abschnitt.

Ueber die Gesetze gegen die Störer der häuslichen und öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

Die häusliche und öffentliche Ruhe und Sicherheit werden durch die zehn folgenden Paragraphen unserer Gesetze geschützt, unter welchen mehrere so klar sind, daß sie keines Commentars bedürfen v):

"Alle öffentliche Aufzüge mit, und ohne Musik, bey Tage und bey Nacht, bleiben wegen der daraus leicht entstehenden Händel, und Unordnungen, so wie auch wegen der damit verbundenen unnützen Kosten fernerhin dergestalt verboten, daß weder der Prorector, noch der akademische Senat solche zu erlauben befugt sind. Wiefern etwa bey außerordentlichen Feierlichkeiten der Akademie ein öffentlicher Aufzug mit Musik zu gestatten seyn dürfte, hängt lediglich von dem Ermessen der Landes-Regierung ab, welche dazu nach Gutbefinden besondere Erlaubniß ertheilen wird. Diejenigen aber, welche ohne dieselbe dergleichen zu veranstalten sich unterfangen, werden nach Befinden der Deputation mit willkührlicher Carcerstrafe, oder mit dem Consilio abeundi belegt, und sind überdem für alle daraus entstandene Unordnungen verantwortlich."

"Wenn

v) §. 22-31.

"Wenn Studierende bey Gastmahlen, es sey auf Wohnzimmern, oder in öffentlichen Häusern Musik haben wollen; so ist deßhalb bey dem Prorector um Erlaubniß nachzusuchen, und die Unternehmer müssen sich dabey verbindlich machen, daß sie für gute Ordnung einstehen wollen."

"Alles laute Singen, insonderheit das Singen bekannter, zu Unruhen reitzender Lieder, und jedes Lärmen, wodurch die Ruhe der Nachbaren gestört wird, ist mit einer nach Beschaffenheit der That und der Umstände zu bestimmenden Carcerstrafe, oder verhältnißmäßigen Geldbuße zu ahnden: worein zunächst, und so weit keine Verschuldungen gröberer Art dabey vorkommen, der Besitzer der Stube, oder die Unternehmer des Schmauses, nebst dem Vorsänger verurtheilt werden.

"Noch strafbarer sind diejenigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, durch Singen, Schreien, und überhaupt durch unanständiges Geräusch stören, oder wohl gar Fenster einwerfen, Laternen zerschlagen, Brunnen, und andere zum gemeinen Besten vorhandene, und deßhalb vorzüglich befriedete Sachen beschädigen. In Ansehung des hiedurch verursachten Schadens ist schon gemeinen Rechtens, daß die überführten Thäter denselben nicht nur ersetzen, sondern wegen solchen Ersatzes auch alle für Einen, und Einer für Alle zu haften verbunden sind. Da aber bey dergleichen Excessen die eigentlichen Thäter nicht allemahl zu entdecken sind, auch der Antheil, welchen ein Jeder für seine Person daran genommen hat, nicht immer genau ausfindig zu machen ist; die öffentliche Sicherheit es aber durchaus nothwendig macht, sich deßhalb auch an die mit-

mittelbaren Theilnehmer zu halten, wenn die wahren Urheber der That nicht zu entdecken sind; so sollen in diesem Falle alle diejenigen, welche bey dem lärmenden Haufen stehen bleiben, oder denselben begleiten, auch schon wegen ihrer bloßen Gegenwart als wahre Theilnehmer des Unfugs angesehen, und zur Ersetzung des verursachten Schadens, nach der erwähnten Rechtsregel angehalten werden. Außerdem aber sind so wohl solche Zuschauer, als die wirklichen Thäter zur öffentlichen Genugthuung wegen verletzter Ruhe und Sicherheit mit einer verhältnißmäßigen Carcerstrafe, und nach Beschaffenheit der Umstände auch wohl mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation zu belegen. Wenn Beschädigungen öffentlich befriedeter Sachen kurz hinter einander vorfallen, so sind die wirklichen Theilnehmer an dem zuletzt verübten Unfug, nach Beschaffenheit der Umstände, gleichfalls zur Ersetzung des kurz vorher geschehenen Schadens, wenn die Urheber davon nicht zu entdecken, verbunden. Die von Polizey wegen vorzunehmende Besichtigung der zerschlagenen Gassen-Laternen muß mit Zuziehung des Universitäts-Pedellen geschehen."

"Sollten endlich dergleichen Störungen der öffentlichen Ruhe in ein förmliches Tumultuiren ausarten; so kann ein Jeder, welcher unter, oder nicht weit von dem lärmenden Haufen bemerkt worden, ohne weitere Untersuchung und Rücksicht auf den Grad seiner Theilnehmung, so fort durch ein Consilium abeundi von der Akademie weggeschaft werden, wenn er nicht seine bisherige gute Aufführung, und seinen Fleiß durch hinreichende Zeugnisse beweisen kann, in welchem Falle ihm eine kürzere, oder längere Carcerstrafe und Unterschrift des Consilii abeundi

di nach Beschaffenheit der Umstände zuzuerkennen seyn wird. Gegen die wahren Urheber, Anführer, Werber, und thätigen Theilnehmer solcher Tumulte, welche die öffentliche Sicherheit durch Fenster-Einwerfen, Schlagen an die Häuser, oder gar durch Mißhandlung von anderen Personen gestört haben, ist aber auch nach Wiederherstellung der Ruhe mit strenger Untersuchung zu verfahren, und nach deren Endigung wider dieselben nicht nur auf öffentliche Relegation von der Akademie, sondern nach Befinden der Umstände auch wohl auf Landes-Verweisung, und andere peinliche Strafen zu erkennen; und sollen die Nahmen dieser Anführer, Urheber, und besonders thätigen Theilnehmer an die Regierung ihres Vaterlandes, oder die Obrigkeit ihres Orts gemeldet werden."

"Was gegen die Störung der öffentlichen Ruhe überhaupt verordnet ist, wird doppelt strenge auch gegen alle diejenigen zur Vollziehung gebracht, welche insonderheit in der Neujahrsnacht sich dergleichen zu Schulden kommen lassen. Um aber hiezu die Gelegenheit desto eher zu vermeiden, werden die Studierenden ernstlich gewarnt, zu solcher Zeit keine Schmausereyen und Trinkgelage, deren Ende Trunkenheit zu seyn pflegt, zu veranstalten, oder daran Theil zu nehmen. So wie bey alle dem, was daraus erfolgt, die selbst verschuldete Trunkenheit zu keiner Entschuldigung gereichen, und die Strafbarkeit der in diesem Zustande verübten Vergehungen auf keine Weise mildern soll; so ist ferner auch von Seiten des akademischen Gerichts auf alle solche Trink-Gesellschaften, welche dieser Warnung ungeachtet in der Neujahrsnacht, es sey auf ihren Zimmern,

mern, oder in öffentlichen Wirthshäusern sich versammelt haben, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Wenn auch so dann bey den nachherigen Unordnungen auf öffentlichen Straßen die wirklichen Thäter nicht zu entdecken sind, und gleichwohl hinlänglich bekannt ist, daß Solche aus der Zahl der Studierenden waren; so sollen in zweyfelhaften Fällen diejenigen, welche dergleichen Schmausereyen veranstaltet, oder auf ihren Stuben geduldet, den Reinigungs-Eid abzulegen haben, und wenn sie solches nicht können, als Urheber der Thathandlungen angesehen, und nach Befinden der Umstände zum Carcer, oder Consilio abeundi verurtheilt, die sämmtlichen Theilnehmer aber zur Erstattung des an Laternen, und anderen öffentlichen Anstalten verübten Schadens angehalten werden. Jeder Unfug, der in der Neujahrsnacht durch Laternen- oder Fenster-Einschlagen, Geräusch, oder Geschrey, oder gar durch Mißhandlung von Personen geschieht, ist bemerkter maaßen jedesmahl mit einer doppelt scharfen Strafe an den überführten Theilnehmern zu ahnden."

"Das für die Bibliothek, und andere öffentliche Anstalten, so wie für das Eigenthum sämmtlicher Einwohner gefährliche, auch für Jedermann, besonders für Kranke, sehr schreckhafte Legen der Canonen-Schläge, wird unausbleiblich mit der öffentlichen Relegation gestraft, und zur Entdeckung des Thäters dem Denuntianten mit Verschweigung seines Nahmens eine Belohnung von vier Louisdor zugesichert, welche von dem Thäter vor seiner Entfernung von hier, oder allenfalls durch Requisition der Obrigkeit seines Vaterlandes beygetrieben werden soll."

"Alles andere Schießen, Schwärmer- und Raketen-Werfen, auch Anzünden aller Arten von Feuerwerken außerhalb der Stadt, innerhalb 150 Schritt von dem Stadtgraben an zu zählen, ist den Studierenden bey einer Geldbuße von zehn Thalern, oder einer verhältnißmäßigen Carcerstrafe verboten. Wenn aber dergleichen in der Stadt verübt wird, so soll dieses mit einer vierzehntägigen Carcerstrafe benebst einer Geldbuße von vier Pistolen zum Besten des Denuntianten bestraft, und diese Strafe bey eintretender besondern Gefahr nach den Umständen geschärft werden. Auch wegen des gefährlichen öffentlichen Gebrauchs von Fackeln wird Jeder, der sich solchen zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von einem Ducaten bestraft. Wer sich durch diese Geld- oder Carcerstrafen nicht abschrecken läßt, dergleichen zur Abwendung von Feuersgefahr verbotene Handlungen zum zweyten Mahle zu begehen, soll durch ein Consilium abeundi weggeschaft werden."

"Alles Maskiren, oder Verkleiden, es geschehe bey Tage, oder zur Nachtzeit, ist bey einer nach den Umständen zu bestimmenden Carcerstrafe verboten; und diejenigen, welche sich damit öffentlich betreten lassen, sollen von der Wache so fort angehalten, und zur Haft gebracht werden. Wer sich aber zur Zeit eines Auflaufs dadurch unkenntlich zu machen gesucht hat, soll als ein gefährlicher Mensch von der Universität relegirt werden."

"Es würde ferner der Absicht, wozu Studierende auf die Universität geschickt werden, gänzlich zuwider seyn, wenn sie ihre Zeit zur Aufführung theatralischer Vorstellungen verwenden wollten, so wie solches auch wegen der davon zu besorgenden Unord-

nun-

nungen, und unnützen Ausgaben nicht gestattet werden kann. Diejenigen, welche gegen das Verbot dergleichen unternehmen, sollen nach den Umständen bestraft werden."

Der erste unter den jetzt von mir angeführten Paragraphen stellt das Gesetz, und die Gründe des Gesetzes auf eine so einleuchtende Art dar, daß ich nicht nöthig habe, die Ursachen weiter auszuführen, aus welchen öffentliche Musiken und Aufzüge auf unserer hohen Schule so strenge verboten sind.

Nicht so strenge sind Gastmahle mit Musik untersagt. Nicht ohne Grund aber ist vorgeschrieben, daß die Erlaubniß, Schmäuse mit Musik anstellen zu dürfen, jedes Mahl von dem Prorector erbeten werden muß. Es gibt Zeiten, wo die akademische Obrigkeit hinlängliche Ursachen hat, Gastmahle mit Musik nicht zu gestatten. Wenn solche Zeiten auch nicht da sind, so ist doch gut, daß die akademische Obrigkeit von dem, was geschehen soll, unterrichtet, und dadurch in Stand gesetzt werde, die etwa nöthigen Maaßregeln zu nehmen. Gastmahle, die mit Musik, aber ohne Gesang gefeiert werden, erhalten nie den Nahmen von Commercen, oder Commerschen. Mit den letzten Worten bezeichnet man schmausende, und singende, oder wenigstens singende Trink-Gesellschaften. Stehende Commercen, d. h. solche Gelage, wo täglich die Mitglieder von Orden, oder Cränzchen, oder Landsmannschaften zum Trinken und lauten Singen zusammenkommen, werden in Göttingen nicht allein nicht geduldet, sondern sind auch gänzlich unbekannt: weßwegen derselben in unseren Gesetzen nicht ein mahl Erwähnung geschieht. Vor einiger Zeit suchte eine kleine Zahl von Studierenden,

die sich auf anderen hohen Schulen an Commercen gewöhnt hatten, auch in Göttingen dergleichen einzurichten. Man feierte einige Commercen nahe vor der Stadt ganz nach .... scher Art. Diese Commercen wurden so kostbar, und waren mit so vielen hier ganz fremden Unsauberkeiten verbunden, daß nicht bloß die meisten Theilnehmer, sondern auch selbst der Wirth einen Abscheu dagegen bekam. Die Unternehmer von großen Schmäusen müssen stets versprechen, daß sie für alle Unordnungen einstehen wollen. Sie thun auch fast immer ihr Möglichstes, um Unordnungen zu verhüten. Sie können aber sehr oft nicht leisten, was sie versprochen haben. Allenfalls können sie verhüten, daß nicht strafbare Uebertretungen der Gesetze an dem Orte des Schmauses selbst begangen werden. Es ist aber nicht in ihrer Gewalt, allen Tischgenossen bey dem Auseinandergehen den Mund zu verschließen und die Hände zu binden. Wenn die Unternehmer auch so lange ihr Ansehen behaupten, als sie den ganzen ungetrennten Haufen ihrer munteren, oder berauschten Freunde und Bekannten begleiten; so können sie doch nicht allenthalben gegenwärtig seyn, wohin sich die einzelnen Tisch- oder Trinkgenossen am Ende vertheilen. Bey manchen Personen verstärkt das Gehen in die freye Luft in wenigen Minuten einen kleinen, oder halben Rausch um so viele Grade, daß sie plötzlich Dinge thun, welche sie sich selbst niemahls zugetraut hätten. Will man wegen solcher Unordnungen die Unternehmer zur Rechenschaft ziehen; so rechtfertigen oder entschuldigen diese sich damit, daß sie ihr Versprechen erfüllt, und alle gesetzwidrige Dinge verhütet hätten, so lange sie beysammen gewesen seyen. Wenn man diese Rechtfertigung, oder Entschuldigung auch gelten läßt, so

ist man wenigstens befugt, daraus den Schluß zu
ehen, daß Unternehmer von zahlreichen Schmäusen
e für alle Unordnungen einstehen, und also auch
is Versprechen, dieß thun zu wollen, nicht geben
nnen: ausgenommen in dem Falle, wenn sie sich
iheischig machen, daß sie einen Jeden, der durch
ßige Getränke belebt worden, einzeln zu Hause
ingen, und die sehr berauschten an dem Orte ihrer
ısammenkunft so lange festhalten wollen, bis der
fährliche Rausch verdampft ist.

Bey dem Singen kleiner Gesellschaften auf den
mmern von Studierenden ist es oft zweyfelhaft, ob
gesetzwidrig sey, oder nicht. Man kann billiger
Zeise etwas nicht verbieten, was allen übrigen Ein=
ohnern erlaubt ist. Studierende haben nicht wenis
r, als die Angehörigen, oder Freunde und Bekann=
n von Professoren, und Bürgern das Recht mit,
ıd ohne Begleitung musikalischer Instrumente rüh=
nde oder frohe Lieder zu singen. Auch behaupten
ßwegen junge Leute fast immer, daß sie nur gesun=
:n hätten, wenn ihre Denuntianten versichern,
ß man nicht gesungen, sondern geschrieen, oder
:brüllt habe. Die Frage: ob auf eine erlaubte
:t gesungen, oder auf eine wilde Art geschrieen
orden, kann fast allein durch folgende Erkundigun=
n entschieden werden: wie weit man den Gesang,
er das Geschrey gehört habe, und wie nahe, oder
:ne Nachbaren dadurch gestört, oder nicht gestört
orden. So bald es ausgemacht ist, daß man auf
nem Studenten=Zimmer nicht gesungen, sondern
schrieen hat; so hängt die Strafbarkeit einer sol=
en Handlung von mehreren Umständen ab: ob man
y verschlossenen, oder bey offenen Fenstern, und

 wenn

wenn das letztere, ob man zu den Fenstern hinausgeschrieen: ob man zugleich Gläser, Bouteillen, u. s. w. zu den Fenstern hinausgeworfen: ob man das Eine, und das Andere tief in die Nacht hinein fortgesetzt: ob man Nachbaren, oder Vorübergehende beschimpft, oder beschädigt: ob man bey dem Weggehen auch auf der Straße geschrieen, und andere Gewaltthätigkeiten ausgeübt habe, oder nicht. Hat man bey verschlossenen Fenstern bloß etwas zu laut, und zu spät, d. h. über eilf Uhr hinaus gesungen, oder geschrieen, so straft man den Besitzer der Stube, der die schreiende Gesellschaft gebeten, oder das Schreyen veranlaßt, oder nicht gehindert hat, um einen Louisdor, der gewöhnlich der denuntiirenden Jägerwache gereicht wird. Bey der Auferlegung dieser Geldbuße wird vorausgesetzt, daß der Strafbare sich sonst nichts von Bedeutung habe zu Schulden kommen lassen, oder nicht schon vorher wegen desselbigen Vergehens angegeben worden. In den entgegengesetzten Fällen wird nächtliches Geschrey auf den Zimmern auch bey verschlossenen Fenstern mit Carcerstrafe gestraft. Auf das Singen bey offenen Fenstern folgt unausbleiblich Carcer-Strafe, und diese Carcerstrafe wird in eben dem Verhältnisse erhöht, in welchem man neben dem ruhestörenden Geschrey noch andere gesetzwidrige Handlungen ausgeübt hat. In Göttingen vergehen Monathe, bevor man nur Ein Mahl nächtliches Geschrey auf den Zimmern von Studierenden strafen muß.

Nicht so selten ist nächtliches Rufen, oder Geschrey auf den Straßen. Frohe oder muthwillige junge Leute finden ein Vergnügen daran, wenn sie Abends aus einander gehen, oder vor den Wohnungen

zen ihrer Freunde und Bekannten vorüber kommen, einander mit lauter Stimme gute Nacht zuzurufen, oder dem Nachtwächter nachzuschreien, oder irgend ein Lied anzustimmen. Nicht-ununterbrochenes Rufen oder Schreien wird der frohen Jugend auf unserer hohen Schule entweder nachgesehen, oder höchstens mit einem Verweise gestraft. Anhaltendes Geschrey oder Singen müssen die Urheber mit Gelde, oder auf dem Carcer abbüßen. Unter allen Arten von Geschreys wird keins so ernstlich angesehen, als das Rufen von Feuer. Die gewöhnlichen Strafen werden geschärft, wenn Rufen, oder Schreyen mit dem Schlagen an Läden, und Thüren, oder dem Niederlassen und Aufreissen von Fensterläden verbunden waren. Der Unfug des Schlagens an Läden und Thüren war in älteren Zeiten selbst auf unserer hohen Schule gleichsam an der Nachtordnung. Jetzt geschieht so etwas hier vielleicht nicht häufiger, als in anderen benachbarten Städten, wo keine hohe Schule ist. Die Anwohner der längsten und am meisten frequenten Straße, der Weender-Straße können es am besten bezeugen, daß die jetzigen Zeiten in Rücksicht auf die Störungen der nächtlichen Ruhe den älteren Zeiten unendlich vorzuziehen seyen. Von Verletzungen von Brunnen, oder von Sitzen auf öffentlichen Spatziergängen hört man in ganzen Jahren nichts. Wenn Gewaltthätigkeiten gegen solche zum öffentlichen Nutzen und Vergnügen vorhandene Sachen ausgeübt werden; so geschieht es fast immer von einzelnen sonst tadellosen Personen, die ihre jugendlichen Kräfte auslassen, oder ihren Bekannten beweisen wollen. Die Neujahrsnacht ist fast die einzige Zeit in ganzen Jahre, wo Gassen-Laternen zerschlagen werden. Nach den genausten Untersuchungen

sind auch in der Neujahrsnacht weniger die Studierenden, als Handwerks-Gesellen, Handswerks-Burschen, und andere Jungen an dem Zerbrechen der Laternen Schuld. Wenn Studierende sich an Laternen vergreifen, so thun sie es entweder, um an dem Schein der Lampen nicht erkannt zu werden, oder um ihre Rache, oder ihren Unwillen doch irgendwo auszulassen, da sie es an den Jägern und Pedellen nicht gekonnt haben. — Vormahls rechnete man die Beschädigungen, die öffentlich befriedeten Sachen zugefügt wurden, von ganzen Jahren zusammen, und ließ alle diese Schäden von demjenigen büßen, der zuerst ertappt wurde, gesetzt daß der Ertappte auch noch nicht einmahl in Göttingen gewesen war, da man die ältesten und grösten Frevel verübt hatte. Man hat mit Recht diese Nothwendigkeit des Ersatzes so eingeschränkt, wie es in unseren neueren Gesetzen ausgedrückt ist.

Unsere Gesetze reden zuerst von den Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, deren sich einzelne Personen, oder kleine Gesellschaften schuldig machen, und gehen dann zu denjenigen Störungen der Ruhe und Sicherheit vor, die von großen Haufen ausgeübt werden. Die letzteren sind von einer doppelten ganz verschiedenen Art, absichtliche und unabsichtliche. Die Einen könnten mit dem Nahmen Tumulte; die anderen mit dem Worte Aufläufe bezeichnet werden. Will man auch die Unterscheidungen von Worten nicht anerkennen, so sollte man wenigstens die Sachen selbst nicht verwechseln. Unabsichtliche Aufläufe sind bey weitem nicht so strafbar, als vorsetzliche Tumulte. Die Strafen von eigentlichen Tumultuanten sind so hart, daß gerechte Richter sie

nicht

nicht an jungen Leuten vollziehen können, die von Ohngefähr, oder in der Hitze an zufälligen Aufläufen Theil genommen haben.

Aufläufe können durch zahllose, gar nicht vorherzusehende, oder zu verhütende Umstände veranlaßt werden. Ein, oder einige Studierende zum Beyspiel gerathen mit einem Bürger, oder einem Handwerksburschen in einen Wortwechsel. Man kommt in wenigen Augenblicken von harten Worten zu Thätlichkeiten. In kurzer Zeit versammeln sich Menschen von allerley Classen. Einige der Herzugekommenen wollen die Streitenden aus einander bringen, oder Einer Partey beystehen. Dieß wollen Andere nicht zugeben. Hierüber wird die Unordnung allgemeiner. Endlich siegt die Eine Partey. Die Sieger verfolgen ihren Sieg weiter, und es entsteht also aus einer zufälligen Streitigkeit ein großer Auflauf, in welchem von einem zahlreichen Haufen mancherley strafbare Unordnungen begangen werden. Man muß diese Unordnungen strafen. Nur kann oder sollte man sie nicht so hart strafen, als wenn das, was zufällig geschehen ist, mit Vorsatz entworfen, und ausgeführt worden wäre.

Unter Tumulten sollte man ganz allein solche Aufstände verstehen, die von gewissen Rädelsführern entworfen, zu denen zahlreiche Haufen von Studierenden entweder durch Circulare, welche man zur Unterschrift umher geschickt hat, oder in geheimen Zusammenkünften geworben, und die dann nach vorher getroffenen Verabredungen ausgeführt worden, um etwas Gesetzwidriges mit Gewalt zu unternehmen, wohl gar, um sich den Verfügungen der Obrigkeit

mit Gewalt zu widersetzen, oder an dem Eigenthum und den Personen der Obrigkeit, und ihrer Unter-Bedienten Rache zu üben. Die Grade der Strafbarkeit von Tumulten werden am meisten durch die verschiedene Sträflichkeit der Handlungen bestimmt, welche man den Gesetzen und Obrigkeiten zum Trotze vollzogen hat, oder vollziehen wollte; und dann durch die Größe der nicht beabsichtigten Schäden und Unordnungen, welche ein vorsetzlicher Aufstand nach sich gezogen hat. Ein verabredeter Aufstand, in welchem man bloß diesem, oder Jenem ein Vivat bringen wollte, ist weniger strafbar, als ein anderer, wo man zugleich Pereats zu bringen und Fenster einzuwerfen sich vorgenommen hatte. Am strafbarsten sind diejenigen, deren Absicht war, an den Obrigkeiten, oder an den Unterbedienten der Obrigkeit durch die Verletzung ihres Eigenthums, oder ihrer Personen Rache zu üben.

Zufällige Aufläufe, und verabredete Tumulte waren schon lange auf allen hohen Schulen weniger häufig, und blutig, als im dreyzehnten, und den drey folgenden Jahrhunderten. Zufällige Aufläufe veranlaßten von jeher, und veranlassen auch jetzt noch oft vorsetzliche Tumulte. Beleidigte oder überwundene Parteyen nämlich suchen sich in offenbaren Aufständen Recht zu verschaffen. Die blutigsten Tumulte fielen in älteren Zeiten entweder zwischen den Studierenden, und den Bürgern der Universitäts-Städte, oder zwischen den Studierenden und Lehrern einerseits, und zwischen den fürstlichen oder städtischen Obrigkeiten anderer Seits vor. Die schlimmsten Aufstände und Tumulte, vor welchen man sich noch jetzt am meisten zu fürchten hat, sind die zwischen

Stu-

Studierenden und Handwerks-Burschen. Auch in den neusten Zeiten suchten sich Studierende dadurch Recht zu verschaffen, daß sie den Entschluß ankündigten, oder wohl gar ausführten, eine Universität zu verlassen, wenn ihnen nicht die verlangte Genugthuung widerfahre.

Bey keiner andern Gelegenheit ist es so nothwendig, daß die akademische Obrigkeit unerschütterliche Standhaftigkeit mit weiser Schonung verbinde, als bey solchen Auszügen, oder Entwürfen von Auszügen.

Gewöhnlich haben Haufen von Studierenden, die mit dem Gedanken umgehen, sich in Masse von einer hohen Schule wegzubegeben, ganz, oder größtentheils Unrecht: d. h. sie haben gar keinen, oder wenigstens keinen hinreichenden Grund, einen solchen gewaltsamen Schritt zu thun. Der Regel nach ist das, worüber sie sich beklagen, entweder gar nicht, oder nicht auf die Art, und in der Absicht geschehen, wie sie sich einbilden; oder wenn sie etwas verlangen, so ist es von der Art, daß es ohne den Untergang einer guten Disciplin nicht zugestanden werden kann. Gesetzt aber auch, daß den Unzufriedenen die verlangte Genugthuung gebühre, oder daß die vorgetragenen Wünsche ohne Schaden erfüllt werden können; so darf doch die akademische Obrigkeit die eine nicht gewähren, die anderen nicht erfüllen, so lange sie drohend gefordert, und geäußert werden. Gäbe die akademische Obrigkeit nur Ein Mahl den gerechtesten mit Drohungen verbundenen Bitten nach; so würden Unruhstifter in der Folge dieselbigen Drohungen, und drohenden Anstalten wiederhohlen, um etwas zu erzwingen, was gar nicht gestattet werden

kann, besonders um sich selbst bey großen Excessen, die Strafe verdienen, Straflosigkeit zu verschaffen.

Sträfliche Unordnungen, deren man sich schuldig machte, bevor es zu der Entschließung eines Auszuges kam, dürfen nie ungeahndet bleiben. Eine allgemeine Amnestie ist der stärkste Reitz zu vorsetzlichen Aufständen, wodurch die Ruhe hoher Schulen unaufhörlich gefährdet wird, und selbst ihre Existenz in jedem Augenblick erschüttert werden kann.

Bey aller Standhaftigkeit und Strenge, welche akademische Obrigkeiten beweisen und üben müssen, dürfen sie nie vergessen, daß sie die Stellen der Eltern vertreten, daß sie sich selbst der verirrten Jugend mit väterlicher Güte und Schonung anzunehmen, und alles sorgfältig zu vermeiden haben, was aufgebrachte Gemüther noch mehr entzünden könnte. Männer von Erfahrung wissen es, daß bisweilen die falschesten und unglaublichsten Erdichtungen bey jungen Leuten einen plötzlichen und allgemeinen Beyfall finden, und daß Hunderte von sonst tadellosen Jünglingen wähnen: ihre Ehre sey gekränkt, und könne nicht anders, als auf diese oder jene Art wiederhergestellt werden. Eine akademische Obrigkeit, die unter solchen Umständen ohne Noth, oder zur Unzeit gewaltsame Maaßregeln brauchte, würde es mit zu verantworten haben, wenn ganze Haufen von jungen Leuten etwas ausführten, was sie ihr ganzes Leben durch zu bereuen Ursache hätten. Bey einer weisen Schonung und Milde kommen verständige und gute Jünglinge bald von ihrer Verblendung zurück, und verdanken es alsdann ihren Vorgesetzten, daß diese ihnen Zeit gelassen haben, sich zu fassen, und

vor

vor den Abwegen umzukehren, auf welche zu gerathen sie in naher Gefahr waren.

Nach den von mir erwähnten Grundsätzen handelte die akademische Obrigkeit in Göttingen während der Unruhen, die gegen das Ende des Jenners, und im Anfange des Februars 1802. vorfielen, und die in und außer Deutschland, ja selbst in Göttingen auf mancherley Arten übertrieben und verfälscht worden sind.

Ein Freund, dem ich die folgende kurze Geschichte der letzten Unruhen in Göttingen um Ostern mittheilte, rieth mir, dieselbe zu unterdrücken, damit nicht das Andenken unangenehmer Vorfälle, welche man schon vergessen habe, dadurch wieder erneuert würde. Ich folgte diesem Rath, und sonderte die Darstellung der letzten Unruhen von meinem Mspt. ab. — Bald nachher erschienen im Publiciste, und im Journal des débats vom 10. Prairial, so wie in der 127. Nummer des Straßburger Weltbothen angebliche Schreiben aus Göttingen, in welchen die vorgefallenen Unruhen auf das lächerlichste, oder gehässigste übertrieben, und so wohl der akademischen Obrigkeit, als den Lehrern und Lernenden unverdiente Vorwürfe gemacht wurden. — Nach diesen Erdichtungen und Anschwärzungen kehrte ich zu meinem ersten Vorsatz zurück, und der Freund, der es zuerst widerrathen hatte, rieth nun selbst dazu, daß ich das Geschehene treulich erzählen möchte. — Die Deutschen Zeitungsschreiber hatten die Vorsicht, oder Schonung gegen Göttingen geübt, daß sie der letzten Bewegungen unter unseren jungen Leuten nicht erwähnt hatten. Diese Bewegungen waren beynahe seit vier Monathen wieder beruhigt, als man zuerst in Paris,

und zwar als von ganz neuen Vorfällen davon zu sprechen anfing. Man könne, schrieb mir ein Bekannter aus Paris, aus diesem Beyspiele einen Maaßstab der Glaubwürdigkeit aller Nachrichten hernehmen, die in öffentlichen Französischen Blättern über das Ausland verbreitet würden.

Die Veranlassung dieser Unruhen war ein schriftlich geführter Streit zweyer hiesigen Aerzte über die Behandlung eines Studierenden, der am Scharlachfieber gestorben war. Ein Theil der Studierenden nahm für Einen der beyden Aerzte Partey, und ladete durch Missive, die in einigen Collegiis umhergingen, andere Studierende zu einem Vivat ein, was man dem Lehrer, für welchen man sich interessirte, bringen wolle. Die akademische Obrigkeit wurde von dem, was man vorhatte, unterrichtet, versammelte die Jägerwache, und ließ den Haufen, der ein Vivat bringen wollte, nach den ein- für allemahl gegebenen Vorschriften mit Gewalt aus einander treiben. Was man am ersten Abend nicht hatte thun können, suchte man am zweyten und dritten Abend auszuführen. Die Jägerwache vereitelte auch am zweyten und dritten Abend die Unternehmungen der versammelten Haufen. Nur konnte sie es nicht verhindern, daß nicht am zweyten Abend von drey, oder vier herbey schleichenden Menschen zwey, und am dritten Abend Einem der streitenden Aerzte Eine Scheibe eingeworfen wurde. Die Unbekannten, welche in dem Hause eines Mitgliedes des Gerichts zuerst zwey Scheiben zerbrochen hatten, wiederhohlten diesen Frevel an Einem der folgenden Abende noch ein mahl, und zerschmetterten durch den Wurf einer Flinten-Kugel eine dritte Scheibe. Allem Vermuthen nach würden

den diese in der Finsterniß der Nacht Umherschleichen: den denselbigen Muthwillen noch öfter geübt haben, wenn man nicht nachdrückliche Anstalten zur Ertappung der Thäter getroffen, und beynahe die ganze Gesammtheit der rechtlichdenkenden Studierenden die heimliche Rachübung für niederträchtig erklärt, ja selbst Beobachtungen und Untersuchungen gegen die Thäter angestellt hätte. — Als die Jäger am dritten Abend hörten, daß in dem ihrer Wache gegenüber liegenden Hause eine Scheibe eingeworfen worden; stürzten sie heraus, und trieben die zerstreuten kleineren Haufen mit Gewalt aus einander. Die Jäger selbst musten sich theilen, weil die Haufen, welche sie zerstreuen sollten, auf mehreren zusammenstoßenden Straßen und Plätzen umherstanden. Die getheilten und eben deßwegen nicht unter der Aufsicht ihrer Unter-Officiere, oder der Pedellen handelnden Jäger schlugen vielleicht, wo sie nur hätten greifen sollen, oder schlugen vielleicht mehr, als sie nöthig gehabt hätten. Solche Excesse in den Amtsverrichtungen von Unter-Bedienten sind unter den angeführten Umständen nicht immer zu vermeiden. Wenn dergleichen am dritten Abend der letzten Unruhen wirklich vorfielen, was aber gar nicht erwiesen worden ist, so waren sie um desto erklärlicher, da der Sergeant der Jägerwache, ein eben so vorsichtiger, als entschlossener Mann, Krankheits halber nicht gegenwärtig war. Unter denen, die geschlagen worden waren, fand sich ein junger Mann von Stande, der mit einigen Freunden, welche ihren Weg nach Hause nahmen, auf den Kampfplatz zugegangen, und auf der Fußbank gerade in dem Augenblicke stehen geblieben war, als die Jäger von ihrem Ausfalle zurückkehrten, und nun auch alles, was sie noch in der

Nähe des Collegien-Hauses und auf dem Collegien-Platze antrafen, aus einander trieben. Der Geschlagene und seine Begleiter blieben stehen, weil sie an dem, was vorgefallen war, keinen Theil genommen, nicht einmahl hatten nehmen wollen, besonders aber, weil sie sich auf der Fußbank sicher hielten, als welche man nach einer seit mehreren Jahren entstandenen fälschlichen Meinung für eine Freystätte gegen die Angriffe der Unter-Bedienten der Universität ansah. Der Anführer der zurückkehreren Jäger hatte die ruhig umherstehenden jungen Leute gewarnt, daß sie aus einander gehen möchten. Da man dieses nicht that, so griffen die seit mehreren Abenden durch Schimpfwörter, Steinwürfe u. s. w. gereitzten Jäger ihrer Instruction zufolge diejenigen an, die der ergangenen Aufforderung nicht gehorcht hatten, und verwundeten den vorher erwähnten jungen Mann von Stande so, daß Blut aus der Wunde floß. Der Verwundete begab sich mit seinen Freunden gleich zu dem Herrn Prorector, und forderte um desto mehr Genugthuung, weil Einer der Unter-Bedienten gesagt haben sollte: schlagt die Hunde, oder gar, schlagt die Hunde todt. Von dieser Zeit an verlohr man den ersten Anlaß der Unruhen ganz aus dem Gesicht. Man sprach von nichts, als von der Verwundung des Unschuldigen, von den strafbaren Worten, welche ein Unter-Bedienter der Obrigkeit ausgestoßen habe, und von der Genugthuung, welche man dem Einen verschaffen, und an dem Andern nehmen wolle. Einige gefährliche Menschen benutzten das, was am dritten Abend geschehen war, oder geschehen seyn sollte, auf eine gleich schlaue und boshafte Art dazu, um eine große Menge von Studierenden, welche sich um die bisherigen Unruhen gar nicht bekümmert hatten,

ten, nicht bloß gegen einen Unter-Bedienten, sondern auch gegen eine obrigkeitliche Person aufzubringen, von welcher man erzählte, daß sie aus ihrer eigenen Tasche den Jägern Geld gegeben habe, damit sie sich betrinken, und im trunkenen Muthe desto derber zuschlagen möchten. Am Tage nach der Verwundung sah der Verwundete alle seine Freunde und Bekannte. Er führte, oder hörte fast unaufhörlich lebhafte Gespräche an, erhitzte sich dadurch, und befand sich am zweyten Morgen nicht so wohl, als am ersten Tage nach der Verwundung. Zur Verhütung beständiger Besuche fand der Wundarzt nöthig, einen kleinen Zettel an die Thür des Kranken heften zu lassen, und die Freunde und Bekannten desselben zu bitten, daß sie den Patienten in Ruhe lassen möchten, weil sich sein Zustand etwas verschlimmert habe. Die Vorsichts-Maaßregel des Wundarztes erregte die Vermuthuug, daß der Verwundete gefährlich krank sey. Die Vermuthung wurde bald zur Gewißheit. Die Feinde der Ruhe ermangelten nicht, die gewisse Nachricht von dem nahe bevorstehenden Tode des Verwundeten so schnell, und weit, als möglich, auszubreiten. Zwey Tage hinter einander kamen spät in der Nacht Deputationen von Studierenden zu dem Herrn Prorector, und baten, daß er den Unter-Bedienten, der den Befehl zum Schlagen gegeben habe, festsetzen lassen möge, weil der Verwundete in der Nacht sterben, und alsdann derjenige, den man als den Urheber der Verwundung ansah, heimlich durchgehen werde. Die Deputationen bestanden zum Theil aus jungen Leuten, die sich bis dahin mit Fleiß von allen unruhigen Bewegungen entfernt gehalten hatten, und gar nicht zu den genaueren Freunden und Bekannten des Verwundeten gehörten. Je

schrek-

schreckender die Gerüchte über den Zustand des Kranken wurden, desto allgemeiner und größer wurde die Theilnehmung, und zugleich die Erbitterung gegen diejenigen, welche man als die mittelbaren oder unmittelbaren Urheber des Unfalls ansah. Diese Stimmung der Gemüther ließ um desto mehr irgend einen heftigen Ausbruch befürchten, da man nicht bloß in der Ausführung der ersten Entwürfe war verhindert worden, sondern auch das einem Unschuldig-leidenden zugefügte Unrecht, und eine allen Studierenden angethane Beschimpfung zu rächen hatte. Schon am Tage nach der Verwundung hieß es, daß man am nächsten Sonntage etwas Ernstliches unternehmen werde. Dieß Gerücht erhielt sich die folgenden Tage durch. Weil man aber nichts näheres erfuhr, so beschloß das akademische Gericht, daß man zwar die Jägerwache versammelt halten, aber weder bey der hiesigen Garnison, noch bey dem nächsten Dragoner-Regiment um ein Hülfs-Commando nachsuchen wolle. Am Sonntage hörte man von allen Seiten, daß am Abend etwas geschehen werde. Die akademische Obrigkeit änderte deßwegen nichts in den einmahl getroffenen Anstalten, da man keine Details weder über die handelnden Personen, noch über die Zeit und Art der bevorstehenden Unternehmungen wuste. Erst um sieben Uhr Abends ward sie genöthigt, andere Maaßregeln zu nehmen. Um diese Zeit meldete ein angesehener Mann im Nahmen einer höchst glaubwürdigen Person: daß eine beträchtliche Zahl von Studierenden nach mehreren Oertern außer der Stadt gefahren, geritten, und gegangen sey: daß die verschiedenen Haufen sich mit Hiebern und Pistolen bewaffnet hätten: daß sie zu einer bestimmten Zeit in der Stadt zusammentreffen, und alsdann nicht bloß die

Jä-

Jägerwache und Pedellen angreifen, sondern auch das Haus einer obrigkeitlichen Person stürmen, und einige auf dem Carcer sitzende Studierende befreyen wollten. Auf diese Denuntiation requirirte man so wohl dem Herrn Commendanten von Göttingen, als den Chef des nächsten Dragoner-Regiments um Hülfe. Die erbetene Hülfe erfolgte so schnell, daß man zur gehörigen Zeit genug gerüstet war, um nichts fürchten zu dürfen. Zwischen acht und zehn Uhr kamen viele Studierende, zum Theil mit Geräusch in die Stadt zurück. Zwischen zehn und eilf Uhr bemerkte man an dem Thore, das dem Hause der obrigkeitlichen Person am nächsten liegt, ein beständiges Eingehen und Ausgehen. Man hörte Pistolen-Schüsse, als Signale. Man hörte von den Ein- und Ausgehenden die Frage: ob man es diesen Abend wagen wolle? und die Antworten, daß es nicht rathsam sey, weil man das Militär in Thätigkeit gesetzt habe. Vor einem andern Thore fragte eine kleine von außen kommende Gesellschaft von Studierenden die Schildwache: ob die Wachen an den Thoren verstärkt worden, und ob in der Stadt alles ruhig sey? Auf die Antwort: daß die Thorwachen nicht verstärkt worden: gingen die Fragenden wieder zum Thore hinaus, und schossen ein Pistol ab, ohne in die Stadt zurückzukehren. Um dieselbige Zeit kamen drey bis vier Studierende in ein Wirthshaus vor einem dritten Thore, wo sich ein Commando von zwölf Mann Dragonern fand, und forderten einen Schnapps. Als sie die Dragoner wahrnahmen, sahen sie sich lächelnd an, und gingen gleich wieder weg. Der Wirth bemerkte, daß noch nie so spät in der Nacht so hübsche Herren zu ihm gekommen seyen.

Die

Die akademische Obrigkeit würde sich einer unverzeihlichen Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, wenn sie nach den ihr gethanen Anzeigen anders gehandelt hätte, als sie wirklich handelte. Es war aber nicht genug, ein schlimmes Unternehmen Ein Mahl gehindert zu haben. Man muste für die Zukunft Maaßregeln ergreifen, weil das, was an Einem Tage nicht geschehen war, gleich am nächsten Tage geschehen konnte. Um die nöthigen Maaßregeln recht zu nehmen, muste man vor allen Dingen, so weit es in der beschränkten Zeit möglich war, zu erfahren suchen, ob man würklich, und wie viel man am Tage vorher gegen die Obrigkeit, und ihre Unterbedienten vorgehabt; und ob und wie viel man noch jetzt zu fürchten Ursache habe.

Das akademische Gericht kam daher am Montage Morgen außerordentlich zusammen. Der zuverlässige Mann, der am Abend vorher gewarnt hatte, reichte schriftlich dieselbige Denuntiation ein, welche er zuerst mündlich hatte machen lassen. Er nannte die Personen, von welchen er die mitgetheilten Nachrichten erhalten habe; und diese Personen, gegen deren Glaubwürdigkeit wiederum nichts einzuwenden war, gaben die Eine eidlich, die andere an Eides Statt, die Zeiten, Oerter und Nahmen von Personen zu Protocoll, wann, wo, und von welchen sie das, was sie aussagten, gehört hatten. Man brachte zugleich in Erfahrung, daß der Entwurf des vorhergehenden Tages vielen Menschen in und außer der Stadt bekannt geworden war. Die Domestiken der obrigkeitlichen Person, an welcher man sich rächen wollte, wurden gewarnt, daß sie auch heute ihr Haus in Acht nehmen möchten. Mehrere Eltern in der

Nachbarschaft hatten auf erhaltene Briefe, oder Winke ihre Söhne am Sonntage aus Göttingen abgerufen, und die Nacht über bey sich behalten, damit die Jünglinge in die Unternehmungen der Sonntagsnacht nicht hineingezogen werden möchten. Ein Dragoner-Officier in Weende wartete von vier Uhr Nachmittags auf die Requisition, die erst um acht Uhr Abends erfolgte. Ein öffentlicher Beamter, dem die dunklen Gerüchte von Tumulten gleichfalls zu Ohren kamen, schickte in die Stadt, um zu erfahren, was vorgehe. — Da man an der Wirklichkeit eines sehr strafbaren Unternehmens gegen die Obrigkeit und ihre Unterbedienten vernünftiger Weise nicht mehr zweyfeln konnte, und zugleich besorgen muste, daß das vereitelte Unternehmen nur aufgeschoben worden; so faßte das akademische Gericht zwey Beschlüsse, die unter den vorhandenen Umständen gleich nothwendig schienen. Erstlich ersuchte man den Herrn Commendanten, daß er die gröste Zahl von Soldaten, welche die schwache Garnison erlaube, zur Disposition der akademischen Obrigkeit bereit halten, und dann den Herrn Obersten des in unserer Gegend liegenden Dragoner-Regiments, daß er dreyßig Mann Dragoner gegen Abend in die Stadt einrücken lassen wolle. Zweytens entwarf man einen Bericht an das hohe Königliche Staats-Ministerium, in welchem man das, was in den letzten Tagen vorgegangen war, nebst den getroffenen Anstalten meldete, und die unterthänige Bitte hinzufügte, daß unsere gnädigen Oberen die zu schwache Garnison baldigst verstärken, und eine Commission zur Untersuchung der bisherigen, und vielleicht noch erfolgenden Unruhen ernennen wolle. Der Bericht wurde durch eine Estafette nach Hannover geschickt, ohne vorher bey den Mit-

gliedern der Deputation circulirt zu haben: theils, weil die gröste Gefahr bey dem Verzug war, theils, weil der Inhalt des Berichts möglichst geheim muste gehalten werden.

Auf die Requisition des akademischen Gerichts wurden die Beurlaubten einberufen. Schon diese Einberufung erregte Aufmerksamkeit. Ein noch grösseres Aufsehen entstand, als ein Commando von dreyßig Dragonern Abends um sechs Uhr in die Stadt einrückte. Die Freunde der Ruhe selbst unter den Studierenden, die des ewigen Treibens und Hetzens überdrüssig waren, freuten sich, daß die Obrigkeit endlich durch gehörigen Ernst die lange genug gestörte Ruhe wieder herstellen werde. Der gröste Theil der Studierenden und übrigen Einwohner, die von den Unternehmungen des vorhergehenden Tages nichts gehört hatten, erschraken entweder, oder wunderten sich wenigstens über die drohenden Anstalten, welche man getroffen habe. Die Schuldigen, die wohl wusten, weßwegen die Obrigkeit solche Zurüstungen mache, fingen an zu fürchten, daß man ihnen auf die Spur gekommen sey, und daß man sich ihrer bemächtigen werde. Je mehr sie für sich selbst fürchteten, desto mehr suchten sie die Unschuldigen glauben zu machen, daß die akademische Obrigkeit sich durch falsche Denuntiationen habe irre führen lassen: daß man am Sonntage nichts wichtiges gegen die Obrigkeit vorgehabt, und daß diese also ohne hinlänglichen Grund durch die Aufbietung des Militärs Stadt und Universität in Bewegung gesetzt habe. Eben die Hetzer, welche die Obrigkeit gern durch den Verdacht von Furchtsamkeit und Uebereilung lächerlich gemacht hätten, trachteten darnach, sie auch verhaßt zu machen.

chen. Man gab vor, daß nicht bloß der Senat, sondern selbst die Königliche Regierung der hier studierenden Jugend im J. 1790. das Versprechen, oder vielmehr das Privilegium ertheilt habe: daß bey entstehenden Unruhen niemahls Cavallerie in die Stadt kommen, und gegen die Studierenden gebraucht werden solle. Dieß Vorgeben wurde ohne alle Prüfung von der größern Hälfte der Studierenden für wahr gehalten, und es fiel auch nicht Einem ein, nach der Urkunde zu fragen, die das angebliche Versprechen oder Privilegium enthalte. Die Verführer nahmen aus dem angeblichen Privilegio Stoff zu den scheinbaren Klagen her: daß die Universität ihr gegebenes Wort gebrochen habe, und daß man eine freye Jugend despotisch behandeln wolle. Ein solches willkührliches Regiment, setzten die Klagenden hinzu, müsse man nicht ertragen. Die leichtgläubigen Verführten stimmten in diese Klagen, und in diesen Entschluß ein. Die Gährung der Gemüther nahm von Stunde zu Stunde zu, ungeachtet Eine der bisherigen Ursachen derselben, die Theilnehmung an dem Verwundeten zu wirken aufhörte. Selbst die Studierenden fingen an, überzeugt zu werden, daß der Verwundete weder jetzt gefährlich krank sey, noch auch jemahls gewesen sey. Die Verführer freuten sich des glücklichen Erfolgs ihrer Bemühungen. Sie hofften um desto eher unentdeckt und ungestraft zu bleiben, je größer die Zahl derer werde, die sich zu gesetzwidrigen Schritten verleiten ließen.

Die akademische Obrigkeit war zu gut gerüstet, als daß man daran hätte denken können, etwas mit offenbarer Gewalt auszuführen. Die Unruhigen und Unzufriedenen verfielen daher darauf, daß alle recht-

schaffene Burschen, deren Rechte gekränkt worden, die Universität verlassen, und nicht eher zurückkehren müsten, als bis man die verletzten Rechte wieder hergestellt, die verweigerte Genugthuung geleistet, und den Beschwerden der studierenden Jugend abgeholfen habe. Dieser Vorschlag fand einen, oder anderthalb Tage lang einen erwünschten Eingang. Man glaubte, daß die akademische Obrigkeit es nie bis zum Auszuge kommen lassen, oder wenn sie diesen auch nicht hindere, sehr bald durch die Klagen, oder den Aufstand der Bürgerschaft werde genöthigt werden, die ausgezogenen Studenten unter den für diese ehrenvollsten Bedingungen zur Rückkehr in die Stadt einzuladen. — Die Unzufriedenen fingen am Tage nach dem Einrücken der Dragoner an, sich in kleinere, und größere Landsmannschaften zu theilen. Die Landsmannschaften versammelten sich heimlich, und wählten Senioren. Die Senioren machten, wie man vernahm, ein Auszugs-Comité aus, und erkohren so wohl Sprecher, als einen General-Anführer, welche Ehrenstelle lange Niemand annehmen wollte. Man preßte, oder ladete zu zweyerley Unterschriften ein: zur Unterzeichnung einer petition of rights, oder eines Beschwerden-Heftes; und dann zur Unterzeichnung einer Schrift, in welcher man sich verpflichtete, auf den Fall der nicht erhörten Bitten, und der nicht abgestellten Beschwerden, die Universität Göttingen zu verlassen, und nicht eher zurück zu kommen, als bis die eingereichten Bitten erfüllt, und die vorgebrachten Beschwerden abgethan worden.

Es würde wahrscheinlich unserer akademischen Jugend nie in den Sinn gekommen seyn, förmlich auszuziehen, wenn nicht im J. 1790. ein hiesiger Pro-

Proregtor ein böses Beyspiel gegeben hätte. Dieß böse Beyspiel schlummerte beynahe zwölf Jahre lang, und wachte jezt zur grösten Gefahr unserer hohen Schule wieder auf. Im Julius 1790. gerieth ein Student mit einem Tischler-Gesellen gerade vor der Tischler-Herberge in Streit. Der Student mißhandelte den Handswerks-Burschen zuerst, und ohne Ursache. Andere Gesellen kamen ihrem Cameraden zu Hülfe, und gaben so wohl dem Urheber des Streits, als mehreren seiner Bekannten reichlich zurück, was man Einem der Ihrigen gethan hatte. Die geschlagenen Studenten wiegelten am Abend einige Hunderte ihrer Mitbrüder auf, daß sie mit Geschrey in den Straßen umherzogen, und zulezt vor das Haus des Prorectors gingen, um Genugthuung zu fordern. Der Prorector versprach diese, verlangte aber zu gleicher Zeit von dem unzufriedenen Haufen, daß sie ruhig auseinander gehen sollten. Die Vordersten sagten dieses zu, und auf diese Zusage ließ der Prorector die Jägerwache sich nicht bloß zurückziehen, sondern in ihre Wachtstube einschließen. Der gröste Theil der unruhigen Studierenden begab sich wirklich nach Hause. Eine kleinere Minorität hingegen blieb beysammen, entweder weil sie von dem der Obrigkeit gethanen Versprechen nichts gehört hatten, oder die von der Obrigkeit zu erwartende Genugthuung nicht für hinlänglich hielten. Dieser Rest des ersten Haufens hohlte die großen Feuerhaken, die an einem bestimmten Orte stets zum Gebrauch bereit liegen, und rissen den Schild von der Tischler-Herberge herunter. Diese Einer Gilde angethane Beschimpfung brachte am folgenden Tage die Meister und Gesellen fast aller Gilden so sehr auf, daß sie in zahlreichen Haufen von dem versammelten Magistrat

Genugthuung forderten. Während daß die städtische Obrigkeit über das Gesuch der Gilden rathschlagte, und so wohl die Rathhaus-Treppe, als der Markt mit Meistern und Gesellen angefüllt waren, vergriffen sich wieder einige Studenten an einigen Handwerks-Burschen. Diese neue Injurie empörte die versammelten Handswerks-Burschen so sehr, daß sie von nun an über alle Studenten, die ihnen vorkamen, herfielen, und Mehrere derselben hart verwundeten. Die gereitzten Gesellen streiften bis drey Uhr Nachmittags in den Straßen umher, ohne daß man ihnen Einhalt that, oder thun konnte. Noch an eben dem Tage, an welchem diese Studenten-Verfolgung ergangen war, verließen achtzig Studenten die Stadt, und begaben sich nach Kerschlingerode, einem auf dem Heinberge liegenden Gute, wo Wirthschaft getrieben wird. Sie thaten dieses in einer doppelten Absicht, um sich gegen die ferneren Gewaltthätigkeiten der Handwerks-Burschen sicher zu stellen, und dann, um wegen des der Gesammtheit der Studierenden zugefügten Unrechts Genugthuung zu erhalten. Am folgenden Tage zogen den zuerst Ausgewanderten die meisten übrigen Studierenden nach, so, daß ihre Zahl bis nahe an sieben hundert anwuchs. Die Ausgezogenen theilten sich in Compagnien ab, wählten Officiere und Anführer, stellten Posten aus, und hielten eine musterhafte Disciplin. Die akademische Obrigkeit ließ sich mit den Ausgezogenen in Unterhandlungen ein. Die Studierenden machten bald billige, bald unerfüllbare Bedingungen. Endlich vereinigte man sich über die Hauptpuncte, und der Friede wurde geschlossen. Die Ausgewanderten zogen mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen in die Stadt ein. Ein Deputirter der Bür-

rschaft, und ein Mitglied der Akademie waren ih-
n entgegen geritten, um sie einzuhohlen. Als der
ig vor der Hauptwache vorüber ging, trat das
ilitair in's Gewehr, und machte der akademischen
igend die Honneurs. Abends wurden viele Fen-
r erleuchtet. Die im Triumph zurückgekehrten
inglinge hielten in der Stadt eine eben so strenge
icht, als auf dem heiligen Berge. Die Anführer
:mirten einige Tage lang ein Studenten-Gericht,
r welches nicht bloß Studierende, die gefehlt hat-
ı, sondern auch Bürger, welche verfolgten Stu-
:renden ihre Häuser verschlossen, oder keine Hülfe
leistet hatten, geladen wurden, um ihr Urtheil zu
ıpfangen. Man duldete alles dieses, vor Freude,
ß die Ausgewanderten insgesammt zurück gekom-
:n waren.

Das Andenken an die glorreiche Rückkehr der
ı J. 1790. Ausgezogenen erregte in den Unzufrie-
nen, die in den ersten Tagen des letzt verflossenen
:bruars eine Secession vorhatten, die Hoffnung ei-
s ähnlichen glücklichen Ausgangs. Diese Hoff-
ıng fing zuerst an zu sinken, als am dritten Fe-
uar gegen Mittag durch eine Estaffette ein Rescript
s hohen Königlichen Staats-Ministeriums anlang-
, wodurch eine Commission zur strengen Untersu-
ung und Bestrafung der bisherigen Unruhen nie-
rgesetzt wurde. Die Commission bestand außer dem
errn Prorector, und dem beständigen Beysitzer des
ademischen Gerichts aus den beyden Herren Hof-
then Runde und von Martens. Die ernann-
n Commissarien hielten an demselbigen Tage ihre
ste Sitzung, und vereinigten sich in dieser ersten
itzung über einen öffentlichen Anschlag, in welchem

 die

die K. Commission dem Publico ihre Einsetzung ankündigte, die Studierenden vor allen gesetzwidrigen Schritten warnte, und zugleich bekannt machte, daß sie nach dem erhaltenen hohen Auftrage gegen die Urheber und Beförderer der noch immer fortdauernden Unruhen strenge untersuchen werde. Die Verführer so wohl, als die Verführten erkannten jetzt, daß die Obrigkeit weder eine allgemeine Amnestie bewilligen, noch besänftigende Ueberredungs-Künste anwenden werde, um diejenigen, die mit einem Auszuge droheten, in der Stadt zurück zu halten. Diese Betrachtung erhielt ein neues Gewicht durch manche andere Umstände, die sich um desto mehr aufdrängten, je näher der Entwurf einer Secession der wirklichen Ausführung kam. Wege und Witterung waren so schlecht, daß der Gedanke, bey solchen Wegen und solcher Witterung auszuwandern, schon Vielen die Lust dazu benehmen muste. Andere, welche sich durch Wege und Witterung nicht hätten aufhalten lassen, waren ohne Geld. Credit fand man nirgend, weil es ungewiß war, ob diejenigen, welche auswandern wollten, zurückkehren würden. Man konnte sich nicht darüber vereinigen, ob man auf das Eichsfeld, oder in das Hessische ziehen wolle. Man wuste nicht, ob die Ausziehenden nicht unter Weges aufgefangen, oder ob man sie da, wo sie sich niederzulassen gedachten, aufnehmen und dulden werde. Die Bürgerschaft schien sich für die Ausziehenden wenig zu interessiren, theils, weil man glaubte, daß die Secession nur kurze Zeit dauern werde, theils, weil man bemerkte, daß diejenigen, welche auswandern wollten, gar keinen hinlänglichen Grund zu einem solchen Schritte hätten. Man gab zwar die Hoffnung nicht ganz auf, daß die akademische Obrigkeit die Ausge-

wan-

anderten zur Rückkehr einladen; allein man hörte
och auch aus dem Munde sehr vieler Professoren,
elche man deßwegen befragte, daß die Obrigkeit
ch nie dazu verstehen werde. Dieser Fall war für
Niemanden bedenklicher, als für die Anführer. Die
nführer konnten es sich nicht verhehlen, daß die
Meisten, welche durch ihre Nahmens = Unterschrift
ir den Auszug gestimmt, dieses nur höchst ungern,
nd bloß aus Furcht vor Händeln gethan hatten.
Sie sahen voraus, daß, wenn es zum Auszuge kom-
e, alle Beneficiaten und Landeskinder unter Andro-
ung des Verlusts ihrer Beneficien, oder ihres künf-
gen Glücks würden zurückgerufen: daß die Mei-
en diesem Rufe folgen, und daß alsdann alle Uebri-
, welche wider ihren Willen von Göttingen weg-
gangen wären, zurückkehren, und von den zurück-
bliebenen Studierenden mit offenen Armen würden
npfangen werden. Geschah dieses, so waren viel-
icht nach wenigen Tagen die Anführer die Einzigen,
e nicht zurückkehren konnten, und die Strafe von
ufwieglern und Ruhestörern zu erwarten hatten. Alle
ese Umstände und Betrachtungen zusammengenom-
en veranlaßten den Beschluß, daß man eine Bitt-
hrift überreichen, und wenn die vorgebrachten Bit-
n gewährt würden, in Göttingen bleiben wolle.
Die Bittschrift, welche in sehr ehrerbietigen Aus-
rücken abgefaßt war, wurde dem Herrn Prorector
on fünf Sprechern oder Abgeordneten am Abend des-
lbigen Tages übergeben, an welchem die Königli-
e Commission ihre erste Sitzung gehalten hatte.
Sie war von mehr als drey hundert Nahmens-Un-
rschriften begleitet, unter welchen man behauptete,
aß mehrere nicht von den genannten Personen selbst,
ndern von Freunden und Bekannten geschrieben

 wor-

worden. Die Bittschrift circulirte bey den Mitgliedern der Commission, und wurde in der Sitzung des folgenden Tages erwogen und beantwortet. Die erste Bitte trug auf die Suspension eines Unter-Bedienten an, der sich eines Excesses in seinen Amts-Verrichtungen schuldig gemacht haben sollte. Die K. Commission antwortete: Suspension sey eine harte Strafe, und diese Strafe könne man nicht vollziehen, so lange der Beklagte nicht gehört, und nach gehöriger Untersuchung des angeschuldigten Vergehens überführt worden sey. Man wolle genau inquiriren, und wenn man finde, daß Einer der Unter-Bedienten zu weit gegangen sey, so wolle man den Schuldigen strafen, und den Beleidigten Genugthuung verschaffen. — In der zweyten Bitte wünschte man, daß die eingerückten Dragoner entfernt würden, weil im J. 1790. den Studierenden versprochen worden, daß keine Cavallerie in die Stadt kommen solle. — Die Commission erwiederte: das angebliche Versprechen sey erdichtet. Die vorhandenen Dragoner sollten sogleich entfernt werden, so bald die Herren am nächsten Morgen ihre Arbeiten ruhig wieder anfangen würden. In der dritten Bitte ersuchte man, daß die Jäger ins künftige auf Studierende nicht mehr losschlagen, sondern sie bloß greifen, und auf das Carcer führen möchten. Die K. Commission erklärte, daß sie sich nicht für ermächtigt halte, in den Verfügungen der hohen Oberen das Geringste abzuändern. Unterdessen wolle sie den Unter-Bedienten der Universität, und besonders den Unter-Officieren der Jägerwache ihre Instructionen nochmahls einschärfen, und ihnen bedeuten, daß sie sich pünctlich nach diesen Instructionen richten sollten. Die K. Commission theilte ihre Antwort den Abgeordneten,

wel-

lche die Bittschrift übergeben hatten, schriftlich
t, damit Mißverständnisse und Mißdeutungen
glichst verhütet würden. Die Abgeordneten bega-
sich mit der schriftlichen Antwort zu den vor dem
ore versammelten Landsmannschaften. Viele un-
denen, welchen man die Antwort der Commission
rlas, glaubten, daß die Bittenden eigentlich nichts
angt hätten: die Meisten aber waren doch der
einung, daß man so viel erhalten habe, als nur
igermaaßen habe zugestanden werden können. Es
ickte den Freunden der Ruhe, die noch nicht be-
edigten Unzufriedenen zu besänftigen. Nur äußer-
man den Wunsch, daß die K. Commission auf die
ersicherung der Studierenden, am folgenden Mor-
n die Arbeiten wieder anzufangen, die Dragoner
r Tages-Anbruch aus der Stadt entlassen wolle.
ie Commission bewilligte dieses gern, wenn anders
e solche Entlassung mit den von dem requirirten
ilitär ein mahl getroffenen Anstalten vereinbar sey.
ie Studierenden setzten die einige Tage lang unter-
ochenen Arbeiten mit neuem Eifer fort, und man
erkte am nächsten Morgen nicht, daß die Stadt so
ohl, als die Universität anderthalb Wochen lang
ehr oder weniger heftig bewegt gewesen waren.

Nach wiederhergestellter Ruhe fuhr die K. Com-
ission in den angefangenen Untersuchungen fort. In
r siebenten und letzten Sitzung sprach sie den Unter-
edienten, auf dessen Suspension man gedrungen
tte, von allen angeschuldigten Excessen in Amts-
errichtungen los, und erkannte den Studierenden,
e an den drey ersten Abenden unter den unruhigen
aufen waren ergriffen worden, die gesetzlichen Stra-
zu. Die studierende Jugend hatte geraden Sinn,
und

und richtiges Gefühl genug, um einzusehen, daß man so wohl der verläumdeten obrigkeitlichen Person, als dem Unter = Bedienten der Universität Unrecht gethan habe, und daß sie selbst durch falsche Gerüchte, und Vorspiegelungen sich zu Schritten habe verleiten lassen, deren gefährliche Folgen man mit Schrekken nicht eher entdeckte, als bis man zur ruhigen Ueberlegung gekommen war.

Die K. Commission gab sich alle ersinnliche Mühe, die Urheber der ersten Zusammenläufe, die heimlichen Einwerfer der vier Scheiben, die während der Unruhen waren zerbrochen worden, die Anzettler des Unternehmens, das an einem Sonntage ausgeführt werden sollte, endlich die ersten Entwerfer eines zu machenden Auszuges zu entdecken. Ihre ernstlichen Bemühungen, diesen gefährlichen Menschen auf die Spur zu kommen, waren vergeblich. Die Urheber, oder Theilnehmer des Unternehmens am Sonntage hätte man vielleicht herausbringen können, wenn man nicht hätte fürchten müssen, daß die Nahmen der wohlmeinenden Warner bekannt geworden wären. Die Sicherheits=Anstalten, welche man während der Unruhen treffen muste, verursachten einen Aufwand von mehr, als zwey hundert Thalern. Kein Vernünftiger kann diesen Aufwand bedauern, weil man es den getroffenen Anstalten allein zu danken hatte, daß bey einer so heftigen Gährung der Gemüther, die eilf Tage dauerte, alle bedeutende Unordnungen verhütet, und nur allein vier Scheiben heimlich eingeworfen wurden. Ohne die getroffenen Anstalten hätte man gewiß an den Unter = Bedienten der Obrigkeit Selbstrache zu nehmen gesucht. Wie leicht hätte es geschehen können, daß bey einem sol-

ıen Versuche Einer oder einige Studierende, oder
nter = Bediente gefährlich wären verwundet wor-
:n!

Gestrenge Leser fragen vielleicht: warum man
cht die Senioren der Landsmannschaften, die Spre-
er, und den General-Anführer gestraft habe? Man
'afte diese nicht, weil man wuste, daß sich unter
esen nicht die Verführer des Volks fanden, sondern
ß sie vielmehr alles, was sie konnten, zur Erhal-
ng und Wiederherstellung von Ruhe und Ord-
ıng beygetragen hatten.

Eine kurze Zeit schien es, als wenn ein Theil
r akademischen Jugend glaubte, den Sieg über
: Obrigkeit davon getragen zu haben. Diese Mei-
ıng verlohr sich aber bald, weil die akademische
brigkeit während und unmittelbar nach den Unru-
n in Disciplin- und Schuldsachen eben so verfuhr,
s sonst, und weil einige Vergehungen, deren man
) vor den Unruhen gegen das Militär schuldig ge-
ıcht hatte, von dem K. Staats-Ministerio unmit-
bar mit dem grösten Ernste bestraft wurden.

Wer den Geist unserer akademischen Jugend
ht genau kennt, konnte nicht ohne Grund fürch-
ı, daß die während der Unruhen organisirten Lands-
ınnschaften in der Folge bestehen, bey der nächsten
:legenheit sich wieder vereinigen, und der akademi-
en Obrigkeit gefährlich werden würden. Eine Er-
ırung von mehreren Monathen hat aber schon ge-
rt, daß man von den plötzlich eingerichteten, und
eder aufgelösten Verbrüderungen nichts gefährli-
s zu besorgen habe. Die grösseren Landsmann-
aften waren zu zahlreich, als daß ihre Mitglieder
ı in wenigen Tagen genau hätten kennen lernen kön-
nen.

nen. Die kleineren Landsmannschaften, welche sich in Eine zusammenthaten, waren einander so fremd, daß sie sich nach den Unruhen kaum wieder erkannten. Der gröste Theil der Studierenden endlich fand an den kurz dauernden Verbrüderungen so wenig Wohlgefallen, daß sie sich gleich zurück zogen, da die erste Veranlassung derselben aufhörte — Ich komme immer auf den Grundsatz zurück: wo die Gesetze gut, und die akademischen Obrigkeiten wachsam sind, da können zwar einzelne Unordnungen entstehen. Allein die entstandenen Unordnungen haben keine dauernde Folgen. —

Nach einer alten Sitte treten in Göttingen in der Neujahrsnacht viele Bürger mit ihren Kindern und Hausgenossen vor die Thüren, und viele Studierende legen sich in die Fenster, um in dem Augenblicke, wo es zwölf schlägt, laut rufen zu können: pereat das alte, vivat das neue Jahr! Manche von denen, die aus den Fenstern, und vor den Thüren gerufen haben, gehen nachher auf die Straße. In wenigen Augenblicken sind mehrere kleinere und größere Haufen beysammen. Diese Vereinigung selbst ermuntert zum Singen. Die singenden Chöre locken Theilnehmer, und Zuhörer oder Zuschauer herbey. Trunkene und Halbtrunkene fangen an, gegen die Thüren und Fensterläden zu schlagen, oder Laternen einzuwerfen, oder die Pedellen und Universitäts-Jäger zu beschimpfen. Die Unter-Bedienten der akademischen Obrigkeit fordern die lärmenden Haufen auf, aus einander zu gehen. Wenn dieß nicht augenblicklich geschieht, so werden die Widerspenstigen angegriffen, meistens Einige derselben ertappt, und auf das Carcer geführt. Die Ertappten, gewöhnlich die am wenigsten Schuldigen, müssen für die Uebrigen büßen.

Es ist gar zu natürlich, daß Freunde und Bekannte sich bey dem Wechsel des Jahrs zu einem frohen Mahle vereinigen. Dieß kann also auch Studierenden nicht verboten, nur musten sie davor gewarnt werden, weil häufige und zahlreiche Trinkgelage von jungen Leuten die unmittelbaren Ursachen der ärgerlichen Unordnungen der Neujahrsnacht sind. Junge Leute nehmen sich fest vor, und versprechen sich gegenseitig, nicht laut zu singen, um 12 Uhr nicht auf die Straße zu gehen, noch weniger sich zu lärmenden Haufen zu gesellen. Wenn dann aber der Wein oder Punsch zu wirken angefangen hat, so vergißt man alle gefaßten Vorsätze. Man singt. Man mischt sich unter lärmende Haufen, oder weicht ihnen nicht genug aus. Die Haufen werden plötzlich überfallen. Gerade diejenigen, die sich unschuldig wissen, oder glauben, bleiben stehen, werden ergriffen, fortgeführt, und bestraft.

Abend-Mahlzeiten mit Musik können in der Neujahrsnacht weder unmittelbar vor dem Thore, noch innerhalb der Stadt erlaubt werden, weil die Gesetze ausdrücklich dagegen warnen, und weil, wenn die Obrigkeit dieses Einer Gesellschaft erlaubte, dieselbe Erlaubniß anderen Gesellschaften nicht abgeschlagen werden könnte, woraus unvermeidlich große Unordnungen entstehen würden. Die Unter-Bedienten der Akademie haben den Auftrag, alle Zimmer, wo Trink-Gesellschaften beysammen sind, von acht Uhr Abends an genau zu beobachten. Wenn Aufläufe entstehen, so ergeben die nachfolgenden Untersuchungen fast ohne Ausnahme, daß die Mitglieder solcher Trinkgesellschaften Theil daran nahmen. Lautes Singen auf den Zimmern in der Neujahrsnacht wird, wie alle übrige Unordnungen stärker, als sonst gestraft.

Nach

Nach den Wahrnehmungen und Aussagen der Unter-Bedienten rühren die Beschimpfungen und Mißhandlungen der Jäger und Pedellen, wie das Einwerfen der Gassen-Laternen, weniger von Studenten, als von Handwerks-Burschen, Lehrjungen, und anderen muthwilligen Knaben her. Das Zusammenlaufen der letzteren vermehrt die Anfangs kleinen Häuflein von Studierenden sehr schnell zu großen Haufen, und die Einen machen den Anderen Muth. Die Erfahrung hat daher auch gelehrt, daß wenig oder gar keine Unordnungen vorfielen, so oft es der Policey-Commission gelang, durch ihre Bekanntmachungen und Anstalten zu bewirken, daß Hausväter und Hausherren ihre Kinder, Bedienten und Arbeiter zu Hause hielten. Ich bin überzeugt, daß die Unordnungen der Neujahrsnacht bald aufhören werden, wenn man jedem Hausvater für Jedes seiner Kinder, Bedienten, Gesellen oder Lehrjungen, die in der Neujahrsnacht auf der Straße betroffen werden, eine Geldbuße von zwey Thalern abfordert, und solche, die nicht bezahlen können, mit Gefängniß-Strafe belegt: wenn man allen Hausbesitzern bey einer Strafe von fünf Thalern untersagt, um zwölf Uhr die Hausthüren, und die Fenster in den Zimmern an der Erde zu öffnen, aus den Hausthüren herauszutreten, und aus den Fenstern herauszuschreien. Wenn alle Hausthüren und Fenster verschlossen sind: wenn keine vor den Thüren stehende Haufen sich mit den Haufen von Studierenden vereinigen, und die zerstreuten Studierenden nicht mehr in den allenthalben offenen Thüren Schutz finden können, so werden es gewiß nur Wenige der letzteren wagen, um zwölf Uhr auf die Straße zu gehen. Die Wenigen, welche dieses wagen, werden nicht leicht Unfug anfangen, oder dem

dem angefangenen Unfug wird schneller und leichter, als bisher, Ziel und Maaß gesetzt werden können. Am allermeisten aber wird durch die Verschließung von Thüren und Fenstern die Sicherheit der Jäger und Pedellen befördert werden. Die meisten Schimpfwörter, oder Steine und Stücke Holz, welche seit mehreren Jahren die in den Straßen auf und abgehende Jägerwache trafen, kamen aus den geöffneten Thüren und Fenstern an der Erde, wo man keine Studenten vermuthen konnte.

Das legen von Canonen-Schlägen, das Schießen mit Pistolen, das Werfen von Racketen und Schwärmern in der Neujahrsnacht hat seit zehn Jahren immer mehr und mehr abgenommen, und in den letzten Zeiten fast ganz aufgehört. Bloß die Säcular-Nacht machte hier eine Ausnahme. Zur Verminderung dieser feuergefährlichen Uebel trugen allerdings die geschärften Strafen, noch mehr aber die Wachsamkeit so wohl der akademischen Obrigkeit, als der Polizey-Commission gegen diejenigen Personen bey, welche Canonen-Schläge, Racketen, und Schwärmer verfertigten, heimlich in die Stadt brachten, und an die Studierenden verkauften. Von der Zeit an, wo man Einen der Verkäufer von Canonenschlägen, Racketen und Schwärmern in der Stadt ertappte, und ernstlich strafte, hat man über das Legen und Werfen derselben wenig zu klagen Ursache gehabt.

Bey den Gesetzen gegen das Schießen, das Werfen von Racketen und Schwärmern, oder gegen das Abbrennen von Feuerwerken hat man vorzüglich nur an die Feuer-Gefahren gedacht, die entstehen konn-

konnten, und abgewandt werden sollten. Man hat aber nicht Rücksicht genug auf die Lebens-Gefahren genommen, welche unvorsichtige Uebungen im Schießen mit Schrot oder Kugeln bringen können. Unvorsichtiges Schießen mit Kugeln, oder Schrot in der Nähe der Stadt, oder in und zwischen den Gärten sollte wenigstens so hart bestraft werden, als das Schießen, oder das Werfen von Schwärmern, oder das Legen von Canonen-Schlägen in der Stadt, weil das Leben der Menschen dadurch in augenscheinliche Gefahr gesetzt wird. Auch wird man vielleicht in der Zukunft den Gebrauch der Fackeln außer der Stadt bey derselbigen, oder noch schwererer Strafe verbieten müssen, als den Gebrauch der Fackeln in der Stadt. Wenn im Winter zahlreiche Schlitten-Partien mit vielen Fackel-tragenden Vorreutern durch Dörfer kommen; so gerathen die Dörfer wegen der leichteren Bauart ihrer Häuser, der hölzernen Umzäunungen ihrer Höfe und Gärten, und der trockenen Misthaufen in viel größere Feuers-Gefahren, als dieselbigen Züge von Fackeln unserer, oder einer jeden andern Stadt bringen würden.

Das Maskiren, oder Verkleiden hat sich schon seit manchen Jahren fast ganz verlohren. In früheren Zeiten waren Verkleidungen sehr häufig, und verursachten große Unordnungen, selbst Aufläufe. In den letzten Unruhen hieß es, daß man Masken gekauft habe, um sich unkenntlich zu machen. Es ist aber nicht gerichtlich erwiesen worden, daß man dergleichen getragen habe. Junge Leute können sich, wenn sie wollen, unkenntlich machen, ohne sich eigentlich zu verkleiden. Sie dürfen nur Chenillen, oder Mäntel hoch herauf tragen, Mützen, oder runde

de Hüte tief in das Gesicht ziehen, oder setzen, und die Köpfe etwas niederwärts beugen, um selbst in geringer Entfernung unkenntlich zu werden.

Theatralische Vorstellungen wurden vormahls nicht nur für Eine der grösten Ergötzlichkeiten, sondern auch für Eine der am meisten bildenden Uebungen von Schülern und Studierenden gehalten. Auf unseren protestantischen hohen Schulen sind die Vortheile theatralischer Vorstellungen, die von Studierenden gegeben werden, so ungewiß, und die Nachtheile so groß, daß man sie seit manchen Jahren immer seltener und seltener gestattet hat, und in Göttingen schwerlich jemahls wieder erlauben wird. Der Aufwand, den sie verursachen, ist der geringste Schaden. Der gröste Schaden besteht in dem Zeitverlust, und in der Unterbrechung oder gänzlichen Unterlassung der ernstlichen Arbeiten, um welcher willen junge Leute auf hohe Schulen geschickt werden. Auch ist es fast unvermeidlich, daß theils unter den zu theatralischen Vorstellungen Verbundenen, theils unter diesen und anderen Studierenden Parteyen und Streitigkeiten entstehen. Uebrigens werden Manche unter unseren gelehrten oder gebildeten Einwohnern mit mir bekennen, daß wir zu verschiedenen Zeiten unter den Studierenden, die ein Liebhaber-Theater errichtet hatten, komische und tragische Schauspieler gesehen haben, welche mit den berühmtesten Schauspielern unserer Nation hätten wetteifern können.

Wenn eine Universitäts-Stadt so groß ist, daß eine Schauspieler-Gesellschaft sich beständig erhalten kann; so ist ein gut besetztes stehendes Theater vielleicht unschädlich, oder wohl gar nützlich. Ganz

anders verhält es sich, wenn Universitäts-Städte so klein, oder mittelmäßig sind, daß wandernde Schauspieler-Gesellschaften nur einige Monathe oder Wochen bestehen können. So bald junge Leute wissen, daß sie das Vergnügen des Theaters nur eine kurze Zeit genießen können; so fehlen sie fast keinen Abend. Viele eilen aus dem Theater in Wirthshäuser, weil sie hungrig und durstig sind, und keine Lust haben, zu Hause zu arbeiten. Alle diese eifrigen Theater-Freunde gerathen in kurzer Zeit in eine nicht geringe Zerrüttung ihrer oekonomischen Angelegenheiten. Diese Zerrüttung wird noch größer, wenn man Bekanntschaften mit beliebten Schauspielern, und Schauspielerinnen macht, und die Einen bewirthet, die Anderen beschenkt. Zu gleicher Zeit entstehen Nebenbuhlereyen, und blutige Streitigkeiten. Die letzteren eräugnen sich überdem sehr leicht bey dem starken Zudrängen in das Schauspiel-Haus, oder dem Herausdrängen aus demselben. Um dieser schlimmen Folgen willen haben die hohen Vorgesetzten unserer Universität es schon lange eben so wenig für zuträglich gehalten, wandernde Schauspieler-Gesellschaften in Göttingen zuzulassen, als Liebhaber-Theater zu erlauben.

Weniger bedenklich, als eigentliche Schauspieler-Gesellschaften, sind die so genannten Ombres Chinoises, und die Marionetten. Auch die Ombres Chinoises aber veranlaßten das letzte Mahl, als sie hier erlaubt wurden, solche Unannehmlichkeiten, daß man sie vor's Erste nicht wieder zulassen wird. Wenn mehrere Hunderte von jungen Leuten in einem beschränkten, nicht genug erleuchteten Platze beysammen sind; so dürfen nur Einer, oder der Andere

eine

eine Störung machen, oder sonst das Beyspiel eines unschicklichen Muthwillens geben, und es wird nie an Theilnehmern und Nachahmern fehlen. Man hat dergleichen nicht zu fürchten, wenn die Schauspiele und Vergnügungen, zu welchen die Jugend sich versammelt, bey Tage, oder an hinlänglich erleuchteten Plätzen gegeben werden, wo man einen Jeden, der ein Aergerniß gibt, beobachten kann. Es ist in Göttingen etwas ganz Unerhörtes, daß Concerte, oder die Künste von Kunstreutern, Seiltänzern, u. s. w. durch strafbaren Muthwillen gestört worden.

Zwölfter Abschnitt.

Ueber die Gesetze und Strafen gegen thätliche und wörtliche Injurien, und deren Folgen, die Zweykämpfe.

Die hieher gehörigen Verordnungen füllen den zwey und dreyßigsten bis drey und vierzigsten Paragraphen unserer akademischen Gesetze aus.

"Das Abreissen, oder Beschädigen der am schwarzen Brette angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen wird als eine Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Respects mit Relegation: und wenn solches an anderen, unter öffentlicher Autorität genehmigten Anschlägen verübt wird, nach Befinden mit dem Carcer, oder Consilio abeundi bestraft."

"Alle Injurien, und Beleidigungen, welche von Studierenden so wohl gegen ihres Gleichen, als gegen die Einwohner der Stadt verübt werden, sollen, so wohl in Ansehung der Bestrafung, als der Privat-Genugthuung nach Vorschrift der gemeinen Rechte untersucht, und bestraft werden. Wenn aber dadurch Reisende und Fremde insultirt worden sind, so ist die der That sonst angemessene Strafe um desto mehr zu schärfen, weil ungesittetes Betragen der Studierenden gegen Fremde die Universität bey Auswärtigen in einen derselben nachtheiligen Ruf bringt. Insonderheit gehört hieher auch jede Beleidigung und Störung der Käufer, und Verkäufer auf öffent-

öffentlichen Jahrmärkten, welches jedes Mahl mit vorzüglichem Nachdruck geahndet werden soll."

"Wer sich bey Hochzeiten, Tanz-Gesellschaften, Schützenhöfen, und anderen Zusammenkünften und Lustbarkeiten auf eine ungesittete Art eindringt, und der Gesellschaft durch seine Gegenwart lästig wird, ist schon deßwegen zu einer dreytägigen Carcer-Strafe zu verurtheilen. Würde er aber die Gesellschaft, oder Jemanden aus derselben durch Worte, oder That beleidigen, so sollen dergleichen ungesittete Handlungen ebenfalls schärfer geahndet werden, als es bey solchen Injurien unter anderen Umständen würde geschehen seyn."

"Wer eine von dem Hauswirth zur Aufwartung bestellte Person schlägt, der soll nach Befinden der Umstände mit einer Carcerstrafe, oder Geldbuße belegt werden. Grobe Mißhandlungen solcher Personen werden gleich anderen Real Injurien nach gemeinen Rechten beurtheilt. Bey unerlaubten Behandlungen eigener Domestiken, so wie in Ansehung der übrigen Verhältnisse derselben zu ihren Herren, sind die hiesigen Landesgesetze und gemeinen Rechte zu befolgen. Uebrigens dürfen die Studierenden keine Leute, die von der Stadt, und Polizey gestraft oder verwiesen werden sollen, in Schutz nehmen; so wie auch auf ihre zu dem Ende ausgestellten Zeugnisse keine Rücksicht zu nehmen ist."

"Vorzüglich werden die Studierenden hiedurch ernstlich erinnert, gegen die Garnison sich bescheiden und friedlich zu betragen, und gegen alles, was auf den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung so nothwendigen Dienst derselben Beziehung hat, die gehörige Achtung zu erweisen. Es

 bleibt

bleibt daher einem jeden Studierenden ausdrücklich verboten, durch die Thorwachen zu jagen, bey der Parade, und dem Exerciren sich zuzudrängen, oder überhaupt Handlungen zu unternehmen, welche nach der Einrichtung des militärischen Dienstes auf keine Weise geduldet werden können. Wenn Jemand von den Studierenden dieses Verbot aus den Augen setzen sollte, so würde derselbe nicht nur auf der Stelle sich leicht einer solchen unangenehmen Behandlung aussetzen, als nach Vorschrift des Dienst-Reglements in solchen Fällen zur Erhaltung des militärischen Ansehens für unvermeidlich gehalten werden möchte, sondern auf erfolgte Anzeige bey der akademischen Obrigkeit noch überdem zur verdienten Strafe zu ziehen seyn. Wenn aber ein Studierender sich erfrecht, eine Schildwache zu insultiren, sich in Exercier- oder Werbungs-Angelegenheiten zu mischen, so soll derselbe nach Befinden der Umstände mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation, auch überdem mit Gefängnißstrafe außer Göttingen belegt werden. Sollte hingegen Jemand von den Studierenden glauben, daß ihm von einem Posten, oder einer im Dienst handelnden Militär-Person etwas ungebührlich zugemuthet, oder verweigert worden, so muß derselbe sich aller Selbsthülfe, sie bestehe in Worten, oder That-Handlungen, schlechterdings enthalten, und hat derselbe seine Beschwerde bey seiner, der akademischen Obrigkeit anzubringen, welche, wenn die Klage irgend gegründet scheinen sollte, den Studierenden bey dem Garnisons-Gerichte zu vertreten hat w)."

"Wer

w) Den folgenden sieben und dreyßigsten Paragraphen, der von den Injurien gegen Neu-Ankommende handelt, habe ich schon oben erwähnt.

"Wer von Jemanden beleidigt, oder an seiner Ehre gekränkt zu seyn glaubt, der darf, den Fall einer an sich gerechten und untadelhaften Nothwehr allein ausgenommen, sich keine Selbsthülfe erlauben, oder sein eigener Richter zu seyn versuchen. Der Uebertreter dieses Gesetzes, welcher wegen der erlittenen Injurie sich selbst Recht zu verschaffen gesucht hat, verliert allen Anspruch auf die ihm im Wege Rechtens gebührende Genugthuung, und überdem bleibt jeder Exceß, den derselbe in Wiedervergeltung der ihm widerfahrnen Beleidigung verübt hat, noch einer besondern, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Ahndung ausgesetzt."

"Wenn insonderheit diese Selbsthülfe nicht unmittelbar nach widerfahrner Beleidigung, und in der ersten Hitze, sondern nach einiger Zeit, und mit Stockschlägen, Peitschenhieben, oder irgend anderen Thätlichkeiten in der Absicht verübt wird, sich in eine vermeintliche Avantage zu setzen, und damit den Gegner zu einer Ausforderung zum Duell zu reitzen; so ist der Thäter nach dem Befinden der Umstände mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation zu bestrafen. Diejenigen aber, welche den Thäter als Zeugen begleiten, sollen allezeit mit willkührlicher Carcer-Strafe belegt werden."

"Wenn Jemand einen Andern deßwegen, weil er eine Ausforderung nicht angenommen, oder einen andern zu provociren unterlassen habe, oder aus irgend einer sonstigen Ursache, in einem, erst seit einigen Jahren aufgekommenen höchst ungesitteten Ausdruck schriftlich oder mündlich, gleichsam ehrlos zu erklären unternimmt, der soll mit einer geschärften

öffentlichen Relegation bestraft werden. Wer auch wissentlich und vorsetzlich solche Zettel, die dergleichen Erklärung enthalten, Anderen mittheilt, oder sonst absichtlich solche ungesittete Erklärungen verbreitet, oder sein Betragen gegen den, der dadurch verläumdet ist, darnach einrichtet, der soll nach Befinden mit Carcerstrafe büßen, oder selbst das Consilium abeundi zu erwarten haben."

"Duelle, oder Zweykämpfe sind ohne Ausnahme auf das strengste verboten. Sollten dennoch gegen dieses Verbot Duelle zur Vollziehung kommen, so ist solches nach der dabey eintretenden Verschiedenheit der Fälle an den Theilnehmern folgendermaaßen zu ahnden:

1) Wenn in dem Zweykampfe Jemand entleibt, oder tödtlich verwundet worden ist, so soll der Fall nicht als bloße Disciplin-Sache behandelt, sondern gegen den Thäter, und alle Theilnehmer eine förmliche Untersuchung angestellt, und nach deren Schlusse erkannt werden, was die in den hiesigen Landen anwendbaren Criminal-Gesetze in solchen Fällen mit sich bringen.

2) Wenn das vollzogene Duell ohne einen solchen unglücklichen Erfolg abgegangen ist, so soll derjenige, welcher den Andern zum Zweykampfe genöthigt hat, er sey Herausforderer, oder Herausgeforderter, unabbittlich nach Befinden der Umstände mit der Relegation, oder dem Consilio abeundi, derjenige hingegen, der von seinem Gegner zum Duell genöthigt worden, mit einer nachdrücklichen Carcer-Strafe, und wenn sein bisheriges Betragen nicht untadelich ist, mit der Unterschrift des Consilii abeundi belegt wer-

werden. Ergibt sich aber, daß beyde Parteyen den Zweykampf mit gleicher Bereitwilligkeit angeboten, und angenommen haben; so sind beyde mit der Relegation, oder dem Consilio abeundi zu bestrafen. Bey der Bestrafung des Duells ist gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob solches in oder außerhalb Landes vorgefallen sey."

3) Secundanten, und solche, die sich als Mittels-Personen zum Herausfordern und Cartel-Tragen wissentlich haben brauchen lassen, so wie auch diejenigen, welche den Zweykampf auf ihren Zimmern haben geschehen lassen, sind mit einer vierzehntägigen Carcer-Strafe zu belegen, und zur Unterschrift des Consilii abeundi anzuhalten."

4) Wer überführt wird, daß er sich als Anhetzer bewiesen habe, soll mit dem Consilio abeundi, und nach Beschaffenheit der Umstände mit öffentlicher Relegation bestraft werden. Es ist auch gegen einen Jeden, welcher sich dabey auf mehr, als eine Art, durch eine unerlaubte Geschäfftigkeit vergangen hat, nach Befinden die Strafe zu schärfen. Endlich

5) sollen auch diejenigen, die als Zuschauer bey einem Duell gegenwärtig gewesen sind, und sich nicht bemüht haben, solchen, so viel ihnen möglich war, zu verhindern, zu einer sechstägigen Carcer-Strafe verurtheilt werden."

"Wenn ein vorgehabter Zweykampf vor der Vollziehung desselben angezeigt wird, so soll den streitenden Theilen so gleich Stuben-Arrest, oder wenigstens die Enthaltung von aller Thätlichkeit bey

Strafe

Strafe der Relegation angekündigt werden. Hierauf sollen beyde streitende Parteyen vor das akademische Gericht gefordert, die Veranlassungen, Urheber, Beförderer und Zeugen des Streits, so wie die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und Provocationen genau untersucht, die Streiter vor Gericht ausgesöhnt, und die Schuldigen nach Befinden mit einer kürzern, oder längern Carcer-Strafe, oder der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst belegt werden. Wenn Studierende nach geschehener Aussöhnung sich dennoch in ein Duell einlassen, so werden sie unabbittlich mit der Strafe der Relegation belegt. Auch wird die Strafe derer geschärft, welche bey denuntiirten Duellen mehrmahl als Herausforderer, oder Herausgeforderte angegeben worden.

"So wie es überhaupt Niemanden verstattet wird, sich mit der medicinischen, und chirurgischen Praxis abzugeben, wenn er nicht besonders dazu legitimirt ist; so ist solches insonderheit den Studierenden der Medicin und Chirurgie bey zehn Reichsthaler, und nach Befinden härterer Strafe verboten. Wenn sie auch bey Verwundungen akademischer MitBürger etwa zu schleuniger Hülfe gerufen werden, so ist es ihre Pflicht, die Cur so bald, als möglich ist, einem andern dazu legitimirten Arzte zu übergeben; und dem akademischen Gerichte von allem, was ihnen von dem Vorfalle bekannt worden ist, bey Vermeidung erwähnter Strafe so gleich Anzeige zu thun."

Der erste unter den jetzt angeführten Paragraphen, über welchen ich einige Bemerkungen zu machen habe, ist der, in welchem von Injurien gegen Aufwärter und Aufwärterinnen die Rede ist.

Inju-

Injurien-Klagen von Aufwärterinnen gegen Studierende sind viel weniger häufig, als man glauben sollte. Gewöhnlich haben die Klägerinnen zu den ihnen zugefügten Injurien mehr oder weniger Anlaß gegeben; und äußerst selten kommen grobe Thätlichkeiten vor, weil wohlerzogene Jünglinge von selbst etwas unedles darin finden, schwache und wehrlose Weibspersonen zu mißhandeln. Wenn der Beleidiger, und die Beleidigte noch eine Zeitlang zusammen leben müssen; so hat man zwar Ursache, der beleidigten Person Genugthuung zu verschaffen, aber zugleich, die Strafe so zu mäßigen, daß sie nicht der Grund einer neuen, oder fortdauernden Erbitterung werde. Bey nicht sehr schweren Injurien sagen meistens die Klägerinnen selbst, daß es ihnen nicht darum zu thun sey, ihren Beleidigern eine harte Strafe zuzuziehen, sondern bloß Sicherheit für die Zukunft zu erhalten. Und diese Sicherheit kann die Obrigkeit durch die Androhung ernstlicher Strafen leicht verschaffen. Studierende zahlen im Durchschnitt lieber Geldbußen, und leiden lieber Carcerstrafen, als daß sie wegen wörtlicher Injurien Abbitte und Ehren-Erklärung thun sollten. Eine väterliche Obrigkeit kann beyde Studierenden so erleichtern, daß sie nicht dadurch beschimpft werden, und diejenigen, denen Genugthuung geschieht, sich dessen nicht auf eine erbitternde Art rühmen können. Die Obrigkeit sagt nämlich in Gegenwart so wohl des Beleidigers, als der Beleidigten: der Herr wisse nicht, daß ihm das und das entwischt sey. Sollte dieß geschehen seyn, so thue es ihm leid, daß er so etwas in der Hitze gesagt habe. Er halte die Klägerinn für eine honette, für eine ehrliche Person, u. s. w. Eine akademische Obrigkeit muß Genugthuungen, welche Studierende

gelei-

geleistet haben, zwar aufzeichnen lassen, aber sich sehr hüten, den Klägern oder Klägerinnen, höchst wichtige Fälle ausgenommen, eine Abschrift des Protocolls zu geben, weil fast unvermeidlich von solchen Protocollen Mißbrauch würde gemacht, und dadurch neue Erbitterungen und Injurien veranlaßt werden.

Wenn Universitäts-Städte eine Garnison von regelmäßigen Truppen haben, so sind Streitigkeiten zwischen Studenten und Officieren, Neckereyen von Studenten gegen Soldaten nicht ganz unvermeidlich. Man kann beyde, besonders die Neckereyen gegen Soldaten durch fortgesetzten Ernst so vermindern, daß man ihrentwegen nicht nöthig hat, den Universitäts-Städten die Wohlthat einer hinlänglichen Garnison von Linien-Truppen zu verweigern, oder zu entziehen. — Die Stadt Göttingen hatte mehrere Jahre lang keine andere Besatzung, als ein kleines Corps von Invaliden, das aber so schwach war, daß weder die nöthigen Posten bey der Bibliothek, und dem Museo, noch auch die Thore besetzt werden konnten. Durch die unbewachten Thore drangen daher Bettler, und andere Vagabonden in die Stadt, und beunruhigten, oder machten gar alle Straßen und Wohnungen unsicher. Wenn ein ernstlicher Auflauf, oder Tumult von Studenten, oder Handwerks-Burschen entstanden wäre, so hätten die akademische und städtische Obrigkeit Stunden lang keine andere Hülfe, oder zwingende Gewalt gehabt, als eine Polizey-Wache von vier und zwanzig Mann, die bloß mit Stangen bewaffnet sind, und in gewöhnlichen Fällen zwar hinreichen, aber in außerordentlichen Fällen nicht Schutz und Kraft genug geben. Man fühlte den Abgang einer Garnison von regelmäßigen Truppen so sehr,

daß vor mehreren Monathen alle hiesige Autoritäten zu gleicher Zeit das Königliche Staats-Ministerium ersuchten, den aus der Abwesenheit einer hinlänglichen Besatzung entstehenden Uebeln gnädigst abzuhelfen. Unsere unterthänige Bitte wurde erhört. Wir erhielten ein Bataillon auserlesener Truppen. Kaum war diese Garnison eingerückt, als einzelne Studierende Neckereyen gegen einzelne Soldaten ausübten. Um diesen Neckereyen möglichst ein Ende zu machen, befahl das K. Staats-Ministerium, daß die Acten über alle Händel zwischen den Studierenden und dem Militär nach Hannover zur Entscheidung eingeschickt werden sollten. Unsere hohen Oberen fanden diese Einschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit aus einem doppelten Grunde nothwendig: erstlich, um die Studierenden fühlen zu machen, daß Händel mit dem Militär etwas ganz anderes, als gewöhnliche Händel seyen: zweytens, um das Militär zu überzeugen, daß bey der Bestrafung von Beleidigungen des Militärs nicht die geringste Nachsicht gebraucht werden solle. Das K. Staats-Ministerium strafte den Muthwillen, den einige Studierende sich erlaubt hatten, so ernstlich, daß man hoffen darf, daß Studierende sich in's künftige vor allen ähnlichen Neckereyen hüten werden. Auch hat die akademische Obrigkeit es der studierenden Jugend bekannt gemacht, daß die Soldaten den Befehl erhalten hätten, Insulten, sie möchten zugefügt werden, von wem sie wollten, auf der Stelle nach den Vorschriften des Dienst-Reglements zu erwiedern, und zu ahnden.

Unter den Paragraphen, die den Gebrauch der Selbsthülfe, und Zweykämpfe betreffen, wünschte ich nach meinen jetzigen Erfahrungen und Einsichten,

daß der erste ganz weggelassen, oder anders gefaßt würde. So lange die Begriffe von Ehre, und Ehrensachen unter allen Ständen so bleiben, als sie noch jetzt sind; so lange kann man den Gebrauch von Selbsthülfe nicht unbedingt verbieten. Es kommen selbst auf hohen Schulen manche Fälle vor, wo alle Strafen, welche auf den Gebrauch der Selbsthülfe, und die Vollziehung von Duellen gesetzt sind, jungen Leuten nicht so viel schaden, als ihnen der Nicht-Gebrauch von Selbsthülfe schaden würde. Ein junger Mann von Stande zum Beyspiel nimmt sich bey seiner Ankunft auf der Universität ernstlich vor, Händel sorgfältig zu meiden, und bleibt diesem Vorsatze auch vollkommen treu. Er ist höflich gegen Jedermann, hütet sich aber vor dem Umgange mit anderen jungen Leuten seines Alters und Standes, die noch mehr Vergnügen, als er, daran finden, die Studenten zu spielen. Diese nehmen es übel, daß der Neu-Angekommene sich zurückzieht. Sie leiten dieses aus Stolz, oder Sonderbarkeit, oder Furchtsamkeit ab. Man fängt an, den stillen Händel scheuenden Jüngling zu necken. Die ersten Neckereyen sind noch von der Art, daß man auf eine gute Manier keine Notiz davon nehmen kann. Nun glauben die Necker, daß der Geneckte sich vor ihnen fürchte. Man setzt nicht bloß das Necken fort, sondern verstärkt es stuffenweise so sehr, daß es unmöglich ist, es nicht zu bemerken, oder noch länger auszuweichen. Der Verfolgte frägt endlich Einem der Necker, was das auffallende Anstarren, oder das Nachäffen zu bedeuten habe, oder gibt auch, wenn keine Mißdeutung mehr möglich ist, seine Verachtung gegen die an ihm verübten Bübereyen zu erkennen. Ein junger Mann von Stande mag blutige Händel noch so sehr verabscheuen:

er

r muß fordern, oder wenn er gefordert wird, darf
r die Ausforderung nicht abschlagen. Wenn er sich
chlägt, und das Duell bekannt wird, so hat er das
Consilium abeundi zu erwarten. Das ist unangenehm,
lbst wenn Jemand eine baldige Reception zu hoffen
at. Allein diese akademische Strafe, und die Ge-
hr einer unbedeutenden Verwundung sind gar nichts
gen die nachtheiligen Folgen, denen sich ein jun-
r Mann von Staude aussetzen würde, wenn er sich
gestraft hudeln ließe, oder einem Duell auswiche,
er ein bevorstehendes Duell der akademischen Obrig-
it anzeigte, und gewiß vorhersehen könnte, daß
ne Gegner und das übrige Publicum ihm allein die
enuntiation zuschreiben, und sie aus Feigheit ab-
ten würden. Ein Jüngling von Stande, der ei-
n Zweykampf ausgeschlagen hätte, würde nicht län-
: auf der Universität bleiben können, wo dieses ein
hl bekannt geworden wäre. Die Verachtung,
lche er sich auf der hohen Schule durch Mangel
ı Muth zugezogen hätte, würde ihm unfehlbar
nthalben hin folgen, würde allenthalben das Pu-
um gegen ihn stimmen, und wahrscheinlich alle
e künftigen Glücks-Entwürfe stören, oder erschwe-
. So bald man bekennen muß, daß es selbst auf
en Schulen unvermeidliche Duelle gibt, so muß
ı auch gestehen, daß der Gebrauch der Selbsthül-
icht unbedingt verboten werden könne.

Der Ursprung der Regeln des so genannten
n m e n t über die Avantage, und die Kunst sich
Avantage zu setzen, wären unter jungen Leuten,
Muth haben, oder wenigstens scheinen wollen,
venn sie Muth hätten, ganz unerklärlich, wenn
: die Gesetze der meisten Universitäten vormahls

dem Herausforderer viel höhere Strafen angedroht hätten, als den Herausgeforderten. Um diesen Strafen auszuweichen, suchte man sich in Avantage und seinem Gegner in die Nothwendigkeit zu setzen, herauszufordern. Wo aber nicht der Herausforderer, sondern der Urheber des Streits am stärksten gestraft wird, da sollten die Künste, sich in Avantage zu setzen, von Leuten, die Muth haben, gar nicht gebraucht werden, weil die verschiedenen Grade von Avantage doch im Grunde weiter nichts sind, als versteckte Erklärungen, daß man sich nicht gern schlagen wolle. Die verschiedenen Grade der Avantage sind edelmüthiger Menschen so wenig würdig, daß man ohne Widerwillen nicht davon reden kann. Ein Studierender, der von einem Andern beleidigt zu seyn glaubt, ahndet die empfangene Beleidigung dadurch, daß er seinen Beleidiger einen dummen Jungen nennt. Wer einen dummen Jungen erhalten hat, ist in Desavantage, und muß seinen Widersacher entweder fordern, oder ihm eine Ohrfeige beybringen. Der Empfänger einer Ohrfeige erhält wieder die Oberhand, wenn er seinem Gegner einen Schlag mit der Hundepeitsche gibt. Ein Schlag mit der Hundepeitsche bringt die Avantage, in welcher bisher der Gegner war, auf die Seite des letzten Beleidigers. Wenn der Geschlagene den verlohrnen Vortheil wieder gewinnen will, so bleibt ihm nach der schlechten Sitte einiger hohen Schulen nichts weiter übrig, als denjenigen, welcher ihn geschlagen hat, mit dem Nachttopf zu beschütten, oder ihm das Nachtgeschirr an den Kopf zu werfen. Vor einiger Zeit ließ sich Jemand bereden, dieß schmutzige Satisfactions-Mittel zum ersten Mahle in Göttingen zu brauchen. Man strafte diese Nachahmung einer bösen auswärtigen Sitte mit Relega-

lega-

legation, und setzte sich dadurch gegen die Wiederhohlung derselben auf ewige Zeiten in Sicherheit.

Wenn bloß die Rede davon ist, sich in Avantage zu setzen, so ist es genug, den Backen des Andern mit den Spitzen der Finger, oder einen Theil seiner Kleider mit einer Peitsche, oder mit einem Stocke, an welchen eine Schnur gebunden worden, sanft zu berühren. Pöbelhafte Balgereyen, und Faustschläge, Prügeleyen mit Stöcken oder Peitschen, besonders auf der Straße sind in den letzten Jahren immer seltener und seltener geworden, offenbar allein deßwegen, weil die akademische Jugend das Unwürdige und Niedrige solcher Auftritte lebhafter zu fühlen angefangen hat.

Es erhellt aber nicht bloß aus den seltsamen Regeln der Avantage, sondern auch aus anderen Umständen, daß Zweykämpfe unter Studierenden etwas ganz anderes seyen, als Duelle zwischen Militär-Personen, und daß sie daher auch anders angesehen und gestraft werden müssen. — Studierende, welche man zum Zweykampf gefordert hat, haben nicht die Wahl der Waffen, sondern müssen sich der Waffe bedienen, die auf der hohen Schule, wo sie sich aufhalten, gebräuchlich ist. In Göttingen braucht man ganz allein so genannte Hieber, oder Hau-Degen. Wer also Jemanden auf den Stich, oder gar auf Pistolen fordert, der wird als ein Solcher angesehen, der einem Zweykampf ausweichen möchte, und setzt sich der Gefahr aus, durch Ohrfeigen, oder Peitschenhiebe mißhandelt zu werden, damit der erste Herausforderer in Avantage komme, und die Wahl der Waffen erhalte.

Die Duelle zwischen Studierenden unterscheiden sich von den Zweykämpfen von Militär-Personen auch dadurch, daß sie nicht selten ganz unblutig, oder wenn auch nicht unblutig, doch im Durchschnitt wenig gefährlich sind. Seit der Errichtung unserer hohen Schule ist nur ein Einziger im Zweykampf erstochen worden; und dieser traurige Vorfall, der sich in den sechsziger Jahren eräugnete, war vermuthlich der Hauptgrund, daß man hier den Stich-Degen verließ, und den Hieber zu brauchen anfing. Nach der Einführung des Hiebers geschah es noch ein mahl, daß ein Kurzsichtiger, der zu hitzig focht, in den vorgehaltenen Hieber seines Gegners hinein rannte, und sich dadurch eine Verwundung zuzog, an deren Folgen er nach einigen Tagen starb. Schwere Verwundungen, welche Lähmungen, oder Verstümmelungen von Gliedmaaßen zur Folge haben, sind in Göttingen äußerst selten. Die meisten Wunden, welche Zweykämpfer auf hohen Schulen sich einander versetzen, bestehen in leichten Haut- oder Fleischwunden. Bisweilen endigen sich Duelle ohne alles Blutvergießen. Man verabredet sich, daß man so und so viele Gänge machen wolle. Wird in diesen Gängen Niemand verwundet, so ermahnen die friedlich gesinnten Beystände zur Aussöhnung, die um desto leichter ist, da beyde Kämpfer ihren Muth hinlänglich bewiesen haben.

Ich habe oft daran gedacht, ob es nicht gut wäre, wenn man auf Zweykämpfe, in welchen keiner der Streitenden verwundet worden, eine leichte Strafe, z. B. sechs Tage Carcer setzte. Ich machte mir aber jedesmahl den Einwurf, daß man dadurch unblutige Duelle eher hindern, als befördern, und die

die Duelle überhaupt vermehren würde. Wenn die Gesetze selbst einen Unterschied unter blutigen, und nicht-blutigen Duellen machten, und die letzteren gelinder, als die ersteren, straften; so würden die unblutigen Duelle bald beschimpfend werden. Geschähe dieses aber auch nicht, so müste man wenigstens fürchten, daß junge Leute sich häufiger schlagen, und dann gegen ihre Vorsätze sich in der Hitze, oder aus Mangel von Gewandtheit verwunden würden.

Die meisten, man kann fast sagen, alle Duelle, die auf Universitäten vorfallen, sind weiter nichts, als schickliche Mittel, Streitigkeiten, die unter jungen Leuten durch unvorsichtige Worte oder Handlungen entstanden sind, beyzulegen, und den Beleidigten die gekränkte Ehre auf eine solche Art wiederherzustellen, die dem Publico, unter welchem man lebt, genugthuend scheint. Die Beleidiger fühlen und bereuen es meistens, daß sie Beleidigungen zugefügt haben: die Beleidigten müssen sich Genugthuung verschaffen. Es ist ihnen aber auch genug, wenn sie diese erhalten. Die Beleidigten hegen eben so wenig eine unversöhnliche Rachgier, als die Beleidiger einen sträflichen Vorsatz hatten, zu beleidigen. Beyde Theile sind geneigt, ihre Streitigkeit mit dem möglichst geringen Schaden für beyde abzuthun. Der Stärkere schont des Schwächern, theils aus Edelmuth, theils auch weil er weiß, daß ein Zweykampf, in welchem Jemand eine nicht ganz unbedeutende Wunde empfängt, eher bekannt, und härter gestraft wird, als ein Duell, wo gar keine, oder eine äußerst leichte Verwundung vorgefallen ist. Die Secundanten kommen beyden, besonders den schwächeren Theilen zu Hülfe, und wenden alle Hiebe ab, die

schwere Verletzungen drohen. — Wenn die akademische Obrigkeit es mit Gewißheit, oder hoher Wahrscheinlichkeit herausbringt, daß beyde streitende Theile sich ungern zum Zweykampf entschlossen, daß beyde sich möglichst geschont, und daß sie sich bloß deßwegen duellirt haben, weil sie Ehrenthalber nicht anders konnten; so wäre meinem Urtheile nach eine mäßige Carcerstrafe vollkommen hinreichend, die freylich für den Urheber des Streits etwas stärker, als für den zuerst Beleidigten seyn müste. So oft es sich hingegen offenbarte, daß Jemand aus Neid, oder einer andern sträflichen Leidenschaft absichtlich Händel gesucht, oder daß ein Vermeintlich-Beleidigter *alle*, auch die genugthuendsten Erklärungen hartnäckig verworfen: daß der Eine, oder der Andere mit unversöhnlicher, oder heimtückischer Wuth seinen Gegner schwer zu verwunden getrachtet, oder wirklich verwundet habe; so oft muß man gegen solche gefährliche Menschen unabbittlich mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation verfahren, und solche Menschen sollten auch nachher nie wieder aufgenommen oder begnadigt werden. Nach meinen gegenwärtigen Erfahrungen würde ich rathen, daß man Duelle seltener, als selbst in unseren Gesetzen vorgeschrieben ist, mit der Verweisung strafte, daß man aber in den Fällen, wo man auf Consilium abeundi, oder Relegation erkannt hätte, seltener für Wieder-Aufnahme oder Begnadigung der Verwiesenen stimmte. Die Receptionen von Duellanten, denen man jetzt ohne die gröste Härte nicht ausweichen kann, schwächen das Gewicht der Strafe des Consilii abeundi. Die jungen Leute unterscheiden die Fälle, in welchen die akademische Obrigkeit für Reception stimmen, und nicht stimmen kann, nicht genug, und bilden sich ein,

daß

daß jeder Verwiesene in kurzer Zeit wieder werde recipirt werden. — Wenn Stadtkinder sich eines Vergehens schuldig machen, das nach unseren Gesetzen mit dem Consilio abeundi bestraft wird; so verwandelt man entweder diese Strafe in Carcerstrafe, oder man kündigt ihnen bloß das akademische Forum auf. Eine Verweisung wäre für Stadtkinder eine härtere Strafe, als sie für Ausländer ist, und die Eltern würden dadurch meistens viel mehr, als die Kinder gestraft werden.

Unsere Gesetze sind in Vergleichung mit den Gesetzen anderer hohen Schulen so wohl gegen Duellanten, als Secundanten sehr milde. Ich hingegen glaube, daß sie so wohl gegen die Secundanten, als Duellanten noch zu hart seyen. Auch unsere Gesetze nämlich setzen etwas voraus, was, wenn auch nicht in den meisten Fällen, doch sehr oft nicht Statt findet, daß nämlich die Secundanten Hetzer seyen. Die meisten Secundanten und so genannten Cartel-Träger übernehmen die Geschäffte, welche man ihnen zumuthet, sehr ungern, oder wenn sie es ohne Weigerung thun, in der Absicht, eine Versöhnung zu bewirken, oder bey dem Zweykampf größeres Unglück zu verhüten. So oft es bewiesen würde, daß Cartel-Träger und Secundanten es sich ernstlich hätten angelegen seyn lassen, Streitigkeiten beyzulegen, oder, wenn sie dieses nicht konnten, sie so gefahrlos und unschädlich, als nur möglich, zu machen, so oft sollte man sie entweder ganz ungestraft lassen, oder sie höchstens wie die bloßen Zuschauer strafen. Die letzteren werden ganz allein deßwegen gestraft, weil sie einen Zweykampf, um den sie wußten, der akademischen Obrigkeit nicht angezeigt haben. Wenn man Secundanten

so harte Strafen androht, als unsere Gesetze enthalten; so nöthigt man junge Leute entweder, sich ohne Secundanten zu schlagen, oder man zwingt sie, ihre Secundanten möglichst zu verbergen, oder statt eigentlicher Secundanten bloße Beystände zu wählen, die nicht mit Hiebern, sondern mit Stöcken pariren: wobey die Secundanten selbst sehr leicht verwundet werden können. Nachdenkende Leser werden ohne Mühe die Gründe entdecken, warum ich wünsche, daß man wohlmeinende Secundanten mit der möglichsten Gelindigkeit behandeln sollte. Ich halte es aber nicht für rathsam, diese Gründe öffentlich aus einander zu setzen. Wenn die Vorgesetzten hoher Schulen sich dereinst überzeugen, daß man Secundanten, die keine Hetzer sind, eher belohnen, als strafen sollte; so werden sie wahrscheinlich auch einen Unterschied unter Duellen mit, und Duellen ohne Secundanten machen, und die letzteren viel härter, als die ersteren strafen. Hetzer verdienen meinem Urtheile nach dieselbige Strafe, welche man an boshaften Duellanten vollziehen sollte: ausgenommen, wenn bewiesen würde, was unter muthwilligen jungen Leuten nicht so gar selten ist, daß man ein paar friedfertige junge Leute zusammengehetzt, und einen durchaus gefahrlosen Zweykampf habe halten lassen, um sich im Geheim über beyde lustig zu machen.

Auf den meisten hohen Schulen gibt es Jahrs-Zeiten, wo Duelle häufiger, als sonst sind; und diese Zeiten sind gewöhnlich die Zeiten der Schützenhöfe, oder Jahrmärkte, Messen, Kirchweihen und anderer Lustbarkeiten, zu welchen eine große Menge von Studierenden zusammenkommt. Selbst auf solchen Universitäten, wo Renommisten, oder Schläger

nicht

nicht geduldet, wo sie so gar von den Studierenden eben so sehr verachtet, als gehaßt werden, kommen von Zeit zu Zeit Perioden, wo das Duelliren Mode wird, oder Mode werden zu wollen scheint. Dieser Mode kann man gleich steuern, wenn man einen, oder einige Duellanten geschwind fortschickt, ohne ie wieder aufzunehmen.

Die meisten von Studierenden vollzogenen Duelle werden mehr, oder weniger bekannt. Es ist ßey Duellen, wie bey anderen Vergehungen, manchmahl zweyfelhaft, wie bekannt etwas seyn muß, um ür notorisch gehalten zu werden, und durch Notorietät eine gerichtliche Untersuchung zu begründen. Nach meinem Ermessen darf die akademische Obrigkeit nicht stille sitzen, so bald es nicht bloß unter Studenten, sondern auch unter den übrigen Classen der Einwohner von Universitäts-Städten heißt, daß dieser, oder Jene sich geschlagen hätten, daß dieser, oder jener verwundet worden. Gemeine Gerüchte sind isweilen falsch. Heimliche Denuntiationen geschehen bisweilen, um die Obrigkeit irre zu führen. Es t aber immer besser, daß man von einer Obrigkeit ge: sie sey zu sorgfältig, als: sie sey nachläßig. Wenn man Verdächtigen keinen Reinigungs-Eid ıflegen will, oder kann; so hat man es doch immer seiner Gewalt, sie visitiren zu lassen. Gesetzt ıch, daß die Visitationen nichts ergeben, so sieht ch das Publicum, daß es der Obrigkeit ein Ernst wesen sey, die Wahrheit zu erforschen.

Akademische Obrigkeiten müssen wünschen, daß e Duelle, die sich nicht vermeiden lassen, in der glichsten Stille, und ohne Aergerniß vollzogen;

 daß

daß hingegen nicht unvermeidliche Duelle so oft, als möglich, angezeigt werden. Wenn man heimliche Denuntiationen von Duellen begünstigen will; so muß man zwar von den Angebern die Veranlassungen, und Fortschritte von Streitigkeiten auf das genauste zu erfahren suchen. Man darf aber von alle dem, was man erfahren hat, im Gerichte nichts zur Sprache bringen, so bald zu fürchten ist, daß man durch diesen oder jenen Umstand, nach welchem man frägt, den heimlichen Angeber verrathen, oder errathen lassen könne. Die Obrigkeit muß also bisweilen ignoriren, daß harte Worte gesprochen, Thätlichkeiten vorgefallen, Provocationen geschehen und angenommen worden sind. Es ist nicht nöthig, es ist nicht einmahl rathsam, Personen, die in Streitigkeiten gerathen waren, mit einander auszusöhnen. Es ist nicht rathsam, dieses zu thun, weil die Gemüther meistens noch zu erbittert sind, als daß sie sich aufrichtig aussöhnen könnten; und warum wollte man junge Leute zur Verstellung gewöhnen? Es ist nicht nöthig, weil der Zweck, den man erreichen will, ohne scheinbare, oder wirkliche Aussöhnung erreicht werden kann. Dieser Zweck ist Verhütung des Zweykampfs. Die Obrigkeit fordert von den streitenden Parteyen das Versprechen, daß sie von nun an weder wörtlich, noch thätlich etwas feindseliges gegen einander vornehmen wollen, und bedrohet diejenigen, die dieß Versprechen nicht halten würden, mit der Strafe der Relegation. Wer ein solches Versprechen gethan hat, kann ohne die mindeste Kränkung seiner Ehre alle fernere Zumuthungen von Zweykampf überhaupt, oder wenigstens so lange abweisen, als er sich auf der hohen Schule aufhält, wo er das ihm abgeforderte Versprechen ge-

gethan hat. Duelle, welche man eine geraume Zeit hinausschieben kann, werden meistens durch eine später erfolgende Aussöhnung verhindert. Studierende, die gegen das der Obrigkeit gethane Versprechen dennoch einen Zweykampf vollziehen, müssen unabbittlich mit der ihnen angedrohten Strafe belegt werden.

Studierende, die einen Zweykampf vollziehen wollen, nehmen gewöhnlich Jemanden mit, der bey einer etwa erfolgenden Verwundung wenigstens die erste chirurgische Hülfe leisten kann. Man wählt dazu Studierende, von denen es bekannt ist, oder vorausgesetzt wird, daß sie in der praktischen Chirurgie einige Fortschritte gemacht haben. Angestellte Wundärzte, und graduirte Personen kann man deßwegen nicht zu Hülfe rufen, weil diese in Universitäts-Städten den Eid leisten müssen, daß sie alle Verwundungen, zu deren Heilung man sie fordern werde, der akademischen Obrigkeit anzeigen wollen. Diese Einrichtung hat allerdings bisweilen die Folge, daß Verwundete von Anfängern schlecht behandelt werden, und daß Narben oder andere Verunstaltunge zurück bleiben, welche man hätte vermeiden können, wenn man von Anbeginn an erfahrne Wundärzte hätte brauchen wollen, oder dürfen. Da die Erfahrung überdem zeigt, daß durch die bestehende Einrichtung Duelle im Geringsten nicht verhütet werden; so warf man schon oft, und wirft noch immer von Zeit zu Zeit wieder die Frage auf: ob es nicht besser sey, den Wundärzten und Doctoren der Universitäts-Städte den oben erwähnten Eid zu erlassen, und einem Jeden zu erlauben, im Zweykampf Verwundete zu curiren, ohne der akademischen Obrigkeit

keit davon eine Anzeige zu thun. Der gröste Theil der Mitglieder des Senats war bis jetzt der Meinung, daß die nachtheiligen Folgen der bisherigen Einrichtung nicht so groß seyen, daß man deßwegen von der allgemeinen Regel abweichen dürfe, nach welcher Wundärzte in allen gut eingerichteten Ländern verbunden sind, Verwundungen, welche Folgen von ausgeübten Gewaltthätigkeiten zu seyn scheinen, der Obrigkeit anzuzeigen. So lange man es Studierenden verbietet, ihren im Zweykampf verwundeten Freunden und Bekannten chirurgische Hülfe zu leisten, so lange sollte man die Uebertretung dieses Verbots härter ahnden, als unsere Gesetze sie ahnden. Acht, oder vierzehn Tage Carcer, und im Wiederhohlungs-Fall Consilium abeundi würden vielmehr schrecken, als eine Geldbuße von zehn Thalern, welche fast immer die Verwundeten, denen man geholfen hat, wieder ersetzen müssen.

Ich beschließe die bisherigen Erläuterungen unserer akademischen Gesetze über Injurien und Zweykämpfe mit einigen Gedanken über die Fragen: ob es möglich, und wenn möglich, ob es gut sey, Duelle unter Studierenden abzuschaffen? ob man nicht wenigstens durch härtere, oder schimpfliche Strafen, oder durch so genannte Ehrengerichte Zweykämpfe mehr, als bisher, verhüten, oder vermindern könne?

So lange es Stände gibt, in welchen nach dem Urtheile des größern und bessern Theils des Publicums kein Richter für gewisse zugefügte Beleidigungen hinlängliche Genugthuung verschaffen kann, wo viel mehr die Genugthuung, welche der Richter von dem Beleidiger erzwingen könnte, die Schmach des

Belei-

Beleidigten nur noch vermehren würde: so lange das größere und bessere Publicum Beleidigungen anerkannt, die nicht einmahl durch die Reue und Abbitte des Beleidigers, sondern einzig und allein durch einen mit gleichen Waffen geführten Zweykampf ausgelöscht werden können: so lange endlich das größere und bessere Publicum die Studierenden auf hohen Schulen zu den Ständen rechnet, unter welchen man wegen gewisser Beleidigungen vor keinem Gerichte hinlängliche Genugthuung erhalten kann; so lange ist es nicht möglich, Zweykämpfe unter den Studierenden abzuschaffen. Auf mehreren Katholischen Universitäten werden Studierende entweder als Schüler, oder als geistliche Personen betrachtet; und auf solchen Universitäten sind Zweykämpfe unter Studierenden unbekannt. Man würde sehr übereilt schließen, wenn man aus dergleichen Beyspielen folgern wollte, daß man Duelle auch auf den Protestantischen hohen Schulen abschaffen könne, wo die Studierenden sich in einem ganz andern Lichte betrachten, und von dem Publico in einem andern Lichte betrachtet werden.

Wenn es aber auch möglich wäre, Duelle auf Universitäten ganz abzuschaffen; so glaube ich mit unserm Michaelis x), daß man es um des gemeinen Bestens willen nicht thun sollte. Die Furcht, sich blutige Händel zuzuziehen, macht die jungen Leute bescheidener, vorsichtiger und höflicher, als sie sonst seyn würden. Ohne Duelle würden entstandene Streitigkeiten mit pöbelhaften und nicht selten gefährlichen Balgereyen, Faustschlägen, oder Stockschlägen geführt, und woran die Widersacher der Duelle gar nicht gedacht zu haben scheinen, würden durch alle diese

x) IV. S. 383 u. f.

diese niedrigen Mißhandlungen niemahls ausgemacht werden können. Ein mit Worten Beschimpfter würde sich durch Faustschläge rächen. Der Geschlagene würde seinem Beleidiger den Stock oder die Peitsche geben. Der Gepeitschte würde sich derselbigen Werkzeuge in höherm Grade bedienen, oder wenn er sich selbst dazu zu schwach fühlte, würde er einen Freund, oder Bekannten zu Hülfe nehmen. Je härter, oder unedler die letzte Mißhandlung wäre, desto weniger würde der Gemißhandelte die ihm angethane Schmach auf sich sitzen lassen. Er würde auf Gelegenheiten sinnen, wo er eine schreckliche Gegenrache ausüben könnte. Ohne Duell also würde fast eine jede Streitigkeit in eine endlose Fehde ausarten. Bey jeder Fehde würden Parteyen und Gegen-Parteyen entstehen. Beyde würden sich je länger, je mehr vergrößern, und eine grausamere Rache gegen einander üben. Duelle hingegen endigen im Durchschnitt die heftigsten Streitigkeiten auf ein mahl. Der Beleidigte hat nach seinem, und des Publicums Urtheil hinlängliche Genugthuung, wenn er sich mit seinem Beleidiger geschlagen, gesetzt auch, daß er diesen gar nicht verwundet, sondern vielmehr selbst eine Wunde empfangen hat.

Die akademische Obrigkeit kann und soll daher nicht alle Duelle verhindern. Sie soll nur so viel, als möglich, verhüten, daß nicht schlechte Menschen Duelle, und die Furcht vor Duellen als Mittel brauchen, um entweder eine sträfliche Rache, oder eine unleidliche Herrschaft gegen und über unbescholtene Menschen zu üben. Diesen Zweck erreicht man weder durch so harte Strafen, als die Gesetze der Preußischen Akademien androhen, noch weniger durch so

schimpf-

schimpfliche Strafen, dergleichen einzelne neuere Schriftsteller angerathen haben. Nach dem Preußischen Landrecht y) haben Herausforderer eine drey- bis sechsjährige, Herausgeforderte, welche einen angebotenen Zweykampf annehmen, eine ein- bis dreyjährige Festungsstrafe verwirkt. Nach einem vollzogenen Zweykampf werden beyde Theile ihres Adels und ihrer Ehrenstellen beraubt, und überdem mit einer zehnjährigen ja lebenswierigen Festungsstrafe belegt. Cartelträger, Secundanten, und Hetzer haben eben so harte, oder noch härtere Strafen zu erwarten. — Durch solche Gesetze zwingt man auf eine gewisse Art Obrigkeiten, die Vergehungen junger Leute zu ignoriren, um sie nicht auf eine unverhältnißmäßige Art strafen zu müssen. Schläger mißbrauchen die erzwungene Nachsicht der Obrigkeiten dazu, um Unschuldige zu necken, zu beschimpfen und zu verwunden, oder diejenigen, welche diesen Unannehmlichkeiten entgehen wollen, in Contribution, wenigstens in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu setzen.

Der ungenannte Verfasser der Schrift über die Universitäten in Deutschland z) meint, daß man die Duelle bald ausrotten würde, wenn man Duellanten öffentlich von dem Büttel geisseln, oder ihre Nahmen an den Galgen schlagen ließe. — Es widersteht Einem, solche Räsonnements zu rügen. Die höchste Gewalt kann einem Mann von Ehre, der nach dem Urtheil des Publicums seine Ehre vertheidigt hat, und vertheidigen muste, sein Vermögen, seine

y) Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preuß. Universitäten S. 67.

z) S. 186. 187.

seine Ehrenstellen und Titel, selbst die Vorrechte seines Standes in ihrem Gebiete nehmen. Allein keine Gewalt ist groß genug, einem Mann von Ehre um einer ehrenvollen Handlung willen seine Ehre zu rauben. Die Hiebe des Büttels, und das Anschlagen des Nahmens an den Galgen würden aufhören, entehrend zu seyn, wenn man sie gegen Männer von Ehre um solcher Handlungen willen brauchte, welche die allgemeine Meinung für höchst ehrenvoll erklärt.

Herr Hoffbauer a) führt eine Schrift an, die mir nicht zu Gesicht gekommen ist, und in welcher der Rath ertheilt wird, daß man Studierende, welche sich duelliren, als unartige Kinder züchtigen solle. — Man strafte vormahls in Paris selbst Baccalaureen der Künste mit Ruthen. Dieß geschah aber nur in den Zeiten, wo Studierende in Collegiis wohnten, und als Schüler behandelt wurden. — Es ist einleuchtend, daß man Jünglinge, die keine Knaben und Schüler mehr sind, eben so wenig als Schüler behandeln, als es ist, daß man Männer von Ehre um ehrenvoller Handlungen willen nicht entehren könne.

Andere Gelehrte waren überzeugt, daß man Duelle unter Studierenden weder durch schimpfliche, noch durch andere harte Strafen ausrotten könne. Sie hofften aber, daß man denselbigen Zweck durch die Einsetzung von Ehrengerichten erreichen werde b). In Kiel wurde im J. 1793. mit Königlicher Genehmigung ein aus Professoren und Studierenden bestehendes

a) S. 269.

b) Ueber die Univers. in Deutschl. S. 185. 186.

hendes Ehren = Gericht wirklich eingeführt c). — Vermuthlich würde man in neueren Zeiten gar nicht an solche Ehrengerichte gedacht haben, wenn man gewußt hätte, daß man sie schon vor Jahrhunderten in Frankreich versucht, und daß man sie in kurzer Zeit wieder aufgegeben habe, weil die Erfahrung lehrte, was man leicht hätte voraussehen können, daß solche Gerichte die von ihnen erwarteten Absichten nicht erfüllten. Auch das Ehren = Gericht in Kiel d) erregte, unterhielt, und vermehrte eher Streitigkeiten, als daß es dieselben verhütet, oder vermindert hätte.

Man kann glauben, daß unter den gebildeten Europäischen Völkern Duelle nie ganz aufhören werden. Man kann glauben, daß es nicht einmahl gut wäre, wenn Duelle ganz aufhörten; und doch kann man hoffen, daß mit den Fortschritten der Aufklärung, und Sitten=Milderung Zweykämpfe je länger, je mehr abnehmen, und diejenigen, welche vorfallen, mit mehr Humanität, als vormahls, werden gehalten werden. Je gesitteter und aufgeklärter die besseren Stände werden, desto weniger werden die Menschen, die dazu gehören, Andere vorsetzlich und unvorsetzlich beleidigen: desto mehr werden diejenigen, die Anstoß gegeben haben, geneigt seyn, solche Be=

c) Man s. in den Schleswig = Hollsteinischen Provinzial= Berichten, 7te Jahrg. Zweyt. B. 4tes Heft S. 79. den Plan zu einem mit Königlicher allerhöchster Genehmigung einzuführenden Ehrengerichte für die sämmtlichen auf der Königl. Christian = Albrechts = Universität zu Kiel Studierenden.

d) Fabricius S. 152. 153.

Beleidigungen zurück zu nehmen, und abzubitten: desto weniger wird man Anderen unvorsichtige Worte und Schritte übel deuten, und desto mehr sich mit der Erklärung und Genugthuung befriedigen, die von Anderen geleistet werden. Auf unserer hohen Schule scheint mir der Zeitpunct nicht weit mehr entfernt zu seyn, wo man es allgemein nicht bloß strafbar, sondern auch lächerlich finden wird, daß künftige Lehrer der Christus-Religion wegen empfangener Beleidigungen mit dem Degen Genugthuung fordern: mit einer Waffe, welche die meisten Zöglinge der Gottesgelahrtheit nie in die Hand genommen haben. — Selbst junge Leute von Stande, die nach der noch immer herrschenden Meinung eine Kränkung ihrer Ehre mit scharfen Waffen ahnden müssen, können ihrer Ehre unbeschadet erklären, daß sie sich während ihres Aufenthalts auf der Universität nicht mehr schlagen werden, wenn es allgemein bekannt ist, daß sie durch einen Zweykampf ihr ganzes zeitliches Glück verscherzen würden. Der Verfasser der Schrift über die Deutschen Universitäten erwähnt einer Verbindung von jungen Studierenden, welche ihren Vorsatz, sich nicht zu schlagen, öffentlich erklärten, und auch glücklich durchführten e). Ungeachtet unsere akademische Jugend so wenig duellsüchtig ist, als sie auf einer jeden andern hohen Schule nur irgend seyn kann; so zweyfle ich doch, daß eine Verbindung von jungen Leuten, welche auf unserer Universität eine ähnliche Erklärung machte, ihrem Vorsatze auf die Länge würde getreu bleiben können. Daran aber ist gar nicht zu zweyfeln, daß Freunde und Bekannte, oder Landsleute sich unter einander anheischig machen können, wenn einer den Andern beleidigen sollte,

e) S. 178. 179.

re, daß der Beleidigte den Beleidiger nicht zum Zweykampfe fordern, sondern daß der Beleidiger nach dem Urtheile der übrigen Verbundenen Genugthuung leisten, und der Beleidigte sich mit einer solchen Genugthuung befriedigen solle. Alle Orden, Cränzchen, und qualificirte Landsmannschaften hatten und behaupteten die Regel, daß die Genossen sich unter einander nicht schlagen dürften. Selbst mehrere Orden und Landsmannschaften verbanden sich gegenseitig, daß die unter ihren Mitgliedern vorfallenden Streitigkeiten friedlich geschlichtet werden sollten. Die wachsende Aufklärung und Sittlichkeit haben die Zweykämpfe schon seit langer Zeit menschlicher gemacht, als sie noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts waren, und werden sie noch immer menschlicher machen, je richtigere Begriffe man von Recht und Unrecht, von Beleidigung und Genugthuung erlangen, je nachsichtiger und versöhnlicher man werden, je mehr Achtung man gegen das Leben, die Gesundheit und das Glück anderer Menschen empfinden wird. Wer jetzt um einer geringen Beleidigung willen einem Andern im Zweykampf das Leben nähme, oder ihn gräßlich verstümmelte, würde nicht als ein tapferer Mann bewundert, sondern als ein Unmensch verabscheut werden. Man liebt und achtet nur diejenigen als tapfere und edele Jünglinge und Männer, die keine andere Zweykämpfe suchen und annehmen, als welche sie zur Rettung ihrer Ehre und Wohlfahrt eingehen müssen, und die in unvermeidlichen Zweykämpfen ihre Widersacher nicht mehr verletzen, als zur Vertheidigung ihrer Selbst, und zur Rettung ihrer Ehre unumgänglich nöthig ist.

Dreyzehnter Abschnitt.

Ueber akademische Strafen, und geringere Polizey-Fälle.

Den Beschluß unserer akademischen Gesetze machen einige Vorschriften über die akademischen Strafen, und einige geringere Polizey-Fälle f). Ich werde mich über diesen Abschnitt unserer Gesetze kürzer, als bisher, fassen können, da ich meine Gedanken über akademische Strafen schon im ersten Bande vorgetragen habe.

"Wenn einem Studierenden Nahmens des Prorectors Stuben-Arrest angedeutet wird, so darf derselbe sich nicht aus seiner Wohnung entfernen, widrigenfalls er so fort auf das Carcer zu bringen ist. Sollte er aber dem entgehen, so gar aus der Stadt entweichen, so ist er am schwarzen Brette öffentlich zu citiren, und im Nicht-Erscheinungs-Falle zu relegiren, auch das Relegations-Patent an seine Landes-Obrigkeit einzusenden. Stellt sich derselbe hingegen auf solche Ladung, so soll er wegen des gebrochenen Arrestes zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit einer achttägigen Carcerstrafe belegt werden, welche in dem Falle, da er noch vor angeschlagener Citation sich wieder einfindet, auf die Hälfte herabgesetzt werden kann."

"Wer

f) §. 44-54.

"Wer durch ein Vergehen sich eine Carcerstrafe zugezogen hat, der muß derselben ohne Widersetzlichkeit sich unterwerfen, und zu der vom Prorector bestimmten Zeit auf dem Carcer einfinden, wo er bey einem ruhigen, und gebührlichen Betragen allenfalls eine Milderung der erkannten Strafe zu hoffen hat; so wie dieselbe in dem entgegengesetzten Fall zu verlängern ist. Um auch die wahre Absicht dieser Disciplin-Strafe zu erreichen, und allen unnützen, selbst dem Sitzenden oft höchst lästigen Aufwand und andere Mißbräuche davon zu entfernen, sind der Regel nach alle Besuche auf dem Carcer untersagt, und dürfen nicht anders gestattet werden, als wenn dazu besonders dringende Ursachen vorhanden sind. Wenn dergleichen dem Prorector eröffnet, und von ihm zu einer Ausnahme von diesem Verbot hinlänglich befunden sind, so ist in der hierauf schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß zugleich nach Maaßgabe der Ursache die Zeit zu bestimmen, wie lange der Besuch dauern solle. Theilungen von Carcerstrafen werden nicht gestattet, sondern eine jede zuerkannte Strafe muß ohne Unterbrechung ausgehalten werden, ausgenommen, wenn Straffällige auf dem Carcer erkranken sollten. Nach überstandener Strafe erfolgt die Erlassung vom Carcer doch nicht eher, als bis alle schuldige Gebühren entrichtet sind. Hierunter ist insonderheit auch dasjenige begriffen, was den Gerichtsdienern zukommt: nämlich, für die drey ersten Tage, täglich 6 ggr. und für jeden folgenden, 1 ggr. welches auch alsdann ohne Verkürzung nach der Anzahl der einmahl zuerkannten Tage zu bezahlen ist, wenn gleich darin nachher aus besonderen Ursachen eine Milderung erfolgt."

"Die bey einigen Vergehungen bestimmten Geldbußen sind überhaupt als eine in Verhältniß gegen Carcerstrafe mildere Art der disciplinarischen Ahndungen, und als Folge von der besondern Rücksicht zu bestrafen, welche man bey der Wahl der Strafen darauf genommen hat, daß durch Vollziehung derselben Studierende im fleissigen Besuchen ihrer Collegien, so wenig, als möglich, gehindert werden sollen. Wie nun dieser Grund ohnehin nur bey denen eintritt, welche übrigens in dem guten Rufe des Fleisses stehen; so soll dagegen bey unfleissigen Subjecten die Geldbuße allemahl in eine verhältnißmäßige Carcerstrafe verwandelt werden. Ueberdem wird jede Geldbuße mit dieser gesetzlichen Bedingung erkannt, daß solche binnen drey Tagen erlegt werden müsse: widrigenfalls dieselbe unnachläßlich auf dem Carcer abzusitzen ist."

"Das Consilium, und die Relegation haben an sich nicht die Natur einer Landes-Verweisung, oder anderer Criminal Strafen in peinlichen Verbrechen, und es bedarf dazu folglich auch nicht der Formalitäten eines peinlichen Processes. Es sind Disciplinar-Strafen, welche gegen einen, nur bestimmter Absichten wegen, und nicht für immer aufgenommenen Mitbürger, so bald er der Universität durch sein Verhalten beschwerlich wird, vollzogen werden. Wer von unserer Universität auf die eine, oder die andere Art weggewiesen wird, der muß sich zur bestimmten Zeit ohne alle Begleitung und Geräusch, bey Vermeidung einer Schärfung der Strafe aus der Stadt begeben, und wenigstens auf zwey Meilen von derselben entfernt halten, und wird diese Wegweisung vermöge getroffener Uebereinkunft von unserer Akademie

an

an sechs auswärtige Universitäten gemeldet. Sollte ein mit der Relegation belegter Studiosus nicht im Stande seyn, wenn ihm die Relegation des Abends angekündigt worden, so gleich abzureisen; so wird er die Nacht auf das Carcer zu setzen seyn, und dann Morgens früh in Gegenwart des Pedellen die Stadt zu verlassen haben. Ein öffentlich-Relegirter hat sich keine Hoffnung zu einer begnadigenden Wieder-Aufnahme zu machen. Wiefern aber Jemanden, der durch ein Consilium abeundi von unserer Universität entfernt ist, dergleichen angedeihen möge, hängt von dem Ermessen der Landes-Regierung ab. Sollte Jemand ohne besondere Erlaubniß in die Stadt, oder den bestimmten Umkreis derselben zurückzukommen sich unterstehen, so ist derselbe so fort zu inhaftiren, und der Vorfall zu weiterer Verfügung an die Landes-Regierung zu berichten. Wenn endlich Jemand wegen eines Vergehens zur Unterschrift des Consilii abeundi verurtheilt ist, so hat solches die Wirkung, daß derselbe bey dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe verdienenden Excesse unabbittlich von der Universität entfernt wird."

"Bey der Anwendung der hier gesetzlich bestimmten Strafen sind durchaus gar keine Rücksichten auf Stand, Vermögen, und andere Verhältnisse zu nehmen. Nur der sonstige ordentliche Lebenswandel, der Fleiß, und das sittsame Betragen des Straffälligen können als Milderungs-Ursachen betrachtet werden. Am allerwenigsten soll denen einige Nachsicht angedeihen, welche bey der Untersuchung vorgefallener Excesse dem akademischen Gerichte durch ein an sich pflichtwidriges und strafbares Läugnen die Mühe der Untersuchung erschwert haben. Wird ein

Solcher überführt, so soll die gesetzlich bestimmte Strafe jederzeit an ihm buchstäblich und unabbittlich vollzogen werden. Hingegen wird ein offenes und reuiges Geständniß immer als eine Milderungs-Ursache zu betrachten seyn. Wenn endlich Jemand wegen verübter Excesse mehrmahl nach einander vor dem akademischen Gericht erscheint, insonderheit, wenn solche von einerley Art sind; so soll die Strafe nicht nur in jedem Fall geschärft, sondern nach Befinden derselbe auch als ein für die akademische Disciplin gefährlicher Mensch mit dem Consilio abeundi belegt werden."

"Insonderheit haben Landeskinder, und solche Studierende, welchen durch öffentliche Unterstützung die Absicht ihres Hierseyns erleichtert wird, sich durch Wohlverhalten auszuzeichnen, indem das akademische Gericht auf ihr Betragen eine besondere Aufmerksamkeit richten wird. Wenn daher Jemand von diesen sich durch mehrere Excesse strafbar macht, so soll solches nicht allein aufgezeichnet, und das demselben künftig zu ertheilende Zeugniß darnach eingerichtet werden, sondern es sind auch die Nahmen der Landeskinder und Beneficiaten, die sich verschiedene Uebertretungen der Gesetze haben zu Schulden kommen lassen, der Landes-Regierung bekannt zu machen, damit so wohl ihrer Beneficien, als künftigen Beförderung wegen darauf die weitere Entschließung genommen, auch nöthigen Falls aus den Acten wegen ihrer Aufführung nähere Erläuterung gefordert werden könne."

"Man erwartet ferner von allen akademischen Bürgern ohne Ausnahme eine solche Aufführung, wo-

wodurch der gute Ruf, in welchem unsere Universität überhaupt in Ansehung der Sitten ihrer Studierenden bisher bey Auswärtigen und Einheimischen gestanden hat, auf keine Weise leiden möge. Den Studierenden ist daher in dieser Rücksicht bey der Androhung der ernstlichen Mißbilligung der akademischen Obrigkeit und im Wiederhohlungs-Falle bey einer willkührlichen Carcerstrafe untersagt, mit der Tabackspfeife oder im Schlafrocke auf der Gasse, und öffentlichen Promenaden zu erscheinen, oder durch andere Unanständigkeiten Anstoß zu geben. Auf ein sittsames anständiges Betragen wird nicht nur bey Bestimmung einer Disciplin-Strafe in vorkommenden Fällen nach Vorschrift des Art. 48. Rücksicht genommen werden, sondern es sind auch alle öffentliche und Privat-Zeugnisse, deren ein Studierender zu seinem weitern Fortkommen benöthigt seyn möchte, auch auf sein sittliches Verhalten mit zu richten. Sollte Jemand bey der öffentlichen Gottes-Verehrung, oder bey akademischen Feierlichkeiten durch ein unsittliches Benehmen auszeichnen; so soll derselbe allezeit nach den Umständen zu einer verdienten scharfen Strafe gezogen werden."

"Da auch zur Verhütung der Haus- und Straßen-Betteley für die Stadt Göttingen alle zweckdienliche Fürsorge getroffen ist; so werden die Studierenden hiedurch erinnert, die vorhandenen, zu ihrer eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit gereichenden Armen-Anstalten durch keine unzeitige Allmosen Austheilung zu entkräften, sondern jeden Bettler an diese öffentliche Anstalt zu verweisen. Wenn aber Vermögens-Umstände ihnen erlauben, durch Ausübung der Wohlthätigkeit auch an der öffentlichen

Unterstützung der Armen Theil zu nehmen; so ist es der Erhaltung guter Ordnung angemessen, daß sie den Sammler in dem Revier ihrer Wohnung zur Annahme der Gabe zu sich kommen lassen, oder dieselbe an die Direction der Armen-Anstalt einschicken."

"Durch eine allgemeine Polizey-Vorschrift ist wegen der Reinlichkeit der Straßen, und der Sicherheit der Vorübergehenden das Ausschütten aller flüssigen Sachen auf die Straßen bey Strafe eines Guldens verboten, und nach diesem Verbot haben sich auch die Studierenden zu achten."

"In gleicher Rücksicht auf öffentliche Sicherheit darf Niemand gefährliche Hunde, am wenigsten Doggen, frey umhergehen lassen. Wer gegen dieses Gesetz handelt, soll das erste Mahl einen halben Louisdor Strafe erlegen, und den Hund abzuschaffen angehalten werden. Diese Strafe wird willkührlich geschärft, wenn sie das erste Mahl nicht die intendirte Wirkung hervorgebracht hat. Aber auch andere unschädliche Hunde mit sich in die Collegia zu bringen, ist wegen der häufig daraus entstehenden Störung der Aufmerksamkeit verboten. Jedem Lehrer, wenn er es nöthig findet, steht es frey, in seinem Hause gegen das Mitbringen der Hunde in die Collegia zweckmäßige Veranstaltung zu treffen."

"Was die Studierenden in Benutzung der öffentlichen Bibliothek und des botanischen Gartens zu beobachten haben, ist in den Anlagen dieser Gesetze Nr. 4 u. 5. vorgeschrieben, und genau zu befolgen. Auch ist die Verordnung vom 7. May 1791. wegen der Brief-Besteller, und Wagenmeister zur Nachricht, und Nachachtung für die Studierenden beygefügt."

In

In Rücksicht der Carcerstrafen wäre es um des allgemeinsten Bestens, und besonders um der Herren Prorectoren willen nöthig, daß drey Puncte genauer bestimmt werden, als sie bisher in unseren Gesetzen bestimmt waren: erstlich die Zeit, innerhalb welcher eine jede zuerkannte Carcerstrafe spätestens angetreten ten werden sollte: zweytens, wie viel ein Prorector an jeder Carcerstrafe höchstens nachlassen dürfe: drittens, aus welchen Ursachen allein ein Prorector Besuche auf dem Carcer erlauben könne.

Die meisten Studierenden suchen zuerkannte Carcerstrafen so weit sie können, hinauszuschieben. Wenn daher Carcerstrafen dictirt werden, so bitten sie sich gemeiniglich eine kürzere oder längere Frist aus. Schon die Unterhandlungen über die Zeit des Anfangs der Strafe machen dem Prorector Mühe, und nehmen Zeit weg. Sehr oft erscheinen die Verurtheilten zur bestimmten Zeit nicht. Die Prorectoren haben abermahls die Mühe, sich zu erkundigen, ob die Verurtheilten sich eingestellt haben. Die Unter-Bedienten müssen mehrere vergebliche Wege machen, bevor sie die Verurtheilten antreffen, und endlich dahin bringen, daß sie auf das Carcer gehen. Carcerstrafen, welche man Wochen lang zu verzögern gewußt hat, werden bisweilen vergessen, oder wenigstens wird es um desto schwerer, Verurtheilte auf das Carcer zu bringen, je länger die Strafe hinausgeschoben worden ist. Am besten also wäre es, die Fälle von Krankheit und nothwendigen Reisen ausgenommen, über deren Nothwendigkeit das akademische Gericht zu entscheiden hätte, daß alle zum Carcer Verurtheilte ihre Strafe spätestens am Ende der Woche, in welcher die Strafe dictirt worden, antreten,

ten, und daß diejenigen, die dieses versäumten, unabbittlich um so viele Tage länger sitzen müsten, als um welche sie über die ihnen bestimmte Zeit ausgeblieben wären.

Weil die Gesetze den Prorectoren das Recht geben, von dem, selbst durch die Deputation zuerkannten Carcer-Strafen nach Befinden etwas nachzulassen; so werden die Häupter der Universität von den auf dem Carcer Sitzenden, oder von ihren Freunden unaufhörlich wegen Abkürzung der Strafen angegangen. Man wendet bald Uebelbefinden, bald Hitze, oder Kälte und anderes Ungemach, bald nothwendige Arbeiten in Privatissimis, oder in Practicis und Klinicis vor, um das Gemüth der Prorectoren zu erweichen. Ein Prorector darf sich nur Ein Mahl bewegen lassen, etwas mehr, als gewöhnlich abzukürzen; und er kann kaum mehr widerstehen, wenn Andere, die es nicht so sehr verdienen, als der zuerst Begünstigte, um eine ähnliche Begnadigung bitten. Man würde also den Prorectoren viele Mühe und Unannehmlichkeiten ersparen, wenn man entweder genau bestimmte, wie viel sie von jeder Carcerstrafe nachlassen dürften, oder wenn man alle Abkürzungen von Carcerstrafen gänzlich untersagte, und zu gleicher Zeit kürzere Carcerstrafe zuerkennte, als bisher, wo bey der Festsetzung der Carcerstrafen beständig auf das Begnadigungs-Recht der Prorectoren Rücksicht genommen werden muß. In älteren Zeiten mißbrauchten Prorectoren das Begnadigungs-Recht so sehr, daß dadurch die vornehmste akademische Strafe fast ganz vereitelt wurde.

So

So bald Jemand das Carcer bezogen hat, so überlaufen die Freunde und Bekannten des Verhafteten den Prorector, um Einlaß-Billette zu dem Verhafteten zu erhalten. Der Eine hat seinem Freunde etwas Wichtiges mitzutheilen. Der Andere will Repetitionen auf dem Carcer fortsetzen. Ein Dritter will die in den versäumten Stunden nachgeschriebenen Hefte bringen. Ein Vierter speist mit dem Verhafteten von Einer Portion, u. s. w. Ein Prorector, der geneigt ist, jeden Vorwand für eine wahre und wichtige Ursache zu halten, und deßwegen Einlaß-Billette mit zu großer Leichtigkeit austheilt, vereitelt, ohne es zu wollen und zu wissen, den Zweck von Carcerstrafen gänzlich, zieht den Verhafteten einen großen Aufwand zu, und veranlaßt wohl gar höchst strafbare, wenn gleich, heimliche Unordnungen. Allen diesen Nachtheilen würde man zuvorkommen, wenn man ein-für allemahl festsetzte, daß zu den auf dem Carcer Sitzenden Niemand gelassen werden solle, als Aerzte und Wundärzte, deren Hülfe man brauche, dann Privat-Lehrer, bey welchen die Verhafteten Privatissima angefangen hätten, und endlich durchreisende Verwandte und Bekannte, welche das Ende der Entlassung vom Carcer nicht abwarten könnten.

Der sieben und vierzigste Paragraph, der von den durch ein Consilium abeundi, oder durch die Relegation weggewiesenen Studierenden handelt, ist durch neuere Rescripte in einigen Puncten ergänzt worden. So bald einem Studierenden das Consilium abeundi, oder die Relegation angekündigt worden, ertheilt man von Obrigkeits wegen dem Wirthe, bey welchem der Weggewiesene gewohnt hat, Nachricht

richt von der verhängten Strafe, und läßt ihn an die der ganzen Bürgerschaft bekannt gemachte Verordnung erinnern, nach welcher hiesige Einwohner Verwiesene bey einer Geldbuße von 20 Thl. nicht heimlich hegen dürfen. Auch Studierende, welche Verwiesene heimlich wieder aufgenommen haben, werden mit Carcerstrafe belegt.

Daß die Obrigkeit bey der Anwendung der gesetzlichen Strafen keine Rücksicht auf Stand, Vermögen, und andere Verhältnisse nehme, ist nirgend so nothwendig, als auf solchen hohen Schulen, wo sich viele reiche und vornehme Jünglinge aufhalten. Es ist unvermeidlich, daß zwischen den jungen Leuten, die eine gewisse Figur machen, und zwischen denen, die keine machen, eine gewisse Entfernung Statt finde. Würde nun die Obrigkeit nur im Geringsten den Verdacht erregen, daß sie gegen die Reichen und Vornehmen nachsichtiger, als gegen Andere sey; so wäre keine Folge gewisser, als diese, daß die Begünstigten übermüthig, und diejenigen, welche sich zurückgesetzt glaubten, nicht bloß gegen die Begünstigten, sondern auch gegen die Obrigkeit erbittert würden. Vor zwanzig und mehreren Jahren war in Göttingen die Meinung allgemein herrschend, daß man den Reichen und Vornehmen viel mehr, als anderen Studierenden nachsehe: besonders den Söhnen vornehmer, oder angesehener Männer unserer Hauptstadt. Diese Meinung hat sich schon lange verlohren. Unsere Landes-Kinder haben Ursache, mehr, als Andere, auf ihrer Hut zu seyn. So wenig vor der akademischen Obrigkeit Ansehen der Person gilt; so wenig können junge Leute von Stande, die nichts gelernt, oder sich nicht gut betragen haben, bey den

hohen

hohen Landes-Collegien Beförderung hoffen, sie mögen so reich und vornehm seyn, als sie wollen.

Fleiß, und untadeliches Betragen sind die einzigen wahren Milderungs-Ursachen bey allen Strafen einzelner Vergehungen, zu welchen man durch unglückliche Umstände, oder durch Uebereilung verleitet worden: am allermeisten bey der Strafe des Consilii abeundi, welche man sich durch einen zur Rettung der Ehre unternommenen Zweykampf zugezogen hat. So lange unsere Gesetze so bleiben, als sie jetzt sind, so lange können fleissige, und sonst untadeliche Jünglinge sicher hoffen, daß die akademische Obrigkeit für ihre baldige Wieder-Aufnahme stimmen werde, wenn sie wegen eines Zweykampfs, den sie Ehrenthalber nicht vermeiden konnten, von der Universität entfernt worden.

Der neun und vierzigste Paragraph befiehlt, daß die Excesse von Landeskindern, und besonders von Beneficiaten sollen aufgezeichnet, und die künftig zu ertheilenden Zeugnisse darnach eingerichtet werden. — Ich selbst zeichne, als Assessor, alle Strafen auf, die von dem akademischen Gericht, oder von der Deputation zuerkannt werden, und verfertige darüber jährlich ein vollständiges Register. Dieß ist aber nicht hinreichend, um allen denen, welchen daran liegt, eine genaue Uebersicht des Zustandes der Disciplin zu verschaffen. Wenn man den Syndicum, die jedesmahligen Prorectoren, und die wechselnden Mitglieder der Deputation in Stand setzen will, das vorhergehende Leben von Studierenden, die in Untersuchung gerathen sind, richtig kennen zu lernen; so muß man das Beyspiel der Universität Jena nachahmen,

wo

wo man, wie Herr Hofrath Loder mir schreibt, seit einigen Jahren ein Buch eingeführt hat, in welches nach alphabetischer Ordnung die Nahmen aller Studierenden eingetragen werden, die wegen irgend eines Vergehens eine Disciplin-Strafe erhalten haben. Wo ein solches Buch gut geführt wird, da kann man augenblicklich erfahren, was und wie oft sich Jemand etwas habe zu Schulden kommen lassen.

Mit Recht forderten die akademischen Gesetze von jeher von Studierenden ein äußeres wohlanständiges und schickliches Betragen. Das wohlanständige und schickliche Betragen von Studierenden war nicht nur in verschiedenen Zeiten, sondern ist auch jetzt noch auf verschiedenen Akademien sehr von einander abweichend. Was auf der einen hohen Schule Niemanden auffällt, würde auf einer andern den grösten Anstoß geben. Bisweilen ist es so gar zweyfelhaft, ob ein gewisses Benehmen, gewisse Trachten junger Leute wohlanständig und schicklich genannt werden können, oder nicht. — Man hätte jetzt in Göttingen nicht mehr nöthig, das Erscheinen in Schlafröcken auf der Straße zu verbieten. Wer sich so etwas erlaubte, würde sich allgemeines Gelächter, und allgemeine Verachtung zuziehen. Junge Leute, die mit seltsamen Trachten von anderen hohen Schulen hieher kommen, zeigen sich damit gewöhnlich nur Ein Mahl. Sie selbst bemerken es, oder ihre Freunde sagen es ihnen auch, daß man hier durch seltsame Trachten nicht so wohl Aufsehen, als Lachen errege. Vor einigen Jahren nahm das eben so unschickliche, als feuergefährliche Tabacks-Rauchen auf den Straßen, und öffentlichen

Pro-

romenaden mehr, als sonst, überhand. Dieß erwog die hohe Landes-Regierung das öffentliche abacks-Rauchen allgemein zu verbieten, und zwar Studierenden das erste Mahl, bey zwey Thalern, nd anderen Einwohnern, bey einem Thaler Stra-: welche Geldbußen den Denuntianten zufallen. Durch diese Verfügung wurde das Tabacks-Rauhen abgeschafft, und wird auch gewiß nicht wieder inreissen, so lange die akademische und städtische Obrigkeit fortfahren, die öffentlichen Tabacks-Raucher nach den Gesetzen zu bestrafen.

Unter den Studierenden sind nur Wenige, die aus eigenem Antriebe wahre Arme unterstützen, und Festigkeit genug haben, um unverschämte Bettler abzuweisen. Zur Erweckung der Wohlthätigkeit unserer akademischen Jugend beschloß der Senat mit Genehmigung der hohen Landes-Regierung, vor ohngefähr einem Jahre, daß der Auditorien-Wärter vierteljährig mit einer verschlossenen Büchse bey den Studierenden umhergehen, und für die hiesigen Armen sammeln solle. Jede vierteljährige Sammlung betrug doch bisher zwischen 20-30, oder 30-40 Thalern. Der Auditorien-Wärter erhält gewisse Procente von dem gesammelten Gelde, damit er sein Geschäfft desto sorgfältiger verrichte.

Ich übergehe die Beylagen, deren in dem letzten Paragraphen Erwähnung geschieht, weil sie mehr Nachrichten und Instructionen, als Gesetze für Studierende enthalten. Nur merke ich an, daß die Vorschriften der Beylage N 5. seit einem Jahre gänzlich abgeändert worden. Das hohe Curatorium hat es, außer dem Professor der Botanik,

auch anderen Privat-Lehrern erlaubt; den botanischen Garten zu benutzen. Der botanische Gärtner darf so wohl den Privat-Lehrern, als ihren Zuhörern Blumen und Pflanzen geben, welche der Garten ohne Schaden entbehren kann. Die Privat-Lehrer, welche die Erlaubniß, den botanischen Garten zu benutzen, erlangt haben, dürfen mit ihren Zuhörern in die Quartiere und Blumenfelder gehen, um die Gewächse in der Nähe zu betrachten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man sich jetzt weniger an dem botanischen Garten vergreift, als vormahls, wo die Benutzung desselben so sehr erschwert war.

Vier-

Vierzehnter Abschnitt.

Ueber die Credit-Gesetze in Göttingen.

Das neuste Credit-Edict, welches am 26. October 1796. im Nahmen unsers Königlichen Landesvaters erlassen wurde, lautet, wie folgt:

Georg der Dritte, u. s. w.

"Die fortwährende Sorgfalt, welche wir auf das Wohl unserer Universität zu Göttingen, das Beste der daselbst Studierenden, und den Nahrungsstand der dasigen Bürgerschaft wenden, hat uns bewogen, das unter dem 9. Febr. 1770. erneuerte Credit-Edict, und die deßfalls emanirten Erklärungen nachsehen zu lassen, ob selbige in einem und andern Puncte einer Abänderung und Verbesserung bedürfen, damit so viel, wie möglich, leichtsinniges, und muthwilliges Schuldenmachen der Studierenden verhütet, der redliche Gläubiger an seiner rechtmäßigen Forderung nicht verkürzet, vielmehr ihm dazu auf das baldigste verholfen, auch der Studierenden Verleitung zu Schuldenmachen, oder Vorschub dazu durch gewinnsüchtige Leute verhindert werde, und finden nunmehro nach umständlicher, und reiflicher Erwägung der Sache für gut, folgendes deßhalb zu verordnen und festzusetzen":

I.

I.

"Wir wünschen zwar sehr, daß den Studierenden die Sachen, deren sie bedürftig, nicht anders, als gegen baare Bezahlung verabreichet, und in den Contracten, die sich nicht auf Kauf und Verkauf gründen, eine Vorausbezahlung, so viel, als möglich, eingeführt werden möge. Da aber das Creditiren in mehreren Puncten nicht wohl umgangen, und abgestellt werden kann; so bestimmen und verordnen Wir, daß ein dreyfacher Unterschied unter den Schulden der Studierenden in folgender Maaße Statt finden solle:

a) Erste Classe. Hieher sind die so genannten privilegirten Schulden zu rechnen, welche solcher Gegenstände halber contrahirt worden, die vorzüglich zum Lebens-Unterhalte, zur Nothwendigkeit, und Fortsetzung der Studien gehören, bey welchen es nicht thunlich ist, eine gewisse Summe zu bestimmen, auf welche nur creditirt werden darf, einfolglich, wo ein unbestimmter Credit in Rücksicht der Summen hiemit verstattet wird.

b) Zweyte Classe. Dahin sind diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen wird.

c) Dritte Classe. In selbige gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit gänzlich zu versagen, und keine gerichtliche Einforderung zu gestatten ist."

II.

"Versteht es sich von selbst, daß keiner verbunden ist, den Studierenden etwas auf Credit zu verabreichen, und daß es den Gläubigern, die zu der er-

ersten, und zweyten Classe gehören, und welche unten bestimmt angegeben sind, frey stehet, in kürzeren, als den festzusetzendeu Terminen, ihre Klagen gerichtlich einzubringen. Es ist also den Gläubigern vollkommen verstattet, früher, aber nie später, als in den zu bestimmenden Terminen ihre Klagen gerichtlich vorzubringen. Wenn sie aber solche später anstellen, sind sie so fort damit abzuweisen. Die Zeit, auf wie lange creditirt werden darf, ist bey jedem Artikel besonders angegeben. Nach Verlauf dieser für den Credit verstatteten Zeit sind die Gläubiger gehalten, ihre Klagen bey dem akademischen Gerichte spätestens an dem letzten Tage der vierten Woche einzureichen, widrigenfalls sie so fort mit ihren Klagen abgewiesen werden sollen. Diejenigen Ausnahmen, wo die Zeit der anzustellenden Klage verlängert, oder verkürzt worden, sind bey jedem Artikel besonders angezeigt."

III.

"Die näheren Bestimmungen der zur ersten Classe gehörigen Schulden anlangend, so sind unter diese Classe zu rechnen:

1) Die Honoraria der Professoren, und Privat-Docenten.

2) Arztlohn und Medicamente.

3) Die Bezahlung der Sprach- Exercitien- und anderer Meister.

4) Die Miethe für Wohnung und Meubles.

5) Der Tisch.

6) Wäsche.

7) Lohn, auch Kostgeld für Bediente, Aufwärter, und Aufwärterinnen.

 8)

8) Die Bezahlung der Friseurs, Barbierer und Stiefelputzer."

IV.

"Die Honoraria der Professoren, und Privat-Docenten betreffend, so werden Wir zwar gern sehen, daß von den Lehrern eine Vorauszahlung derselben gefordert werde. Da Wir jedoch noch zur Zeit die Forderung der Vorauszahlung nicht als eine allgemeine durch öffentliche Gesetze bestimmte Verpflichtung den Lehrern auflegen wollen; sie auch aus leicht hervorgehenden Ursachen nicht nöthigen mögen, die wegen der Honorarien anzustellenden Klagen auf die Zeit, da der Studierende die Universität frequentirt, zu beschränken; so wird den Professoren, und Privat-Docenten hiemit vergönnt, die Klagen wegen der schuldigen Honorarien in einem Zeitraume von drey Jahren nach vollendetem jedesmahligen Aufenthalte des Studiosi noch anstellen zu können."

V.

Denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche zugleich Professoren sind, steht es gleichfalls frey, die ihnen für ihre Hülfsleistungen gebührenden Zahlungen noch in einem Zeitraume von drey Jahren nach vollendetem jedesmahligen akademischen Aufenthalte des Studiosi einklagen zu können. Die übrigen Aerzte und Wundärzte, und sämmtliche Apotheker dürfen nur auf sechs Monathe Credit geben, und sind gehalten, binnen vier Wochen nach dem Ablauf der sechs Monathe zu klagen."

VI.

"Die Sprach- und Exercitien-Meister, wie auch die Kunstlehrer, die in der Musik, und im Zeich-

eichnen Unterricht ertheilen, und ihr Honorarium
ionathlich bestimmen, können zwar einen vierteljäh-
gen, aber auch keinen längern Credit geben. Wenn
iese Lehrer jedoch ihre Honorarien nach Semestern
estimmt haben, so dürfen sie alsdann ein Jahr Cre-
it geben."

VII.

"Wegen der Miethe für Wohnung und Meubles
ird den Gläubigern verstattet, einen halbjährigen
redit geben zu dürfen. Kommt der Gläubiger bin-
en vier Wochen nach dem Verlaufe dieser ihm gestat-
ten Zeit nicht gleich klagbar ein, so soll derselbe we-
en dieser Schuld nicht nur aller Rechtshülfe verlu-
lg, sondern auch des ihm sonst zustehenden juris re-
ntionis et hypothecae tacite dergestalt privirt seyn,
iß er sich desselben weder gegen andere Gläubiger
es Studiosi, noch auch gegen diesen selbst weiter
dienen könne."

VIII.

"In Rücksicht der Tischgelder ist es den Speise-
irthen verstattet, einen vierteljährigen Credit erthei-
n zu können. Da unter den Gläubigern der Stu-
erenden keine einen so besondern Schutz der Gesetze,
id eine so nachdrückliche Rechtshülfe verdienen, als
e Speisewirthe; so geben Wir dem akademischen
erichte hiemit auf, die rechtmäßigen Forderungen
r gedachten Speisewirthe mit der grösten Schnel-
gkeit und Strenge einzutreiben, und den Schuld-
rn der Speisewirthe einen kurzen Termin von höch-
ns 14 Tagen bey unausbleiblicher Carcerstrafe zu
ßen, und besonders nicht zu gestatten, daß ein Stu-
nt, der einen Tisch allein bedungen hat, und diesen

Tisch nachher ohne ausdrückliche Einwilligung des Speisewirths mit einem anderen theilt, nur die Hälfte bezahle, und wegen der andern Hälfte den Speisewirth an den Tischgenossen verweise. Uebrigens aber ist unter diesem Artikel dasjenige, so bey den Tischen an Wein und andern Getränken verzehrt wird, keinesweges mit begriffen, sondern darunter lediglich, wie unten von den Weinschulden verordnet werden soll, zu verfahren."

IX.

"Was die Wäsche betrifft, so wird hiemit verstattet, darunter einen halbjährigen Credit geben zu dürfen."

X.

"Eben dieses soll auch den Bedienten, Aufwärtern, und Aufwärterinnen in Hinsicht des Lohns, Kost- und Aufwartungs-Geldes vergönnt seyn."

XI.

"Endlich die Bezahlung der Friseurs, Barbiere, und Stiefelputzer anlangend, so ist den Friseurs für Frisiren ein halbjähriges, den Barbieren für Barbieren ein jähriges, und den Stiefelputzern für Stiefelputzen ein vierteljähriges Creditiren hiemit gestattet."

XII.

b) In Schulden der zweyten Classe, wohin diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer bestimmten Summe der Credit zugelassen wird, und wovon, wenn darüber bey den Gerichten Rechnungen eingereicht werden, die sich höher, als die für jeden Artikel bestimmte edictmäßige Summe belaufen, nur

so

so viel, wie die edictmäßige Summe für jeden Artikel beträgt, und nicht mehr, dem Gläubiger zugesprochen werden darf, gehören:

1) Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen.

2) Gewürzkrämer-Waaren.

3) Galanterie-Waaren.

4) Bücher.

5) Schreib-Materialien.

6) Die kleinen Auslagen im Hause, als für Milch, Bier, Frühstück, und Abendbrot.

7) Wein, Punsch, und Bier.

8) Caffee, Thee, und Chocolade bey den Caffetiers.

9) Bäckerwaaren.

10) Billard-Geld.

11) Schuster-Hosen- und Handschuhmacher-Arbeit.

12) Buchbinder-Schneider- und Sattler-Arbeit.

13) Die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdtfeger.

14) Pferde-Wagen- und Schlitten-Miethe.

XIII.

Für Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen, kann bis auf - - -	30	Rthlr.
Für Gewürzkrämer-Waaren bis auf	15	—

und zwar auf beyde Artikel auf ein halbes Jahr geborgt werden.

Die Gewürzkrämer aber sind verpflichtet, mit den Studierenden Bücher zu halten, worin die Waare, und deren Preis bey der Abhohlung jedesmahl aufzuzeichnen ist."

XIV.

"Es darf ferner geborgt werden:
an Galanterie-Waaren für - 5 Thl.
für Bücher,
a) Bey dem Buchhändler auf - 20 Thl.
b) Bey den Antiquarien auf - 5 —

Verliert, oder verdirbt Jemand ein Buch, so muß er den Werth desselben bezahlen, wenn dieser auch gleich über die edictmäßige Summe hinausgeht.

An Schreib-Materialien auf - 5 Rthlr.
Für die kleinen Auslagen im Hause, als
a) für Milch, Bier, und Frühstück 5 —
b) für Abendessen - - 8 —
c) für baare kleine Auslagen, als Postgeld, u. dgl. - - 2 —
Für Wein, Punsch, und Bier auf - 5 —
Für Caffee, Thee, Chocolade bey den Caffetiers - - - 5 —
Für Bäcker-Waaren - - 5 —
Billiard-Geld - - - 5 —
Für Schuster-Hosen- und Handschuhmacher-Arbeit darf creditirt werden bis auf - - - - 12 —
Für Buchbinder-Schneider- und Sattler-Arbeit bis auf - - - 10 —

Für

Für die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdtfeger kann creditirt werden bis auf - - - - 6 Rthlr.

Für alle in diesem §. genannten Artikel kann ein vierteljähriger Credit gegeben werden."

XV.

"Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe kann bis auf 2 Thl. creditirt werden. Jedoch ist die Klage in den ersten acht Tagen, nachdem die gedachten Objecte gebraucht worden sind, anzustellen. Wenn dieses versäumt wird, ist selbige gleich abzuweisen."

XVI.

"Zur dritten Classe gehören diejenigen Artikel, auf welchen der Credit gänzlich zu versagen, und keine gerichtliche Einforderung zu gestatten ist. Hieher sind alle in den beyden ersten Classen nicht specificirte Sachen zu rechnen. Insbesondere aber sind unter der dritten Classe begriffen:

1) der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe.

2) baarer Geld-Vorschuß.

3) das Darlehen auf Pfänder."

XVII.

"Waaren, wovon man bey einer mäßigen Kenntniß des Charakters des Studierenden voraussehen kann, daß sie nur zum Wiederverkauf erhandelt werden wollen, dürfen überhaupt nicht auf Credit verkauft werden. Wenn eine solche Absicht aus der Beschaffenheit der Sache, oder den Umständen wohl vermuthet werden mag, worüber das akademische Ge-

Gericht zu ermäßigen hat; so verordnen Wir hiemit, daß der Verkäufer mit dem Verlust der Waare, und des Kauf=Pretii bestraft, und derjenige, welcher solche Waaren den Studierenden abkauft, solche unentgeltlich herausgeben, und die Erstattung dessen, was er dafür bezahlt hat, oder eine Entschädigung zu fordern überall nicht berechtigt, die Waare, oder deren Werth aber ad pios usus verfallen seyn soll. Dafern auch Jemand dieser Verordnung mehrmahl zu widerhandeln, und wenn er deßhalb vorbemeldter Maaßen bestraft worden, sich dadurch von dergleichen Handel nicht abhalten lassen sollte; so ist er unserer Regierung anzuzeigen, welche ihn nach Befinden, außer der vorhin festgesetzten Strafe mit einer noch schärfern zu belegen, oder auch wohl gar aus der Stadt zu schaffen hat. Der Studierende, welcher Waaren zum Wiederverkauf erborgt, und verkauft, soll dasjenige, was er dafür erhalten, als eine Strafe ad pios usus erlegen, und ist mit einigen Tagen Carcer zu strafen. Sollte auch Jemand sich zum Wiederverkauf solcher von den Studierenden erborgten Waaren gebrauchen lassen; so ist derselbige mit 10 Thl. Geldstrafe, oder achttägigem Gefängnisse zu belegen, auch, falls er sothanes Vergehen mehrere Mahle sich zu Schulden kommen lassen würde, bey Unserer Landes=Regierung anzuzeigen, welche wegen dessen Bestrafung oder allenfalsiger Wegschaffung aus der Stadt die nöthige Verfügung ergehen lassen wird."

XVIII.

"Der Vorschuß von baarem Gelde an Studierende wird hiemit, jedoch in Beziehung auf die unten zu bemerkende Ausnahme, gänzlich verboten. Es werden also hiemit alle Wechsel=Verschreibungen,

und

und Anweisungen, sie mögen eingerichtet seyn, wie sie wollen, auch die Anweisungen von Studierenden an Studierende, und die den abgegangenen Studierenden abgedrungenen Verschreibungen, auf edictwidrige, während des akademischen Aufenthalts gemachte Schulden für ungesetzmäßig, auch null und nichtig erklärt."

XIX.

"Da jedoch Fälle eintreten können, wo Studierende entweder durch das Ausbleiben ihrer Wechsel, oder durch unvorhergesehene Unfälle in große Verlegenheiten kommen; so können sie mit Genehmigung des akademischen Gerichts, oder eines Professors, der von den Eltern, den Vormündern, oder der akademischen Obrigkeit die Vollmacht dazu erhalten hat, die festgesetzte Summe zu 5, höchstens zu 6 Procent aufnehmen. Solche Darlehen sollen als gültige Schulden anerkannt werden, so wie auch solche Schuld-Verschreibungen an andere Gläubiger, welche auf die oben angeführte Art ausgestellt worden sind. Wenn Jemand auf die ausdrückliche Anweisung der Eltern, oder Vormünder einem Studierenden Geld vorstreckt; so sind in diesem Fall allein die Eltern, oder Vormünder der Zahlung wegen zu belangen, und ist darunter nach den gemeinen Rechten zu verfahren."

XX.

"Alle Geld-Darlehen auf Pfänder sind allen Privat-Personen auf das ernstlichste untersagt, und wenn dergleichen dennoch geschehen sollte; so soll das Pfand, es sey entweder noch in des Creditors Händen vorhanden, oder auch von ihm schon verkauft, oder

oder sonst an einen dritten übertragen, ohne einiges Entgelt, und Erstattung des darauf Geliehenen, allemahl dem Studenten, der es versetzt hat, wieder zurückfallen, und die Obrigkeit ihm darunter auf das schleunigste behülflich seyn. Wir befehlen auch so wohl unserm akademischen, als Stadt-Magistrate zu Göttingen, auf alle daselbst etwa vorhandene Wucherer, und Ausleiher auf Pfänder ein sorgfältiges Auge zu tragen, und so bald der Fall vorgekommen, wo eine Privat-Person einem Studenten auf ein Pfand ein Darlehen gethan, solchen Uns zur Anzeige zu bringen, da wir denn nach Beschaffenheit der Umstände den Darleiher dafür ansehen, und nöthigenfalls aus der Stadt wegweisen werden."

XXI.

"Sollten Studierende sich aus Noth gedrungen fühlen, entbehrliche Sachen zu verpfänden; so gestatten Wir ihnen selbiges, wenn solches in ihrem Nahmen auf dem öffentlichen Leihhause geschieht. Hingegen dürfen Bücher, und solche unverarbeitete Waaren, bey welchen der entfernteste Verdacht obwaltet, daß sie zum Versatz, oder Wiederverkauf erstanden worden, auf dem Leihhause von den Studenten gar nicht angenommen werden. Ueberhaupt wird das heimliche Kaufen und Versetzen von Sachen, die Studierenden zugehören, und noch mehr der Kauf, und die Veruntreuung der Billete, die man auf dem Leihhause erhalten hat, auf das strengste untersagt, und der Kauf hiedurch für ungültig erklärt, so, daß den Studierenden das Leihhaus-Billet von demjenigen, welcher sich solches anzukaufen gelüsten läßt, unentgeltlich zu restituiren ist. Personen, die sich dazu brauchen lassen, sollen nach Befinden der Um-

Umstände entweder mit einer beträchtlichen Geldstrafe belegt, oder gar aus der Stadt gewiesen werden."

XXII.

"Es versteht sich übrigens von selbst, und wird nur zum Ueberfluß hiemit declarirt, daß, wenn auch die Schulden, sie seyen, von welcher Art sie wollen, von den Studenten außerhalb Göttingen gemacht worden, der Creditor doch obigen Unseren gemachten Verfügungen sich schlechterdings zu unterwerfen, mithin, wenn daran Mangel erscheint, gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten habe."

XXIII.

"Die in der zweyten Classe für die benannten Sachen zum Borg erlaubten bestimmten Summen sind nicht an mehreren Orten in Göttingen, sondern nur Ein Mahl stattnehmig zu achten, einfolglich sind in dem Falle, da sich mehrere in Göttingen wohnende Gläubiger einer Art angeben, die Jüngeren, wenn sie bey ihrem Borge die bereits auf die nachgelassene Summe contrahirte Schuld gewußt haben, mit ihren Forderungen abzuweisen, und bleibt es dem akademischen Gerichte überlassen, nach Maaßgabe der bey der Sache eintretenden Umstände, und der daraus hervorgehenden Vermuthungen zu bestimmen, ob der Kaufmann den Beweis führen müsse, daß er nicht gewußt habe, wie der Student bereits einem Andern wegen ähnlicher Forderungen verhaftet gewesen, oder der Student zu beweisen habe, daß der jüngere Gläubiger die älteren Schulden gewußt. Sollte auch die Klage gegen den Studierenden nach seinem Abgange von der Universität in seinem Foro angestellt werden; so hat der angegangene Richter von den Um-

stän-

ständen der Sache bey dem akademischen Gericht Erkundigungen einzuziehen, und darnach zu bestimmen, welcher von beyden Theilen den Beweis zu übernehmen schuldig sey. In Ansehung der Bezahlung derjenigen edictmäßigen Schulden, welche Studierende bey auswärtigen Personen contrahiren, bestimmen Wir hiemit, daß die auswärtigen Gläubiger indistincte den einheimischen nachstehen, und ihnen nur alsdann zur Bezahlung ihrer edictmäßigen Forderungen geholfen werden solle, wenn die in Göttingen wohnenden Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen befriedigt sind."

XXIV.

"Wir erklären solchemnach alle und jede von einem Studierenden contrahirte, diesem Gesetz zuwider seyende Schulden hiemit, und kraft dieses ausdrücklich für null, und nichtig, auch unverbindlich, solchergestalt, daß dem Gläubiger deßhalb ein jus agendi überall nicht zustehen soll. Wie nun Unser akademisches Gericht darnach in den bey ihm angebrachten Klagen zu sprechen, und zu urtheilen hat; so setzen Wir auch noch ferner hiedurch fest, daß wegen solcher gesetz- und Verordnungswidrigen Schulden, weder gegen den Studenten, wenn er die Universität verlassen, in seinem Vaterlande, nach sonstigem Foro, noch gegen dessen Eltern oder Vormünder ein Regreß Statt haben, sondern den Gläubigern alles Klagerecht deßhalb benommen seyn soll. Es versteht sich von selbst, daß hierunter die Honoraria der Professoren, Privat-Docenten, akademischen Aerzte und Wundärzte, imgleichen die mit Genehmigung des akademischen Gerichts, oder eines dazu authorisirten Professors ausgestellten Schuld-Verschreibungen nach

Maaß-

Maaßgabe deßjenigen, was solcherhalb in dem 4. 5. und 19. Sphen verordnet worden, nicht begriffen sind. Wer ungesetzmäßige Forderungen anderswo einklagt, und etwa durch obrigkeitliche Hülfe eintreibt, soll als Strafe an den fiscum pauperum so viel bezahlen, als er über die edictmäßige Summe erhalten hat."

XXV.

"Gleichfalls werden hiemit alle von den Schuldnern gegen die Bestimmungen dieses Edicts ertheilte eidliche Zahlungs-Versprechungen, oder eidliche Entsagungen der Rechts-Wohlthaten für null und nichtig erklärt, mithin selbigen alle Kraft der Verbindlichkeit, es sey in Göttingen, oder nach der Abreise des Studenten, benommen, und sollen diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige juratorische Versicherungen begehren, oder veranlassen, in eine Strafe von 50 Thl. genommen, oder gar aus Göttingen weggewiesen werden.

XXVI.

"Da vielfältig vorgekommen, daß den Aufwärtern, uud Aufwärterinnen Waaren, oder Bedürfnisse, deren sich die Studenten bedienen, auf den Credit, und den Nahmen der Mägde und Aufwärter hingegeben werden; so wird hiemit allen Einwohnern in Göttingen bey einer Strafe von zehn Thalern untersagt, den Aufwärtern oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Thalern etwas zu creditiren. Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten, keine Klage gegen Aufwärter, oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. anzunehmen, sondern selbige so fort abzuweisen, denjenigen aber, der sie anstellt, zur Entrichtung der oben bestimmten Summe zu nöthigen."

XXVII.

"Diejenigen unter den Einwohnern zu Göttingen, die sich beygehen lassen, die Studierenden durch allerhand Verleitungen zum Ankauf höchst entbehrlicher Dinge, und zu sonstigem nachtheiligen Verkehr durch den Borg anzureitzen, oder die sich von dem leichtsinnigen Aufwande der Studenten nähren, und dazu Vorschub thun, sind bey Unserer Regierung nahmhaft anzuzeigen, und sollen selbige nach Befinden der Umstände aus der Stadt fortgewiesen werden."

XXVIII.

"Wenn Christliche oder Jüdische Kaufleute, um Waaren anzubieten, ungerufen zu einem Studenten auf das Zimmer gehen, so sind sie in eine Strafe von 5. Thl. zum Besten des Denuntianten zu nehmen."

XXIX.

"Das in den beyden vorhergehenden §. §. Bestimmte ist auch in Ansehung der in der Nachbarschaft von Göttingen sich aufhaltenden Personen anzuwenden, die in allen ihren Verhandlungen mit den daselbst Studierenden dieser Verordnung unterworfen seyn sollen."

XXX.

"Da die Befolgung dieses Edicts keine processualische Weitläuftigkeit erfordert, so verordnen wir, daß solche, so viel nur immer möglich, hierunter vermieden werden sollen. Wir befehlen demnach dem akademischen Gerichte, bey Vermeidung unserer Ungnade, darüber in allen Fällen, ohne die mindeste Rücksicht auf das genauste zu halten, mithin, wenn der Student sich auch nicht darauf beruft, oder dem-

selben

elben so gar eidlich entsagt hätte, dennoch ex officio
ı allen Stücken nach diesem Edicte zu sprechen, und
ahin zu sehen, daß keine Klagen wegen Schulden,
ie über die vergönnte creditmäßige Zeit und Sum-
en contrahirt sind, oder auch nicht in der gesetz-
äßigen Frist eingereicht worden, angenommen
erden.

XXXI.

"Um die rechtlichen Hülfsmittel gegen säumige,
d muthwillige Schuldner zu beschleunigen, und
schärfen, so setzen Wir hiemit fest, und wollen,
ß, wenn der Pedell einen Studenten, den er in
chuldensachen citiren soll, nicht zu Hause findet,
ihn durch das Anschreiben der Citation an die
ür, und durch die Benachrichtigung des Wirths,
r in größeren Häusern, des Aufwärters, oder der
fwärterinn gültig citiren könne. Vergessen es die
ıen, oder die Anderen, ihre Hausburschen auf den
such des Pedellen, und die angeschriebene Citation
merksam zu machen; so mögen sich die Citirten
ihren Hausgenossen ihres Schadens erhohlen."

XXXII.

"Zur Verminderung der Termine und Gerichts-
en ist der Studierende, der auf die erste Citation
t erscheint, das zweyte Mahl gleich bey Carcer-
fe zu citiren, und wenn das erste Ausbleiben fre-
aft seyn sollte, auch dieses nach Befinden
Carcerstrafe zu belegen. Bleibt Jemand auf die
Citation ungehorsamlich aus, so soll er bey An-
ung des Consilii abeundi citirt, und im Nicht-
heinungs-Falle die Strafe unabbittlich vollzogen
en."

XXXIII.

"Ferner soll den Studierenden, welche rechtmäßige Schulden zu zahlen haben, zu deren Tilgung nur eine einzige Frist, nämlich bis zur Ankunft des nächsten Wechsels, gestattet, und zugleich den Gläubigern erlaubt werden, den nächsten Wechsel mit Arrest zu belegen. Ist die Ankunft des Wechsels zu entfernt, oder zu ungewiß, so wird auf des Gläubigers Verlangen zur Execution, durch Verkauf der dem Schuldner zustehenden Haabe, wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsstücke auszunehmen sind, zu schreiten seyn. Wenn jedoch daraus die Bezahlung nicht gänzlich erfolgt, so darf der Gläubiger verlangen, daß das akademische Gericht ein Vorschreiben an die Eltern, oder Vormünder des Schuldners, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit im Vaterlande ergehen, und dem Schuldner weitern Stadtarrest ankündigen lasse. Damit die Gläubiger, welche gerichtlich auf die nächsten Wechsel angewiesen sind, erfahren, ob für ihre Schuldner Wechsel angekommen, so hat das akademische Gericht ein Verzeichniß der Studierenden, die in dem oben bezeichneten Falle sind, zu halten, und dieses Verzeichniß Unserm dortigen Postamte mitzutheilen, welches Wir hiemit anweisen, die für die angezeigten Schuldner angekommenen Wechsel unverzüglich bekannt zu machen. Sollte auch der Wechsel nicht an den Studierenden selbst, sondern an einen Andern adressirt seyn; so hat das akademische Gericht auf Anrufen der Gläubiger oder allenfalls ex officio entweder unmittelbar, oder per requisitoriales dasjenige schleunigst zu verfügen, was zur Sicherheit oder Befriedigung der Creditoren gereichen kann. Falls aber einige Studierende in der Absicht, den Empfang von

Gel-

Geldern ihren Gläubigern zu verheimlichen, ihre Wechsel an Einwohner von Göttingen adressiren lassen; so sind solche Täuschungen an den Studierenden mit Carcerstrafe, an den colludirenden dortigen Bürgern aber mit einer Geldbuße von 50 Thl. oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden. Wenn Studierende nach Ablauf der ihnen zur Zahlung gesetzten Frist wieder citirt werden müssen, so soll solches gleich bey Carcerstrafe geschehen."

XXXIV.

"Falls ein Student heimlich entweicht, und bey dieser heimlichen Flucht den ihm angekündigten Stadt-Arrest bricht, so ist er nicht nur am schwarzen Brette zu citiren, und im Nicht-Erscheinungs-Falle zu relegiren, sondern die akademische Obrigkeit ist auch hiemit verpflichtet, im Nahmen der Gläubiger an die Eltern, oder Vormünder, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Entwichene zu Hause gehört, zu schreiben. Verweigern diese die Zahlung, so wird der Nahme des Entwichenen von dem akademischen Gerichte in einer Zeitung bekannt zu machen seyn. Alle diese Strafen sollen auch denjenigen treffen, der ohne Bruch des Stadt-Arrestes heimlich entweicht, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn der Entwichene, oder dessen Eltern und Vormünder, rechtmäßige Schulden nicht bezahlen wollen, der entwichene Schuldner relegirt, und die Relegation an die Obrigkeit geschickt werden soll. Heimlich Entwichene können mit Vorwissen der akademischen Obrigkeit von ihren Gläubigern verfolgt, arretirt, und diejenigen, welche den Stadt-Arrest gebrochen haben, mit Wache zurück nach Göttingen gebracht werden."

XXXV.

"Wenn sich die Gläubiger von solchen Studierenden, welche das Consilium abeundi oder die Relegation erhalten haben, gleich nach der Bekanntmachung des Urtheils bey der akademischen Obrigkeit melden, so sollen die Verurtheilten so lange auf dem Carcer in Verwahrung gehalten werden, bis die Forderungen der rechtmäßigen Gläubiger liquidirt worden sind. Nach geschehener Liquidation ist das akademische Gericht verpflichtet, sich für die Gläubiger in Göttingen bey den Eltern, oder Vormündern, oder den Orts Obrigkeiten der Verwiesenen wegen der Berichtigung der rechtmäßigen Forderungen zu verwenden."

XXXVI.

"Da diejenigen Studierenden, die Schulden halber von Einer, oder mehreren Akademien entwichen sind, und nach Göttingen kommen, um dort auf Unkosten der Bürger zu leben, ferner solche, die unter betrüglichen Vorspiegelungen den Einwohnern Waaren abzulocken suchen, endlich diejenigen, die ein, oder mehrere halbe Jahre ihre Wechsel verheimlichen, und solche, ohne ihre Gläubiger zu befriedigen, verspielen und durchbringen, die ernstlichste Aufmerksamkeit und Ahndung verdienen; so wollen Wir in Rücksicht selbiger nachfolgendes hiemit festgesetzt haben:

XXXVII.

"So bald es bekannt wird, daß Studierende anderswo Schulden halber entwichen sind; so haben deren Gläubiger in Göttingen das Recht, sie so lange auf das Carcer einsperren zu lassen, bis sie die in Göttingen contrahirten Schulden bezahlt haben."

XXXVIII.

"Wenn Jemand sich durch betrügerische Künste Credit, selbst über die edictmäßigen Summen, verschafft haben sollte; so darf ein Solcher, zum Schaden des hintergangenen Gläubigers, sich nicht auf dieses Credit-Edict berufen, oder selbiges zu seinem Vortheile angewendet werden."

XXXIX.

Diejenigen, welche ihre Wechsel verschleudern, ohne irgend Einen ihrer rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, besonders ohne ihre eingeklagten Schulden zu bezahlen, sollen, wenn die Gläubiger es verlangen, so gleich auf das Carcer gesetzt, und ihre Verschwendung von Obrigkeits wegen den Eltern, oder Vormündern gemeldet werden."

XL.

"Bey den Schulden von solchen Studierenden, welche entweder durch die Schuld, oder Nachläßigkeit ihrer Eltern, oder Vormünder, oder auch durch unvermeidliche Unfälle ihre Wechsel ein- oder mehrere Mahle nicht erhalten haben, und eben dadurch gezwungen worden sind, auf Credit zu leben, bleibt es dem Ermessen der akademischen Obrigkeit überlassen, ob und in wie fern dieses Credit-Edict anzuwenden ist."

XLI.

"Dafern Studierende, oder deren Eltern und Vormünder glauben, daß die Rechnungen ihrer Gläubiger zu hoch seyen; so können sie selbige entweder von dem akademischen Gerichte, oder unter dessen Anordnung von erfahrnen und zuverlässigen Mitgliedern der Bürgerschaft moderiren lassen, und sollen die

die Gläubiger mit der einen, oder andern Schätzung zufrieden seyn."

XLII.

"Aus Wohlmeinung gegen Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf Unsere Universität zu Göttingen senden, machen wir hiemit bekannt, daß sie wohlthun werden, die abzusendenden vierteljährigen Wechsel ungleich, und um Ostern und Michaelis, wo der Student die stärksten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten hat, größer, als um Johannis und Weihnachten einzusenden."

XLIII.

"Sollte sich der Fall zutragen, daß durch die zu erweisende Nachläßigkeit des akademischen Gerichts in Nicht-Besorgung der in diesem Edicte enthaltenen Vorschriften, ein Schuldner nicht nach Maaßgabe dieser Verordnung zur Bezahlung der für rechtmäßig erkannten Forderungen angehalten würde, und dem Gläubiger daraus ein Verlust entstände, so wird dem Gläubiger hiemit verstattet, seinen Regreß gegen die sämmtlichen Mitglieder, die zur Zeit der begangenen Nachläßigkeit das akademische Gericht ausmachten, nehmen zu können, und werden nur diejenigen Mitglieder, die erweislich keine Schuld an der begangenen Nachläßigkeit gehabt, von der Bezahlung ihres Antheils des Ersatzes frey zu sprechen seyn."

XLIV.

"Schließlich verordnen wir hiemit, daß die neuen in diesem Edicte enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen mit dem 1. Jan. 1797. ihre Kraft nehmen sollen, mithin wegen der vorher gemachten Schulden

den bis dahin nach den vorigen Credit-Edicten zu verfahren ist. Mit dem Anfange des 1797ten Jahrs sind aber die vorher ergangenen Credit-Edicte, in so fern ihr Inhalt nicht ausdrücklich wiederhohlt worden, als aufgehoben zu betrachten. Da Unser ernstlicher Wille dahin geht, daß so wohl alle zu Göttingen Studierende, als auch die dasigen Bürger und Einwohner diese auf ihr wahres Bestes abzielende Verordnung jederzeit schuldig beobachten; so befehlen wir auch der Universitäts- und Stadt-Obrigkeit solche in allen Fällen auf das genauste zu ihrer Richtschnur zu nehmen, und geben diesen annoch auf, dieselbe nicht nur durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, sondern auch überall, wo es zu besserer Wissenschaft nöthig, von den ihnen zu dem Ende zugefertigten Exemplaren so wohl jetzt, als künftig, auszutheilen. Hannover den 26. Oct. 1796.

Der Raum erlaubt mir eben so wenig, die noch bestehenden Credit-Edicte der Deutschen Universitäten mit einander zu vergleichen, als die Geschichte der Veränderungen unserer Credit-Gesetze zu erzählen, oder die Gründe der einzelnen Verfügungen des neusten, jetzt mitgetheilten Credit-Edicts unserer Georgia Augusta umständlich anzuführen. Ich schränke mich bloß auf eine kurze Untersuchung einiger das Credit-Wesen der Studierenden betreffenden Haupt-Fragen, und auf einige Betrachtungen über die etwa noch vorhandenen Mängel und Lücken des neusten Göttingischen Credit-Edicts ein.

Das wahre Wohl nicht bloß der Studierenden und ihrer Angehörigen, sondern auch der hohen

Schulen, und der Universitäts-Städte erfordert, daß die akademische Jugend so viel, als möglich, vor unnöthigen Schulden, und unnützem Aufwande bewahrt werde. Universitäten und Universitäts-Städte, wo mangelhafte Gesetze, eine schwache Administration und böse Sitten der akademischen Jugend das Schuldenmachen erleichtern, oder gar dazu reitzen, leiden dadurch unvermeidlich, die Schulden von Studierenden mögen bezahlt, oder nicht bezahlt werden. Wenn die Schuldner, oder deren Eltern und Vormünder sich verbunden glauben, die auf der Akademie contrahirten Schulden zu bezahlen; so klagen die Einen und die Anderen nicht sich selbst, oder ihre Kinder und Mündel, sondern die schlechte Verwaltung und die verdorbenen Sitten der hohen Schulen an, und werden die erklärtesten Widersacher der letzteren, vor welchen sie alle ihre Freunde und Bekannte auf das angelegentlichste warnen. Halten hingegen die abgegangenen Studierenden, oder deren Eltern und Vormünder sich nicht für verpflichtet, die auf der Universität gemachten Schulden zu berichtigen; so verlieren die Kaufleute, Handwerker, und Hausbesitzer von Universitäts-Städten jährlich viele Hunderte oder Tausende von Thalern. Manche Einwohner werden durch das Ausbleiben von Forderungen, worauf sie gerechnet hatten, zu Grunde gerichtet. Die Uebrigen suchen sich wegen der Schäden, welche sie durch die Unredlichkeit einiger Schuldner erlitten haben, an den redlichen Studierenden zu erhohlen. Die Preise von Waaren, Arbeiten und Diensten werden gesteigert. Es entsteht eine beynahe allgemeine Theurung. Der Ruf von Theurung ist weder der einzige, noch der gröste Schade, der durch die häufige Nicht-Bezahlung der Gläubiger in Universitäts-

Städten hervorgebracht wird. Die Studierenden fühlen, daß sie übersetzt, oder in der akademischen Sprache, geprellt werden. Die wirklichen, oder vermeintlichen Prellereyen, welche man an den Studierenden ausübt, erregen in diesen die Meinung, daß es erlaubt, oder wohl gar verdienstlich sey, die so genannten Philister zu hintergehen, oder wieder zu prellen. Es entsteht ein mehr, oder weniger offenbarer Krieg zwischen den Studierenden, und den Einwohnern der Universitäts-Städte, in welchem die Sitten von Beyden je länger, je mehr verdorben werden, und die Wucher-Künste der Einen mit den Ränken der Anderen wetteifern. Je unmäßigere Vortheile die Einwohner von Universitäts-Städten sich erlauben; desto listiger oder kühner suchen die Studierenden sich solchen Uebervortheilungen zu entziehen. Ich weiß nicht, ob es noch jetzt Protestantische Universitäten gibt, wo alle diese Uebel in hohen Graden Statt finden. Wir können es nicht verhehlen, daß diese Uebel vormahls in Göttingen nicht weniger, als in Halle f) herrschten. — Dem Herrn von Justi wurde von der Königlichen Regierung im J. 1756. ein Gutachten über das Credit-Wesen der Studierenden abgefordert. Er sagte in diesem Gutachten g): "Zu unterthänigster Befolgung dieses gnädigen Auftrags kann ich Ew. Excellenzen zuforderst ehrerbietigst versichern, daß die hiesige Bürgerschaft durch das Credit-Geben an die Studiosos in der That großen Schaden gelitten habe. Es haben mir einige hiesige Traiteurs und andere hiesige Bürger ihre Rechnungs-Bücher gezeigt, nach welchen sie an Studie-

f) Man sehe die Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 43 u. f.

g) Copial-Buch VII. S. 201 u. f.

dierenden, welche bereits die Universität verlassen haben, 600. 800. 1000 und mehr Thaler bloß an solchen Schulden zu fordern haben, die nach dem Credit-Edict erlaubt sind. Dieses ruinirt nicht nur viele Bürger, sondern gibt auch zu einer Theurung hier Anlaß. Denn alle Handwerksleute wollen sich ihres erleidenden Verlustes an Anderen wieder erhohlen. Daher es denn kommt, daß z. B. ein Paar Schuh, die in Wien, Dresden und Leipzig, oder in anderen Städten, wo doch die Hausmiethe und andere Dinge sehr kostbar sind, einen Thaler, höchstens 1 Thl. 3 mgr. kosten, allhier mit einem Thl. 10-12 mgr. bezahlt werden müssen; und so gehet es mit allen anderen Handwerken. Die Sache erfordert in der That eine besondere Aufmerksamkeit, da diese Unordnungen mehr zu- als abnehmen. Die meisten Studiosi, selbst die ordentlichsten Leute haben den Grundsatz, daß man die Bürger schon aussetzen könne, wenn man nur die Professores bezahle; und sogar diejenigen, welche in Doctorem promoviren, tragen kein Bedenken, viele unbezahlte Schulden zu hinterlassen, ... indem sie die Zeit ihrer Abreise noch weit hinauszusetzen, und unvermuthet zu entwischen pflegen." — Weder die Vorschläge des Herrn von Justi, noch die später erfolgenden Veränderungen unserer Credit-Gesetze halfen den Klagen der Bürger, und der Studierenden, oder ihrer Eltern und Vormünder ab. Die hiesigen Einwohner gaben nie mehr Credit: die Studierenden machten nie mehr Aufwand und Schulden: die Eltern und Vorgesetzten von Studierenden beschwerten sich nie mehr über die Verschwendung ihrer hier studierenden Söhne und Mündel: die Einwohner unserer Stadt nie mehr über die heimlichen Entweichungen von verschuldeten Stu-

Studenten, oder über die Nicht-Bezahlung anerkannter Schulden, als in den achtziger Jahren. Die nicht ungegründeten Gerüchte über das verderbliche Schuldenmachen der in Göttingen Studierenden veranlaßten unsere hohen Oberen, die hier angesessenen Jüdischen Handels-Familien beträchtlich zu vermindern, und zugleich eine gänzliche Umschmelzung der bisherigen Credit-Gesetze vornehmen zu lassen, indem die Erfahrung gelehrt hatte, daß alle bis dahin ergangenen Credit-Edicte ihre Haupt-Absicht nicht erfüllten.

Man hat schon beynahe seit drey Jahrhunderten auf allen hohen Deutschen Schulen, und in allen Ländern, die dergleichen haben, die Frage aufgeworfen: wie man das unnöthige Schuldenmachen, und den unnützen Aufwand von Studierenden am nachdrücklichsten verhüten könne; und dennoch sind die Beantwortungen dieser Frage noch jetzt eben so verschieden, als sie jemahls waren. Einige glauben, daß man am schnellsten zum Ziele kommen würde, wenn man alles Credit-Geben an Studierende gänzlich untersagte: Andere, daß man verschuldete Studierende denselbigen Gesetzen unterwerfen sollte, nach welchen andere Schuldner behandelt werden: Noch Anderen endlich, daß man Administrations-Collegia errichten müste, denen die Wechsel der Studierenden zugeschickt, und von welchen alle Haupt-Ausgaben junger Leute besorgt würden. Auf den meisten hohen Schulen suchte man, und sucht auch jetzt noch, dem Uebel des Schuldenmachens von Studierenden durch Credit-Gesetze abzuhelfen. Wie sehr wichen aber und weichen auch jetzt noch die Credit-Gesetze der verschiedenen hohen Schulen von einander ab! An wel-

welchen Merkmahlen erkennt man es, welche Credit-Gesetze die wirksamsten, oder angemessensten seyen?

Wer die Lage der Dinge auf Universitäten genau kennt, kann den Vorschlag nicht thun, daß man alle Studierende creditlos machen, oder alles Creditiren bey Strafe untersagen müsse. — Manche junge Leute erhalten die ihnen bestimmten Wechsel später, als sie sollten. Bisweilen gehen solche Wechsel verlohren, oder werden untergeschlagen. Ja es gibt Eltern, die aus bösen Absichten, oder aus Laune, oder weil sie keine Gelder übermachen können, ihre Kinder halbe, und ganze Jahre ohne Unterstützung lassen. — Die strengsten Gesetze können nicht verhüten, daß nicht einzelne junge Leute die empfangenen Wechsel entweder in hohen Spielen, oder auf Lustreisen, oder an liederliche Mädchen verschleudern. Noch weniger kann man verhüten, daß selbst fleissige und ordentliche junge Leute nicht oft mehr, als sie sollten, an erlaubte Vergnügungen und Liebhabereyen wenden, und dadurch in Rückstände, oder kleine Verwirrungen ihres häuslichen Wesens gerathen. — Wenn junge Leute in den angeführten und ähnlichen Fällen gar keinen Credit fänden, so würden sie gezwungen werden, eine ihrer Gesundheit und ihren Studien gleich nachtheilige Noth zu leiden, oder in benachbarten Oertern Credit zu suchen, oder heimlich fortzugehen. — Den Gedanken einer völligen Creditlosigkeit von Studierenden halte ich daher für ganz unausführbar.

Zwar nicht unausführbar, aber höchst bedenklich scheint mir der Vorschlag, die Studierenden in Credit- und Schuldsachen denselbigen Gesetzen mit andern Staatsbürgern zu unterwerfen. Studierende

rende sind meistens Minderjährige und in fremder Gewalt, sehr oft gleich unerfahren, leichtsinnig und heftig von Leidenschaften. Wenn man solche Minderjährige, wie volljährige, erfahrne, und ihrer mächtige Staatsbürger behandeln, d. h. wenn man den Einen einen eben so unbeschränkten Credit, als den Anderen eröffnen, und die Einen wie die Anderen zur Bezahlung contrahirter Schulden anhalten wollte; so würden reiche und wohlhabende Eltern, und noch mehr die Vormünder reicher oder wohlhabender Mündel mit Recht Bedenken tragen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen an Oerter zu schicken, wo diese in wenigen Jahren ihr ganzes Vermögen verschwenden, und zur Bezahlung der grösten Schulden gesetzlich angehalten werden könnten. Die Folgen eines unbeschränkten Credits von Studierenden waren von jeher so in die Augen fallend, daß man es nicht auch nur auf einer einzigen Deutschen hohen Schule gewagt hat, dergleichen zu erlauben, oder Studierende in Schuldsachen anderen Staatsbürgern gleich zu setzen.

Die meisten neueren Schriftsteller, die von Universitäten handelten, empfahlen als das kräftigste Mittel gegen das Schuldenmachen von Studenten die Errichtung von Credit-Commissionen, oder Administrations-Collegien, welche die Gelder der Studierenden in Empfang nehmen, alle nothwendige Ausgaben derselben besorgen, und die ihnen empfohlenen jungen Leute völlig creditlos machen sollten. Man stellte auf der hohen Schule zu Halle einen Versuch mit einem solchem Administrations-Collegio an, dessen Einrichtung in der 1787. zu Berlin gedruckten Verordnung wegen Etablirung

rung eines Administrations-Collegiums zur Verhütung des Schuldenmachens von Studierenden ausführlich beschrieben worden ist h). Der Erfolg entsprach den gehegten Erwartungen im Geringsten nicht i). Nur wenige Eltern sandten die für ihre Söhne bestimmten Gelder an die öffentliche Administrations-Anstalt; und die Wenigen, welche es thaten, erreichten doch die Absicht nicht, daß ihre Söhne keine Schulden machten. Herr Förster verweist wegen der Ursachen, um welcher willen die Hallische Administrations-Anstalt keinen rechten Fortgang gehabt habe, auf das, was schon Michaelis dagegen vorgebracht hatte k). Aus eben den Gründen, aus welchen Eltern und Vormünder sich bisher verbunden oder bewogen fanden, edictwidrige Schulden ihrer Söhne und Mündel zu bezahlen, aus eben den Gründen zahlten sie auch Schulden, die ohne das Wissen der Administrations-Anstalt von den Söhnen und Mündeln waren gemacht worden. Es half also nichts, daß man die der Administration empfohlenen Jünglinge durch diese Empfehlung beschimpft hatte: eine unausbleibliche Wirkung, die unstreitig die meisten Eltern und Vormünder abhielt, sich an das Administrations-Collegium zu wenden. Eltern und Vormünder konnten sich noch weniger weigern, die ohne Wissen des

h) Auch in den Hamburg. Adreß-Comtoir-Nachrichten von 1788. 29 u. f. Stück, wo der verstorbene Prof. Büsch einen Auszug der Verordnung mittheilte, und die ganze Anstalt als eine gleich heilsame und nothwendige Einrichtung anpries.

i) Man vergleiche Bemerkungen eines Akademikers über Halle. S. 274. 75. und Förster's Geschichte der Universität Halle. S. 238. 239.

k) IV. 644.

des Administrations-Collegiums gemachten Schulden, als edictwidrige Schulden zu bezahlen, weil die Gläubiger immer sagen konnten und oft mit Recht sagten, daß sie nichts davon gewußt hätten, daß ein junger Mann unter der Aufsicht des Administrations-Collegiums gestanden habe. Schlechtdenkende Verschwender hintergingen ehrliche Bürger, und schlaue Verschwender fanden Wucherer, die es der ergangenen Verordnung ungeachtet wagten, den creditlosen Empfohlenen des Administrations-Collegiums Credit zu geben.

Da man nun Studierende auf hohen Schulen weder allgemein Creditlos machen, noch Administrations-Anstalten unterwerfen, am allerwenigsten in Ansehung des Credit- und Schuldenwesens anderen Staats-Bürgern gleich setzen kann; so bleibt nichts weiter übrig, als so viel es sich thun läßt, durch angemessene Credit-Edicte den unnützen Aufwand, und das unnöthige Schuldenmachen junger Leute einzuschränken. Man warf den bisherigen Credit-Edicten nicht ohne Grund vor, daß sie, anstatt die Einwohner der Universitäts-Städte von dem schädlichen Credit-Geben, und die Studierenden von dem unmäßigen Schuldenmachen abzuhalten, so wohl dem Credit-Geben der Ersteren, als dem Schuldenmachen der Anderen Thüre und Thore geöffnet hätten. Auch das Göttingische Credit-Edict, was mit dem Ausgange des Jahrs 1796. abgeschafft wurde, verdiente diese Vorwürfe so sehr, als irgend ein anderes.

Das neuste Credit-Edict unterscheidet sich von dem vorhergehenden vorzüglich in folgenden Puncten. Erstlich gestattet es im Durchschnitt, auf höhere Summen zu creditiren, als das abgeschaffte. Da-

bey aber schränkt es Zweytens die Zeit, während welcher man creditiren darf, und nach deren Verlauf man klagen muß, viel mehr, als sonst, ein. Drittens beschleunigt, und verstärkt es die Rechtshülfe gegen säumige, und muthwillige Schuldner ohne Vergleichung über das, was vorher Statt fand. Viertens erklärt es alle edictwidrige Schulden für null und nichtig, hebt alle Klagen gegen die Schuldner im Vaterlande ganz auf, drohet Wucherern, und allen denen, welche die Verschwendung junger Leute befördern, die ernstlichsten Strafen an, und unterwirft die auswärtigen Gläubiger von Studierenden eben den Gesetzen, welchen die hiesigen Einwohner gehorchen müssen.

Die meisten Credit-Edicte, und auch das zuletzt abgeschaffte Göttingische fehlten darin, daß sie in einigen Stücken zu strenge, und in anderen zu gelinde waren. Zu strenge war man in der Bestimmung der Summen, bis zu welchen Kaufleute, und Handwerker creditiren durften. Man setzte diese Summen so niedrig an, daß die Bürger die Vorschriften des Gesetzes unmöglich erfüllen konnten. Man erlaubte den Kaufleuten, den Hosenmachern, den Schustern, u. s. w. so wenige Thaler zu creditiren, daß der Werth Eines Kleides, Eines Paars Beinkleider oder Stiefel schon über die erlaubte Credit-Summe hinausging. Durch die unmäßige Strenge des Credit-Edicts kamen die hiesigen Einwohner beständig in die Verlegenheit, daß sie ihre Waaren und Arbeiten entweder nicht ohne baare Bezahlung verabfolgen lassen durften, und dadurch ihre Kunden entfernten, oder daß sie gleich das erste Mahl, wann sie mit Jemandem zu thun hatten, über die edictmäßige-

ge-

ge Summe weggehen, und sich der Gnade ihrer Gläubiger übergeben musten. Weigerten sich dann die Bürger, weiter zu creditiren; so drohten die Schuldner gleich mit dem Credit-Edicte. Die Bürger mochten also wollen, oder nicht. Sie musten fortcreditiren, und je mehr sie creditirt hatten, desto weniger konnten sie abbrechen, oder Halt machen. Es geschah hier, was in unzähligen anderen Fällen geschieht: man brachte durch übelverstandene Strenge eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervor.

Bey dem ersten Entwurf unsers gegenwärtigen Credit-Edicts that ich der Commission, welche zur Prüfung desselben niedergesetzt war, den Vorschlag: ob es nicht vielleicht rathsam sey, den Credit von Studierenden nach dem Verhältnisse ihrer Wechsel zu bestimmen, und z. B. solchen, die 800. 1600. jährlich zu verzehren hätten, zwey, oder viermahl so viel Credit zu erlauben, als denen, deren jährlicher Wechsel vier hundert Thaler beträgt. Die Commission fand bey diesem Vorschlage mancherley Schwierigkeiten, die ich nicht verkannte, und die mich auch bewegten, den Vorschlag zurückzunehmen. Und doch weiß ich auch jetzt nicht, was ich Kaufleuten antworten soll, die mich fragen, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn ein junger Mann von Stande, der sich nach seiner Ankunft equipiren will, auf ein mahl für hundert und mehr Thaler Waaren ausnimmt, ohne daran zu denken, auf der Stelle zu bezahlen. Man kann vernünftiger Weise einem Kaufmann nicht zumuthen, daß er einen reichen und vornehmen Jüngling, dem es eben so leicht wird, hundert, als vielen Anderen, dreyssig Thaler zu bezahlen, an das Credit-Edict erinnern, und die Verab-

folgung von Waaren verweigern soll, bis die Bezahlung erfolgt ist.

Ein noch viel grösserer Vorzug des neusten Credit-Edicts vor dem abgeschafften, als die Erhöhung der edictmäßigen Summen ist, scheint mir die genaue Bestimmung, und die Abkürzung der Zeiten zu seyn, über welche hinaus man selbst edictmäßige Summen nicht creditiren darf. — Nach dem abgeschafften Credit-Edict durften die Gläubiger von Studierenden edictmäßige Summen so lange creditiren, als sie nur wollten, oder sie hatten höchstens nöthig, ihre Forderungen ohne Wissen der Schuldner von dem Secretair der Universität registriren zu lassen. So wenig die Studenten erfuhren, daß man ihre Schulden hatte einzeichnen lassen, so wenig erfuhren die Prorectoren, und noch weniger die Eltern und Vormünder, daß junge Leute in Schulden gerathen seyen. Wenn man Eine Rechnung hatte einzeichnen lassen, so creditirte man oft von neuem, oder man drang wenigstens nicht auf Zahlung, weil die Forderung, welche man hatte, gesetzmäßig geworden war. Die jungen Leute verschleuderten wegen des Stillsitzens der meisten Gläubiger ihre Wechsel. Bey dem Abzuge von der Universität hingegen erhoben sich alle Gläubiger auf einmahl, und dann entdeckte sich oft eine Last von Schulden, welche Eltern und Vormünder nicht abtragen konnten, oder wollten. — Jetzt müssen die Gläubiger der Studierenden nach einigen Tagen, Wochen, oder Monathen ihre Schuldner vor Gericht belangen, wenn sie nicht wollen, daß ihre Forderungen ungültig werden. Da die jungen Leute wissen, daß auf die Schulden, welche sie machen, die ge-

richt-

richtliche Klage innerhalb wenigen Tagen, oder Monathen folgen wird; so hüten sie sich mehr, als sonst, muthwillige Schulden zu contrahiren, oder wenden Gelder, welche sie sonst verschleudert hätten, zur Bezahlung fälliger Schulden an. Das akademische Gericht erfährt in den meisten Fällen, welche Studierende anfangen, in Schulden zu gerathen, und kann darnach die nöthigen Maaßregeln nehmen.

Der gröste Vorzug des gegenwärtigen Credit-Edicts vor dem abgeschafften besteht darin, daß es die Zahlungs-Termine der Schuldner theils abgekürzt, theils vermindert, und hingegen die gerichtlichen Zwangsmittel gegen Schuldner vermehrt, und verstärkt hat. — Vormahls blieben Schuldner meistens nach den beyden ersten Citationen aus, und erschienen nicht eher, als bis sie das dritte Mahl bey Carcerstrafe citirt wurden. Jetzt citirt man gleich das zweyte Mahl, und in manchen Fällen, das erste Mahl bey Carcerstrafe: wodurch den Schuldnern Kosten, den Gläubigern, Zeit, Mühe, und Vorschuß erspart werden. — Vormahls baten die Schuldner sich gewöhnlich lange Termine aus, und wenn diese Termine abgelaufen waren, wiederhohlte man die Frist-Gesuche so oft, daß die Gläubiger zuletzt die Lust verlohren, ihre Klagen fortzusetzen. — Jetzt gestattet man Schuldnern nur Einen Termin, entweder von 14 Tagen, oder bis zur nächsten Wechselzeit. Bleibt die Zahlung aus, so erfolgt die Execution. Der Schuldner muß entweder auf das Carcer, oder er wird gepfändet, oder der Assessor des akademischen Gerichts schreibt an die Eltern oder Vormünder. Die jungen Leute fürchten sich im Ganzen vor

diesen Executions-Mitteln, besonders dem letztern, so sehr, daß sie alles, was sie können, aufbieten, um es nicht zur Execution kommen zu lassen. Hat sich Jemand durch Leichtsinn, oder wegen böser Absichten verdächtig gemacht, so belegt man den nächsten Wechsel mit Arrest, oder man gibt dem Schuldner Stadtarrest, oder man setzt ihn so lange auf das Carcer, bis er die rechtmäßigen Gläubiger befriedigt, oder ihnen Sicherheit geleistet hat. Wer den Stadt-Arrest bricht, wird am schwarzen Brette citirt, im Nicht-Erscheinungs-Falle relegirt, und wenn der Entwichene ein böslicher Schuldenmacher ist, wird sein Nahme, als eines Betrügers in den Zeitungen bekannt gemacht. Aehnliche Strafen haben diejenigen zu fürchten, die ohne Bruch des Stadt-Arrests heimlich entweichen, ohne rechtmäßige, besonders ausgeklagte Schulden bezahlt zu haben.

Eine Erfahrung von mehr, als fünf Jahren hat gelehrt, daß unter allen anwendbaren Mitteln zur Verhütung des Schuldenmachens junger Leute keine wirksamer sind, als diejenigen, welche unser neustes Credit-Edict vorschreibt: nämlich summarisches Verfahren in Schuldsachen von Studierenden, bestimmte, und weise abgemessene Credit-Zeiten, wenige und nahe Zahlungs-Termine, endlich schnelle und kräftige Execution. Seit der Einführung des neuen Credit-Edicts creditiren die Bürger weniger, und weniger lange, als vormahls. Wenn auch Einige bereit wären, über das Credit hinaus zu creditiren, so machen die jungen Leute von einem solchen Credit seltener Gebrauch, als in vorigen Zeiten, weil die Termine der Zahlung schnell heranrücken, und die rechtlichen Hülfsmittel sehr ernstlich sind. Daß das

neuste Credit-Edict diese Wirkungen hervorgebracht habe, werden, oder müssen alle Unterrichtete, vorzüglich diejenigen unter den hiesigen Lehrern bezeugen, die schon vor 1797. Prorectoren waren, und dann einige Zeit nach der Einführung des gegenwärtigen Credit-Edicts abermahls das Prorectorat verwalteten. Auch die hiesige Bürgerschaft würde undankbar seyn, wenn sie nicht anerkennte, daß die akademische Obrigkeit ihr jetzt schneller, nachdrücklicher, und mit geringeren Kosten zu ihren rechtmäßigen Forderungen verhelfe, als nach den ehemahligen Gesetzen möglich war.

Mehr, als fünfjährige Erfahrungen haben mich einige Mängel und Lücken auch in dem neusten Credit-Edict bemerken machen, die ich kürzlich anzeigen will.

Der siebente §. ist nicht so bestimmt, daß er nicht könnte mißverstanden werden. Es gab einzelne Fälle, wo Kläger glaubten, oder sich stellten, als wenn sie glaubten, daß Häuser-Besitzer außer der Miethzeit noch ein halbes Jahr mit der Klage warten könnten, und dann erst ihre Klage einzubringen verpflichtet seyen. Die Meinung des Gesetzes ist: daß Miethe für Zimmer und Möblen gleich nach dem Ablaufe des halben Jahrs, in welchem man Zimmer bewohnt, und Möblen gebraucht hat, klagbar gemacht werden müsse. Auf dieselbige Art müssen die §. 9. 10. 11 u. s. w. verstanden werden.

In dem achten Paragraph scheint ein Vorwurf wegen des ehemahligen Verfahrens des Gerichts, und eine unnöthige Erwähnung einer gemeinen Rechtsregel zu liegen, weil er dem akademischen Gericht befiehlt, nicht zu gestatten, daß ein Student, der einen Tisch allein bedungen, und diesen nachher ohne

Ein-

Einwilligung des Speisewirths mit einem Andern getheilt hat, nur die Hälfte bezahle. — Die Absicht des Gesetzes war bloß, die Studierenden mit der gemeinen Rechtsregel bekannt zu machen, und dadurch unnützen Klagen vorzubeugen, die vormahls häufig daher entstanden, daß junge Leute sich nur verbunden glaubten, die Hälfte zu zahlen, wenn sie einen von ihnen bestellten Tisch auch ohne Wissen des Speisewirths mit einem Freunde oder Bekannten getheilt hatten.

Im 12. 13. 14. §. hätten vielleicht noch die Waaren von Obsthändlerinnen, und die Miethe für Bücher aus Leih-Bibliotheken erwähnt werden sollen. Beyden könnte man erlauben, einige Monathe Credit zu geben, und zwar den Ersten bis zu 2, den Anderen bis zu einem Thaler. Auch glaube ich, daß man den Antiquarien und Mechanikern die Summe, bis zu welcher sie creditiren dürften, etwas erhöhen könnte, weil oft Ein Buch, das man von einem Antiquar, und Ein Kunstwerk, was man von einem Mechaniker braucht, mehr als fünf, oder sechs Thaler werth ist. Die Kaufleute, die mit Ellenwaaren handelten, behaupteten nach der ersten Erscheinung des Creditedicts, daß der halbjährige Credit, den man ihnen gestatte, zu beschränkt sey; und daß das akademische Gericht im Anfange eines jeden Halben- oder Viertel-Jahrs, den gewöhnlichen Verfall-Zeiten, mit zahllosen Schuldklagen werde behelligt werden. Diese letzte Folge, welche man befürchtete, hat auch nicht ein einziges Mahl Statt gefunden. Die Kaufleute haben sich allmählig an das gewöhnt, was sie für unmöglich hielten, wenn sie nicht alle Kunden abwendig machen wollten: an das Einklagen von Schulden zur bestimmten Zeit. — Man

verkäuft vielleicht im Ganzen weniger: man verliert aber auch nicht so viel, als vormahls. Gerade diese Zwecke sollten durch die Bestimmung der gesetzlichen Klagezeit erreicht werden.

Bey dem funfzehnten § wird es gut seyn, wenn man in der Zukunft die Summe, bis zu welcher creditirt werden soll, ganz wegläßt. Man hat diesen Paragraphen so verstanden, als wenn die hiesigen Einwohner Pferde, Wagen und Schlitten in keinem Falle, wo die Miethe mehr als zwey Thaler betrüge, ohne Vorauszahlung hergeben dürften, und als wenn eine jede höhere Miethe, wenn sie auch innerhalb acht Tagen eingeklagt würde, edictwidrig sey. Dieß kann die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn, man sonst geradezu befohlen haben würde, eine jede Miethe für Pferde, Schlitten und Wägen, die über zwey Thaler hinausgehe, solle pränumerirt werden.

Der siebenzehnte Paragraph hat ein auch hier gar nicht unbekanntes Uebel: den Kauf roher Waaren zum Wiederverkauf so sehr eingeschränkt, daß dem akademischenGericht in ganzen Jahren nicht Ein Beyspiel davon vorgekommen ist.

Auch werden hiesige Einwohner es schwerlich mehr wagen, Studierenden heimlich baares Geld vorzuschießen. Wer dieses thäte, setzte sich der Gefahr aus, die Stadt meiden zu müssen. Häufig aber geschieht es, daß junge Leute, die wirklich in Nöthen sind, das akademische Gericht um die Erlaubniß ersuchen, das, was sie nothwendig brauchen, von irgend einem Einwohner aufnehmen zu dürfen.

Durch den zwanzigsten, und ein und zwanzigsten Paragraphen ist das wucherhafte Leihen auf Pfänder fast ganz aufgehoben worden. Wenn die Stu-

Studierenden entbehrliche Sachen verpfänden wollen, so schicken sie dieselben auf das Leihhaus.

Bey der Anwendung der Vorschriften des 23. § zeigen sich sehr große, oft nicht zu übersteigende Schwierigkeiten. Der Verfasser und die Beurtheiler dieses Paragraphen sahen alle diese Schwierigkeiten voraus; und doch hielten sie es für gut, ihn so zu entwerfen und stehen zu lassen, wie er von den höheren Oberen sanctionirt worden ist. — Dieser Paragraph vermindert den Eifer, sich Kunden zu verschaffen, und Anderen Kunden zu entziehen, nicht wenig. Wer einen Kunden verliert, erfährt gewöhnlich bald und genau, wer ihn wieder erhalten, *und* wie er ihn erhalten hat. Der neue Credit-Geber muß immer fürchten, daß man ihm beweisen könne, es sey ihm nicht unbekannt gewesen, daß ein junger Mann bey einem Andern eine unbezahlte Rechnung gemacht; oder daß man ihm den Eid darüber zuschiebe: ob er nicht gewußt, daß ein Studierender vorher mit einem Andern gehandelt, und diesen nicht befriedigt habe. — Mehrere Gilden haben unter einander die Verabredung getroffen, daß keins ihrer Mitglieder für einen Studierenden arbeiten solle, der Einen Meister verlassen, und nicht befriedigt habe. Es wäre zu wünschen, daß alle Gilden nicht bloß von Handwerkern, sondern auch von Kaufleuten und Krämern diese Verabredung träfen.

Zu den heilsamsten Verfügungen des neusten Credit-Edicts rechne ich die des 26. §. wodurch den hiesigen Einwohnern bey 10 Thl. Strafe verbothen wird, den Aufwärtern und Aufwärterinnen über 2 Thl. zu creditiren. Keine Vorschrift ist weniger beobachtet worden, als diese; und es wäre daher gut, wenn

wenn der Inhalt dieses § von Zeit zu Zeit wieder bekannt gemacht würde. Die Studierenden wenden bey ihren Aufwärterinnen alle ersinnliche Schmeicheleyen, Versprechungen, und Drohungen an, damit diese auf ihren Nahmen Bier, Brot, Krämer-Waaren, u. s. w. nehmen, und den Hausburschen crediren. Die Kaufleute und Handwerker creditiren den Aufwärterinnen, wenn sie gleich wissen, daß sie dieses nicht thun sollten. Die armen Aufwärterinnen werden oft hintergangen, büßen nicht selten in einem halben Jahre den Erwerb mancher Jahre ein, und bezahlen der Regel nach ihre Gläubiger, weil sie die Wohlthat des Gesetzes nicht kennen, oder sich nicht darauf berufen mögen. Die Aufwärter und Aufwärterinnen gehören zu den bedauernswürdigsten Gläubigern von Studierenden. Gerade diesen Classen von Menschen, die täglich und stündlich mit jungen Leuten umgehen müssen, wird es am schwersten, den Credit zu versagen, oder abzubrechen. Gerade diese werden am häufigsten hintergangen, und eben sie verdienen daher auch, daß sie wegen ihrer ganzen Lage so viel, als möglich, von der Obrigkeit geschützt werden.

Die Aufwärter und Aufwärterinnen sind aber nicht die Einzigen, denen es schwer, und auf eine gewisse Art unmöglich wird, sich stets und genau nach dem Credit-Edict zu richten, wenn sie auch noch so gern wollten. — Kaufleute, Handwerker, Wirthe u. s. w. kommen häufig in denselbigen Fall. Ein junger Mann z. B. der unter seinen zahlreichen Landsleuten ein großes Ansehen hat, führt einem Kaufmann, Handwerker, Wirth, u. s. w. Mehrere seiner neuangekommenen Freunde und Bekannten zu.

Zugleich aber fordert oder bestellt er für sich selbst Waaren und Arbeiten, deren Werth, zu der schon gemachten Rechnung hinzugefügt, nicht wenig über die im Credit-Edict erlaubte Summe hinaussteigt. Der Kaufmann, Handwerker, Wirth u. s. w. fürchten oft, oder sehen es als gewiß voraus, daß sie von dem jungen Mann, der sie gegen das Edict zu creditiren nöthigt, werden hintergangen werden. Sie creditiren höchst ungern, können es aber nicht abschlagen, weil sie sonst in Gefahr kommen würden, ihren Schuldner gegen sich aufzubringen, und durch ihn eine Landsmannschaft zu verlieren, an welcher ihnen viel gelegen ist. Dieselbige Ursache, aus welcher sie zu viel creditirt haben, hält sie auch ab, ihre Rechnung zur gesetzlich bestimmten Zeit einzuklagen. Wenn also nicht geläugnet werden kann, daß selbst rechtliche Bürger, die Niemanden übersetzen, genöthigt werden, wider ihren Willen mehr, und länger Credit zu geben, als das Gesetz erlaubt; so muß man auch zugeben, daß kein Credit-Edict nach seiner ganzen Strenge vollzogen werden könne. Die Erfahrung hat auch hier gelehrt, daß es ohne die gröste Härte nicht möglich sey, das zu thun, was der dreyßigste Paragraph der akademischen Obrigkeit befiehlt: daß sie nähmlich in allen Stücken, auch dann, wann der Student sich nicht auf das Credit-Edict beruft, ex officio darnach sprechen solle. Das Credit-Edict soll die Studierenden vom Schuldenmachen, und die Einwohner von dem verderblichen Credit-Geben abhalten. Allein es soll junge Leute nicht in Stand setzen, ehrliche Bürger zu hintergehen; und ehrliche Bürger nicht zu Opfern von muthwilligen oder böslichen Schuldnern machen. Die akademische Obrigkeit lernt Kläger und

Be-

Beklagte so genau kennen, daß sie am besten in einzelnen Fällen entscheiden kann, ob und in wie fern nach dem Credit-Edict zu verfahren sey, oder nicht. Eine gewissenhafte, verständige und wohl unterrichtete Obrigkeit kann oft mit Recht Schuldner eher abschrecken, als ermuntern, nach dem Credit-Edict zu bezahlen. Man schränkt das Credit-Geben schon genug ein, wenn man außer den übrigen Gesetzen, welche unser Credit-Edict enthält, Studierenden, oder deren Eltern und Vormünder erlaubt, sich auf das Credit-Edict zu berufen, und überdem Studierenden die Wohlthat der Minderjährigkeit angedeihen läßt, vermöge dessen sie sich in integrum restituiren, und selbst anerkannte edictwidrige Schulden, so oft sie wollen, entweder für ungültig erklären, oder nach dem Edict moderiren lassen können. Studierende, oder deren Eltern und Vormünder machen so oft Gebrauch von dem Credit-Edict, daß es gar nicht nöthig ist, sie dazu noch zu ermuntern. Man kann sich auf das Credit-Edict berufen, ohne den Schein zu haben, als wenn erhaltene Waaren und Arbeiten, gegen deren Güte und Preise man nichts einzuwenden hat, nicht bezahlen wollte. Weil der Gläubiger, heißt es, mir nicht getraut, sondern mich verklagt hat; so berufe ich mich auf das Edict. Ich will Alles ehrlich bezahlen. Da aber der Gläubiger so unhöflich gewesen ist, mich vor Gericht zu fordern; so lasse ich mich auf keine gerichtliche Liquidation, auf keine bestimmte, am wenigsten nahe Zahlungs-Termine ein. — Die hiesigen Bürger wissen schon, daß Schuldner, die keine Termine bestimmen wollen, nie bezahlen werden. Auch begnügen sie sich in den Fällen, wo die Forderungen die edictmäßigen Summen übersteigen, lieber mit dem, was sie nach dem

Edict fordern können, als daß sie sich für die ganze Forderung viele und lange Termine setzen lassen.

Das gerichtliche Verfahren, und die rechtlichen Hülfsmittel, welche unser Credit-Edict vorschreibt, sind so schnell und nachdrücklich, daß ich zweyfle, ob man das erstere noch mehr vereinfachen, und die anderen noch beträchtlich verstärken könne. Und doch ist es vielleicht nicht undienlich, wenn in der Zukunft folgende Puncte, welche das akademische Gericht auch ohne besondere Vorschrift verfügen kann, ausdrücklich in dem Credit-Edict erwähnt werden. Bisweilen nämlich sind Arreste auf öffentliche Zeugnisse, und Doctor-Diplom sehr kräftige Executions-Mittel k). Ohngefähr eben so oft ist es nöthig, Studierende aus nahen und fernen Landen, wo die Gerechtigkeits-Pflege sehr langsam und kostspielig ist, bis zur Befriedigung ihrer rechtmäßigen Gläubiger auf das Carcer setzen zu lassen. Da man heimlich Entwichene, die den Stadt-Arrest gebrochen haben, allenthalben arretiren, und nach Göttingen zurückbringen lassen kann; so ist man auch befugt, solche Schuldner, die sich des heimlichen Entweichens in hohem Grade verdächtig machen, festzuhalten, bis sie ihre gesetzmäßigen Schulden bezahlt, oder hinlängliche Bürgschaft geleistet haben.

Die vielen und nachdrücklichen Hülfsmittel, welche unser Credit-Edict gegen muthwillige und bösliche Schuldner vorschreibt, haben bisher die Eltern und Vormünder von Studierenden meistens bewogen, die rechtmäßigen Schulden ihrer Söhne und Mündel zu bezahlen. Nur Ein- oder Einige Mah-

k) In gewissen Fällen wäre es sehr gut, wenn man jungen Leuten, die sich schon haben examiniren lassen, die Promotion untersagte.

Mahle weigerten sich eigensinnige Väter, die edict-mäßigen Schulden ihrer Söhne zu bezahlen, und hier entstand die Frage: ob man nicht Eltern und Vormünder zur Bezahlung der gesetzlichen Schulden der von ihnen auf Universitäten geschickten jungen Leute anhalten könne? In unserm Edict kommen mehrere Stellen vor, welche dahin zu deuten scheinen, daß Eltern und Vormünder verpflichtet seyen, für die rechtmäßigen Schuldigen der Söhne und Mündel auf Universitäten zu haften. Allein es war und ist der Wille des Gesetzgebers nicht, daß Eltern und Vormünder statt der Söhne und Mündel zahlen sollen. Ich sehe ein, daß Eine Universität allein Eltern und Vormündern eine solche Verbindlichkeit nicht auflegen kann, wie wohl die hohe Schule zu Tübingen ein solches Beyspiel gegeben hat l). Ich wünsche aber zugleich, das die vornehmsten Protestantischen Universitäten und deren hohe Beschützer sich mit einander dahin verabreden möchten: daß Eltern und Vormünder schuldig seyen, die edictmäßigen Schulden ihrer Söhne und Mündel, welche auf Universitäten gemacht worden, zn bezahlen. Es ist billig und gerecht, daß Eltern und Vormünder eine solche Verpflichtung übernehmen, da die akademischen Gesetze und Obrigkeiten ihre Söhne und Mündel während der Zeit, wo junge Leute ihrer Minderjährigkeit ungeachtet doch als Volljährige zu handeln anfangen sollen, möglichst gegen unnöthiges Schul-

l) Man sehe die akademischen Gesetze von Tübingen bey Böck S. 320. §. XV. Die Creditores sollen die Schulden alle halbe Jahre dem Prorector anzeigen, bey Verlust derselben. Auch die erlaubten Posten sollen auf diese Art angezeigt werden. Die Eltern und Vormünder aber haben hiefür zu haften.

Schuldenmachen schützen, und ihnen große Rechtswohlthaten angedeihen lassen, welche junge sich selbst überlassene Leute sonst nirgend genießen. Es ist billig und gerecht, daß die akademischen Gesetze und Obrigkeiten, die den Einwohnern der Universitäts-Städte erlauben, bis zu gewissen Summen zu creditiren, solchen Bürgern, die im Zutrauen auf Gesetze und Obrigkeiten Credit gegeben haben, auf jede nur mögliche Weise zu ihren Forderungen verhelfen. Es ist endlich höchst unbillig und ungerecht, daß, wenn junge Leute Schulden machen, nicht die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Mündel besser hätten kennen, oder bessere Maaßregeln hätten nehmen sollen, sondern die unschuldigen Bürger der Universitäts-Städte dadurch leiden sollen, die weiter nichts thaten, als was ihnen die Gesetze erlaubten.

Bey einer künftigen Revision des Credit-Edicts würde ich wünschen, daß der 43. § ganz weggelassen würde. Wenn Obrigkeiten besonders in Schuldsachen ihre Pflicht nicht thun; so versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche dadurch in Schaden kommen, berechtigt sind, einen Regreß gegen den nachlässigen oder parteyischen Richter zu nehmen. So oft kein Assessor in Göttingen bestellt ist, so hat der Prorector allein im akademischen Gericht eine entscheidende Stimme. Wollte man den Syndicus wegen seines räthlichen Voti zur Verantwortung ziehen; so würde dieser darauf bestehen müssen, daß über jede Entscheidung in einer Schuldsache ein genaues Protocoll gehalten werde, damit er sich auf jeden Fall wegen des von ihm ertheilten Raths legitimiren könne.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google